SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Sozialbericht 2009

Veröffentlichungsversion / Published Version
Monographie / monograph

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2009). *Sozialbericht 2009.* Bonn. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-414955

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

SOZIAL BERICHT 2009

Inhaltsverzeichnis

Berichtsauftrag ..... **X**

Fundstellen (Bundestagsdrucksachen) der Sozialberichte/Sozialbudgets: ..... **XI**

Abkürzungsverzeichnis ..... **XII**

Teil A: Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik **1**

1. 60 Jahre Sozialstaat – eine Erfolgsgeschichte auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten **3**

2. Arbeitsmarktpolitik **15**

2.1 Ziele und Aufgaben 15

2.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme 16

2.2.1 Ausgangslage: Die Situation am Arbeitsmarkt 16

2.2.2 Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik 18

2.2.3 Weiterentwicklung der Arbeitsmarktreformen 19

2.2.3.1 Maßnahmen für Jugendliche 19

2.2.3.2 Maßnahmen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 21

2.2.3.3 Maßnahmen für Langzeitarbeitslose 23

2.2.3.4 Weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen 24

2.2.3.5 Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente 27

2.2.4 Arbeitsmarktpolitik – Qualifizieren statt Entlassen 29

2.3 Tabellarische Übersicht 31

3. Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen **37**

3.1 Ziele und Aufgaben 37

3.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme 37

3.2.1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Mindestarbeitsbedingungengesetz 37

3.2.2 Rahmenbedingungen für Langzeitkonten 38

3.2.3 Initiative „Für eine neue Kultur der Arbeit“ 39

3.2.4 Maßnahmen mit Auswirkungen auf das kollektive Arbeitsrecht 41

3.2.4.1 Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts 41

3.2.4.2 Gesetz zur Umsetzung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten 41

3.2.4.3 Risikobegrenzungsgesetz 41

3.2.4.4 ESF-Sozialpartnerrichtlinie 42

3.2.5 Maßnahmen im Bereich Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz 42

3.2.5.1 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie 42

3.2.5.2 Programm zur Förderung von Modellvorhaben zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen 43

3.2.5.3 Reform der Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz ... 43
3.2.5.4 Arbeitsstättenverordnung - Sicherheit in Arbeitstätten ... 44
3.2.5.5 Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge ... 44
3.2.5.6 Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen ... 45
3.2.5.7 Novellierung der Maschinenverordnung ... 45
3.2.5.8 Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor optischer Strahlung ... 45
3.3 Tabellarische Übersicht ... 46

4. Beschäftigungs- und Ausbildungssituation von Ausländerinnen und Ausländern, Integrationspolitik, Arbeitsmigration, Rückkehrförderung ... 50
4.1 Ziele und Aufgaben ... 50
4.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 50
4.2.1 Ausgangslage: Beschäftigungs- und Ausbildungssituation von Ausländerinnen und Ausländern ... 50
4.2.2 Integrationspolitik ... 51
4.2.2.1 Der Nationale Integrationsplan ... 52
4.2.2.2 Bildungs- und Qualifizierungspolitik ... 54
4.2.2.3 Steuerungs- und Koordinierungsinstrumente der Integrationsförderung ... 55
4.2.2.4 Instrumente der Integrationsförderung ... 55
4.2.3 Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis ... 56
4.2.4 Rückkehrförderung ... 59
4.3 Tabellarische Übersicht ... 60

5. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen ... 63
5.1 Ziele und Aufgaben ... 63
5.2 Leistungen, Maßnahmen, Programme ... 64
5.2.1 Unterstützte Beschäftigung ... 64
5.2.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement ... 64
5.2.3 Persönliches Budget ... 65
5.2.4 Initiative „job – jobs ohne Barrieren“ ... 66
5.2.5 Bundesarbeitsmarktprogramm Job4000 ... 67
5.3 Tabellarische Übersicht ... 68

6. Soziale Aspekte der Kinder- und Jugend- sowie Bildungs- und Ausbildungspolitik ... 69
6.1 Ziele und Aufgaben ... 69
6.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 70
6.2.1 Kinder- und Jugendpolitik ... 70
6.2.1.1 Ausbau und Verbesserung der Qualität in der Kinderbetreuung ... 70
6.2.1.2 Frühe Hilfen, aktiver Kinderschutz ... 71

6.2.1.3 Medienkompetenz ... 72
6.2.1.4 Jugendschutz ... 72
6.2.1.5 Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ ... 73
6.2.1.6 Integration junger Menschen aus bildungsfernen Familien ... 73
6.2.1.7 Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund ... 74
6.2.1.8 Jugendhilfe und Schule ... 74
6.2.1.9 Aktionsprogramm für mehr Jugendbeteiligung ... 74
6.2.2 Bildungs- und Ausbildungspolitik ... 75
6.2.2.1 Förderung von Ausbildung, Qualifizierung und Berufsorientierung ... 75
6.2.2.2 Programme im Hochschulbereich ... 77
6.2.2.3 Förderung lebenslangen Lernens ... 78
6.2.2.4 Weitere Verbreitung der Grundbildung ... 80
6.2.2.5 Frühe Förderung und Innovationen im Schulsystem ... 80
6.2.2.6 Evaluation und Bildungsforschung ... 82
6.2.2.7 Chancengleichheit von Frauen in Bildung und Forschung ... 82
6.3 Tabellarische Übersicht ... 83

7. Familien-, Senioren- und Gleichstellungspolitik ... 93
7.1 Ziele und Aufgaben ... 93
7.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 93
7.2.1 Familienpolitik ... 93
7.2.1.1 Wirtschaftliche Stabilität für Familien durch finanzielle Maßnahmen ... 93
7.2.1.2 Familienfreundliche Arbeitswelt: Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ ... 95
7.2.1.3 Infrastrukturen für Familien in Städten und Gemeinden ... 95
7.2.1.4 Mehrgenerationenhäuser ... 96
7.2.2 Seniorenpolitik ... 96
7.2.3 Gleichstellungspolitik ... 97
7.2.4 Antidiskriminierungspolitik ... 100
7.3 Tabellarische Übersicht ... 101

8. Alterssicherung ... 106
8.1 Ziele und Aufgaben ... 106
8.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 107
8.2.1 Anhebung der Regelaltersgrenze ... 107
8.2.2 Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 ... 109
8.2.3 Gesetz zur Rentenanpassung 2008 ... 109
8.2.4 Ausweitung der Schutzklausel ... 110
8.2.5 Entwicklung der Renten im Berichtszeitraum ... 111
8.2.6 Maßnahmen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ... 112

8.2.7 Maßnahmen im Bereich der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Riester-Rente) ... 112
8.2.8 Altersvorsorge macht Schule ... 113
8.3 Tabellarische Übersicht ... 114

9. Gesundheit ... 117
9.1 Ziele und Aufgaben ... 117
9.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 117
9.2.1 Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz (AVWG) ... 117
9.2.2 Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) ... 118
9.2.3 Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung ... 118
9.2.3.1 Versicherungspflicht für Personen ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall ... 119
9.2.3.2 Leistungsverbesserungen im Rahmen des GKV-WSG ... 119
9.2.3.3 Finanzreform, Gesundheitsfonds und Risikostrukturausgleich ... 120
9.2.3.4 Mehr Wettbewerb in der GKV ... 121
9.2.3.5 Reform der ärztlichen Vergütung ... 122
9.2.3.6 Änderungen im Arznei- und Hilfsmittelbereich ... 123
9.2.3.7 Organisation der GKV ... 123
9.2.3.8 Reform der privaten Krankenversicherung (PKV) ... 124
9.2.3.9 Vermeidung sozialer Härten bei der Beitragseinstufung gering verdienender Selbstständiger in der GKV ... 126
9.2.4 Reform der Krankenhausfinanzierung ... 126
9.2.5 Elektronische Gesundheitskarte ... 127
9.2.6 Prävention und Krankheitsbekämpfung ... 128
9.2.6.1 Gesundheitsberichterstattung / Gesundheitsmonitoring ... 128
9.2.6.2 Gesamtkonzept zur gesundheitlichen Prävention ... 128
9.2.6.3 Bekämpfung der Immunschwächekrankheit HIV/AIDS ... 130
9.2.6.4 Strategie der Bundesregierung zur Förderung der Kindergesundheit ... 130
9.2.6.5 Nationaler Krebsplan ... 131
9.2.6.6 Gesundheitsziele ... 131
9.2.6.7 Sucht- und Drogenpolitik ... 132
9.3 Tabellarische Übersicht ... 132

10. Pflege ... 138
10.1 Ziele und Aufgaben ... 138
10.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 139
10.2.1 Gesetzliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Versorgung pflegebedürftiger Menschen ... 139
10.2.1.1 GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz ... 139
10.2.1.2 Pflege-Weiterentwicklungsgesetz ... 139
10.2.1.3 Pflegezeitgesetz, Nutzung von Langzeitkonten für die Pflege ... 141
10.2.1.4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ... 141

10.2.2 Pflegebedürftigkeitsbegriff ... 142
10.2.3 Runder Tisch Pflege / Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen ... 142
10.2.4 Sicherung des Berufsnachwuchses in den Pflegeberufen ... 142
10.2.5 Forschungs- und Modellvorhaben zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung und Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz in der Pflege ... 143
10.3. Tabellarische Übersicht ... 145

11. Grundsicherung ... 148
11.1 Ziele und Aufgaben ... 148
11.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 149
11.2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende ... 149
11.2.1.1 Weiterentwicklung der Regelleistung ... 151
11.2.1.2 Fortentwicklung des Leistungsrechts und Verbesserung der Verwaltungspraxis bei der Umsetzung des SGB II ... 152
11.2.1.3 Beschäftigungsmöglichkeiten für langzeitarbeitslose Bezieher-innen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (JobPerspektive) ... 153
11.2.1.4 Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ... 153
11.2.1.5 Förderung von Existenzgründungen ... 154
11.2.1.6 Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung durch Arbeits-agenturen und Kommunen ... 154
11.2.2 Sozialhilfe ... 155
11.2.2.1 Anpassungen im Sozialhilferecht im Zusammenhang mit Änderungen im SGB II ... 156
11.2.2.2 Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung ... 156
11.2.2.3 Anpassung des Sozialhilferechts an die neue rentenrechtliche Regelaltersgrenze ... 158
11.2.2.4 Anpassung des Sozialhilferechts an die neue Pflicht zur Krankenversicherung ... 158
11.2.2.5 Einigung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs-minderung ... 159
11.2.2.6 Anpassung des Sozialhilferechts an Neuregelungen im Bereich der geförderten Altersversorgung ... 160
11.3 Tabellarische Übersicht ... 160

12. Weitere Bereiche der sozialen Sicherung ... 165
12.1 Gesetzliche Unfallversicherung ... 165
12.1.1 Ziele und Aufgaben ... 165
12.1.2. Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 166
12.1.2.1 Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung 166
12.1.2.2 Anpassung der Renten und Pflegegelder ... 166
12.1.3 Tabellarische Übersicht ... 167
12.2 Künstlersozialversicherung ... 167
12.2.1 Ziele und Aufgaben ... 167

12.2.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 168
12.2.2.1 Bessere Erfassung der abgabepflichtigen Verwerter ... 168
12.2.2.2 Stichprobenhafte Überprüfung der Versicherten ... 169
12.2.3 Tabellarische Übersicht ... 170
12.3 Landwirtschaftliche Sozialpolitik ... 170
12.3.1 Ziele und Aufgaben ... 170
12.3.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 171
12.3.2.1 Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ... 171
12.3.2.2 Alterssicherung der Landwirte ... 171
12.3.2.3 Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft ... 172
12.3.2.4 Krankenversicherung der Landwirte ... 173
12.3.2.5 Landwirtschaftliche Unfallversicherung ... 174
12.3.3 Tabellarische Übersicht ... 175
12.4 Sozialgerichtsbarkeit ... 177
12.5 Soziale Entschädigung ... 178
12.6 Asylbewerberleistungsgesetz ... 179

13. Soziale Aspekte der Finanz-, Wohnungs- und Städtebaupolitik ... 180

13.1 Soziale Aspekte der Finanzpolitik ... 180
13.1.1 Ziele und Aufgaben ... 180
13.1.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 180
13.1.2.1 Familienförderung und Förderung privater Haushalte ... 180
13.1.2.2 Förderung der privaten Altersvorsorge ... 182
13.1.2.3 Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ... 183
13.1.2.4 Weitere sozialpolitisch wirksame steuerpolitische Maßnahmen ... 186
13.1.3 Tabellarische Übersicht ... 188
13.2 Soziale Aspekte der Wohnungs- und Städtebaupolitik ... 192
13.2.1 Ziele und Aufgaben ... 192
13.2.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 193
13.2.2.1 Wohneigentum und Altersvorsorge ... 193
13.2.2.2 Wohngeld ... 193
13.2.2.3 Soziale Stadt ... 195
13.2.2.4 Genossenschaftliches Wohnen ... 196
13.2.2.5 Altersgerechtes Bauen und Wohnen ... 196
13.2.2.6 Maßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO_2-Ausstoßes ... 197
13.2.2.7 Verbesserung der Wohnqualität durch Minderung des Umgebungslärms ... 198
13.2.2.8 Verbesserung der Wohnqualität durch Minderung der Schadstoffemissionen ... 199
13.2.3 Tabellarische Übersicht ... 200

14. Politik zur Stärkung der Zivilgesellschaft ... 204
14.1 Engagementpolitik ... 204
14.2 Weiterentwicklung des Zivildienstes ... 204
14.3 Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft ... 205
14.3.1 Ziele und Aufgaben ... 205
14.3.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 206
14.3.3 Tabellarische Übersicht ... 209

15. Europäische und internationale Sozialpolitik ... 211
15.1 Europäische Sozialpolitik ... 211
15.1.1 Ziele und Aufgaben ... 211
15.1.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 213
15.1.2.1 Erneuerte Sozialagenda ... 213
15.1.2.2 Europäische Arbeitsrecht- und Arbeitsschutzpolitik ... 214
15.1.2.3 Europäische Beschäftigungspolitik, Europäische Beschäftigungsstrategie ... 216
15.1.2.4 Europäische Sozialschutzpolitik ... 216
15.1.2.5 Europäische Gesundheitspolitik ... 217
15.1.2.6 Europäische Jugendpolitik ... 219
15.1.2.7 Europäische Antidiskriminierungspolitik ... 219
15.1.2.8 Koordinierung der Sozialen Sicherungssysteme ... 220
15.1.2.9 Europäischer Sozialfonds ... 220
15.1.2.10 Europäischer Globalisierungsfonds ... 221
15.1.2.11 EU-Erweiterung und Arbeitnehmerfreizügigkeit ... 222
15.1.2.12 Gemeinsame Migrationspolitik ... 223
15.1.3 Tabellarische Übersicht ... 224
15.2. Internationale Sozialpolitik ... 229
15.2.1 Ziele und Aufgaben ... 229
15.2.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme ... 231
15.2.2.1 Weltgesundheitsorganisation ... 231
15.2.2.2 Internationale Arbeitsorganisation ... 231
15.2.2.3 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ... 233
15.2.2.4 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ... 234
15.2.2.5 Verwaltungsaufbau im Rahmen von Twinningprojekten der EU ... 234
15.2.2.6 Vereinte Nationen ... 235
15.2.2.7 Europarat ... 237
15.2.2.8 Sozialversicherungsabkommen ... 237
15.2.2.9 Maßnahmen der bilateralen jugendpolitischen Zusammenarbeit ... 238
15.2.3 Tabellarische Übersicht ... 239

Teil B: Sozialbudget 2008 ... 241

1. Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland ... 243

1.1 Aufbau des Sozialbudgets ... 243

1.2 Daten- und Rechtsstand ... 245

1.3 Annahmen der Modellrechnung ... 246

1.3.1 Demografie ... 246

1.3.2 Wirtschaftsannahmen ... 249

1.3.3 Erwerbstätigkeit ... 250

2. Soziale Sicherung in Deutschland ... 253

2.1 Die Entwicklung der Sozialleistungen ... 253

2.1.1 Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt ... 253

2.1.2 Sozialleistungsquote ... 255

2.2 Sozialleistungen nach Funktionen ... 257

2.2.1 Funktionen Alter und Hinterbliebene ... 258

2.2.2 Funktionen Krankheit und Invalidität ... 258

2.2.3 Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft ... 260

2.2.4 Funktion Arbeitslosigkeit ... 261

2.2.5 Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen ... 262

2.3 Sozialleistungen nach Institutionen ... 263

2.3.1 Gesetzliche Rentenversicherung ... 264

2.3.2 Gesetzliche Krankenversicherung ... 266

2.3.3 Soziale Pflegeversicherung ... 267

2.3.4 Gesetzliche Unfallversicherung ... 269

2.3.5 Arbeitslosenversicherung ... 271

2.3.6 Alterssicherung der Landwirte ... 273

2.3.7 Versorgungswerke ... 275

2.3.8 Private Altersvorsorge ... 276

2.3.9 Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen ... 277

2.3.10 Arbeitgebersysteme ... 280

2.3.10.1 Entgeltfortzahlung ... 280

2.3.10.2 Betriebliche Altersversorgung ... 281

2.3.10.3 Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ... 282

2.3.10.4 Sonstige Arbeitgeberleistungen ... 283

2.3.11 Entschädigungssysteme ... 283

2.3.11.1 Soziale Entschädigung ... 284

2.3.11.2 Lastenausgleich ... 285

2.3.11.3 Wiedergutmachung ... 285

2.3.11.4 Sonstige Entschädigungen ... 286

2.3.12 Kindergeld und Familienleistungsausgleich ... 286

2.3.13 Erziehungsgeld / Elterngeld ... 287

2.3.14 Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitslosenhilfe u.a. ... 288

2.3.15 Ausbildungsförderung ... 290
2.3.16 Sozialhilfe ... 291
2.3.17 Kinder- und Jugendhilfe ... 294
2.3.18 Wohngeld ... 295
2.3.19 Steuerliche Leistungen ... 296
2.4 Finanzierung der Sozialleistungen ... 297
2.4.1 Finanzierungsarten ... 298
2.4.2 Finanzierungsquellen ... 302

3. Soziale Sicherung im europäischen Vergleich ... 305

4. Tabellenanhang ... 312

Berichtsauftrag

Mit dem Sozialbericht dokumentiert die Bundesregierung Umfang und Bedeutung der sozialstaatlichen Leistungen und die in diesem Kontext ergriffenen Reformen in der jeweiligen Legislaturperiode. Er besteht aus zwei Teilen: Teil A gibt einen umfassenden Überblick über Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik. Teil B widmet sich dem Sozialbudget, mit dem die Bundesregierung in regelmäßigen Abständen über Umfang, Struktur und Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland informiert. Dabei wird die ansonsten übliche jährliche tabellarische Berichterstattung des Sozialbudgets durch eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Sicherungssysteme ersetzt und durch eine Vorausschau auf die künftige mittelfristige Entwicklung der Sozialleistungen ergänzt.

Der Deutsche Bundestag hat zuletzt mit Beschluss vom 10. Dezember 1986 (2. Spiegelstrich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drs. 10/6704) die Bundesregierung aufgefordert, die Sozialberichterstattung in der bewährten Form fortzuführen. Mit dem vorliegenden Sozialbericht kommt die Bundesregierung dieser Verpflichtung auch in dieser Legislaturperiode nach.

Die Sozialberichterstattung wurde 1969 mit der Vorlage des ersten Sozialbudgets begonnen. Ein Jahr später wurde das zweite Sozialbudget um einen Berichtsteil ergänzt, in dem die Bundesregierung der Öffentlichkeit ihre sozialpolitischen Ziele und die übergreifenden Zusammenhänge zu anderen Bereichen der Gesellschaftspolitik aufzeigt. Aufgrund der neuen Konzeption wurde das Sozialbudget in Sozialbericht umbenannt. Bis dahin wurde unter dem Namen Sozialbericht jährlich über die Finanzen der Rentenversicherung berichtet. Nach der Namensänderung des Sozialbudgets wurde letzterer als Rentenanpassungsbericht herausgegeben, der Vorläufer des heutigen Rentenversicherungsberichts.

In dieser Form wurde die Sozialberichterstattung zunächst im jährlichen Rhythmus fortgesetzt. Ab 1976 erschien der Sozialbericht alle zwei Jahre, mit den Berichten 1988 und 1990 wurde der Abstand auf drei Jahre bzw. auf vier Jahre erhöht. In den Jahren 1993 und 2005 wurde der Rhythmus um ein Jahr verkürzt. Dies hing 1993 mit dem Wunsch nach einer möglichst zeitnahen Berichterstattung über die Überleitung der sozialen Sicherungssysteme auf die neuen Länder zusammen. 2005 war die Verkürzung der 15. Legislaturperiode ursächlich für die Abkehr vom gewohnten Rhythmus.

Seit 1995 erscheint das Sozialbudget in jedem Jahr, in dem kein Sozialbericht erstellt wird, ohne Mittelfristprojektion in Form eines Tabellenbands.

Fundstellen (Bundestagsdrucksachen) der Sozialberichte/Sozialbudgets:

Sozialbudget	1968	Anlage zu V/416
Sozialbericht/Sozialbudget	1969/70	VI/643
Sozialbericht/Sozialbudget	1971	VI/2155-
Sozialbericht/Sozialbudget	1972	VI/3432
Sozialbericht/Sozialbudget	1973	7/1167
Sozialbudget	1974	7/2853
Sozialbericht/Sozialbudget	1976	7/4953
Sozialbericht/Sozialbudget	1978	8/1805
Sozialbericht/Sozialbudget	1980	8/4327
Sozialbericht/Sozialbudget	1983	10/842
Sozialbericht/Sozialbudget	1986	10/5810
Sozialbericht/Sozialbudget	1990	11/7527
Sozialbericht/Sozialbudget	1993	12/7130
Sozialbericht/Sozialbudget	1997	13/10142
Sozialbericht/Sozialbudget	2001	14/8700
Sozialbericht	2005	15/5955

Abkürzungsverzeichnis

AA	Agentur für Arbeit
AELV	Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft
AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
AdL	Alterssicherung der Landwirte
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung e.V.
ALG II	Arbeitslosengeld II
AMG	Arzneimittelgesetz
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchV	Arbeitsschutzverordnung
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ARGE	Arbeitsgemeinschaft von Arbeitsagentur und Kommune
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
ASMK	Arbeits- und Sozialministerkonferenz
ASR	Arbeitsstätten-Regeln
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AVWG	Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BaKöV	Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
BAMF	Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
BEM	Betriebliche Eingliederungsmanagement
BfDT	Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt
BerRehaG	Berufliches Rehabilitierungsgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGF	Betriebliche Gesundheitsförderung
BGV A2	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIWAQ	Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier
BLK	Bund-Länder-Kommission

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BpB	Bundeszentrale für politische Bildung
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BQF	Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVA	Bundesversicherungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BZgA	Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
CSR	Corporate Social Responsibility
DAAD	Deutscher Akademischer Austausch Dienst
DIHK	Deutsche Industrie- und Handelskammertag
DIK	Deutschen Islam Konferenz
DJI	Deutschen Jugendinstitut
EASR	Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte
EBM	Einheitlichen Bewertungsmaßstab
EBR	Europäische Betriebsräte
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGF	Europäischer Fonds zur Anpassung an die Globalisierung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGZ	Eingliederungszuschuss
ELSAC	Employment, Labour and Social Affairs Committee
EMN	Europäische Migrationsnetzwerk
EP	Europäisches Parlament
EQ	Einstiegsqualifizierung
EQJ	Sonderprogramms zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher
ER	Europäische Rat
ERG	Eigenheimrentengesetz
ESC	Europäische Sozialcharta
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESSOSS	Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURES	Europäischen Portals zur beruflichen Mobilität

Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
FamLeistG	Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen
FDP	Freie Demokratische Partei
Flexi II	Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen
För-Mig	Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
FSK	Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
GARP	Government Assisted Repatriation Programme
GBE	Gesundheitsberichterstattung des Bundes
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GKV-OrgWG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung
GKV-WSG	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GUV-V A2	Vorschrift eines Unfallversicherungsträgers der öffentlichen Hand für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
GVSGV	Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen
HBI	Hans-Bredow-Institut für Medienforschung
HGB	Handelsgesetzbuch
HIV/AIDS	Human Immunodeficiency Virus/Acquired Immune Deficiency Syndrome
HU	Humboldt Universität
IAB	Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IAO/ILO	Internationale Arbeitsorganisation
ICAO	Weltluftfahrt-Organisation
IdA	Integration durch Austausch
IEKP	Integriertes Energie- und Klimaprogramm
IKBB	Innovationskreis Berufliche Bildung
INQA	Initiative Neue Qualität der Arbeit
IWf	Internationaler Währungsfonds
IZBB	Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“
JiVE	Jugendarbeit international – Vielfalt erleben
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
Job	Jobs ohne Barrieren
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHRG	Krankenhausfinanzierungsreformgesetz
KiföG	Kinderförderungsgesetz
KiGGS	Kinder- und Jugendgesundheitssurvey

KJP	Kinder- und Jugendplan
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Kommission der Europäischen Union
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
LKV	Landwirtschaftliche Krankenversicherung
LOS	Lokales Kapital für soziale Zwecke
LSVMG	Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
MEB	Migrationserstberatung für erwachsene Zuwanderer
MiArbG	Mindestarbeitsbedingungengesetz
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik
MVZ	Medizinisches Versorgungszentrum
NAP	Nationaler Aktionsplan
NGO	Nicht-Regierungs-Organisation
NIP	Nationale Integrationsplan
OEG-ÄndG	Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OMK	Offene Methode der Koordinierung
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PKV	Private Krankenversicherung
REAG	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany
RESC	Revidierte Europäische Sozialcharta
RSA	Risikostrukturausgleich
RWBestV	Rentenwertbestimmungsverordnung
S.	Seite
SCE	Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGB	Sozialgesetzbuch
SGGArbGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StEG	Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
TdL	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TransKiGS	Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und Gestaltung des Übergangs
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
VN/UN	Vereinte Nationen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
UVMG	Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz
VÄndG	Vertragsarztrechtsänderungsgesetz
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VdaK/AEV	Verband der Angestellten bzw. Arbeiterersatzkassen
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WeGebAU	Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen
WHA	Weltgesundheitsversammlung
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WIFF	Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte
WTO	Welthandelsorganisation
WoGG	Wohngeldgesetz
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks
ZkT	zugelassene kommunale Träger
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZVALG	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Teil A: Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik

1. 60 Jahre Sozialstaat – eine Erfolgsgeschichte auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten

In der gegenwärtigen Finanzmarkt- und Konjunkturkrise zeigt sich, wie wichtig der Sozialstaat für Deutschland ist. Er ist seit 60 Jahren ein wesentlicher Garant für individuelle Freiheit, soziale Gerechtigkeit und solidarisches Miteinander. Er hat sich als außerordentlich belastbar und flexibel bewiesen, wenn es darum ging, auf soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen angemessene Antworten zu finden.

Insbesondere in den letzten Jahren hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern große Anstrengungen unternommen, um die sozialen Sicherungssysteme zu stabilisieren und zukunftsfest zu machen. Das Land steht auf solidem Grund, wenn es jetzt darum geht, die sozialen Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise im Griff zu behalten:

- Die Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt ist vergleichsweise gut. Im Herbst 2008 war die Arbeitslosenzahl zum ersten Mal seit Mitte der 1990er Jahre wieder unter die Drei-Millionen-Marke gefallen. Dazu haben auch die Reformen am Arbeitsmarkt und die damit verbundenen verstärkten Bemühungen zur Integration Arbeitsloser in Arbeit beigetragen.

- Die Rentenfinanzen wurden gefestigt. Die Reformen der letzten Jahre haben die Alterssicherung in Deutschland auf die demografischen Herausforderungen eingestellt. Die Rentenversicherung verdient Vertrauen. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind im Jahr 2009 kräftig gestiegen.

- Der Sozialstaat hat Antworten gefunden auf den Wunsch vieler Eltern, Familie und Beruf bzw. Berufsausbildung oder Studium besser vereinbaren zu können, beispielsweise durch den Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige und die ab 2013 geplante Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung für Ein- bis Dreijährige, die Einführung des Elterngelds, die Einführung eines Kinderbetreuungszuschlags im BAföG sowie durch die verbesserte steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für Kinderbetreuung oder Pflege.

- Mit der Gesundheitsreform 2007 wurde die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung auf eine solide Basis gestellt. Außerdem ist sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger über einen Krankenversicherungsschutz verfügen können und Zugang zu einer Gesundheitsversorgung auf der Höhe des medizinischen Fortschritts haben. Mit der Pflegereform hat die Bundesregierung im Jahr 2008 zudem die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen deutlich verbessert.

Die positive Entwicklung auf dem deutschen Arbeitsmarkt wurde durch die Finanz- und Wirtschaftskrise überschattet. Der Sozialstaat ist in einer Krisensituation besonders wichtig: Die so-

zialen Sicherungssysteme wirken im konjunkturellen Abschwung als automatische Stabilisatoren. Arbeitslosen- und Rentenversicherung stützen die Binnennachfrage, weil negative Auswirkungen der Krise auf die Einkommen der Rentnerinnen und Rentner oder bei Arbeitsplatzverlust begrenzt werden. Zudem sichert der Sozialstaat insbesondere im Gesundheitswesen und in der Pflege auch direkt Beschäftigung in erheblichem Ausmaß.

Vor dem Hintergrund dieser in den sozialen Sicherungssystemen angelegten Funktionsweise von automatischen Stabilisatoren können die konkreten Maßnahmen der Bundesregierung zur Stützung der konjunkturellen Entwicklung gezielter wirken. Die verbesserten Regelungen bei der Kurzarbeit, verknüpft mit Anreizen zur Weiterqualifizierung, bieten Unternehmen die Möglichkeit, auch in der Krise ihre Belegschaften zu erhalten, um sich so auf die Zeit nach der Krise vorzubereiten. Unternehmen können gut ausgebildete, eingearbeitete und weiterqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter beschäftigen und sind somit für die Zeit nach der Krise besser gerüstet. Die Sozialpartnerschaft hilft, die aktuelle Krise zu bewältigen. Das ist auch im internationalen Vergleich ein vielversprechender Ansatz, nicht zuletzt für die Stabilität von Demokratie und Marktwirtschaft.

Ein Sozialstaat für die Bürgerinnen und Bürger

Die Vielzahl der Politikfelder, in denen der Sozialstaat wirkt, verdeutlicht, dass Sozialpolitik in Deutschland umfassend angelegt ist. Die Maßnahmen, Leistungen und Einrichtungen der Sozialpolitik beeinflussen die Lebenslagen aller Bürgerinnen und Bürger – ob als gesetzlich Krankenversicherte, als Rentnerinnen und Rentner oder als Bezieherinnen und Bezieher von Kindergeld. Es besteht ein Rechtsanspruch auf eine ganze Reihe von Leistungen. In Deutschland hat die Ausrichtung an sozialen Grundsätzen des Handelns Verfassungsrang. Der Kern von Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes lautet: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Wie wichtig uns soziale Maßstäbe in Deutschland sind, zeigt sich auch daran, dass wir rund 30 Prozent unseres Bruttoinlandsproduktes für Sozialleistungen ausgeben.

Der umfassende Ansatz der Sozialpolitik wird weiterhin erforderlich bleiben. Gerade in unserer modernen Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft, in der sich traditionelle Lebensweisen auflösen und soziale Bindungen verändern, steigt das Bedürfnis nach sozialer Sicherheit und verlässlichen, allgemein zugänglichen Leistungsangeboten.

Der Sozialbericht verdeutlicht, dass der Sozialstaat in Deutschland von Vielen getragen wird. Nicht nur die einzelnen Zweige der Sozialversicherung und die Gebietskörperschaften bieten soziale Leistungen, sondern auch die Arbeitgeber, beispielsweise durch die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder die betriebliche Altersvorsorge.

Der Sozialstaat sichert Risiken ab und hilft in besonderen Lebenslagen

Die Sozialpolitik der Bundesregierung zielt ganz wesentlich auf die Absicherung sozialer Risiken wie Krankheit, Arbeitslosigkeit oder im Alter, etwa durch Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit, Entgeltfortzahlung und medizinische Versorgung im Krankheitsfall, Renten, Pflegeleistungen und vieles mehr. Der Sozialstaat beachtet dabei nicht nur die strukturellen Rahmenbedingungen, sondern auch die besonderen Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger. Er hilft in Lebenslagen, die der Einzelne alleine nicht bewältigen kann. Der Sozialstaat ist für den einzelnen Bürger da – und zwar in den Lebenslagen, in denen er gebraucht wird. So können Migrantinnen und Migranten auch im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen Sprachkurse nutzen, wenn eine Integration in den Arbeitsmarkt aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht gelingt. Auch dies ist Ausdruck des Präventionsgedankens.

Der Sozialstaat eröffnet, sichert und verbessert Chancen. Er befähigt Betroffene, aus eigener Kraft wieder aufzustehen. Der Sozialstaat organisiert hier Solidarität. Der Sozialstaat definiert sich jedoch nicht allein über soziale Leistungen, sondern ist auch im Zusammenhang mit weiteren Regelungen zu sehen, die der Entstehung sozialer Risiken und Probleme vorbeugen. Investitionen in Bildung und eine verbesserte Durchlässigkeit des Bildungssystems schaffen Chancengerechtigkeit, weil sie sozialen Aufstieg unabhängig von der Herkunft ermöglichen, und vermindern die Gefahr von Arbeitslosigkeit. Einrichtungen zur Kinderbetreuung machen Erwerbstätigkeit vielfach erst möglich. Gesundheitsvorsorge und -förderung verhindert das Entstehen von Krankheiten. Umweltpolitische Maßnahmen verbessern insbesondere die Lebenslagen sozial Benachteiligter, die häufiger und stärker von Umweltbelastungen betroffen sind als sozial stärkere Gruppen.

Der Sozialstaat gewährt soziale und gesellschaftliche Teilhabe

Der Sozialstaat sichert soziale und gesellschaftliche Teilhabe und Integration durch Aktivierung und Befähigung. Das sozialpolitische Handeln der Bundesregierung ist darauf ausgerichtet, dauerhafte Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung zu vermeiden. Dabei bleibt es nicht bei einem Appell an die Eigenverantwortung. Vielmehr macht die Bundesregierung Angebote, die die Bürgerinnen und Bürger befähigen, sich selbst zu helfen und vom Bezug von Transferleistungen unabhängig zu werden. Alle sollen die Chance erhalten, ihre individuellen Möglichkeiten auszuschöpfen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Neben dem Ausbau der Kinderbetreuung und der beruflichen Eingliederung stand in dieser Legislaturperiode insbesondere die Bildungspolitik im Mittelpunkt. Die Bundesregierung möchte der nachwachsenden Generation einen guten Start in die Berufstätigkeit ermöglichen. Ferner soll allen Erwerbspersonen die Möglichkeit geboten werden, im weiteren Verlauf der Berufsbiografie Versäumtes nachzuholen und Neues zu erlernen. Mit der Qualifizierungsinitiative unterstützt die Bundesregierung die Bürgerinnen und Bürger ganz konkret dabei, den „Aufstieg durch

Bildung“ über den gesamten Lebensweg von der frühkindlichen Bildung bis zur Weiterbildung im Beruf zu schaffen.

Der Sozialstaat ist Garant des sozialen Friedens und der ökonomischen Vernunft

Der Sozialstaat bildet die Grundlage für sozialen Frieden. Dieser kann dauerhaft nur gewährleistet werden, wenn allen Bürgerinnen und Bürgern Teilhabe ermöglicht wird – unabhängig von Geschlecht und Alter und unabhängig von sozialer, nationaler oder ethnischer Herkunft. Der Sozialstaat wirkt daher als Ganzes gesellschaftlich stabilisierend.

Eine besondere Rolle kommt im deutschen Sozialstaat der Tarifautonomie und der Mitbestimmung zu. Tarifverträge schaffen insbesondere durch die Festlegung von Entgelten und sonstigen Arbeitsbedingungen einen Ordnungsrahmen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse. Dadurch sichern sie nicht nur den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg, sondern halten während ihrer Laufzeit Tarifkonflikte von den Betrieben fern. Für die Betriebe schaffen sie Planungssicherheit. Im Betriebsverfassungsgesetz wird die Teilhabe der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer an den Entscheidungen, die sie an ihrem Arbeitsplatz im Betrieb unmittelbar betreffen, geregelt. Die Teilhabe erfolgt über Interessenvertretungen, die aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betriebsrat gewählt werden. Insgesamt kann der soziale Dialog Unternehmen und Beschäftigten ein stabiles, fruchtbares Umfeld bieten und entscheidend zum frühzeitigen Erkennen von Veränderungen und ihrer erfolgreichen Bewältigung beitragen.

Die Gewährung von Teilhabe durch den Sozialstaat ist überdies ein Gebot ökonomischer Vernunft. Bedingt durch den globalen Wettbewerb, den wirtschaftlichen Strukturwandel und die demografische Entwicklung der Wohnbevölkerung Deutschlands zeichnet sich auf mittel- und langfristige Sicht ein erhöhter Bedarf an hochqualifizierten Arbeitskräften ab. Als moderne Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts kann es sich Deutschland nicht leisten, die Fähigkeiten und Kenntnisse irgendeiner gesellschaftlichen Gruppe – seien es Frauen, Ältere, Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung, sozial Benachteiligte, Menschen mit Migrationshintergrund oder Jüngere – ungenutzt zu lassen. Auch aus diesem Grund hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode ganz wesentlich auf ihre gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Integration gesetzt.

Die Institutionen des Sozialstaats sind ein Pfeiler einer leistungsfähigen sozialen Marktwirtschaft. Bürgerinnen und Bürger entwickeln eher Eigeninitiative, wenn sie auf die Leistungen des Sozialstaats bauen können.

Der Sozialstaat ist hoch aktuell

Es gilt, den Sozialstaat und seine Institutionen leistungsfähig und effizient zu halten. Der Sozialstaat stellt sicher, dass sich Engagement auszahlt, dass jeder, der Leistungsbereitschaft zeigt, damit sein Leben verbessern kann, und dass jedem in Not geholfen wird.

Dieses Ziel hat die Sozialpolitik der Bundesregierung auch in dieser Legislaturperiode geprägt. Die sozialpolitischen Maßnahmen in den folgenden Politikfeldern verdeutlichen dies.

Der Sozialstaat wirkt in verschiedenen Politikfeldern:

- **Arbeitsmarktpolitik:**

  Erwerbstätigkeit ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für Teilhabe in unserer Gesellschaft. Beschäftigung und insbesondere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist nicht nur der Schlüssel zur Vermeidung vieler Probleme auf individueller, sondern auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene. Die Bundesregierung sieht es als ihre vorrangige Aufgabe an, Beschäftigung zu erhöhen, Arbeitslosigkeit zu verringern und die Wirtschaft dabei zu unterstützen, den Verbleib von Menschen in Beschäftigung zu ermöglichen.

  Zentrales Ziel der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung ist die Integration in Arbeit. Besonderes Augenmerk kommt dabei den jungen Menschen zu. Ferner zielt die Arbeitsmarktpolitik darauf ab, die Erwerbsbeteiligung von Frauen, von Älteren und von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern, beispielsweise durch spezielle, auf diese Gruppen zugeschnittene arbeitsmarktpolitische Instrumente. Die Fortschritte sind beachtlich: Die Erwerbstätigenquote der über 50-Jährigen stieg von 56,3 % im Jahr 2005 auf 64 % im dritten Quartal 2008. Die Erwerbstätigenquote der Frauen stieg von 60,6 % in 2005 auf 66,2 % im dritten Quartal 2008.

  Die gestiegene Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren trägt nicht zuletzt zur Sicherung des künftigen Fachkräftebedarfs bei. Für den wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands im globalen Wettbewerb ist es von entscheidender Bedeutung, über eine ausreichende Zahl qualifizierter Fachkräfte zu verfügen.

- **Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen:**

  Arbeit bestimmt das Leben von Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie ihrer Familien und sichert ihre Existenz. Unter dem Motto „Arbeit ist das halbe Leben“ hat die Bundesregierung daher die Initiative „Für eine neue Kultur der Arbeit“ ins Leben gerufen. Ziel der Initiative ist die Entwicklung eines Aktionsprogramms, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der betrieblichen Gesundheitsförderung, zur Qualifizierung, zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch zur Unterstützung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe realisiert werden sollen.

Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode die Voraussetzungen für branchenspezifische Mindestlöhne erweitert. Das neugefasste Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das modernisierte Mindestarbeitsbedingungengesetz sind Ende April 2009 in Kraft getreten.

- **Beschäftigungs- und Ausbildungssituation von Ausländerinnen und Ausländern, Integrationspolitik, Arbeitsmigration, Rückkehrförderung:**

  Mit einer Neuausrichtung der Zuwanderungspolitik hat die Bundesregierung den Zuzug von Fachkräften erleichtert. Im weltweiten Wettbewerb um die besten Köpfe ist sie einen guten Schritt vorangekommen. Mit einem modernen Zuwanderungsrecht und erleichtertem Zugang zu qualifizierter Ausbildung und zu den Instrumenten der Ausbildungsförderung senkt die Bundesregierung die Schranken für qualifizierte Arbeitskräfte und öffnet ihnen den Weg in den Arbeitsmarkt.

  Primäres arbeitsmarktpolitisches Ziel bleibt die Erhöhung und Qualifizierung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials. Dazu zählen auch die bereits heute in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund, die besser in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu integrieren sind. Ihre Integration ist nicht nur sozial und gesellschaftlich, sondern auch aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der globalisierten Wirtschaft erforderlich. Daher hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern in Umsetzung der Beschlüsse des Bildungsgipfels vom 22.10.2008 in dieser Legislaturperiode unter anderem die verbesserte Anerkennung und Bewertung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen auf die politische Agenda gesetzt.

  Die Allianz zur Beratung der Bundesregierung in Fragen des Arbeitskräftebedarfs (Arbeitskräfteallianz) hat im März 2009 ihre Arbeit aufgenommen. Unter anderem dient sie der Entwicklung einer gemeinsamen Einschätzung des künftigen Fachkräftebedarfs.

- **Rehabilitation und Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen:**

  Arbeit ist mehr als nur Finanzierung des Lebensunterhalts – Arbeit kann Teilhabe schaffen, Stolz und Würde geben und Respekt und Selbstwertgefühl vermitteln. Dies gilt für Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Behinderung gleichermaßen. Die Bundesregierung hat daher für eine breite Palette von Leistungen gesorgt, mit der die Erwerbsfähigkeit für behinderte oder von Behinderung bedrohte Bürgerinnen und Bürger erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden soll. Dem betrieblichen Eingliederungsmanagement kommt dabei eine wesentliche Rolle zu, ebenso dem neuen Instrument der unterstützten Beschäftigung. Damit Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können, ist ein Rechtsanspruch für das Persönliche Budget eingeführt worden. Die Ratifizierung des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist ein weiterer Meilenstein.

- **Soziale Aspekte der Kinder- und Jugendpolitik:**

  In den vergangenen Jahren ist Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder unter drei Jahren zu einem Thema geworden, dem Bund, Länder und Gemeinden gleichermaßen verpflichtet sind. Ziel ist unter anderem, bis 2013 für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zu schaffen. Ferner gilt es, Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege von Anfang an optimal in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern.

  Diese verbesserten Möglichkeiten der Kinderbetreuung sind überdies eine zentrale Voraussetzung für eine höhere Erwerbsbeteiligung gerade auch von Alleinerziehenden. Eine familienfreundliche Infrastruktur mit einem bedarfsgerechten Angebot an Kinderbetreuungsplätzen ist aber auch mit Voraussetzung dafür, dass sich Frauen und Männer trotz Erwerbstätigkeit überhaupt für Kinder entscheiden.

  Alle jungen Menschen, die in Deutschland leben, sollen, unabhängig von ihrer Herkunft, die Chance haben, ihre Potenziale zu entfalten und ihre Persönlichkeit zu stärken. Dazu hat die Bundesregierung Programme zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen mit schlechteren Startchancen angestoßen.

- **Soziale Aspekte der Bildungs- und Ausbildungspolitik:**

  Bildungs- und Ausbildungspolitik muss das ganze Leben der Bürgerinnen und Bürger im Blick behalten und vom frühesten Kindesalter über die schulische und berufliche Qualifikation bis hin zur Weiterbildung im gesamten Erwerbsleben und darüber hinaus reichen. Lebenslanges Lernen ist nicht nur ein Mittel zur Herstellung von Chancengerechtigkeit, sondern in unserer wissensbasierten Gesellschaft auch zwingend erforderlich, damit sich Deutschland im globalen Wettbewerb behaupten kann.

  Die Bundesregierung hat deshalb im Januar 2008 die Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ ins Leben gerufen. Mit den beschlossenen Maßnahmen will sie insbesondere jungen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft eine chancenreiche Lebensperspektive in Deutschland bieten, indem ihnen neue Wege der Ausbildung und Qualifizierung eröffnet und bestehende Barrieren an den Schnittstellen des Bildungssystems abgebaut werden.

  Darüber hinaus haben sich die Regierungschefs von Bund und Ländern beim Bildungsgipfel am 22. Oktober 2008 in Dresden mit der „Qualifizierungsinitiative für Deutschland“ auf gemeinsame Ziele verständigt. Zentrales Ziel ist es, in Deutschland bis zum Jahr 2015 die Aufwendungen für Bildung und Forschung auf 10 % des Bruttoinlandsprodukts zu steigern. Auch die Wirtschaft wird dazu ihren Beitrag leisten.

  Ein wesentliches Ziel dieser Initiativen ist die verbesserte Durchlässigkeit des Bildungssystems. Kein Abschluss soll ohne Anschluss sein. So sollen junge Erwachsene ohne

Schul- und Berufsabschluss verstärkt beim Nachholen dieser Abschlüsse unterstützt werden. Dazu gehört auch der Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen des Zweiten und Dritten Buchs Sozialgesetzbuch. Darüber hinaus setzt die Bundesregierung auf Weiterbildung, denn nur durch die Qualifikation für die Anforderungen des Arbeitsmarktes von morgen können Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand gestärkt werden.

- **Familien-, Senioren- und Gleichstellungspolitik:**

  Mit ihren familienpolitischen Maßnahmen trägt die Bundesregierung dazu bei, den veränderten Lebensumständen Rechnung zu tragen und Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, die Lebensentwürfe zu leben, die sie sich wünschen. Das Erziehungsgeld wurde zum Elterngeld weiterentwickelt, der Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige vorangetrieben und die steuerliche Absetzbarkeit von Pflege- und Betreuungskosten für Kinder bzw. Familienangehörige wurde ausgebaut. Die Bundesregierung hat sich für die Verbreitung realistischer Altersbilder eingesetzt und zur Verbesserung der Lebensumstände älterer Menschen mit Pflegebedarf beispielsweise durch die Reform der Pflegeversicherung und die Einbringung eines Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes beigetragen. Sie setzt sich ferner mit zahlreichen Maßnahmen wie der ESF-Bundesinitiative zur Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

- **Alterssicherung:**

  Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt auch künftig die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Als umlagefinanziertes System bewährt sie sich als stabiler Faktor auch in wirtschaftlich schwierigem Fahrwasser. Wegen der sich verändernden ökonomischen und demografischen Rahmenbedingungen hat die Bundesregierung beschlossen, die Regelaltersgrenze zwischen 2012 und 2029 stufenweise von 65 auf 67 Jahre anzuheben. Sie stärkt ferner die betriebliche und private Alterssicherung durch die erweiterte staatliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung und die gerade für Familien mit Kindern und Geringverdiener attraktive Ausgestaltung der Riester-Rente. Die auf über 12 Millionen gewachsene Zahl der abgeschlossenen Riester-Verträge und die Renaissance der betrieblichen Altersvorsorge zeigen, dass der eingeschlagene Weg der richtige ist.

  Altersarmut ist in Deutschland kaum anzutreffen. Die vor wenigen Jahren etablierte Grundsicherung im Alter, die maßgeblich zur Beseitigung verschämter Altersarmut beigetragen hat, muss nur von wenigen Renterinnen und Rentnern in Anspruch genommen werden.

  Die Finanzierung der Alterssicherung in Deutschland erweist sich als stabil: Aus Gründen der Risikostreuung ist eine ausgewogene Kombination von umlagefinanzierter erster Säu-

le der Alterssicherung und der regulierten zusätzlichen kapitalgedeckten Vorsorge (zweite und dritte Säule) auch weiterhin notwendig, um unterschiedliche Risiken wie die demografische Entwicklung und die Abhängigkeit von der nationalen Wertschöpfung sowie der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung abzufedern.

- **Gesundheit:**

  Die Gesundheitsreformen in dieser Legislaturperiode haben dafür gesorgt, dass unser Gesundheitssystem auch in Zukunft leistungsfähig, solidarisch und finanzierbar bleibt. Eine Intensivierung des Wettbewerbs durch mehr Vertragsfreiheiten für Kassen und Leistungserbringer, mehr Wahlfreiheiten und Transparenz für die Versicherten, eine neue Finanzierungsarchitektur mit einer wesentlich zielgenaueren Mittelzuweisung durch den neuen morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich sowie eine Verbesserung der Organisationsstrukturen der gesetzlichen Krankenversicherung erhöhen die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung und schaffen mit die Voraussetzungen dafür, dass unser Gesundheitssystem die Herausforderungen durch den demografischen Wandel und den medizinisch-technischen Fortschritt bestehen kann.

  Für alle Bürgerinnen und Bürger existiert nunmehr das Recht (und die Pflicht) einer Absicherung im Krankheitsfall; und die gesamte Bevölkerung hat weiterhin Zugang zu den medizinisch notwendigen Leistungen unter Berücksichtigung des medizinisch-technischen Fortschritts, unabhängig von der Höhe der jeweils gezahlten Beiträge, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Status. Unser Gesundheitssystem schützt zugleich die Versicherten konsequent vor finanzieller Überforderung, indem z.B. sowohl bei der Beitragszahlung als auch bei den Eigenbeteiligungen die Leistungsfähigkeit des Einzelnen berücksichtigt wird.

- **Pflege:**

  Die mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz zum 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Neuregelungen zielen insbesondere auf eine Stützung und Förderung häuslicher Versorgungsstrukturen getreu dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ ab. Dazu tragen z.B. eine Anhebung der Leistungsbeträge insbesondere auch für demenziell Erkrankte sowie Verbesserungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Tagespflege bei.

  Außerdem wird den oft überforderten Betroffenen und ihren Familien geholfen, sich in der für sie neuen und zum Teil – etwa nach einem Krankenhausaufenthalt - unvermittelt auftretenden Pflegesituation besser zurecht zu finden. Dazu sollen die wohnortnahe Schaffung von Pflegestützpunkten sowie der zum 1. Januar 2009 eingeführte Anspruch auf umfassende Pflegeberatung – auf Wunsch des Versicherten auch zuhause - beitragen. Mit dem Pflegezeitgesetz und der Möglichkeit, auf Langzeitkonten angesparte Arbeitszeit für die Pflegezeit zu nutzen, schafft die Bundesregierung Erleichterungen für die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege. Damit wird auch dem Wunsch vieler pflegebedürftiger

Menschen entsprochen, in häuslicher Umgebung von nahen Angehörigen gepflegt werden zu können.

- **Grundsicherung:**

  Ausgrenzung und Armut werden in Deutschland durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Sozialhilfe vermieden. Als Mindestsicherungssysteme gewährleisten sie das soziokulturelle Existenzminimum. Zur Verbesserung der sozialen Lage von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen erhalten, sind in dieser Legislaturperiode insbesondere die Regelsätze für Kinder überprüft worden. In der Folge ist eine dritte Altersstufe eingeführt worden, die dem höheren Bedarf der 6- bis 13-Jährigen gerecht wird. Außerdem erhalten diese Kinder und Jugendliche sowie solche, die einen Kinderzuschlag erhalten, künftig jeweils zum Schuljahresbeginn einen Betrag in Höhe von 100 Euro. Mit dieser neuen zusätzlichen Leistung für die Schule wird die Anschaffung von Schulmaterialien, die insbesondere zu Beginn eines Schuljahres vermehrt anfallen, erleichtert. Ferner ist das Niveau der Regelleistungen in den neuen Bundesländern an das in den alten Bundesländern angeglichen worden.

  Bei den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen steht Aktivierung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Vordergrund. Neben den Instrumenten der Arbeitsförderung stehen im SGB II spezielle Eingliederungsleistungen, die den Problemlagen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Rechnung tragen, zur Verfügung. Hinzu kommen besondere Programme unter anderem für Personen mit multiplen Vermittlungshindernissen.

- **Unfallversicherung, Künstlersozialversicherung und landwirtschaftliche Sondersysteme:**

  Die Unfallversicherung ist organisatorisch neu strukturiert worden, um ihren Aufgaben auch vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Strukturwandels weiter gerecht werden zu können. Die finanzielle Lage der Künstlersozialversicherung wurde unter anderem durch die effektivere Erfassung der abgabepflichtigen Verwerter weiter verbessert. Von einer stabil finanzierten Künstlersozialversicherung profitieren die freischaffenden Künstler und Publizisten, ihre Verwerter und der Kulturstandort Deutschland. Angesichts des Strukturwandels in der Landwirtschaft sind ferner die landwirtschaftlichen Sondersysteme modernisiert worden.

  Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden Maßnahmen im Bereich landwirtschaftliche Unfallversicherung und Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger umgesetzt, die das Herzstück für eine moderne und zukunftssichere landwirtschaftliche Sozialversicherung darstellen.

- **Soziale Aspekte der Finanzpolitik:**

  Die Bundesregierung hat die finanzielle Situation von Familien mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen durch zahlreiche, insbesondere steuerliche Maßnahmen deutlich verbessert. Kindergeld und Kinderfreibetrag wurden angehoben. Kinderbetreuungskosten können besser als zuvor steuerlich geltend gemacht werden. Auch die steuerliche Förderung haushaltsnaher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, haushaltsnaher Dienstleistungen einschließlich Pflegeleistungen sowie geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten wurde neu geregelt. Das Steuerrecht wurde vereinfacht und entbürokratisiert. Die Bundesregierung will so Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen unterstützen. Zudem sollen durch gezielte steuerliche Impulse Investitionen im Privatsektor und Beschäftigung in Dienstleistungsagenturen gefördert werden.

- **Soziale Aspekte der Wohnungs- und Städtebaupolitik:**

  Die soziale Sicherung angemessenen Wohnens bildet einen Schwerpunkt der Wohnungspolitik. Wichtige Instrumente sind das Wohngeld und die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für Transferleistungsempfängerinnen und -empfänger. Am 1. Januar 2009 ist eine Wohngeldreform mit wesentlichen Leistungsverbesserungen in Kraft getreten, die erstmals auch die Heizkosten berücksichtigen.

  Das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt richtet sich auf die Verbesserung der Lebensbedingungen in Stadtquartieren, die durch eine Konzentration von städtebaulichen, sozialen und wirtschaftlichen Problemen belastet sind.

- **Soziale Aspekte der Umweltpolitik:**

  Konsequent betriebener Umweltschutz trägt zu mehr sozialer Gerechtigkeit bei. Sozial benachteiligte Menschen sind in Deutschland vielfach höheren Umweltbelastungen ausgesetzt. Deshalb profitieren sie von einer verbesserten Umweltsituation besonders. Mit klimafreundlichen energieeffizienten Produkten und durch Informationen zum sparsamen Einsatz von Energie werden die Bürgerinnen und Bürger unabhängiger von den volatilen und in der Tendenz weiter steigenden Energiepreisen. Vor allem für Haushalte mit geringen Einkommen ist dies wichtig, da sie einen relativ großen Anteil ihres Haushaltseinkommens für Energie verwenden müssen.

- **Politik zur Stärkung der Zivilgesellschaft:**

  Die Bundesregierung würdigt das freiwillige soziale Engagement – sei es in Vereinen, in der Nachbarschaftshilfe oder im sozialen Bereich – für das sie die Rahmenbedingungen weiter verbessert hat. Durch die Einführung der Pflegezeit wird auch soziales Engagement in der Familie erleichtert.

- **Europäische und Internationale Sozialpolitik:**

  Die Sozial- und Beschäftigungspolitik ist für die Bundesregierung nicht nur in den Grenzen Deutschlands eine wichtige Aufgabe, sondern auch auf europäischer und internationaler Ebene. In einer zunehmend globalisierten Welt trägt das Engagement der Bundesregierung dazu bei, einheitliche soziale Mindeststandards zu schaffen und Arbeitnehmerrechte (ILO-Kernarbeitsnormen) umzusetzen und gleichzeitig im weltweiten Wettbewerb zu bestehen. Unter anderem wirbt die Bundesregierung bei Unternehmen dafür, nicht nur national, sondern auch international soziale Mindeststandards zu berücksichtigen. Die Bundesregierung hat ein Forum zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (*Corporate Social Responsibility* – CSR) ins Leben gerufen, das die Bundesregierung bei der Entwicklung einer nationalen CSR-Strategie berät und später deren Umsetzung begleitet und unterstützt.

Herausforderungen an den Sozialstaat

Der Sozialstaat steht auch weiterhin vor großen Herausforderungen. Er muss

- dem gesellschaftlichen und demografischen Wandel gerecht werden,
- den Wandel der Arbeitsgesellschaft begleiten,
- Beschäftigung fördern, Arbeitslosigkeit und Armut bekämpfen,
- die Globalisierung der Arbeitswelt sozialverträglich gestalten,
- Bildung und Weiterbildung voranbringen und
- Migration und zugleich Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ermöglichen.

Der Sozialstaat hat auch in Zukunft eine Schlüsselstellung für Wohlstand und Lebensqualität in Deutschland inne. Seine Stabilität und seine Akzeptanz entscheiden mit darüber, ob wir in unserem Land gut leben und arbeiten können.

2. Arbeitsmarktpolitik

2.1 Ziele und Aufgaben

Arbeit ist die Grundlage unseres Wohlstands und sie ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für Teilhabe in unserer Gesellschaft. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht hat deutlich gemacht, dass das größte Armutsrisiko in unserer Gesellschaft die Arbeitslosigkeit ist. Aber Arbeit ist mehr als nur Finanzierung des Lebensunterhalts. Arbeit gibt Stolz und Würde. Arbeit vermittelt Respekt und Selbstwertgefühl. Arbeit bedeutet im besten Fall Anerkennung, Selbstverwirklichung und Befriedigung. Arbeit ist aber auch der Grundpfeiler aller sozialen Sicherungssysteme und bildet damit die Basis sozialstaatlichen Handelns. Denn der Sozialstaat kann nur das ausgeben, was die Gesellschaft, die Volkswirtschaft vorher erwirtschaftet hat.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Zunahme der Erwerbstätigkeit, insbesondere der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung verbunden mit dem Abbau von Arbeitslosigkeit, der Schlüssel für die Lösung vieler Probleme ist. Angesichts der guten konjunkturellen Entwicklung in den letzten Jahren haben Millionen Menschen wieder Arbeit. Sie können ihr Leben wieder selbst in die Hand nehmen und sind nicht mehr von staatlicher Hilfe abhängig. Im Oktober 2008 ist die Zahl der Arbeitslosen zum ersten Mal seit 16 Jahren wieder unter die Marke von drei Millionen gefallen. Gleichzeitig ist die Zahl der Erwerbstätigen auf über 40 Millionen gestiegen. Besonders erfreulich ist, dass die Beschäftigungsdynamik auch denen nutzt, die mit besonderen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt konfrontiert sind – den Älteren, den Langzeitarbeitslosen, Personen mit Migrationshintergrund und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einfachen Qualifikationen.

Die aktuelle Krise auf den internationalen Kredit- und Finanzmärkten und der weltweite Konjunkturabschwung hat allerdings seit Ende 2008 zu einer deutlichen Eintrübung am Arbeitsmarkt geführt. In der deutlichen Abflachung des Beschäftigungsaufbaus, im relativ starken Anstieg der Arbeitslosigkeit im Dezember (um 114 000 Personen auf 3,102 Millionen) sowie in der Zunahme der Kurzarbeit zeigte sich, dass die Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise auf die deutsche Wirtschaft den Arbeitsmarkt erreicht hatten.

Es geht es jetzt darum, das Erreichte zu sichern und neue Impulse zu setzen. Von dem Ziel, Vollbeschäftigung zu erreichen, darf sich eine soziale Marktwirtschaft in einer demokratischen Gesellschaft nicht verabschieden – auch nicht in der Krise. Daher hat die Bundesregierung insbesondere mit den beiden Konjunkturpaketen wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Sie wird auch weiterhin daran arbeiten, die Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu verbessern und individuelle Chancen zu eröffnen. Es muss Anliegen der gesamten Gesellschaft sein, dass wer eine Arbeit sucht, auch die Möglichkeit bekommt, eine zu finden.

Die Reformen am Arbeitsmarkt der vergangenen Jahre haben dazu beigetragen, dass der Arbeitsmarkt insgesamt dynamischer, flexibler und reaktionsfähiger geworden ist. Die Vermittlung

in Arbeit ist schneller und passgenauer und die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung sind effizienter geworden. Der Arbeitsmarkt ist damit besser als früher in der Lage, auf Veränderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung zu reagieren.

Die Arbeitsmarktpolitik ist ein zentrales Handlungsfeld der Bundesregierung und erfüllt wichtige politische Gestaltungsaufgaben. Zu ihren Aufgaben gehört, zur Eröffnung individueller Chancen, zur erfolgreichen Eingliederung in Erwerbstätigkeit und zur Erhöhung der Beschäftigung und nachhaltigen Verringerung der Arbeitslosigkeit wirkungsvoll beizutragen und Menschen wieder an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen. Dabei muss sie verantwortungsvoll mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen umgehen. Gleichzeitig leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, insbesondere von Frauen und älteren Menschen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen. Die präventiven Elemente der Arbeitsmarktpolitik vermindern für Personen mit Vermittlungshemmnissen das Risiko von Langzeitarbeitslosigkeit. Schließlich tragen die von der Bundesagentur für Arbeit erbrachten Leistungen der Arbeitsförderung zur Stabilisierung des regionalen Einkommens bei und stärken die regionalen Entwicklungspotenziale durch gezielte Unterstützung des Arbeitsmarktausgleichs.

2.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

2.2.1 Ausgangslage: Die Situation am Arbeitsmarkt

Während noch im Jahr 2005 die Entwicklung der Erwerbstätigkeit stagnierte, stieg sie in den Folgejahren verbunden mit dem wirtschaftlichen Aufschwung deutlich an. Im Jahresdurchschnitt 2008 wurde erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland die Zahl von 40 Mio. Erwerbstätigen überschritten. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erreichte im Jahr 2005 ihren Tiefstand seit der Wiedervereinigung. In den Jahren 2006 und 2007 wuchs sie jedoch stärker als die Erwerbstätigkeit insgesamt und lag im September 2008 mit 28 Mio. um 2,1 % höher als im Vorjahresmonat und um 5,4 % höher als im September 2005. Die Zunahme der Erwerbstätigkeit wurde damit vor allem durch den Aufbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung getragen. Der Zuwachs bei der Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten war dagegen in den Jahren 2007 und 2008 deutlich verhaltener.

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 1. Januar 2005 wurde die verdeckte Arbeitslosigkeit offen gelegt und wurden erstmals auch langjährige Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe aktiviert. Von ihrem Höchststand von 4,86 Millionen Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2005 ging die Zahl der Arbeitslosen in den folgenden drei Jahren um über 1,5 Mio. zurück auf 3,3 Mio. im Jahr 2008. Im Oktober 2008 hatte sie die Grenze von 3 Mio. wieder unterschritten. Das war der niedrigste Stand seit 16 Jahren. Negative Entwicklungen zeigten sich allerdings bereits Ende 2008 in der deutlichen Abflachung des Beschäftigungsaufbaus, im relativ starken Anstieg der Arbeitslosigkeit im Dezember (um 114 000 Personen auf 3,102 Mio.) sowie in der Zunahme der Kurzarbeit. Dennoch ist die Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt vergleichsweise gut. Im Ergebnis ist die Arbeitslosenquote in Bezug auf alle zivilen

Erwerbspersonen in den letzten drei Jahren um ein Drittel von 11,7 % auf 7,8 % zurückgegangen. Profitiert haben nahezu alle Beschäftigungsgruppen einschließlich der Älteren, der Geringqualifizierten und der Langzeitarbeitslosen. Erstmals seit Jahrzehnten ist es gelungen, auch hartnäckig verfestigte Arbeitslosigkeit abzubauen. Davon zeugt der überdurchschnittliche Rückgang der Zahl der Langzeitarbeitslosen. Es spricht vieles dafür, dass der Arbeitsmarkt aufgrund des veränderten Anpassungspfades der Beschäftigung nicht nur eine größere Stabilität aufweist, sondern sich auch merklich schneller von negativen konjunkturellen Einflüssen erholen kann.

- **Erwerbsbeteiligung älterer Menschen:**
  Die Arbeitsmarktlage von Menschen, die 50 Jahre und älter sind, hat sich seit dem Jahr 2005 deutlich verbessert. So stieg die Erwerbstätigenquote der über 50-Jährigen von 56,3 % im Jahr 2005 auf 64,1 % im 4. Quartal 2008. Im Zuge dieser Entwicklung stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 50 und 64 Jahren zwischen September 2005 und September 2008 um 944 000 auf 6,7 Mio. Dies entspricht einem Zuwachs von 16,3 %, der neben der erhöhten Erwerbsbeteiligung auch in der demografischen Entwicklung begründet liegt. Im gleichen Zeitraum fiel die Zahl der als arbeitslos registrierten Älteren von 50 Jahren und älter um 352 000 (30,2 %) auf 814 000 im September 2008.

  Mit dem Auslaufen der so genannten 58er-Regelung Ende 2007 verstärkt die Bundesregierung die Aktivierung älterer Menschen und erhöht die Transparenz der Arbeitslosenstatistik für diese Personengruppe. So fiel die Zahl derjenigen älteren Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die dies unter erleichterten Voraussetzungen erhalten und nicht als arbeitslos registriert werden, von 201 000 im Dezember 2007 auf 65 000 im Dezember 2008.

- **Erwerbsbeteiligung Geringqualifizierter:**
  Im dritten Quartal 2008 waren ca. 4,3 Mio. Personen ohne Berufsausbildung sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil von 15,3 % an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Berufsausbildung erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahresquartal lediglich um 7 000 bzw. 0,2 %, während die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer Berufsausbildung im gleichen Zeitraum um 0,8 % anstieg. Die Zuwächse der Beschäftigten mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss lagen gegenüber dem Vorjahr allerdings jeweils bei 4,2 % bzw. 4,3 %. Dies zeigt, dass die Nachfrage gerade nach Personen mit höheren Abschlüssen deutlich zunimmt.

- **Jugendarbeitslosigkeit und Ausbildungsmarkt:**
  Seit dem Jahr 2005 ist ein beständiger Abbau der Jugendarbeitslosigkeit zu beobachten. Im Jahresdurchschnitt 2008 waren noch rund 340 000 junge Menschen unter 25 Jahren arbeitslos. Das sind 16,1 % weniger als im Jahr 2007. Damit konnte der niedrigste Jahresdurchschnittsbestand seit der Wiedervereinigung erzielt werden. In den neuen Ländern waren im Jahresdurchschnitt 2008 123 000 Jugendliche unter 25 Jahren arbeitslos gemeldet, in den alten Bundesländern waren es 217 000.

  Auch die Situation auf dem Ausbildungsmarkt hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Die gestiegene Zahl der gemeldeten Berufsausbildungsstellen im Jahr 2008 korrespondiert mit den zum 30. September 2008 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen. 616 000 neue Ausbildungsverträge - dies sind 9 600 oder 1,5 % weniger als 2007 - wurden abgeschlossen. Damit konnte der zweithöchste Wert (1999: 631 015) seit der Wiedervereinigung erzielt werden. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ging aufgrund des deutlichen, auch demografiebedingten, Rückgangs der gemeldeten Ausbildungsplatzbewerber im Jahr 2008 leicht zurück. Der Zahl der zum

30. September 2008 noch unvermittelten Bewerber (14 500) standen noch 19 500 offene Stellen gegenüber. Die Lage für Altbewerber – das sind Jugendliche, die die Schule bereits vor einem Jahr oder länger verlassen haben – verbesserte sich bislang nur leicht. Ihre Zahl blieb mit 320 650 weiterhin zu hoch. Hier soll insbesondere der Ausbildungsbonus helfen.

- **Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit:**
  Wie bei der Entwicklung der Arbeitslosigkeit insgesamt ist auch bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen ein Rückgang zu beobachten. Während im Mai 2008 noch knapp 1,13 Mio. Langzeitarbeitslose registriert waren, betrug im Mai 2009 die Anzahl derer, die sich seit 12 Monaten und länger in der Arbeitslosigkeit befanden, noch 936 000. Dies stellt einen Rückgang von 17 % dar. Bemerkenswert ist, dass der Anteil der Langzeitarbeitslosen von teils über 43 % im Jahr 2006 auf nunmehr 36,6 % im Jahresdurchschnitt 2008 zurückgegangen ist. Der überwiegende Teil der gemeldeten Langzeitarbeitslosen ist dabei im Rechtskreis SGB II registriert. Im Mai 2009 waren dies rund 806 000 Personen.

2.2.2 Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Nach der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende am 1. Januar 2005 erhöhte sich die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im folgenden Jahr auf ca. 1,57 Mio. im Jahresdurchschnitt 2006 und stieg bis zum Jahr 2008 nach derzeit vorläufigen Ergebnissen geringfügig auf rund 1,6 Mio. Während die Zahl der Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer im Rechtskreis SGB III in den Jahren zwischen 2005 und 2007 kontinuierlich fiel, stieg sie im Rechtskreis SGB II deutlich an. Bei der Zusammensetzung der Maßnahmen zeigt sich seit dem Jahr 2005 eine rückläufige Förderung der Selbständigkeit in Folge des Auslaufens des Existenzgründungszuschusses („Ich-AG“), aber auch durch die Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Dagegen stieg die Zahl der durch Eingliederungszuschüsse geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Bereich des SGB III wurden verstärkt Instrumente zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt eingesetzt, während der Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen deutlich zurück ging. So sank die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Beschäftigung schaffenden Maßnahmen im Bereich des SGB III von 40 000 im Jahresdurchschnitt 2005 auf rund 6 000 im Jahr 2008. Ein weiterer Förderschwerpunkt im Bereich des SGB III ist die Förderung der beruflichen Weiterbildung. Nach einem Absinken der Eintritte in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung auf rd. 66 000 Eintritte im Jahr 2005 stieg die Zahl der Eintritte in Weiterbildungsmaßnahmen bis zum Jahr 2008 auf die vorläufige Teilnehmerzahl von rd. 250 000 an.

Im Bereich des SGB II sank die Zahl der durch Beschäftigung schaffende Maßnahmen Geförderten (hier Arbeitsgelegenheiten) von 330 000 im Jahresdurchschnitt 2006 auf 320 000 im Jahr 2007 und anschließend bis zum Jahr 2008 auf den vorläufigen Wert von 315 000. Die berufliche Weiterbildung gewinnt auch im Bereich des SGB II zunehmend an Bedeutung, auch wenn der Förderumfang im Vergleich zum Bereich des SGB III absolut und relativ nicht erreicht wird. Waren es im Jahr 2006 erst rd. 120 000 Eintritte, so konnten im Jahr 2008 bereits rd. 193 000 Eintritte gezählt werden.

2.2.3 Weiterentwicklung der Arbeitsmarktreformen

Die Bundesregierung hat in den zurückliegenden Jahren eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt, die das Konzept der Arbeitsmarktreformen der letzten Legislaturperiode weiterführen und den besonderen Anforderungen Rechnung tragen, denen einige Gruppen am Arbeitsmarkt gegenüber stehen. Insbesondere Menschen mit Vermittlungshemmnissen benötigen eine gezielte Aktivierung und begleitende Unterstützung. Ziel der Bundesregierung ist es, für diese Menschen größere individuelle Chancen auf Teilhabe an Arbeit zu eröffnen. Darüber hinaus wurden von der Bundesregierung in den Jahren 2007 und 2008 neue Maßnahmen angestoßen, um insbesondere den Abbau der Jugendarbeitslosigkeit weiter zu beschleunigen.

2.2.3.1 Maßnahmen für Jugendliche

Ziel der Bundesregierung ist es, die Jugendarbeitslosigkeit nachhaltig zu senken. Kein junger Mensch unter 25 Jahren soll länger als drei Monate ohne Arbeit, Ausbildung oder weiterführende Beschäftigung sein.

- **„Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ (Ausbildungspakt):**
  Zur Verbesserung der Ausbildungsmarktlage hat die Bundesregierung mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft am 16. Juni 2004 den Ausbildungspakt geschlossen. Wesentlicher Bestandteil des Ausbildungspakts ist die Beratung, Vermittlung und Förderung junger Menschen durch die Bundesagentur für Arbeit und insbesondere die Einstiegsqualifizierung (siehe unten). Der Pakt wurde für die Jahre 2007 bis 2010 verlängert (siehe 6.2.2.1).

- **Einstiegsqualifizierung Jugendlicher:**
  Die Spitzenverbände der Wirtschaft hatten im Jahr 2004 u.a. zugesagt, je Paktjahr 25 000 Plätze für Einstiegsqualifizierungen bereitzustellen. Diese Zusage wurde klar übertroffen. Im Jahr 2007 hat die Wirtschaft ihre Zusage auf 40 000 Plätze pro Jahr erhöht. Die Bundesregierung hat diese Initiative durch das Sonderprogramm des Bundes zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher seit 1. Oktober 2004 flankiert, mit dem ein Zuschuss zum Lebensunterhalt der Jugendlichen geleistet und die Sozialversicherungsbeiträge übernommen wurden.

  Die Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeiten im Rahmen eines betrieblichen Praktikums und soll auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung hat sich gerade für junge Menschen mit Migrationshintergrund als Brücke in die Ausbildung erwiesen. Ihr Anteil liegt bei rd. 34 %, die Übergangsquote in die betriebliche Ausbildung ist mit rd. 65 % bei Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund gleich hoch.

  Im Jahr 2006 wurde das Programm auf 40 000 Plätze aufgestockt und die Förderung für die kommenden drei Jahre sichergestellt. Das Programm wurde 2007 vorzeitig beendet, weil die Einstiegsqualifizierung durch das Gesetz zur Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen ab Oktober 2007 im Arbeitsförderungsrecht und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende dauerhaft verankert wurde. Im Jahr 2008 wurden von den Betrieben rund 37 650 Plätze für Einstiegsqualifizierungen eingeworben.

- **Förderung bei betrieblicher Berufsausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung und Einstiegsqualifizierung von benachteiligten Auszubildenden:**
  Träger können seit dem 1. Oktober 2007 bei der Durchführung von Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung oder einer Einstiegsqualifizierung gefördert werden. Förderungsfähig sind auch Maßnahmen zur Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung und der Einstiegsqualifizierung.

- **Erweiterte Berufsorientierung:**
  Die Möglichkeiten der vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung wurden zum 1. Oktober 2007 befristet bis zum Ende des Jahres 2010 dahingehend erweitert, dass die Maßnahmen auch über einen Zeitraum von 4 Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können.

- **Qualifizierungszuschuss und Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:**
  Zum 1. Oktober 2007 traten darüber hinaus der Qualifizierungszuschuss und der Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kraft. Daneben wurde die sozialpädagogische Begleitung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender und die organisatorische Unterstützung von Betrieben bei betrieblicher Berufsausbildung und in der Berufsausbildungsvorbereitung im Gesetz verankert. Die Maßnahmen und Leistungen zielen darauf ab, arbeitslosen jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen den Einstieg in Beschäftigung oder Qualifizierung zu ermöglichen bzw. unterstützend zu begleiten.

- **Ausbildungsbonus und Berufseinstiegsbegleitung:**
  Am 26. August 2008 trat das Gesetz zur Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen in Kraft. Ziel ist die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen bis zum Jahr 2010 für Jugendliche, die schon seit längerem vergeblich einen Ausbildungsplatz suchen. Daher wurde die befristete Regelung für den Ausbildungsbonus und die Berufseinstiegsbegleitung geschaffen.

  Arbeitgeber, die bis Ende 2010 für förderungsbedürftige Ausbildungssuchende aus früheren Schulentlassjahren allgemeinbildender Schulen zusätzliche Ausbildungsplätze im dualen System schaffen, werden mit einem einmaligen Ausbildungsbonus in Höhe von 4 000, 5 000 oder 6 000 Euro je zusätzlichem Auszubildenden unterstützt. Diese Ausnahmeregelung lässt den Grundsatz der originären Verantwortung der Wirtschaft für die Ausbildung des eigenen Fachkräftenachwuchses unangetastet. Bislang sind bereits über 14 400 Ausbildungsboni bewilligt worden. Der Ausbildungsbonus wird evaluiert.

  Außerdem sollen Jugendliche in Ergänzung zu den vielfältigen ehrenamtlichen Ausbildungspatenschaften von Verbänden, Vereinen, Kirchen, Gewerkschaften oder anderen Organisationen bei der Vorbereitung des Schulabschlusses, bei der Berufsorientierung und Berufswahl und beim Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung individuell durch eine Berufseinstiegsbegleitung unterstützt werden. Diese Leistung wird ab Februar 2009 modellhaft an 1 000 Schulen in Deutschland erprobt und wissenschaftlich begleitet. Zusätzlich wird in Ausnahmefällen die Förderung einer zweiten Berufsausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe als Ermessensleistung ermöglicht.

- **Ausweitung der Ausbildungsförderung einschließlich Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld:**
  Im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wurden für Schülerinnen und Schüler und Studierende zum 1. August 2008 die Bedarfssätze für den Lebensunterhalt um 10 % sowie die Einkommensfreibeträge der Auszubildenden, Eltern oder Ehegatten um 8 % angehoben. Parallel wurden die Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge bei Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld für behinderte Menschen in beruflicher Ausbil-

dung und in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen um 10 % bzw. 8 % erhöht. Der BAföG-Höchstsatz ist damit von 585 Euro auf 648 Euro, der Höchstbedarfssatz für Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung von 507 Euro auf 559 Euro gestiegen. Zudem wurde der förderungsfähige Personenkreis zum 1. Januar 2008 um ausländische Auszubildende, die bereits langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder lange in Deutschland leben und eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, erweitert. Ferner wurden durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz zum 1. Januar 2009 auch geduldete Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthalt von mindestens 4 Jahren in Deutschland in die Ausbildungsförderung einbezogen (siehe 6.2.2.2).

- **Fit für das Ausland – ESF-Programm zur Förderung der Mobilität von Auszubildenden:**
  In einer globalisierten Welt müssen junge Fachkräfte nicht nur über fachliche und persönliche Kompetenzen verfügen, sondern verstärkt auch Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Erfahrungen vorweisen. Ein Aufenthalt im Ausland kann sowohl den Auszubildenden als auch den entsendenden Betrieben Wettbewerbsvorteile bringen. Seit 2005 ist im Berufsbildungsgesetz in § 2 Absatz 3 festgelegt, dass bis zu einem Viertel der Erstausbildung im Ausland verbracht werden kann. Bisher machen nur etwa 2 % aller Auszubildenden in ihrer Lehrzeit einen Auslandsaufenthalt. Mit diesem Mobilitätsberatungsprogramm, das gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und dem Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) entwickelt wurde, soll die Zahl der Jugendlichen, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren, von jetzt 30 000 auf 60 000 verdoppelt werden. Dafür stehen bei bundesweit 36 Kammern in den kommenden Jahren professionelle Beratungsleistungen im Bereich der transnationalen Mobilität zur Verfügung, die Betriebe und Jugendliche bei Auslandsaufenthalten unterstützen können.

2.2.3.2 Maßnahmen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Bundesregierung verfolgt seit mehreren Jahren das Ziel, die Fähigkeiten der über 50-Jährigen und Älteren voll zu nutzen und ihre Beschäftigungsfähigkeit und -chancen zu erhöhen. Die Erfahrungen und Kompetenzen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen genutzt werden, um auch in Zukunft erfolgreich wirtschaften zu können. Nur so können die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft erhalten und damit der Wohlstand auch für kommende Generationen gesichert werden. Deshalb verfolgt die Bundesregierung eine Strategie zur Bewältigung der absehbaren Auswirkungen des demografischen Wandels auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt. Notwendig ist ein Perspektivwechsel. Das Alter muss als produktive Lebensphase anerkannt werden. Es liegt auch im Interesse der Wirtschaft, die Beschäftigungsfähigkeit älterer Menschen zu erhalten, um mit älter werdenden Belegschaften im Wettbewerb bestehen zu können. Die Bundesregierung unterstützt und flankiert diesen Prozess mit der „Initiative 50plus“:

- **Eingliederungszuschuss für Ältere:**
  Der Eingliederungszuschuss (EGZ) für Ältere ist zum 1. Mai 2007 durch das Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen als eigenständiges Instrument eingeführt worden. Er ersetzt die bis dahin bestehende EGZ-Sonderregelung für Ältere. Der EGZ für Ältere kann Arbeitgebern bis zu drei Jahre in Höhe von bis zu 50 % der Lohnkosten gewährt werden; das Mindestfördervolumen beträgt ein Jahr und 30 %. Das Instrument ist befristet bis 31.12.2010. Im Zuge der Einführung des EGZ für Ältere sind die Sonderregelungen für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen in unbefristet geltendes Recht überführt worden.

- **Weiterentwicklung der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:**
  Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist zu einer zweijährigen Förderung ausgebaut worden. Die Entgeltsicherung unterstützt Ältere bei der Aufnahme geringer bezahlter Tätigkeiten, indem nachteilige Effekte auf Einkommen und Alterssicherung abgefedert werden. Das Instrument ist befristet bis 31.12.2010.

- **„Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“:**
  Im Oktober 2005 wurde das Bundesprogramm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ gestartet. Zielgruppe des Programms sind in erster Linie Langzeitarbeitslose ab dem 50. Lebensjahr. Sie sollen aus der Hilfebedürftigkeit herausgeführt werden und eine Perspektive auf existenzsichernde Arbeit erhalten.

  Die Bundesregierung fördert mit „Perspektive 50plus“ insgesamt 62 regionale Beschäftigungspakte. Diese werden bei der eigenverantwortlichen Umsetzung ihrer Konzepte fachlich gefördert und finanziell unterstützt. Die Beschäftigungspakte, an denen in der ersten Programmphase 93 Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und zugelassene kommunale Träger (zkT) beteiligt waren, haben vielfältige Ansätze zur individuellen Unterstützung und Förderung älterer Langzeitarbeitsloser entwickelt und erfolgreich erprobt.

  Insgesamt hat der Bund in der bis Ende 2007 laufenden ersten Programmphase Fördermittel in Höhe von 250 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss der ersten Programmphase kann das Bundesprogramm beachtliche Erfolge mit Blick auf die Zielgruppe der älteren Langzeitarbeitslosen vorweisen: Von Oktober 2005 bis Ende 2007 wurden knapp 80 000 ältere Langzeitarbeitslose aktiviert. Hieraus konnten über 22 500 Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt erzielt werden.

- **Zweite Phase des Bundesprogramms „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ ab 1. Januar 2008:**
  Die zweite Programmphase bedeutet nicht nur eine zeitliche Verlängerung des Bundesprogramms im Zeitraum 2008-2010, sie führt auch zu einer regionalen Ausweitung. 2008 waren zunächst 194 Grundsicherungsstellen an den 62 Beschäftigungspakten beteiligt. Diese konnten Anfang 2008 auf eine Zielgruppe von knapp 300 000 älteren Langzeitarbeitslosen im Rechtskreis SGB II zurückgreifen. Im Jahr 2008 konnten über 73 800 ältere Langzeitarbeitslose aktiviert werden und knapp 19 500 von ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder eine Existenzgründung umsetzen. Seit Anfang 2009 sind 237 Grundsicherungsstellen am Bundesprogramm beteiligt. Zum 1.7.2009 kommen 48 Grundsicherungsstellen dazu. Für das Jahr 2009 gehen die Beschäftigungspakte davon aus, rund 85 000 ältere Langzeitarbeitslose zu aktivieren und ca. 30 000 Integrationen in den Arbeitsmarkt zu erzielen.

- **Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer :**
  Zum 1. Januar 2008 wurde der Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingeführt. Mit dem Eingliederungsgutschein verpflichtet sich die Bundesagentur für Arbeit, einen Eingliederungszuschuss an Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zu leisten, wenn diese mit älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründen. Der Eingliederungsgutschein kann an über 50-jährige ausgegeben werden, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 12 Monaten haben (Fördervolumen 30-50 % für 12 Monate). Bei einer Arbeitslosigkeit von mehr als einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch (Fördervolumen 50 % für 12 Monate) auf Ausgabe eines Eingliederungsgutscheines. Gleichzeitig wurde die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Vollendung des 50. Lebensjahres stufenweise angehoben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, können danach Arbeitslosengeld für bis zu 24 Monate beziehen.

- **Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen:**
  Im Rahmen des Gesetzes ist die Regelung zum Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 52. Lebensjahr geändert worden. Die besondere Befristungsregelung für Ältere gemäß § 14 Absatz 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz wurde entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 22. November 2005 gemeinschaftsrechtskonform gestaltet und damit größere Rechtssicherheit für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschaffen.

  Voraussetzung für die Befristung des Arbeitsvertrages ist, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Arbeitsgelegenheit – „1-Euro-Job“) teilgenommen hat. Die Befristungshöchstdauer bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber beträgt fünf Jahre.

2.2.3.3 Maßnahmen für Langzeitarbeitslose

Eines der wichtigsten Ziele der Bundesregierung ist die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Die Entwicklung am Arbeitsmarkt in der Vergangenheit hat gezeigt, dass der wirtschaftliche Aufschwung an vielen langzeitarbeitslosen Menschen mit Vermittlungshemmnissen ohne Aktivierung und begleitende Unterstützung vorbeigehen kann. Die Bundesregierung hat daher Maßnahmen ergriffen, um die bestehende Langzeitarbeitslosigkeit abzubauen. Sie erhöht damit für diese Menschen die Chancen auf Teilhabe am Erwerbsleben.

- **Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive:**
  Seit dem 1. Oktober 2007 gibt es mit den Leistungen zur Beschäftigungsförderung gemäß § 16e SGB II (JobPerspektive) ein neues Instrument zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für langzeitarbeitslose Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II. Die neue Leistung können Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen für die Beschäftigung von Personen mit vielfachen Vermittlungshemmnissen, für die eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch unter Einsatz aller bereits vorhandenen arbeitsmarktlichen Regelinstrumente auf absehbare Zeit ohne die Förderung nicht möglich ist, erhalten (siehe 11.2.1.3).

- **Bundesprogramm Kommunal-Kombi:**
  Mit dem Bundesprogramm Kommunal-Kombi können in Kreisen und kreisfreien Städten mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmöglichkeiten für eine Dauer von maximal drei Jahren geschaffen werden. Damit sollen insbesondere die Menschen unterstützt werden, die auf Grund der Schwäche der regionalen Wirtschaft zurzeit keine Arbeit finden. Zudem sollen durch die Schaffung von zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Stellen auf der kommunalen Ebene die kommunalen Strukturen und das soziale Kapital vor Ort gestärkt werden. Damit profitiert auch die Allgemeinheit von den geschaffenen Stellen.

  Das Bundesprogramm verfolgt den Grundansatz, dass es besser ist, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Der Bund stellt die Mittel zur Verfügung, die er alternativ bei fortbestehender Arbeitslosigkeit einsetzen müsste und macht insoweit den Kommunen das Angebot, durch Einsatz ergänzender Mittel beschäftigungswirksam eigene Projekte umzusetzen. Die Arbeitszeit beträgt im Regelfall 30 Wochenstunden und das gezahlte Arbeitsentgelt soll den tariflichen Arbeitsentgelten oder, falls keine tarifliche Regelung besteht, den ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechen.

Zum 10. April 2009 trat die erste Änderung der Richtlinien zum Bundesprogramm Kommunal-Kombi in Kraft. Durch eine Absenkung der Arbeitslosigkeitsschwelle auf 10 % beinhaltet sie zum einen eine Ausweitung der förderfähigen Regionen auf 101 Regionen. Zum anderen enthält sie eine Lockerung der personenbezogenen Zugangsvoraussetzungen. Die Stellen können jetzt mit Personen besetzt werden, die langzeitarbeitslos im Sinne des §18 SGB III sind, seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen Arbeitslosengeld II beziehen und in einer der nunmehr 101 förderfähigen Regionen arbeitslos gemeldet sind.

Der Zuschuss an den Arbeitgeber beträgt bundeseinheitlich 50 % des Arbeitnehmer-Bruttoarbeitsentgelts, jedoch maximal 500 Euro. Zusätzlich können aus ESF-Mitteln des Bundes ein Zuschuss zu den Lohn- und Sozialversicherungskosten des Arbeitsgebers in Höhe von 200 Euro monatlich und bei Einstellung einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers über 50 Jahren ein zusätzlicher Zuschuss zum Arbeitsentgelt von 100 Euro monatlich gezahlt werden. Diese beiden Zuschüsse werden aus Bundesmitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert und können nur gewährt werden, wenn das entsprechende Bundesland keine ESF-Landesmittel zum Einsatz bringt. Die Restfinanzierung muss durch die Kommunen und ggf. die Länder übernommen werden.

Die Umsetzung des Bundesprogramms erfolgt zentral durch das Bundesverwaltungsamt (BVA). Mit Stand 1. Mai 2009 lagen dem Bundesverwaltungsamt insgesamt 5 849 schriftliche Anträge für 12 154 Stellen vor, davon wurden 4 664 Anträge für 10 022 Stellen bewilligt.

2.2.3.4 Weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

- **Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung :**
  Die Bundesregierung hat den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung in der 16. Legislaturperiode kontinuierlich gesenkt.
  - Zum 1. Januar 2007 wurde der Beitragssatz von 6,5 % auf 4,2 % zum 1. Januar 2008 auf 3,3 % und zum 1. Januar 2009 auf 3,0 % verringert.
  - Zusätzlich hat die Bundesregierung den Beitragssatz durch Rechtsverordnung für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2010 auf 2,8 % gesenkt.
  - Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Konjunkturpaket II) wird der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung über den 30. Juni 2010 hinaus bis Ende des Jahres 2010 auf 2,8 % gesenkt.
  - Mit der Senkung des Beitragssatzes von 6,5 % auf 2,8 % werden die Beitragszahlenden jährlich um rd. 30 Mrd. Euro entlastet und Impulse für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gesetzt. Die aktive Arbeitsförderung wurde trotz der Beitragssatzsenkungen auf hohem Niveau stabilisiert. Durch eine neu eingeführte Stundung von Darlehen des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit wird gewährleistet, dass der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung auch bei mittelfristig sinkenden Beitragseinnahmen und der Belastung durch konjunkturelle Sondermaßnahmen beim Kurzarbeitergeld stabil gehalten werden kann.

- **Neuordnung der Existenzgründungsförderung für Arbeitslose:**
  Seit dem 1. August 2006 bündelt der Gründungszuschuss die Stärken der Instrumente Überbrückungsgeld und „Ich-AG“. Die gesetzliche Neuordnung der Gründungsförderung im SGB III ist damit abgeschlossen. Mit der Konzentration auf ein Instrument wurden die Transparenz und Übersichtlichkeit erhöht, die Förderung weiter optimiert und die Arbeitsverwaltung entlastet.

  Der Gründungszuschuss dient der Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Absicherung in der Zeit nach der Gründung. Die Unterstützung wird in zwei Phasen gewährt: In den ersten neun Monaten nach der Gründung erhalten Gründerinnen und Gründer ein individuelles Arbeitslosengeld plus eine monatliche Pauschale in Höhe von 300 Euro für

ihre soziale Absicherung. Liegen alle Voraussetzungen vor, besteht hierauf ein Rechtsanspruch. Für weitere sechs Monate kann die monatliche Pauschale in Höhe von 300 Euro geleistet werden, wenn Gründerinnen und Gründer unternehmerische Aktivitäten und eine hauptberufliche Geschäftstätigkeit dokumentieren. Ob in der zweiten Phase gefördert wird, liegt im Ermessen der Agentur für Arbeit.

Gründerinnen und Gründer haben auf freiwilliger Basis Zugang zu allen Zweigen der Sozialversicherung. Die Pauschale in Höhe von 300 Euro monatlich ist dabei als Beitrag zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Existenzgründerinnen und -gründern gedacht. Die Summe stellt einen wichtigen Beitrag dar, um die entsprechenden Mindestbeiträge in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung zu bestreiten.

- **ESF-Gründercoaching:**
  Um Existenzgründerinnen und -gründern die Finanzierung von Coachingmaßnahmen zu ermöglichen und den Erfolg von Existenzgründungen zu erhöhen, können im ersten bis fünften Jahr nach der Gründung Zuschüsse zu den Kosten der Coachingmaßnahme aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden.

  Existenzgründer und Gründerinnen aus der Arbeitslosigkeit erhalten im Rahmen dieses Programms im ersten Jahr eine besondere Förderung, sofern an sie im ersten Jahr nach der Gründung ein Gründungszuschuss, Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Einstiegsgeld, Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen oder sonstige weitere Leistungen zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erbracht werden oder wurden.

  Gefördert werden Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen. Die Umsetzung erfolgt durch die KfW Mittelstandsbank.

- **Berufliche Weiterbildung:**
  Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sind weiterhin ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik. Ergänzt werden sie durch die steuerfinanzierte Weiterbildungsförderung von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II sowie für Menschen mit Behinderungen. Mit dem Sonderprogramm „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen“ (WeGebAU) der Bundesagentur für Arbeit werden die Weiterbildungskosten bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab dem 45. Lebensjahr in Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten gefördert. Hierzu standen in 2008 wie im Jahr 2007 rd. 200 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2009 soll das Arbeitsmarktinstrument Weiterbildung von den Beschäftigten weiter offensiv eingesetzt werden, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Kurzarbeit soll zudem auch für die Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern genutzt werden.

- **ESF-Richtlinie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten (Sozialpartnerrichtlinie):**
  Ein hohes Qualifikationsniveau und die kontinuierliche Anpassung der beruflichen Fähigkeiten an die sich beständig wandelnden Arbeitsplatzanforderungen sind eine stetige Herausforderung für die Beschäftigten und Unternehmen und ein Schlüsselfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Die Sozialpartner sind hierbei wesentliche Akteure. Mit der Richtlinie sollen die Anstrengungen der Sozialpartner zur Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und Unternehmen unterstützt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines Qualifizierungstarifvertrages bzw. eine Vereinbarung zur Weiterbildung der jeweils zuständigen Sozialpartner. Einzelpersonen sind nicht förderfähig. Die Richtlinie startet im Juni 2009. Dafür stehen in den kommenden Jahren insgesamt 140 Mio. Euro aus ESF- und Bundesmitteln zur Verfügung.

- **ESF-Richtlinie zur Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft:**
  Die Sozialwirtschaft ist einer der großen Wirtschaftsbereiche in Deutschland. Allein in den Betrieben der anerkannten Wohlfahrtspflege arbeiten hauptberuflich rund 1,5 Mio. Menschen. Der demografische Wandel stellt für die Sozialwirtschaft in zweifacher Hinsicht ei-

ne große Herausforderung dar: Einerseits handelt es sich um ein Wachstumsfeld, da aufgrund der Alterung der Gesellschaft die Nachfrage nach personenbezogenen Dienstleistungen steigen wird. Auf der anderen Seite sinkt das Arbeitskräfteangebot insgesamt. Hinzu kommt in einigen Bereichen der Sozialwirtschaft eine starke Fluktuation bei den Beschäftigten.

Mit dieser Richtlinie werden in den kommenden Jahren 40 Mio. Euro aus ESF- und Bundesmitteln zur Stärkung der Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft bereitgestellt werden.

- **Reform der Winterbauförderung:**
  Im Jahr 2006 wurde die Winterbauförderung reformiert. Anlass waren die zunehmenden jahreszeitlichen Schwankungen im Beschäftigungsniveau, insbesondere im Baugewerbe. Diesem Trend zu unsteten Beschäftigungsverhältnissen sollte gegengesteuert werden. Die Rahmenbedingungen für Betriebe mit saisonal bedingten Arbeitsschwankungen sollten dahingehend verbessert werden, dass bessere Anreize zur ganzjährigen Beschäftigung geschaffen werden.

  Dazu wurde das System der Winterbauförderung umgestaltet und in das System des Kurzarbeitergeldes integriert. Das Winterausfallgeld wurde durch das Saison-Kurzarbeitergeld ersetzt. Das Saison-Kurzarbeitergeld wird während der Schlechtwetterzeit vom 1. Dezember bis 31. März als Entgeltersatzleistung aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung gewährt und greift bei witterungs- und wirtschaftsbedingten Arbeitsausfällen. In der Schlechtwetterzeit 2007/2008 bezogen insgesamt ca. 389 000 Personen Saison-Kurzarbeitergeld. Das entspricht einem Monatsdurchschnitt von ca. 97 000 Personen. Die Arbeitslosigkeit in den Bauberufen ist deutlich zurückgegangen. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen können ihre eingearbeitete Belegschaft und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz behalten.

- **Umbau der Bundesagentur für Arbeit (BA):**
  Die Qualität der Aufgabenerledigung und die Steigerung der Leistungsfähigkeit in den Agenturen für Arbeit ist nach erfolgreichem Abschluss des Organisationsumbaus durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in den Mittelpunkt gerückt. 2007 hat die BA bei 61 Agenturen für Arbeit (AA) interne Qualitätsprüfungen (so genannte Reformsiegelprüfungen) durchgeführt; zum Stand 31. Dezember 2007 haben 51 AA das Reformsiegel erhalten.

  - In den Service-Centern (Call-Center der BA) konnte sowohl die Quantität als auch die Qualität der Aufgabenerledigung gesteigert werden. 80 % der Kundenanliegen können direkt telefonisch geklärt werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Service-Center verfügen über ein breites Wissen in vielen die BA betreffenden Bereichen und können den Anrufern so die benötigten Informationen geben. Können Anliegen nicht sofort erledigt werden, werden diese an die Fachbereiche der AA mit der Bitte um Erledigung bzw. Rückruf der Kunden weitergeleitet. Um eine gleichmäßigere Auslastung und höhere Erreichbarkeit der Service-Center in anrufstarken Zeiten zu erreichen, wurden die 52 Service-Center zu 15 Lastausgleichsverbünden zusammengelegt. Sind in einem Service-Center alle Leitungen belegt, wird der nächste eingehende Anruf automatisch zu einer freien Mitarbeiterin bzw. einem freien Mitarbeiter eines anderen Service-Centers weitergeleitet. Alle Service-Center konnten 2007 bei einer internen Qualitätsprüfung erfolgreich zertifiziert werden.

  - Die BA lässt die Kundenzufriedenheit regelmäßig durch Beauftragung eines externen Instituts überprüfen. Der BA-interne Kundenzufriedenheitsindex hat sich in der Zeit von 2006 bis 2008 kontinuierlich verbessert; bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von 2,9 auf 2,4 und bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von 2,7 auf 2,3 (Schulnoten).

- **Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit):**
  Das Bundeskabinett hat im Sommer 2007 beschlossen, die Leiharbeit zu beobachten und zu analysieren. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit ist beauftragt worden, ein entsprechendes Forschungsvorhaben durchzuführen, dessen Ergebnisse Mitte 2009 vorliegen sollen. Die Ergebnisse sollen bei der Erstellung des 11. Berichts der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (11. AÜG-Bericht) berücksichtigt werden, der dem Deutschen Bundestag 2009 vorzulegen ist.

  Auf europäischer Ebene wurde nach langjährigen Verhandlungen eine politische Einigung der 27 Mitgliedstaaten zur Leiharbeitsrichtlinie erreicht, die am 22. Oktober 2008 vom Europäischen Parlament gebilligt wurde. Die Richtlinie sieht insbesondere auch den Gleichstellungsgrundsatz ab dem ersten Tag der Überlassung vor. Ausnahmen können auf Basis von Vereinbarungen der Sozialpartner zugelassen werden. Damit ist ein wichtiger Schritt für die Fortentwicklung des sozialen Europas getan. Die EU-Richtlinie ist bis spätestens 5. Dezember 2011 in deutsches Recht umzusetzen.

2.2.3.5 Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 haben SPD und CDU/CSU vereinbart, auf der Grundlage einer Wirksamkeitsanalyse die aktive Arbeitsmarktpolitik neu auszurichten. Damit sollen die Reformen am Arbeitsmarkt fortgesetzt und das Instrumentarium der Arbeitsmarktpolitik wirkungsorientiert weiterentwickelt werden. Die Arbeitsmarktpolitik soll noch besser als bisher in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben in einer Arbeitswelt, die vom kontinuierlichen strukturellen Wandel geprägt ist, effizient und effektiv zu erfüllen. Arbeitsuchende Menschen sollen schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dazu ist eine Verbesserung und – wo zweckmäßig – die Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente notwendig. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre und auch aus anderen europäischen Ländern zeigen, dass die Bewältigung struktureller Probleme (etwa bei jungen und älteren Arbeitslosen) gezielte Instrumente als Antwort verlangt.

Das zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente setzt diese Vereinbarung des Koalitionsvertrages um. Mit dem Gesetz wird die Vermittlung als Kernbereich der Arbeitsmarktpolitik gestärkt und entbürokratisiert. Wirksame Instrumente werden weiterentwickelt. Weniger wirksame und kaum oder wenig genutzte Instrumente werden abgeschafft. Das Gesetz legt die Grundlage für einen neuen Zielsteuerungsprozess zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit. Das Gesetz erhöht die Wirksamkeit und Effizienz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Es enthält eine Vereinfachung und Entbürokratisierung bestehender Regelungen und erlaubt damit mehr Transparenz. Die Handhabung der Instrumente vor Ort wird wesentlich erleichtert. Dies und die Stärkung dezentraler Verantwortung führt zu einer schnelleren Vermittlung Arbeitsuchender. Das Gesetz stärkt die präventiven und innovativen Ansätze der Arbeitsmarktpolitik. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Schwerpunkte:

- **Vermittlungsbudget:**
  Mit der Einführung eines Vermittlungsbudgets in jeder Agentur für Arbeit werden die bisherigen vielfältigen und differenzierten Leistungen bei Anbahnung und Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zu einem einfachen, flexiblen und bedarfsgerech-

ten Instrument zusammengeführt und neue - über den bisherigen Regelungskatalog hinausgehende - Spielräume bei der individuellen Förderung eröffnet. Die Regelung ermöglicht, unterschiedliche Hemmnisse zielgerichtet und bedarfsorientiert zu beseitigen.

- **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung:**
  Mit der Einführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung werden die Möglichkeiten weiterentwickelt, Ausbildung- und Arbeitsuchende umfassend bei ihrer beruflichen Eingliederung zu unterstützen. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen besteht größtmögliche Flexibilität. Die Neuregelung greift die positiven Elemente von bisher acht eigenständigen Instrumenten bzw. individuellen Förderleistungen auf, bietet allerdings mehr Spielraum für die Ausgestaltung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung.

- **Budget zur Erprobung innovativer Ansätze:**
  Der Bundesagentur für Arbeit ist ein eng begrenztes Budget im Bereich der Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt worden, um die Durchführung zeitlich befristeter Projekte zur Erprobung innovativer arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu ermöglichen und somit neue Handlungsansätze zu erschließen.

- **Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses:**
  Zur Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen haben Betroffene ohne Schulabschluss einen Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, wenn sie diesen voraussichtlich erreichen können. Das Nachholen des Hauptschulabschlusses erfolgt dabei nicht isoliert, sondern bei Jugendlichen im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit, da integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis erfolgversprechender ist. Diese Maßnahme ersetzt die weiteren Bemühungen der Länder zur Senkung der Anzahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Schulabschluss nicht, sondern ergänzt sie sinnvoll. Auch bei Erwachsenen wird der Rechtsanspruch auf Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Hauptschulabschlusses die beruflichen Integrationschancen erhöhen und wird daher mit der Förderung der beruflichen Weiterbildung verknüpft.

- **Förderung der Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz:**
  Die Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz des Bundes wurde in die Förderung der Berufsausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe, in die Ausbildungsförderung zugunsten von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden sowie in die Förderung der Einstiegsqualifizierung und die befristete Förderung mit dem Ausbildungsbonus einbezogen.

- **Verbesserung der Förderung benachteiligter Jugendlicher:**
  - Die Vorschriften zur Förderung benachteiligter Jugendlicher wurden übersichtlicher gefasst und damit verständlicher und leichter umsetzbar. Der Träger einer außerbetrieblichen Berufsausbildung wird verpflichtet, im Falle des Abbruchs der außerbetrieblichen Berufsausbildung erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen.
  - Der Übergang aus berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in eine betriebliche Berufsausbildung ist wie bereits beim vorzeitigen Übergang aus außerbetrieblicher Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung durch eine Prämie für den Träger verbessert worden.

- **Bessere Unterstützungsmöglichkeiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige:**
  Mit dem Gesetz wurde im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechtsklarheit und Transparenz über die vorhandenen Fördermöglichkeiten erreicht sowie größere Flexibilität und Raum für innovative Ansätze bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit geschaffen. Zur Unterstützung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei ihrer Eingliederung in Arbeit stehen auch weiterhin alle wesentlichen Instrumente der aktiven Arbeitsförderung (SGB III) zur Verfügung. Durch die neuen, flexiblen Förderleistungen

im SGB III können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vielfältige und passgenaue Unterstützungsangebote unterbreiten.

- **Neuordnung der Eingliederungsleistungen im SGB II:**
  Die Regelungen zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II wurden insgesamt neu geordnet und übersichtlicher gestaltet. Zusätzliche Eingliederungsleistungen ergänzen die Leistungen des SGB III. Durch die neu geschaffene Möglichkeit der Freien Förderung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wird den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestattet, 10 % der Mittel für Eingliederungsleistungen einzusetzen, um die bestehenden Eingliederungsmöglichkeiten zu erweitern.

- **Sprachkurse:**
  Personen mit Migrationshintergrund, die nicht über die für eine Erwerbstätigkeit notwendigen Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sollen künftig verstärkt in der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundes verpflichtet werden.

- **Existenzgründungsförderung:**
  Die Förderung von Existenzgründungen wurde im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende eigenständig geregelt und durch gezielte Hilfen ergänzt (siehe 11.2.1.5).

2.2.4 Arbeitsmarktpolitik – Qualifizieren statt Entlassen

Die Krise der Finanzmärkte und der weltweite Konjunkturabschwung stellten auch Deutschland vor große Herausforderungen. Mit ihren Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft ist die Krise im Dezember 2008 auf dem Arbeitsmarkt angekommen. Vorrangige Aufgabe ist daher die Sicherung von Arbeitsplätzen. Im engen Zusammenwirken insbesondere mit der Wirtschafts- und Finanzpolitik ist auch die Arbeitsmarktpolitik gefordert, wenn es um die Bewältigung beschäftigungspolitischer Probleme geht. Mit dem am 20. Februar 2009 verabschiedeten Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland werden die arbeitsmarktpolitischen Handlungsmöglichkeiten den aktuellen Erfordernissen entsprechend zielgerichtet optimiert, um kurz- und mittelfristig einen wirksamen Beitrag zur Beschäftigungssicherung zu leisten. Dazu werden zahlreiche zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergriffen.

- Die Inanspruchnahme von Kurzarbeit wird für alle Unternehmen und Beschäftigten attraktiver und unbürokratischer ausgestaltet durch Erleichterung der Voraussetzungen und Vereinfachung der Antragsstellung.

- Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Förderung der Qualifizierung während der Kurzarbeit werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in den Jahren 2009 und 2010 bei Kurzarbeit die von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge hälftig – für Zeiten der Qualifizierung während der Kurzarbeit auf Antrag sogar voll – durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet.

- Der gesetzliche Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird bis Ende 2010 bei 2,8 % stabilisiert.

- Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt in den Jahren 2009 und 2010 bei neu geförderten Umschulungen zu Alten- und Krankenpfleger/innen die vollständige Finanzierung.

- Zur Förderung von Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden darüber hinaus für die Jahre 2009 und 2010 im Bundeshaushalt zusätzliche Mittel in Höhe von 1,2 Mrd. Euro für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und 770 Mio. Euro bei der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt.

- Die Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bisher auf von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen begrenzt war, wird auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erweitert, deren Berufsausbildung und letzte Weiterbildung schon längere Zeit zurückliegt. Damit wird auch der Anwendungsbereich des WeGebAU-Programmes der Bundesagentur für Arbeit erweitert.
- Zur Abfederung der Auswirkungen der wirtschaftlichen Krise wurde zum 1.1.2009 ein neues ESF-Programm zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen während des Bezugs von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld (§ 175 SGB III) aufgelegt (Quali-KUG). Dieses Programm ist befristet bis zum 31.12.2010. Es ergänzt die bereits Mitte Oktober 2008 angelaufene ESF-Förderung für Qualifizierungsmaßnahmen während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld. Damit werden Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld (Quali-KUG Transfer) unterstützt, die ihren Arbeitsplatz verloren haben und sich in einer Transfergesellschaft auf eine neue berufliche Tätigkeit vorbereiten.
- Für die Wiedereinstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Leiharbeit werden Zuschüsse zur Qualifizierung in den Jahren 2009 und 2010 bereitgestellt.

Darüber hinaus wurden weitere stabilisierende Maßnahmen ergriffen: Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wurde durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf 24 Monate verlängert. Die Verordnung trat am 5. Juni 2009 in Kraft. Weiterhin hat der Deutsche Bundestag am 19. Juni 2009 beschlossen, dass die Sozialversicherungsbeiträge für ab dem 1. Januar 2009 in einem Betrieb des Arbeitgebers durchgeführte Kurzarbeit auch für alle anderen Betriebe des Arbeitgebers ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs auf Antrag vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden können. Dabei werden auch Zeiträume vor Inkrafttreten der Regelung berücksichtigt. Neu ist auch, dass bei einer Unterbrechung der Kurzarbeit von drei Monaten und mehr innerhalb der Bezugsfrist keine neue Anzeige des Arbeitsausfalls erforderlich ist, sondern die Bezugsfrist auf Antrag des Arbeitgebers ohne Unterbrechung für den gesamten bewilligten Bezugszeitraum weiterläuft. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft und gelten befristet bis zum 31. Dezember 2010.

2.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Jugendliche			
„Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ für weitere drei Jahre	Zusammenarbeit von Bundesregierung und Wirtschaft zur Mobilisierung von Ausbildungsplätzen und betrieblichen Einstiegsqualifizierungen	Vereinbarung vom 5.3.2007, Verlängerung bis zum Jahr 2010	Die Wirtschaft übertraf bisher in jedem Jahr die Zusagen, 60 000 neue Ausbildungsplätze und 30 000 neue Ausbildungsbetriebe einzuwerben. Zudem verpflichtete sich die Wirtschaft, jährlich 40 000 Plätze für betriebliche Einstiegsqualifizierungen(EQ) bereit zu stellen (siehe 6.3)
Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen	Gesetz vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2329), in Kraft getreten am 1.10.2007	Einführung der Förderung der Einstiegsqualifizierung als gesetzliche Leistung (die Wirtschaft hat die Bereitstellung von 40 000 Plätzen pro Ausbildungsjahr zugesagt) Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung und Einstiegsqualifizierung Qualifizierungszuschuss (befristet vom 1.10. 2007 bis 31.12.2010) Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer/innen (befristet vom 1.10.2007 bis 31.12.2010) Erweiterung der Möglichkeiten von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (befristet vom 1.10.2007 bis 31.12.2010)
Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch:	Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen	Gesetz vom 26.8.2008 (BGBl. I S. 1728), in Kraft getreten am 30.8.2008	Ausbildungsbonus (jährlich 30 000 Boni laut Modellrechnung in der Gesetzesbegründung, im Ausbildungsjahr 2008/09 gut 14 400 Ausbildungsplätze gefördert (Stand Mai 2009)

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
- Ausbildungsbonus	Arbeitgeberzuschuss für die zusätzliche betriebliche Ausbildung von Ausbildungssuchenden aus früheren Schulentlassungsjahren (Altbewerber)		Regelung befristet vom 30.8.2008 bis 31.12.2010
- Berufseinstiegsbegleitung	Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang von der allgemein bildenden Schule in eine berufliche Ausbildung		Berufseinstiegsbegleitung (Erprobung an 1 000 Schulen bundesweit, befristet vom 30.8.2008 bis 31.12.2011)
- Berufsausbildungsbeihilfe für eine zweite Berufsausbildung	In Ausnahmefällen ist die Förderung einer zweiten Berufsausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe als Ermessensleistung möglich		Ergebnisse liegen noch nicht vor
Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz	Gesamtes Gesetz: Arbeitsmarktadäquate Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen Konkrete Regelung im SGB III: Angesichts des erleichterten Zugangs geduldeter Ausländer/innen zum Ausbildungsmarkt wird für diese auch das Ausbildungsförderungsrecht erweitert	Gesetz vom 20.12.2008 (BGBl. I. S. 2846), in Kraft getreten am 1.1.2009	Ausweitung der Ausbildungsförderung mit Berufsausbildungsbeihilfe während einer betrieblich durchgeführten Ausbildung auf geduldete Ausländer/innen, die bereits seit mind. vier Jahren rechtmäßig in Deutschland leben
Erhöhung der Ausbildungsförderung einschließlich Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld und Internationalisierung durch das 22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG)	Internationalisierung der Ausbildungsförderung, Einführung eines Kinderbetreuungszuschlags, deutliche Ausweitung der Förderung von ausländischen Auszubildenden	Gesetz vom 23.12.2007 (BGBl. I. S. 3254), weitgehend in Kraft getreten am 1.1.2008 bzw. 1.8.2008	siehe 6.3
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Ältere			
Eingliederungszuschuss für Ältere (Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen Älterer)	Zuschuss zum Arbeitsentgelt anlässlich der Einstellung über 50-jähriger Arbeitnehmer/innen	Gesetz vom 19.4.2007 (BGBl. I. S.538), in Kraft ab 1.5.2007	Bestand Jahresdurchschnitt: 2008: 46 552 Eintritte Jahressumme: 2008: 57 765

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen Älterer)	Ausgleich für die finanziellen Einbußen bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung gegenüber dem Arbeitsentgelt früherer Tätigkeiten einschließlich Aufstockung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	Gesetz vom 19.4.2007 (BGBl. I. S.538), in Kraft ab 1.5.2007	Bestand Jahresdurchschnitt: 2008: 11 712 Eintritte Jahressumme: 2008: 11 457
Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen	Integration älterer Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt	Umsetzung der zweiten Phase des Bundesprogramms in 237 Grundsicherungsstellen	Im Jahr 2008 wurden knapp 19 500 ältere Langzeitarbeitslose in den Arbeitsmarkt integriert Im Jahr 2009 sollen insgesamt 30 000 Integrationen erzielt werden
Eingliederungsgutschein (Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - 7. SGB III-Änderungsgesetz)	Schriftliche Zusage zu einem Lohnkostenzuschuss für über 50 -jährige Arbeitslose als Pflicht-/ oder Ermessensleistung und Anhebung der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld	Gesetz vom 8.4.2008 (BGBl. I. S. 681), in Kraft getreten am 1.1.2008	Eingliederungsgutscheine Bestand Jahresdurchschnitt: 2008: 681 Eintritte Jahressumme: 2008: 2 771
Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen Artikel 1: Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes	Gemeinschaftsrechtskonforme Gestaltung der Regelung über befristete Arbeitsverträge mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Vollendung des 52. Lebensjahres	Gesetz vom 19.4.2007 (BGBl. I S. 538), in Kraft getreten am 1.5.2007	Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Langzeitarbeitslose			
JobPerspektive (Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive)	Schaffung einer längerfristigen bzw. dauerhaften Perspektive für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige mit besonderen Vermittlungshemmnissen zur Teilhabe am Erwerbsleben und Vermeidung eines dauerhaften Bezugs von Alg II	Gesetz vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2326), in Kraft getreten am 1.10.2007	29 766 geförderte Beschäftigungsverhältnisse bis Mai 2009

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“	Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsmöglichkeiten in Kreisen und kreisfreien Städten mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit für eine Dauer von maximal drei Jahren zwischen dem 01.01.2008 und dem 31.12.2009	Richtlinien vom 14.12.2007, in Kraft getreten am 1.1.2008 Erste Änderung der Richtlinien in Kraft getreten zum 10.4.2009	Mit Stand 1. Mai 2009 wurden insgesamt 5 849 schriftliche Anträge für 12 154 Stellen beim Bundesverwaltungsamt eingereicht Davon wurden 4 664 Anträge für 10 022 Stellen bewilligt
Weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen			
Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung (HBeglG 2006))	Entlastung von Beitragszahlern und Impulse für die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	Gesetze vom 29.6.2006 und 21.12.2006 (BGBl. I S.1404 und BGBl. I S. 3287), in Kraft getreten am 1.1.2007	Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 % auf 4,2 %
Sechstes Gesetz zur Änderung des SGB III	Entlastung von Beitragszahlern und Impulse für die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	Gesetz vom 22.12.2007 (BGBl. I S.3245), in Kraft getreten am 1.1.2008	Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung von 4,2 % auf 3,3 %
Achtes Gesetz zur Änderung des SGB III	Entlastung von Beitragszahlern und Impulse für die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	Gesetz vom 20.12.2008 (BGBl. I S. 2860), in Kraft getreten am 1.1.2009	Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung von 3,3 % auf 3,0 %
Beitragssatzverordnung	Entlastung von Beitragszahlern und Impulse für die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	Verordnung vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 2979), in Kraft getreten am 1.1.2009, außer Kraft am 1.7.2010	Befristete Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung von 3,0 % auf 2,8 % bis 30.6.2010
Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland	Entlastung von Beitragszahlern und Impulse für die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	Gesetz vom 2. März 2009 (BGBl. I. S. 416), in Kraft getreten am 6.3.2009	Verlängerung der Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung auf 2,8 % bis Ende des Jahres 2010
Gründungszuschuss (Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende)	Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit/ Zusammenführung der Instrumente Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss	Gesetz vom 20.7.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft getreten am 1.8.2006	Bestand Jahresdurchschnitt: 2008: 123 080 Eintritte Jahressumme: 2008: 119 309

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
WeGebAU	Förderung der beruflichen Weiterbildung von älteren und gering qualifizierten beschäftigten Arbeitnehmer/innen sowie von Beschäftigten, deren letzte Ausbildung oder öffentlich geförderte Weiterbildung länger als vier Jahre zurückliegt, durch die Übernahme von Weiterbildungskosten und ggf. Zahlung von Arbeitsentgeltzuschüssen	Programm der Bundesagentur für Arbeit	In 2008 gab es 62 328 Förderfälle, darunter 33 411 Eintritte in Weiterbildung
Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung	Einführung eines Saison-Kurzarbeitergeldes zur Vermeidung von Entlassungen in den Wintermonaten Dezember - März im Baugewerbe (Winterbauförderung)	Gesetz vom 24.4.2006 (BGBl. I S. 926), im Wesentlichen in Kraft getreten am 1.4.2006	Im Winter 2007/2008 bezogen pro Monat durchschnittlich ca. 97 000 Beschäftigte Saison-Kurzarbeitergeld Die Arbeitslosigkeit in den Bauberufen ist deutlich zurückgegangen
Forschungsvorhaben Arbeitnehmerüberlassung	Das Forschungsvorhaben zielt darauf ab, die qualitative und quantitative Bedeutung der Arbeitnehmerüberlassung für den Arbeitsmarkt zu erforschen	läuft	Abschluss: 2009
Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente			
Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarkpolitischen Instrumente	Arbeitsuchende sollen schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden Stärkung der präventiven Elemente in der Arbeitsförderung, um für Personen mit Vermittlungshemmnissen das Risiko von Langzeitarbeitslosigkeit zu vermindern effektiver und effizienter Mitteleinsatz	Gesetz vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 2917), im Wesentlichen in Kraft getreten am 1.1.2009	Ergebnisse zur Wirkung liegen noch nicht vor

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Arbeitsmarktpolitik – Kurzarbeit statt Kündigung, Qualifizieren statt Entlassen			
Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland	Mobilisierung der Wachstumskräfte, um die Auswirkungen der Krise abzufedern und die Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland zu verbessern	Gesetz vom 2. März 2009 (BGBl. I. S. 416), in Kraft getreten am 6.3 2009	Die vorläufige Zahl der tatsächlichen Kurzarbeiter für Konjunktur-Kurzarbeitergeld (§ 169 ff. SGB III) im März 2009 umfasste 1,1 Mio. Personen
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld	Verlängerung der Bezugsfrist auf 24 Monate	Verordnung vom 29. Mai 2009 (BGBl. I. S. 1223), in Kraft getreten am 5.6.2009	Verlängerung der Bezugsfrist auf 24 Monate für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2009 entstanden ist.
Drittes Gesetz zur Änderung des SGB IV	u.a. weitere Entlastung der Arbeitgeber bei der Nutzung von Kurzarbeit zur Vermeidung von Entlassungen	Gesetzgebungsverfahren läuft noch	u.a. Erstattung der SV-Beiträge ab dem 7. Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld

3. Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen

3.1 Ziele und Aufgaben

Arbeit bestimmt das Leben von Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie ihrer Familien und sichert ihre Existenz. Ziel der Bundesregierung ist die Schaffung und der Erhalt von sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen. Es gilt, die erworbenen Qualifikationen zu nutzen und auszubauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Dieses Ziel hat die Bundesregierung mit dem Beschluss von Meseberg zur Humanisierung der Arbeitswelt unterstrichen. Erhalt und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit stehen dabei im Zentrum.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat die Bundesregierung im März 2009 die Initiative „Für eine neue Kultur der Arbeit“ gestartet. Ziel der Initiative ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Dazu zählt auch eine Unternehmenskultur, die Gesundheit und Qualifikation der Beschäftigten fördert und Arbeitnehmerrechte achtet.

3.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

3.2.1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Mindestarbeitsbedingungengesetz

Das neugefasste Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) ist am 24. April 2009 und das geänderte Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG) am 28. April 2009 in Kraft getreten. Die Gesetze ermöglichen die Festsetzung von Mindestlöhnen in weiteren Branchen. Dadurch können Branchen, in denen die tarifgebundenen Arbeitgeber mindestens 50 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, das Angebot erhalten, in das AEntG aufgenommen zu werden und tarifliche Mindestlöhne zu vereinbaren. Branchen mit einer Tarifbindung von unter 50 % fallen unter den Anwendungsbereich des MiArbG.

Mindestarbeitsbedingungengesetz

Nach dem MiArbG stellt ein dauerhaft einzurichtender Hauptausschuss fest, ob in einem bestimmten Wirtschaftszweig Mindestlöhne festzusetzen sind. Der Hauptausschuss besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und sechs ständigen Mitgliedern, die über besonderen sozialen und ökonomischen Sachverstand verfügen. Ein Fachausschuss wird jeweils für den betroffenen Wirtschaftszweig gebildet. Der Fachausschuss besteht aus sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die je zur Hälfte den Kreisen der beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern angehören sowie einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden. Der Fachausschuss legt fest, wie hoch die Mindestlöhne im konkreten Fall sein sollen. Die von einem Fachausschuss beschlossenen Mindestlöhne können auf Vorschlag des BMAS durch eine – ggf. befristete – Verordnung der Bundesregierung für den Wirtschaftszweig verbindlich festgesetzt werden. Die so festgesetzten Mindestlöhne sind – vorbehaltlich der Übergangsbestimmung für bestehende Tarifverträge – ausnahmslos für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des betroffenen Wirtschaftszweigs anzuwenden.

Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Das AEntG bietet einen Rechtsrahmen, um tarifvertragliche Mindestlöhne für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Branche verbindlich zu machen, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat.

Mit der Einbeziehung der in- und ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Gebäudereinigerhandwerks in das AEntG durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wurde die Grundlage für einen verbindlichen Mindestlohn für die in Deutschland beschäftigten Gebäudereiniger geschaffen. Das Gesetz war bis dahin auf den Baubereich beschränkt. Zudem wurden die Durchsetzungs- und Kontrollvorschriften angepasst und modernisiert. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wurde das AEntG auf den Bereich der Briefdienstleistungen ausgedehnt. Mit der Neufassung des Gesetzes in 2009 sind sechs weitere Branchen in das AEntG aufgenommen worden:

- Pflegebranche (Altenpflege und häusliche Krankenpflege)
- Sicherheitsdienstleistungen
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft
- Abfallwirtschaft (einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst)
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Nunmehr besteht damit auch in diesen Branchen die Möglichkeit, Mindestlöhne über das AEntG festzusetzen. Voraussetzung ist regelmäßig, dass Tarifvertragsparteien Mindestlöhne in Tarifverträgen vereinbaren und die Erstreckung durch Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung beantragt wird.

Für die Pflegebranche wurde ein eigener Abschnitt in das AEntG aufgenommen, um den Besonderheiten in dieser Branche Rechnung zu tragen. Der Verordnungsgeber knüpft zur Festsetzung von Mindestlöhnen nicht an einen Tarifvertrag, sondern an den Vorschlag einer sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Branche zusammensetzenden Kommission an (sog. Kommissionslösung).

Sobald Mindestlöhne nach dem AEntG festgesetzt sind, sind diese gleichermaßen von in- und ausländischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen, einzuhalten. Die Einhaltung der Mindestlöhne wird – ebenso wie beim MiArbG – von den Behörden der Zollverwaltung kontrolliert. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

3.2.2 Rahmenbedingungen für Langzeitkonten

Langzeitkonten – im Gesetz Wertguthaben genannt – bieten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, ihre Lebensarbeitszeit entsprechend ihren Bedürfnissen individuell zu planen. Die Beschäftigten sparen einen Teil ihres Arbeitsentgelts für Freistellungsphasen wäh-

rend ihrer Lebensarbeitszeit an, beispielsweise für Zeiten der Qualifizierung oder Weiterbildung, der Kinderbetreuung oder Pflege, des Übergangs in die Altersrente oder für ein „Sabbatical“. Der Staat unterstützt diese Flexibilisierung, indem er während der Ansparzeit auf Sozialversicherungsbeiträge und Steuern auf die angesparte Summe verzichtet. Erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das angesparte Arbeitsentgelt für eine Freistellung genutzt wird, müssen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern gezahlt werden.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen werden Wertguthaben neu definiert und klarer als bisher von anderen Arbeitszeitflexibilisierungen (z.B. Gleitzeit) abgegrenzt. Außerdem wird die Nutzung von Wertguthaben zur Finanzierung von gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Freistellungsansprüchen erstmals gesetzlich geregelt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben jetzt auch die Möglichkeit, ihre bestehenden Wertguthaben bei einem Arbeitgeberwechsel mitzunehmen. Eine Auflösung des Guthabens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist damit nicht mehr erforderlich. Sollte der neue Arbeitgeber allerdings keine Vereinbarungen über flexible Arbeitszeitkonten mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen oder kein Arbeitsverhältnis mehr bestehen, können bestehende Wertguthaben ab dem 1. Juli 2009 auch auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen werden.

Eine weitere Verbesserung gibt es bei der Absicherung von Wertguthaben im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers. Zukünftig wird bei der Arbeitgeberprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung festgestellt, ob bei Wertguthabenvereinbarungen eine Insolvenzschutzregelung getroffen worden ist und ob diese den gesetzlichen Vorgaben für den Insolvenzschutz entspricht. Ist dies nicht der Fall, kann mit der Verpflichtung zur Auflösung der Konten gedroht werden. Ist die Insolvenzsicherung nicht ausreichend, haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Schadensersatz. Fehlt der Insolvenzschutz für die Wertguthaben ganz, können Beschäftigte die Wertguthabenvereinbarungen kündigen.

Ein meist unterschätztes Risiko stellt die Form der Anlage dar. Teilweise geschieht diese ausschließlich in Aktien. Daher gilt zur Absicherung des Börsenrisikos eine Anlagebeschränkung von maximal 20 % in Aktien und eine Werterhaltungsgarantie, die sicherstellt, dass das eingebrachte Kapital in der Entnahmephase auch tatsächlich vorhanden ist.

3.2.3 Initiative „Für eine neue Kultur der Arbeit“

Die im März 2009 gestarteten Initiative „Für eine neue Kultur der Arbeit“ dient der Umsetzung des Beschlusses des Bundeskabinetts von Meseberg zur Humanisierung der Arbeitswelt. Ziel der Initiative ist, ein Aktionsprogramm zur

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- Erhöhung der Erwerbsbeteiligung aller Menschen insbesondere auch bei späterem Renteneintrittsalter,
- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Prävention, betriebliche Gesundheitsförderung, Weiterbildung, Qualifizierung und eine sichere Arbeitswelt,

- Entlastung der Sozialsysteme und der Wirtschaft von hohen Kosten,
- Stärkung des Zusammenhalts in der Gesellschaft und Verhinderung der Ausgrenzung aus dem Gemeinwesen und
- zur Verbesserung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe

zu entwickeln. Bei der Umsetzung dieses Aktionsprogramms wird der Zusammenarbeit der Sozialpartner im Rahmen der Initiative neue Qualität der Arbeit (INQA) eine wesentliche Rolle zukommen.

INQA ist ein Zusammenschluss von Organisationen und Institutionen, die Verantwortung für die Gestaltung der Arbeitswelt in Deutschland tragen und die Förderung einer neuen Qualität der Arbeit als eine wichtige gemeinsame Aufgabe ansehen. Träger der Initiative sind Bund, Länder, Gewerkschaften und Arbeitgeber, Stiftungen und Sozialversicherungsträger. Beteiligt sind darüber hinaus zahlreiche Unternehmen. INQA wurde vom BMAS initiiert und wird operativ begleitet von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Wettbewerbsfähige und menschengerechte Arbeitsplätze, eine betriebliche Gesundheitspolitik, die zur Beschäftigungsfähigkeit beiträgt, eine mitarbeiterorientierte, vertrauensvolle und wertschätzende Unternehmenskultur, die für die Unternehmen zum wirtschaftlichen Erfolgsfaktor wird, sind die übergeordneten Ziele der Initiative. Denn gute Arbeitsbedingungen, die die Gesundheit, das Wohlbefinden der Menschen und ihre Qualifikation erhalten und fördern, die ihre Kreativität und Leistungsfähigkeit durch soziale Unterstützung und Gestaltungsspielräume unterstützen, sind sowohl für die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen, als auch für die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Unternehmen heute unverzichtbar.

Aktuell stehen die Bewältigung des demografischen Wandels in der Arbeitswelt und eine gute, mitarbeiterorientierte Unternehmenskultur im Fokus von INQA. Darüber hinaus werden branchenübergreifende Themen wie die Büroarbeit, Stress am Arbeitsplatz, und lebenslanges Lernen sowie branchenspezifische Initiativen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Bauwirtschaft und der Pflege unterstützt.

INQA unterstützt und fördert

- die Anpassung und Umsetzung bewährter und zielführender Praxismodelle,
- die Entwicklung innovativer Modelle der Arbeitsgestaltung und deren anschließende Verbreitung,
- die Entwicklung von Unterstützungsstrukturen für diese Vorhaben.

Dazu werden Unternehmensnetzwerke wie beispielsweise das Demografienetzwerk unterstützt, Projekte mit Betrieben und Sozialpartnern zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen durchgeführt sowie über Kongresse und Veranstaltungen, Publikationen und die Webseite www.inqa.de der Transfer guter Konzepte und Lösungen in die Praxis organisiert.

3.2.4 Maßnahmen mit Auswirkungen auf das kollektive Arbeitsrecht

3.2.4.1 Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts

Das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft (SCE) und zur Änderung des Genossenschaftsrechts dient der Umsetzung entsprechender EU-Rechtsakte und der Modernisierung des Genossenschaftsrechts. Neben der Europäischen Gesellschaft (SE) steht damit eine weitere europäische Rechtsform zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Betätigung der Unternehmen zur Verfügung. Auch die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der SCE wird durch Gesetz geregelt. Die weitestgehende Sicherung der Arbeitnehmerbeteiligung in der SCE erfolgt wie bei der SE durch Verhandlungen zwischen Arbeitnehmer- und Unternehmensseite. Scheitern diese Verhandlungen, greift eine gesetzliche Auffangregelung.

3.2.4.2 Gesetz zur Umsetzung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten

Mit dem Gesetz wird ein entsprechender EU-Rechtsakt in nationales Recht umgesetzt die Auswirkungen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften auf die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Unternehmensentscheidungen zu regeln. Danach wird die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelmäßig durch Vereinbarungen zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern geregelt. Wenn die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, greift eine gesetzliche Auffangregelung. Diese Regelung entspricht der Vorgehensweise bei der SE und der SCE.

Das Gesetz dient der angemessenen Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen bei der Kooperation und Reorganisation von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

3.2.4.3 Risikobegrenzungsgesetz

Das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) zielt darauf ab, gesamtwirtschaftlich unerwünschte Aktivitäten von Finanzinvestoren zu erschweren, ohne dass effizienzfördernde Unternehmenstransaktionen behindert werden.

Zur Verbesserung des Schutzes der Belegschaften bei Unternehmensübernahmen sind dazu im Betriebsverfassungsgesetz die Informationsrechte der Belegschaften konkretisiert worden. Das Unternehmen muss den Wirtschaftsausschuss zukünftig über eine geplante Übernahme des Unternehmens frühzeitig informieren, wenn damit der Erwerb der Kontrolle über das Unternehmen verbunden ist. In Unternehmen, in denen kein Wirtschaftsausschuss besteht, ist stattdessen der Betriebsrat entsprechend zu beteiligen. Zu den dabei vorzulegenden Unterlagen

gehören insbesondere Angaben über potenzielle Erwerber und deren Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gleiches gilt bei mehreren Bietern.

Die vorgesehenen Informationsrechte schaffen die nötige Transparenz, die es dem Wirtschaftsausschuss bzw. Betriebsrat ermöglicht, wesentliche Beteiligungen von externen Finanzinvestoren an ihren Unternehmen besser bewerten und mit dem Unternehmer beraten zu können.

3.2.4.4 ESF-Sozialpartnerrichtlinie

Ausgangspunkt gemeinsamer Aktivitäten mit den Sozialpartnern ist erstmals eine besondere Regelung in der ESF-Verordnung, wonach in der Förderperiode 2007-2013 gesonderte Mittel für gemeinsame Aktivitäten mit den Sozialpartnern vorzusehen sind. Gemeinsam mit BDA und DGB wurde zur Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und Unternehmen eine Richtlinie erarbeitet. Dafür werden in den kommenden Jahren 140 Mio. Euro aus ESF- und Bundesmitteln bereitgestellt.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Existenz einer regionalen oder branchenspezifischen Vereinbarung von Sozialpartnern zur Weiterbildung, in der die jeweils prioritären Ziele, Handlungsschwerpunkte und Qualifikationsbedarfe konkret benannt werden. Antragsberechtigt sind Tarifvertragspartner und Sozialpartner zur Umsetzung von bestehenden Qualifizierungstarifverträgen oder -vereinbarungen sowie Unternehmen, die in den Regelungsbereich dieser Vereinbarungen fallen.

3.2.5 Maßnahmen im Bereich Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz

3.2.5.1 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine auf Dauer angelegte konzertierte Aktion von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern zur Stärkung von Prävention und Arbeitsschutz. Ziel ist es, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz, ergänzt durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Bund, Länder und Unfallversicherungsträger handeln im Bereich der Prävention künftig in noch engerer Abstimmung und auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Arbeitsschutzziele. Für den Zeitraum 2008 bis 2012 sind dies die Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen, die Reduzierung von Muskel-Skelett-Belastungen sowie die Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen. Bei der Umsetzung der Arbeitsschutzziele wird der zunehmende Einfluss psychischer Fehlbelastungen berücksichtigt. Die GDA erreicht damit eine Bündelung der Präventionsaktivitäten, es werden Synergien angestoßen und ein effizienterer Ressourceneinsatz entlang der tatsächlichen Brennpunkte des Arbeitsschutzes ermöglicht. Gleichzeitig werden damit europäische und internationale Verpflichtungen zur Erstellung einer nationalen Arbeitsschutzstrategie umgesetzt. Das Bündnis ist von den GDA-Trägern gemeinsam mit den Sozialpartnern

ausgehandelt und von der 84. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im November 2007 beschlossen worden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) im Arbeitsschutzgesetz und im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geschaffen und sind am 5. November 2008 in Kraft getreten.

Die beschlossenen Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder für den Zeitraum 2008 bis 2012 werden von den GDA-Trägern ab 2009 bundesweit nach einheitlichen Kriterien durch elf Arbeitsprogramme umgesetzt. Sowohl der GDA-Gesamtprozess wie auch die einzelnen Arbeitsprogramme werden auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren evaluiert. Neu ist auch die Ausrichtung des Verwaltungshandelns auf der Basis einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie. Damit werden die personellen Ressourcen im Bereich der Arbeitsschutzaufsicht abgestimmt und arbeitsteilig eingesetzt. Im Vorschriften- und Regelwerk wird das Verhältnis von staatlichem Arbeitsschutzrecht und autonomem Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger einfacher und transparenter. Mit der Einführung einer Bedarfsprüfung für Unfallverhütungsvorschriften anhand konkret festgelegter Kriterien werden Doppelregelungen künftig vermieden und die Anwenderfreundlichkeit der Regelungen erhöht. Damit sind auf allen Feldern der GDA die notwendigen Schritte für ein modernes, anforderungsgerechtes und duales Arbeitsschutzsystem eingeleitet worden.

3.2.5.2 Programm zur Förderung von Modellvorhaben zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen

Mit diesem eigenständigen Programm fördert das BMAS seit 1993 Modellprojekte, in denen praxisgerechte Konzepte für die Prävention arbeitsbedingter Erkrankungen entwickelt, in der betrieblichen Praxis erprobt und als „Beispiele guter Praxis“ für die nachhaltige Praxisanwendung bereit gestellt werden. Als Ergebnis der Fördermaßnahmen sollen Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbessert, der krankheitsbedingte Ausfall der Arbeitskraft reduziert und die durch arbeitsbedingte Erkrankungen verursachten volkswirtschaftlichen Kosten gesenkt werden. Förderschwerpunkte im Berichtszeitraum sind „Zeitarbeit - neue Herausforderungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz“ (Laufzeit 2008-2011), „Belastungen des Muskel-Skelett-Systems bei der Arbeit - integrative Präventionsansätze praktisch umsetzen“ (Laufzeit 2007-2010), „Altersgerechte Arbeitsbedingungen“ (Laufzeit 2006-2009) und „Kleine Betriebe zeitgemäß betriebsärztlich und sicherheitstechnisch unterstützen - Wege in die Zukunft“ (Laufzeit 2005-2008).

3.2.5.3 Reform der Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz

Die Gesamtreform der Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2), die eine Vereinfachung und Flexibilisierung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zum Inhalt hat, ist unter breiter Beteiligung der betroffenen Akteure (insb. Sozialpartner, Länder, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden) auf den Weg gebracht worden. Der erste Reformschritt, die Optimierung der

Betreuung von Klein- und Kleinstbetrieben, ist abgeschlossen und wird derzeit durch die Unfallversicherungsträger evaluiert.

Im zweiten Schritt werden die Regelungen zur Betreuung größerer Betriebe reformiert. Ziel ist insbesondere die Harmonisierung der Einsatzzeitenregelungen, die teilweise zu unflexibel und bei vergleichbaren Gefährdungen inhomogen sind. Die bislang vorgelegten Reformvorschläge werden dem Anspruch auf Rechtsvereinfachung noch nicht gerecht und müssen überarbeitet werden. Die ursprüngliche Frist zum Abschluss der Reform (31. Dezember 2008) wird mit Zustimmung der Länder, auch wegen des aktuellen Fusionsgeschehens bei den Berufsgenossenschaften, um zwei Jahre verlängert. Die Reform der BGV A2 wird unter Einbeziehung der Vorschriften der Unfallkassen (GUV-V A2) bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung fortgesetzt.

3.2.5.4 Arbeitsstättenverordnung - Sicherheit in Arbeitstätten

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten in Arbeitsstätten wird in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geregelt. So hat der Arbeitgeber auch wirksame Maßnahmen zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten im Betrieb zu treffen. Diese Bestimmung in § 5 der Arbeitsstättenverordnung wurde durch das Bundesnichtraucherschutzgesetz vom 20. Juli 2007 dahingehend ergänzt, dass der Arbeitgeber – soweit erforderlich – ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen hat.

Für die betriebliche Praxis werden die erläuterungsbedürftigen Vorschriften der ArbStättV durch so genannte Arbeitsstätten-Regeln (ASR) vom Ausschuss für Arbeitsstätten konkretisiert und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Dazu werden die auf Basis der alten ArbStättV bekannt gemachten 30 Arbeitsstätten-Richtlinien von diesem bis zum 11. August 2010 überarbeitet. Die alten Arbeitsstättenrichtlinien aus der Zeit von 1975 bis 2003 gelten bis zur Ablösung durch neue ASR, aber längstens bis zum August 2010, fort und können in der Übergangszeit von den Betrieben als Orientierungshilfen herangezogen werden.

3.2.5.5 Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Kernstück der größtenteils in 2008 in Kraft getretenen Artikelverordnung ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Mit dem Wandel der Arbeitswelt und der demografischen Entwicklung gewinnt die arbeitsmedizinische Vorsorge an Bedeutung. Sie ist ein Schlüssel zur Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen sowie zum Erhalt der individuellen Beschäftigungsfähigkeit. Sie dient der individuellen Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit und stellt eine wichtige Ergänzung der technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen dar.

Die ArbMedVV regelt Pflichten von Arbeitgebern und Ärzten, schafft Transparenz bei den Anlässen für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen, sichert Datenschutzrechte und stärkt das Recht der Beschäftigten auf Wunschuntersuchungen. Durch die ArbMedVV sollen Verbesse-

rungen in derzeit noch nicht ausreichend beachteten Bereichen wie beispielsweise den Muskel-Skelett-Erkrankungen, angestoßen werden. Dabei handelt es sich um Diagnosegruppen, die die Arbeitsunfähigkeitsstatistiken anführen. Eine zentrale Rolle übernimmt der neue Ausschuss für Arbeitsmedizin. Die bislang im staatlichen Recht und in den Unfallverhütungsvorschriften enthaltenen Doppelregelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge wurden anwenderfreundlich in der ArbMedVV zusammengefasst, so dass die Rechtsreform erheblich zur Rechtsvereinfachung beiträgt.

3.2.5.6 Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen

Mit der neuen Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) werden zwei entsprechende EU-Arbeitschutzrichtlinien und ein entsprechendes ILO-Abkommen in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung dient der Verbesserung der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz bei Einwirkungen von Lärm und Vibrationen.

Für die betriebliche Praxis werden erläuterungsbedürftige Vorschriften derzeit durch technische Regeln auf untergesetzlicher Ebene weiter konkretisiert. Sie werden vom Ausschuss für Betriebssicherheit erarbeitet und nach Bekanntgabe vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht.

3.2.5.7 Novellierung der Maschinenverordnung

Mit der Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 18. Juni 2008 ist eine entsprechende EU-Richtlinie fristgerecht umgesetzt worden. Die damit erfolgten Änderungen der Maschinenverordnung (9. GPSGV) und der Aufzugsverordnung (12. GPSGV) treten am 29. Dezember 2009 in Kraft. Die 9. GPSGV ist für den exportorientierten deutschen Maschinenbau von maßgeblicher Bedeutung. Ihre wesentlichen Neuerungen sind:

- Klarstellung, welche Produkte vom Anwendungsbereich erfasst werden,
- Sonderregelungen für unvollständige Maschinen,
- praxisgerechte Überarbeitung der Konformitätsverfahren und
- ergänzende Bestimmungen zur Marktüberwachung.

3.2.5.8 Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor optischer Strahlung

Bis zum 27. April 2010 muss die europäische Arbeitsschutz-Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu wird derzeit eine Verordnung zur Verbesserung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz vor optischer Strahlung erarbeitet, die in diesem Bereich bereits bestehende berufsgenossenschaftliche Vorschriften berücksichtigt. Die Verordnung sieht bei Tätigkeiten mit Exposition durch optische Strahlung die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber vor. Ausgehend von den

Ergebnissen dieser Gefährdungsbeurteilung sollen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten eingeleitet werden. Nach Bekanntgabe und Veröffentlichung der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor optischer Strahlung werden für die betriebliche Praxis zur weiteren Konkretisierung technische Regeln auf untergesetzlicher Ebene vom Ausschuss für Betriebssicherheit erarbeitet.

3.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Arbeitnehmerentsendegesetz, Mindestarbeitsbedingungengesetz			
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (Mindestarbeitsbedingungengesetz – MiArbG)	Modernisierung des Mindestarbeitsbedingungengesetzes von 1952, um Festsetzung von Mindestarbeitsentgelten in Wirtschaftszweigen mit einer Tarifbindung von weniger als 50% zu ermöglichen	Gesetz vom 22.4.2009 (BGBl. I S. 818), in Kraft getreten am 28.4.2009	Möglichkeit zur verbindlichen Festlegung von Mindestlöhnen in Wirtschaftszweigen mit einer Tarifbindung unter 50 %
Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG)	Neufassung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes Übersichtlichere Gestaltung und Erweiterung um sechs zusätzliche Branchen	Gesetz vom 20.4.2009 (BGBl. I S. 799), in Kraft getreten am 24.4.2009	Möglichkeit zur verbindlichen Festlegung von angemessenen Arbeitsbedingungen für alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den neu aufgenommenen Branchen arbeiten
Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes	Ausdehnung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf das Gebäudereinigerhandwerk; Modernisierung und Anpassung der Durchsetzungs- und Kontrollvorschriften	Gesetz vom 25.4.2007 (BGBl. I S. 576), in Kraft getreten am 1.7.2007	Verbindliche Festlegung von angemessenen Arbeitsbedingungen für alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Gebäudereinigerhandwerk beschäftigt sind
Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes	Aufnahme der Branche Briefdienstleistungen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz	Gesetz vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3140), in Kraft getreten am 28.12.2007	Schaffung von angemessenen Arbeitsbedingungen für alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend Briefdienstleistungen erbringen
Rahmenbedingungen für Langzeitkonten			
Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Flexi II)	Nutzung von Wertguthaben zur Finanzierung von gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Freistellungsansprüchen; Insolvenzsicherung von Wertguthaben	Gesetz vom 21.12.2008 (BGBl. I. S. 2940), im Wesentlichen in Kraft getreten am 1.1.2009	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Langzeitkonten

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
INQA			
Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA)	Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten; Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit zum Markenzeichen Europas; Erhöhung der Wettbewerbs- und Wachstumsfähigkeit durch gesunde, qualifizierte und motivierte Beschäftigte	Schwerpunkt 2008: Demografieberatung, Erhalt und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, Zertifizierung der Qualität der Arbeit, Gute Praxis in Bauwirtschaft und Gesundheitswesen	Bedeutung des demografischen Wandels für die Betriebe sowie Handlungsbedarf wird von Unternehmen und Beschäftigten zunehmend wahrgenommen Verbreitung von Instrumenten und Modellen Guter Praxis durch die INQA-Datenbank, Wettbewerbe, Internetauftritte, Veranstaltungen und Unternehmensnetzwerke
Maßnahmen mit Auswirkungen auf das kollektive Arbeitsrecht			
ESF-Sozialpartnerrichtlinie	Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und Unternehmen	Artikel 5.3. der ESF-Verordnung Richtlinie zur Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten, veröffentlicht am 7.4.2009 im Bundesanzeiger	Einrichtung einer Regiestelle zur Unterstützung und Beratung von Sozialpartnern und Betrieben am 1.5.2009
Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts	Umsetzung der Verordnung Nr. 435/2003 und der Richtlinie 2003/72/EG des Rates, beide vom 22.7.2003	Gesetz vom 14.8.2006 (BGBl. I S. 1911), in Kraft getreten am 18.8.2006	Schaffung einer weiteren europäischen Rechtsform zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Betätigung europaweit tätiger Unternehmen bei gleichzeitiger weitestgehender Sicherung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sowie Modernisierung des Genossenschaftsrechts
Gesetz zur Umsetzung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten	Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten vom 26.10.2005	Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3332), in Kraft getreten am 29.12.2006	Das Gesetz sichert weitestgehend die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Unternehmensebene bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz)	Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Sicherstellung der rechtzeitigen Information von Wirtschaftsausschuss bzw. Betriebsrat über geplante Übernahmen des Unternehmens	Gesetz vom 12.8.2008 (BGBl. I S. 1666), Art. 4, in Kraft getreten am 19.8.2008	Wirtschaftsausschuss bzw. Betriebsrat werden in die Lage versetzt, geplante wesentliche Beteiligungen an ihrem Unternehmen durch Finanzinvestoren im Vorfeld einschätzen und rechtzeitig mit dem Unternehmer beraten zu können
Maßnahmen im Bereich Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz			
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	Verpflichtung von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern auf ein systematischeres Vorgehen im Arbeitsschutz anhand von gemeinsamen Arbeitsschutzzielen und Handlungsfeldern; Verbesserung der Zusammenarbeit der Aufsichtsdienste bei der Beratung und Überwachung der Betriebe; Optimierung des Vorschriften- und Regelwerks	Verankerung der Kernelemente der GDA im Arbeitsschutzgesetz und im SGB VII durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) vom 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in wesentlichen Teilen in Kraft getreten am 5.11.2008	Festlegung gemeinsamer Arbeitsschutzziele für 2008 bis 2012; Abstimmung eines gemeinsamen Überwachungskonzepts; Einschränkung des Rechtsetzungsauftrags der Unfallversicherungsträger auf Fälle unabweisbaren Bedarfs
Programm zur Förderung von Modellvorhaben zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen	Praxisnahe Begleitung des Wandels in der Arbeitswelt durch modellhafte Entwicklung und Erprobung wirksamer Arbeits- und Gesundheitsschutzkonzepte und -lösungen	Laufende Projekte zu den Förderschwerpunkten Zeitarbeit, Belastungen des Muskel-Skelett-Systems bei der Arbeit und altersgerechte Arbeitsbedingungen	Die Präventionskonzepte und konkreten Praxislösungen werden als „Beispiele guter Praxis“ für die nachhaltige Praxisanwendung bereit gestellt
Reform der Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)	Optimierung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung der Betriebe	Der erste Reformschritt (Kleinbetriebsbetreuung) ist abgeschlossen und wird evaluiert; die Reform größerer Betriebe läuft noch	Die Kleinbetriebsbetreuung bietet passgenaue Betreuungskonzepte (Wahl zwischen Regelbetreuung und Unternehmermodell). Die Novellierung der Regelungen für größere Betriebe hat deren Vereinfachung und Flexibilisierung zum Ziel

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstätten-VO	Konkretisierung der Verordnung über Arbeitsstätten durch die in § 7Abs. 4 der Verordnung genannten Arbeitsstättenregeln; das bisherige untergesetzliche Regelwerk (Arbeitsstättenrichtlinien) wird bis 11.8.2010 überprüft und überarbeitet.	Verordnung vom 12.8.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768), in Kraft getreten am 25.8.2004	Mit der Erarbeitung eines untergesetzlichen Regelwerkes auf der Grundlage der Verordnung und unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeitsstättenrichtlinien steht der betrieblichen Praxis für angepasste betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen ein flexibles Instrument zur Umsetzung der Verordnung zur Verfügung
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)	Schaffung transparenter und systematischer Rechtsgrundlagen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge; Beseitigung von Doppelregelungen im staatlichen Recht und in den Unfallverhütungsvorschriften	Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768) in Kraft getreten am 24.12.2008	Schaffung eines kohärenten Regelwerks, in dem Rechte und Pflichten von Arbeitgebern, Ärzten und Beschäftigten sowie Anlässe für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen klar normiert werden
Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung -LärmVibrationsArbSchV)	Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG sowie des IAO Übereinkommens Nr. 148 zu Lärm und Vibrationen	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6.3.2007 (BGBl. I S. 261), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768), in Kraft getreten am 9.3.2007	Erarbeitung eines am Bedarf ausgerichteten untergesetzlichen Regelwerkes durch den Ausschuss für Betriebssicherheit. Arbeitgeber müssen eine Gefährdungsbeurteilung durchführen
Novellierung der Maschinenverordnung – (9. GPSGV) Novellierung der Aufzugsverordnung (12. GPSGV)	Umsetzung der neuen Maschinenrichtlinie in deutsches Recht	Verordnung vom 18.6.2008 (BGBl. I S. 1060), wird am 29.12.2009 in Kraft treten	Klarstellung des Anwendungsbereiches und Sonderregelungen für unvollständige Maschinen. Praxisgerechte Überarbeitung der Konformitätsbewertungsverfahren. Ergänzende Bestimmungen zur Marktüberwachung
Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor optischer Strahlung	Umsetzung der EG-Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz vor (künstlicher) optischer Strahlung bis 27.4.2010	Erarbeitung einer neuen Verordnung zur Umsetzung der der EG-Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz vor (künstlicher) optischer Strahlung	Arbeitgeber müssen mit in Kraft treten eine Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Exposition durch künstliche optische Strahlung durchführen

4. Beschäftigungs- und Ausbildungssituation von Ausländerinnen und Ausländern, Integrationspolitik, Arbeitsmigration, Rückkehrförderung

4.1 Ziele und Aufgaben

Bedingt durch den wirtschaftlichen Strukturwandel wie auch durch die demografische Entwicklung der Wohnbevölkerung Deutschlands zeichnet sich auf mittel- und langfristige Sicht ein erhöhter Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften ab. Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde ein Grundstein für eine stärker an den ökonomischen und demografischen Bedürfnissen orientierte und steuerbare Zuwanderungspolitik gelegt. Primäres arbeitsmarktpolitisches Ziel bleibt die Erhöhung und Qualifizierung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials, dazu zählen auch die bereits in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund. Die sich wandelnden Rahmenbedingungen in der globalisierten Wirtschaftswelt erfordern darüber hinaus ein zeitgerechtes Umdenken in der Bildungs- und Zuwanderungspolitik Deutschlands. Zum einen gilt es, Deutschland für Spitzenkräfte im internationalen Wettbewerb attraktiver zu machen und dem wachsenden Fachkräftebedarf zu begegnen, zum anderen gilt es, die bereits in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft deutlich besser zu integrieren.

4.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

4.2.1 Ausgangslage: Beschäftigungs- und Ausbildungssituation von Ausländerinnen und Ausländern

Im Juni 2008 waren lediglich 1,9 Mio. Ausländerinnen und Ausländer sozialversicherungspflichtig beschäftigt – das sind 6,9 % aller in Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – wobei rund 134 000 Personen in den neuen Bundesländern arbeiteten. Von den im Juni 2008 beschäftigten Ausländerinnen und Ausländer waren 37,1 % Frauen (zum Vergleich Deutsche: 45,7%). Entsprechend ihrem Anteil an der ausländischen Bevölkerung stellten die Türken die größte Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 25,8 %, gefolgt von den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (14,7 %) und Italien (9,7 %). 30,4 % der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländerinnen und Ausländer kamen aus Staaten der Europäischen Union (EU15).

Im Vergleich zur Bevölkerung ohne Migrationshintergrund[1] sind die Voraussetzungen für eine gleiche Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für Personen mit Migrationshintergrund häufig nicht ausreichend gegeben. Allerdings ist die Gruppe der Personen mit Migrationshintergrund äußerst heterogen. Sie reicht von der Gruppe der Hochqualifizierten, die vielfach ihre

---

[1] Der Mikrozensus definiert Migrationshintergrund wie folgt: „Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“.

im Ausland erworbenen Qualifikationen durch mangelnde Anerkennung in Deutschland nicht auf dem Arbeitsmarkt umsetzen können bis zu den Folgegenerationen der Arbeitsmigrantinnen und -migranten, die überdurchschnittlich eine geringe schulische und berufliche Bildung haben.

Für Deutschland belegen internationale Vergleichsstudien, dass Bildungserfolge bzw. -miss erfolge im besonderen Maße abhängig sind vom sozioökonomischen Hintergrund der Familie. Auch Jugendliche mit Migrationshintergrund erreichen überproportional nur ein geringes Schulniveau. Dies ist ursächlich für ein niedriges berufliches Qualifizierungsniveau und einen sehr hohen Anteil an Ungelernten.

Diese Situation spiegelt sich auch auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt deutlich wider:

- Die Arbeitslosigkeit von Ausländerinnen und Ausländern lag im Jahresdurchschnitt 2008 in Westdeutschland mit 15,8 % mehr als doppelt so hoch wie die der Deutschen (7,1 %).
- 44 % der Personen mit Migrationshintergrund im Alter von 20 bis 64 Jahren haben keinen beruflichen Abschluss (15 % der Vergleichsgruppe ohne Migrationshintergrund).
    - 40 % der ausländischen, aber nur 15 % der deutschen Jugendlichen besuchen eine Hauptschule.
    - 16 % der ausländischen Jugendlichen erreichen keinen Schulabschluss, 6,4 % sind es bei den deutschen (2007).
    - Die Ausbildungsbeteiligung von ausländischen Jugendlichen ist seit Mitte der neunziger Jahre - von 34 % im Jahr 1994 auf 23,9 % im Jahr 2007 gesunken, (Deutsche von 67 % auf 57,6 %).

Betrachtet man die berufliche Qualifikation von Personen mit Migrationshintergrund (Altersgruppe der 25- bis 35-Jährigen), so zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund: 40 % der jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund gegenüber 12 % derjenigen ohne Migrationshintergrund haben keinen Berufsabschluss. Besonders betroffen davon sind Migrantinnen und Migranten türkischer Herkunft: 73 % von ihnen haben keinen Berufsabschluss, gefolgt von Menschen italienischer Herkunft, die zu 58 % über keine berufliche Ausbildung verfügen. Die deutlich geringere schulische und berufliche Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten ist sicher die wesentliche Ursache für ihre schlechteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ihren hohen Anteil an den Arbeitslosen. Allerdings belegt eine Studie der OECD, dass Personen mit Migrationshintergrund selbst bei gleichem Bildungsstand geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Dies weist auch auf diskriminierende Effekte bei der Personalauswahl hin.

4.2.2 Integrationspolitik

Die Integration der dauerhaft in Deutschland lebenden Zuwanderinnen und Zuwanderer ist eine der wichtigsten Aufgaben der Bundesregierung. Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde der Grundsatz festgelegt, dass es keine Zuwanderung ohne Integration geben soll. Das Zuwanderungsgesetz sieht daher ein Grundangebot zur Integration vor. Die Dimensionen der Aufgabe lässt sich an den folgenden Zahlen ablesen:

- Heute leben über 15 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund in unserem Land.

- Mehr als ein Viertel (27,9 %) aller Kinder und Jugendlichen im ausbildungsfähigen Alter bis 25 Jahre verfügt über einen Migrationshintergrund.
- Bei den unter 6-Jährigen beträgt der entsprechende Anteil fast ein Drittel (33,1 %).
- In den großen westdeutschen Städten stammen zum Teil schon über die Hälfte der Jugendlichen aus Migrantenfamilien.

Mit den Beschlüssen des Bundeskabinetts zum ersten und zweiten Integrationsgipfel vom Juli 2006 und Juli 2007 hat der Bund die Grundsätze und Leitlinien seiner Integrationspolitik klar bestimmt. Nach mehr als 50 Jahren Zuwanderung nach Deutschland hat rund ein Fünftel der Bevölkerung einen Migrationshintergrund. Ziel ist ihre gleichberechtigte Teilhabe in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.

4.2.2.1 Der Nationale Integrationsplan

Der Nationale Integrationsplan (NIP) befasst sich mit der Integration aller in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund. Mit dem NIP hat der Bund einen Paradigmenwechsel in der deutschen Integrationspolitik eingeleitet. Es wurde ein politischer und gesellschaftlicher Diskurs begonnen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als gemeinsame Querschnittsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, aller gesellschaftlicher Gruppen, der Sozialpartner und vor allem auch der Migrantenselbst- und Nichtregierungsorganisationen definiert. Er enthält klare Ziele sowie über 400 konkrete Maßnahmen und Selbstverpflichtungen der staatlichen und nichtstaatlichen Akteure. Am 12. Juli 2007 hat die Bundeskanzlerin den NIP vorgestellt. Im November 2008 wurde der erste Fortschrittsbericht zum Nationalen Integrationsplan vorgelegt. Dieser belegt die bundesweite Verankerung der Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als politische Schwerpunkt- und Querschnittsaufgabe.

Ausgangspunkt aller Programme und Maßnahmen ist die gleichberechtigte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten an den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Ressourcen. Die Bundesregierung hat daher im Nationalen Integrationsplan einen entscheidenden Schwerpunkt auf die Kernbereiche gute Bildung, berufliche Ausbildung sowie qualifizierte Beschäftigung gelegt, denn hier entscheidet sich, ob Integration langfristig gelingt. Das bedeutet vor allem Förderung der deutschen Sprache, bessere Schul- und Berufsbildung und bessere Arbeitsmarktchancen. Beispiele für die im NIP gebündelten Maßnahmen sind u. a.:

- **Ausbau der berufsbezogenen Sprachförderung (ESF-BAMF-Programm):**
  Unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Dauer des Aufenthalts in Deutschland können Personen mit Migrationshintergrund nach diesem Programm Maßnahmen der Sprachförderung, kombiniert mit Elementen beruflicher Qualifizierung, in Anspruch nehmen, und so ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Elemente des Sprachunterrichts sind das Training der Fertigkeiten Leseverstehen und Schreiben, die Verbesserung der Fähigkeit zur angemessenen Kommunikation am Arbeitsplatz und die Vermittlung allgemeiner beruflicher Kompetenzen. Das Qualifizierungsmodul richtet sein Augenmerk auf die Vermittlung von Fachkenntnissen zur beruflichen Qualifizierung wie zum Beispiel mathematische Grundkenntnisse, Textverarbeitung mit Hilfe von EDV, Internet und E-mail, Bewerbungstraining und Strategien zum selbstgesteuerten Lernen. Die Inhalte orientieren sich an den

Bedürfnissen der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Gefördert werden können Personen mit Migrationshintergrund, denen ausreichende Deutschkenntnisse für die Aufnahme einer Berufstätigkeit fehlen. Pro Jahr werden bis zu 30 000 Teilnehmende maximal sechs Monate lang gefördert. Das Angebot wendet sich schwerpunktmäßig an Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

- **Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs Schule – Beruf:**
  Mit dem Ausbau der berufsbezogenen Sprachförderung für arbeitslose Jugendliche und Erwachsene, aber auch für Beschäftigte mit Migrationshintergrund wurde ein erster Schritt für eine verbesserte berufliche Integration getan. Für einen besseren Übergang Schule – Beruf sind die Einstiegsqualifizierungen (EQ) zu nennen, von denen Jugendliche mit Migrationshintergrund besonders profitieren können, denn ihre Übergangsquote in Ausbildung liegt mit 65 % nahezu gleich hoch wie bei Jugendlichen ohne Migrationshintergrund (66 %). Auch der Ausbildungsbonus für Altbewerberinnen und Altbewerber, die Programme „Berufseinstiegsbegleitung“ und „Perspektive Berufsabschluss“ werden in den nächsten Jahren Jugendliche mit Migrationshintergrund bei der Suche nach einer betriebliche Ausbildung unterstützen.

- **Netzwerk Integration durch Qualifizierung:**
  Für Erwachsene mit Migrationshintergrund finanziert die Bundesregierung das Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“, das neue Strategien und Handlungsansätze für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration entwickelt und erprobt. Einige Vorschläge des Netzwerks werden bereits in der Praxis angewendet. So setzen beispielsweise die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung eigene Migrationsbeauftragte auch in der Beratung Arbeitsuchender ein.

- **ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt:**
  Das XENOS-Sonderprogramm „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge verfolgt das Ziel, Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Beratungsnetzwerke unterstützen beim Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und verhelfen der Zielgruppe zu einer schnelleren Vermittlung in Beschäftigung.

- **Vielfalt als Chance – Charta der Vielfalt:**
  Gemeinsam mit deutschen Unternehmen hat die Bundesregierung im Dezember 2006 die Initiative „Charta der Vielfalt“ auf den Weg gebracht. Inzwischen haben über 600 Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit mehr als vier Millionen Beschäftigten die Charta unterzeichnet. Sie bekennen sich damit zu einer Unternehmenskultur, für die Vielfalt ein Schlüsselfaktor für internationale Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliches Wachstum ist.

  Ergänzend wurde mit der aus ESF-Mitteln finanzierten Kampagne „Vielfalt als Chance“ das Bewusstsein geschärft, dass ethnische und kulturelle Vielfalt eine herausragende wirtschaftliche Ressource und ein Erfolgsfaktor ist – für Unternehmen und Gesellschaft gleichermaßen. Mit Wettbewerben und Workshops, über Fernsehspots und im Internet wurde darüber informiert, wie Unternehmen und Verwaltungen erfolgreich das Potenzial von Einwanderern nutzen können.

Der erste Fortschrittsbericht zum Nationalen Integrationsplan zeigt, dass viele der Selbstverpflichtungen bereits umgesetzt wurden. Der Bund plant die Weiterführung des mit dem NIP begonnenen Prozesses durch eine Institutionalisierung des Dialogs staatlicher und nichtstaatlicher Akteure mit dem Ziel der Weiterentwicklung, Koordination und Vernetzung integrationspolitischer Initiativen und Maßnahmen. Integrationspolitische Ziele sollen in den verschiedenen Politikfeldern formuliert und durch zeitlich gestaffelte, messbare Zielgrößen (benchmarks) operationalisiert werden. Für die Weiterentwicklung des Nationalen Integrationsplans sollen künftig allerdings eine Reihe weiterer Aspekte bearbeitet werden. Hierzu zählt unter anderem die Erfassung des Migrationshintergrunds in der Arbeitsmarktstatistik.

Zur Analyse des Arbeitsmarktes bedarf es verlässlicher Daten zur Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Migrationshintergrund. Die derzeitige Erfassung von Ausländerinnen und Ausländern verliert bei der zunehmenden Anzahl eingebürgerter Migrantinnen und Migranten an Aussagekraft. In den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes zur Einführung der unterstützten Beschäftigung vom 22. Dezember 2008 wurde die gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Erweiterung der Arbeitsmarktstatistik geschaffen.

Mit dem Nationalen Integrationsplan wurde ein Prozess eingeleitet, der die besonderen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund bei der Formulierung und Umsetzung von Programmen regelmäßig berücksichtigt.

Entscheidend ist der mit dem Nationalen Integrationsplan initiierte Perspektivwechsel, der Menschen mit Migrationshintergrund nicht mehr als Problem, sondern als Erfolgsfaktor für Wirtschaft und Gesellschaft erkennt. Die Einsicht, dass die besonderen Begabungen und Fähigkeiten der zugewanderten Menschen klare ökonomische und gesellschaftliche Vorteile bringen, findet ihren besonderen Ausdruck in der Unternehmensinitiative „Charta der Vielfalt“, die auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterzeichnet hat.

4.2.2.2 Bildungs- und Qualifizierungspolitik

Die Chancen auf Beschäftigung und Aufstieg junger Menschen mit Migrationshintergrund sind geringer als die ihrer Altersgenossen. Die für Bildungspolitik in Bund und Ländern Verantwortlichen haben diese Problemstellung aufgegriffen - zuletzt in der von den Regierungschefs von Bund und Ländern im Oktober 2008 verabschiedeten Dresdner Erklärung „Aufstieg durch Bildung. Die Qualifizierungsinitiative für Deutschland“.

Wie schon die im Beschluss des Bundeskabinetts vom Januar 2008 gebündelten Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesregierung zielen viele der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Maßnahmen direkt oder indirekt auf die Verbesserung von Bildungschancen und -beteiligung von Personen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen (siehe 6.2).

Die Regierungschefs haben in diesem Zusammenhang auch das Problem der bisher unzureichenden Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen und beruflichen Qualifikationen aufgegriffen. Derzeit beraten Bund und Länder über mögliche Verbesserungen der Rechts-

grundlagen und der Verfahren zur Anerkennung. Zu prüfen ist insbesondere, ob und in welchem Maße bereits bestehende Rechtsansprüche auf bisher nicht Anspruchsberechtigte mit ausländischen Qualifikationen ausgeweitet werden können und wie ermöglicht werden kann, dass auch nicht formal anerkannte berufliche Qualifikationen bei der Integration in den Arbeitsmarkt Berücksichtigung finden. Ferner bedarf es eines Ausbaus des Angebots an Ergänzungs- und Anpassungsqualifizierungen einschließlich berufsbezogener Sprachförderung.

4.2.2.3 Steuerungs- und Koordinierungsinstrumente der Integrationsförderung

- **Deutschen Islam Konferenz (DIK):**
  Die Bundesregierung misst der Integration von Muslimen und dem Dialog mit dem Islam große Bedeutung bei für ein gutes Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft, kultureller und religiöser Prägung. Mit der Deutschen Islam Konferenz (DIK) hat die Bundesregierung den Dialog zwischen dem deutschen Staat und Vertretern der Muslime in Deutschland institutionalisiert. Die DIK ist als langfristiger Verhandlungsprozess zwischen dem deutschen Staat und Vertretern der muslimischen Bevölkerung Deutschlands angelegt. Ziel der DIK ist eine verbesserte religions- und gesellschaftspolitische Integration der muslimischen Bevölkerung in Deutschland.

- **Bundesweites Integrationsprogramm:**
  Das bundesweite Integrationsprogramm soll zunächst feststellen, welche Integrationsangebote es von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern in Deutschland gibt. Aufbauend darauf sollen diejenigen Bereiche identifiziert werden, die verbessert werden müssen. Dazu wirken all diejenigen zusammen, die im Bereich der Integrationsförderung wichtig sind: die Ministerien des Bundes, die Integrationsförderung unterstützen, die Länder, die Kommunen, Ausländer- und Integrationsbeauftragte, Vertreter der wichtigsten Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften und Arbeitgeber, die Wohlfahrtsverbände als Anbieter von Integrationsmaßnahmen, Migrantenselbstorganisationen sowie weitere Experten aus Praxis und Wissenschaft. Bei der Arbeit am Integrationsprogramm werden die Vorgaben des Nationalen Integrationsplans umgesetzt.

4.2.2.4 Instrumente der Integrationsförderung

- **Integrationskurse:**
  Die Integrationskurse sind die größte integrationspolitische Einzelmaßnahme des Bundes. Im Jahr 2005 lösten sie die bis dahin geltenden Programme des Bundes zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache durch erwachsene Migrantinnen und Migranten ab. Seitdem haben ca. 656 000 Personen eine Teilnahmeberechtigung an den Integrationskursen erhalten. Das Integrationskurssystem ist im Jahr 2006 flächendeckend evaluiert worden, und die Optimierungsvorschläge sind in Bundesrecht umgesetzt worden.

  Ein zentraler Vorschlag war die Verbesserung der Kurserfolge. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen hat insgesamt zu einer deutlichen Erhöhung der Teilnehmerzahlen geführt. Für die Durchführung der Integrationskurse standen im Jahr 2008 rd. 154,8 Mio. Euro zur Verfügung. Aufgrund der Erhöhung bei den Teilnehmerzahlen und der Umsetzung der Neuregelungen sind die Mittel für das Jahr 2009 von rd. 154,8 Mio. Euro auf rd. 174,1 Mio. Euro erhöht worden.

- **Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer:**
  Der Bund förderte eine Migrationserstberatung für erwachsene Zuwanderer (MEB). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist für die Durchführung der MEB verantwortlich und hat die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und den Bund der Vertriebenen mit der konkreten Durchführung des Beratungsangebotes beauftragt.

Kernaufgabe der MEB ist es, den Integrationsprozess erwachsener Zuwanderer zeitnah zur Einreise gezielt zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. Auf der Grundlage einer professionellen Einzelfallberatung (Fallmanagement) werden Potenziale des Zuwanderers ermittelt und darauf aufbauend gemeinsam mit ihm ein bedarfsorientierter individueller Förderplan erstellt, dessen Umsetzung begleitet wird. Die MEB kooperiert mit allen beteiligten Institutionen / Organisationen „vor - Ort“ und erhöht damit die Effektivität von Integrationsangeboten. Sie trägt darüber hinaus auch dazu bei, die Abhängigkeit von Zuwanderern von sozialen Transferleistungen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Die Bundesregierung fördert die MEB seit dem 1. Januar 2005 jährlich mit zweistelligen Millionenbeträgen, im Haushaltsjahr 2008 mit rd. 25,7 Mio. Euro. Hinzu kommt ein nennenswerter Eigenmitteleinsatz der mit der Durchführung der MEB beauftragten Verbände, welcher im Förderzeitraum 2008 rd. 4,5 Mio. Euro betrug. Aus Bundes- und Eigenmitteln werden bundesweit 840 Berater und Beraterinnen in 609 Beratungseinrichtungen gefördert.

- **Migrationsberatung der jugendlichen und jungen erwachsenen Zuwanderer:**
  Jugendliche und junge erwachsene Zuwanderer bis zum 27. Lebensjahr können eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Beratung (Jugendmigrationsdienste) in Anspruch nehmen. Zuwanderer unter 27 Jahren können die MEB in Anspruch nehmen, wenn ihre Lebenssituation typische Probleme erwachsener Zuwanderer aufweist.

- **Integration ausländischer Frauen:**
  Der Bund setzt das seit 1985 aus Bundesmitteln geförderte niederschwellige Einstiegsangebot zur Integration ausländischer Frauen und Mädchen (Frauenkurse) als integrationskursergänzende Maßnahme fort. Die Frauenkurse konzentrieren sich inzwischen auf die Zielgruppe der besonders integrationsbedürftigen und durch andere Integrationsangebote schwer erreichbaren ausländischen Frauen und Mädchen.

  Das Angebot umfasst Seminare, Gesprächskreise Exkursionen sowie Werkstattangebote zu verschiedenen Themen mit praktischem Bezug zur Alltagsbewältigung. Ziel der Kurse ist die Stärkung der Frauen für die Wahrnehmung ihrer Brückenfunktion zwischen Familie und Gesellschaft, die Förderung ihres Selbstbewusstseins und ihrer Ressourcen und die Heranführung an weiterführende Integrations- und Beratungsangebote.

  Entsprechend den Zielbestimmungen des Nationalen Integrationsplans wurden als weitere Schwerpunkte die Themen „Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, insb. Unterstützung von Sprachentwicklung und Spracherwerb der Kinder“ sowie „Rechte der Frauen, Gewaltprävention, insb. der Schutz vor häuslicher Gewalt“ neu aufgenommen.

  Seit Beginn der Förderung im Jahre 1985 sind im Bundeshaushalt für spezifische Frauenkurse Bundesmittel in Höhe von rd. 35,4 Mio. Euro (im Jahr 2008 1,8 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt worden. Bis Ende 2008 haben ca. 515 000 Frauen und Mädchen (im Jahr 2008 rd. 22 500) an diesen Kursen teilgenommen.

4.2.3 Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis

Die Bundesregierung hat sich der Herausforderung gestellt, Deutschland im internationalen Wettbewerb in einer globalisierten Welt in allen Bereichen zu stärken. Hierbei ist der Wettbewerb um die besten Köpfe ein wichtiger Teilbereich. In einer globalisierten Welt braucht Deutschland ein zeitgemäßes, in sich schlüssiges und vernünftiges Migrationskonzept, das es erlaubt, unter Einschluss der humanitären Verpflichtungen die Zuwanderung entlang unserer wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Interessen zu steuern.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wurde dem Rechnung getragen, ohne den Schutz des inländischen Arbeitsmarktes zu vernachlässigen. Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde ein Grundstein für eine stärker an den ökonomischen und demografischen Bedürfnissen orientierte und steuerbare Zuwanderungspolitik gelegt. Primäres arbeitsmarktpolitisches Ziel bleibt die Erhöhung und Qualifizierung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials, dazu zählen auch die bereits in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund. Die sich wandelnden Rahmenbedingungen in der globalisierten Wirtschaftswelt erfordern darüber hinaus zeitgerechte Anpassungen der Rechtslage.

Eine Reform des Zuwanderungsgesetzes ist am 28. August 2007 in Kraft getreten. Die Reform enthält neben Regelungen zur Bekämpfung von Schein- und Zwangsehen, zur Stärkung der inneren Sicherheit, zur Umsetzung der Beschlüsse der Innenministerkonferenz zum Staatsangehörigkeitsrecht und zur Erleichterung des Zuzugs von Firmengründerinnen und -gründern vor allem eine Reihe von Maßnahmen, die die Integration von Zuwanderern in die deutsche Gesellschaft fördern. Für die Arbeitsmigration von besonderer Bedeutung ist die im Gesetz ebenfalls enthaltene Einführung eines besonderen Aufenthaltstitels für Forscher/innen und von Mobilitätsregeln für in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Studenten und Studentinnen, die auf Richtlinien der Europäischen Union basiert.

Am 24. August 2007 hat das Bundeskabinett festgestellt, dass im Bereich der Hochqualifizierten auch bei Ausschöpfung des heimischen Potenzials an Qualifikationen sowohl kurz- als auch langfristig ein zusätzlicher Bedarf auftreten kann und beschlossen, eine arbeitsmarktadäquate Steuerung der Zuwanderung hochqualifizierter Fachkräfte vorzusehen, um die Position unseres Landes im Wettbewerb um die Besten weiter zu stärken. Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte mit der Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt. Mit der Verordnung wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt für

- Maschinenbau- und Fahrzeugbauingenieure sowie Elektroingenieure aus den zehn neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten, für die noch Übergangsregelungen für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gelten, und
- ausländische Absolventen und Absolventinnen deutscher Hochschulen unabhängig von der Fachrichtung des Studiums für die Aufnahme jeder ihrer Ausbildung entsprechenden Beschäftigung

durch Verzicht auf den Vermittlungsvorrang deutscher und ihnen rechtlich gleichgestellter ausländischer Arbeitsuchender als Beitrag zur kurzfristigen Deckung des Fachkräftebedarfs erleichtert. Die Verordnung trat am 16. Oktober 2007 in Kraft.

Neben den Maßnahmen zur Ausschöpfung des vorhandenen Erwerbspersonenpotenzials – dazu gehören neben den in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund insbesondere Frauen und Ältere – wurde im Jahr 2008 seitens der Bundesregierung das Aktionsprogramm „Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ aufgelegt. Dieses Aktionsprogramm, das am 16. Juli 2008 beschlossen wurde, soll Deutschland für die Zuwanderung Hochqualifizierter attraktiver machen.

Die Umsetzung erfolgt über rechtliche Änderungen im Aufenthaltsgesetz (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz) sowie zum anderen in den Verordnungen zum Ausländerbeschäftigungsrecht. Das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz setzt folgende Maßnahmen um:

- Absenkung der Einkommensgrenze für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (unbefristetes Aufenthaltsrecht) an hoch qualifizierte Ausländerinnen und Ausländer von bisher 86 400 Euro auf 64 800 Euro, um Deutschlands Position im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte zu stärken.
- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung als Fachkräfte an qualifizierte Geduldete nach Abschluss einer Berufsausbildung oder einem Studium im Bundesgebiet oder nach zwei Jahren Beschäftigung in einem Beruf, der der im Ausland erworbenen Hochschulausbildung entspricht bzw. nach drei Jahren Beschäftigung in einem Beruf, der eine qualifizierte (dreijährige) Berufsausbildung voraussetzt.

Durch Änderungen der Beschäftigungsverordnung, der Beschäftigungsverfahrensverordnung sowie der Arbeitsgenehmigungsverordnung wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Erleichterung des Zugangs zum Arbeitmarkt für Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten durch Verzicht auf die Prüfung des Vermittlungsvorrangs inländischer Arbeitsuchender.
- Öffnung des Arbeitsmarktes für Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten mit Vorrangprüfung; bei ihren Familienangehörigen wird auf die Vorrangprüfung verzichtet.
- Verzicht auf die Vorrangprüfung bei Absolventen und Absolventinnen deutscher Auslandsschulen für jede berufsqualifizierende Ausbildung und ihre anschließende Beschäftigung im erlernten Beruf sowie bei Vorliegen eines akademischen Abschlusses für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung.
- Verzicht auf die Vorrangprüfung und die Prüfung der Arbeitsbedingungen bei den Geduldeten für jede Ausbildung (ergänzend zu den im Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz enthaltenen Regelungen über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Geduldete als Fachkräfte).

Zusätzlich wurden noch einige über das Aktionsprogramm hinausgehende Änderungen vorgenommen, um Wertungswidersprüche innerhalb des Ausländerbeschäftigungsrechts zu vermeiden und das Ziel des Aktionsprogramms zur Stärkung der Fachkräftebasis zu unterstützen:

- Bei den Familienangehörigen von Führungskräften, Forschern und Gastwissenschaftlern wird auf die Vorrangprüfung verzichtet. Auch bei diesen drei Personengruppen handelt es sich um Hochqualifizierte, die bereits Zugang zum Arbeitsmarkt haben.
- Auf die Vorrangprüfung wird außerdem bei der konzerninternen Versetzung ins Inland von leitenden Angestellten und Personen mit unternehmensspezifischen Kenntnissen sowie bei ihren Familienangehörigen verzichtet. Da die betroffenen Personen bereits im Konzern beschäftigt sind und es sich ausschließlich um eine konzerninterne Maßnahme handelt, ist eine Vorrangprüfung in diesen Fällen nicht sinnvoll.
- Bis zu dreimonatige betriebliche Weiterbildungen von im Ausland beschäftigten Fachkräften im inländischen Unternehmensteil werden durch den Wegfall des Zustimmungserfordernisses durch die Bundesagentur für Arbeit erleichtert.

Die gesetzlichen Änderungen und die Modifikation des Verordnungsrechts sind gleichzeitig – wie im Aktionsprogramm beschlossen – zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Weitere Änderungen der Rechtslage zur Arbeitsmigration werden zukünftig erforderlich werden, denn die

Europäische Union erarbeitet derzeit Richtlinien auch mit dem Schwerpunkt Arbeitsmigration, die in nationales Recht umzusetzen sein werden. Beispielhaft sind hier die Richtlinien für Hochqualifizierte sowie die Richtlinie, die ein EU-einheitliches Verfahren und gleiche Rechte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Europäische Union vorsieht, zu nennen (siehe 15.1.2.12).

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Aktionsprogramms auch beschlossen, den Austausch mit all denen zu suchen, die für die Sicherung des Fachkräftebedarfs Verantwortung tragen. Am 30. März 2009 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Allianz zur Beratung der Bundesregierung in Fragen des Arbeitskräftebedarfs (kurz: Arbeitskräfteallianz) einberufen. Sie bildet eine dauerhafte Plattform für den offenen Dialog über den Arbeitskräftebedarf in Deutschland. Ihre Aufgabe ist es, Aussagen zu gegenwärtigen und künftigen Entwicklungen der Arbeitskräftebedarfe und des Arbeitsangebots nach Branchen, Regionen und Qualifikationen in Deutschland zu treffen. Darüber hinaus sollen konkrete Fachkräfteengpässe aufgezeigt und die Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt in Deutschland präzise untersucht werden. Ferner sollen die Beteiligten Vorschläge entwickeln, welche Maßnahmen zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs geeignet sind.

4.2.4 Rückkehrförderung

Der Bund unterstützt gemeinsam mit den Bundesländern – bei jeweils hälftiger Kostentragung – die freiwillige Rückkehr von ausländischen Staatsangehörigen in ihre Heimatländer durch die Rückkehrförderprogramme REAG und GARP. Das REAG-Programm (*Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany*) finanziert die Rückreise von Asylantragstellern, abgelehnten Asylbewerbern oder sonstigen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, anerkannten Flüchtlingen sowie Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, die freiwillig in ihre Heimat zurückkehren oder weiterwandern wollen.

Das GARP-Programm (*Government Assisted Repatriation Programme*) hält in Ergänzung zum REAG-Programm für freiwillige Rückkehrer/innen aus für Deutschland migrationspolitisch bedeutenden Herkunftsländern eine zusätzliche finanzielle Starthilfe bereit. Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wurden die Förderbeträge um bis zu 50 % erhöht und die bisher bestehende Begrenzung auf einen Höchstbetrag für Familien aufgehoben.

Die Programme REAG und GARP stellen sich als ein wirksames Steuerungsinstrument der Migrationspolitik dar, indem sie die freiwillige Beendigung des Aufenthalts insbesondere von hier nicht aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland unterstützen. So sind in den letzten fünf Jahren fast 30 000 Ausländerinnen und Ausländer mit Hilfe der Programme REAG und GARP ausgereist.

4.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Ausländerbeschäftigung, Integrationspolitik, Rückkehrförderung			
Nationaler Integrationsplan (NIP)	Formulierung gemeinsamer integrationspolitischer Leitlinien von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und zahlreichen zivilgesellschaftlichen Akteuren, einschließlich Migrantenorganisationen, Konkretisierung mit ca. 400 Selbstverpflichtungen dieser Akteure	Erster Fortschrittsbericht vom November 2008 belegt breite Umsetzung der Selbstverpflichtungen Der Plan wird legislaturperiodenübergreifend und themenoffen fortgeschrieben in einem themenzentrierten, strukturierten Dialog	Integrationspolitik und Integrationsmaßnahmen erhielten durch den NIP hohe politische Priorität in den Fachpolitiken des Bundes, der Länder und der Kommunen, aber auch der Zivilgesellschaft wie z.B. der Wohlfahrtsverbände, der Medien, Stiftungen und des Sports Aufwertung der Rolle von Migrantenorganisationen als Brückenbauer und Träger von Projekten
Bundesweites Integrationsprogramm	Abstimmung bestehender Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern aufeinander und Empfehlungen zu ihrer Weiterentwicklung	Die Entwicklung des Programms wird Ende 2009 vorgelegt	siehe Zielsetzung
ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt - Sonderprogramm im Rahmen von XENOS	Integration von Bleibeberechtigten nach der gesetzlichen Altfallregelung in den Arbeitsmarkt Beratung und individuelle Hilfestellung für Flüchtlinge zum Arbeitsmarkt bei arbeitsmarktlicher und sozialer Integration	43 Netzwerke haben seit September 2008 auf lokaler und regionaler Ebene ihre Arbeit aufgenommen	Mindestens 3 000 Bleibeberechtigte sollen zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen dabei unterstützt werden, eine auf Dauer angelegte Arbeit zu bekommen 19 Mio. Euro ESF und 12 Mio. Euro Bund
Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union	Umsetzung von 11 europäischen Richtlinien Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes	Gesetz vom 19.8.2007 (BGBl. I S. 1970), in Kraft getreten am 28.8.2007	siehe Zielsetzung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Verordnung über die Zulassung ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt (Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung)	Erleichterung der Zulassung von Ingenieuren und Ingenieurinnen des Maschinen- und Fahrzeugbaus sowie der Elektrotechnik aus den neuen EU-Staaten sowie von ausländischen Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen zum Arbeitsmarkt	Verordnung vom 9.10.2007 (BGBl. I S. 2337), in Kraft getreten am 16.10.2007 Außer Kraft getreten am 1.1.2009	Von Oktober 2007 bis Juli 2008 wurden 177 ausländische Ingenieure und 4 857 ausländische Hochschulabsolventen zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen.
„Aktionsprogramm der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“	Maßnahmen zur Erleichterung der Zuwanderung von Fachkräften Einberufung der Allianz zur Beratung der Bundesregierung in Fragen des Arbeitskräftebedarfs (kurz: Arbeitskräfteallianz)	Kabinettbeschluss am 16.7.2008	Umsetzung durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz und weiteren Verordnungen Konstituierung der Arbeitskräfteallianz am 30. März 2009
Gesetz zur arbeitsmarktadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz)	Umsetzung des Aktionsprogramms der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland durch Erleichterung der Zulassung hochqualifizierter Ausländerinnen und Ausländer durch Absenkung der Einkommensgrenze für die Erteilung einer Niederlassungs- sowie Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung als Fachkräfte an qualifizierte Geduldete	Gesetz vom 20.12.2008 (BGBl. I S. 2846), in Kraft getreten am 1.1.2009	Ergebnisse liegen noch nicht vor

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung	Umsetzung des Aktionsprogramms der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland Erleichterung der Zulassung ausländischer Akademikerinnen und Akademiker aller Fachrichtungen und von Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen	Verordnung vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2972), in Kraft getreten am 1.1.2009	Ergebnisse liegen noch nicht vor
Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung	Arbeitsmarktzugang für alle Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten ohne Vorrangprüfung und für deren Familienangehörigen Zugang zu einer betrieblichen Ausbildung für junge Geduldete	Verordnung vom 1.11.2008 (BGBl. I, S. 2210), in Kraft getreten am 1.1.2009	Ergebnisse liegen noch nicht vor

5. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

5.1 Ziele und Aufgaben

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist gerade für behinderte Menschen von elementarer Bedeutung und eine wichtige Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Leistungen werden erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und die Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit der behinderten Menschen sowie die Lage und die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist es auch ein Gebot ökonomischer Notwendigkeit, sämtliche Beschäftigungspotenziale nicht nur zu erschließen – und zwar von behinderten und nicht behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichermaßen – sondern auch zu erhalten. Dem dient insbesondere das Betriebliche Eingliederungsmanagement.

Zugleich geht es aber auch darum, dass behinderte Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Dazu trägt das Persönliche Budget bei, für das es einen Rechtsanspruch gibt.

Die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Dies betrifft sowohl die Beschäftigung bei beschäftigungspflichtigen wie bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Insgesamt ist die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen von 884 882 in 2003 auf 930 612 in 2006 um 5 % gestiegen (neuere Zahlen liegen nicht vor). Dabei ist die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Frauen überproportional um 7,5 % gestiegen. Diese profitieren damit überdurchschnittlich von der verbesserten Beschäftigungssituation.

Auch die Entwicklung im öffentlichen Dienst zeigt, dass der von der Bundesregierung eingeschlagene Weg zur Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen erfolgreich ist. So stieg im Zeitraum 2003 bis 2006 die Beschäftigungsquote der öffentlichen Arbeitgeber insgesamt von 5,4 % auf 5,9 %. Betrachtet man die obersten Landesbehörden, ist eine Steigerung von 4,8 % auf 5,3 % zu verzeichnen. Die Quote der Bundesbehörden stieg im gleichen Zeitraum von 7,1 % auf 8,5 %. Damit hat der Bund wie schon in der Vergangenheit wiederum ein vorbildliches Gesamtergebnis erreicht.

Zudem ist die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen in den Jahren 2005 bis 2008 gesunken. Allerdings liegen von den 69 zugelassenen kommunalen Trägern seit 2005 keine vollständigen, verwertbaren Daten vor, so dass nur eine Teilauswertung möglich ist. In den Jahren 2005 bis 2008 sank die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen insgesamt deutlich um über 14 %. So waren 2008 im Jahresdurchschnitt 154 486 schwerbehinderte Menschen bei den

Agenturen für Arbeit oder den Arbeitsgemeinschaften arbeitslos gemeldet, über 25 500 weniger als noch im Jahr 2005.

5.2 Leistungen, Maßnahmen, Programme

Es gibt eine Vielzahl von Instrumenten, die auf die Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abzielen. Hierzu gehören insbesondere die von den Agenturen für Arbeit oder den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu leistenden Eingliederungszuschüsse, Leistungen der Hilfe im Arbeitsleben der Integrationsämter, Integrationsfachdienste und Integrationsprojekte. Dieses gesetzliche Förderinstrumentarium wird seit 2004 flankiert von der Initiative „job – Jobs ohne Barrieren“, die auf bessere Information der Arbeitgeber zielt. Dass dieses Bündel von Maßnahmen wirkt, zeigen die seit Jahren steigenden Beschäftigungszahlen. Die Maßnahmen und Förderinstrumente wurden in den letzten Jahren ergänzt um die Unterstützte Beschäftigung und das Betriebliche Eingliederungsmanagement. Übergreifend für alle Bereiche ist zudem das Persönliche Budget relevant.

5.2.1 Unterstützte Beschäftigung

Aufgrund der positiven Erfahrungen, die in einer Reihe von Projekten zur so genannte Unterstützten Beschäftigung gesammelt worden sind, hat die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und Verbänden behinderter Menschen Ende 2008 ein Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung verabschiedet. Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, die Eingliederung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in den ersten Arbeitsmarkt.

Mit dem Gesetz verbessert sich für behinderte Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf die Beschäftigungschance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb der Werkstätten für behinderte Menschen. Das Gesetz schafft die für die Unterstützte Beschäftigung bundesweit erforderlichen Rahmenbedingungen. Dazu gehört die Einführung eines neuen Fördertatbestands Unterstützte Beschäftigung (§ 38 a SGB IX), der sich aufteilt in eine Rehabilitationsmaßnahme (individuelle betriebliche Qualifizierung) und in eine sich bei Bedarf anschließende Berufsbegleitung nach Abschluss eines Arbeitsvertrages. Ferner ist die erforderliche sozialversicherungsrechtliche Absicherung während der individuellen betrieblichen Qualifizierung, die Sicherung der Finanzierung der Leistungen sowie die Schaffung einheitlicher Qualitätsstandards für die Anbieter Unterstützter Beschäftigung geregelt worden.

5.2.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement

Angesichts des demografischen Wandels muss der Arbeitskräftebedarf mehr und mehr aus dem Kreis der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gedeckt werden. Die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit bis zum regulären Ruhestand durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitspolitik spielt deshalb eine immer größere Rolle.

Um diese Prozesse zu optimieren, wurde 2004 das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) eingeführt. Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, muss der Arbeitgeber mit Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmerin bzw. des betroffenen Arbeitnehmers klären, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden kann und welche Leistungen und Hilfen zur Unterstützung dieses Ziels erforderlich sind. An diesem Prozess sind die Interessenvertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei schwerbehinderten Menschen auch die Schwerbehindertenvertretung und, soweit erforderlich, der Werks- oder Betriebsarzt mit zu beteiligen. Gemeinsame Servicestellen oder Integrationsämter werden hinzugezogen, wenn es um die Abklärung von Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben geht.

Die Vorschrift zum BEM, die alle Beschäftigten unabhängig vom Vorliegen einer Schwerbehinderung betrifft, ergänzt die Präventionsvorschrift, nach der Arbeitgeber gehalten sind, frühzeitig Gefährdungen des Arbeitsverhältnisses schwerbehinderter Beschäftigter aufgrund von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten zu begegnen. Kommt ein Arbeitgeber seiner Verpflichtung zum Angebot bzw. zur Durchführung eines BEM nicht nach, greifen keine Sanktionen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann aber eine Kündigung aus krankheitsbedingten Gründen ohne vorherige Durchführung eines BEM gerichtlich mit guten Erfolgsaussichten angegriffen werden.

Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch Forschungsprojekte und die Förderung entsprechender Modellvorhaben. Anfang 2008 startete das Projekt „Gesunde Arbeit“, das einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere in KMU leisten soll. Erreicht werden soll dies durch die Errichtung von fünf regionalen „Netzwerkstellen Gesunde Arbeit“ mit Modellcharakter, die die Koordination von Beratungsleistungen zum Thema Beschäftigungsfähigkeit (und in diesem Rahmen insbesondere auch zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement) speziell für kleine und mittelgroße Unternehmen übernehmen. Mittel- bis langfristig sollen bundesweit weitere Netzwerkstellen eingerichtet werden.

5.2.3 Persönliches Budget

Seit 1. Januar 2008 gibt es einen Rechtsanspruch auf die Ausführung von Teilhabeleistungen in Form Persönlicher Budgets. Damit können behinderte Menschen auf Antrag anstelle von Dienst- und Sachleistungen eine Geldleistung oder Gutscheine erhalten, um sich die erforderlichen Teilhabeleistungen selbst zu beschaffen. Das Instrument des Persönlichen Budgets ist geeignet, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und Elemente des fürsorgestaatlichen Umgangs mit behinderten Menschen abzubauen.

Um die Strukturen für eine vermehrte Inanspruchnahme Persönlicher Budgets zu verbessern und die Einführung des Rechtsanspruchs auf Persönliche Budgets entsprechend zu begleiten,

wurde für die Jahre 2008 bis 2010 ein Programm zur Strukturverstärkung und Verbreitung von Persönlichen Budgets aufgelegt. Unter anderem sollen Wege entwickelt und bekannt gemacht werden, wie und wo das neue Instrument zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden kann. Dies wird in über 30 verschiedenen Modellprojekten in den Jahren 2008 bis 2010 erprobt. Zur Finanzierung hat die Bundesregierung für die Jahre 2008 und 2009 jeweils 0,75 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt und auf Vorschlag des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen 2008 und 2009 je 0,6 Mio. Euro und 2010 zusätzlich 0,5 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt. Für 2010 ist die Bereitstellung weiterer 0,6 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt geplant.

Die Anzahl der Persönlichen Budgets, die nach Angaben der Rehabilitationsträger bis zum 30. Juni 2008 erbracht wurden, beträgt rund 6 000. Da die Rückmeldungen nicht vollständig sind, ist zur Zeit von ca. 10 000 Persönliche Budgets bundesweit auszugehen.

5.2.4 Initiative „job – jobs ohne Barrieren“

Zur Verbesserung der Teilhabechancen behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt koordiniert das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit 2004 die Initiative „Job – Jobs ohne Barrieren“ – Initiative für Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen sowie betriebliche Prävention. Die Initiative war zunächst auf den 31. Dezember 2006 befristet. Wegen des nach wie vor hohen Informationsbedarfs über die rechtlichen Rahmenregelungen für eine chancengleiche Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und der Notwendigkeit, praktische Beispiele gelungener Umsetzung auf betrieblicher Ebene bekannt zu machen, wird die Initiative bis Ende des Jahres 2010 fortgesetzt und mit drei Millionen Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds unterstützt. Zusätzlich werden weitere zwei Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellt.

Durch die Bündelung der Mittel sollen die Aktivitäten für eine Realisierung der Teilhabechancen behinderter und schwerbehinderter Menschen durch Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zusammengeführt werden. Ausbildung und Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie die betriebliche Prävention sollen nachhaltiger verändert werden, als dies durch unkoordinierte Einzelaktionen möglich wäre. Insbesondere sollen Kooperationsbeziehungen und Netzwerkbildungen von Institutionen, die für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben Verantwortung tragen, gefördert werden.

Ziele der Initiative sind:

- Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber und Verbesserung der betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten für behinderte und schwerbehinderte Jugendliche.
- Verbesserung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben.
- Förderung betrieblicher Prävention zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit der Belegschaften in Unternehmen, Betrieben und Dienststellen durch Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Förderungswürdig sind insbesondere Projekte und Aktivitäten, die anderen Unternehmen Anregungen für erfolgversprechende Vorgehensweisen bieten. Beispiele für Vorgehens- und Verfahrensweisen, die Vorbildcharakter haben – auch im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung schwerbehinderter und behinderter Frauen bei der Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – werden mittels des Internetauftritts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie durch geeignete Informationsmaterialien und Veranstaltungen weiter bekannt gemacht.

5.2.5 Bundesarbeitsmarktprogramm Job4000

Mit dem Programm soll die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen mit besonderen Schwierigkeiten bei der Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gezielt verbessert werden. Zugleich soll die Bundesagentur für Arbeit bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung unterstützt werden.

Insgesamt stellt die Bundesregierung 31,25 Mio. Euro (sowie weitere rd. 2 Mio. Euro für die wissenschaftliche Gesamtbetreuung des Programms) aus Mitteln des Ausgleichfonds zur Verfügung. Die Länder stellen zusätzlich rund 20 Mio. Euro bereit und führen das Programm verantwortlich durch. Ansprechpartner für Arbeitgeber sind die Integrationsämter. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen und Aktivitäten gefördert:

- Arbeitgeber, die einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zusätzlich einstellen, erhalten vom Integrationsamt eine finanzielle Unterstützung. Die genaue Höhe und die Förderdauer werden im Einzelfall festgelegt. Möglich sind im Durchschnitt bis zu 600 Euro monatlich für die Dauer von bis zu 5 Jahren. Zur Zielgruppe gehören beispielsweise schwerbehinderte Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder mit einer geistigen oder seelischen Behinderung. Für diese Menschen sollen durch das Programm mindestens 1 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.
- Arbeitgeber, die einen zusätzlichen Ausbildungsplatz für schwerbehinderte Jugendliche schaffen, erhalten vom Integrationsamt eine Prämie von bis zu 3 000 Euro. Nach Abschluss der Ausbildung und Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gibt es eine weitere Prämie von bis zu 5 000 Euro. Für schwerbehinderte Jugendliche sollen damit mindestens 500 neue Ausbildungsplätze geschaffen werden.
- Integrationsfachdienste, die Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen unterstützen, erhalten finanzielle Mittel. Zielgruppe sind vor allem schwerbehinderte Schulabgänger und Schulabgängerinnen. Die Integrationsfachdienste erhalten bis zu 250 Euro monatlich für jeden Unterstützungsfall. Durch das Programm sollen mindestens 2 500 Unterstützungsfälle finanziert werden.

5.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung	Vermittlung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in den allgemeinen Arbeitsmarkt	Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I Nr. 64 S. 2959), in Kraft getreten am 30.12.2008	Schaffung eines bundeseinheitlichen Fördertatbestands, der konsequent betrieblich ausgerichtet ist und damit neue Teilhabechancen ermöglicht
Projekt „Gesunde Arbeit“	Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in KMU zu erhalten	Gesetzliche Grundlage: § 84 Abs. 2 SGB IX	In fünf Modellregionen werden Netzwerkstellen „Gesunde Arbeit“ eingerichtet, die KMU beraten und diese bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen unterstützen
Programm zur Strukturverstärkung und Verbreitung von Persönlichen Budgets	Steigerung der Inanspruchnahme von Persönlichen Budgets	Gesetzliche Grundlage: § 17 Abs. 2 – 6, § 159 Abs. 5 SGB IX i.V.m. Budgetverordnung	Seit dem 1.1.2008 gibt es bundesweit einen Rechtsanspruch auf die neue Leistungsform des Persönlichen Budgets
Initiative „job – Jobs ohne Barrieren	Nachhaltige Verbesserung der Integration behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	Durchführung seit 2007 bis Ende 2010	Derzeit sind 16 Aktivitäten Bestandteil der Initiative „job“. Beteiligt sind u.a. fünf große Unternehmen: Bertelsmann AG, Daimler AG, E.ON AG, RWE, Siemens AG; die METRO Group ist darüber hinaus bei der Aktivität „Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken“ maßgeblich beteiligt
Arbeitsmarktprogramm Job4000	Schaffung von mindestens 4000 zusätzlichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen mit besonderen Schwierigkeiten	Durchführung seit 2007 bis Ende 2013	Alle Bundesländer beteiligen sich an dem Arbeitsmarktprogramm, das von ihnen verantwortlich durchgeführt wird Nach dem vorliegenden Ersten Zwischenbericht war das Arbeitsmarktprogramm am 31. Dezember 2008 insgesamt zu 76 % umgesetzt

6. Soziale Aspekte der Kinder- und Jugend- sowie Bildungs- und Ausbildungspolitik

6.1 Ziele und Aufgaben

Ein zentrales Ziel sowohl der Kinder- und Jugendpolitik als auch der Bildungs- und Ausbildungspolitik der Bundesregierung ist die Herstellung von Chancengerechtigkeit. Es kommt darauf an, den Kindern und Jugendlichen gesellschaftliche Teilhabe, Selbständigkeit und individuelle Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu ermöglichen. Dazu sind in verschiedenen Lebenssituationen differenzierte Leistungen nötig. Kinder- und jugendpolitische Maßnahmen müssen früher als bisher und vor allem bei den Übergängen zwischen den verschiedenen Lebensphasen ansetzen, damit allen Kindern und Jugendlichen gerechte Chancen ermöglicht werden.

Auch bei der Bildung bedarf es der Chancengerechtigkeit, denn Bildung ist zentrale Voraussetzung für individuelle Entfaltung und kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe. Bildung muss im frühesten Kindesalter beginnen – hierzu bedarf es des bedarfsgerechten Ausbaus der Kindertagesbetreuung in guter Qualität – sie sichert über die schulische und berufliche Qualifikation Ausbildungs- und Beschäftigungschancen. Dabei wird lebenslanges Lernen immer wichtiger, um die Chancen am Arbeitsmarkt dauerhaft zu erhalten. In einem im hohen Maße wissensbasierten Gesellschafts- und Wirtschaftssystem wird Bildung aber auch immer wichtiger für den Erhalt und Ausbau der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Für die Bundesregierung hat die Verbesserung der Bildungschancen jedes Einzelnen daher hohe Priorität.

Mit einem Kabinettsbeschluss hat die Bundesregierung im Januar 2008 die Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ mit über 80 Einzelmaßnahmen zur weiteren Verbesserung von Qualifizierungen und ihrer finanziellen Unterstützung beschlossen. Damit hat sie wichtige Weichenstellungen vorgenommen, um das Bildungs- und Ausbildungssystem und damit auch die Beschäftigungschancen grundlegend zu verbessern und die Durchlässigkeit des Bildungssystems insgesamt zu erhöhen.

Darüber hinaus trägt die von den Regierungschefs von Bund und Ländern am 22. Oktober 2008 verabschiedete Dresdner Erklärung „Aufstieg durch Bildung – Qualifizierungsinitiative für Deutschland“ angesichts der Herausforderungen von Globalisierung, demografischem Wandel und eines immer schnelleren Wissenszuwachses zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland bei. Sie führt die Zielsetzungen und Maßnahmen von Bund und Ländern von der frühen Bildung bis hin zur Weiterqualifizierung zusammen. Bund und Länder sind sich in dem Ziel einig, dass in Deutschland der Anteil der Aufwendungen für Bildung und Forschung gesamtstaatlich auf 10 % des Bruttoinlandsprodukts bis zum Jahr 2015 gesteigert wird. Weiterhin wurde vereinbart, bis 2015 die Anzahl der Schulabgängerinnen und -abgänger ohne Abschluss von derzeit 8 % auf 4 % zu halbieren und die der jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss von derzeit 17 % auf 8,5 % zu senken, die Studienanfängerquote auf 40 % eines Jahrgangs zu steigern und die Weiterbildungsquote bis 2015 von derzeit 43 % auf 50 % der Erwerbsbevölke-

rung zu erhöhen. Außerdem soll die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung durch einen systematisch erleichterten Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte verbessert werden. Besondere Aufmerksamkeit kommt ferner dem Übergang von der Schule in den Beruf zu. Dabei werden sozial benachteiligte Jugendliche sowie Migrantinnen und Migranten besonders gefördert, und Schulverweigerer erhalten eine zweite Chance.

Die Bundesregierung verstärkt den aktiven Kinderschutz durch frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme. Außerdem sollen Jugendliche stärker als bisher vor negativen Einflüssen durch die Medien, aber auch vor dem Konsum von Alkohol und Tabakwaren geschützt werden.

6.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

6.2.1 Kinder- und Jugendpolitik

6.2.1.1 Ausbau und Verbesserung der Qualität in der Kinderbetreuung

Bund, Länder und Kommunen haben sich geeinigt, bis 2013 für bundesweit durchschnittlich jedes dritte Kind unter drei Jahren Betreuungsplätze zu schaffen und ab dem 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf frühe Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einzuführen. 30 % der neuen Plätze sollen in der Kindertagespflege geschaffen werden. Die rechtlichen Grundlagen hierfür wurden im Kinderförderungsgesetz (KiföG) geregelt, das am 16.12.2008 in Kraft getreten ist. Ziel ist es, Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege von Anfang an optimal in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und zu bilden und damit Chancengerechtigkeit zu schaffen.

Der Bund beteiligt sich mit 4 Mrd. Euro an den Ausbaukosten von insgesamt 12 Mrd. Euro. Für Investitionskosten sind von diesen Bundesmitteln durch Bereitstellung eines Sondervermögens insgesamt 2,15 Mrd. Euro verfügbar. Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) ist die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten sichergestellt: Die Länder erhalten für die Jahre 2009 bis 2013 insgesamt 1,85 Mrd. Euro und ab 2014 dauerhaft jährlich 770 Mio. Euro als Entlastung für die Finanzierung der Betriebskosten.

Die Verteilung der Investitionsmittel an die Länder regelt die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ zwischen Bund und Ländern vom 18. Oktober 2007. Die konkrete Verwendung der Finanzhilfen bestimmen die Länder in eigenen Förderrichtlinien. Der Bund wird nachdrücklich auf eine effektive Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung unter Berücksichtigung der länderspezifischen Gegebenheiten achten.

Bund, Länder und Kommunen setzen neben dem Ausbau auch darauf, die Qualität der Betreuung entscheidend zu verbessern. Mit zwei Programmen unterstützt der Bund die Bemühungen der Länder, Kommunen und Träger:

- **Forum frühkindliche Bildung:**
  Dieses Programm soll bundesweit anerkannte Qualitätsstandards zur frühkindlichen Bildung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege entwickeln. Es ist im Frühjahr 2009 gestartet und wird bis Ende 2012 mit 4 Mio. Euro gefördert.

- **Aktionsprogramm Kindertagespflege:**
  Dieses Programm leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ der Bundesregierung. Eine gezielte Förderung der Kindertagespflege ist eine wesentliche Voraussetzung, um die frühkindliche Förderung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zugleich soll potenziellen Tagespflegepersonen ein Anreiz gegeben werden, sich für diesen Beruf zu entscheiden und zu qualifizieren. Um die in der Tagespflege benötigten zusätzlichen 30 000 Fachkräfte zu gewinnen, wird das Programm in enger Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Die erste Säule des Programms ist am 15. Oktober 2008 gestartet: Mit insgesamt 20 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) werden bundesweit 200 Modellstandorte gefördert, die geeignete Tagespflegepersonen gewinnen und qualifizieren wollen. Weitere Maßnahmen zur bundesweiten Qualifizierung der Kindertagespflege folgen im Laufe des Jahres 2009.

6.2.1.2 Frühe Hilfen, aktiver Kinderschutz

Das Aktionsprogramm der Bundesregierung „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ will den Schutz von Kindern aus besonders belasteten Familien vor Vernachlässigung und Misshandlung verbessern. Ansatzpunkte sind die frühe Erkennung von Risiken, um Familien früh unterstützen und elterliche Kompetenzen stärken zu können. Dabei liegt der Fokus auf Kindern bis zu drei Jahren, Schwangeren sowie jungen Müttern und Vätern in schwierigen Lebenslagen. Durch eine Verzahnung von Gesundheitssystem, Kinder- und Jugendhilfe, Schwangerschaftsberatung, Frauenunterstützungseinrichtungen und vielen anderen Institutionen für Eltern und Kinder sollen Familien bereits vor der Geburt erreicht werden.

Der Bund fördert in allen Ländern Modellprojekte und deren wissenschaftliche Begleitung zur Erprobung und Evaluierung praxistauglicher Netzwerke. Darüber hinaus hat er das „Nationale Zentrum Frühe Hilfen“ in Trägerschaft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und des Deutschen Jugendinstituts eingerichtet. Das Zentrum bündelt die Ergebnisse der Modellprojekte und entwickelt Handlungsempfehlungen zur Implementierung auf der kommunalen Ebene. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben in ihrer Konferenz am 12. Juni 2008 beschlossen, aus problematischen Kinderschutzverläufen zu lernen und Defizite im Kinderschutz zu identifizieren. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen wird eine Plattform für einen regelhaften Erfahrungsaustausch aufbauen. Insgesamt stellt der Bund für die Laufzeit von 2006 bis 2010 elf Mio. Euro bereit.

6.2.1.3 Medienkompetenz

Kinder und Jugendliche brauchen heute mehr denn je Kompetenzen im Umgang mit Medien. Dazu hat die Bundesregierung eine Reihe von Initiativen auf den Weg gebracht:

- **Initiative „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen“:**
  Für die Zielgruppe der 3- bis 13-Jährigen gibt die Initiative „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen“ in Partnerschaft mit Arcor, ARD, ZDF und der Zeitschrift TV Spielfilm Eltern praktische Orientierungshilfe zur Mediennutzung und Medienerziehung.

- **Initiative „Ein Netz für Kinder“:**
  Ziel der Initiative „Ein Netz für Kinder“ von Politik, Wirtschaft und Institutionen des Jugendmedienschutzes ist die Schaffung eines sicheren Surfraumes für die 8- bis 12-Jährigen, in dem sie nicht nur einzelne gute Angebote vorfinden, sondern ein richtiges Kinder-Internet. „Ein Netz für Kinder“ wird durch die Bundesregierung mit 1,5 Mio. Euro jährlich gefördert.

- **Kindersuchmaschine www.blinde-kuh.de:**
  Die Bundesregierung fördert die Kindersuchmaschine www.blinde-kuh.de, die nur kindgerechte Internet-Seiten anbietet.

- **Projekt „Jugend online“ und Jugendportal www.netzcheckers.de:**
  Einen informellen Lern- und Beteiligungsraum zur Vermittlung von digitaler Kompetenz bietet das Projekt „Jugend online“ mit dem Jugendportal www.netzcheckers.de. Unabhängig von Bildungs- und Wissensstand können Jugendliche eine große Palette multimedialer Angebote nutzen. „Jugend online“ berät Jugendeinrichtungen und regt medienpädagogische Angebote an. Im Rahmen des Projekts „Jugend online“ wird die Kampagne „watch your web“ zur Sensibilisierung junger Menschen im Umgang mit persönlichen Daten im Internet durchgeführt.

- **Neuer Aufgabenbereich „Medienkompetenz“ bei der BPjM:**
  Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) wurde im Jahr 2005 um den Aufgabenbereich „Medienkompetenz“ erweitert. Die Angebote mit Tipps zur Medienerziehung und mit von Fachleuten empfohlenen Medien und Informationen zu Kinder- und Jugendprojekten richten sich insbesondere an Eltern, Erziehende, medienpädagogisch Tätige sowie an Kinder und Jugendliche.

6.2.1.4 Jugendschutz

Bund und Länder haben das Hans-Bredow-Institut für Medienforschung (HBI) 2006 mit der Evaluierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) von 2003 beauftragt. Mit dem Abschlussbericht zum Jugendschutzrecht liegen seit 30. Oktober 2007 die Grundlagen für weitere Schritte vor. Diese werden zur Zeit gemeinsam mit den Bundesländern festgelegt.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, das am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, wurde ein wichtiger Baustein des im Februar 2007 gestarteten „Sofortprogramms zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltbeherrschten Computerspielen“ umgesetzt: Der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien wurde im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert. Indizierungskriterien für mediale Gewaltdarstellungen wurden erweitert und präzisiert. Ferner wurde die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskenn-

zeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) gesetzlich festgeschrieben.

Gemeinsam mit Vertretern von Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden wurden im November 2007 beim Runden Tisch „Jugendschutzgesetz“ konkrete Maßnahmen zur Förderung gesetzestreuen Verhaltens und zur Verbesserung des Vollzugs beschlossen und die Umsetzung gestartet.

6.2.1.5 Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“

Mit dem Nationalen Aktionsplan (NAP) „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ legt die Bundesregierung einen Leitfaden für eine nachhaltige Kinder- und Jugendpolitik vor. Die Umsetzung in den Bereichen Chancengerechtigkeit durch Bildung, Aufwachsen ohne Gewalt, Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards sowie internationale Verpflichtungen erfordert eine gemeinsame Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Verbänden, Kirchen und Wissenschaft. Der Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung des NAP wurde im Dezember 2008 vorgelegt.

6.2.1.6 Integration junger Menschen aus bildungsfernen Familien

Kinder und Jugendliche in Deutschland haben unterschiedliche Chancen und Perspektiven. Junge Menschen aus bildungsfernen Familien sind nicht weniger begabt als der Durchschnitt der Gleichaltrigen, aber es fehlt ihnen in Familie und Umfeld oft an Anregungen, Rückhalt und gezielter Förderung. Die Folge sind oftmals schlechte oder fehlende Schulabschlüsse. Rund 8 % eines Jahrgangs verlassen die Schule ohne Schulabschluss. Jede fünfte Berufsausbildung wird abgebrochen. Rund 17 % der 20- bis 29-Jährigen haben gar keine Berufsausbildung. Daher setzt die Bundesregierung – unterstützt durch Aktivitäten der Bildungsoffensive und die Selbstverpflichtungen im Nationalen Integrationsplan – einen besonderen Schwerpunkt darauf, faire Entwicklungsperspektiven und Chancengerechtigkeit zu schaffen.

Mit der Initiative JUGEND STÄRKEN setzt die Bundesregierung ihre Aktivitäten fort, junge Menschen mit schlechteren Startchancen zu unterstützen. Unter dem Dach der Initiative werden die ESF-Programme „Schulverweigerung – Die 2. Chance“, „Kompetenzagenturen“ und STÄRKEN vor Ort („Lokales Kapital für soziale Zwecke“) sowie die aus nationalen Mitteln finanzierten Jugendmigrationsdienste enger aufeinander abgestimmt und zum Teil erheblich ausgebaut. Ziel der Programme ist die Verbesserung der sozialen, schulischen und beruflichen Integration von besonders benachteiligten jungen Menschen und von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Zum Beispiel sollen so genannte „harte“ Schulverweigerer in das Regelschulsystem reintegriert und so die Schulabbrecherquote gesenkt werden.

Die vier Programme bilden an insgesamt mehr als 1 000 Standorten ein inzwischen flächendeckendes Netzwerk. In die ESF-Programme fließen in den Jahren 2009 bis 2011 insgesamt ca.

242 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Die Jugendmigrationsdienste werden mit ca. 40 Mio. Euro pro Jahr aus nationalen Mitteln gefördert.

6.2.1.7 Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund

Die Bundesregierung fördert eine Reihe von Initiativen zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten:

- **Integrationsförderplan für junge Migrantinnen und Migranten:**
  Junge Migrantinnen und Migranten erhalten fachkundige Beratung über die bundesweit rund 400 Jugendmigrationsdienste mit einem speziell auf ihre Lebenssituation zugeschnittenen Integrationsförderplan am Übergang „Schule-Beruf“. Die Jugendmigrationsdienste begleiten jährlich etwa 65 000 junge Menschen. Der Bund fördert diese Einrichtungen mit jährlich rund 40 Mio. Euro aus dem Kinder- und Jugendplan (KJP).

  Ergänzt wird dieses Angebot durch Projekte zur sozialen und gesellschaftlichen Integration junger Zugewanderter. Diese Projekte werden ebenfalls aus dem KJP finanziert und ergänzen die Integrationsarbeit vor Ort. Dadurch sollen die Kompetenzen der jungen Zugewanderten verbessert und deren Partizipation erhöht werden. Im Jahr 2008 wurden 176 Projekte mit insgesamt 7,2 Mio. Euro gefördert.

- **JiVE. Jugendarbeit international – Vielfalt erleben:**
  Nach wie vor sind Jugendliche mit Migrationshintergrund in der internationalen Jugendarbeit nicht entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung vertreten. Dabei kann gerade die internationale Jugendarbeit einen besonderen Beitrag zur Integration dieser jungen Menschen leisten. In dem Projekt „JiVE. Jugendarbeit international – Vielfalt erleben“ wird ein solcher Beitrag durch modellhafte Aktivitäten in den drei Kernbereichen Jugendbegegnungen, Fachkräfteprogramme und internationale Freiwilligendienste erprobt und wissenschaftlich begleitet. Das Projekt hat u.a. zum Ziel, die Anzahl der Jugendlichen, die an außerschulischen internationalen Austauschmaßnahmen teilnehmen, zu erhöhen sowie den Zugang von Migrantenselbstorganisationen zu den Strukturen der internationalen Jugendarbeit zu ebnen.

6.2.1.8 Jugendhilfe und Schule

Chancengerechtigkeit soll auch durch die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Trägern der Jugendhilfe und allen Schultypen gefördert werden. Die vielfältigen Angebote der außerschulischen Jugendbildung, etwa im kulturellen, sportlichen, politischen Bereich oder in der Jugendverbandsarbeit erreichen gerade Jugendliche aus bildungsfernen Familien oder mit Migrationshintergrund verstärkt dann, wenn sie inhaltlich und organisatorisch eng mit Schulen zusammenarbeiten. Außerschulische Bildung ergänzt die Ausbildung der jungen Menschen. Auch dort werden die für den Arbeitsmarkt wichtigen so genannten „soft-skills“ vermittelt. Darüber hinaus werden auch Anreize zur gesellschaftlichen Partizipation geschaffen. Die Bundesregierung fördert Projekte und Evaluierungen zu nachhaltigen Kooperationsprojekten.

6.2.1.9 Aktionsprogramm für mehr Jugendbeteiligung

Demokratie braucht engagierte und interessierte junge Menschen. Junge Menschen müssen ermutigt werden, sich politisch und gesellschaftlich aktiv zu beteiligen und ihre Wünsche, Vorstellungen und Interessen zu formulieren, einzubringen und auch durchzusetzen. Hier setzt das Aktionsprogramm für mehr Jugendbeteiligung in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für

politische Bildung und dem Deutschen Bundesjugendring an. Effektive politische Jugendbeteiligung wird unter anderem durch den Programmpunkt „Come in Contract“ ermöglicht, bei dem Jugendliche mit politischen Entscheidungsträgern Verträge darüber abschließen, wie und welche jugendpolitischen Ziele erreicht werden sollen. Höhepunkt des Programms war das Festival für junge Politik „Berlin 08“. Das Programm läuft noch bis zum Jahr 2009 und wird mit insgesamt 5 Mio. Euro gefördert.

6.2.2 Bildungs- und Ausbildungspolitik

6.2.2.1 Förderung von Ausbildung, Qualifizierung und Berufsorientierung

Die Sicherung eines adäquaten Ausbildungs- und Qualifizierungsangebots für alle ausbildungswilligen und -fähigen Jugendlichen ist erklärte Zielsetzung der Bundesregierung. Trotz der erfreulichen Entwicklung des Ausbildungsplatzangebotes in den Jahren 2007/2008 gelingt vielen jungen Menschen nicht der unmittelbare Einstieg in eine abschlussorientierte Berufsausbildung. Zudem gibt es eine große Zahl von Jugendlichen, die sich schon in den Vorjahren um einen betrieblichen Ausbildungsplatz bemüht haben. Mit der Qualifizierungsinitiative hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, um zum einen bisher ungenutzte Potenziale von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern und zum anderen strukturelle Verbesserungen des Berufsbildungssystems – auch an der Nahtstelle zu anderen Teilsegmenten des Bildungssystems – zu erreichen.

- **Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftesicherung:**
  Auch wenn die Bereitstellung eines adäquaten Ausbildungsplatzangebots in erster Linie in den Verantwortungsbereich der Wirtschaft fällt, bekennt sich die Bundesregierung zu der Verantwortung des Staates, ihren Beitrag zur Sicherung eines ausreichenden Ausbildungsplatz- und Qualifizierungsangebots zu leisten. Sie hat deshalb gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft im Juni 2004 den „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftesicherung in Deutschland“ vereinbart, der sowohl mehr betriebliches Ausbildungsengagement als auch zusätzliche Anstrengungen der öffentlichen Hand vorsieht. Im März 2007 wurde der Ausbildungspakt bis zum Jahr 2010 verlängert. Dabei wurden zusätzliche quantitative Zielvereinbarungen festgelegt. Zudem ist der Kreis der Paktpartner erweitert worden.

  Das Engagement der Paktpartner zeigt Wirkung. Zum Stichtag 30. September 2008 wurden bundesweit 616 300 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies 9 600 Verträge oder 1,5 % weniger. Trotz dieses leichten Rückgangs bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen hat sich die seit 2006 zu beobachtende Entspannung auf dem Ausbildungsmarkt weiter fortgesetzt. Denn die Zahl der ausbildungsinteressierten Jugendlichen hat demografiebedingt in 2008 erstmals deutlich abgenommen. Damit hat sich das rechnerische Verhältnis von Angebot und Nachfrage für die Jugendlichen weiter verbessert. Zum Ende des Ausbildungsjahres 2007/2008 waren erstmals seit sieben Jahren wieder mehr unbesetzte Stellen als unversorgte Bewerber bei der Bundesagentur für Arbeit registriert.

Die im Pakt angelegte enge Verflechtung zwischen Arbeits- und Ausbildungsmarkt schafft auch an der sog. zweiten Schwelle die Voraussetzung für hohe Übergangsquoten von Ausbildung in Beschäftigung. Diese enge Verbindung bedeutet aber auch, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschafts- und Konjunkturdaten im Ausbildungsjahr 2008/2009 wiederum alle gesellschaftlich relevanten Kräfte gefordert sind, ihren Beitrag zu einem adäquaten und ausreichenden Ausbildungsangebot zu leisten.

Im Rahmen des Pakts hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen und Programme aufgelegt, die auf die flankierende Unterstützung der Wirtschaft bei der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zielen:

- **ESF-Ausbildungsstrukturprogramm JOBSTARTER:**
  Dieses Programm verfolgt zum einen das Ziel, neue und zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze zu gewinnen, indem bisher nicht genutzte Potenziale für Ausbildung erschlossen werden. Ein weiteres Ziel besteht in der Stärkung von regionalen Ausbildungsstrukturen, insbesondere mit Blick auf kleinere und mittlere Unternehmen.

- **ESF-Programm JOBSTARTER CONNECT:**
  Das Programm sucht neue Wege, Jugendliche ohne regulären Ausbildungsplatz in die duale Berufsausbildung zu bringen. Es bietet einen neuen Ansatz für die Ausbildungs- und damit auch Berufsintegration von jungen Menschen durch den Einsatz von Ausbildungsbausteinen.

- **Ausbildungsprogramm Ost:**
  Aufgrund des Defizits an betrieblichen Ausbildungsstellen finanzieren Bund und neue Länder seit 15 Jahren im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in den neuen Ländern und Berlin jeweils hälftig zusätzliche außerbetriebliche, aber betriebsnahe Ausbildungsplätze für unvermittelte Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber. Aufgrund der durch die demografische Entwicklung bedingten rückläufigen Ausbildungsplatznachfrage ist eine schrittweise Reduzierung der zu fördernden Ausbildungsplätze vorgesehen. Insgesamt hat die Bundesregierung mit diesem Programm ca. 1,15 Mrd. Euro für die Schaffung von ca. 185 000 Ausbildungsplätzen zur Verfügung gestellt.

- **Berufsorientierungsprogramm:**
  Um Jugendlichen bereits zu Schulzeiten eine möglichst individuelle Berufsorientierung in überbetrieblichen Bildungseinrichtungen oder vergleichbaren Berufsbildungsstätten zu ermöglichen, erhalten sie eine praktische 80-stündige Einweisung in drei Berufe und allgemeine Informationen über die Berufsausbildung sowie ein abschließendes Zertifikat. Damit sollen unter anderem auch spätere Schul- und Ausbildungsabbrüche reduziert werden. Zudem erleichtert es den Betrieben, qualifizierten Fachkräftenachwuchs zu gewinnen. Die Bundesregierung fördert die Maßnahmen mit 300 Euro pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und erreicht damit fast 50 000 Jugendliche pro Jahr.

- **ESF-Programm „Perspektive Berufsabschluss“:**
  In Umsetzung der Empfehlungen des Innovationskreises Berufliche Bildung (IKBB) zur strukturellen Weiterentwicklung der Benachteiligtenförderung und als Beitrag der Bundesregierung zur Qualifizierungsinitiative wurde das Programm „Perspektive Berufsabschluss“ mit den Förderinitiativen „Regionales Übergangsmanagement“ und „Abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung“ gestartet. Mit dieser thematischen Fokussierung wird zum Ausdruck gebracht, dass eine erfolgreiche berufliche Integration von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowohl präventive Ansätze als auch reintegrative Aktivitäten zum Nachholen von Berufsabschlüssen berücksichtigen muss. Das Programm greift die Ergebnisse des 2006 abgeschlossenen Programms „Kompetenzen fördern - Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF-Programm)“ auf und leistet einen Beitrag zur strukturellen Weiterentwicklung der so genannten Benachteiligtenförderung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden ins-

gesamt 49 regionale Vorhaben gefördert. Das Fördervolumen beträgt für die Programmlaufzeit 2008 bis 2012 einschließlich der ESF-Mittel insgesamt 36 Mio. Euro.

Weitere Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung von Ausbildung, Qualifizierung und Berufsorientierung sind die Einstiegsqualifizierung Jugendlicher, der Ausbildungsbonus und Berufseinstiegsbegleitung, die Förderung bei betrieblicher Berufsausbildung, die Berufsausbildungsvorbereitung und Einstiegsqualifizierung von benachteiligten Auszubildenden, die Erweiterte Berufsorientierung, die Ausweitung der Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld (siehe 2.2.3.1) sowie der Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (siehe 2.2.3.5).

6.2.2.2 Programme im Hochschulbereich

Die Bundesregierung strebt zum einen an, ein der Nachfrage entsprechendes Studienangebot bereitzustellen und die Mobilität der Studierenden zu erhöhen. Weil der Zugang zu einer qualifizierten Ausbildung maßgebliche Voraussetzung für die Verwirklichung von Chancengleichheit im Bildungswesen ist, strebt sie ferner die Sicherung eines funktionierenden Systems der Ausbildungsförderung an. Diesen Zielen dienen die nachfolgenden Maßnahmen:

- **Verbesserung der Ausbildungsförderung:**
  Mit dem 22. BAföG-Änderungsgesetz, das in weiten Teilen zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, konnte erstmals seit 2001 wieder eine substanzielle Verbesserung der Ausbildungsförderung erreicht werden:
  - Durch die zehnprozentige Anhebung der Bedarfssätze ist der BAföG-Höchstsatz für Studierende von monatlich 585 Euro auf jetzt maximal 648 Euro gestiegen.
  - Durch die gestiegenen Bedarfssätze bei gleichzeitiger Anhebung auch der Einkommensfreibeträge um 8 % wird der Anteil der Geförderten bis 2010 voraussichtlich um rd. 15 % ansteigen.
  - Ein wichtiger Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Ausbildung und Elternschaft wurde mit dem neuen Kinderbetreuungszuschlag im Förderungsrecht verankert. Auszubildende mit Kindern unter 10 Jahren werden seit Dezember 2007 mit pauschal 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind unterstützt.
  - Allen Auszubildenden kommt nunmehr eine einheitliche Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro brutto ohne Differenzierung nach der Ausbildungsart zu Gute.
  - Im Kontext des Nationalen Integrationsplans wurden für Auszubildende mit Migrationshintergrund erleichterte Zugangsregelungen zum BAföG eingeführt: Ausländische Auszubildende, die mit dauerhafter Bleibeperspektive in Deutschland leben, können jetzt auch ohne Anknüpfung an eine vorherige Mindesterwerbsdauer der Eltern gefördert werden.
  - Mit dem Wegfall der obligatorischen Orientierungsphase im Inland hat das BAföG außerdem einen wichtigen Beitrag zur Internationalisierung der Ausbildung geleistet: Seit 2008 können Studierende für ein komplett im EU-Ausland durchgeführtes Studium mit BAföG gefördert werden (außerhalb Europas können nach wie vor zeitlich begrenzte Ausbildungsaufenthalte gefördert werden). Erstmals können jetzt auch notwendige Praktika außerhalb Europas ohne besondere Vorbedingungen gefördert werden.

- **Hochschulpakt 2020:**
  In den kommenden Jahren strebt eine zunehmende Zahl junger Menschen ein Studium an. Gründe dafür sind vor allem die doppelten Abiturjahrgänge, die bundesweite demografische Entwicklung und ein steigender Anteil von Schülerinnen und Schülern, die eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Eine sehr gute Ausbildung der Studierenden und die Erhöhung der Studierquote auf mindestens 40 % eines Jahrgangs sind zentrale Aufgaben zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.

  Bund und Länder haben daher im Juni 2007 den Hochschulpakt 2020 beschlossen. Ziel der ersten Säule des Paktes ist es, ein der Nachfrage entsprechendes Studienangebot bereitzustellen. In der ersten Programmphase bis 2010 sollen insgesamt 91 370 zusätzliche Studienanfängerinnen und Studienanfänger gegenüber dem Bezugsjahr 2005 ein Studium aufnehmen können. Der Bund stellt hierfür pro zusätzlicher Studienanfängerin bzw. zusätzlichem Studienanfänger einen Betrag von 11 000 Euro verteilt auf vier Jahre zur Verfügung, dies sind bis 2010 rund 565 Mio. Euro. Der Pakt hat bereits erste Wirkung entfaltet. Die Studienanfängerzahl lag im Studienjahr 2007 mit rund 361 500 um mehr als 6 000 über der des Jahres 2005. Im Studienjahr 2008 haben rund 386 000 Erstsemester ein Studium in Deutschland aufgenommen. Die Studienanfängerquote hat mit 39,3 % einen Rekordstand erreicht.

- **Förderung der Mobilität der Studierenden:**
  Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Mobilität von Auszubildenden, Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für einen Aufenthalt im Ausland zu erhöhen und fördert deshalb die Mobilität der Studierenden durch Strukturmaßnahmen insbesondere im Rahmen des Bologna-Prozesses (u. a. durch Einrichtung von international kompatiblen und vergleichbaren Bachelor- und Masterstudiengängen) sowie durch Stipendienprogramme auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. So soll ein möglichst großer Teil der Studierenden internationale Erfahrungen sammeln und sich für Führungsaufgaben in Wissenschaft und Kultur, Wirtschaft und Politik besonders qualifizieren können.

  Zu den Maßnahmen, die die Mobilität des Lehrpersonals steigern, gehören Möglichkeiten der finanziellen Förderung über Individualstipendien, Mobilität im Rahmen von Partnerschaften, die flexible Gestaltung der Aufenthaltsdauer im Ausland, die Einbindung von Forschungstätigkeiten und die Anrechnung auf das heimische Lehrdeputat. Das Deutsche Mobilitätszentrum bei der Alexander von Humboldt-Stiftung bietet mit EURAXESS als Teil des Europäischen Netzwerkes von Mobilitätszentren hierzu Information und Beratung.

- **Information und Beratung für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten:**
  Ungehinderter Zugang zu Hochschulbildung und Chancengleichheit in Studium und Beruf für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sind die Ziele der zentralen Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung, die jährlich mit rund 350 000 Euro durch die Bundesregierung gefördert wird. Die Informations- und Beratungsstelle konzentriert sich insbesondere auf Recherche und Dokumentation, Information und Beratung, Plattform und Vernetzung sowie Interessenvertretung.

6.2.2.3 Förderung lebenslangen Lernens

Am 23. April 2008 hat die Bundesregierung die „Konzeption zum Lernen im Lebenslauf“ verabschiedet, die an ihre Qualifizierungsinitiative anknüpft. Ziel der Konzeption ist, Deutschlands wichtigste Ressource Bildung stärker für wirtschaftliche Dynamik und persönliche Aufstiegschancen zu erschließen. Gleichzeitig soll es gelingen, eine „Weiterbildung mit System“ zu etablieren und die Weiterbildungsbeteiligung spürbar zu erhöhen.

- **Nutzung von Langzeitkonten für Weiterbildung und Qualifizierung:**
  Langzeitkonten bieten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, ihre Lebensarbeitszeit individuell entsprechend ihren Bedürfnissen zu planen. Die Beschäftigten sparen einen Teil ihres Arbeitsentgelts für Freistellungsphasen während ihrer Lebensarbeitszeit an. Das angesparte Wertguthaben kann unter anderem für Zeiten der Qualifizierung oder Weiterbildung genutzt werden (siehe 3.2.2).

- **Bildungsprämie:**
  Mit der Bildungsprämie hat die Bundesregierung zum Dezember 2008 eine neuartige nachfrageorientierte Förderung eingeführt. Sie umfasst folgende Komponenten zur Finanzierung beruflicher Weiterbildung:

  - Einen Prämiengutschein in Höhe von max. 154 Euro können Erwerbstätige erhalten, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen derzeit 17 900 Euro (oder 35 800 Euro bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt. Mindestens die gleiche Summe müssen sie selbst für die Weiterbildung aufbringen. Diese Komponente wird aus dem ESF gefördert.
  - Mit dem Weiterbildungssparen wird im Vermögensbildungsgesetz zur Finanzierung von Weiterbildung eine Entnahme aus den Guthaben erlaubt, auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist (siehe 13.1.2.3).
  - Ein Weiterbildungsdarlehen, dessen konzeptionelle und finanzielle Ausgestaltung derzeit entwickelt wird, soll auch bei höheren Einkommen und für höhere Summen in Anspruch genommen werden können.
  - Der sinnvolle Einsatz der privaten und öffentlichen Mittel wird durch eine obligatorische Beratung sichergestellt.

- **Verstärkung der Anstrengungen der Bundesagentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaften und der zugelassenen kommunalen Träger in der Weiterbildungsförderung:**
  Die Agenturen für Arbeit und die Grundsicherungsstellen nach dem SGB II haben die Förderung der beruflichen Weiterbildung weiter intensiviert. Mit über 450 000 Eintritten in 2008 konnten die Zugangszahlen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 26 % gesteigert werden. Die berufliche Weiterbildung hat ihre besondere Bedeutung unter den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten ausbauen können.

- **Lernen vor Ort:**
  Für die nachhaltige Organisation einer neuen Lernkultur wie auch für die Erhöhung der Bildungsbeteiligung ist vor allem die kommunale Ebene geeignet, weil innovative Maßnahmen vor Ort zielgerichtet auf die jeweiligen Besonderheiten ausgerichtet werden können. Mit dem aus Mitteln des ESF kofinanzierten Programms „Lernen vor Ort“ soll deshalb in Kooperation mit Stiftungen, die bei diesem Vorhaben in einem Stiftungsverbund zusammenarbeiten, ein regionales Bildungsmanagement in Kreisen und kreisfreien Städten etabliert werden. Hierdurch wird ein neuartiger Beitrag dazu geleistet, zusammen mit der Zivilgesellschaft die Bildungsbeteiligung in Deutschland insgesamt zu erhöhen, die Motivation für das Lernen im Lebenslauf langfristig zu stärken sowie qualitative und quantitative Verbesserungen der Angebotsstrukturen zu erreichen.

- **„ProfilPASS“ als Referenzmodell zur umfassenden Kompetenzevaluation:**
  Ausgehend von dem ehemaligen Bund-Länder-Kommission (BLK)-Verbundprojekt „Weiterbildungspass mit Zertifizierung informellen Lernens“ wurde der „ProfilPASS“ als Referenzmodell zur umfassenden Kompetenzevaluation entwickelt. Mit Unterstützung einer ständigen Servicestelle wird der Pass von über 40 so genannten Dialogzentren und über 1 000 ausgebildeten Beraterinnen und -Beratern vertrieben. Gemeinsam mit dem „ProfilPASS für junge Menschen“ werden bereits rund 50 000 Exemplare genutzt. Gleichzeitig wird die weitere Entwicklung, Verbesserung und Ergänzung des Systems von der Bundesregierung gefördert, um etwa besondere Zielgruppen wie Migrantinnen und Migranten

besser zu berücksichtigen oder mit einer digitalen Version zukünftig noch attraktivere Nutzungsmöglichkeiten zu entwickeln.

6.2.2.4 Weitere Verbreitung der Grundbildung

Ziel der Weltalphabetisierungsdekade, die die Vereinten Nationen 2003 für den Zeitraum bis 2012 ausgerufen haben, ist es, die Anzahl der Menschen, die nicht ausreichend lesen und schreiben können, weltweit zu halbieren und jedem Menschen eine Grundbildung zu ermöglichen. Für Industrieländer wie Deutschland bedeutet dies in der nationalen Umsetzung unter anderem, vorhandene Bildungsbenachteiligungen zu erkennen und abzubauen sowie Prävention und Bekämpfung von Analphabetismus zu verbessern. Die Bundesregierung hat deshalb für Forschungs- und wissenschaftlich begleitete Entwicklungsaufgaben im Bereich Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit mit Erwachsenen einen Förderschwerpunkt eingerichtet. Gefördert werden Kooperationsverbünde, in denen Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Weiterbildung gemeinsam ein Vorhaben bearbeiten. Insgesamt werden 27 Verbundprojekte, die über 100 Einzelprojekte umfassen, gefördert. Hierfür stehen 30 Mio. Euro zur Verfügung. Die Umsetzung dieser Ziele in Praxis und Wissenschaft soll durch die Entwicklung einer Transferstrategie national und international gesichert werden. Das Institut für Lebenslanges Lernen der UNESCO in Hamburg hat als Transferstelle diese Aufgabe übernommen.

6.2.2.5 Frühe Förderung und Innovationen im Schulsystem

Zur frühen Förderung von Kindern hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht.

- **Förderung der gemeinsamen Bildung von behinderten und nichtbehinderten Kindern:**
  Die gemeinsame Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen der Bundesregierung. Sie will – in enger Zusammenarbeit mit den für Bildungsangelegenheiten zuständigen Ländern – das Bildungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf verbessern helfen. Dabei soll verstärkt die integrative vorschulische und schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen unterstützt werden.

  Auf dem Qualifizierungsgipfel am 22. Oktober 2008 wurde von Bund und Ländern in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegt, dass durch Integrationsmaßnahmen im Elementarbereich der Anteil der Förderschülerinnen und -schüler insgesamt reduziert werden soll. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fungiert vor dem Hintergrund des Artikel 24 – Bildung – des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als nationale Anlaufstelle für dieses Übereinkommen.

- **Initiative „Haus der kleinen Forscher**“:
  Die gemeinsame Initiative wurde 2006 von der Helmholtz-Gemeinschaft, McKinsey & Company, der Siemens AG und der Dietmar-Hopp-Stiftung ins Leben gerufen. Ziel der Initiative ist es, dauerhaft in allen Kitas in Deutschland die alltägliche Begegnung mit Natur und Technik zu verankern und einen Beitrag zur langfristigen Nachwuchssicherung in den Natur- und Ingenieurwissenschaften zu leisten. Das „Haus der kleinen Forscher“ qualifiziert bundesweit Erzieherinnen und Erzieher für die kindgerechte Vermittlung von Naturwissenschaften, stellt Lehrmaterialien zur Verfügung und organisiert eine bundesweite

Aktionswoche zum Thema Naturwissenschaften im frühkindlichen Alter. Die Bundesregierung unterstützt die Initiative im Zeitraum 2008 bis 2010 mit insgesamt 3,2 Mio. Euro.

- **Professionalisierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen:**
  Der von Bund, Ländern und Kommunen beschlossene quantitative Ausbau des Angebots für Kindertagesbetreuung für unter dreijährige Kinder auf 35 % bis zum Jahr 2013 erfordert eine umfassende Gewinnung neuer Fachkräfte und eine qualifizierte Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals. Die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) ist ein auf zunächst fünf Jahre ausgelegtes Kooperationsprojekt der Bundesregierung mit der Robert Bosch Stiftung unter Einbeziehung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) (2008 bis 2013). Im Rahmen dieses Projektes werden Qualifizierungsansätze und -materialien für die Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen erarbeitet. Ferner werden Modelle für durchgängige Bildungswege von der Sozialassistenz bis hin zum Hochschulabschluss sowie Verfahren für die Zertifizierung von Weiterbildungsleistungen als staatlich anerkannte Abschlüsse entwickelt. Ziel ist es, den Zugang zu und die Qualität von Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Familientagespflege nachhaltig zu verbessern.

- **Förderung der wissenschaftlichen Begleitung von „TransKiGS“:**
  Die Bundesregierung fördert die wissenschaftliche Begleitung des Verbundprojekts „TransKiGS“ (Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in Kindertageseinrichtungen und Grundschule und Gestaltung des Übergangs), um die Ländervorhaben bei der Entwicklung von Konzepten und Instrumenten der Kompetenzerfassung und somit bei der gezielten individuellen Förderung der Kinder im Rahmen des Verbundprojekts zu unterstützen.

- **Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“:**
  Die gesellschaftliche Bedeutung schulischer Ganztagsangebote ist in Deutschland stetig gestiegen. Mit dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB) hat der Bund wesentliche Impulse gesetzt. Er unterstützt die Länder von 2003 bis 2009 mit 4 Mrd. Euro beim bedarfsgerechten Auf- und Ausbau schulischer Ganztagsangebote. Seit 2003 wurden bereits 6 918 Ganztagsschulen gefördert. Sowohl die Zahl der Ganztagsschulen als auch die Zahl der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen hat sich seit 2002 verdoppelt (bei Grundschulen und Gymnasien verdreifacht). Nahmen im Schuljahr 2002/2003 noch 9,8 % der Schülerinnen und Schüler am Ganztagsbetrieb teil, waren es 2006/2007 bereits 17,6 %.

- **Förderung der inhaltlichen Ausgestaltung der Ganztagsangebote:**
  Die inhaltliche Ausgestaltung der Ganztagsangebote wird in enger Abstimmung mit den Ländern durch das Begleitprogramm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung „Ideen für mehr! Ganztägig lernen“ unterstützt. Die Mittel für das seit 2004 laufende Programm in Höhe von bisher insgesamt rd. 20 Mio. Euro stellt die Bundesregierung mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. Die Bundesregierung fördert darüber hinaus in enger Abstimmung mit den Ländern und unter Inanspruchnahme des ESF seit 2005 eine umfassende Begleitforschung zum IZBB. Im Mittelpunkt steht die Längsschnittuntersuchung „Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen – StEG“ (2005 bis 2009).

- **Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund:**
  An dem Programm der Bund-Länder-Kommission (BLK) zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund – FörMig (2004 bis 2009) beteiligten sich neben dem Bund insgesamt zehn Länder. Besondere Akzente setzt das Programm in den Bereichen Sprachdiagnose, kooperative Sprachförderung, Sprachfördernetzwerke, Sprachförderung an den Übergängen im Bildungssystem, Sprachförderung in jedem Unterricht und Mehrsprachigkeit als Ressource. Der Bund trug bis zum In Kraft treten der Föderalismusreform 50 % der Kosten für das Programm. 2007 wurden darüber hinaus einmalig zusätzlich 1,1 Mio. Euro durch den Bund zur Verfügung gestellt. Die am Programm beteiligten

Länder führen seit dem 1. Januar 2007 unter Inanspruchnahme der vom Bund gezahlten Kompensationsmittel das Programm fort.

6.2.2.6 Evaluation und Bildungsforschung

Zur Stärkung der output- und evidenzbasierten Steuerung von Prozessen im Bildungssystem hat die Bundesregierung Forschungsvorhaben auf den Weg gebracht:

- **Rahmenprogramm zur Förderung der empirischen Bildungsforschung:**
  Mit dem Ziel, die Forschungslandschaft durch konsequente strukturelle Förderung in einem mittleren Zeitrahmen international wettbewerbsfähig zu machen und auf diese Weise zugleich forschungsbasiertes Wissen für politische Steuerung zu gewinnen, wurde im November 2007 das „Rahmenprogramm zur strukturellen Förderung der empirischen Bildungsforschung“ gestartet. Die thematischen Schwerpunkte des Rahmenprogramms betreffen deshalb vorrangig Themen, für die beides zutrifft: die Notwendigkeit, politische Reformmaßnahmen so weit wie möglich „wissensbasiert“ zu initiieren und das Interesse der Forschung, Forschungslücken zu füllen. „Sprachdiagnostik/Sprachförderung“ ist ein zentrales Thema, weil wissenschaftlich erwiesen ist, dass zentrale Probleme von Kindern mit Migrationshintergrund bzw. aus bildungsfernen Schichten vor allem auch durch sprachliche Defizite verursacht sind. Empirische Bildungsforschung soll dazu beitragen, der Politik empirisch validiertes Wissen zur Entwicklung von Diagnose- und Förderinstrumenten zur Verfügung zu stellen.

- **Nationales Bildungspanel:**
  Am 1. Januar 2009 wurde das Nationale Bildungspanel gestartet, das als erste große Längsschnittstudie auf die empirische Analyse der Kompetenzentwicklung von Bildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern im Lebensverlauf unter Berücksichtigung einer Fülle von Kontextmerkmalen fokussiert ist. Mithilfe des Nationalen Bildungspanels wird es erstmalig möglich sein, empirisch valide Daten vor allem auch über den genauen Zusammenhang von Bildungserfolg und sozialer Herkunft zu erhalten.

6.2.2.7 Chancengleichheit von Frauen in Bildung und Forschung

Die Beteiligung von Frauen im Wissenschaftssystem und in Führungspositionen allgemein entspricht nicht dem Anteil gut qualifizierter Frauen an der entsprechenden Bevölkerungsgruppe. Zu den Aufgaben der Bundesregierung zählen daher insbesondere die Motivation junger Frauen zur Aufnahme eines Studiums in zukunftsträchtigen MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) und die Etablierung von Rahmenbedingungen im Wissenschaftssystem, die sich Karriere stützend für Frauen auswirken.

- **Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen:**
  Auf Initiative der Bundesregierung wurde Mitte 2008 mit 45 Partnern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft im Rahmen der Qualifizierungsinitiative der Nationale Pakt für Frauen in MINT-Berufen geschlossen. Neben der Geschäftsstelle fördert die Bundesregierung die Projekte Cybermentor (Mentorinnen aus den MINT-Berufsfeldern stehen Schülerinnen via E-Mail zur Verfügung), TasteMINT (Assessmentverfahren für Schülerinnen zur Erprobung ihrer Potenziale) sowie Kooperationsprojekte wie den Aufbau von Junior-Ingenieur-Akademien und *Talent Schools* für Mädchen, die Konzeptentwicklung zur Präsentation von Vorbildfrauen oder die Unterstützung von MINT-Studentinnen bei ihren Karrierewegen in die mittelständische Wirtschaft.

- **Professorinnenprogramm:**
  Mit dem Professorinnenprogramm wollen Bund und Länder die Gleichstellung von Frauen und Männern in Hochschulen unterstützen, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftssystem nachhaltig verbessern und die Anzahl der Wis-

senschaftlerinnen in Spitzenfunktionen steigern. Das Programm ist auf fünf Jahre mit einem Mittelvolumen von 150 Mio. Euro (mindestens 200 Stellen) ausgelegt. Hochschulen mit einem positiv bewerteten Gleichstellungskonzept können eine Förderung von bis zu drei weiblich besetzten Professuren erhalten.

- **Frauen an die Spitze:**
  Im Rahmen des Programms „Frauen an die Spitze“ werden in bis zu 40 Forschungsprojekten Chancen und Barrieren für Frauenkarrieren in Wissenschaft und Forschung untersucht, Motivationsansätze zur Veränderung der Karrierepositionen von Frauen entwickelt sowie Auswirkungen von Frauen in Führungspositionen im Wissenschaftssystem und in der Wirtschaft untersucht.

- **Power für Gründerinnen:**
  Ziel des Programms „Power für Gründerinnen“ ist die Verbesserung der Gründungsmotivation und -qualifikation von Frauen. In über 40 teilweise ESF-kofinanzierten Projekten werden strukturelle Unterschiede im Gründungsprozess von Gründerinnen und Gründern erforscht und modellhaft innovative Ansätze für ein gründerinnenfreundliches Klima entwickelt.

6.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Kinder- und Jugendpolitik			
Aktionsprogramm für mehr Jugendbeteiligung	Anreize zur Partizipation schaffen, Heranführung an politisches Engagement	2006 bis 2009	Wege zur aktiven Mitbestimmung zeigen, über politische Prozesse informieren, Förderung mit 5 Mio. Euro
Kinder- und Jugendförderung	Aufgaben und Träger der freien Jugendhilfe fördern	Kinder- und Jugendplan des Bundes Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes vom 19.12.2000, in Kraft getreten am 1.1.2001	In 2008 Förderung von jährlich ca. 1 000 Maßnahmen/ Trägern mit 132 Mio. Euro
Kinderförderungsgesetz (KiföG)	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren	Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403), in Kraft getreten am 16.12.2008	Beschleunigter Ausbau der Kinderbetreuung Finanzierungsbeteiligung des Bundes (4 Mrd. Euro bis 2013, davon 2,15 Mrd. Euro für Investitionskosten und 1,85 Mrd. Euro für Betriebskosten; ab 2014 dauerhaft 770 Mio. Euro für Betriebskosten jährlich)
Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013	Verteilung der Investitionsmittel an die Länder	Bundesländer haben Richtlinien erlassen und Bedarf für das Jahr 2008 angemeldet	Grundlage für die Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren (Mittel siehe KiföG)

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Forum frühkindliche Bildung	Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung bundesweit	seit Frühjahr 2009	Entwicklung von Qualitätsstandards zur frühkindlichen Bildung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, Laufzeit: 2009 bis Ende 2012, Förderung mit 4 Mio. Euro
Aktionsprogramm Kindertagespflege	Bundesweit bedarfsgerechtes Angebot für Kindertagespflege in guter Qualität bis 2013	seit 15. Oktober 2008	Mehr Personal, Steigerung der Betreuungsqualität, Aufwertung des Berufsbildes, 35 Mio. Euro aus ESF- und Bundesmitteln
Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“	Präventiver Schutz von Kindern insbesondere bis zum Alter von drei Jahren vor Vernachlässigung und Misshandlung durch frühes Erkennen von Risiken und Stärkung elterlicher Kompetenz in Netzwerken Früher Hilfen	2006 bis 2010	Einrichtung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen als Plattform für den gezielten Austausch von Wissen, Erfahrungen und Ergebnisse der Modellprojekte Beteiligung Bund: 11 Mio. Euro für 2006-2010
Initiative „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen.“	Sensibilisierung über elektronische Medienangebote	fortlaufend	Medienerziehungskompetenz und Elternverantwortung stärken, jährliche Förderung 595 000 Euro
Initiative „Ein Netz für Kinder“	Attraktiver und sicherer Surfraum für Kinder von 8 bis 12 Jahren	2008 bis 2010	Kinder sicherer machen im Internet, jährlicher Förderung 1,5 Mio. Euro
Kindersuchmaschine „Blinde Kuh“	Gewährleistung kindgerechter Suchergebnisse	fortlaufend	Kinder sicherer machen im Netz, jährliche Förderung 300 000 Euro
„Jugend online – Jugendportal Netzcheckers.de“	Anregung zur kompetenten, kreativen und verantwortungsvollen Nutzung des Internets durch alle Jugendlichen unabhängig vom sozialen Hintergrund	2006 bis 2011	Internetkompetenzen auch benachteiligter Jugendlicher werden gefördert zweite Phase wird mit 1 772 836 Euro unterstützt
Neuer Aufgabenbereich „Medienkompetenz“ bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	Vermittlung von Medienkompetenz	seit 2005 fortlaufend	Medienerziehungskompetenz und Elternverantwortung stärken

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Änderung des Jugendschutzgesetzes	Schutz von Jugendlichen vor gewaltbeherrschten Computerspielen	Gesetz vom 24.6. 2008 (BGBl. I S. 1075), in Kraft getreten am 1.7.2008	Erweiterung des Kataloges der kraft Gesetzes indizierten schwer jugendgefährdenden Trägermedien sowie der Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen Bessere Sichtbarkeit des Alterskennzeichens auf Bildträgern
Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“	Deutschland soll bis zum Jahr 2010 in sechs zentralen Handlungsfeldern kinderfreundlicher gestaltet werden	seit 2005 fortlaufend Zwischenbericht zur Umsetzung des NAP im Dezember 2008	Leitfaden für eine nachhaltige Kinder- und Jugendpolitik
Initiative JUGEND STÄRKEN	Unterstützung junger Menschen mit schlechten Startchancen und von Jugendlichen mit Migrationshintergrund	Unter dem Dach der Initiative werden die ESF-Programme „Schulverweigerung“ – Die 2. Chance“, „Kompetenzagenturen“ und „STÄRKEN vor Ort“ sowie die „Jugendmigrationsdienste“ gebündelt und z.T. erheblich ausgebaut	Start der Initiative erfolgt am 15.06.2009 mit einer Bundeskonferenz in Berlin
ESF-Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ ESF-Programm „Kompetenzagenturen“	Reintegration von Schulverweigerern mittels Bildungs- und Entwicklungsplanung und Case Management Soziale/ berufliche Integration junger Menschen, am Übergang in den Beruf (Integrationsplanung und Case Management mit Lotsenfunktion)	läuft seit 2006; 2008 Überführung in ESF-Förderperiode 2007-2013 seit 2002	Halbierung Schulabbrecher-Quote bis 2015, Ausbau des Anlaufstellen-Netzes; 84 Mio. Euro (ESF) für 2008-2011 Integration benachteiligter junger Menschen, individuelle Beratung und Vermittlung „aus einer Hand“; 59 Mio. Euro (ESF) für 2008-2011
ESF-Programm STÄRKEN vor Ort (Lokales Kapital für soziale Zwecke)	Soziale, schulische u. berufliche Integration junger Menschen, berufliche Integration von Frauen am Einstieg und Wiedereinstieg in das Erwerbsleben	seit 2003	Integration benachteiligter junger Menschen und Frauen, niedrigschwellige Angebote 99 Mio. Euro (ESF) für 2008-2011
Eingliederungsprogramm	Soziale und berufliche Integration junger Zugewanderter	läuft seit 1954; ständige Anpassung der Arbeitsgrundsätze	Individuelle Beratungsangebote zum Übergang Schule/ Beruf, Monitoring, 40 Mio. Euro

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Soziale und gesellschaftliche Integration jugendlicher Zuwanderinnen und Zuwanderer	Individuelle Kompetenzstärkung; Partizipation; Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz	Neue Richtlinien im Abstimmungsprozess	Impulse für die Integration vor Ort; 7,2 Mio. Euro
Projekt JiVE. Jugendarbeit International – Vielfalt erleben	Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in und durch die internationale Jugendarbeit, interkulturelle Öffnung der Jugendarbeit	07/2008 bis 12/2010	Mehr junge Menschen mit Migrationshintergrund in der internationalen Jugendarbeit, internationale und interkulturelle Qualifizierung von Fachkräften, Evaluation, 333 000 Euro
Jugendhilfe und Schule	Kooperationen von Jugendhilfe und Schule stärken	2007 bis 2011	Mehr nachhaltige Kooperationen, Erreichung von benachteiligen jungen Menschen, Stärkung der Chancengerechtigkeit
Bildungs- und Ausbildungspolitik			
Qualifizierungsinitiative für Deutschland	Weitere Verbesserungen im Bildungssystem, Aufstieg durch Bildung	Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern auf dem Bildungsgipfel in Dresden vom 22. Oktober 2008	Ein erster Zwischenbericht wird im Oktober 2009 vorgelegt
Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs	Zusammenarbeit von Bundesregierung und Wirtschaft zur Mobilisierung von Ausbildungsplätzen und betrieblichen Einstiegsqualifizierungen	Vereinbarung vom 5.3.2007, Verlängerung bis zum Jahr 2010	Die Wirtschaft übertraf bisher in jedem Jahr die Zusagen 60 000 neue Ausbildungsplätze und 30 000 neue Ausbildungsbetriebe einzuwerben. Zudem verpflichtete sich die Wirtschaft, jährlich 40 000 Plätze für betriebliche Einstiegsqualifizierungen (EQ) bereit zu stellen. Im Ausbildungsjahr 2007/2008 wurden 86 500 neue Ausbildungsplätze und 52 700 neue Ausbildungsbetriebe gewonnen. Bis Januar 2009 haben Betriebe 37 650 Plätze für EQ bereitgestellt. Die Ausbildungsquote der Bundesverwaltung lag 2008 mit 7,6 % über der im Pakt gegebenen Zusage von 7 %

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs			Im Ausbildungsprogramm Ost haben Bund und Länder 7 000 neue Ausbildungsplätze bereit gestellt. Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2008 40 300 Eintritte in außerbetriebliche Berufsausbildung und im Ausbildungsjahr 2007/2008 35 200 Eintritte in EQ gefördert
Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (EQJ-Programm)	Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen	Gesetz vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2329), in Kraft getreten am 1.10.2007	siehe 2.3
JOBSTARTER	Innovationen und Strukturentwicklung in der beruflichen Bildung, bessere regionale Versorgung Jugendlicher mit betrieblichen Ausbildungsplätzen	15.9.2005 bis 31.12.2013	Finanzvolumen einschl. Kofinanzierung durch den ESF bis zu 125 Mio. Euro
JOBSTARTER CONNECT	Sicherung des Fachkräftebedarfs und Verbesserung des Übergangs in das duale System durch Erprobung bundeseinheitlicher Ausbildungsbausteine	15.8.2008 bis 31.12.2014	Finanzvolumen einschl. Kofinanzierung durch den ESF bis zu 60 Mio. Euro
Ausbildungsplatzprogramm Ost	Finanzierung zusätzlicher außerbetrieblicher, aber betriebsnaher Ausbildungsplätze für unvermittelte Ausbildungsplatzbewerber	fortlaufend	Finanzvolumen 2008 bis zu 71,8 Mio. Euro
Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Ausbildungsbonus und Berufseinstiegsbegleitung)	Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen	Gesetz vom 26.8.2008 (BGBl. I S. 1728), in Kraft getreten am 30.8.2008	siehe 2.3
Berufsorientierungsprogramm	Individuelle Berufsorientierung in der Ausbildungspraxis	fortlaufend	Senkung der Zahl der Schulabgängerinnen bzw. Schulabgänger ohne Abschluss/Finanzvolumen 2008 bis zu 1 Mio. Euro

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Perspektive Berufsabschluss	Strukturelle Weiterentwicklung des Übergangsmanagements; Implementierung der abschlussorientierten modularen Nachqualifizierung in das Regelangebot	17.1.2008 bis 2012	Geförderte Vorhaben: 49 regionale Vorhaben; Gesamtförderung inkl. ESF-Mittel 36 Mio. Euro
Erhöhung der Ausbildungsförderung einschließlich Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld und Internationalisierung durch das 22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG)	Internationalisierung der Ausbildungsförderung, Einführung eines Kinderbetreuungszuschlags, deutliche Ausweitung der Förderung ausländischer Auszubildender	Gesetz vom 23.12.2007 (BGBl. I S.3254), weitgehend in Kraft getreten am 1.1.2008	Verbesserung der Ausbildungsförderung einschließlich Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld (u.a. 10 %-ige Anhebung der Bedarfssätze und 8 %-ige Anhebung der Freibeträge) Zuschussanteile von Bund und Ländern für die Förderung von Schülern und Studierenden nach BAföG 1,6 Mrd. Euro in 2008 Die Zahl der nach dem BAföG Geförderten wird voraussichtlich um 15 % steigen Verbesserung der Vereinbarkeit von Ausbildung und Elternschaft
Hochschulpakt 2020	Bund/Länder-Vereinbarung zur Aufnahme von rund 91 000 zusätzlichen Studienanfängerinnen und -anfängern in 2007 bis 2010 und zur Stärkung der Forschung an Hochschulen	Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern über den Hochschulpakt vom 20. August 2007 Erste Programmphase 2007 bis 2010, dann Fortschreibung der Vereinbarung	In den Studienjahren 2007 und 2008 erhöhte sich die Zahl der Studienanfänger und -anfängerinnen gegenüber 2005 um rund 36 000 Schaffung eines bedarfsgerechten Studienangebots Begegnung des Fachkräftemangels und Sicherung der Innovationskraft
DAAD – Stipendienprogramme für deutsche Studierende, Graduierte und Wissenschaftler	Förderung der Mobilität und des Austausches	laufende Förderung	geförderte Studierende, Graduierte, Wissenschaftler: 20 700 Finanzvolumen 2007: 36 Mio. Euro
Alexander von Humboldt-Stiftung Postdoc-Stipendienprogramm (Feodor-Lynen)	Auslandsstipendium für dt. Wissenschaftler	laufend	geförderte Personen: 348 Finanzvolumen 2007: 4,3 Mio. Euro

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Deutsch-Amerikanische Fulbright-Kommission	Auslandsstipendien in die USA für deutsche Fachhochschulstudierende und -graduierte	laufend	geförderte Personen: 84 Finanzvolumen 2007: 1,4 Mio. Euro
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung	Ungehinderter Zugang zu Hochschulbildung und Chancengleichheit in Studium und Beruf für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten	laufend (seit 1.4.1982)	Projektförderung, Finanzvolumen jährlich rd. 350 000 Euro, potenzieller Nutzerkreis: ca. 15% der Studierenden
Bildungsprämie mit den Komponenten Prämiengutschein, Weiterbildungssparen, Weiterbildungsdarlehen	Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung, Motivation zur Investition in die eigene Weiterbildung	Einführung Prämiengutschein Dezember 2008, Weiterbildungssparen Januar 2009, Weiterbildungsdarlehen Herbst 2009	Kabinettbeschluss: Insgesamt 51 Mio. Euro inkl. ESF-Kofinanzierung
Programm „Lernen vor Ort“	Stärkung und Ausbau kommunalen Bildungsmanagements	Start September 2009	Für das Vorhaben sind insgesamt von 2009 - 2011 bzw. 2013 rd. 60 Mio. Euro geplant inkl. ESF-Kofinanzierung
Weiterentwicklung ProfilPass-System	Referenzmodell für umfassende Kompetenzevaluation	Förderung Modellentwicklung abgeschlossen; derzeit Weiterentwicklung für spezifische Zielgruppen	bisher über 1 000 Beraterinnen und Berater rd. 50 000 Exemplare in Nutzung 2007 - 2009 Förderung 500 000 Euro
Förderschwerpunkt Grundbildung	Forschung und wissenschaftlich begleitete Entwicklungsvorhaben zur nationalen Umsetzung der Weltalphabetisierungsdekade	2008 bis 2012	27 Vorhaben mit über 100 Einzelprojekten Fördervolumen rd. 30 Mio. Euro
Unterstützung der Initiative „Haus der kleinen Forscher“	Bundesweite Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern für kindgerechte Vermittlung von Naturwissenschaften und Bereitstellung von Materialien	fortlaufende Förderung im Zeitraum 2008 bis 2010	Erreicht werden sollen zunächst ca. 10 000 Kindertageseinrichtungen Gesamtes Fördervolumen ca. 3,2 Mio. Euro zur Verfügung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)	Zugang und Qualität von Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nachhaltig verbessern	2008 bis 2013	Entwicklung und Förderung konsensfähiger, frühpädagogischer Weiterbildungsinhalte und bundesweite Unterstützung des frühpädagogischen Weiterbildungssystems Gesamtes Fördervolumen inkl. ESF-Mittel 5,1 Mio. Euro
Förderung der wissenschaftlichen Begleitung des Verbundprojekts „TransKiGS – Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in Kindertageseinrichtungen und Grundschule und Gestaltung des Übergangs“	Unterstützung der Ländervorhaben bei der Entwicklung von Konzepten und Instrumenten der Kompetenzerfassung	2007 bis 2010	Weiterentwicklung und Validierung der neu entwickelten Kompetenzerfassungsinstrumente und Erfassung der Kompetenzentwicklung der Kinder in Abhängigkeit der relevanten transitionsspezifischen Wirkfaktoren Gesamtes Fördervolumen ca. 760 000 Euro
Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB)	Unterstützung der Länder beim bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Ganztagsschulen	2003 bis 2009	Umsetzung in allen 16 Bundesländern bis 2008 wurden 6 918 Schulen aller Schulformen gefördert (Gesamtes Fördervolumen 4 Mrd. Euro)
Begleitprogramm zum IZBB „Ideen für mehr! Ganztägig lernen“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung	Unterstützung bei der inhaltlichen Gestaltung der Ganztagsangebote	2004 bis 2009	Schaffung von regionalen Serviceagenturen „Ganztägig lernen“ in 15 Ländern zur Unterstützung der neuen Ganztagsschulen (gesamtes Fördervolumen rd. 20 Mio. Euro inkl. ESF-Mittel)
„Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen – StEG“	Wissenschaftliche Begleitforschung zum IZBB	2005 bis 2010	Empirische Längsschnittstudie zu Struktur, Entwicklung und Wirkungen schulischer Ganztagsangebote (3 Erhebungen 2005, 2007, 2009)
Bund-Länder-Programm zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (FörMig)	Förderung von Sprachdiagnostik, durchgängiger Sprachförderung und Sprachförderung an den Übergängen im Bildungssystem	läuft (seit 1.1.2007 in Länderverantwortlichkeit)	Verbesserung der Sprachkompetenz von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund Der Bund hat 2007 einmalig zusätzlich 1,1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Rahmenprogramm zur Stärkung der empirischen Bildungsforschung	Strukturelle Stärkung der empirischen Bildungsforschung, internationale Konkurrenzfähigkeit	Start November 2007	Bereitstellung empirisch validierten Wissens für evidenzbasierte Steuerung der Politik Finanzvolumen jährlich 7,5 Mio. Euro
Nationales Bildungspanel	Strukturelle Stärkung der empirischen Bildungsforschung, Generierung von Wissen über Bildungskarrieren	2009 bis 2013	Gewinnung dringend benötigter Erkenntnisse für gezielte Reformen Finanzvolumen insgesamt ca. 70 Mio. Euro
Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen	Steigerung des Anteils der Studienanfängerinnen in MINT-Fächern Erhöhung des Frauenanteils bei Neueinstellungen im MINT-Bereich Steigerung des Frauenanteils in Führungspositionen	Gemeinschaftsaktion von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und den Medien Laufzeit von 2008 bis 2011	Knapp 50 Partner Memorandum mit Zielen Es erfolgt eine Verlaufsevaluation, erste Ergebnisse werden in Ende 2009 vorliegen
Professorinnenprogramm	Mit dem gemeinsamen Programm von Bund und Ländern sollen Strukturen, die Gleichstellungskonzepte vorsehen, geschaffen werden, die die Beteiligung von Frauen auf allen Qualifikationsebenen im Wissenschaftssystem verbessern	Mit 150 Mio. Euro fördern Bund und Länder mindestens 200 Professuren für Frauen an Hochschulen, die hervorragende Gleichstellungskonzepte haben Gutachtergruppe Derzeit laufen die Förderzusagen für die Professuren	Mit dem Programm erfolgt einerseits eine Erhöhung des Frauenanteils an den Professuren in Deutschland, andererseits werden chancengerechte Strukturen unterstützt, denn nur Hochschulen mit durchgehenden und verbindlichen Gleichstellungskonzepten haben Aussicht auf eine Förderung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Bekanntmachung „Frauen an die Spitze“	Ziel ist es, geschlechterbezogene Fragestellungen zu erforschen und neue Handlungskonzepte zur Durchsetzung von mehr Chancengerechtigkeit in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung durchzusetzen	Von den im Rahmen dieser Bekanntmachung eingereichten Skizzen werden bis zu 40 Projekte in den Themenfeldern Berufsorientierungsprozesse, Berufs- und Karriereverläufe, Organisationsstrukturen in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung sowie Geschlechtsspezifische Fragestellungen in naturwissenschaftlich-technischer Forschung gefördert	Strukturelle Verbesserung der Chancengerechtigkeit von Frauen auf allen Hierarchieebenen
Bekanntmachung „Power für Gründerinnen“	Schaffung eines gründerinnenfreundlichen Klimas und Verbesserung der Gründungsmotivation von Frauen	Rd. 20 Forschungsvorhaben, zum Teil als Verbundvorhaben gehen zu folgenden Themenfeldern unterschiedliche Fragestellungen nach: - Technologie- und wissensbasierte Gründungen - Außerakademische Zielgruppen - Sensibilisierung - Methoden, Beratung, Qualifizierung	Erste Ergebnisse aus den Projekten liegen in unterschiedlichen Berichten vor Der Frauenanteil bei Gründungen ist in den letzen Jahren kontinuierlich gestiegen Das Programm ist teilweise ESF-kofinanziert

7. Familien-, Senioren- und Gleichstellungspolitik

7.1 Ziele und Aufgaben

Kinder sind Zukunft. Familien bereichern unsere Gesellschaft. Familienpolitik ist daher ein Hauptschwerpunkt der Arbeit der Bundesregierung. Sie unterstützt die Menschen dabei, mit ihren Kindern die Lebensentwürfe zu leben, die sie sich wünschen. Die Familienpolitik der Bundesregierung verfolgt klare Ziele. Sie will Chancen schaffen, damit mehr Kinder geboren werden, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern, die wirtschaftliche Stabilität der Familien sichern, Kinder gut und früh fördern und den Zusammenhalt der Generationen stärken. Dabei setzt die Bundesregierung auf Nachhaltigkeit und sozialen Zusammenhalt, um die Herausforderungen des demografischen Wandels und der Globalisierung zu bewältigen.

In dieser Legislaturperiode wurde erstmals eine Bestandsaufnahme der familien- und ehebezogenen Leistungen vorgelegt. Sie ist eine wesentliche Grundlage für umfassende Wirkungsanalysen und weitere zukunftsweisende Maßnahmen in der Familienpolitik. Die Bundesregierung hat bereits in dieser Wahlperiode vieles für die Familien auf den Weg gebracht. Mütter und Väter werden mit dem neuen Elterngeld unterstützt. Der Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige wurde massiv vorangetrieben. Kindergeld und Kinderfreibetrag wurden angehoben. Kinderbetreuungskosten können besser als zuvor steuerlich geltend gemacht werden (siehe 13.1.2.1). Familien und Familienpolitik sind in die Mitte der Gesellschaft gerückt.

Auch die Bedeutung der Älteren für unser Land wächst. Die Menschen in Deutschland werden älter und bleiben länger aktiv. Sie verfügen über ein hohes Maß an Erfahrungen, Kreativität und Innovationskraft. Häufig haben sie die Zeit und die Bereitschaft, diese Potenziale für sich und für andere einzusetzen. Daran knüpfen die Aktivitäten der Bundesregierung zur Etablierung eines neuen Altersbildes, zur gezielten Förderung des Engagements und zur Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen an.

7.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

7.2.1 Familienpolitik

7.2.1.1 Wirtschaftliche Stabilität für Familien durch finanzielle Maßnahmen

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ab dem 1. Januar 2006 verbessert. Erwerbstätige Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, können für ihre Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zwei Drittel der Kosten bis maximal 4 000 Euro pro Jahr und Kind wie Werbungskosten oder wie Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Ist die/der Alleinerziehende oder ein Partner krank, behindert oder in Ausbildung und der andere erwerbstätig oder ebenfalls krank, behindert oder in Ausbildung, so bestehen die gleichen Möglichkeiten, allerdings im Rahmen des Sonderausgabenabzugs. Alle anderen Eltern können für ihre Kinder, die das dritte, aber noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls

zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, bis zu maximal 4 000 Euro pro Jahr und Kind, als Sonderausgaben steuerlich geltend machen (siehe 13.1.2.1).

Weitere Fördermaßnahmen enthält das Familienleistungsgesetz. Ab dem Jahr 2009 wurden Kindergeld und Kinderfreibetrag spürbar erhöht. Zudem erhalten Schülerinnen und Schüler aus Familien, die Grundsicherungsleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder den Kinderzuschlag (siehe unten) erhalten, eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro jeweils zum Schuljahresbeginn (erstmals Schuljahr 2009/2010). Im Rahmen des Konjunkturpakets II wurde ferner beschlossen, dass für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 für mindestens einen Kalendermonat des Jahres 2009 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ein einmaliger Betrag von 100 Euro gezahlt wird (siehe 13.1.2.1).

Eine besondere familienpolitische Herausforderung besteht darin, Familien in der Phase der Familiengründung finanziell zu unterstützen. Mit dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, das zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, unterstützt die Bundesregierung Eltern in den ersten 12 bis 14 Monaten der Elternschaft. Erwerbstätige, die ihre Berufstätigkeit bei der Geburt eines Kindes unterbrechen oder auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten 67 % ihres Einkommens, maximal 1 800 Euro. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro, auch wenn zuvor kein Einkommen erzielt wurde.

Das Elterngeld hat sich als sehr erfolgreich erwiesen. Bei über 99 % der neu geborenen Kinder nehmen Eltern die Leistung in Anspruch. Der Anteil der Väter, die das Elterngeld in Anspruch nehmen, steigt kontinuierlich an. Der Bundestag hat am 13. November 2008 einen Gesetzentwurf für erste Änderungen zum Elterngeld und zur Elternzeit beschlossen, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen noch weiter zu erhöhen. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes wurde die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld und zur Elternzeit verstärkt. Insbesondere ist eine einheitliche Mindestbezugszeit des Elterngelds von zwei Monaten eingeführt worden, und die Beantragung des Elterngelds wurde erleichtert. Minderjährige Eltern sowie junge volljährige Eltern in Ausbildung, deren Kind von den Großeltern betreut und erzogen wird, können leichter unterstützt werden.

Der Kinderzuschlag wird seit 2005 Eltern gewährt, die durch Erwerbseinkommen zwar ihren eigenen Bedarf, aber nicht den ihrer Kinder bestreiten können. Dank der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2009 setzt der nunmehr unbefristete Kinderzuschlag von 140 Euro Erwerbsanreize und reduziert Armutsrisiken insbesondere für Familien mit mehreren Kindern. Darüber hinaus wurde der Kinderzuschlag zum 1. Oktober 2008 weiterentwickelt und in seiner Wirkung gesteigert, indem die bisherige bedarfsorientierte Mindesteinkommensgrenze auf einheitliche Pauschalbeträge festgesetzt und somit erheblich abgesenkt wurde. Im Zusammenspiel mit dem Ausbau des Wohngeldes können ab 2009 mehr Familien mit niedrigen Einkommen vom Kinderzuschlag erreicht werden. Insgesamt rund 100 000 Familien mit 250 000 Kindern beziehen dann Kinderzuschlag und sind somit nicht mehr auf Grundsicherungsleistungen angewiesen (siehe 11.2.2.2).

7.2.1.2 Familienfreundliche Arbeitswelt: Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“

Familienfreundliche Arbeitsbedingungen sind eine entscheidende Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Angesichts des Fachkräftebedarfs sind die Unternehmen auf das Potenzial der gut ausgebildeten Mütter und Väter angewiesen. Das Anfang 2006 in enger strategischer Kooperation mit Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften gestartete Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ hat dazu beigetragen, Familienfreundlichkeit als harten Standort- und Wettbewerbsfaktor für Unternehmen weiter bekannt zu machen. Im zugehörigen Unternehmensnetzwerk sind bereits rund 2 000 Arbeitgeber aktiv. Unter dem Dach des Unternehmensprogramms setzt die Bundesregierung mit dem Förderprogramm „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ gezielt Anreize für Unternehmen und Hochschulen, zusätzliche Betreuungsplätze für die Kinder ihrer Beschäftigten bzw. von Studierenden einzurichten. Dafür stehen bis Ende 2011 50 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bereit.

7.2.1.3 Infrastrukturen für Familien in Städten und Gemeinden

Die Initiative Lokale Bündnisse für Familie wurde 2004 gegründet, ein Servicebüro zur Unterstützung und Koordinierung der mittlerweile über 520 Standorte wird von der Bundesregierung und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. In den Bündnissen engagieren sich Kommunen, Unternehmen, Kirchen, Kammern, Gewerkschaften, Verbände, Stiftungen, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Mehrgenerationenhäuser und viele andere vor Ort für Familien. Das Servicebüro berät die Bündnisse bei der Gründung, der Projektorganisation und der Öffentlichkeitsarbeit. Die bundesweite Initiative bietet mit Bündnisforen, Regionalworkshops und Kooperationspartnerbörsen eine Plattform für Vernetzung sowie Informations- und Erfahrungsaustausch.

Die Lokalen Bündnisse für Familie sind ein wesentlicher Teil der nachhaltigen Familienpolitik in Deutschland. Sie verbessern die familienfreundliche Infrastruktur in Städten und Gemeinden weiter und schaffen Zeit für Familien. Sie tragen dazu bei, dass die Menschen Familie und Beruf besser miteinander in Einklang bringen können. Sie sorgen dafür, dass Kinder bedarfsgerecht und qualitativ hochwertig betreut werden. Sie fördern das Miteinander der Generationen und stärken die Erziehungskompetenz von Eltern.

Seit der Gründung der Initiative durch das Bundesfamilienministerium haben sich bis November 2008 über 520 Bündnisse gegründet, rund 200 weitere Bündnisgründungen sind in Vorbereitung. Im Einzugsbereich der Lokalen Bündnisse leben über 48 Mio. Menschen. Mehr als 13 000 Akteure, darunter 4 500 Unternehmen, haben im Rahmen der Bündnisarbeit rund 5 200 Projekte für familienfreundlichere Städte, Kommunen und Unternehmen entwickelt und umgesetzt. Die Stärke der Lokalen Bündnisse ist das gemeinsame Engagement von Bündnispartnern aus vielen gesellschaftlichen Bereichen.

7.2.1.4 Mehrgenerationenhäuser

Die Bundesregierung reagiert mit dem Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser gezielt auf den demografischen Wandel. Mit diesem Aktionsprogramm werden verlässliche Strukturen für einen neuen Kreislauf des Gebens und Nehmens zwischen den Generationen geschaffen - nach dem Prinzip der Großfamilie, aber in einer modernen Form. Die Mehrgenerationenhäuser verbinden dabei bürgerschaftliches Engagement, Selbsthilfe und professionelle Unterstützung zu einem umfassenden Angebot. Sie bieten beispielsweise praktische Hilfe bei der Altentagespflege oder bei der Kinderbetreuung und unterstützen Eltern in der Erziehungskompetenz. Sie binden Unternehmen in ihre Arbeit ein mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Die 500 Mehrgenerationenhäuser in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt Deutschlands erhalten 5 Jahre lang jährlich eine Förderung von 40 000 Euro als Anschubfinanzierung. 200 der 500 Mehrgenerationenhäuser werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

7.2.2 Seniorenpolitik

Vielen Seniorinnen und Senioren in Deutschland geht es gut. Die Älteren sind aktiv und engagieren sich überdurchschnittlich freiwillig. Die Bundesregierung will dazu beitragen, dass sich moderne und realistische Altersbilder in der Gesellschaft durchsetzen und dass das Alter auch als eine produktive Lebensphase anerkannt wird.

Dennoch gibt es auch im Alter sehr unterschiedliche Lebensumstände. Eine zentrale Aufgabe der Seniorenpolitik der Bundesregierung ist daher auch die Verbesserung der Lebensumstände älterer Menschen und deren Unterstützung in Bereichen, in denen es notwendig erscheint. Neben einem umfassenden Maßnahmebündel im Bereich der Pflege (siehe Kapitel 10) geht es der Bundesregierung insbesondere auch um die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe und der Schaffung eines neuen Altersbildes.

- **Neue Altersbilder:**
  Die 6. Altenberichtskommission entwickelt unter dem Arbeitsthema „Gesellschaftliche Altersbilder“ Handlungsempfehlungen, wie moderne und realistische Altersbilder in der Gesellschaft verankert werden können. Damit soll in der älter werdenden Gesellschaft ein Bild des neuen Alters und ein sachgerechtes Verständnis des Alterns etabliert werden.

- **Neue Wohnformen:**
  Das Modellprogramm „Neues Wohnen – Beratung und Kooperation für mehr Lebensqualität im Alter“ soll niedrigschwellige Wohnangebote im Vorfeld bisheriger Heimstrukturen erschließen und Beratungsangebote für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und andere Initiativen durch mobile Beratungsteams verbessern.

- **„Erfahrung ist Zukunft“:**
  Im Rahmen der Initiative „Erfahrung ist Zukunft“ sollen Aufgabenbereiche identifiziert werden, die von den Potenzialen älterer Menschen profitieren.

- **„Alter schafft Neues“:**
  Diese Initiative setzt sich aus mehreren Programmen zusammen:

  - **„Freiwilligendienst aller Generationen“:**
    Das 3-jährige Modellprogramm „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ wurde zur Förderung von freiwilligem Engagement in allen Generationen durchgeführt. Mit dem Programm ist es gelungen, die Freiwilligendienste über die klassischen Jugendfreiwilligendienste hinaus für alle Altersgruppen zu öffnen. Ab 1. Januar 2009 werden die Erfahrungen im neuen „Freiwilligendienst aller Generationen“ weiter entwickelt, mit vorhandenen Strukturen vor Ort vernetzt und flächendeckend umgesetzt. Der neue Dienst ist gekennzeichnet durch einen Umfang von mindestens acht Stunden wöchentlich, 6 Monaten Dauer und verbindlichen Qualitätsstandards zur Qualifizierung.

  - **„Aktiv im Alter“:**
    Mit dem Programm „Aktiv im Alter“ ruft die Bundesregierung alle gesellschaftlichen Akteure auf, das Leitbild des aktiven Alters in den Kommunen zu verankern, neue Aktionsprofile zu entwickeln und eine aktive Rolle des Alters in der Gesellschaft zu schaffen. Ausgangspunkt ist die Formulierung von Leitlinien des Mitgestaltens und Mitbestimmens in einem Memorandum. Durch Unterzeichnung des Memorandums verpflichtet sich ein stetig wachsender Kreis von Kommunen, Organisationen und Personen in Form einer Selbstverpflichtung zur Einhaltung dieser Leitlinien.

  - **Modellprojekt „Selbstorganisation älterer Menschen in ihren Kommunen“:**
    In diesem Modellprojekt wurden zwölf Kommunen in ganz Deutschland beim Aufbau einer innovativen Seniorenarbeit beraten. Mit dem Projekt sollen ältere Menschen angeregt werden, eigenverantwortlich Aufgaben für ihr Gemeinwesen zu übernehmen und mit ihren Erfahrungen und Kenntnissen zum Gemeinwohl beizutragen. Außerdem wurden Hemmnisse bei der Entfaltung von bürgerschaftlichem Engagement identifiziert und Empfehlungen für Ihre Überwindung formuliert.

  - **„Wirtschaftsfaktor Alter“:**
    Stärker an den Wünschen und Bedürfnissen älterer Menschen orientierte Produkte und Dienstleistungen bedeuten eine Verbesserung der Lebensqualität und können dazu beitragen, länger ein selbständiges Leben zu führen. Sie bieten darüber hinaus Chancen für Wirtschaft und Beschäftigung. Als Fortsetzung entsprechender deutscher Initiativen während der EU-Ratspräsidentschaft unterstützt die Bundesregierung daher mit der Initiative „Wirtschaftsfaktor Alter“ den Erfahrungsaustausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Senioren- und Verbraucherorganisationen zur Entwicklung und Verbreitung innovativer, seniorengerechter Produkte und Dienstleistungen. Eine wichtige Zielgruppe sind kleine und mittlere Unternehmen, die sich mit innovativen Produkten neue Marktsegmente erschließen sollen. Darüber hinaus nimmt die Initiative aber auch ältere Menschen als Unternehmer in den Fokus. Ältere Menschen sollen dazu ermuntert werden, selbstständig tätig zu werden oder aber zu bleiben.

7.2.3 Gleichstellungspolitik

Aufgabe der Gleichstellungspolitik ist es laut Grundgesetz, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen durchzusetzen. In vielen Lebensbereichen bestehen nach wie vor Ungleichheiten, die geschlechtsbedingt sind. Dazu gehören z.B. die geringere Höhe des durchschnittlichen Arbeitsentgelts von Frauen oder die besondere Betroffenheit von Frauen durch häusliche Gewalt. Daher sind die nachfolgenden Programme und Projekte ebenso wie gesetzliche Maßnahmen darauf ausgerichtet, geschlechtsbedingte Benachteiligungen aufzuheben und Potenziale von Frauen und Männern zu fördern. Im Rahmen der im Fol-

genden genannten sowie weiterer Maßnahmen ist auch die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern mit Migrationshintergrund ein wichtiges Anliegen.

- **Gleiches Entgelt für Frauen und Männer:**
  Die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern beträgt in Deutschland 23 %. Die horizontale und vertikale Segregation des Arbeitsmarktes, längere und häufigere familienbedingte Erwerbsunterbrechungen und -reduzierungen von Frauen im Vergleich zu Männern und die schlechtere Honorierung typischer „Frauenberufe“ sind wesentliche Ursachen für die fortbestehende Entgeltungleichheit.

  Ziel der Bundesregierung ist es einerseits, präzisere Aussagen durch umfassendere Datenerhebungen und -auswertungen zur Entgeltungleichheit zu ermöglichen und die Ursachen des Verdienstabstandes zwischen Frauen und Männern nachvollziehbar darzustellen. Auf der anderen Seite geht es darum, Maßnahmen zu initiieren und Aktivitäten anderer strategischer Partner (beispielsweise der Sozialpartner und Frauenorganisationen), die der Bekämpfung der Entgeltungleichheit und einer entsprechenden Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung dienen, zu unterstützen. Im Rahmen der Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit mit der Privatwirtschaft ist die Überwindung der Entgeltungleichheit eines der Ziele, und im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die Lohnlücke bis 2020 auf 10 % zu reduzieren.

- **Agentur für Gleichstellung im ESF:**
  Auch in der ESF-Förderperiode 2007-2013 bleibt die Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ein wichtiges Ziel, das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds durch die Doppelstrategie aus Gender Mainstreaming und spezifischen Aktivitäten unterstützt wird.

  In der neuen Förderperiode wird eine Agentur für Gleichstellung im ESF die mit der Durchführung des ESF-Bundesprogramms betrauten Ressorts und deren umsetzende Stellen in Fragen des Gender Mainstreaming unterstützten. Die Agentur soll insbesondere Wissen zur Umsetzung und Begleitung von ESF finanzierten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sammeln, aufbereiten und vermitteln sowie Akteure auf Bundes- und Landesebene vernetzen. Weitere Aufgaben sind der Informationstransfer und die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit für den ESF u.a. durch die Erstellung von genderrelevanten Informationsmaterialien.

- **ESF-Bundesinitiative zur Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft:**
  Die 2009 startende Bundesinitiative zur Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft wurde gemeinsam mit Arbeitgebern und Gewerkschaften erarbeitet. Bis 2013 werden 110 Mio. Euro aus ESF und Bundesmitteln bereit gestellt für Vorhaben, die dazu beitragen sollen, Einkommensunterschiede zu verringern, gleiche Aufstiegs- und Karrierechancen zu ermöglichen, den Anteil von Frauen an betrieblicher Weiterbildung zur erhöhen und eine bessere *work-life-balance* herzustellen.

- **Leitprinzip Geschlechtergerechtigkeit:**
  Die Bundesregierung fördert ein mehrjähriges Projekt, das darauf zielt, die Geschlechterperspektive systematisch und querschnittlich in Bildungsangebote der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BaköV) zu integrieren. Dabei kommt der Geschlechtersensibilisierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesverwaltung eine große Bedeutung zu. Die Bundesregierung fördert ferner das GenderKompetenzZentrum an der Humboldt-Universität zu Berlin, das eine anwendungsorientierte Forschungseinrichtung zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltung in der Gleichstellungspolitik ist.

- **Gleichstellung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen:**
  Mit dem Bundesgleichstellungsgesetz und dem Bundesgremienbesetzungsgesetz verfügt die Bundesverwaltung über das erforderliche Instrumentarium zur Förderung von Frauen in Entscheidungspositionen. In der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit in der Privatwirtschaft, deren Umsetzung alle zwei Jahre bilanziert wird, hat sich auch die Wirtschaft verpflichtet, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Da die Ergebnisse allerdings sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der Privatwirtschaft noch nicht zufriedenstellend sind, sind weitere Maßnahmen vorgesehen.

- **Förderung von Existenzgründerinnen:**
  Um Unternehmerinnen den Start in die Selbstständigkeit zu erleichtern, fördert die Bundesregierung die bundesweite „gründerinnenagentur“ (bga). Ihr Ziel ist es, ein gründerinnenfreundliches Klima zu schaffen und die Zahl der Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen durch Frauen zu erhöhen. Unter www.gruenderinnenagentur.de werden spezielle Beratungs-, Netzwerk- oder Coachingangebote für Gründerinnen und Unternehmerinnen angeboten, und eine zentrale Hotline berät und vermittelt bundesweit Kontakte zu Expertinnen.

- **Perspektive Wiedereinstieg:**
  Für viele Frauen bedeutet Mutterschaft einen zeitweiligen Ausstieg aus dem Beruf. Gerade Mütter mit mehreren Kindern setzen nach der Familiengründung in der Regel mehrere Jahre aus. Vier von fünf der nicht erwerbstätigen Mütter wollen spätestens, wenn die Kinder größer sind, zurück in den Beruf. Die Gestaltung des beruflichen Wiedereinstiegs ist also eine typische Herausforderung im Lebenslauf von Frauen, insbesondere in den alten Bundesländern.

  Das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ fußt auf drei Säulen. Neben einem gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit entwickelten Internetportal speziell für Wiedereinsteigerinnen bildet die zweite Säule ein mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds ausgestattetes Programm für Projekte, die in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und der Wirtschaft neue Wege für eine bessere Integration von Wiedereinsteigerinnen erproben.

  Darüber hinaus werden auf lokaler Ebene bereits verankerte Strukturen wie die Lokalen Bündnisse für Familie, die Mehrgenerationenhäuser oder das Bundesprogramm Lokales Kapital für Soziale Zwecke (LOS) in das Aktionsprogramm einbezogen. Sie sollen zusammen mit den Infobörsen für Frauen gezielte Schwerpunkte für die Zielgruppe der Wiedereinsteigerinnen setzen.

- **Ideenwettbewerb „Gute Arbeit für Alleinerziehende“:**
  Alleinerziehende machen fast ein Fünftel aller Familien mit Kindern unter 18 Jahren in Deutschland aus. Rund 42 % der Alleinerziehenden-Haushalte in Deutschland beziehen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Obwohl Alleinerziehende sogar häufiger einer Erwerbstätigkeit nachgehen als allein lebende Hilfeempfängerinnen bzw. -empfänger, ist es für Alleinerziehende besonders schwierig, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

  Daher hat die Bundesregierung im Mai 2009 einen Ideenwettbewerb gestartet, mit dem Projekte von Grundsicherungsstellen oder unter Beteiligung von Grundsicherungsstellen gefördert werden sollen. Die Vorhaben sollen zur Aktivierung, Integration in Erwerbstätigkeit oder sozialen und beschäftigungsbezogenen Stabilisierung von Alleinerziehenden beitragen, die zu Beginn des Projektes Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen. Für den Ideenwettbewerb stehen insgesamt bis zu 60 Mio. Euro aus ESF- und Bundesmitteln zur Verfügung.

- **Modellprojekt „Vereinbarkeit für Alleinerziehende“:**
  Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende, die Reduzierung ihrer Transferabhängigkeit und die Nutzung ihrer Potenziale ist das Ziel des Modellprojekts der Bundesregierung „Vereinbarkeit für Alleinerziehende“, das im April 2009 für ein Jahr gestartet wurde. An 12 Pilotstandorten werden beispielhaft stabile und nachhaltige Netzwerkstrukturen zur wirksamen Integration von Alleinerziehenden in den Arbeitsmarkt etabliert. Durch Kooperationen zwischen SGB II-Einrichtungen und anderen Akteuren wie Unternehmen, Verbänden, Kammern, Organisationen und Bildungs- sowie Jugendhilfeträgern, bestehenden familienpolitischen Netzwerken wie Lokalen Bündnissen für Familie und Mehrgenerationenhäusern soll ein besseres Ineinandergreifen von Arbeitsagenturen und diesen Netzwerken erreicht werden. Optimal aufeinander abgestimmte Dienstleistungsketten bieten Alleinerziehenden wirksame und passgenaue Unterstützungsangebote für eine gelingende Integration in Erwerbsarbeit.

- **Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen:**
  Am 26. September 2007 hat die Bundesregierung den zweiten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschlossen. Der Aktionsplan II bündelt über 130 Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Rechtsetzung durch den Bund, Hilfesystem zur Unterstützung und Beratung von gewaltbetroffenen Frauen, bundesweite Vernetzung im Hilfesystem, Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Hilfsangeboten, Arbeit mit Täterinnen und Tätern, europäische und sonstige internationale Zusammenarbeit. Schwerpunkte bilden Schutzmaßnahmen für Migrantinnen und Migranten, besondere Probleme von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen und Gewalt in Trennungssituationen. Die Gesundheitsberufe, vor allem Ärztinnen und Ärzte, sollen für die Unterstützung von Patientinnen und Patienten mit Gewalterfahrungen aktiviert werden. Praxisgerechte und geeignete Maßnahmen zur Prävention sollen noch früher als bisher ansetzen und optimal zwischen Kinder-, Jugend-, Frauenschutz- und Gesundheitseinrichtungen abgestimmt werden.

- **Frauen mit Behinderungen:**
  Frauen mit Behinderungen sind Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt, wie u.a. ein Blick in die Einkommensskala beim Statistischen Bundesamt belegt. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellt den besonderen Schutzbedarf behinderter Frauen durch die Aufnahme des Art. 6 explizit heraus. Der Bundesregierung ist es ein besonderes Anliegen, die Umsetzung dieses Artikels aufmerksam zu begleiten. Die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Frauen wird auch in den Arbeitsmarktprogrammen berücksichtigt. Die Bundesregierung fördert mit Beginn des Jahres 2009 ein Projekt der „Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen – Weibernetz“ zur Implementierung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

7.2.4 Antidiskriminierungspolitik

Mit dem Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. August 2006, dessen Artikel 1 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist, sind vier europäische Gleichbehandlungsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt worden.[2] Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist es, im Arbeits- und Sozialrecht sowie im Zivilrecht Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Es bezweckt nicht den

---

[2] Antirassismus-Richtlinie (2000/43/EG) vom 29. Juni 2000, Rahmen-Richtlinie Beschäftigung (2000/78/EG) vom 27. November 2000, Revidierte Gleichbehandlungs-Richtlinie (2002/73/EG) vom 23. September 2002, so genannte „Unisex-Richtlinie“ zur Gleichstellung der Geschlechter außerhalb des Erwerbslebens (2004/113/EG) vom 13. Dezember 2004

Schutz bestimmter Gruppen, sondern den Schutz jedes einzelnen Menschen vor Benachteiligungen aufgrund dieser Merkmale.

Das AGG regelt entsprechende Benachteiligungsverbote sowie Sanktionen bei Verletzung des Verbots. Antidiskriminierungsverbände sind unter bestimmten Voraussetzungen befugt, in gerichtlichen Verfahren als Beistände Benachteiligter in der Verhandlung aufzutreten. Das AGG enthält außerdem Beweiserleichterungen für Benachteiligte und Bestimmungen über die Errichtung und die Aufgaben einer Antidiskriminierungsstelle; es schreibt zudem den zuständigen Beauftragten von Bundestag und Bundesregierung entsprechende Aufgaben zu. Damit ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft getan.

7.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Familienpolitik			
Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung	Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten	Gesetz vom 26.4.2006 (BGBl. I S. 1091), in Kraft getreten am 1.1.2007	Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	Gezielte finanzielle Unterstützung von Familien im ersten Jahr nach der Geburt von Kindern	Gesetz vom 5.12.2006 (BGBl. I Nr. 56 S. 2748), in Kraft getreten am 1.1.2007 geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970 ff)	51,2 % der Eltern bekommen zwischen 301 und 999 Euro Elterngeld 16 % der Haushalte, in denen Elterngeld bezogen wird, erhält auch der Vater die Leistung Für das Elterngeld stellt der Bund jährlich mehr als 4 Mrd. Euro zur Verfügung
Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	Weiterentwicklung des Kinderzuschlags	Gesetz vom 24.9.2008 (BGBl. I Nr. 42 S. 1854), in Kraft getreten am 1.10.2008	Ab 2009 werden ca. 106 000 Familien und damit 250 000 Kinder (bisher 100 000 Kinder) erreicht Für den Kinderzuschlag stellt der Bund ab 2009 jährlich gut 350 Mio. Euro zur Verfügung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“	Das Anfang 2006 in enger strategischer Kooperation mit Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften gestartete Programm soll Familienfreundlichkeit als harten Standort- und Wettbewerbsfaktor für Unternehmen etablieren	läuft	Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ mit dem DIHK hat rund 2 000 Mitglieder Unternehmenswettbewerb „Erfolgsfaktor Familie 2008“ mit über 500 Bewerbungen Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung: bis Ende 2011 stehen 50 Mio. Euro aus ESF-Mitteln bereit
Lokale Bündnisse für Familie	Weiterentwicklung und Neugründung von lokalen Initiativen (Ziel bis 2009: 600 Bündnisse) mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern	läuft	Entstehung nachhaltiger lokaler und regionaler Strukturen 522 Bündnisse, 48 Mio. Menschen werden erreicht
Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser	Miteinander/ Austausch der Generationen; nachbarschaftliches Netzwerk mit familiennahen Dienstleistungen; bürgerschaftliches Engagement	Laufzeit 2006 bis 2012	Täglich 100 000 Besucher 8 300 Angebote, die von allen Generationen genutzt werden 1 500 bezahlbare haushaltsnahe bzw. familiennahe Dienstleistungen 14 000 freiwillig Engagierte Insgesamt stehen den 500 MGHs 100 Mio. Euro einschl. ESF-Mitteln bis 2012 zur Verfügung
Seniorenpolitik			
Initiative „Erfahrung ist Zukunft“	Vermittlung eines zeitgemäßen Bildes von Alter und Altern	Projektphase 2 erreicht; geplante Fortführung bis 2010	Zunahme der Erwerbsquote Älterer durch Sensibilisierung von Unternehmen
Neue Wohnformen: Modellprogramm „Neues Wohnen – Beratung und Kooperation für mehr Lebensqualität im Alter“	Mehr Selbstständigkeit beim Wohnen	Projekte des Programms laufen bis 2010	Angebote neuer Wohnformen werden zunehmend angenommen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Alter schafft Neues:			
- Freiwilligendienst aller Generationen	Ausbau generationsübergreifender Freiwilligendienste, Erhöhung des Anteils von Engagierten und Stärkung der Kommunen als Drehscheibe der Daseinsvorsorge	Auswahl von 30 Leuchtturmprojekten zur operativen Umsetzung des neuen Programms für drei Jahre erfolgt	Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und damit der Zivilgesellschaft
- Programm „Aktiv im Alter“	Implementierung und Festigung des Leitbildes in den Kommunen	Memorandum überreicht; erste 50 Projektkommunen gestartet	Eigeninitiative älterer Bürgerinnen und Bürger sowie Verantwortung von Kommunen und Trägern für freiwilliges Engagement gestärkt
- Initiative „Wirtschaftsfaktor Alter“	Verbesserung der Lebensqualität Älterer durch seniorengerechte Produkte und Dienstleistungen Sensibilisierung von KMU hinsichtlich der Marktpotenziale und Förderung der beruflichen Selbstständigkeit von älteren Menschen	Geschäftsstelle „Wirtschaftsfaktor Alter“ eröffnet	Konstituierung einer hochrangig besetzten Impulsgruppe am 20. April 2009
Modellprojekt „Selbstorganisation älterer Menschen in Kommunen“	Förderung der Engagementpotenziale des Alters und Erprobung innovativer Kooperations- und Kommunikationsformen	Abschluss des Projekts Juni 2008	Stärkung der Kommunen durch Steigerung des Engagements; Projektergebnisse als Praxishandreichung veröffentlicht
Gleichstellungspolitik			
Maßnahmen im Bereich „Gleiches Entgelt für Frauen und Männer“, z.B. - Tagungen - Dialog mit Stakeholdern	Ermittlung der Ursachen für Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen und Schließung Lohnlücke	Tagung Bundesregierung und BDA „Ursachen für Lohnunterschiede angehen“, 29.9.2008	Dokumentation geplant; Fortsetzung des Dialogs zwischen Bundesregierung und BDA zum Thema Entgeltgleichheit
Leitprinzip Geschlechtergerechtigkeit, z.B. durch: - Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im Bildungsangebot der BaköV - Förderung des GenderKompetenzZentrums an der HU Berlin	Stärkung der Sensibilität in Fragen des sozialen Geschlechts Optimierung des Gleichstellungsaspekts in Fortbildungsveranstaltungen	läuft	Ergebnisse liegen noch nicht vor

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit in der Privatwirtschaft 2001	1. Verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf 2. Gleiche Ausbildungschancen für Frauen und Mädchen 3. Mehr Frauen in Führungspositionen 4. Überwindung der Lohnlücke	3. Bilanz Juni 2008	Bessere Datengrundlage, Anstoß zu mehr familienfreundlichen Maßnahmen in Unternehmen und zu gemeinsamen Maßnahmen zur Überwindung der Entgeltungleichheit
bundesweite gründerinnenagentur (bga)	Schaffung eines gründerinnenfreundlichen Klimas sowie Erhöhung der Zahl der Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen durch Frauen	Projekt läuft bis 2010	Internetportal mit Kontakten und Informationen zu Expertinnen, Beratungseinrichtungen und Netzwerken in ganz Deutschland; ca. 11 000 Zugriffe pro Monat
Bundesportal www.frauenmachenkarriere.de	Gezielte Informationen für Frauen im Berufsein- und -aufstieg und für Existenzgründerinnen sowie Netzwerkbildung	Start: 8. März 2005	gute Resonanz
Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“	Unterstützung im Prozess des Wiedereinstiegs nach längerer familienbedingter Erwerbsunterbrechung	Ende Januar 2009: Freischaltung Portal www.perspektive-wiedereinstieg.de; Verknüpfung mit lfd. Maßnahmen des BMFSFJ	Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, Erschließen des Fachkräftepotenzials gegenwärtig nicht erwerbstätiger Frauen für den Arbeitsmarkt
Agentur für Gleichstellung im ESF	Das Querschnittsthema Chancengleichheit in allen ESF Programmen sicherstellen	Agentur hat im April 2009 ihre Arbeit aufgenommen	Bessere Datengrundlage und Überprüfbarkeit der Förderungen im Hinblick auf Chancengleichheit
ESF-Bundesinitiative zur Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft	a) eine eigenständige Existenzsicherung b) gleiche Aufstiegs- und Karrierechancen c) bessere Beteiligung an betrieblicher Weiterbildung d) eine Verringerung der Einkommensunterschiede e) eine bessere „work-life-balance“	Richtlinie veröffentlicht am 19.5.2009	2009-2013 stehen dafür insgesamt 110 Mio. Euro an ESF- und Bundesmitteln bereit

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Ideenwettbewerb Gute Arbeit für Alleinerziehende	Aktivierung, Integration und Stabilisierung von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug	Ideenwettbewerb im Mai 2009 Auswahl der Projekte im Juli	Für den Wettbewerb stehen 60 Mio. Euro an ESF- und Bundesmitteln zur Verfügung, mit denen in den kommenden Jahren rd. 60 Projekte gefördert werden können
Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	Umfassendes Gesamtkonzept zur Bekämpfung der alltäglichen Gewalt gegen Frauen	Verabschiedung am 27.9.2007, Umsetzung läuft	Umsetzung von über 130 Maßnahmen der Bundesregierung; Flankierung durch entsprechende Aktionspläne und Projekte der Bundesländer
Art. 6 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	Entgegenwirken einer Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen	Ratifizierung und nachfolgend Umsetzung von Maßnahmen	Verbesserung der Lebenssituation behinderter Frauen
Antidiskriminierungspolitik			
Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)	Umsetzung von vier Gleichbehandlungsrichtlinien: Antirassismus-Richtlinie (2000/43/EG) vom 29.6.2000, Rahmen-Richtlinie Beschäftigung (2000/78/EG) vom 27.11.2000, revidierte Gleichbehandlungs-Richtlinie (2002/73/EG) vom 23.9.2002 und sog. „Unisex-Richtlinie“ zur Gleichstellung der Geschlechter außerhalb des Erwerbslebens (2004/113/EG) vom 13.12.2004	Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), geändert durch Artikel 19 Abs. 10 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840)	Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen im Arbeits-, Sozial- und Zivilrecht aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität

8. Alterssicherung

8.1 Ziele und Aufgaben

Deutschland verfügt durch die rentenpolitischen Maßnahmen der vergangenen Jahre über ein stabiles, belastbares, flexibles und zukunftsfähiges Alterssicherungssystem. Mit der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge ruht es auf drei Säulen. Erste und wichtigste Säule ist die gesetzliche Rentenversicherung, die die Versicherten bei Erwerbsminderung und im Alter bzw. im Falle des Todes die Hinterbliebenen umfassend absichert. Sie trägt entscheidend zu einem gesicherten Lebensabend bei und schafft somit die Voraussetzung für weitere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dazu trugen die Rentenerhöhungen zum 1. Juli 2008 (1,1 %) und zum 1. Juli 2009 (2,41 % bzw. 3,38 % in West- und Ostdeutschland) bei.

Fest steht aber auch, dass nur mit einer Ergänzung durch betriebliche und/ oder private Altersvorsorge der Lebensstandard im Alter gesichert werden kann. Ziel der Bundesregierung ist deshalb eine möglichst weite Verbreitung der steuerlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge.

Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ist die finanzielle Absicherung der Versicherten für den Fall, dass sie aus Altersgründen oder aufgrund von Invalidität einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können. Die gesetzliche Rentenversicherung schützt durch die starke, Generationen übergreifende Solidargemeinschaft. Nach dem Erwerbsleben ersetzt die Altersrente das Arbeitsentgelt.

Vor dem Hintergrund der sich immer deutlicher abzeichnenden Auswirkungen des demografischen Wandels, aber auch angesichts der Veränderungen in der Arbeitswelt und der ökonomischen Rahmenbedingungen wurden nicht nur in der GRV, sondern im gesamten Bereich der Alterssicherung in der 16. Legislaturperiode wichtige Reformen durchgeführt, um sowohl ein angemessenes Leistungsniveau der Alterssicherungssysteme als auch deren finanzielle Nachhaltigkeit zu sichern. Eine der zentralen Maßnahmen war die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters in der GRV. Die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre von 2012 bis 2029 dient allerdings nicht nur der nachhaltigen Finanzierbarkeit der Rentenversicherung. Durch die verbesserte Nutzung der Beschäftigungspotenziale älterer Menschen und ihres Erfahrungswissens wird zugleich dem zu erwartenden Fachkräftemangel entgegen gewirkt und damit Wachstum und Wohlstand gesichert.

Auch im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge hat es in den vergangenen Jahren wesentliche Verbesserungen gegeben. Diese haben dazu geführt, dass sich nach jahrelanger Stagnation die betriebliche Altersversorgung seit 2002 auf einem soliden Wachstumspfad befindet. Ende 2001 verfügten erst gut die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung. Dieser Anteil ist seitdem stetig gestiegen. Auch die Riester-Rente erfährt weiter großen Zuspruch: Über 12 Mio. Altersvorsorgeverträge sind seit

Einführung 2001 abgeschlossen worden (Stand: Ende 2008). Die jüngsten Maßnahmen zielen darauf, die Attraktivität der Riester-Rente weiter zu erhöhen, selbst genutztes Wohneigentum besser in die Riester-Förderung zu integrieren und die betriebliche Altersvorsorge durch Entfristung der Beitragsfreiheit bei der Entgeltumwandlung weiter zu stärken.

8.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

8.2.1 Anhebung der Regelaltersgrenze

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 wird die gesetzliche Rentenversicherung zukunftsorientiert und solide weiterentwickelt. Mit der langfristigen und stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von bisher 65 auf 67 Jahre und den parallelen Anhebungen bei anderen Renten wird die Leistungskraft des Generationenvertrags auch für die Zukunft gesichert. Die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und die gesetzlichen Mindestsicherungsniveaus in der Rentenversicherung können so langfristig eingehalten werden.

Die Anhebung der Altersgrenzen verfolgt allerdings keineswegs nur das Ziel der nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie ist Teil einer Langfriststrategie mit dem Ziel,

- das Beschäftigungspotenzial der Älteren zu steigern,
- dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken,
- das Erfahrungswissen der Älteren besser auszuschöpfen und damit
- über ein höheres Wirtschaftswachstum die Sicherung und Steigerung des Wohlstands zu erreichen.

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- **Anhebung der Regelaltersgrenze:**
  Die Regelaltersgrenze wird von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze 67 Jahre.

- **Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren:**
  Mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zum 1. Januar 2012 wird für besonders langjährig Versicherte eine neue Altersrente eingeführt. Versicherte mit außerordentlich langjähriger - nicht selten belastender - Erwerbstätigkeit und entsprechend langer Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung werden privilegiert. Anspruch auf einen abschlagsfreien Renteneintritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres haben Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erreichen. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

- **Altersrente für langjährig Versicherte:**
  Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte wird stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente soll wie bisher frühestens mit 63 Jahren möglich sein; die nach bisherigem Recht für

die Jahrgänge ab 1948 geplante Absenkung dieser unteren Altersgrenze auf 62 Jahre findet nicht statt. Die Inanspruchnahme dieser vorgezogenen Altersrente ab 63 Jahren - vier Jahre vor der Möglichkeit des abschlagsfreien Bezugs - ist mit einem Rentenabschlag von 14,4 % verbunden.

- **Altersrente für schwerbehinderte Menschen:**
  Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Die Altersgrenze für die früheste vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente wird von 60 auf 62 Jahre angehoben. Damit verbleibt es bei einem maximalen Abschlag in Höhe von 10,8 % bei einer frühestmöglichen Inanspruchnahme drei Jahre vor dem abschlagsfreien Bezug.

- **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit:**
  Das Referenzalter für die Berechnung von Abschlägen bei Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Hinterbliebenenrente wird auf 65 Jahre angehoben. Für Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren verbleibt es bei dem bisherigen Referenzalter von 63 Jahren. Ab 2024 gilt dieses Referenzalter nur noch für erwerbsgeminderte Versicherte, die 40 Pflichtbeitragsjahre nachweisen können. Als Pflichtbeitragsjahre gelten dieselben Zeiten wie bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

- **Große Witwenrente und Witwerrente:**
  Die Altersgrenze für diese Rente wird um zwei Jahre auf das 47. Lebensjahr heraufgesetzt.

- **Renten für knappschaftlich Versicherte:**
  Die Anhebung der Altersgrenzen um zwei Jahre wird auf den Bereich des Bergbaus übertragen.

- **Vertrauensschutz:**
  Die Anhebung beginnt erst im Jahre 2012 und erfolgt in moderaten Schritten. Durch eine Vorlaufzeit von fünf Jahren haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen genügend Zeit, ihre Planungen anzupassen.

  Für die Jahrgänge vor 1952, für die es derzeit noch unter bestimmten Voraussetzungen die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gibt, verbleibt es hinsichtlich dieser Altersrenten beim geltenden Recht und damit bei den heute geltenden Altersgrenzen.

  Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten haben Angehörige der Geburtsjahrgänge 1954 und älter, wenn sie bereits vor dem 1. Januar 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben. Mit der Festsetzung des Stichtags wird gewährleistet, dass Versicherte, die unmittelbar vor Abschluss einer Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit stehen, auf der Grundlage des Kabinettbeschlusses über den Gesetzentwurf ihre Absicht überprüfen und bis zum Jahresende 2006 noch eine Vereinbarung bezogen auf die derzeit geltenden Altersgrenzen abschließen können. Im Bergbau haben Versicherte, die Anpassungsgeld bezogen haben, besonderen Vertrauensschutz. Für die genannten Personengruppen verbleibt es bei den heute geltenden Altersgrenzen.

  Ferner sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einen Zeitpunkt befristet ist, in dem sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Alters haben, entsprechend den Anhebungsschritten bis zum Alter 67 weiter arbeiten können. Demgemäß erfolgt eine Anpassung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschrift in § 41 Satz 2 SGB VI, die derzeit noch auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abstellt.

- **Bestandsprüfungsklausel:**
  Die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre ab dem Jahre 2012 setzt eine nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraus. Es wird gesetzlich festgelegt, dass die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben hat, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.

- **Nachholung unterbliebener Dämpfungen der Rentenanpassung:**
  Modifizierung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung: Um die Beitragssatzstabilität zu gewährleisten, werden ab 2011 die seit 2005 ausgebliebenen Wirkungen der Dämpfungsfaktoren realisiert, wenn aufgrund der Lohnentwicklung Rentensteigerungen möglich sind. Die ausgebliebenen Wirkungen werden dadurch verrechnet, dass die Rentenanpassungen ab dem Jahr 2011 bis zum Abbau des Ausgleichsbedarfs halbiert werden.

8.2.2 Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006

Im Februar 2006 hatte das Bundeskabinett beschlossen, mittels eines Gesetzes zur Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 eine aus damaliger Sicht möglich erscheinende Rentenkürzung wegen sinkender durchschnittlicher Löhne zu verhindern und eine gesetzliche Nullrunde auf den Weg zu bringen. Damit sollte der Unsicherheit hinsichtlich der erst Ende März 2006 vorliegenden Daten für die Rentenanpassung vorgebeugt werden.

Letztlich wäre es auch ohne ein Eingreifen des Gesetzgebers in beiden Teilen Deutschlands zu einer Rentenanpassung von Null gekommen. Auf der Grundlage der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung für die alten Bundesländer von + 0,2 % bzw. rd. - 0,4 % für die neuen Bundesländer hätte sich unter Berücksichtigung des so genannten Riester-Faktors und des so genannten Nachhaltigkeitsfaktors zwar eine rechnerische Rentenanpassung von - 0,91 % im Westen und - 1,51 % im Osten ergeben. Aufgrund von bestehenden gesetzlichen Schutzklauseln, nach denen zum einen Riester-Faktor und Nachhaltigkeitsfaktor nicht zu einer Verringerung des aktuellen Rentenwertes führen dürfen und zum anderen die Rentenanpassung Ost mindestens der Westanpassung entsprechen muss, wäre eine Rentenkürzung jedoch verhindert worden. Diese Entwicklung war im Februar 2006 aber noch nicht absehbar.

8.2.3 Gesetz zur Rentenanpassung 2008

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind zum 1. Juli 2008 um 1,1 % gestiegen. Nach dem bis zum 30. Juni 2008 geltenden Recht hätte sich trotz der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung von 1,4 % in den alten Bundesländern lediglich eine Rentenerhöhung in Höhe von 0,46 % errechnet. Das hat vor allem mit dem Faktor für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils („Riester-Faktor“) in der Anpassungsformel zu tun, der die steigenden Aufwendungen der Jüngeren für ihre private zusätzliche Vorsorge bei der Anpassung der Renten berücksichtigt. Dieses Formelelement minderte die an der Lohnentwicklung orientierte Rentenanpassung im Jahr 2008 um 0,64 Prozentpunkte.

Der Gesetzgeber hat es jedoch für vertretbar und geboten gehalten, die Rentnerinnen und Rentner stärker am damaligen Wirtschaftsaufschwung teilhaben zu lassen und mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 die stufenweise Erhöhung des Altervorsorgeanteils („Riestertreppe“) in den Jahren 2008 und 2009 ausgesetzt. Hierdurch ergibt sich im Jahr 2008 eine um 0,64 Prozentpunkte und im Jahr 2009 eine um 0,63 Prozentpunkte höhere Rentenanpassung. Dies war ohne Beitragssatzanhebung möglich, weil aufgrund der seinerzeit verbesserten Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation bereits eine Stabilisierung der Rentenfinanzen eingetreten war. Auch die langfristige Stabilität der Finanzen der Rentenversicherung und die Einhaltung der gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen werden gewährleistet, weil die Riestertreppe nicht abgeschafft, sondern ihre Wirkung zeitlich verschoben wird. Sie wirkt dann bei den Rentenanpassungen in den Jahren 2012 und 2013.

8.2.4 Ausweitung der Schutzklausel

Der Bundestag hat am 19. Juni 2009 beschlossen, die bestehende Schutzklausel bei der Rentenanpassung auszuweiten.[3] Die Schutzklausel stellt bisher sicher, dass es durch die Anwendung des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und des Altersvorsorgeanteils bzw. des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Verringerung der Bruttorente kommt.

Durch die große Verunsicherung, die Spekulationen in den Medien, nach denen es im Jahr 2010 zu einer Minusanpassung kommen könnte, hervorgerufen haben, wurde mit einer gesetzlichen Regelung die bestehende Schutzklausel bei der Rentenanpassung erweitert. Künftig können auch negative Entwicklungen der Löhne der Beschäftigten nicht zu Rentenminderungen führen.

Diese Erweiterung der Schutzklausel stärkt insbesondere vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise das für die Rentnerinnen und Rentner wichtige Vertrauen in die Sicherheit ihrer Rente. Sie brauchen nach einem langen Arbeitsleben keine Sorge zu haben, dass ihre Renten gekürzt werden.

Gleichwohl geht die Bundesregierung nicht von sinkenden Löhnen aus. Sinkende Pro-Kopf-Löhne hat es seit Einführung der dynamischen Rente im Jahr 1957 trotz aller Wirtschaftskrisen noch nicht gegeben. Aber selbst wenn die Neuregelung in der Zukunft einmal angewendet werden müsste, ginge dies nicht zu Lasten der Jüngeren. Wie auch schon bei der bisherigen Schutzklausel würden auch die aus einer etwaigen negativen Lohnentwicklung herrührenden unterbliebenen Kürzungen der aktuellen Rentenwerte dadurch nachgeholt, dass positive Rentenanpassungen solange halbiert werden, bis dieser „Ausgleichsbedarf“ abgebaut ist.

---

[3] Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses stand die Zustimmung des Bundesrats noch aus.

8.2.5 Entwicklung der Renten im Berichtszeitraum

- **Rentenanpassung 2006:**
  Gesetzliche Bestimmung des Weitergeltens der bis zum 30. Juni 2006 geltenden aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 (siehe 8.2.2).

- **Rentenanpassung zum 1. Juli 2007:**
  Zum 1. Juli 2007 wurden die Bruttorenten in den alten und neuen Bundesländern um 0,54 % angehoben. Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts sowie des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigte:

  - eine anpassungsrelevante Lohnentwicklung von + 0,98 % in den alten Bundesländern (die sich zusammensetzt aus einer Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2005 um 0,91 % und einer Berücksichtigung der Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte im Jahr 2005 gegenüber dem Jahr 2004 im Umfang von + 0,08 %) bzw. von 0,49 % in den neuen Bundesländern (Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer um 0,90 % und Berücksichtigung der Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte im Umfang von - 0,40 %),
  - eine Dämpfung der Anpassung um effektiv - 0,63 Prozentpunkte aufgrund des Anstiegs des gesetzlich festgelegten Altersvorsorgeanteils des Jahres 2006 gegenüber 2005 um 0,5 Prozentpunkte („Riestertreppe“) und
  - eine positive Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors von + 0,19 Prozentpunkten aufgrund der Verbesserung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Äquivalenzrentnern zu Äquivalenzbeitragszahlern im Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2005.

  Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2006 von 19,5 % hatte sich gegenüber dem durchschnittlichen Beitragssatz des Jahres 2005 von ebenfalls 19,5 % nicht verändert. Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts bzw. des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2007 war daher der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung rechnerisch ohne Auswirkungen.

  Der zum 1. Juli 2007 festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) hätte sich bei Anwendung der Rentenanpassungsformel (Ost) rechnerisch lediglich nur um 1 Eurocent oder 0,04 % erhöht. Aufgrund der so genannten Schutzklausel (Ost) war er jedoch mindestens um den Vomhundertsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wurde, also zum 1. Juli 2007 um 0,54 %.

  Auf der Grundlage des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes ist der sich nach einer Rentenanpassung jeweils ergebende neue Ausgleichsbedarf, also der Umfang der wegen der Anwendung der Schutzklausel nicht realisierten Anpassungsdämpfungen, durch Rechtsverordnung auszuweisen.

  Da sich der Ausgleichsbedarf durch die Rentenanpassung 2007 nicht erhöht hatte, blieb der zum 30. Juni 2007 bestehende Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni 2008 unverändert. Der Abbau des bisher entstandenen Ausgleichsbedarfs (in den alten Ländern wurden 1,75 % und in den neuen Ländern 1,3 % Anpassungsdämpfungen nicht realisiert) durch eine Halbierung positiver Anpassungen erfolgt erst mit den Rentenanpassungen ab dem Jahr 2011.

- **Rentenanpassung zum 1. Juli 2008:**
  Zum 1. Juli 2008 wurden die Bruttorenten in den alten und neuen Bundesländern um 1,1 % angehoben. Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts sowie des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigte:

  - eine anpassungsrelevante Lohnentwicklung von + 1,4 % in den alten Bundesländern bzw. von 0,54 % in den neuen Bundesländern

- die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2007 (19,9 %) gegenüber dem Jahr 2006 (19,5 %) um 0,4 Prozentpunkte und
- den Nachhaltigkeitsfaktor mit 0,22 Prozentpunkten.

Aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Rentenanpassung 2008 beträgt der Altersvorsorgeanteil in den Jahren 2006 und 2007 einheitlich 2,0 % und entfaltet damit keine anpassungsdämpfende Wirkung. Gemeinsam mit der Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung wirken die Aufwendungen für die Altersvorsorge im Ergebnis mit einem Faktor von 0,9949.

Der zum 1. Juli 2008 festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) hätte sich bei Anwendung der Rentenanpassungsformel (Ost) rechnerisch lediglich nur um 6 Eurocent oder 0,26 % erhöht. Aufgrund der so genannten Schutzklausel (Ost) war er jedoch mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wurde, also zum 1. Juli 2008 um 1,1 %.

- **Rentenanpassung zum 1. Juli 2009:**
  Zum 1. Juli 2009 werden die Bruttorenten in den alten um 2,41 % und neuen Bundesländern um 3,38 % angehoben. Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts sowie des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigte:
  - Eine anpassungsrelevante Lohnentwicklung von 2,08 % in den alten Bundesländern bzw. von 3,05 % in den neuen Bundesländern.
  - Den Nachhaltigkeitsfaktor mit 0,31 Prozentpunkten.
  - Aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Rentenanpassung 2008 beträgt der Altersvorsorgeanteil in den Jahren 2007 und 2008 unverändert 2,0 % und entfaltet damit keine anpassungsdämpfende Wirkung. Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2008 von 19,9 % hat sich gegenüber dem durchschnittlichen Beitragssatz des Jahres 2007 von ebenfalls 19,9 % nicht verändert. Daher wirken sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung und der Altersvorsorgeanteil nicht auf die Berechnung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2009 aus.

8.2.6 Maßnahmen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung

Als wichtigste gesetzgeberische Maßnahme erfolgte 2007 im Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch die Entfristung der zuvor bis Ende 2008 befristeten Sozialversicherungsfreiheit in der Entgeltumwandlung. Damit haben die Beteiligten, besonders die Tarifvertragsparteien, für die Zukunft die geforderte Planungssicherheit. Gleichzeitig wurde das Lebensalter für die Unverfallbarkeit einer arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenzusage zugunsten jüngerer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 30 auf 25 Jahre abgesenkt.

8.2.7 Maßnahmen im Bereich der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Riester-Rente)

Mit dem Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch wurde auch die Riester-Kinderzulage für ab 2008 geborene Kinder von 185 auf 300 Euro erhöht. Damit übernimmt der Staat beispielsweise bei einer Einverdiener-Familie mit 30 000 Euro Durchschnittsverdienst von dem für den Erhalt der vollen steuerlichen Förderung erforderlichen Sparbeitrag für die maximal förderungsfähige Zusatzrente in Höhe von

1 200 Euro bei der Geburt eines Kindes nach dem 31. Dezember 2007 608 Euro. Die Förderquote für die Familie - ohne Berücksichtigung evtl. bereits vorhandener Kinder - steigt damit auf über 50 %. Beim zweiten neu geborenen Kind wächst die steuerliche Förderung bereits auf 908 Euro, die Förderquote beträgt dann über 75 %. Ein künftiger Riester-Sparer mit zwei Kindern und einem bis zum 20. Lebensjahr unterstellten Kindergeldbezug erhält allein aufgrund der erhöhten Kinderzulage eine steuerliche Förderung von ca. 12 000 Euro (Zinserträge, Grundzulage und eventuelle weitere Steuerermäßigungen über den Sonderausgabenabzug bleiben unberücksichtigt).

Zuletzt wurde 2008 mit dem Eigenheimrentengesetz das selbstgenutzte Wohneigentum besser in die geförderte Altersvorsorge integriert, um weitere wirksame Anreize für eine zusätzliche private Altersvorsorge zu schaffen.

Das Eigenheimrentenmodell besteht aus mehreren Förderansätzen. Zum einen können bis zu 75 % des in einem bereits angesparten Riester-Vertrag befindlichen Kapitals oder aber der gesamte Betrag für Zwecke der Anschaffung oder Herstellung selbst genutzten Wohneigentums verwendet werden. Zum anderen können künftig Tilgungsleistungen gefördert werden. Diese beiden Regelungen gelten für selbst genutztes Wohneigentum, das nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt wurde bzw. wird. Alternativ zur beschriebenen Kapitalentnahme bei Anschaffung oder Herstellung kann das angesparte geförderte Altersvorsorgekapital auch noch zu Beginn der Auszahlungsphase für die Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden. Diese Regelung gilt generell für selbstgenutztes Wohneigentum unabhängig vom Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt.

Gleichzeitig wurden die Rentnerinnen und Rentner wegen Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wegen Dienstunfähigkeit in den begünstigten Personenkreis der Riester-Förderung einbezogen, um auch diesen eine attraktive Möglichkeit zur Kompensation des abgesenkten Versorgungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung zu bieten. Zudem wurde die einmalige Erhöhung der Grundzulage um 200 Euro (so genannter „Berufseinsteiger-Bonus“) für junge unmittelbar Förderberechtigte unter 25 Jahren bei Zahlung von Sparbeiträgen oder Tilgungsleistungen auf einen Altersvorsorgevertrag eingeführt. So wird ein besonderer Anreiz gesetzt, frühzeitig in die private Altersvorsorge einzusteigen und den in seiner Wirkung beim Kapitalaufbau häufig unterschätzten Zinseszins-Effekt besser zu nutzen.

Mit dem Eigenheimrentengesetz wurden ferner die Anbieter von Riester-Produkten verpflichtet, die entstehenden Vertragskosten in Euro auszuweisen, um dem Verbraucherschutz stärker Rechnung zu tragen.

8.2.8 Altersvorsorge macht Schule

Voraussetzung für die Wahl des individuell passenden Altersvorsorgeprodukts ist umfassende Information. Dabei hilft die Bundesregierung durch Öffentlichkeitsarbeit ebenso wie durch ge-

zielte Bildungskampagnen. Zum Beispiel werden durch den von der Bundesregierung ins Leben gerufenen und seit 2007 in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung, dem Deutschen Volkshochschulverband, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem Verbraucherzentrale Bundesverband durchgeführten Volkshochschulkurs „Altersvorsorge macht Schule“ bundesweit umfassend, verständlich und neutral Informationen über eine finanzielle Absicherung im Alter vermittelt, Unsicherheiten im Umgang mit Vorsorgeprodukten abgebaut und Möglichkeiten für eine zusätzliche Absicherung im Alter aufgezeigt.

Die anbieter- und produktneutralen Kurse werden an rund 500 Volkshochschulen in ganz Deutschland angeboten. 350 erfahrene und explizit für dieses Kursangebot ausgebildete Beraterinnen und Berater der Deutschen Rentenversicherung leiten die Kurse. Mehrere tausend Bürgerinnen und Bürger haben das Kursangebot bereits wahrgenommen. Ein überwiegender Teil (98 %) zeigte sich mit den Kursen zufrieden bzw. sehr zufrieden. Über die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Initiative, etwa regelmäßig veröffentlichte Vorsorgetipps oder die Internetplattform www.altersvorsorge-macht-schule.de, wird zusätzlich eine große Zahl an Interessierten erreicht. Die Ausnahmestellung des Projekts wird auch von unabhängiger Seite bestätigt: Eine EU-weite Studie im Auftrag der Europäischen Kommission bezeichnet „Altersvorsorge macht Schule“ als „Flaggschiff unter den deutschen Initiativen für die finanzielle Allgemeinbildung der Verbraucherinnen und Verbraucher“.

8.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)	Anhebung der Altersgrenzen zur Sicherstellung der Leistungskraft des Generationenvertrags in der Zukunft sowie verbindliches Signal an Gesellschaft und Wirtschaft zur Umorientierung in der Haltung zur Rolle der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Fortentwicklung bereits getroffener Maßnahmen zur Stabilisierung und Einhaltung der gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele	Gesetz vom 20.4.2007 (BGBl. I S. 554), allgemein in Kraft getreten am 1.1.2008	Beitragssatzentlastung bis zum Jahr 2030 aus Regelungen im Zusammenhang mit der Anhebung der Regelaltersgrenze: 0,5 Beitragssatzpunkte Beitragssatzentlastung bis zum Jahr 2030 aus der Modifizierung der Schutzklausel: 0,5 bis 0,6 Prozentpunkte
Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006	Verhinderung einer möglichen Kürzung der Bruttorenten	Gesetz vom 15.6.2006 (BGBl. I S. 1304), in Kraft getreten am 23.6.2006	Weitergeltung der bis zum 30. Juni 2006 geltenden aktuellen Rentenwerte

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gesetz zur Rentenanpassung 2008	Teilhabe der Rentnerinnen und Rentner am wirtschaftlichen Aufschwung	Gesetz vom 26.6.2008 (BGBl. I S. 1076), in Kraft getreten am 1.7.2008	In den Jahren 2008 und 2009 fallen die Rentenanpassungen um 0,64 bzw. 0,63 Prozentpunkte höher aus
Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	Planungssicherheit im Hinblick auf die geltenden Förderbedingungen in der betrieblichen Altersversorgung Erhalt von Betriebsrentenanwartschaften vor allem für junge Mütter Förderung der privaten Altersvorsorge	Gesetz vom 10.12.2007 (BGBl. I S. 2838), Inkrafttreten in mehreren Schritten ab 18.12.2007	Wegfall der Befristung der Sozialversicherungsfreiheit bei der Entgeltumwandlung Absenkung des Mindestalters für die Unverfallbarkeit von Betriebsrentenanwartschaften von 30 auf 25 Jahre Erhöhung der Riester-Kinderzulage für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder auf 300 Euro
Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz)	Verbesserte Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge Ausweitung der steuerlichen Riester-Förderung auf Erwerbsunfähigkeits-Rentner und -Rentnerinnen sowie auf Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wegen Dienstunfähigkeit Stärkung des Anreizes zur privaten Altersvorsorge für junge Menschen Stärkung des Verbraucherschutzes	Gesetz vom 29.7.2008 (BGBl. I S. 1509), in Kraft getreten am 1.8.2008	Entnahme des angesparten Kapitals zur Anschaffung oder Herstellung selbst genutzten Wohneigentums möglich Förderung von Tilgungsleistungen für selbst genutztes Wohneigentum Einbeziehung von Rentner/innen wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit und Versorgungsempfänger/innen wegen Dienstunfähigkeit in die Riester-Rente Berufseinsteiger-Bonus von einmalig bis zu 200 Euro für junge unmittelbar förderberechtigte Riester-Sparer bis zum 25. Lebensjahr bei Zahlung von Sparbeiträgen oder Tilgungsleistungen in einen Altersvorsorgevertrag Verpflichtung der Riester-Anbieter zur Angabe von Vertragskosten in Euro

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Einrichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze	Verhinderung von Minusanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund einer negativen Lohnentwicklung	Vom Bundestag am 19.6.2009 beschlossen	Ausweitung der bereits bestehenden Schutzklausel bei der Rentenanpassung

9. Gesundheit

9.1 Ziele und Aufgaben

Ein guter allgemeiner Gesundheitszustand der Bevölkerung ermöglicht wirtschaftliche Entwicklung und dem Einzelnen Partizipation und Teilhabe. Daher gilt es, gesundheitliche Risiken zu minimieren und ein ganzheitliches Gesundheitsbewusstsein zu fördern. Ein funktionierendes Gesundheitssystem trägt dazu bei, dass die Menschen länger gesund bleiben und immer älter werden. Gerade diese wünschenswerte Entwicklung stellt das Finanzierungs- und Versorgungssystem aber auch vor gravierende Herausforderungen.

Im Hinblick auf Leistungsfähigkeit und Qualität der medizinischen Versorgung steht das deutsche Gesundheitswesen im internationalen Vergleich gut da: Deutschland verfügt über eines der besten medizinischen Versorgungssysteme weltweit. Unabhängig von Einkommen oder Versichertenstatus ist medizinische Hilfe auch außerhalb der üblichen Sprechstunden wesentlich einfacher zu bekommen als in den meisten anderen Gesundheitssystemen der Welt. Wartezeiten auf Krankenhausbehandlungen sind, wenn es sie denn gibt, kürzer als andernorts.

Damit das Gesundheitssystem auch in Zukunft zu gesellschaftlicher Stabilität und Gerechtigkeit beitragen kann, muss eine medizinisch notwendige Versorgung und die langfristige Finanzierbarkeit sichergestellt werden. Mit den jüngsten Reformschritten wurde sowohl die Finanzierung auf eine langfristig gerechtere und beschäftigungsfördernde Basis gestellt, als auch die Versorgung weiterentwickelt. Durch die Einführung einer Pflicht zur Versicherung wird gewährleistet, dass in Deutschland niemand mehr ohne Absicherung im Krankheitsfall ist.

9.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

9.2.1 Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz (AVWG)

Das am 1. Mai 2006 in Kraft getretene Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz (AVWG) beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen zur Senkung der Arzneimittelausgaben:

- Zweijähriger Preisstopp für Arzneimittel in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).
- Korrektur der Festbeträge für Arzneimittel nach unten: Rund 75 % – also der überwiegende Teil – aller Arzneimittel-Verordnungen entfallen auf Festbetragsarzneimittel. Seit dem Jahre 2006 wird die Festbetragshöhe in der Regel nur noch im unteren Drittel der Arzneimittelpreise in der Festbetragsgruppe festgesetzt. Festbetragsarzneimittel sind im Zeitraum von Januar 2005 bis Oktober 2008 um durchschnittlich 19 % billiger geworden.
- Verordnete Arzneimittel, deren Preis mindestens 30 % unterhalb des Festbetrags liegt, können von Zuzahlungen befreit werden. Ende 2008 standen über 10 300 Präparate zur Verfügung, für die keine gesetzliche Zuzahlung geleistet werden muss. Insgesamt sind dadurch die Zuzahlungen der Patientinnen und Patienten deutlich gesunken. So ist das Volumen der von den Versicherten geleisteten Zuzahlungen für Arzneimittel von 2006 (2,01 Mrd. Euro) auf 2008 (1,67 Mrd. Euro) absolut um rd. 340 Mio. Euro und damit um rd. 17 % zurückgegangen.

Die GKV wurde im Jahre 2006 um rd. 950 Mio. Euro und im Jahr 2007 um rund 1,3 Mrd. Euro bei den Arzneimittelausgaben entlastet.

9.2.2 Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG)

Mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) wurde das Vertrags(zahn)arztrecht liberalisiert und flexibilisiert, um nicht nur die vertrags-(zahn)ärztliche Berufsausübung effizienter und damit wettbewerbsfähiger zu gestalten, sondern auch, um regionalen Versorgungsengpässen besser begegnen zu können. Gleichzeitig wurden die bisherigen Instrumente zur Sicherstellung der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung ergänzt. Zu nennen sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Anstellungsmöglichkeiten von Ärzten in Praxen,
- Ermöglichung einer so genannten Teilzulassung,
- Möglichkeit der gleichzeitigen Tätigkeit in einer Arztpraxis bzw. einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) und in einem Krankenhaus,
- Erleichterung der Tätigkeit an weiteren Orten (so genannte Zweigpraxen),
- Erweiterte Möglichkeiten bei der Bildung örtlicher und überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften,
- Aufhebung der Altersgrenze von 55 Jahren für die Erstzulassung von Vertrags(zahn)ärzten,
- Aufhebung der Altergrenze von 68 Jahren für das Ende der vertrags(zahn)ärztlichen Tätigkeit in unterversorgten Gebieten,
- Möglichkeit der Zahlung von Sicherstellungszuschlägen auch in bedarfsplanungsrechtlich nicht unterversorgten Gebieten, sofern ein lokaler Versorgungsbedarf bejaht wird,
- Aufhebung des in den neuen Ländern geltenden Vergütungsabschlags für privat(zahn)ärztliche Leistungen sowie für Leistungen freiberuflicher Hebammen im Rahmen der Hebammenhilfe der GKV.

9.2.3 Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG), das weitgehend am 1. April 2007 in Kraft getreten ist, sorgt mit seinen Reformen in den Strukturen, in der Organisation und in der Finanzierung der GKV sowie mit den Veränderungen in der privaten Krankenversicherung (PKV) dafür, dass das Gesundheitssystem auch in Zukunft leistungsfähig, solidarisch und finanzierbar bleibt. Es bedeutet für die Menschen mehr sozialen Schutz, verbesserte Leistungen und mehr Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Tarif- und Versorgungsangeboten. Zudem wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass in Deutschland niemand mehr ohne Krankenversicherungsschutz oder andere Absicherung im Krankheitsfall sein muss. Auf allen Ebenen wird das Gesundheitssystem neu strukturiert, wettbewerblicher ausgerichtet und transparenter gestaltet. Gleichzeitig werden die 2004 eingeleiteten Verbesserungen in der gesundheitlichen Versorgung zur Förderung der Hausarztversorgung, der integrierten Versorgung, der besseren Zusammenarbeit der Leistungserbringer und

der Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung fortgesetzt. Das Gesetz beinhaltet im Einzelnen folgende Maßnahmen:

9.2.3.1 Versicherungspflicht für Personen ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall

Angesichts einer in der Vergangenheit steigenden Zahl von Menschen ohne Absicherung im Krankheitsfall verfolgt die Bundesregierung das Ziel, dass in Deutschland niemand ohne Schutz im Krankheitsfall sein soll. Entsprechend dieser Zielsetzung enthält das GKV-WSG für Personen ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall folgende Regelungen:

- Bürgerinnen und Bürger, die vor der fehlenden Absicherung im Krankheitsfall zuletzt gesetzlich krankenversichert waren und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, werden versicherungspflichtig in der GKV (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, § 2 Abs. 1 Nr. 7. 1 KVLG 1989). Maßgeblich ist also, ob die betreffende Person vor dem Verlust ihrer Absicherung im Krankheitsfall zuletzt bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert war. Versicherungspflichtig in der GKV sind des Weiteren Bürgerinnen und Bürger ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall, die bisher weder gesetzlich noch privat in Deutschland krankenversichert waren und die nicht der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind.
- Die Zahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V wieder in der GKV versicherten Personen lag zum 1. Mai 2009 bei 99 841 Mitgliedern und umfasste bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl von beitragsfrei mitversicherten Familienangehörigen in der GKV damit rund 140 000 Personen.
- Personen, die dem System der privaten Krankenversicherung (PKV) zuzuordnen sind, sind seit 1. Januar 2009 verpflichtet, einen Vertrag über eine private Krankenversicherung abzuschließen oder zu unterhalten. Der Vertrag muss mindestens ambulante und stationäre Heilbehandlung umfassen; die vertraglich vereinbarten Selbstbehalte und/oder -beteiligungen dürfen betragsgemäß 5 000 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Bereits zum 1. Juli 2007 wurde für vormals PKV-Versicherte ohne Versicherungsschutz die Möglichkeit eingeführt, sich wieder im so genannten „modifizierten Standardtarif“ zu versichern. Laut Verband der privaten Krankenversicherung haben bis Ende des Jahres 2008 insgesamt rund 24 000 vormals Nichtversicherte wieder einen Versicherungsschutz in der PKV erhalten, davon rund. 5 300 im „modifizierten Standardtarif“ (diese Versicherungsverträge wurden zum 1. Januar 2009 in Verträge zum Basistarif umgewandelt).

9.2.3.2 Leistungsverbesserungen im Rahmen des GKV-WSG

Das GKV-WSG enthält eine Reihe von Leistungsverbesserungen für Versicherte der GKV:

- Der Ausbau der Kinderhospizarbeit wird unterstützt. Hierzu wird der von den Kinderhospizen vorzuhaltende Finanzierungsanteil von bisher 10 % auf 5 % der zuschussfähigen Kosten reduziert. Im Rahmen der 15. AMG-Novelle 2009 wurde zudem die Finanzierung ambulanter und stationärer Hospize neu geregelt. Bei den stationären Hospizen übernimmt die GKV die zuschussfähigen Kosten unter Anrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung künftig in vollem Umfang. Bei den ambulanten Hospizen werden feste Zuschüsse zu den Personalkosten geleistet. Damit entstehen bundesweit gleiche Finanzierungsbedingungen.
- Ambulante und stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind nun Pflichtleistungen der Kassen. Leistungen der medizinischen Rehabilitation können nicht nur in wohnortnahen Einrichtungen, sondern auch als mobile Rehabilitationsleistungen erbracht werden.

- Medizinische Vorsorgemaßnahmen für Mütter und Väter (Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen) sind nun gesetzliche Pflichtleistungen der Kassen.
- Empfohlene Impfungen sind nun Pflichtleistung der Krankenkassen. Näheres bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss.
- Die Krankenkassen sind verpflichtet, bei ambulanten Geburten einen Betriebskostenzuschuss zu zahlen, den bisher in aller Regel die Versicherten tragen mussten.
- Häusliche Krankenpflege kann auch außerhalb des eigenen Haushalts in Wohngemeinschaften, anderen neuen Wohnformen, Schulen, Kindergärten, in Werkstätten für behinderte Menschen und an anderen, vom Gemeinsamen Bundesausschuss näher bestimmten, geeigneten Orten erbracht werden.
- Für Versicherte wurde in der ambulanten Versorgung ein Anspruch auf „spezialisierte ambulante Palliativversorgung“ gesetzlich verankert. Diese neue Leistung zielt darauf ab, Betreuung und Sterben schwerstkranker Versicherter in der vertrauten häuslichen Umgebung oder in stationären Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen, wenn dies gewünscht wird. Dies bedeutet für Schwerstkranke mehr Selbstbestimmung und Würde in ihren letzten Lebenswochen.

9.2.3.3 Finanzreform, Gesundheitsfonds und Risikostrukturausgleich

Am 1. Januar 2009 startete der Gesundheitsfonds, der die Finanzierungsströme in der GKV neu organisiert. Er sorgt für mehr Transparenz, Gerechtigkeit und Klarheit. Im Gesundheitsfonds werden die Beitragszahlungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Rentnerinnen und Rentner sowie der Selbstständigen und aller sonstigen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler eingesammelt. Zusammen mit dem Bundeszuschuss werden diese – ausgerichtet am Bedarf der Versicherten – von dort an die Krankenkassen verteilt.

Mit dem Gesundheitsfonds wurde zum 1. Januar 2009 der einheitliche Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt. Der durch Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen paritätisch finanzierte Beitragssatz betrug zunächst 14,6 %, infolge des Konjunkturpakets II ab 1. Juli 2009 14,0 %. Der ermäßigte Beitragssatz, gültig für Personen ohne Krankengeldanspruch, lag zunächst bei 14,0 %, dann bei 13,4 %. Dazu kommt jeweils ein Anteil von 0,9 Beitragssatzpunkten, der nur von den GKV-Mitgliedern zu tragen ist. Damit gilt: gleicher Beitragssatz für gleiche Leistung. Für die Festsetzung des Beitragssatzes gibt es klare Vorgaben: Der Beitragssatz musste im Oktober 2008 so festgesetzt werden, dass die voraussichtlichen Ausgaben der Krankenkassen im Jahr 2009 durch die voraussichtlichen Einnahmen unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses zu 100 % gedeckt sind. Die Festlegung des Beitragssatzes durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgte auf der Grundlage einer Empfehlung des neu eingerichteten Schätzerkreises beim Bundesversicherungsamt (BVA).

Mit der Einführung des Gesundheitsfonds ist auch der weiterentwickelte Risikostrukturausgleich (RSA) umgesetzt worden. Durch die direkte Erfassung der Morbidität wird der erhöhte Versorgungsbedarf kranker Versicherter gezielter berücksichtigt als in der Vergangenheit. Der durch den Fonds verstärkte Wettbewerb zwischen den Krankenkassen führt so zu mehr Qualität und Wirtschaftlichkeit, aber nicht zu Risikoselektion. Wettbewerbsnachteile von Krankenkassen, die

überdurchschnittlich viele kranke, insbesondere chronisch kranke Versicherte oder viele Versicherte mit niedrigen Einkommen haben, wurden abgebaut.

Als Grundlage der Festlegung der Zuweisungen, die die Krankenkassen seit 2009 aus dem Gesundheitsfonds zur Deckung ihrer standardisierten Leistungsausgaben erhalten, wurde der RSA, der sich bislang hauptsächlich auf die Merkmale Alter, Geschlecht und Erwerbsminderungsstatus beschränkte, weiterentwickelt. Die Krankenkassen erhalten zum Ausgleich der unterschiedlichen Morbidität Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds entsprechend der Alters-, Geschlechts- und Risikostruktur ihrer Versicherten. Im GKV-WSG war festgelegt worden, dass die Risikostruktur der Versicherten durch 60 bis 80 noch zu bestimmende Krankheiten abgebildet werden sollte. Dieser Auftrag ist gemäß den im GKV-WSG beschlossenen Vorgaben vom Bundesversicherungsamt (BVA) umgesetzt worden. Auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats beim BVA und Anhörungen der Spitzenverbände der Krankenkassen hat das BVA im Mai 2008 80 kostenintensive chronische und schwerwiegende Krankheiten und im Juli 2008 das Versichertenklassifikationsmodell festgelegt und bekannt gegeben. Im November 2008 hat das BVA anschließend die voraussichtliche Höhe der Zuweisungen berechnet und bekannt gegeben, die die Krankenkassen im Rahmen des monatlichen Abschlagsverfahrens im Jahr 2009 erhalten.

Mit dem GKV-WSG wurden Übergangsregelungen zur Einführung des Gesundheitsfonds beschlossen, um unverhältnismäßige Belastungssprünge für Krankenkassen in den Ländern zu vermeiden. Die rechnerischen Belastungen im Sinne dieser sog. Konvergenzregelung werden jeweils für die in einem Land tätigen Krankenkassen ermittelt. Sofern diese länderbezogenen Belastungen den Schwellenwert von 100 Mio. Euro im Jahr 2009 (200 Mio. Euro im Jahr 2010, 300 Mio. Euro im Jahr 2011 usw.) übersteigen, wird der übersteigende Betrag aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ausgeglichen.

Aufgrund dieser Regelungen erhalten Krankenkassen in Ländern mit bisher überdurchschnittlich hohen Beitragseinnahmen und Ausgaben in der Konvergenzphase zusätzliche Mittel aus dem Gesundheitsfonds. Die Krankenkassen in diesen Ländern können damit die dortigen Versorgungsstrukturen schrittweise an die neuen Finanzierungsstrukturen anpassen. Für die Umsetzung der Konvergenzregelung in 2009 hat das BVA einen Ausgleichbetrag von insgesamt rd. 759 Mio. Euro ermittelt.

9.2.3.4 Mehr Wettbewerb in der GKV

Der Wettbewerb um eine qualitativ hochwertige und effiziente medizinische Versorgung wird mit dem GKV-WSG auf allen Ebenen deutlich intensiviert.

Krankenkassen können in erweitertem Umfang mit Ärzten besondere Vereinbarungen treffen, die von der kollektivvertraglichen Versorgung abweichen oder darüber hinausgehen (besondere Versorgungsverträge). Die integrierte Versorgung, die sowohl eine interdisziplinäre als auch eine sektorenübergreifende Kooperation vorsehen kann, wird weiter gefördert und die Möglichkeit

der Kooperation und Verzahnung über Versicherungszweige hinweg ausgedehnt auch auf Pflegeleistungen. Besondere Versorgungsverträge können mit Ärzten, Gruppen von Ärzten und mit Managementgesellschaften geschlossen werden. Krankenkassen können für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen besondere Tarife anbieten, bei denen die Versicherten bevorzugt ein vertraglich vereinbartes Netz von Leistungserbringern in Anspruch nehmen.

Bei Arznei- und Hilfsmitteln sind prinzipiell Preisverhandlungen und Ausschreibungen möglich. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der GKV (GKV-OrgWG), das am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, wurde zudem klargestellt, dass auf Einzelverträge unter bestimmten Voraussetzungen das Vergaberecht anwendbar ist. Die Krankenkassen sind daher ggf. verpflichtet, ihre öffentlichen Aufträge – beispielsweise Rabattverträge in der Arzneimittelversorgung – europaweit auszuschreiben. Die gerichtliche Überprüfung möglicher Verstöße gegen das Vergaberecht erfolgt vor den Landessozialgerichten. Die besondere Aufgabe der GKV zur Versorgung der Versicherten ist bei der Überprüfung zu beachten. Damit wurden Hemmnisse für den Abschluss sinnvoller Verträge beseitigt.

Nach Einführung des Gesundheitsfonds und des einheitlichen Beitragssatzes zum 1. Januar 2009 hat sich der Wettbewerb zwischen den Krankenkassen zu einem Wettbewerb um die besseren Versorgungsangebote entwickelt. Die faire Verteilung der Beitragseinnahmen schafft mehr Wettbewerb um die beste Qualität der Angebote. Im Vordergrund steht seither die Qualität von Service, Betreuung und Versorgung der Versicherten. Die Kassen verfügen mit neuen Vertragsmöglichkeiten, Wahltarifen und besonderen Versorgungsformen über neue Wettbewerbsinstrumente, die seit der Einführung des Gesundheitsfonds ihre vollständige Wirkung entfalten können. Davon profitieren insbesondere die Versicherten, die hierdurch qualitativ verbesserte und wirtschaftlichere Leistungen erhalten. Folgende Wahltarife sind möglich: Selbstbehalttarife, Beitragsrückerstattung (Prämienzahlung) bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen, Tarife zur Teilnahme an besonderen Versorgungsformen, Kostenerstattungstarife, Tarife zur Übernahme der Kosten für Arzneimittel der besonderen Versorgungsformen sowie, insbesondere für Selbstständige, Krankengeldwahltarife.

9.2.3.5 Reform der ärztlichen Vergütung

Die vertragsärztlichen Leistungen sind im Zuge der Reform des so genannten Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM-Reform) zum 1. Januar 2008 reformiert worden. Die Vergütung im hausärztlichen Bereich wurde soweit möglich um Versichertenpauschalen ergänzt, wobei besonders förderungswürdige Leistungen weiterhin als Einzelleistung vergütet werden. Im fachärztlichen Bereich erfolgt die Vergütung durch so genannte Grund- und Zusatzpauschalen. Ab dem Jahr 2011 kommen im fachärztlichen Bereich diagnosebezogene Fallpauschalen hinzu. Dadurch wird die Abrechnung einfacher und unbürokratischer. Zudem wird dem mit einem Einzelleistungssystem verbundenen Fehlanreiz entgegengewirkt, möglichst viele Leistungen abzurechnen. Seit 1. Januar 2009 werden die vertragsärztlichen Leistungen grundsätzlich mit den festen Preisen einer Euro-Gebührenordnung vergütet. Dies erhöht die Kalkulierbarkeit des Ein-

kommens der Ärztinnen und Ärzte beträchtlich. Zudem werden die Vergütungen damit transparenter und nähern sich im Bundesvergleich stärker aneinander an. Zugleich werden die bisherigen Budgets abgelöst, und die Krankenkassen müssen mehr Geld zur Vergütung der Ärzte bereit stellen, wenn der Behandlungsbedarf der Versicherten für ambulante ärztliche Leistungen ansteigt. Damit die Krankenkassen künftig keine medizinisch unnötigen Leistungen finanzieren müssen, unterliegt die Abrechnung ärztlicher Leistungen einer Mengensteuerung. Diese wird so ausgestaltet, dass die ausreichende Versorgung der Versicherten gewährleistet ist. Die Umsetzung der Honorarreform obliegt der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen. Gegenüber 2007 erhöhen sich die Honorare der Vertragsärzte nach vorliegenden Schätzungen damit um rund 3,5 Mrd. Euro. Das entspricht einem Anstieg von 12,9 %.

9.2.3.6 Änderungen im Arznei- und Hilfsmittelbereich

Die Krankenversicherungen haben die Möglichkeit, ihren Versicherten Generika, also patentfreie, wirkstoffgleiche Arzneimittel, im Rahmen von Rabattvereinbarungen anzubieten. Inzwischen haben die meisten Krankenkassen Rabattverträge für alle häufig verordneten Arzneimittel abgeschlossen.

Zudem gelten neue Regelungen für neue, innovative Arzneimittel, damit der Zugang für besonders teure Arzneimittel dauerhaft gesichert ist:

- **Verordnung besonderer Arzneimittel:** Bestimmte Arzneimittel, deren Anwendung eine besondere Qualifikation erfordert, können nur von Spezialisten direkt verordnet werden, wenn diese entsprechende Qualifikationsanforderungen erfüllen und die Leitlinien für Diagnostik und Therapie einhalten. Ärzte ohne anerkannten Qualifikationsnachweis müssen sich vor Verordnung mit dem Spezialisten abstimmen. Die Spezialisten werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen bestimmt.
- **Kosten-Nutzenbewertung:** Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen kann aufgrund einer Kosten-Nutzenbewertung einen Höchstbetrag für die Erstattung bestimmen, der dem Mehrnutzen entspricht. Unverzichtbare Arzneimittel, für die es keine Alternative gibt, bleiben hiervon ausgenommen.

Ferner ist die Hilfsmittelversorgung bei gleichzeitiger Sicherstellung der Qualität der Versorgung stärker wettbewerblich ausgerichtet, und die Regelungen zum Hilfsmittelverzeichnis sind weiterentwickelt worden. Auch das Leistungsrecht ist verbessert worden.

9.2.3.7 Organisation der GKV

Das GKV-WSG hat die Verbändestruktur auf Bundesebene neu geordnet. Damit zeitliche und organisatorische Abläufe in den historisch gewachsenen Verbänden und der gemeinsamen Selbstverwaltung deutlich gestrafft und Handlungsblockaden vermieden werden, bilden nunmehr die Krankenkassen auf Bundesebene einen einzigen Spitzenverband. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Organe sind der Vorstand, der paritätisch besetzte Verwaltungsrat sowie die aus allen Krankenkassen bestehende Mitgliederversammlung, die den Verwaltungsrat wählt. Seit dem 1. Juli 2008 nimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen die Aufgaben der bisherigen 7 kassenartenspezi-

fischen Spitzenverbände der Krankenkassen wahr und vertritt die Belange der gesetzlichen Krankenversicherung auf Bundesebene. Damit verlieren die früheren Spitzenverbände ihre Funktion – nämlich die Erfüllung gesetzlich zugewiesener Aufgaben. Sie sind zum 1. Januar 2009 in Privatgesellschaften (GbRs) umgewandelt worden. Lediglich der Verband der Angestellten bzw. Arbeiterersatzkassen (VdAK/AEV), der seit dem 1. Januar 2009 unter dem neuen Namen „Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)“ firmiert, bleibt als eingetragener Verein bestehen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) ist einem Auftrag des GKV-WSG entsprechend zudem die Insolvenzfähigkeit der Krankenkassen neu geregelt worden. Zum 1. Januar 2010 werden auch die landesweit tätigen Krankenkassen insolvenzfähig. Die bisherige Ungleichbehandlung von bundes- und landesunmittelbaren Krankenkassen wird damit zum frühstmöglichen Zeitpunkt aufgehoben. Flankierend hierzu gibt es bilanzrechtliche Sonderregelungen, um eine insolvenzrechtliche Überschuldung von Krankenkassen wegen ungedeckter Versorgungsverpflichtungen zu vermeiden.

Außerdem werden die Rechnungslegungsvorschriften der Krankenkassen ab dem 1. Januar 2009 an die im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung angenähert. Die dadurch erhöhte Transparenz über die Finanzlage einer Krankenkasse ist Voraussetzung, damit Bundesregierung, Aufsichtsbehörden und der Spitzenverband ihre jeweiligen Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen zeitnah und sachgerecht wahrnehmen können. Sie ist aber auch Voraussetzung für markt- und wettbewerbskonforme Entscheidungen der Krankenkassen.

9.2.3.8 Reform der privaten Krankenversicherung (PKV)

Einführung Basistarif

Seit dem 1. Januar 2009 müssen alle privaten Krankenversicherungsunternehmen neben den bestehenden Tarifen einen so genannten Basistarif anbieten. Der Tarif steht zunächst allen neu PKV-Versicherten sowie Personen ohne Versicherungsschutz, die ehemals PKV-versichert waren oder der PKV systematisch zuzuordnen sind, auf Dauer offen. Darüber hinaus konnten bereits privat Krankenversicherte bzw. freiwillig GKV-Versicherte im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2009 in den Basistarif jedes beliebigen PKV-Unternehmens wechseln. Künftig freiwillig GKV-Versicherte können in einem Zeitraum von sechs Monaten, nachdem sie die Voraussetzung für eine Befreiung aus der GKV-Versicherungspflicht erfüllt haben, in den Basistarif wechseln. Berechtigte Anträge auf Versicherung im Basistarif dürfen von den Versicherungsunternehmen nicht abgelehnt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere ab Vollendung des 55. Lebensjahres oder im Falle von Hilfebedürftigkeit – können PKV-Versicherte mit vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossenen Verträgen auch nach dem 30. Juni 2009 in den Basistarif ihres eigenen Unternehmens wechseln.

Der Leistungsumfang des Basistarifs muss in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sein. Die gesetzlichen Vorgaben sind hier strikter als beim bisherigen Standardtarif. Die Kosten für die (Weiter-)Behandlung bereits bestehender Erkrankungen werden ab Versicherungsbeginn im Basistarif übernommen, Wartezeiten darf es nicht geben. Außerdem dürfen keine Leistungsausschlüsse vereinbart und keine Risikozuschläge erhoben werden. Die Behandlung der Versicherten im Basistarif wird durch die Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen sichergestellt.

Um die Bezahlbarkeit zu gewährleisten, darf der Beitrag im Basistarif zudem den Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung (in 2009 knapp 570 Euro pro Monat) nicht überschreiten. Außerdem wird bei finanziell Hilfebedürftigen und bei Personen, die allein wegen der Beiträge hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder SGB XII würden, der individuelle Beitrag im Basistarif für die Dauer der (drohenden) Hilfebedürftigkeit auf Nachweis halbiert. Erforderlichenfalls beteiligt sich der Träger von Arbeitslosengeld II bzw. der Sozialhilfe am Beitrag. Mit dem Basistarif erhalten damit auch Menschen mit Vorerkrankungen die Möglichkeit, sich ohne Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse in der PKV zu einer bezahlbaren Prämie zu versichern.

Übertragbarkeit von Alterungsrückstellungen

In privaten Krankenversicherungsverträgen ist die Bildung von Alterungsrückstellungen vorgesehen, mit denen die typischerweise höheren Kosten im Alter „geglättet“, das heißt, über den gesamten Lebenszyklus verteilt werden. Bisher konnten Versicherte bei einem Wechsel des Versicherungsunternehmens ihre Alterungsrückstellungen nicht übertragen, sondern mussten sie neu aufbauen. Faktisch führte dies in der Vergangenheit dazu, dass ein Wettbewerb um Bestandskunden in der privaten Krankenversicherung nicht stattfand. Mit der Gesundheitsreform wurde die Übertragbarkeit von Alterungsrückstellungen erleichtert.

Für Verträge, die bereits vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurden, gilt: Wer innerhalb eines Versicherungsunternehmens in den Basistarif wechselt, nimmt die Alterungsrückstellungen wie schon bisher bei einem Tarifwechsel innerhalb eines Unternehmens im vollen Umfang mit. Bei einem Wechsel in den Basistarif eines anderen Versicherungsunternehmens im ersten Halbjahr 2009 waren zudem die Alterungsrückstellungen bis zum Umfang des Basistarifs übertragbar. Nach einer Verweildauer von 18 Monaten können diese Versicherten in andere Tarife des gleichen Unternehmens unter erneuter Mitnahme der Alterungsrückstellungen bis zum Umfang des Basistarifs weiter wechseln, ein Recht des Versicherten auf Aufnahme in einen „höherwertigen“ Tarif besteht jedoch nicht. Ebenso kann der Versicherte nach 18 Monaten in den Basistarif eines dritten Unternehmens unter erneuter Mitnahme der Alterungsrückstellungen wechseln.

Wer seit dem 1. Januar 2009 einen neuen Vertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen abschließt, kann bei einem späteren Versicherungswechsel unabhängig von der Art des gewählten Tarifs die Alterungsrückstellungen bis zum Umfang des Basistarifs mitnehmen.

9.2.3.9 Vermeidung sozialer Härten bei der Beitragseinstufung gering verdienender Selbstständiger in der GKV

Die Beitragseinstufung von in der GKV freiwillig versicherten hauptberuflich Selbstständigen ist vereinheitlicht und der Mindestbeitrag abgesenkt worden. Freiwillig versicherte Selbstständige, die nachweislich weniger als bisher in § 240 SGB V unterstellt verdienen, zahlen unter bestimmten Voraussetzungen nur noch den geringeren Mindestbeitrag ausgehend von beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von derzeit 1 260 Euro. Dabei wird insbesondere das Vermögen des Selbstständigen sowie das Einkommen von mit dem Selbstständigen zusammenlebenden Personen (Bedarfsgemeinschaft) berücksichtigt, um sachlich ungerechtfertigte Privilegierung zu vermeiden.

Die Neuregelung war erforderlich geworden, weil es zuvor vorkommen konnte, dass hauptberuflich Selbstständige monatliche Beitragszahlungen von mehreren Hundert Euro leisten mussten, und zwar auch dann, wenn sie ein weitaus geringeres als das fiktiv zugrunde gelegte Einkommen erzielt hatten. Die Einnahmen und die Ausgaben der Versicherten standen somit nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zueinander, und die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wurde oftmals durch eine zu hohe Beitragsbelastung konterkariert.

9.2.4 Reform der Krankenhausfinanzierung

Mit dem Gesetz zum ordnungspolitischen Rahmen der Krankenhausfinanzierung (Krankenhausfinanzierungsreformgesetz – KHRG) werden die Rahmenbedingungen der Krankenhausfinanzierung ab 2009 vorgegeben. Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Vielzahl von Maßnahmen zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Krankenhausversorgung und zur Verbesserung der finanziellen Situation der Krankenhäuser.

So soll künftig die Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser durch leistungsorientierte Investitionspauschalen ermöglicht werden. Diese werden gemeinsam mit den Ländern entwickelt und sollen für die Akutkrankenhäuser ab dem 1. Januar 2012 und für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen ab dem 1. Januar 2014 verfügbar sein. Die Länder können damit die bisherige antragsbasierte Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser ablösen. Vorteil für die Krankenhäuser ist dann mehr Planungssicherheit für Investitionsentscheidungen, weil sie über die ihnen zufließenden Investitionsmittel im Rahmen der Zweckbindung frei und bedarfsgerecht verfügen können.

Ein weiterer Bestandteil des Gesetzes ist die anteilige Refinanzierung der Tariflohnerhöhungen. Bei Akutkliniken werden die für die Jahre 2008 und 2009 tarifvertraglich vereinbarten Lohn- und Gehaltssteigerungen ab dem Jahr 2009 zu 50 % durch die Krankenkassen finanziert, sofern diese Tariferhöhungen die Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassen überschreiten. Bei Einrichtungen der Psychiatrie und der Psychosomatik ist eine 50 %-ige Refinanzierung der Tariflohnsteigerungen als Dauerregelung vorgesehen. Einsparungsnotwendigkeiten der Krankenhäuser zur Refinanzierung der Tarifabschlüsse werden da-

durch vermindert. Das wirkt bei den personalintensiven Krankenhausleistungen einer weiteren übermäßigen Arbeitsverdichtung entgegen und kommt der Patientenversorgung zugute.

Das KHRG sieht auch die Einführung eines Förderprogramms zur Verbesserung der Situation des Pflegepersonals in Krankenhäusern vor. Damit sollen in den nächsten drei Jahren schrittweise bis zu 16 500 zusätzliche Stellen im Pflegedienst zu 90 % durch die Krankenkassen finanziert werden. Dadurch kann dem seit Jahren zu beobachtenden Trend eines Abbaus von Pflegestellen entgegengewirkt werden. Die Stabilisierung und Verbesserung der personellen Situation im Pflegedienst der Krankenhäuser kommt in erster Linie der pflegerischen Versorgung der Patientinnen und Patienten zugute, stärkt andererseits aber auch die Berufszufriedenheit der Pflegenden in den Krankenhäusern.

Des weiteren sieht das KHRG zum 1. Januar 2009 den Wegfall des GKV-Rechnungsabschlags in Höhe von 0,5 % bei gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten vor.

Durch diese Maßnahmen und das geltende Recht erhalten die Krankenhäuser in 2009 von den Gesetzlichen Krankenkassen insgesamt rund 3,5 Mrd. Euro mehr Mittel als 2008.

9.2.5 Elektronische Gesundheitskarte

Die bisherige Krankenversichertenkarte wird durch eine elektronische Gesundheitskarte ersetzt, die neben den Versichertenstammdaten das elektronische Rezept und wichtige medizinische Informationen des Versicherten verfügbar machen kann. Ziel ist es, mit der elektronischen Gesundheitskarte als Schlüsselinstrument einer vernetzten IT-Infrastruktur im Gesundheitswesen die Information und Kommunikation der Beteiligten zu verbessern und dadurch Sicherheit, Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung zu steigern. Darüber hinaus soll der Ausbau patientenorientierter Dienstleistungen gefördert und das Recht des Patienten auf informationelle Selbstbestimmung gestärkt werden.

In dieser Legislaturperiode wurde die Umsetzung der elektronischen Gesundheitskarte weiter vorangetrieben. Zur Sicherstellung einer stringenten Testdurchführung wurden mit der „Verordnung über Testmaßnahmen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte“, die am 9. November 2005 in Kraft getreten ist, fehlende Beschlüsse der Gesellschafter der gematik GmbH (von der gemeinsamen Selbstverwaltung der GKV gegründete Gesellschaft, welche die gesetzlich übertragenen Aufgaben für den Aufbau und die Sicherstellung des Betriebes der Telematik-Infrastruktur für das Gesundheitswesen wahrnimmt) zur Testphase ersetzt. Zur zügigen Fortführung der Testphase wurde die Verordnung über Testmaßnahmen zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte im Oktober 2006 in enger Kooperation und im Benehmen mit den Ländern weiter konkretisiert und fortgeschrieben. Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wurden Regelungen für den Echtbetrieb ergänzt, Vorschriften zur Einbeziehung der Privaten Krankenversicherung aufgenommen sowie die Regelungen der §§ 291a, 291b SGB V insgesamt an die veränderte Verbändestruktur auf Seiten der Krankenkassen angepasst.

Die Testphase wurde im Dezember 2005 gestartet, seit Dezember 2006 laufen die Praxistests in sieben Testregionen. Getestet werden dort offline das eRezept und die Notfalldaten. Nachdem die Offline-Testung der Versichertenstammdaten erfolgreich abgeschlossen wurde, hat der flächendeckende Basis-Rollout der elektronischen Gesundheitskarte in der Region Nordrhein begonnen. Nach erfolgreicher Ausstattung der ersten Region erfolgt die Fortsetzung des Rollout in den jeweils angrenzenden Regionen.

9.2.6 Prävention und Krankheitsbekämpfung

9.2.6.1 Gesundheitsberichterstattung / Gesundheitsmonitoring

Gesundheitspolitisches Handeln in der medizinischen Versorgung und in der Prävention benötigt gesicherte Erkenntnisse über den Gesundheitszustand der Bevölkerung und deren Gesundheitsverhalten. Dies wird von der Gesundheitsberichterstattung des Bundes bereitgestellt – soweit es die Datenlage erlaubt, für Männer und Frauen differenziert.

Im Jahr 2008 wurde am Robert Koch-Institut mit dem Aufbau eines Gesundheitsmonitorings begonnen, mit dem es in Zukunft möglich sein wird, Entwicklungen im Krankheitsgeschehen, im Gesundheits- und Risikoverhalten und im Umgang mit Krankheiten und gesundheitlichen Risiken kontinuierlich zu beobachten, Trends zu identifizieren und im Verhältnis zu Interventionen zu analysieren.

9.2.6.2 Gesamtkonzept zur gesundheitlichen Prävention

Die Gesundheitspolitik muss sich heute mit drei Entwicklungen auseinandersetzen, die zugleich die großen Herausforderungen beschreiben, vor denen wir stehen:

- steigende Lebenserwartung der Menschen,
- weitere Zunahme chronischer Erkrankungen und
- ungleich verteilte Gesundheitschancen in der Bevölkerung.

Aus diesem Grund misst die Bundesregierung der Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung einen hohen Stellenwert bei. Einen Schwerpunkt bildete die gesundheitliche Prävention und Gesundheitsförderung im direkten Lebensumfeld der Menschen. Präventive Maßnahmen müssen dort ihren Einsatz finden, wo Menschen wohnen, spielen, lernen, arbeiten und ihren Alltag erfahren. Wirkungsvolle Prävention muss zudem zielgruppenspezifisch durchgeführt werden und die unterschiedlichen Lebenssituationen und Gesundheitsrisiken berücksichtigen.

- **Deutscher Präventionspreis:**
  Um vorbildhafte Projekte und Maßnahmen bekannt zu machen, vergibt das Bundesministerium für Gesundheit in jedem Jahr – unter wechselnden Themenstellungen – gemeinsam mit der Manfred Lautenschläger Stiftung und der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA) den Deutschen Präventionspreis.

- **Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V.:**
  Das Bundesministerium für Gesundheit fördert die Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V., die mit derzeit 125 Mitgliedsverbänden die zivilgesellschaftlichen Kräfte im Bereich Prävention repräsentiert und mit staatlichen Instanzen und den bundesweit tätigen Organisationen der Sozialversicherung kooperiert.

- **Selbsthilfeförderung:**
  Mit dem GKV-WSG wurde zum 1. Januar 2008 die Selbsthilfeförderung durch die gesetzlichen Krankenkassen neu geregelt. Sie erfolgt über die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung und die krankenkassenindividuelle Förderung. Mindestens 50 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel fließen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung zu. Die übrigen Mittel verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen. Außerdem wird geregelt, dass die Krankenkassen, die in einem Jahr nicht verausgabten Mittel im Folgejahr zusätzlich der Gemeinschaftsförderung zukommen lassen müssen. Damit wird sichergestellt, dass die Mittel auch tatsächlich den Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen zu gute kommen.

- **Betriebliche Gesundheitsförderung:**
  Mit dem GKV-WSG wurde die betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) zu einer Pflichtleistung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Maßnahmen der Gesundheitsförderung im Betrieb werden künftig unter Einbeziehung der Beschäftigten entwickelt und in die betrieblichen Prozesse integriert. Hier liegt ein breites Betätigungsfeld für Betriebsräte, Gewerkschaften und Unternehmen, sich zu engagieren. Zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und der Planung von Maßnahmen der BGF sind die Krankenkassen verpflichtet, mit den Trägern der Gesetzlichen Unfallversicherung zusammen zu arbeiten. Um ihre Aufgaben zu optimieren, können die Krankenkassen auch Arbeitsgemeinschaften bilden.

- **Steuerliche Erleichterung für betriebliche Gesundheitsförderung (Jahressteuergesetz 2009):**
  Arbeitgeber, die sich für die Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer engagieren, werden durch das Jahressteuergesetz 2009 unterstützt: Nach § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz sind Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zur betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu einem Betrag von 500 Euro pro Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer und Kalenderjahr grundsätzlich steuerfrei. Darunter fallen insbesondere Gesundheitsangebote, die in den Handlungsfeldern des „Leitfadens Prävention“ der Spitzenverbände der Krankenkassen aufgeführt sind, beispielsweise Rückenschulen oder Kurse zur Raucherentwöhnung oder gesunden Ernährung.

  Bürokratieabbau und mehr Rechtssicherheit bei der steuerlichen Behandlung betrieblicher Gesundheitsmaßnahmen werden die Bereitschaft des Arbeitgebers erhöhen, entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen oder entsprechende Zuschüsse zu leisten. Die Steuerfreistellung leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bedingungen einer längeren Lebensarbeitszeit (siehe 13.1.2.4).

- **„IN FORM - Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“**:
  Der im Jahr 2008 verabschiedete Nationale Aktionsplan zur Prävention von Fehlernährung, Bewegungsmangel, Übergewicht und damit zusammenhängenden Krankheiten, „IN FORM - Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ bringt mehr Bewegung und ausgewogene Ernährung in den Alltag der Menschen. Hierzu wird in einem ressort- und politikfeldübergreifenden Ansatz unter Einbeziehung der Länder, Kommunen und der Zivilgesellschaft ein Bündel von Maßnahmen in Gang gesetzt und nachhaltig strukturell verankert. Durch Veränderungen in den Lebenswelten wird ein gesunder Lebensstil gefördert.

- **Nationaler Aktionsplan gegen Allergien:**
  Der Aktionsplan wurde im März 2007 gestartet und soll einen Beitrag leisten, um Allergien zurückzudrängen und den Alltag von Allergikern merklich zu erleichtern. Dazu erfolgen zahlreiche Maßnahmen in den sechs Lebensbereichen, die als zentrale Handlungsfelder festgelegt wurden.

9.2.6.3 Bekämpfung der Immunschwächekrankheit HIV/AIDS

In Deutschland leben derzeit rund 63 500 Personen, die mit dem HIV-Virus infiziert oder an AIDS erkrankt sind, rund 11 700 davon sind Frauen. Im März 2007 hat das Kabinett den Aktionsplan zur Umsetzung der HIV/AIDS-Bekämpfungsstrategie der Bundesregierung verabschiedet, der die Grundlage der Aktivitäten in diesem Bereich bildet. Die Bundesregierung setzt dabei auf sieben Aktionsfelder:

- Vorurteilsfreie Aufklärung und Prävention zur Verhinderung von Neuinfektionen und zur Veränderung von Risikoverhalten,
- universeller Zugang zu HIV-Testung und zu adäquater Therapie für HIV-Infizierte und AIDS-Kranke sowie die Stärkung sozialer Pflegedienste,
- Schaffung eines gesellschaftlichen Klimas der Solidarität und Antidiskriminierung,
- Koordination und Kooperation bei nationalen und internationalen Aktivitäten,
- Surveillance zur Erfassung der Epidemiologie der Neuinfektionen,
- Stärkung der biomedizinischen, klinischen und sozialwissenschaftlichen Forschung und
- kontinuierliche Evaluation und Qualitätsverbesserung nationaler Programme bzw. Teilprogramme.

Für die HIV/AIDS-Bekämpfung wurden in der Zeit von 1988 bis 2008 über 450 Mio. Euro für Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen sowie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bereitgestellt. Im Jahr 2009 stehen 15,2 Mio. Euro zur Verfügung. Seit 2008 engagiert sich das Bundesministerium für Gesundheit zusätzlich in der bilateralen Zusammenarbeit mit den Ländern Osteuropas. Hierfür stehen im Jahr 2009 1,5 Mio. Euro zur Verfügung.

9.2.6.4 Strategie der Bundesregierung zur Förderung der Kindergesundheit

Aufbauend auf den Daten des Kinder- und Jugendgesundheitssurveys (KiGGS) hat die Bundesregierung am 27. Mai 2008 die „Strategie der Bundesregierung zur Förderung der Kindergesundheit“ verabschiedet, um die Gesundheitssituation von Kindern gezielt weiter zu verbessern. KiGGS zeigt, dass die gesundheitliche Situation der Kinder und Jugendlichen in Deutschland insgesamt gut ist, sich jedoch eine Häufung gesundheitlicher Risiken bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien findet. Zudem verschiebt sich das Krankheitsspektrum von akuten zu chronischen Erkrankungen und von somatischen zu psychischen Gesundheitsstörungen. Mit einem ressortübergreifenden Maßnahmenkatalog werden die Voraussetzungen für einen gesunden Lebensstil verbessert, die gesundheitliche Chancengleichheit gefördert und die gesundheitlichen Risiken im Kindes- und Jugendalter gesenkt. Risiko- und Schutzfaktoren für die

Gesundheit der Heranwachsenden werden ermittelt, um zielgerichtet die gesunde physische und psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

9.2.6.5 Nationaler Krebsplan

Mit dem Nationalen Krebsplan setzt das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit der Deutschen Krebshilfe, der Deutschen Krebsgesellschaft und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren den Nationalen Krebsplan, das frühere „Gesamtprogramm zur Krebsbekämpfung“, fort.

In 2009/2010 werden unter Mitwirkung der maßgeblichen gesundheitspolitischen und fachlich-wissenschaftlichen Akteure zunächst die vier Handlungsfelder (1) Krebsfrüherkennung, (2) onkologische Versorgungsstrukturen und Qualitätssicherung, (3) effiziente onkologische Behandlung (Schwerpunkt zunächst auf Arzneimittel-Therapie) und (4) Patientenorientierung bearbeitet. In der Folge sollen zusätzliche Handlungsfelder, wie z.B. die Primärprävention oder der umwelt- und arbeitsplatzbezogene Krebsschutz, berücksichtigt werden.

9.2.6.6 Gesundheitsziele

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Jahr 2000 zusammen mit den Ländern die Initiative ergriffen, um nationale Gesundheitsziele festzulegen und ihre Implementierung in den Versorgungsalltag in Gang zu setzen. Unter Mitwirkung der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der privaten Krankenversicherung, Ärzten und weiteren Leistungserbringern im Gesundheitswesen sowie Patientenvertretern bzw. Selbsthilfegruppen wurden bisher sechs Gesundheitsziele entwickelt:

- Diabetes mellitus Typ 2: Erkrankungsrisiko senken, Erkrankte früh erkennen und behandeln
- Brustkrebs: Mortalität vermindern, Lebensqualität erhöhen
- Tabakkonsum reduzieren
- Gesund aufwachsen: Ernährung, Bewegung, Stressbewältigung bei Kindern und Jugendlichen
- Gesundheitliche Kompetenz erhöhen, Patientensouveränität stärken
- Depressive Erkrankungen: verhindern, früh erkennen, nachhaltig behandeln.

Eine Vielzahl von Maßnahmen wurde bisher umgesetzt. Seit Anfang 2007 ist gesundheitsziele.de ein auf Dauer angelegter Kooperationsverbund zur Weiterentwicklung des nationalen Gesundheitszieleprozesses. Ende 2008 wurde das Thema „Gesund älter werden“ als neu zu bearbeitendes Gesundheitsziel beschlossen. Die Ziele „Tabakkonsum reduzieren“ und „Gesund aufwachsen“ werden derzeit evaluiert und aktualisiert.

9.2.6.7 Sucht- und Drogenpolitik

Die Sucht- und Drogenpolitik der Bundesregierung steht auf den vier Säulen:

- Prävention,
- Beratung und Therapie,
- Überlebenshilfen,
- Repression und Angebotsreduzierung.

Einen umfassenden Überblick über die Sucht- und Drogenpolitik der Bundesregierung gibt der jährlich von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung (zuletzt im Mai 2009) vorgelegte Drogen- und Suchtbericht. Er beschreibt die Vielzahl aufeinander abgestimmter Maßnahmen, die die Drogen- und Suchtpolitik der Bundesregierung kennzeichnen. Schwerpunktthemen waren unter anderem die Verbesserung des Nichtraucherschutzes, die Alkoholprävention bei Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Weiterentwicklung der Substitutionsbehandlung. Im Mittelpunkt der drogenpolitischen Arbeit steht die Optimierung und Weiterentwicklung der Maßnahmen, mit denen der Einstieg in den Konsum verhindert, drogenkranken Menschen und ihren Angehörigen geholfen und sie zum Ausstieg motiviert werden können.

9.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz (AVWG)			
Preisstopp vom 1. April 2006 bis zum 31. März 2008 für Arzneimittel in der GKV	Kostendämpfung	Gesetz vom 26.4.2006 (BGBl. I S. 2477 bis 2482), in Kraft getreten am 1.5.2006	Die GKV wurde im Jahre 2006 um rd. 950 Mio. Euro und im Jahr 2007 um rd. 1,3 Mrd. Euro bei den Arzneimittelausgaben entlastet
Generika-Rabatt von 10% Arzneimittel mit Preisen von 30 % unterhalb des Festbetrags können von der Zuzahlung befreit werden	Preissenkungen für Arzneimittel	Gesetz vom 26.4.2006 (BGBl. I S. 2477 bis 2482), in Kraft getreten am 1.5.2006	Rd. 10 300 Präparate sind zuzahlungsfrei (Ende 2008)
Abgabe von Rabattarzneimitteln und „Aut-Idem“ Austausch durch die Apotheken	Mehr Wettbewerb im Krankenkassenwesen und Eindämmung der Zuwächse bei Arzneimittelausgaben	Gesetz vom 26.4.2006 (BGBl. I S. 2477 bis 2482), in Kraft getreten am 1.5.2006	80 % der Verordnungen sind Rabattarzneimittel (Nov. 2008)
Die Praxissoftware in der Arztpraxis muss künftig manipulationsfrei sein	Ärzte dürfen nur noch von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifizierte Praxissoftware verwenden	Gesetz vom 26.4.2006 (BGBl. I S. 2477 bis 2482), in Kraft getreten am 1.5.2006	Seit Juli 2008 nur noch von der KBV zertifizierte Software in den Arztpraxen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG)			
Vertragsarztrechtsänderungsgesetz	Transformation berufsrechtlicher Regelungen zur Liberalisierung und Flexibilisierung der ärztlichen Berufsausübung in das Vertragsarztrecht und Ergänzung der Sicherstellungsinstrumente zur Abmilderung regionaler Versorgungsprobleme	Gesetz vom 22.12.2006 (BGBl. I Nr. 66 S. 3439), in Kraft getreten am 1.1.2007	Valide Ergebnisse zum Stand der Umsetzung liegen nur teilweise vor. Diese zeigen, dass die neuen Möglichkeiten von den Ärztinnen und Ärzten gut angenommen werden
Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG)			
Einführung einer Versicherungspflicht für Personen ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SBG V und § 2 Abs. 1 Nr. 7. KVLG 1 989)	Vollständiger Abbau der Zahl der Personen ohne Schutz im Krankheitsfall	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Die Zahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und § 2 Abs. 1 Nr. 7. KVLG 1989 versicherten Personen (einschließlich Familienversicherten) lag im April 2009 bei rd.138 000
Ausbau des Leistungskatalogs der GKV: Unterstützung des Ausbaus der Kinderhospizarbeit	Leistungsverbesserungen für Versicherte der GKV	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Die Versicherten profitieren von dem ausgeweiteten Leistungskatalog der GKV
Neue Pflichtleistungen der GKV: - ambulante und stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, - medizinische Vorsorgemaßnahmen für Mütter und Väter, - empfohlene Impfungen werden zu Pflichtleistungen der GKV - Betriebskostenzuschuss bei ambulanten Geburten - Ausweitung der häuslichen Krankenpflege - Anspruch auf Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung	Leistungsverbesserungen für Versicherte der GKV	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Die Versicherten profitieren von dem ausgeweiteten Leistungskatalog der GKV
Einrichtung des Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009	Neuordnung der Finanzströme in der GKV	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Der Gesundheitsfonds ist zum 1. Januar 2009 eingerichtet worden

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Einführung eines einheitlichen Beitragssatzes in der GKV	Weniger Wettbewerb zwischen den Krankenkassen auf Beitrags-, mehr Wettbewerb auf Leistungsebene	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007 Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 29.10.2008	Der paritätisch finanzierte allgemeine Beitragssatz belief sich zum 1.1.2009 zunächst auf 14,6 %, in folge des Konjunkturpakets II ab 1. Juli 2009 auf 14,0 %
Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs durch direkte Morbiditätserfassung anhand von 80 chronischen, kostenintensiven und schwerwiegenden Krankheiten	Ausrichtung des Wettbewerbs der Krankenkassen auf Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung und Verwaltung; Abbau der Anreize zur Risikoselektion	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Maßnahme ist 2009 umgesetzt worden. Die Mittel des Gesundheitsfonds werden zielgerichtet verteilt Wettbewerbsnachteile von Krankenkassen mit überdurchschnittlich vielen kranken Versicherten werden abgebaut
Übergangsregelung zur Einführung des Gesundheitsfonds (sog. Konvergenzregelung)	Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungssprünge für Krankenkassen in den Ländern durch die Einführung des Gesundheitsfonds	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Der Gesundheitsfonds stellt 2009 den Krankenkassen in den von der Konvergenzregelung betroffenen Ländern rd. 759 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung
Ausbau des Wettbewerbs zwischen Krankenkassen und zwischen Leistungserbringern: Wahltarife (Selbstbehalt, Beitragsrückerstattung bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen, Teilnahme an besonderen Versorgungsformen, Kostenerstattung) Einzelverträge mit Ärzten oder Apotheken Ausschreibungen für Arznei- und Hilfsmittel	Steigerung der Effizienz und der Qualität der medizinischen Versorgung	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I Nr. 11 S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Steigende Zahl von besonderen Tarifangeboten und besonderen Versorgungsformen, z.B. fast 6200 registrierte Verträge zur integrierten Versorgung (Stand: 31. Dezember 2008)
Reform der ärztlichen Vergütung (Honorarreform)	EBM-Reform, Einführung der Euro-Gebührenordnung, Ablösung der bisherigen Budgetierung und Übertragung des Morbiditätsrisikos auf die Krankenkassen	Beschlüsse im Bewertungsausschuss für die ärztliche Versorgung sowie Vergütungsvereinbarungen der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Krankenkassen auf Landesebene	Zum 1. Januar 2008 wurde als Grundlage der Euro-Gebührenordnung der reformierte Einheitliche Bewertungsmaßstab eingeführt Weitere Umsetzungsmaßnahmen der Honorarreform erfolgten zum 1. Januar 2009

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Zweitmeinungsverfahren im Arzneimittelbereich	Innovative Arzneimittel sollen von Spezialisten verordnet werden, um Behandlungsqualität zu verbessern	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Der Gemeinsame Bundesausschuss hat Verfahrensordnung verabschiedet und erste Arzneimittel benannt
Kosten-Nutzenbewertung und Höchstbetrag für Arzneimittel	Verbesserung von Qualität und Erfolg der Behandlung mit innovativen Arzneimitteln	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit hat Methoden festgelegt
Gründung des Spitzenverbandes Bund	Straffung der zeitlichen und organisatorischen Abläufe in den Verbänden und der gemeinsamen Selbstverwaltung	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I Nr. 11 S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Seit dem 1.7.2008 nimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen die Aufgaben der bisherigen 7 Spitzenverbände wahr
Herstellung der Insolvenzfähigkeit für alle Krankenkassen Annäherung der Rechnungslegungsvorschriften der Krankenkassen an die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung des Handelsgesetzbuchs	Aufhebung der bisherigen Ungleichbehandlung von bundes- und landesunmittelbaren Krankenkassen Erhöhung der Transparenz über die Finanzlage der Krankenkassen	Gesetz vom 15.12.2008 (BGBl. I Nr. 58 S. 2426), in Kraft getreten am 1.1.2009	Insolvenzfähigkeit aller Krankenkassen zum 1. Januar 2010 Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft
Einführung eines Basistarifs in der privaten Krankenversicherung	Bessere Zugangsmöglichkeiten zu Versicherungsschutz in der PKV für Personen, die ihr zuzuordnen sind; bezahlbarer Tarif auch im Alter und bei Hilfebedürftigkeit	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I Nr. 11 S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Eingeführt zum 1.1.2009
Teilweise Portabilität von Alterungsrückstellungen	Intensivierung des Wettbewerbs innerhalb der PKV auch um Bestandskunden	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I Nr. 11 S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Eingeführt zum 1.1.2009
Absenkung des Mindestbeitrags für hauptberuflich Selbstständige in der GKV	Vermeidung sozialer Härten bei der Beitragseinstufung gering verdienender Selbstständiger in der GKV	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I Nr. 11 S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Maßnahme gilt seit 1.4.2007

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Reform der Krankenhausfinanzierung			
Entwicklungsauftrag zur Reform der Investitionsfinanzierung	Einführung leistungsorientierter Investitionspauschalen	Gesetz vom 17.3.2009 (BGBl. I Nr. 15, S. 534), in Kraft getreten am 25.3.2009	Mehr Planungssicherheit der Krankenhäuser für Investitionsentscheidungen, Entscheidungsfreiheit bei der Mittelverwendung im Rahmen der Zweckbindung
Anteilige Refinanzierung der Tariflohnerhöhungen von Beschäftigten der Krankenhäuser	Verbesserung der finanziellen Lage der Krankenhäuser		Finanzielle Entlastung der Krankenhäuser in Höhe von rd. 1,2 Mrd. Euro durch 50 %-ige Refinanzierung der Tariflohnsteigerungen
Förderprogramm zur Verbesserung der Situation des Pflegepersonals in Krankenhäusern	Einstellung zusätzlichen Pflegepersonals in Krankenhäusern; Verbesserung der Praxisausbildung		Finanzielle Entlastung der Krankenhäuser in Höhe von bis zu rd. 0,22 Mrd. Euro im Jahr 2009 (2011: 0,66 Mrd. Euro) durch eine 90 %-ige Kassenfinanzierung des Förderprogramms
Wegfall des GKV-Rechnungsabschlags	Finanzielle Entlastung der Krankenhäuser		Finanzielle Entlastung der Krankenhäuser in Höhe von rd. 0,23 Mrd. Euro
Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte			
Verordnung über Testmaßnahmen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte	Schaffung wichtiger Voraussetzungen zur Durchführung der Testmaßnahmen	Rechtsverordnung vom 2.11.2005 (BGBl. I S. 3128), in Kraft getreten am 9.11.2005	Festlegung der Teststufen und -abschnitte, Regelung zum Auswahlverfahren der Testregionen, Regelung zur Finanzierung der Testmaßnahmen
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Testmaßnahmen für die elektronische Gesundheitskarte	Fortschreibung der Rechtsverordnung vom 2.11.2005	Rechtsverordnung vom 2.10.2006 (BGBl. I S. 2189), in Kraft getreten am 11.10.2006	Vorgabe von Versionen für Spezifikationen und Gesamtarchitektur. Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Zulassung der Komponenten und Dienste durch die gematik für den Einsatz in der Testphase. Regelungen zum Testbetrieb sowie zur Testung organisatorischer und technischer Verfahren für Versicherte zur Wahrnehmung ihrer Rechte

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
GKV- Wettbewerbsstärkungsgesetz (§ 291b SGB V)	Schaffung weiterer Voraussetzungen für den Rollout der elektronischen Gesundheitskarte	Gesetz vom 26.03.2007, in Kraft getreten am 1.4.2007	Regelungen zur Zulassung von Komponenten und Diensten der Telematikinfrastruktur für den Echtbetrieb durch die gematik sowie für den operativen Betrieb der Komponenten, Dienste und Schnittstellen. Erstreckung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des § 291a SGB V bei Einführung von Gesundheitskarten im PKV-Bereich. Umstrukturierung der Finanzierung der gematik
Prävention und Krankheitsbekämpfung			
Gesundheitsberichterstattung des Bundes (GBE)	Beschreibung der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung als Grundlage für staatliches Handeln	kontinuierliche Aufgabe	Informationen zu ausgewählten Krankheitsbildern, zur Inanspruchnahme von Leistungen etc. sind verfügbar
Gesundheitsmonitoring	Erhebung von Daten über Gesundheitszustand und Gesundheitsverhalten	kontinuierliche Erhebungen seit 2008	Bundesweite Datengrundlage zur Beobachtung des Gesundheitsverhaltens (Risikofaktoren) und von Trends vor allem im Bereich nichtübertragbarer Erkrankungen
Aktionsplan zur Umsetzung der HIV/AIDS-Strategie der Bundesregierung	Verhinderung von HIV-Neuinfektionen sowie von Infektionen mit anderen sexuell übertragbaren Krankheiten	läuft	Der Aktionsplan präzisiert seit 2007 gesundheitspolitische Vorgaben und trägt den neuesten Entwicklungen in der HIV/AIDS-Bekämpfung Rechnung
Nationaler Aktionsplan zur Prävention von Fehlernährung, Bewegungsmangel, Übergewicht und damit zusammenhängenden Krankheiten	Förderung eines gesunden Lebensstils durch gesunde Ernährung und mehr Bewegung	Juni 2008 vom Kabinett verabschiedet; Laufzeit bis 2020	Stärkung der Eigenverantwortlichkeit; Verbesserung des Ernährungs- und Bewegungsverhaltens; Aufbau von flächendeckenden gesundheitsförderlichen Strukturen in den Lebenswelten

10. Pflege

10.1 Ziele und Aufgaben

Mit der Einführung der Pflegeversicherung als neuer, eigenständiger Zweig der Sozialversicherung wurde 1995 die letzte große Lücke in der sozialen Sicherung geschlossen. Oberstes Ziel ist es, den pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Seit ihrer Einführung hat sie entscheidend dazu beigetragen, dass die Pflegeinfrastruktur bundesweit auf- und ausgebaut worden ist: Mit gut 11 500 ambulanten Diensten und rund 11 000 vollstationären Pflegeeinrichtungen steht den Bürgerinnen und Bürgern mittlerweile ein quantitativ ausreichendes Pflegeangebot zur Verfügung. Die Pflegeversicherung hat bei Versicherten wie Pflegebedürftigen ein hohes Maß an Akzeptanz erreicht. Ihre Leistungen tragen dazu bei, dass viele Pflegebedürftige ihrem persönlichen Wunsch entsprechend zu Hause versorgt werden können, und sie helfen den Pflegebedürftigen und ihren Familien, die finanziellen Aufwendungen, die mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängen, zu tragen. Dennoch bestand Weiterentwicklungsbedarf in der Pflegeversicherung.

Die jüngste Reform zielte daher darauf ab, die Pflegeversicherung noch besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Pflegebedürftigen sowie ihrer Angehörigen auszurichten. Daher wurden mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, das zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, strukturelle Änderungen in der Pflegeversicherung vorgenommen, die dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ stärker als bisher Rechnung tragen. Ferner sind die Leistungssätze, vor allem im Bereich der häuslichen Pflege, angehoben worden. Außerdem wurde ein Anspruch auf Pflegeberatung (Fallmanagement) eingeführt und die Möglichkeit zur Errichtung von Pflegestützpunkten geschaffen. Diese Maßnahmen stärken den Auf- und Ausbau wohnortnaher Versorgungsstrukturen, die eine quartiersbezogene und an den Bedürfnissen der hilfebedürftigen Menschen ausgerichtete Versorgung und Betreuung in Zukunft ermöglichen werden.

Mit der Anhebung des Beitragssatzes um 0,25 Prozentpunkte kann die Finanzierung der Leistungsverbesserungen bei unverändertem Beitragssatz bis Mitte des nächsten Jahrzehnts sichergestellt werden. Gleichwohl bleibt die Ausgestaltung der langfristigen Finanzierung der Pflegeversicherung eine Aufgabe für die kommenden Jahre.

Durch das Pflegezeitgesetz ermöglicht die Bundesregierung – auch berufstätigen – Bürgerinnen und Bürgern, im Bedarfsfall kurze Zeit der Arbeit fern zu bleiben, um die Pflege eines Angehörigen organisieren zu können. Zu einer längeren Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen können Beschäftigte sich unter bestimmten Voraussetzungen unbezahlt bis zu 6 Monate teilweise oder vollständig von der Arbeit freistellen lassen.

10.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

10.2.1 Gesetzliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Versorgung pflegebedürftiger Menschen

10.2.1.1 GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz

Mit dem GKV-WSG wurden bereits vor der Reform der Pflegeversicherung eine Reihe von Punkten umgesetzt, von denen unmittelbar positive Wirkungen auch und gerade für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen ausgegangen sind. Dies gilt sowohl für den Abbau von Schnittstellen in der Versorgung und zwischen den Leistungssystemen als auch für die Erweiterung von Leistungsansprüchen. Hervorzuheben sind insbesondere:

- Stärkung des Grundsatzes „Reha vor Pflege“ durch Umwandlung des Anspruchs auf ambulante und stationäre Rehabilitation von einer Ermessens- in eine Pflichtleistung.
- Beteiligung von Pflegediensten, Pflegeheimen und auch Pflegekassen an den Verträgen zur Integrierten Versorgung.
- Verbesserung des Übergangs zwischen Akutversorgung im Krankenhaus, Rehabilitation und (Dauer-)Pflege durch Einführung eines Anspruchs auf ein Entlassungsmanagement.
- Sicherstellung, dass die Bewohner auch in neuen Wohnformen (Wohngemeinschaften etc.) ebenso wie Patientinnen und Patienten in normalen Privathaushalten Leistungen der häuslichen Krankenpflege erhalten können.
- Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach dem SGB V auch bei einer Unterbringung im Pflegeheim bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern mit einem besonders hohen behandlungspflegerischen Bedarf (z.B. Wachkomapatienten, Dauerbeatmete).
- Ergänzung der ärztlichen und pflegerischen Versorgung um eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung.

10.2.1.2 Pflege-Weiterentwicklungsgesetz

Das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung passt die Strukturen in der Pflegeversicherung besser an die Bedürfnisse der Menschen an. Es verbessert die Qualität der Pflege, macht gute und weniger gute Einrichtungen für Bürgerinnen und Bürger transparent und die erbrachten Leistungen besser vergleichbar. Und es trägt dazu bei, dass pflegebedürftige Menschen so leben, wohnen und betreut werden, wie sie es möchten. Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- **Möglichkeit zur Schaffung von Pflegestützpunkten:**
  In den Pflegestützpunkten wird die Beratung über alle pflegerischen, medizinischen und sozialen Leistungen sowie deren Vernetzung unter einem Dach gebündelt. Alle Angebote rund um die Pflege sollen erfasst sein, also zum Beispiel die örtliche Altenhilfe und die Hilfe zur Pflege nach dem Recht der Sozialhilfe. Auch ehrenamtlich Tätige sollen in die Arbeit der Pflegestützpunkte einbezogen werden.
- **Individualanspruch auf umfassende Pflegeberatung (Fallmanagement):**
  Seit dem 1. Januar 2009 hat jeder Pflegebedürftige einen einklagbaren Rechtsanspruch gegen die Pflege- und Krankenkassen auf Hilfe und Unterstützung durch eine Pflegeberaterin oder einen Pflegeberater. Deren Aufgabe ist es insbesondere, den Hilfebedarf zu analysieren und einen individuellen Versorgungsplan zu erstellen und begleitend auf des-

sen Einhaltung hinzuwirken. Sofern Pflegestützpunkte eingerichtet sind, müssen die Pflegeberaterinnen und -berater dort angesiedelt werden.

- **Betreuungsassistenten:**
  Pflegeheime haben die Möglichkeit, zusätzliche Beschäftigte zur Betreuung ihrer demenziell erkrankten Bewohnerinnen und Bewohner einzustellen, die sog**.** Betreuungsassistentinnen und -assistenten. Finanziert werden die zusätzlichen Betreuungskräfte über die Pflegeversicherung.

- **Maßnahmen zum Ausbau der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Transparenz:**
  - Entwicklung von Expertenstandards: Zur Verbesserung der Qualität der von den Pflegeheimen und Pflegediensten zu erbringenden Pflegeleistungen sind die Vertragsparteien der Pflegeselbstverwaltung beauftragt worden, für die Beteiligten verbindliche Expertenstandards zu erarbeiten. Diese Expertenstandards sollen den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse zu einem bestimmten Thema (Beispiel: Expertenstandard „Dekubitusprophylaxe in der Pflege“) konkretisieren und den professionell Pflegenden Unterstützung, Sicherheit und praktische Expertise im Pflegealltag geben.
  - Unangemeldete Prüfungen: Die Häufigkeit von Qualitätsprüfungen im ambulanten und stationären Bereich wird erhöht. Ab dem Jahr 2011 werden alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen einmal im Jahr geprüft (Regelprüfung). In einem Übergangszeitraum wird jede zugelassene Pflegeeinrichtung bis Ende 2010 mindestens einmal geprüft. Alle Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Außerdem können Prüfergebnisse aus Zertifizierungen, was die Prozess- und Strukturqualität anbelangt, als Ersatz für die Prüfung des Medizinischen Dienstes anerkannt werden.
  - Verbesserung der Transparenz der Prüfergebnisse: Es wird mehr Transparenz der Prüfergebnisse geschaffen, so dass gute Pflege leichter zu erkennen sein wird. Die Ergebnisse der Prüfberichte sind verständlich und verbraucherfreundlich zu veröffentlichen (im Internet, aber auch an anderer geeigneter Stelle wie z.B. im Pflegestützpunkt). In Pflegeheimen und bei ambulanten Pflegediensten müssen Zusammenfassungen der Prüfergebnisse an gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden.

- **Leistungsverbesserungen:**
  - Schrittweise Anhebung von ambulanten und stationären Leistungen
  - Ausweitung der Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und Einbeziehung von Menschen der so genannten Pflegestufe 0
  - Verbesserung der Leistungen zur Tages- und Nachtpflege
  - ab 2015 Leistungsdynamisierung zur Vermeidung von Wertverlusten bei den Leistungen der Pflegeversicherung

- Verbesserung der Rahmenbedingungen insbesondere für neue Wohnformen durch gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen

- Erweiterte Einsatzmöglichkeiten für Einzelpflegekräfte

- Erhöhung der Fördermittel zum weiteren Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote sowie für ehrenamtliche Strukturen und die Selbsthilfe im Pflegebereich

- Stärkung von Prävention und Rehabilitation in der Pflege

- Unterstützung des generationsübergreifenden bürgerschaftlichen Engagements

- Abbau von Schnittstellenproblemen, Förderung der Wirtschaftlichkeit und Entbürokratisierung

- Stärkung der Eigenvorsorge
- Anhebung des Beitragssatzes um 0,25 Prozentpunkte.

Über die Entwicklung der Pflegeversicherung informiert die Bundesregierung regelmäßig. Der Vierte Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung wurde dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat Ende 2007 vorgelegt.

10.2.1.3 Pflegezeitgesetz, Nutzung von Langzeitkonten für die Pflege

Entsprechend dem Ziel der Reform der Pflegeversicherung, die ambulante Pflege zu stärken, verbesserte die Bundesregierung im Berichtszeitraum mit dem Pflegezeitgesetz zum einen die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für die häusliche Pflege naher Angehöriger. Zum anderen regelte sie die Nutzung von Wertguthaben zur Finanzierung von Freistellungen, beispielsweise für Pflegezeiten.

- **Pflegezeitgesetz:**
  Bei unerwartetem Eintritt einer besonderen Pflegesituation haben Beschäftigte das Recht, bis zu zehn Tage der Arbeit fern zu bleiben, um die sofortige Pflege eines nahen Angehörigen sicherzustellen (kurzzeitige Arbeitsverhinderung). Der Arbeitgeber ist zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet, wenn sich eine solche Verpflichtung aus einer gesetzlichen Vorschrift ergibt. Der Beschäftigte hat keinen Anspruch auf eine Lohnersatzleistung gegen die Pflegekasse.

  Zu einer längeren Pflege in häuslicher Umgebung können Beschäftigte mit nahen Angehörigen, die nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch pflegebedürftig sind, durch eine unbezahlte vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit bis zur Dauer von sechs Monaten den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit dem jeweiligen Pflegebedarf anpassen (Pflegezeit). Der Freistellungsanspruch besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

- **Nutzung von Wertkonten für die Pflege:**
  Unter bestimmten Voraussetzungen kann in Form von so genannten Langzeitkonten angesparte Arbeitszeit für die Pflegezeit genutzt werden (siehe 3.2.2).

10.2.1.4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den ordnungsrechtlichen Teil des Heimrechts als Teil der öffentlichen Fürsorge auf die Länder lässt die Zuständigkeit des Bundes für den zivilrechtlichen Teil unberührt. Die Bundesregierung hat daher ein Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vorgelegt, mit dem die zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes zu einem modernen Verbraucherschutzgesetz weiterentwickelt und für neue Wohnformen geöffnet wurde. Ziel der Neuregelung ist es, ältere sowie pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen in einer möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung zu unterstützen. Geregelt werden Abschluss, Durchführung und Beendigung von Verträgen, in denen die Überlassung von Wohnraum mit der Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verknüpft ist. Dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher dienen Vorschriften zur vorvertraglichen Information, Vertragstransparenz, Angemessenheit des Entgelts, Leistungsanpassung bei

geändertem Betreuungsbedarf und Kündigung. Das Gesetz soll zum 1. Oktober 2009 in Kraft treten.

10.2.2 Pflegebedürftigkeitsbegriff

Seit Einführung der Pflegeversicherung wird der Begriff der Pflegebedürftigkeit als zu eng und zu verrichtungsbezogen diskutiert. Besonders der Bedarf an allgemeiner Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung, der etwa bei demenzkranken Menschen häufig auftritt, werde bisher zu wenig berücksichtigt. Deshalb wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, mittelfristig den Pflegebedürftigkeitsbegriff zu überarbeiten. Hierzu wurde ein Beirat eingerichtet. Der Beirat war im November 2006 beauftragt worden, konkrete und wissenschaftlich fundierte Vorschläge für einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein darauf aufbauendes neues Begutachtungsverfahren zu erarbeiten. Der Auftrag schloss auch die Frage ein, wie sich Änderungen finanziell auf die Pflegeversicherung und andere Sozialleistungsbereiche auswirken. Nach seinem ersten Bericht zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs vom Januar 2009 hat der Beirat am 25. Mai 2009 auch seinen Umsetzungsbericht vorgelegt. Der Beirat nimmt in dem Umsetzungsbericht Stellung zu Umsetzungsperspektiven des neuen Begriffs und Begutachtungsverfahrens. Darin werden exemplarisch verschiedene Modellrechnungen und Szenarien aufgeführt sowie Fragen des Bestandschutzes und Anforderungen an die administrativen Voraussetzungen dargestellt.

10.2.3 Runder Tisch Pflege / Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

Der im Herbst 2003 einberufene „Runde Tisch Pflege“ hat sich unter anderem mit den Rechten der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen befasst. In der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ sind die bestehenden Rechte kompakt gebündelt. In für alle verständlicher Sprache wird beschrieben, was diese für die konkrete Situation hilfe- und pflegebedürftiger Menschen bedeuten. Die Charta soll aber auch den Leistungserbringern eine Leitlinie sein. Dazu haben sich inzwischen eine große Zahl von Einrichtungen und Diensten mit ihrer Unterschrift bekannt. Mit zwei Benchmarking-Projekten wurde unterlegt, wie die Charta in den Pflegealltag zur Verbesserung der Pflege- und Lebensqualität eingeführt werden kann. Dieses und andere Ergebnisse des „Runden Tisches Pflege“ sind in das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz eingeflossen.

10.2.4 Sicherung des Berufsnachwuchses in den Pflegeberufen

Die Sicherung des Fachkräftebedarfes in den Pflegeberufen ist aufgrund der demografischen Entwicklung ein wichtiges Anliegen. Eine Ausweitung der Ausbildungszahlen ist hierfür erforderlich. Die Bundesregierung hat deshalb mit dem am 20. Februar 2009 verabschiedeten Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland unter anderem die befristete Vollfinanzierung bei Kranken- und Altenpflegeumschulungen durch die Bundesagentur für Arbeit eingeführt (siehe 2.2.4).

Da viele ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen ihre Chance und Verantwortung als Ausbildungsstätte noch nicht hinreichend wahrnehmen, ist das Projekt „Servicenetzwerk Altenpflegeausbildung“ auf den Weg gebracht worden. Sechs regionale Servicestellen informieren umfassend über die Altenpflegeausbildung und bieten den Pflegeeinrichtungen konkrete Beratung hinsichtlich der Schaffung von Ausbildungsplätzen an.

In dem Modellvorhaben „Pflegeausbildung in Bewegung“ wurde in acht Projekten erprobt, wie die Ausbildungen in der Altenpflege einerseits und der Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege andererseits inhaltlich und strukturell zusammengeführt werden können.

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Gesundheit einberufenen Pflegegipfels haben sich Anfang April 2009 Expertinnen und Experten auf Handlungsempfehlungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Erprobung neuer Arbeits- und Aufgabenteilungen in der Krankenhauspflege, zur Unterstützung einer modernen Arbeitsorganisation sowie zur Nachwuchsförderung in der Pflege verständigt. Dadurch soll die Berufszufriedenheit der Pflegenden erhöht sowie die Vereinbarkeit des Pflegeberufs mit Familie und Freizeit verbessert werden. Beispielhafte Modelle sollen mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit unter Federführung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zusammengetragen, ausgewertet und veröffentlicht werden.

Ende März 2009 hat zudem die Arbeitskräfteallianz zur Beratung der Bundesregierung in Fragen des Arbeitskräftebedarfs ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll den Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften für die Zukunft identifizieren und Maßnahmen vorschlagen, wie diesem Bedarf Rechnung getragen werden kann. Die Arbeitskräfteallianz wird sich auch mit der Entwicklung in den Heil- und Pflegeberufen befassen.

10.2.5 Forschungs- und Modellvorhaben zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung und Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz in der Pflege

Von den durch die Bundesregierung bzw. die zuständigen Ministerien und ggf. weiterer Akteure geförderten vielfältigen Forschungs- und Modellvorhaben mit Bezug zur Pflegeversicherung und zur pflegerischen Versorgung im Berichtszeitraum sind insbesondere folgende Vorhaben zu nennen:

- **Modellprogramm zur Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger:**
  Schwerpunkte der Förderung waren hier der Aufbau einer teilstationären Infrastruktur, Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit, Pflegeeinrichtungen für besondere Gruppen von Pflegebedürftigen, Unterstützung der häuslichen Versorgung demenziell Erkrankter sowie zukunftsweisende Lösungsansätze in den Bereichen Planungs- und Dokumentationssoftware und Personalbemessung.

- **Benchmarking in der Pflege zum Thema Ernährung und Flüssigkeitsversorgung:**
  Das Projekt verfolgte das generelle Ziel, erstmalig für den Bereich der stationären Altenpflege, fundiert zu untersuchen, ob – zu anderen Methoden und Initiativen in der Praxis – die Methode des Benchmarking geeignet ist, Qualitätsentwicklung von Altenpflegeeinrichtungen zu unterstützen und voran zu treiben.

- **Modellprojekte im Bereich Demenz:**
  - **Entwicklung standardisierter Rahmenempfehlungen zur Weiterentwicklung und Sicherung einer qualifizierten Pflege für demenziell Erkrankte:** Eine professionelle, für die Pflegebedürftigen unterstützende Pflege von Menschen mit Demenz stellt eine der schwierigsten Aufgaben im Bereich der Pflege alter Menschen dar, weil oft Verhaltensweisen anzutreffen sind, die die Pflegenden überfordern. Daher wurde die Entwicklung standardisierter Rahmenempfehlungen zur Weiterentwicklung und Sicherung einer qualifizierten Pflege für demenziell Erkrankte unterstützt.
  - **„Ethik im Netz“:** Internetplattform zu ethischen Fragen der Versorgung demenzkranker Menschen.
  - **„Leuchtturmprojekt Demenz“:** Ziel ist es hier, aus den vorhandenen Versorgungsangeboten die besten zu identifizieren und weiter zu entwickeln, Defizite bei der Umsetzung einer evidenzbasierten pflegerischen und medizinischen Versorgung demenziell Erkrankter zu beseitigen und eine zielgruppenspezifische Qualifizierung für in der Versorgung engagierte Personen und beteiligte Berufsgruppen zu erreichen.
  - **„Reduktion von körpernaher Fixierung bei demenzerkrankten Heimbewohnern“:** Das Projekt untersucht, wie Häufigkeit und Dauer von Fixierungen gesenkt werden können.
  - **„Heidelberger Forschungsprojekt H.I.L.D.E“:** Entwicklung von Verfahren, mit denen die Ergebnisqualität dementengerechter Pflege in der Praxis erfassbar wird.
  - **„LEANDER-Projekt“:** Entwicklung eines Instruments, das die persönlichkeitsspezifische Belastung pflegender Angehöriger abbildet und die individuelle Effektivität von Entlastungsangeboten erfasst.
  - Schülerwettbewerb zur Förderung des Verständnisses für Demenzkranke insbesondere in der jungen Generation
- **Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz in der Pflege**
  - **Projekt www.heimverzeichnis.de:** Mit dem Projekt werden Kriterien für Lebensqualität in Heimen unter Beteiligung der relevanten Akteure entwickelt. Basis ist die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“. Ziel ist die Entwicklung einer anbieterunabhängigen Website, die neben der einheitlichen Darstellung der erforderlichen Basis- und Strukturdaten auch vergleichbare Informationen zu der in den Heimen gebotenen Lebensqualität bereitstellt. Damit soll Verbraucherinnen und Verbraucher eine an ihren Interessen orientierte Auswahl erleichtert sowie ein schneller und übersichtlicher Vergleich ermöglicht werden.
  - **Projekt „Verbraucherfreundliche Qualitätsberichte“:** Damit die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Verständlichkeit der Prüfberichte der Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen über die Qualitätsprüfungen der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen berücksichtigt werden konnten, wurde von der Bundesregierung das Projekt „Verbraucherfreundliche Qualitätsberichte – Anforderungen an Inhalt und Darstellung“ gefördert. Die im Projekt entwickelten Kriterien sind in die Verhandlungen der Pflegeselbstverwaltung (bestehend aus Pflegekassen, Kommunalen Spitzenverbänden und Verbänden der Einrichtungsträger) zu den Transparenzkriterien eingeflossen. In einem zweiten Schritt wird eine Verbraucherinformation erstellt werden, die die Betroffenen darin unterstützt, die für sie wichtigen Informationen in den Veröffentlichungen der Qualitätsberichte zu erkennen.

10.3. Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
GKV-Wettbewerbs-stärkungsgesetz	Soweit Pflege betroffen, Leistungsverbesserungen insbesondere für hilfebedürftige Personen	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I Nr. 11 S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Zielsetzung wurde erreicht
Pflege-Weiterentwicklungs-gesetz	Strukturveränderungen und Leistungsverbesserungen im SGB XI	Gesetz vom 30.5.2008 (BGBl. I Nr. 20 S. 874), in Kraft getreten am 1.7.2008	Verbesserte Leistungen werden gewährt; Strukturanpassungen werden umgesetzt
Vierter Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung	Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung	Bericht liegt vor	Bericht gibt einen umfassenden Überblick und Detailinformationen über die Situation der Pflegeversicherung
Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)	Freistellungsregelungen für Beschäftigte zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher Umgebung	Pflegezeitgesetz vom 28.5.2008 (BGBl. I S. 874), in Kraft getreten am 1.7.2008	Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege
Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Flexi II)	Nutzung von Wertguthaben zur Finanzierung von gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Freistellungsansprüchen; Insolvenzsicherung von Wertguthaben	Gesetz vom 21.12.2008 (BGBl. I. S. 2940), im Wesentlichen in Kraft getreten am 1.1.2009	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Langzeitkonten
Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz	Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verträgen über Wohnen mit Pflege- oder anderen Betreuungsleistungen	Der Entwurf befindet sich im Gesetzgebungsverfahren und soll zum 1.10.2009 in Kraft treten	Besserer Schutz durch Einbeziehung neuer Wohnformen sowie Vorschriften zur vorvertraglichen Information, Vertragstransparenz, Angemessenheit des Entgelts Leistungsanpassung bei geändertem Betreuungsbedarf und Kündigung
Runder Tisch Pflege	Entwicklung von Handlungsempfehlungen für gute Pflege	Projekt ist abgeschlossen	Handlungsempfehlungen sind in das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz eingeflossen; Charta der Rechte der Hilfe und pflegebedürftigen Menschen wurde erarbeitet

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Pflegegipfel	Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Attraktivität der Pflegeberufe	Anfang April 2009 beschlossen	Handlungsempfehlungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Erprobung neuer Arbeits- und Aufgabenteilungen in der Krankenhauspflege, zur Unterstützung einer modernen Arbeitsorganisation sowie zur Nachwuchsförderung in der Pflege
Forschungs- und Modellvorhaben zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung			
Forschungs- und Modellvorhaben	Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben zur Versorgungsforschung	Forschungsvorhaben werden laufend durchgeführt	Schwerpunkt liegt inzwischen im Bereich Demenzforschung. Das Leuchtturmprojekt Demenz als wichtigstes Vorhaben in diesem Bereich hat eine Laufzeit bis Ende 2009
Projekt „Servicenetzwerk Altenpflegeausbildung“	Informationsverbesserung zur Altenpflegeausbildung bei Pflegeeinrichtungen und Schaffung von Ausbildungsplätzen	Projekt wird von April 2007 bis September 2010 durchgeführt	6 Servicestellen zu Beratung und Information der Pflegeeinrichtungen eingerichtet, Informationsveranstaltungen durchgeführt
Modellvorhaben „Pflegeausbildung in Bewegung“	Erprobung von Konzepten zur Weiterentwicklung der Pflegeausbildungen	Vorhaben abgeschlossen im Dezember 2008	Erkenntnisgewinn für Zusammenführung und Weiterentwicklung der Pflegeausbildungen
Modellprojekt „Körpernahe Fixierung bei demenzkranken Heimbewohnern“	Senkung der Häufigkeit und Dauer von Fixierungen; Steigerung der Lebensqualität	Multiplikatorenschulungen und Internet-Plattform eingerichtet	Herausgabe eines Anwendungshandbuchs und Entstehung regionaler Kompetenzteams
Projekt „www.heimverzeichnis.de	Entwicklung einer bundesweiten Heimdatenbank mit Basis- und Strukturdaten und Informationen zur Lebensqualität	Modellphase ist abgeschlossen; Projekt wird derzeit bundesweit umgesetzt	Verbesserung der Transparenz Vergleichbare Informationen zu Basis- und Strukturdaten sowie zur Lebensqualität in Heimen
Projekt „Verbraucherfreundliche Qualitätsberichte – Anforderungen an Inhalt und Darstellung“	Entwicklung von Kriterien zur Transparenz der MdK-Berichte sowie Verbraucherinformation	Entwicklung der Kriterien ist abgeschlossen, Verbraucherinformation ist in Vorbereitung	Verbesserung der Transparenz in der Pflege

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Projekt „Einrichtung einer Geschäftsstelle des bundesweiten Forums für eine kultursensible Altenhilfe“	Verstetigung der Arbeit des Forums für eine kultursensible Altenhilfe Bundesweite Vernetzung und Koordinierung der Akteure der interkulturellen Öffnung der für ältere Menschen relevanten Regeldienste	Förderzeitraum September 2008 bis Dezember 2009	Unterstützung der Arbeit des Forums für eine kultursensible Altenhilfe

11. Grundsicherung

11.1 Ziele und Aufgaben

Ökonomische und soziale Teilhabe- und Verwirklichungschancen für alle Mitglieder in der Gesellschaft zu gewährleisten, ist Kern sozial gerechter Politik. Politik, die dazu beitragen will, Armut und soziale Ausgrenzung zu verhindern, kann sich daher nicht in der Sicherung materieller Grundbedürfnisse erschöpfen. Dauerhafte Abhängigkeit von staatlicher Fürsorge führt zur Verfestigung von Armut – teilweise über Generationen hinweg – und muss vermieden werden.

Die Bundesregierung verfolgt daher eine Politik der wirksamen Aktivierung mit Angeboten etwa für Betreuung, Bildung und Weiterbildung, um die Beteiligten zu befähigen, so weit wie möglich vom Bezug von Transferleistungen unabhängig zu werden. Alle sollen die Chance erhalten, ihre individuellen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Ausgrenzung und Armut werden in Deutschland durch die Leistungssysteme Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe vermieden. Sie gewährleisten als Mindestsicherungssysteme das soziokulturelle Existenzminimum und garantieren den Leistungsberechtigten somit über die Erhaltung der physischen Existenz hinaus ein menschenwürdiges Dasein einschließlich einer angemessenen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

2005 wurde das Neben- und zum Teil auch Gegeneinander von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (hier: Hilfe zum Lebensunterhalt) durch ein einheitliches Leistungssystem aus einer Hand ersetzt. Seit 2005 erhalten alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, die das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige – dies sind Personen, die als voll erwerbsgemindert gelten, weil sie regelmäßig weniger als 3 Stunden täglich eine Erwerbstätigkeit ausüben können oder die sich nicht im erwerbsfähigen Alter befinden und keine erwerbsfähigen Angehörigen haben, die für sie sorgen müssen – sichert die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als letztes „Auffangnetz“ das soziokulturelle Existenzminimum.

Zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts leistet die Sozialhilfe, die so genannte Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen, die zeitlich befristet voll erwerbsgemindert sind oder noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind und keine erwerbsfähigen Eltern haben, die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums. Für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen und Personen ab 65 Jahren leistet dies die 2003 eingeführte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Kernelement der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist im Unterschied zur Hilfe zum Lebensunterhalt, dass das Einkommen von Kindern oder Eltern der Antragsberechtigten grundsätzlich nicht berücksichtigt wird, d. h. kein Unterhaltsrückgriff stattfindet. Letzterer war in der Vergangenheit vor allem für ältere Menschen häufig der Grund, An-

sprüche nicht geltend zu machen. Die Hauptursache für verschämte Altersarmut ist damit beseitigt worden.

Mit der neuen Betreuung aus einer Hand wurden vor allem die Chancen von Langzeitarbeitslosen, wieder am Arbeitsleben teilzuhaben, deutlich verbessert. Rund 1 Mio. ehemalige Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger erhielten nunmehr uneingeschränkten Zugang zu allen wesentlichen Instrumenten der Arbeitsförderung. Dieser Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik hat weit reichende positive Auswirkungen auf die soziale Lage.

Diese wird seit 2001 in der Armuts- und Reichtumsberichterstattung analysiert. Sie legt die Basis für eine fundierte Politik zur Stärkung der sozialen Gerechtigkeit und zur Verbesserung gesellschaftlicher Teilhabe . Die Analyse basiert auf der statistisch-empirischen Erfassung der gesellschaftlichen Realität in Deutschland. Neben der Entwicklung von Einkommen und Vermögen werden die zentralen Trends und Herausforderungen in den Bereichen Erwerbsbeteiligung, Bildung, Familie und Kinder, Gesundheitsversorgung, Wohnen und politische Partizipation beschrieben. Darüber hinaus stehen Personengruppen im Fokus, die in besonderem Maße beeinträchtigt sind. Der Bericht legt die politischen Maßnahmen der Bundesregierung dar, die Armut und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken, eine gerechtere Verteilung ökonomischer Ressourcen erreichen sowie Teilhabechancen für alle Mitglieder der Gesellschaft eröffnen sollen.

Ein zentrales Ergebnis des am 25. Juni 2008 vom Kabinett beschlossenen 3. Armuts- und Reichtumsbericht lautet: Der Sozialstaat wirkt. Er halbiert durch sozial- und familienpolitische Transferleistungen das Armutsrisiko von 26 % auf 13 % insgesamt und bei Kindern reduziert es der Sozialstaat sogar auf fast ein Drittel von 34 % auf 12 %.

11.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

11.2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Zum 1. Januar 2005 ist die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II) eingeführt worden. Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis unter 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder nunmehr die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Leistungen sind darauf ausgerichtet, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Dabei werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht, um erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Soweit diese ihren Lebensunterhalt nicht auf andere Weise bestreiten können, werden Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (für nichterwerbsfähige Angehörige) als Leistungen zum Lebensunterhalt (so genannte Regelleistung) einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erbracht.

Seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben die Bundesregierung und die umsetzenden Akteure erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Umsetzung des SGB II kontinuierlich zu verbessern. Stand bei der Einführung des SGB II zunächst die rechtzeitige und vollständige Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Mittelpunkt der Anstrengungen, so steht nunmehr die Eingliederung in Arbeit als wesentliche Voraussetzung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Fokus. Hierbei gilt der Grundsatz von Fördern und Fordern. Die Sicherstellung des Lebensunterhalts und die Finanzierung umfangreicher Unterstützungsangebote zur Eingliederung in Arbeit durch die Allgemeinheit ist mit der Erwartung an den Einzelnen verbunden, alles zu tun, um die Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit zu beenden bzw. zu verringern. Dabei können sich die Betroffenen darauf verlassen, dass während ihrer wirtschaftlichen Notlage das soziokulturelle Existenzminimum gesichert ist. Im Jahresdurchschnitt 2008 haben rd. 6,9 Mio. Menschen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen.

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgte ein Paradigmenwechsel im Bereich der Arbeitsmarktpolitik. Die Schaffung eines gleichberechtigten Zugangs zu umfassender Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt war eines der wesentlichen Ziele, das mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt und erreicht wurde. Mit dem SGB II steht erstmals ein System zur Verfügung, das unabhängig von der individuellen Erwerbsbiografie für jeden die erforderliche Hilfe bei der Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stellt. Für rund eine Million erwerbsfähiger ehemaliger Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger bedeutete dies erstmals umfassende Betreuung und uneingeschränkten Zugang zu allen wesentlichen Instrumenten der Arbeitsförderung.

Für die Eingliederung steht eine Vielzahl von Förderinstrumenten zur Verfügung. Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt und erhalten gezielte Hilfen entsprechend ihres individuellen Unterstützungsbedarfs. Damit diese Unterstützung auch möglichst rasch zum Erfolg führt, wird die individuelle Situation in einem Gespräch mit dem persönlichen Ansprechpartner erörtert. In einem ausführlichen Beratungsgespräch werden Eignungen, Kenntnisse und Wünsche des Arbeitsuchenden umfassend erhoben, Probleme festgestellt und mögliche Wege in die Arbeit aufgezeigt. Eine Eingliederungsvereinbarung, in der festgeschrieben ist, welche Leistungen jede Seite in den folgenden sechs Monaten einbringen wird und welches Ziel bis dahin erreicht sein soll, wird abgeschlossen. So wird der Eingliederungsprozess für beide Seiten transparent und nachvollziehbar. Der Katalog der Eingliederungsleistungen umfasst neben allen wesentlichen Instrumenten der Arbeitsförderung die kommunalen Eingliederungsleistungen wie z. B. Schuldner- und Suchtberatung sowie psychosoziale Betreuung sowie spezifische Leistungen des SGB II wie das Einstiegsgeld, die Arbeitsgelegenheiten und die Leistungen zur Beschäftigungsförderung. Gerade die Kombination von Instrumenten der Arbeitsförderung mit den kommunalen Leistungen unter Einbeziehung der Leistungen Dritter ist der geeignete Ansatz, um langzeitarbeitslose Menschen mit vielfältigen Problemen wirksam auf ihrem Weg in Arbeit zu unterstützen. Dabei ist das beschäftigungs-

orientierte Fallmanagement als besonders umfassender Betreuungsansatz in der Grundsicherung für Arbeitsuchende von besonderer Bedeutung.

Zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums und zur stetigen Intensivierung der Eingliederungsanstrengungen sowie zur Erhöhung des Eingliederungserfolgs sind im Berichtszeitraum flankierende Gesetze in Kraft getreten. So konnte die Zahl der Arbeitslosen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Vergleich zum Dezember des Jahres 2005 zum Ende des Jahres 2008 um mehr als 700 000 auf rd. 2,1 Mio. arbeitslose Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II verringert werden.

11.2.1.1 Weiterentwicklung der Regelleistung

Das Referenzsystem für die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind die Regelsätze im Rahmen der Sozialhilfe. Leistungshöhe und Leistungsumfang zur Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II entsprechen daher den Leistungen des SGB XII und gewährleisten somit das verfassungsrechtlich garantierte soziokulturelle Existenzminimum.

Zum 1. Juli 2006 wurde das Niveau der Regelleistungen in den neuen Bundesländern an dasjenige der alten Bundesländer angeglichen. Alleinstehende Personen erhielten seitdem bundesweit 345 Euro im Monat. In den folgenden Jahren wurden die Regelleistungen jeweils zum 1. Juli eines Jahres anhand der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes fortgeschrieben. Vom Juli 2008 bis zum Juni 2009 beträgt die Regelleistung für alleinstehende Personen 351 Euro im Monat. Ab 1. Juli 2009 steigt diese Leistung auf 359 Euro im Monat.

Die Höhe der Regelleistung von weiteren Mitgliedern eines Haushalts ist an die Höhe der Regelleistung für alleinstehende Personen gekoppelt. Leben 2 Personen im Alter von mindestens 18 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, so erhält jede von ihnen 90 % der Regelleistung für Alleinstehende. Die Regelleistung für Kinder bis 13 Jahre beträgt 60 % und diejenige für ältere Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in einer Bedarfsgemeinschaft 80 % der Regelleistung für Alleinstehende.

Darüber hinaus wurden neben den turnusmäßigen Regelleistungsanpassungen in der 16. Legislaturperiode weitere Leistungsverbesserungen vorgenommen. Ziel der Bundesregierung ist es, mit dem Ausbau der den Sozialleistungen vorrangigen Leistungen für Kinder – wie dem Kindergeld und dem Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes – die soziale Lage von Kindern weiter zu verbessern. Demgemäß sind bereits zum 1. Oktober 2008 Verbesserungen der leistungsrechtlichen Regelungen zur Gewährung des Kinderzuschlages nach dem Bundeskindergeldgesetz wirksam geworden und zum 1. Januar 2009 eine Erhöhung des Wohngeldes in Kraft getreten (siehe 13.2.2.2). Einen wichtigen Beitrag, um Familien aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende herauszuführen und sie unabhängig von Fürsorgeleistungen zu machen, leistet auch die Erhöhung des Kindergeldes als vorrangig in Anspruch zu nehmende Sozialleistung (siehe 13.1.2.1).

Um eine Entlastung der Familien, die auf Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind, bei den Ausgaben für Kinder herbeizuführen, wird ab dem Schuljahresbeginn 2009/2010 einmal jährlich eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro gewährt. Die Bundesregierung kommt hiermit ihrem besonderen Anliegen zur bildungspolitischen Förderung von Kindern aus Familien nach, die ihren Lebensunterhalt nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern können.

Diese Schülerinnen und Schüler sollen in ihrer schulischen Bildung unterstützt werden, ohne damit die grundsätzliche Verantwortung der Länder für den Bereich der schulischen Bildung in Frage zu stellen. Die im Familienleistungsgesetz enthaltene Regelung, den Schulbesuch nur bis zur Jahrgangsstufe 10 in allgemeinbildenden Schulen zu fördern, soll nach einer zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch im parlamentarischen Verfahren befindlichen Änderung noch vor Beginn des Schuljahres 2009/2010 geändert werden.

Zusätzlich wurde mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Konjunkturpaket II) festgelegt, die monatliche Regelleistung für 6- bis 13-jährige Kinder befristet in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 von derzeit 60 % auf 70 % der maßgebenden Regelleistung für Alleinstehende zu erhöhen. Durch diese Neuregelung und die turnusmäßige Leistungsanpassung vom 1. Juli 2009 ergibt sich für die 6- bis 13-jährigen Hilfebedürftigen eine Leistungsverbesserung in Höhe von insgesamt 40 Euro pro Monat. Gegenüber der bis zum 30. Juni 2009 geltenden Regelleistung für diese Altersgruppe ist dies eine Erhöhung um rd. 19 %.

Ferner ist beschlossen worden, den einmaligen Betrag in Höhe von 100 Euro (so genannter Kinderbonus) anrechnungsfrei zu gewähren (siehe 11.2.2.2).

11.2.1.2 Fortentwicklung des Leistungsrechts und Verbesserung der Verwaltungspraxis bei der Umsetzung des SGB II

Mit dem Gesetz zu Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 wurden durch Regelungen u. a. zur Fortentwicklung des Leistungsrechts sowie zur Verbesserung der Verwaltungspraxis der Vollzug des SGB II effektiver und effizienter ausgestaltet und die erforderlichen Freiräume bei den umsetzenden Stellen zur Intensivierung der Eingliederungsarbeit geschaffen. Mit der Einführung eines Sofortangebotes zur Eingliederung in Arbeit wurde die Bedeutung zügig eingeleiteter Eingliederungsaktivitäten für den gesamten weiteren Integrationsprozess hervorgehoben. Darüber hinaus wurden weitere Vereinfachungen und Verbesserungen im Bereich der Einkommensberücksichtigung vorgenommen.

11.2.1.3 Beschäftigungsmöglichkeiten für langzeitarbeitslose Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (JobPerspektive)

Mit JobPerspektive steht seit dem 1. Oktober 2007 ein neues Instrument zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für langzeitarbeitslose Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II zur Verfügung. Diese neue Leistung können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Beschäftigung von Personen mit vielfältigen Vermittlungshemmnissen, für die eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch unter Einsatz aller bereits vorhandenen arbeitsmarktlichen Regelinstrumente auf absehbare Zeit ohne die Förderung nicht möglich ist, erhalten.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (ohne Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung) können durch einen Arbeitgeberzuschuss von bis zu 75 % des Arbeitsentgelts zum Ausgleich der Minderleistungsfähigkeit der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers sowie ggf. ergänzende Zuschüsse für begleitende Qualifizierungselemente und den einmaligen Aufwand zum Aufbau der Beschäftigungsmöglichkeit gefördert werden. Die Förderdauer beträgt in der ersten Förderphase bis zu 24 Monate. Der Beschäftigungszuschuss soll anschließend unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch für weitere 24 Monate voraussichtlich nicht möglich ist. Die Leistungen orientieren sich an den individuellen Defiziten der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Die Bundesregierung hat 2008 im Eingliederungstitel des SGB II insgesamt 580 Mio. Euro für die JobPerspektive bereitgestellt. Bis Ende Oktober 2008 haben rd. 18 200 erwerbsfähige Hilfebedürftige eine Tätigkeit im Rahmen der JobPerspektive aufgenommen.

11.2.1.4 Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (siehe 2.2.3.5) betrifft auch das SGB II. So werden etwa die Instrumente zur Arbeitsmarktintegration im SGB II neu geordnet und damit die Einheitlichkeit der Arbeitsmarktpolitik gestärkt. Mit dem Gesetz wurde im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechtsklarheit und Transparenz über die vorhandenen Fördermöglichkeiten erreicht sowie größere Flexibilität und Raum für Innovation bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit geschaffen.

Zur Unterstützung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei ihrer Eingliederung in Arbeit stehen auch weiterhin alle wesentlichen Instrumente der aktiven Arbeitsförderung (SGB III) zur Verfügung. Insbesondere der Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses kommt auch erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugute (wobei diese Leistung für Jugendliche – wie bisher – aus den Mitteln des SGB III gefördert wird).

- Durch das neu geschaffene Vermittlungsbudget (siehe 2.2.3.5) wird den persönlichen Ansprechpartnern ein weites Spektrum für flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Einzelfallhilfen eröffnet.

- Auch die neuen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige genutzt werden. Durch die neuen, flexiblen Förderleistungen im SGB III können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vielfältige und passgenaue Unterstützungsangebote unterbreiten.
- Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II wurden insgesamt neu geordnet und übersichtlich gestaltet. Zusätzliche Eingliederungsleistungen ergänzen die Leistungen des SGB III. Durch die neu geschaffene Möglichkeit der Freien Förderung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wird den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestattet, 10 % der Mittel für Eingliederungsleistungen einzusetzen, um die bestehenden Eingliederungsmöglichkeiten zu erweitern.
- SGB II-Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund, die nicht über die für eine Erwerbstätigkeit notwendigen Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sollen künftig verstärkt in der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an einem Sprachkurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet werden.

11.2.1.5 Förderung von Existenzgründungen

Die Förderung von Existenzgründungen wurde im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende eigenständig geregelt und durch gezielte Hilfen ergänzt: Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen Zuschüsse und Darlehen für notwendige Anschaffungen erhalten können, wenn zu erwarten ist, dass sie durch die selbstständige Erwerbstätigkeit ihre Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit verringern oder überwinden.

11.2.1.6 Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung durch Arbeitsagenturen und Kommunen

Seit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur einheitlichen Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 werden deren Leistungen in der Regel von den Arbeitsagenturen und Kommunen (kreisfreie Städte und Landkreise) in gemeinsam gebildeten Arbeitsgemeinschaften (ARGE) erbracht. Die kommunalen Träger in den ARGEn sind hierbei zuständig für Leistungen der Unterkunft und für begleitende soziale Leistungen wie Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung und psychosoziale Betreuung. Die Arbeitsagenturen sind zuständig für alle Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Leistungen werden in Zusammenarbeit der Träger aus einer Hand erbracht. Das bedeutet mehr Service und weniger Bürokratie – und vor allem mehr Zeit und Energie für eine effiziente Vermittlung und gezielte Förderung.

Eine Besonderheit, die auf einen politischen Kompromiss in den Beratungen des Vermittlungsausschusses im Jahr 2003 zurückgeht, ist die so genannte kommunale Option. Kreisfreie Städte und Landkreise haben die Möglichkeit, im Rahmen einer sechsjährigen Experimentierphase die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit zu übernehmen. Insgesamt wurden 69 Kommunen zugelassen (so genannte Optionskommunen). Mit der Erprobung ist die Erwartung verbunden, dass die Strategien der Arbeitsgemeinschaften und der Optionskommunen bei der Eingliederung Arbeitsuchender „im Wettbewerb“ miteinander verglichen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem gesetzlichen Auftrag entsprechend die Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Träger der Grundsicherung vergleichend untersucht mit dem Ziel, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes unter Beteiligung der Bundesländer über die Ergebnisse zu berichten. Der Bericht wurde zum 31.12 2008 vorgelegt.[4] Die Ergebnisse der Wirkungsanalysen zeigen, dass es den Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sowohl bei den Wirkungen auf individueller als auch auf gesamtwirtschaftlicher Ebene im Vergleich zu den zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) gelingt, Vorteile bei der Überwindung von Hilfebedürftigkeit und im wichtigen Bereich der Integration in bedarfsdeckende Beschäftigung zu erzielen. Bei der Integration in nicht-bedarfsdeckende Beschäftigung schneiden auf individueller Ebene die zkT besser ab. Zudem sind die zkT auf der Ebene des Arbeitsmarktes besser, wenn man die Integration in ungeförderte Beschäftigung (also ohne geförderte Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt) betrachtet, ohne danach zu differenzieren, ob dies bedarfsdeckend ist oder nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 entschieden, dass es sich bei den ARGEn um eine Form der Mischverwaltung handelt, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Es hat dem Gesetzgeber einen Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2010 eingeräumt, um eine verfassungskonforme Alternative zu entwickeln.

Eine einvernehmliche Lösung konnte noch nicht erzielt werden. Die Neuorganisation muss nach derzeitigem Stand in der kommenden Legislaturperiode geregelt werden.

11.2.2 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) schützt als letztes „Auffangnetz“ vor Armut und sozialer Ausgrenzung, wenn kein anderes Sozialleistungssystem ausreichende Leistungen zur Verfügung stellt. Dazu stellt die Sozialhilfe ein differenziertes System an Hilfen zur Verfügung: Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige Personen in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, Eingliederungshilfen für behinderte Menschen und Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Lebenslagen. Ziel der Hilfeleistungen ist es, die Selbsthilfekräfte zu unterstützen: Die Leistungen sollen den Einzelnen so weit wie möglich befähigen, wieder auf eigenen Beinen zu stehen und ein menschenwürdiges Leben zu führen. Die Leistungsberechtigten müssen zur Erreichung dieses Ziels nach ihren Kräften mitwirken.

Voraussetzung für eine Leistungsberechtigung ist, dass der sozialhilferechtliche Bedarf nicht aus eigener Kraft gedeckt werden kann, weil die eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) nicht ausreichen und auch keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen bestehen oder von anderer Seite keine ausreichende Hilfe geleistet wird (so genanntes Nachrangprinzip).

---

[4] BT Drs. 16/11488

Mit der Sozialhilfereform wurde zum 1. Januar 2005 die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtsgrundlage der Sozialhilfe, das Bundessozialhilfegesetz, in das Sozialgesetzbuch als Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingeordnet. Durch diese Reform wurde die Sozialhilfe weiterentwickelt und grundlegend modernisiert. Ferner beschränken sich seither die Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts auf voll erwerbsgeminderte Personen. Erwerbsfähige Personen haben seit 1. Januar 2005 einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen – dies sind Menschen, die nicht in einem Krankenhaus oder einem Alten- und Pflegeheim oder einer sonstigen stationären Einrichtung leben – hat sich durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf einen Bruchteil der bis 2004 üblichen Größenordnungen vermindert. Während Ende 2004 noch etwa 2,9 Mio. Personen diese „klassische“ Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen bezogen, waren es Ende 2007 nur noch 88 000. Gleichzeitig erhielten 733 000 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Davon waren 392 400 Menschen 65 Jahre alt oder älter. Während sich die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt seit 2005 nur wenig veränderte, ist bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein kontinuierlicher Anstieg zu beobachten, allerdings mit abnehmender Tendenz.

11.2.2.1 Anpassungen im Sozialhilferecht im Zusammenhang mit Änderungen im SGB II

Mit aufeinander abgestimmten Änderungen im SGB XII und im SGB II, die zum 1. April bzw. zum 1. August 2006 in Kraft traten, erfolgte eine weitere Anpassung von Regelungen beider Hilfesysteme. Neben der für das SGB II neuen Bestimmung, dass Mietschulden von Bezieherinnen und Beziehern von SGB II-Leistungen im Rahmen des SGB II zu übernehmen sind, wurden u. a. lebenspartnerschaftsähnliche mit eheähnlichen Gemeinschaften sozialhilferechtlich gleichgestellt.

11.2.2.2 Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung

Die Bemessung der Regelsätze nach dem SGB XII basiert auf den Ergebnissen der alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Für die Bemessung der Regelsätze bei Einführung des SGB XII im Jahr 2005 war dies die EVS 1998. Sobald die Ergebnisse einer neuen EVS vorliegen, ist die Regelsatzbemessung laut SGB XII zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Dies geschah auch auf Grundlage der Ergebnisse der EVS 2003. Insbesondere wurde die bislang unterschiedliche Regelsatzbemessung in West- und Ostdeutschland beendet. Die Regelsatzbemessung basiert erstmals auf einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur. Sie berücksichtigt zudem Veränderungen im Verbraucherverhalten. Auf der Grundlage der neuen Regelsatzbemessung wurde der so genannter Eckregelsatz, der die Höhe der Leistung für eine erwachsene alleinlebende Person oder für einen Haushaltsvorstand im SGB II und SGB XII bestimmt, zum 1. Januar 2007

einheitlich auf 345 Euro festgesetzt. Voraussichtlich bis zum Jahr 2011 werden alle Regelleistungen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 – wie gesetzlich vorgeschrieben – erneut überprüft und abhängig vom Überprüfungsergebnis ggf. weiterentwickelt.

In Jahren, in denen keine neuen Ergebnisse einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen, werden die Regelsätze jeweils zum 1. Juli entsprechend der Rentenwertentwicklung (aktueller Rentenwert) fortgeschrieben. Dies war zum 1. Juli der Jahre 2007, 2008 und 2009 der Fall. Der Eckregelsatz beträgt von Juli 2008 bis Juni 2009 monatlich 351 Euro. Zum 1. Juli 2009 steigt der Eckregelsatz auf 359 Euro pro Monat.

Bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften erhalten beide Personen jeweils 90 % des Eckregelsatzes. Bis zum 30 Juni 2009 gab es für Kinder zwei Altersstufen: Kinder bis 13 Jahre bekamen 60 % und Kinder ab 14 Jahre 80 % des Eckregelsatzes.

Durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ist befristet eine dritte Altersstufe für Kinder eingeführt worden. Die monatliche Regelleistung nach dem SGB II bzw. der Regelsatz im SGB XII für 6- bis 13-jährige Kinder wird in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 auf 70 % des Eckregelsatzes erhöht. Dieser Anhebung liegt eine Ableitung der Leistungshöhe aus statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben für Kinder im Rahmen des Konsums von Familien zugrunde. Dabei waren Annahmen zur Aufteilung von gemeinsamen Ausgabenpositionen erforderlich. Die danach ermittelte Summe dieser Verbrauchsausgaben ergibt den Regelsatz bzw. die Regelleistung für Kinder. Nach dieser statistischen Ermittlung ergab sich nur für 6- bis 13-jährige Kinder ein Erhöhungsbedarf, weshalb für diese eine entsprechende zusätzliche Altersstufe eingeführt wurde. Die rechnerische Leistungshöhe entspricht einem Anteil von 70 % des Regelsatzes für eine alleinlebende erwachsene Person bzw. einen Haushaltsvorstand. Gegenüber dem bisher für diese Kinder geltenden Regelsatzanteil von 60 % ergibt sich auf Basis der bis zum 30. Juni 2009 geltenden Regelleistung bzw. des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand von 351 Euro eine Erhöhung von 211 Euro auf 246 Euro. Die Befristung erklärt sich aus der bis dahin vorzunehmenden Überprüfung der Regelsätze bzw. Regelleistungen auf Basis der EVS 2008.

Gegen die derzeitige Bemessung der Regelsätze nach dem SGB XII und damit auch der Regelleistungen nach dem SGB II und dabei insbesondere gegen die Begründung der Leistungshöhe bestehen Bedenken seitens der Rechtsprechung. So hat beispielsweise das Bundessozialgericht im Januar 2009 die Frage, ob die Bemessung von Regelleistungen für Kinder nach dem SGB II verfassungsrechtlichen Grundsätzen entspricht, dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Soweit die Entscheidungsgründe des Bundessozialgerichts bislang bekannt sind, wird diese Kritik bereits mit der Veränderung der Altersstufen für Kinder und der daraus resultierenden Erhöhung für die 6- bis 13-jährigen Kinder aufgenommen.

Darüber hinaus sind im Berichtszeitraum weitere Verbesserungen für Kinder, die Leistungen nach SGB II und SGB XII beziehen, eingeführt worden.

- Auf der Grundlage des Familienleistungsgesetzes wurde zum 1. Januar 2009 eine nach der Anzahl der Kinder gestaffelte Erhöhung des Kindergeldes wirksam, die einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII bzw. SGB II als vorrangig in Anspruch zu nehmende Sozialleistung leistet.
- Um eine Entlastung der Familien bei den Ausgaben für Kinder herbeizuführen, die auf Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind, wird ab dem Schuljahresbeginn 2009/2010 einmal jährlich eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro gewährt. Die Bundesregierung kommt hiermit ihrem besonderen Anliegen einer Förderung von Kindern aus Familien nach, die ihren Lebensunterhalt nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern können. Diese Schülerinnen und Schüler sollen in ihrer schulischen Bildung unterstützt werden, ohne damit die grundsätzliche Verantwortung der Länder für den Bereich der schulischen Bildung in Frage zu stellen. Auf die im Familienleistungsgesetz enthaltene Begrenzung, nämlich den Schulbesuch nur bis zur Jahrgangsstufe 10 in allgemeinbildenden Schulen zu fördern, soll nach einer zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch im parlamentarischen Verfahren befindlichen Änderung noch vor Beginn des Schuljahres 2009/2010 verzichtet werden.
- Der 2009 einmalig gezahlte „Kinderbonus“ in Höhe von 100 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind ist in der Sozialhilfe sowie in der Grundsicherung für Arbeitsuchende anrechnungsfrei. Dies bedeutet, dass er die Leistung für Kinder nach SGB II und SGB XII nicht vermindert.

11.2.2.3 Anpassung des Sozialhilferechts an die neue rentenrechtliche Regelaltersgrenze

Die Leistungsberechtigung wegen Alters in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung knüpft an der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Leistungsberechtigt sind demnach hilfebedürftige Personen, die ein der Regelaltersgrenze entsprechendes Lebensalter erreicht haben. Deshalb wird die im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz enthaltene schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr für die Leistungsberechtigung wegen Alters in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unverändert übernommen. Die Anhebung beginnt im Jahr 2011 für hilfebedürftige Personen, die 1947 geboren sind. Für hilfebedürftige Personen, die 1964 oder später geboren sind, besteht eine Leistungsberechtigung wegen Alters ab dem vollendeten 67. Lebensjahr.

11.2.2.4 Anpassung des Sozialhilferechts an die neue Pflicht zur Krankenversicherung

Einer der zentralen Bestandteile des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz war die Einführung eines Versicherungsschutzes für alle Einwohnerinnen und Einwohner, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben. Die Absicherung erfolgt entweder ab dem 1. April 2007 über eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder durch die seit dem 1. Januar 2009 geltende Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung,

der auch mit der Versicherung im ebenfalls zum Jahresbeginn 2009 eingeführten PKV-Basistarif genügt werden kann (siehe 9.2.3.1).

Bezieherinnen und Bezieher von laufenden Leistungen der Sozialhilfe, die bislang keinen Krankenversicherungsschutz haben, werden allerdings nicht in die gesetzliche oder private Krankenversicherung einbezogen. Unterbrechungen des Sozialhilfebezugs von mindestens einem Monat führen jedoch zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung. Ein vor Beginn des Sozialhilfebezugs bereits bestehender Krankenversicherungsschutz bleibt erhalten. Damit werden längerfristig auch alle Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher über eine Krankenversicherung verfügen.

Sofern nicht erwerbsfähige Personen ihre Krankenversicherungsbeiträge nicht oder nicht in vollem Umfang aus eigenem Einkommen bezahlen können, übernimmt die Sozialhilfe den entsprechenden Teil der Beiträge. Dazu wurde die Vorschrift für die Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen im SGB XII an die neue Versicherungspflicht angepasst.

11.2.2.5 Einigung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ab 2009 beteiligt sich der Bund prozentual an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Beteiligung ersetzt den seit Bestehen der Grundsicherung vom Bund gezahlten pauschalen Ausgleich für Mehrkosten, welche den Sozialhilfeträgern aufgrund besonderer Regelungen wie etwa dem Wegfall des Unterhaltsrückgriffs in der Grundsicherung entstehen. Durch diese so genannte Festbetragserstattung hat der Bund bisher im Rahmen der gemeinsamen Finanzierung des Wohngeldes durch Bund und Länder jährlich 409 Mio. Euro gezahlt.

Die Höhe der Bundesbeteiligung an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung war zwischen Bund und Ländern lange Zeit strittig. Eine Einigung erfolgte erst im Vermittlungsausschuss im Juni 2008. Der Bund übernimmt demnach im Jahr 2009 einen Anteil von 13 % der Nettoausgaben des Vorvorjahres, also des Jahres 2007. Dieser Anteil erhöht sich in den Jahren 2010 bis 2012 um jeweils einen Prozentpunkt. Damit trägt der Bund ab dem Jahr 2012 über die Bundesbeteiligung einen Anteil von 16 % der Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Vorvorjahr und leistet einen erheblichen Beitrag zur Entlastung der Länder und Kommunen.

Ermöglicht wurde die Verständigung mit den Ländern, weil gleichzeitig auch eine Einigung über die Berechnung der jährlichen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II erzielt werden konnte. Dadurch wurde für beide über Jahre zwischen Bund und Ländern strittigen Bereiche – die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie für die Grundsicherung für Arbeitsuchende – eine Lösung gefunden. Für Bund, Länder und Kommunen wird langfristige finanzielle Planungssicherheit geschaffen.

11.2.2.6 Anpassung des Sozialhilferechts an Neuregelungen im Bereich der geförderten Altersversorgung

Mit dem Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – ERG) wird unter anderem die steuerliche Förderung des Aufbaus einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altervorsorge verbessert. So werden Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den geförderten Personenkreis einbezogen. Eine entsprechende Anpassung im Sozialhilferecht, um eine Übernahme solcher Aufwendungen für Hilfebedürftige und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen zu ermöglichen, ist jedoch im Eigenheimrentengesetz nicht erfolgt. Durch eine entsprechende Anpassung des SGB XII können die Sozialhilfeträger ab dem 1. Januar 2009 auch voll erwerbsgeminderte und hilfebedürftige Personen beim Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge unterstützen.

11.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Grundsicherung für Arbeitsuchende			
Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24. März 2006	Es wurde eine bundeseinheitliche Regelleistung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von 345 Euro zum 1. Juli 2006 festgelegt	Gesetz vom 24.3.2006 (BGBl. I Nr.14 S. 558 vom 30.03.2006), in Kraft getreten am 1.7.2006	Einheitliche Regelleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Ost- und Westdeutschland
Fortschreibung der Regelleistung entsprechend der Rentenwertentwicklung von 0,54 % zum 1. Juli 2007	Ab 1.7.2007 beträgt die Regelleistung 347 Euro für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind, für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft 278 Euro	Bekanntmachung vom 18.6.2007 (BGBl. I Nr. 27 S. 1139), in Kraft getreten am 1.7.2007	Durch die Fortschreibung der Regelleistung entsprechend der Rentenwertentwicklung in Jahren, in denen keine neue EVS vorliegt, partizipieren die Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger an der wirtschaftlichen Entwicklung
Fortschreibung der Regelleistung entsprechend Rentenwertentwicklung von 1,1 % zum 1. Juli 2008	Ab 1.7.2008 beträgt die Regelleistung 351 Euro für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind, für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft 281 Euro	Bekanntmachung vom 26.6.2008 (BGBl. I Nr. 26 S. 1102), in Kraft getreten am 1.7.2008	Durch die Fortschreibung der Regelleistung entsprechend der Rentenwertentwicklung in Jahren, in denen keine neue EVS vorliegt, partizipieren die Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger an der wirtschaftlichen Entwicklung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Fortschreibung der Regelleistung entsprechend Rentenwertentwicklung von 2,41 % (alte Länder)	Ab 1.7.2009 beträgt die Regelleistung 359 Euro für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind, für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft 287 Euro	Bekanntmachung vom 17.6.2009, in Kraft getreten am 1.7.2009	Durch die Fortschreibung der Regelleistung entsprechend der Rentenwertentwicklung in Jahren, in denen keine neue EVS vorliegt, partizipieren die Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger an der wirtschaftlichen Entwicklung
Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006	Umsetzung des Koalitionsvertrags vom 11. November 2005 im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende Regelungen u. a. zur Fortentwicklung des Leistungsrechts und zur Verbesserung der Verwaltungspraxis; außerdem rechtstechnische Änderungen sowie Änderungen zur Verbesserung des Zusammenwirkens mit anderen Rechts- und Leistungssystemen	Gesetz vom 20.7.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft getreten am 1.8.2006	Effizienzgewinne von rd. 1 Mrd. Euro jährlich
Neufassung der Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung	Neuregelung der Einkommensberücksichtigung bei selbstständiger Arbeit	Verordnung vom 17.12.2007 (BGBl. I Nr. 65 S. 2942), in Kraft getreten am 1.1.2008	Bedarfsgerechte Berechnung des Einkommens
Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung	Neuregelung der Berechnung von Einkommen aus Sachleistungen	Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I Nr. 62 S. 2780), in Kraft getreten am 1.1.2009	Freistellung bereitgestellter Verpflegung außerhalb von Arbeitsverhältnissen als Einkommen
Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive	Schaffung einer längerfristigen bzw. dauerhaften Perspektive für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige mit besonderen Vermittlungshemmnissen zur Teilhabe am Erwerbsleben und Vermeidung eines dauerhaften Bezuges von Arbeitslosengeld II	Gesetz vom 10.10.2007 (BGBl. I Nr. 50 S. 2326), in Kraft getreten am 1.10.2007	18 200 geförderte Beschäftigungsverhältnisse bis Oktober 2008

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008	Im Bereich des SGB II Neuordnung der Eingliederungsleistungen sowie Erweiterung und Flexibilisierung der Eingliederungsinstrumente	Gesetz vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 2917), im Wesentlichen in Kraft getreten am 1.1.2009	Ergebnisse zur Wirkung liegen noch nicht vor
Sozialhilfe			
Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, Artikel 3	Folgeänderung im SGB XII zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übernahme von Mietschulden im SGB II	Gesetz vom 24.3.2006, BGBl. I S. 2670, in Kraft getreten am 1.4.2006	Siehe Zielsetzung
Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Artikel 8	Redaktionelle Korrekturen und Folgeänderungen im SGB XII	Gesetz vom 20.7.2006, BGBl. I S. 1706, in Kraft getreten am 1.8.2006	Klarstellung, dass die Rechtsstellung einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sozialrechtlich der einer eheähnlichen Gemeinschaft entspricht
Erste Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung	Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung	Verordnung vom 20.11.2006, BGBl. I S. 2657, in Kraft getreten am 1.1.2007	Siehe Zielsetzung
Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	Änderungen und redaktionelle Folgeänderungen bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Gesetz vom 2.12.2006 (BGBl. I S. 2670), in Kraft getreten am 7.12.2006	Beseitigung von Härten bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Leistungsberechtigte, die über Vermögen verfügen, dessen Einsatz nicht sofort möglich oder zumutbar ist Ost-West Anpassung der Regelsatzhöhe Erhöhung des Barbetrages wegen Weihnachtsbeihilfe um 1 Prozentpunkt Verfahrensvereinfachung bei Regelsatzfestsetzung durch Landesregierungen Vereinfachtes Nachweisverfahren für die Gewährung eines Mehrbedarfs für schwerbehinderte Personen mit einer Gehbehinderung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (FamLeistG), Artikel 4	Schaffung einer zusätzliche Leistung für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler	Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2955), in Kraft getreten am 1.1.2009	Jeweils zu Beginn eines Schuljahres erhalten hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der 10. Klasse einen einheitlichen Zusatzbetrag für die Schule
Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)	Aufhebung der Begrenzung auf alle 10. Schuljahre	Gesetzesbeschluss Bundestag vom 19.6.2009 (Drs. 567/09), Befassung Bundesrat am 10.7.2009, Inkrafttreten in wesentlichen Teilen am Tag nach der Verkündung	Die zusätzliche Leistung soll nicht nur für den Besuch allgemeinbildender Ausbildungsgänge, sondern auch an Schülerinnen und Schüler gewährt werden, die eine berufsbildende Schule besuchen, soweit sie keine Ausbildungsvergütung und ggf. Berufsausbildungsbeihilfe erhalten Kinderzuschlagsberechtigte im Rechtskreis des SGB II sollen die zusätzliche Leistung für die Schule erhalten
Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland, Artikel 15	Einführung einer zusätzlichen Altersstufe für 6- bis 13-jährige Kinder im Regelsatzsystem	Gesetz vom 2.3.2009, (BGBl. I S. 416), in Kraft getreten am 1.7.2009	Kinder der Altersstufe 6-13 Jahre erhalten ab dem 1. Juli 2009 eine Leistung, die rechnerisch 70 % des Eckregelsatzes entspricht, anstatt der bisherigen 60 % Anrechnungsfreie Ausgestaltung des einmalig gezahlten Kinderbonus u.a. in der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende
Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzgrundlagen der GRV, Artikel 7	Folgeänderungen im SGB XII	Gesetz vom 30.4.2007 (BGBl. I S. 553), in Kraft getreten am 1.1.2008	Das für die Leistungsberechtigung wegen Alters maßgebliche Lebensalter in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII wird entsprechend der rentenrechtlichen Regelung stufenweise vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches, Artikel 2d	Neuregelung der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Gesetz vom 24.9.2008 (BGBl. I S. 1856), Art. 2d in Kraft getreten am 1.1.2009	Erhebliche Entlastung der Länder und Kommunen durch die Einführung einer im SGB XII geregelten prozentual steigenden Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Zweites Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, Artikel 7	Die Möglichkeit einer Übernahme von Aufwendungen für eine angemessene Altersvorsorge wird auf dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ausgedehnt	Gesetz vom 21.12.2008 (BGBl. I. S. 2933), in Kraft getreten am 1.1.2009	Auch voll erwerbsgeminderten Personen wird der Aufbau einer Altersvorsorge ermöglicht, insbesondere im Rahmen der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge

12. Weitere Bereiche der sozialen Sicherung

12.1 Gesetzliche Unfallversicherung

12.1.1 Ziele und Aufgaben Die gesetzliche Unfallversicherung als weitere Säule der sozialen Sicherung bietet den Versicherten einen umfassenden Schutz der Solidargemeinschaft bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die Unfallversicherung wird allein von den Arbeitgebern (im Bereich der öffentlichen Hand aus öffentlichen Haushalten) finanziert. Sie löst damit die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers bei Eintritt eines Versicherungsfalles ab.

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Ist ein Versicherungsfall eingetreten, so gilt es, dessen Folgen zu begrenzen. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung reichen von umfassender Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation über Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft bis hin zu Geldleistungen (insbesondere Renten) an Versicherte und Hinterbliebene. Versichert sind vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch noch nicht erwerbstätige Personen (z.B. Kinder in Kindergärten, Schülerinnen und Schüler und Studierende). Selbstständige Unternehmer und Freiberufler können aufgrund besonderer Satzungsbestimmungen der Unfallversicherungsträger pflichtversichert werden, für sie besteht auch die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Darüber hinaus sind auch im öffentlichen Interesse tätige Personen (z.B. bestimmte ehrenamtlich Tätige, Blut- und Organspender, Nothelfer etc.) in den Versicherungsschutz einbezogen. Durch diese soziale Absicherung trägt die Bundesregierung der zunehmenden Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements Rechnung.

Auch wenn es in einer langjährigen Entwicklung - insbesondere durch große Erfolge in der Prävention - gelungen ist, die Beiträge zur Unfallversicherung insgesamt deutlich zu senken, hat sich gezeigt, dass eine Neustrukturierung erforderlich war. Die Organisationsstruktur der gewerblichen Unfallversicherung bildete nicht mehr die aktuelle Wirtschaftsstruktur ab. Sowohl bei den gewerblichen Unfallversicherungsträgern als auch im Bereich der öffentlichen Hand war eine Zersplitterung in kleine und kleinste Einheiten festzustellen. Zudem führte der wirtschaftliche Strukturwandel zu sehr unterschiedlichen Belastungen innerhalb der verschiedenen Gewerbebereiche. Einzelne Branchen, in denen ein deutlicher Beschäftigtenrückgang zu verzeichnen war, hatten zugleich hohe Kosten für Versicherungsfälle aus der Vergangenheit zu tragen. Diese Belastung galt es solidarisch zu verteilen. Das Ziel dabei war, die gesetzliche Unfallversicherung insgesamt auf eine stabile Basis zu stellen und ihre Zukunftsfähigkeit als zweitältesten Zweig der Sozialversicherung zu sichern.

12.1.2. Leistungen, Maßnahmen und Programme

12.1.2.1 Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung

Um Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu steigern, ist 2008 eine Neuausrichtung und Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vorgenommen worden. Das Gesetz sieht im Einzelnen vor:

- **Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf den Spitzenverband:**
  Der Spitzenverband „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.“ wird mit hoheitlichen Aufgaben beliehen und insoweit unter Aufsicht gestellt. Hiermit wird die Voraussetzung für eine verbesserte Koordinierungs- und Steuerungsfunktion des Spitzenverbandes geschaffen.

- **Neuregelung der Lastenverteilung zwischen den Branchen:**
  Unter Beibehaltung des Branchenprinzips und der primären Verantwortlichkeit der einzelnen Gewerbezweige für die bei ihnen verursachten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird eine gerechte Lastenverteilung unter Berücksichtigung des in den vergangenen Jahrzehnten eingetretenen grundlegenden Strukturwandels erreicht. Die Ausgestaltung stärkt die solidarische Lastentragung und damit die Europafestigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung.

- **Neugestaltung des Vermögensrechts der Unfallversicherungsträger:**
  Die Bildung von Betriebsmitteln und Rücklagen wurde begrenzt und vom Verwaltungsvermögen abgegrenzt. Damit wird erreicht, dass die Höhe von Betriebsmitteln und Rücklagen zurückgeführt werden kann, weniger Kapital beim Unfallversicherungsträger gebunden und damit den beitragszahlenden Unternehmen entzogen ist. Zudem wurde eine Verpflichtung zur Bildung von Altersrückstellungen für die Unfallversicherungsträger eingeführt. Dies entspricht dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit.

- **Entlastung der Unfallversicherung von einer Fremdaufgabe:**
  Die Umlage für das Insolvenzgeld wird künftig nicht mehr durch die Unfallversicherungsträger, sondern durch die Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag erhoben.

Zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen enthält das Gesetz ferner eine Reihe von Umsetzungs- und Prüfaufträgen an die Selbstverwaltung. Die berufsgenossenschaftliche Selbstverwaltung wird verpflichtet, die Zahl der Berufsgenossenschaften auf neun zu reduzieren, um größere Risikogemeinschaften und nachhaltig leistungsfähige Träger zu schaffen. Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der in Länderzuständigkeit liegenden öffentlichen Unfallkassen ist der Selbstverwaltung aufgegeben worden, Konzepte vorzulegen, in denen umfassend Möglichkeiten geprüft werden, die Zahl der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand auf einen pro Land zu reduzieren. Die Umsetzung dieser Konzepte obliegt den Ländern. Ferner soll die Zahl der bundesunmittelbaren Unfallkassen auf eine reduziert werden. Die Selbstverwaltung wurde verpflichtet, auch hierzu ein Konzept vorzulegen.

12.1.2.2 Anpassung der Renten und Pflegegelder

Die Renten und Pflegegelder der Unfallversicherung werden jährlich zum 1. Juli gleichzeitig mit den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) angepasst. Die Höhe der Anpassung richtet sich ebenfalls nach der GRV. In 2006 konnte mit dem Gesetz zur Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 eine aus damaliger Sicht möglich erscheinende Rentenkür-

zung verhindert werden (siehe 8.2.2) Im Jahr 2007 beliefen sich die Anpassungssätze in den alten und neuen Ländern auf 0,54 %, in 2008 auf 1,1 % und in 2009 auf 2,41°% (West) und 3,38°% (Ost) (siehe 8.2.4).

12.1.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gesetzliche Unfallversicherung			
Rentenwertbestimmungs-verordnung 2007 (RWBestV 2007)	Anpassung der Renten und des Pflegegeldes nach dem SGB VII	Verordnung vom 14.6.2007 (BGBl. I S. 1113), in Kraft getreten am 1.7.2007	Anpassung in den alten und neuen Bundesländern um 0,54 %
Gesetz zur Rentenanpassung 2008	Anpassung der Renten und des Pflegegeldes nach dem SGB VII	Gesetz vom 26.6.2008 (BGBl. I S. 1076), in Kraft getreten am 1.7.2008	Anpassung in den alten und neuen Bundesländern um 1,1 %
Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG)	Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der gesetzlichen Unfallversicherung	Gesetz vom 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten am 5.11.2008	Straffung der Organisation der GUV Neuordnung des Lastenausgleichs sowie des Vermögensrechts

12.2 Künstlersozialversicherung

12.2.1 Ziele und Aufgaben

Die Künstlersozialversicherung ist seit dem Jahr 1983 das wesentliche Element der sozialen Sicherung selbstständiger Künstlerinnen und Künstler und Publizisten. Sie werden über das Künstlersozialversicherungsgesetz als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen. Die derzeit rd. 160 000 versicherten selbstständigen Künstlerinnen und Künstler und Publizisten zahlen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Hälfte des von der Höhe ihres Einkommens abhängigen Beitrags für ihren Versicherungsschutz.

Die zweite Beitragshälfte, den „Arbeitgeberanteil“, teilen sich die Unternehmen, die die Leistungen und Werke der selbstständigen Künstlerinnen und Künstler und Publizisten verwerten, und der Bund. Der Bund trägt über einen Bundeszuschuss rund 20 % zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung bei. Die Unternehmen beteiligen sich über die Künstlersozialabgabe zu rund 30 %. Die Künstlersozialabgabe wird auf die an selbstständige Künstlerinnen und Künstler und Publizisten gezahlten Honorare erhoben. Der Abgabesatz beträgt im Jahr 2009 4,4 %.

12.2.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

Die Koalitionspartner haben sich in ihrer Vereinbarung vom 11. November 2005 zur Künstlersozialversicherung als einem wichtigen Instrument der Kulturförderung und der sozialen Sicherung der Künstlerinnen und Künstler bekannt. Zur ihrer Stärkung und finanziellen Stabilisierung sollte eine sachgerechte Beschreibung des Kreises der Begünstigten vorgenommen sowie die Verpflichtungen aller Beteiligten sichergestellt werden. Handlungsbedarf resultierte aus steigenden Versichertenzahlen und damit steigenden Ausgaben der Künstlersozialkasse, mit denen ihre Einnahmen nicht mehr Schritt halten konnten. Gleichzeitig musste angenommen werden, dass sich eine erhebliche Zahl der künstlersozialabgabepflichtigen Verwerter, die sich nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bei der Künstlersozialkasse zu melden haben, ihrer Melde- und Abgabepflichten entzieht. Die seit dem Jahr 2005 zur verstärkten Erfassung der Abgabepflichtigen von der Künstlersozialkasse kurzfristig ergriffenen Maßnahmen konnten den finanziellen Herausforderungen auf Dauer nicht begegnen.

Dem Auftrag der Koalitionsvereinbarung folgend wurde 2007 die Erfassung der künstlersozialabgabepflichtigen Verwerter verbessert sowie eine stichprobenartige Überprüfung der Versicherten eingeführt. Die Maßnahmen wurden im Dialog mit Vertretern der Künstlerinnen und Künstler und Publizisten sowie der abgabepflichtigen Verwerter entwickelt und berücksichtigen die Interessen beider Gruppen gleichermaßen. Sie tragen dazu bei, die Besonderheiten der Künstlersozialversicherung auf Dauer zu erhalten und fördern ihre gesellschaftliche Akzeptanz. Im Ergebnis profitieren die freischaffenden Künstlerinnen und Künstler und Publizisten, die Verwerter und die vielfältige deutsche Kultur- und Medienlandschaft von der Neuregelung.

12.2.2.1 Bessere Erfassung der abgabepflichtigen Verwerter

Die Überprüfung und Erfassung der künstlersozialabgabepflichtigen Verwerter wurde auf die Träger der Deutschen Rentenversicherung übertragen. Dabei wurde Bürokratie abgebaut, denn die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung führen auch die Arbeitgeberprüfung für die Träger der Rentenversicherung, für die Krankenkassen und für die Bundesagentur für Arbeit durch. Seit Sommer 2007 werden beide Prüfungen zusammengefasst durchgeführt.

Vor einer Betriebsprüfung vor Ort schreiben die Rentenversicherungsträger diejenigen Arbeitgeber an, bei denen eine Künstlersozialabgabepflicht in Betracht kommen kann und die bislang noch nicht als abgabepflichtig von der Künstlersozialkasse erfasst wurden. Ausschlaggebend für die Auswahl der Betriebe sind die Erfahrungen der Künstlersozialkasse, der Wirtschaftsbereich, in dem das Unternehmen tätig ist, und die Betriebsgröße. Von den so ermittelten rd. 280 000 Betrieben wurde bis Dezember 2008 bereits die Hälfte angeschrieben. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde bei rd. 17 500 Arbeitgebern erstmalig die Abgabepflicht festgestellt. Die von ihnen geforderte Nachzahlung für in der Vergangenheit nicht geleistete Künstlersozialabgaben beträgt im Durchschnitt rd. 2 700 Euro. Die Überprüfung und Nachforderung der Künstlersozialabgabe innerhalb des gesetzlichen Verjährungszeitraums ist ein Gebot der Gleichbehandlung

gegenüber denjenigen Unternehmen, die sich selbst bei der Künstlersozialkasse gemeldet haben und ihrer Abgabeverpflichtung regelmäßig nachgekommen sind.

Die Akzeptanz der für die Finanzierung der Künstlersozialversicherung unverzichtbaren Künstlersozialabgabe hängt nicht zuletzt von der Frage der Abgabegerechtigkeit ab. Durch die verbesserte Erfassung der künstlersozialabgabepflichtigen Verwerter wird die Abgabebelastung gerecht auf viele Schultern verteilt, und der Abgabesatz kann trotz steigendem Finanzbedarf auf einem möglichst niedrigen Niveau gehalten werden.

12.2.2.2 Stichprobenhafte Überprüfung der Versicherten

Für eine zukunftsfeste Künstlersozialversicherung ist es wichtig, dass sie nur von den wirklich Berechtigten in Anspruch genommen wird. Deshalb wurde die Prüfung der Versicherten im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie im Hinblick auf korrekte Angaben zum voraussichtlichen Einkommen intensiviert und durch stichprobenhafte Befragungen ergänzt. So wurde einerseits den Forderungen nach einer besseren Überprüfung der Versicherten entsprochen. Andererseits kann das bürokratiearme Verfahren aufrecht erhalten werden, nachdem die Versicherten für die Beitragsberechnung ihr Einkommen nicht im Nachhinein belegen müssen, sondern für das kommende Jahr vorausschätzen.

Von der Stichprobe werden jährlich mindestens 5 % aller bei der Künstlersozialkasse Versicherten erfasst. Sie müssen auf Anfrage Auskünfte über die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten vier Jahre sowie über mögliche Einkünfte aus nicht-künstlerischer bzw. nicht-publizistischer Tätigkeit unter Vorlage der Einkommensteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen geben. Die Ergebnisse der ersten, im Herbst 2007 durchgeführten Stichprobe bestätigen, dass sich das bisherige Schätzverfahren grundsätzlich bewährt hat: Für die Mehrheit der Überprüften ergeben sich keine Änderungen des Versicherungsstatus oder der Beitragshöhe. Einige Versicherte, bei denen erhebliche Abweichungen zwischen dem vorausgeschätzten und dem tatsächlich erzielten Einkommen festgestellt wurden, müssen ihre Einkommensprognose korrigieren. Bei nur wenigen Versicherten führt die Prüfung zu einer Änderung des Versicherungsstatus, z.B. wegen bislang nicht gemeldeter Nebeneinkünfte oder zu einem Ausschluss aus der Künstlersozialversicherung, weil die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr vorliegen. Insgesamt ist seit der Einführung der Stichprobe eine leichte Zunahme der Höhe der von den Versicherten vorausgeschätzten Einkommen zu verzeichnen.

12.2.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Künstlersozialversicherung			
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2007	Festsetzung des Abgabesatzes in der Künstlersozialversicherung für das Jahr 2007	Verordnung vom 22.9.2006 (BGBl. I S. 2158), in Kraft getreten am 1.10.2006	Absenkung des Abgabesatzes in der Künstlersozialversicherung von 5,5 % (2006) für das Jahr 2007 auf 5,1 %
Drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze	Stärkung der Künstlersozialversicherung und Stabilisierung ihrer Finanzierung im Wesentlichen durch: - Herstellung von Abgabegerechtigkeit durch Übertragung der Erfassung und Prüfung der künstlersozialabgabepflichtigen Arbeitgeber auf die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung - Einführung einer stichprobenhaften Überprüfung der Versicherten	Gesetz vom 12.6.2007 (BGBl. I S. 1034), in Kraft getreten am 15.6.2007	Ersten Zwischenergebnissen zufolge sind beide Maßnahmen wirksam: - Die Zahl der erfassten Verwerter steigt - Abgabepflichtige Unternehmen melden sich zunehmend selbst bei der Künstlersozialkasse - Als Folge der Überprüfung der Versicherten ist ein leichter Anstieg der vorausgeschätzten Einkommen zu verzeichnen - Für das Jahr 2009 konnte der Abgabesatz erneut gesenkt werden
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2008	Festsetzung des Abgabesatzes in der Künstlersozialversicherung für das Jahr 2008	Verordnung vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2287), in Kraft getreten am 21.9.2007	Festsetzung des Abgabesatzes in der Künstlersozialversicherung für das Jahr 2008 auf 4,9 %
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2009	Festsetzung des Abgabesatzes in der Künstlersozialversicherung für das Jahr 2009	Verordnung vom 26.8.2008 (BGBl. I S. 1784), in Kraft getreten am 6.9.2008	Festsetzung des Abgabesatzes in der Künstlersozialversicherung für das Jahr 2009 auf 4,4 %

12.3 Landwirtschaftliche Sozialpolitik

12.3.1 Ziele und Aufgaben

Die landwirtschaftliche Sozialpolitik dient der Absicherung der bäuerlichen Familien im Alter, bei Unfall, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und im Todesfall. Darüber hinaus ist sie zielorientierte, gestaltende Politik zugunsten der aktiven Landwirtinnen und Landwirte und trägt dazu bei, soziale Härten als Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft zu vermeiden.

Der Strukturwandel ist durch eine deutliche Abnahme der Zahl der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler bei einer gleichzeitig sehr viel langsamer sinkenden Zahl von Leistungsempfängerinnen und -empfängern gekennzeichnet. Das berufsständisch geprägte Sondersystem der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bedarf der solidarischen Mitfinanzierung durch die gesamte Gesellschaft, weil die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in diesem System damit überfordert wären. Einen wesentlichen Bestandteil der nationalen Agrarpolitik stellen die Hilfen des Bundes im Rahmen der Agrarsozialpolitik dar, mit denen die Finanzierbarkeit des agrarsozialen Sicherungssystems gewährleistet wird.

12.3.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

12.3.2.1 Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Eine Besonderheit der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist die organisatorische Einheit von Versicherungsträgern. Unter einem gemeinsamen Dach vereint sind jeweils die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alterskasse, Krankenkasse und Pflegekasse als Verwaltungsgemeinschaft. Bei der Beibehaltung der bisherigen Anzahl der Träger in neun derartige Verwaltungsgemeinschaften war es unumgänglich, die Organisationsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung an den Strukturwandel anzupassen.

Kernstück der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Organisationsreform ist die Errichtung eines gemeinsamen Spitzenverbandes für die landwirtschaftliche Sozialversicherung, um die Steuerung und Koordinierung innerhalb der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu verbessern. Dem neuen Spitzenverband werden Grundsatz- und Querschnittsaufgaben übertragen, die wegen ihrer Steuerungsfunktion auch bei anderen Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zentral bearbeitet werden. Daneben erhält der Spitzenverband Aufgaben, die bei den einzelnen – im Verhältnis zu anderen Sozialversicherungsträgern sehr kleinen – Verwaltungsgemeinschaften der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in so geringem Ausmaß vorkommen, dass es effizienter ist, diese Aufgaben zu bündeln.

12.3.2.2 Alterssicherung der Landwirte

Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) bietet eine Teilsicherung, in der ein Einheitsbeitrag erhoben wird, der nicht einkommensbezogen ist. Durch den Einheitsbeitrag wird umgekehrt auch eine Anwartschaft auf Einheitsleistung erworben, deren Höhe nur von der Dauer der Beitragszahlung abhängig ist. Zur Sicherung des Lebensunterhalts bedarf es der Ergänzung, etwa durch zusätzliche freiwillige Maßnahmen der Vorsorge, Einnahmen aus der Unternehmensabgabe und/oder privaten Altenteilsleistungen. Versichert sind neben den landwirtschaftlichen Unternehmern und deren Ehegatten auch mitarbeitende Familienangehörige.

Die Entwicklung des Einheitsbeitrags ist dabei an die Beitragsentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen der beiden Systeme wird durch einen Abschlag Rechnung getragen. Eine finanzielle Überforderung der Landwirte soll durch die Zahlung eines einkommensabhängigen Beitragszuschusses verhindert werden.

Auf diese Weise werden einkommensschwächere Landwirte entlastet ohne dadurch ihre Absicherung für das Alter zu schmälern.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Systems wurden Reformmaßnahmen der GRV wirkungsgleich auf die AdL übertragen. Ein wichtiger Reformschritt war die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr beginnend ab dem Jahr 2012 sowie die neue abschlagsfreie vorzeitige Altersrente frühestens ab Vollendung des 65. Lebensjahres für besonders langjährig Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, siehe 8.2.1). Auch die Rentenanpassungen in der AdL folgten denen in der GRV (siehe 8.2.4).

Zum Stichtag 31. Dezember 2008 waren in der AdL 272 287 Personen versichert. Zum gleichen Zeitpunkt wurden rund 366 455 Renten wegen Alters, 64 876 Erwerbsminderungsrenten und 195 964 Renten wegen Todes gezahlt. Der monatliche durchschnittliche Rentenzahlbetrag an ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer betrug bei Regelaltersrenten 461,54 Euro, bei vorzeitigen Altersrenten 368,33 Euro und bei Erwerbsminderungsrenten 433,22 Euro. Für die Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern lagen die Regelaltersrenten vor allem wegen der bisher noch kürzeren Versicherungszeiten bei durchschnittlich 230,70 Euro, die vorzeitigen Altersrenten bei 244,78 Euro und die Erwerbsminderungsrenten bei 283,03 Euro.

Bis Ende des Jahres 2009 erstellt die Bundesregierung zum vierten Mal einen Bericht über die Lage der AdL. Dieser Lagebericht wird Modellrechnungen zur voraussichtlichen finanziellen Entwicklung in der AdL in den nächsten fünf bzw. zehn Jahren enthalten. Im Wege der Defizitdeckung trägt der Bund im Jahr 2009 rd. 2,3 Mrd. Euro der Ausgaben in der AdL.

Von Bedeutung für die Alterssicherung der Landwirte ist ferner die zum 1. Januar 2008 umgesetzte Erleichterung der Hofabgabe unter Ehegatten. Nach Ablauf einer Übergangszeit kann eine Hofübergabe an den übernehmenden Ehegatten bereits ab Vollendung des 57. Lebensjahres erfolgen.

12.3.2.3 Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft

Die finanzielle Lage derjenigen Rentnerinnen und Rentner, die wegen der im Durchschnitt niedrigeren Löhne in der Land- und Forstwirtschaft in der Regel ein niedrigeres Rentenniveau haben, wird durch eine Zusatzversorgung verbessert. Das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) ist eine tarifvertragliche Einrichtung und wird ausschließlich aus Beiträgen der Arbeitgeber finanziert. Es leistet Beihilfen zur Altersversorgung ehemals in der Landwirtschaft Beschäftigter. Im Jahr 2007 leisteten im ZLF rund 15 000 Arbeitgeber Beiträge für knapp 57 000 versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insgesamt gab es 2007 rund 42 000 Empfängerinnen und Empfänger (ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Hinterbliebene) von Beihilfen nach dem Tarifvertrag.

Die tarifliche Zusatzversorgung wird nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) von der Zusatzversorgungskasse durch eine ausschließlich aus Bundesmitteln (2009: 20 Mio. Euro) finanzierte Ausgleichsleistung ergänzt, um die soziale Lage jener ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die insbesondere wegen ihres Alters keine oder nur geringe Ansprüche an das ZLF haben. Der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem ZVALG wurde durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ausgeweitet, die zum Stichtag 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet haben. Ebenfalls durch das UVMG wird die Ausgleichsleistung von derzeit 62 Euro zum 1. Juli 2009 auf 80 Euro erhöht. Im Jahr 2007 gab es rund 38 000 Empfängerinnen und Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dem ZVALG.

12.3.2.4 Krankenversicherung der Landwirte

Die landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV) als Zweig innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung dient der sozialen Absicherung selbstständiger Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Familien im Krankheitsfall. Sie unterscheidet sich von der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung insbesondere durch die Ausgestaltung des Beitragsrechts für landwirtschaftliche Unternehmer. Darüber hinaus wird bei Krankheit oder Teilnahme des Landwirts an Rehabilitationsmaßnahmen Betriebs- und Haushaltshilfe anstelle von Geldleistungen gewährt, um den Ausfall des Unternehmers im Betrieb bestmöglich zu kompensieren.

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung wird in erheblichem Umfang aus Bundesmitteln bezuschusst, um die Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft sozialpolitisch abzufedern. Hierbei handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht allein der sinkenden Zahl von Beitragszahlerinnen und Beitragszahler aufgebürdet werden kann. In der LKV betragen die Bundesmittel derzeit rund 1,2 Mrd. Euro pro Jahr. Diese Bundesmittel dienen dazu, die Leistungsausgaben der in der LKV versicherten Rentnerinnen und Rentner zu finanzieren, soweit sie nicht durch deren Beiträge und den Solidarbeitrag der aktiven Mitglieder der LKV, der im Jahr 2009 rd. 92 Mio. Euro beträgt, gedeckt sind. Diese Bundesmittel haben inzwischen vorrangig die Aufgabe, die strukturwandelbedingten Belastungen der Versicherten in der LKV abzumildern. Die frühere Besserstellung der in der LKV versicherten Landwirtinnen und Landwirte wurde – auch durch Änderung der Finanzierungsregelungen – in den letzten Jahren weitgehend abgebaut. Dies wurde in einem Gutachten des Johann Heinrich von Thünen-Instituts bestätigt, das aufgrund einer Entschließung des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz vergeben worden war.

Mit der im Frühjahr 2007 beschlossenen Gesundheitsreform wurde die Finanzierungsstruktur der gesetzlichen Krankenversicherung auf eine neue Grundlage gestellt (siehe 9.2.3.3). Gleichzeitig mit der Einführung des Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009 erhalten die gesetzlichen Krankenkassen erhebliche und jährlich steigende Mittel aus Steuergeldern, mit denen die ge-

samtgesellschaftlichen Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung pauschal abgegolten werden.

Durch entsprechende Finanzierungsregelungen im Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) wurde sichergestellt, dass die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die am Gesundheitsfonds nicht teilnehmen, auch über das Jahr 2008 an diesen Bundesmitteln angemessen beteiligt sind. Mit dieser gesetzlichen Regelung wurde eine Gleichbehandlung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen mit Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen erreicht.

12.3.2.5 Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung als Bestandteil der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland ist mit den Regelungen der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII) eng verzahnt. Deshalb ist sie auch grundsätzlich in die Maßnahmen des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen worden. Besonderheiten für die landwirtschaftliche Unfallversicherung bestehen allerdings insbesondere bei der Pflichtversicherung kraft Gesetzes für die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, der Beitragsbemessung und in Bereichen der Leistungserbringung.

Ein weiterer Unterschied zur allgemeinen Unfallversicherung besteht darin, dass die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften seit 1963 Bundeszuschüsse erhalten. Diese Zuschüsse sind zweckgebunden und dienen dazu, die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung ihrer Unfallversicherungsbeiträge kostenmäßig zu entlasten und eine Annäherung der Wettbewerbsbedingungen in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten in den einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften herbeizuführen. Der Bundeszuschuss beträgt seit 2006 jährlich 200 Mio. Euro. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) wurden insbesondere Maßnahmen ergriffen, die es ermöglichen, die Ausgaben und damit die Belastung der beitragspflichtigen Landwirtinnen und Landwirte trotz einer in der Finanzplanung des Bundes künftig vorgesehenen Absenkung des Bundeszuschusses stabil zu halten oder gar zu reduzieren.

Folgende Maßnahmen wurden zum 1. Januar 2008 wirksam:

- Begrenzung des versicherten Personenkreises durch Ausschluss bloßer Gefälligkeitsleistungen aus dem Versicherungsschutz bei Personen im Rentenalter;
- Stärkung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes bei der Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfe, insbesondere durch Einführung einer obligatorischen Selbstbeteiligung;
- Heraufsetzung der Grenze für die Gewährung einer Verletztenrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % auf 30 % für land- und forstwirtschaftliche Unternehmer sowie für nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige;
- Verlängerung der Wartezeit für die Gewährung einer Verletztenrente von 13 auf 26 Wochen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmer;

- Erhebung von regelmäßigen, unterjährigen Beitragsvorschüssen anstelle der Erhebung eines Jahresbeitrages im Folgejahr;
- Modernisierung der Beitragsmaßstäbe, um das Unfallrisiko besser zu berücksichtigen;
- Zeitlich begrenzte Abfindung von Bestandsrenten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unterhalb der Schwerverletzteneigenschaft mit finanzieller Unterstützung des Bundes bei Wahrung der sonstigen Modalitäten für Abfindungen (insbesondere Freiwilligkeit).

Darüber hinaus wird mit der Umlage ab 2010 eine partielle Lastenverteilung zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wirksam. Damit können auch bei einem reduzierten Bundeszuschuss regional unterschiedliche strukturelle Gegebenheiten berücksichtigt und dadurch bedingte Unterschiede in der Beitragsbelastung angenähert werden.

12.3.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Landwirtschaftliche Sozialpolitik			
Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG)	Weiterentwicklung des Rechts der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV); Modernisierung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung	Gesetz vom 18.12.2007 (BGBl. I S. 2984), in Kraft getreten am 1.1.2008 (Maßnahmen in der LUV) bzw. 1.1.2009 (Organisationsreform)	Die Maßnahmen zur Modernisierung der LUV sind bereits zu einem großem Teil umgesetzt (insbesondere Abfindungsaktion); die Umsetzung der Organisationsreform ist in vollem Gange
Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)	Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung	Gesetz vom 20.4.2007 (BGBl. I S. 554), in Kraft getreten am 1.1.2008	Wirkungsgleiche Übertragung der für die GRV vorgesehene Anhebung der Altersgrenzen Ausnahme: Einführung einer neuen abschlagsfreien vorzeitigen Altersrente frühestens ab Vollendung des 65. Lebensjahres für besonders langjährig Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren
Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	Das Gesetz enthält zahlreiche Regelungen zum Verfahrensrecht der Sozialversicherung und Klarstellungen für die Verwaltungspraxis im Bereich des SGB VI und des ALG	Gesetz vom 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024), in Kraft getreten am 1.1.2008	Das Gesetz enthält eine Regelung zur Erleichterung der Hofabgabe unter Ehegatten

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG)	Neuausrichtung und Modernisierung der Unfallversicherung und weitere Änderungen	Gesetz vom 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft getreten am 1.1.2008	Verschiebung des Stichtags für eine Leistung nach dem ZVALG um 15 Jahre vom 1.7.1995 auf den 1.7.2010 Anhebung der monatlichen Ausgleichsleistung an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft von 62 auf 80 Euro
Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG)	Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des gesamten Gesundheitssystems	Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft getreten am 1.4.2007	Grundsätzlich wirkungsgleiche Übertragung der Regelungen auf die Landwirtschaftliche Krankenkassen (LKV) Aufgrund besonderen Finanzierungsbedingungen in der LKV wurde die LKV nicht in die durch das GKV-WSG eingeführte neue Finanzierungsstruktur der GKV einbezogen
Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG)	Das Gesetz dient der Umsetzung der Regelungen des GKV-WSG zur Herstellung der Insolvenzfähigkeit aller Krankenkassen	Gesetz vom 15.12.2008 (BGBl. I Nr. 58 S. 2426), in Kraft getreten am 1.1.2009	Das Gesetz enthält eine Regelung zur Beteiligung der landwirtschaftlichen Krankenkassen an den Bundesmitteln zur Abgeltung versicherungsfremder Leistungen über das Jahr 2008 hinaus
Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für 2009 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2009 –AELV 2009)	Jährliche Aktualisierung von Beziehungswerten zum Zwecke der Umrechnung des Wirtschaftswerts in Einkommen	Verordnung vom 13.10.2008 (BGBl. I S. 2048), in Kraft getreten am 29.10.2008	Ableitung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft aus dem Wirtschaftwert
Bekanntmachung der Bestimmung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte in 2009	Festsetzung der Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte und der sich daraus herleitenden Zuschüsse zum Beitrag für das Jahr 2009	Bekanntmachung vom 2.12.2008 (BGBl. I S. 2342)	Festsetzung des Beitrags in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2009 auf 217 Euro monatlich (West) und 183 Euro monatlich (Ost)

12.4 Sozialgerichtsbarkeit

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, steht ihm der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Dieser Anspruch auf effektiven Rechtsschutz ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips. Bei Streitigkeiten über Ansprüche auf gesetzliche Sozialleistungen ist im Allgemeinen der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Sozialgerichtsbarkeit besteht als selbstständige und gleichgeordnete Gerichtsbarkeit neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Die Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. Als erste Instanz entscheiden in der Regel die Sozialgerichte über alle Streitigkeiten, für die der Zuständigkeitskatalog des Sozialgerichtsgesetzes den Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit vorsieht. Als zweite Instanz hat das Landessozialgericht, in der Regel in jedem Bundesland eines, über Berufungen gegen Urteile und Gerichtsentscheide sowie über Beschwerden gegen Beschlüsse als weitere Tatsacheninstanz zu befinden. Als dritte Instanz entscheidet das Bundessozialgericht über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile und ihnen gleichgestellte Beschlüsse des Landessozialgerichts sowie über die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in diesen Entscheidungen des Landessozialgerichts.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2005 ist der Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichte für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II) geöffnet worden. Zudem ist die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes von den Verwaltungsgerichten auf die Sozialgerichte übergegangen. Diese neuen Zuständigkeiten haben zu einem deutlichen Anstieg der Eingangszahlen und damit zu einer erheblichen Belastung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit geführt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (SGGArbGGÄndG) vom 26. März 2008 hat der Gesetzgeber auf diese Entwicklung reagiert.[5] Ziel des Gesetzes ist eine nachhaltige Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit durch eine Reihe von Einzelregelungen, die zur Vereinfachung, Straffung und damit Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens führen. Dabei bleibt die besondere Klägerzentriertheit des Verfahrens erhalten. Eine niedrige Zugangsschwelle und größtmögliche Waffengleichheit gewährleisten Versicherten und Leistungsempfängerinnen und -empfängern weiterhin effektiven Rechtsschutz gegen eine hochspezialisierte Verwaltung.

---

[5] Gesetz vom 26.3.2008 (BGBl. I S. 444), in Kraft getreten am 1.4.2008

12.5 Soziale Entschädigung

Soziale Entschädigung in der Bundesrepublik Deutschland bedeutet: Wer auf Grund eines Sonderopfers einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, hat Anspruch auf Versorgung im Rahmen der Sozialen Entschädigung.

Die Leistungen der sozialen Entschädigung richten sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG), das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen geschaffen wurde. Als „Grundgesetz der Versorgung“ gilt es seit Jahrzehnten entsprechend auch für weitere Personengruppen (z.B. Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, SED-Opfer, Gewaltopfer und Impfgeschädigte sowie deren Hinterbliebene).

Kennzeichnend für dieses Leistungssystem ist, dass sich die Versorgung nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen und dem jeweiligen Bedarf bemisst und aus mehreren Einzelleistungen zusammensetzt. Hierzu zählen Geld- und Sachleistungen wie beispielsweise Renten oder Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Die Rentenleistungen an Geschädigte und Hinterbliebene, die dem Ausgleich schädigungsbedingten Mehraufwandes dienen oder die vorrangig ideellen Charakter haben, werden ohne Berücksichtigung des Einkommens gezahlt. Die Höhe der anderen Leistungen, die bei Bedürftigkeit als Einkommens- oder Unterhaltsersatz gezahlt werden, hängt – soweit der Bedarf nicht ausschließlich schädigungsbedingt ist – entsprechend vom Einkommen des Berechtigten ab.

Die Heilbehandlung einschließlich der medizinischen Rehabilitation steht im Mittelpunkt des Gesetzes. Sie soll die gesundheitlichen Folgen der Schädigung beseitigen oder bessern, ihre weitere Zunahme verhüten, körperliche Beschwerden beheben und die Folgen der Schädigung erleichtern. Sie wird daher auch bei nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen erbracht. Die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung erfolgen weitgehend im Auftrag der für die Durchführung des BVG zuständigen Länderverwaltung durch die Krankenkassen. In einigen besonderen Bereichen hat der Gesetzgeber jedoch vorgesehen, dass die Verwaltungsbehörde die Leistungen selbst erbringt, etwa beim Zahnersatz, bei Badekuren und bei Hilfsmitteln. Die Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG richtet sich nach dem aktuellen und anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft.

Anfang Mai 2009 erhielten knapp 367 000 Menschen Leistungen nach dem BVG und anderen Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen (Soziales Entschädigungsrecht). Ca. 63 000 Leistungsempfängerinnen und -empfänger leben in den neuen Bundesländern; in dieser Zahl enthalten sind auch Berechtigte, die Leistungen auf Grund der Gesetze zur Bereinigung des SED-Unrechts bekommen.

Die Versorgungsleistungen werden jeweils im Rahmen eines Anpassungsverbundes mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) angepasst. Dies bedeutet, dass die

Versorgungsbezüge zum gleichen Zeitpunkt und im selben Umfang wie die Renten steigen (siehe 8.2.4). Damit ist sichergestellt, dass auch die Berechtigten nach dem sozialen Entschädigungsrecht an der allgemeinen Einkommensentwicklung partizipieren.

Die Berechtigten in den neuen Ländern erhalten – mit Ausnahme der Beschädigtengrundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen für Kriegsopfer und SED-Opfer – gegenüber dem Niveau in den alten Ländern abgesenkte Leistungen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass die Rentenleistungen nach dem BVG dem Ausgleich von schädigungsbedingten wirtschaftlichen Nachteilen dienen und sich in ihrer Höhe deshalb am jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Umfeld orientieren müssen. Wegen der Anpassungsautomatik haben die Rentenleistungen in den neuen Ländern inzwischen 88,07 % (1. Juli 2008) der Höhe in den alten Ländern erreicht. Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2009 in der GRV beträgt der Ableitungssatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Krankenversicherungsbeiträge dann 88,71 %.

Im Hinblick auf die Entschädigung von Gewaltopfern können mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (Drittes OEG-ÄndG), das voraussichtlich im Juni 2009 in Kraft treten wird, künftig auch - eingeschränkt - Leistungen nach dem OEG für Fälle erbracht werden, in denen eine Gewalttat außerhalb des deutschen Staatsgebietes begangen wurde. Ferner erfolgt eine Erweiterung des Kreises der ausländischen anspruchsberechtigten Geschädigten bei Inlandstaten, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und die mit Deutschen oder hier dauerhaft lebenden Ausländerinnen bzw. Ausländern verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind, auf Verwandte dritten Grades und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner. Im Übrigen vereinfacht nunmehr eine Pauschalierungsregelung die Abrechnung der Kosten nach dem OEG und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) zwischen Bund und Ländern.

12.6 Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt seit 1993 als eigenständiges Gesetz abschließend die materiellen Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber, geduldete Ausländerinnen und Ausländer und Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge zur Sicherstellung ihres Existenzminimums während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union[6] wurde unter anderem die Bezugsdauer der gegenüber der Sozialhilfe abgesenkten Leistungen auf 48 Monate verlängert und damit den arbeitserlaubnisrechtlichen Regelungen angepasst. Weiterhin wurde das Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB von einer Anrechnung auf die Leistungen ausgenommen.

---

[6] Gesetz vom 19.08.2007, BGBl. I S. 1970, in Kraft getreten am 28.08.2007

13. Soziale Aspekte der Finanz-, Wohnungs- und Städtebaupolitik

13.1 Soziale Aspekte der Finanzpolitik

13.1.1 Ziele und Aufgaben

Zahlreiche finanzpolitische Instrumente dienen der Umsetzung sozialer Ziele und der Herstellung sozialer Gerechtigkeit. Dazu zählen etwa steuerliche Entlastungen bestimmter privater Haushalte – insbesondere solcher mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen –, die Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge.

13.1.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

13.1.2.1 Familienförderung und Förderung privater Haushalte

Die Bundesregierung hat die finanzielle Situation von Familien mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen durch zahlreiche, insbesondere steuerliche Entlastungen deutlich verbessert. Kindergeld und Kinderfreibetrag wurden angehoben. Kinderbetreuungskosten können besser als zuvor steuerlich geltend gemacht werden. Auch die steuerliche Förderung haushaltsnaher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, haushaltsnaher Dienstleistungen einschließlich Pflegedienstleistungen sowie geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten wurde neu geregelt. Das Steuerrecht wurde in diesen Bereichen zudem vereinfacht und entbürokratisiert. Die Bundesregierung will so Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen unterstützen. Zudem sollen durch gezielte steuerliche Impulse Investitionen im Privatsektor und Beschäftigung in Dienstleistungsagenturen gefördert werden.

- **Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung:**
  Zu den steuerlichen Maßnahmen des Gesetzes mit einem Gesamtvolumen von rund 25 Mrd. Euro bis 2009 gehört auch die Stärkung der Familien. Mit einem Volumen von jährlich rd. 0,6 Mrd. Euro wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für eine weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege weiterentwickelt. Private Haushalte als Arbeitgeber und Auftraggeber werden jährlich mit einem Fördervolumen von 2,5 Mrd. Euro gefördert:

  - **Verbesserte steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ab 2006:**
    Die Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend zu machen, gilt für alle Familien mit Kindern, die das dritte, aber noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben, unabhängig davon, ob die Eltern Allein- oder Doppelverdiener sind. Für erwerbstätige Alleinerziehende und beiderseits erwerbstätige Paare gilt diese Möglichkeit für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Je Kind können Kinderbetreuungskosten in Höhe von 2/3 der anfallenden Kosten, höchstens 4 000 Euro, vom ersten Euro an, steuerlich geltend gemacht werden. Zu den begünstigten Kinderbetreuungskosten rechnen alle Aufwendungen für Dienstleistungen für die Betreuung des Kindes wie z.B. solche für Babysitter, Erzieherinnen und Erzieher, Tages- und Wochenmütter, Kindergärten und Kinderhorte.

- **Ausweitung der steuerlichen Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen im Zeitraum 2006 bis 2008:**
  Für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, erhöht sich der Höchstbetrag bei Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen von 600 Euro auf 1 200 Euro. Die Steuerermäßigung steht auch den Angehörigen von Personen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf zu, wenn sie für Pflege oder Betreuungskosten aufkommen – unabhängig davon, ob die Pflege im Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der pflegebedürftigen Person erfolgt.

  Für die bei Handwerkerleistungen anfallenden Arbeitskosten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen kann eine Steuerermäßigung von 20 % geltend gemacht werden – maximal jedoch 600 Euro jährlich (ab 2009: 1 200 Euro, siehe unten). Ausgenommen sind Maßnahmen, die nach dem CO_2 Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank gefördert werden. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

- **Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz):**
  Mit diesem Gesetz werden ab dem Jahr 2009 der Familienleistungsausgleich deutlich verbessert sowie die steuerlichen Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie für die häusliche Pflege weiter ausgebaut. Die Förderung der privaten Haushalte als Arbeitgeber und Auftraggeber wird angehoben. Zugleich werden damit wirksame beschäftigungspolitische Impulse gesetzt:

  - Erhöhung des Kinderfreibetrages für jedes Kind um 216 Euro von 3 648 Euro auf 3 864 Euro.
  - Anhebung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder um jeweils monatlich 10 Euro von 154 Euro auf 164 Euro, für dritte Kinder um 16 Euro von 154 Euro auf 170 Euro sowie für vierte und weitere Kinder um je 16 Euro von 179 Euro auf 195 Euro.
  - Zusammenfassung der Abzugsregelungen für Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift
  - Zusammenfassung der Steuerermäßigungen für haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen einschließlich Pflegeleistungen in einer Regelung zur Förderung privater Haushalte als Auftraggeber einer Dienstleistung bzw. als Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigter. Ausweitung der Förderung auf einheitlich 20 % der Aufwendungen von insgesamt bis zu 20 000 Euro, höchstens 4 000 Euro pro Jahr. Anhebung der Förderquote für Aufwendungen für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis von 10 % auf 20 % unter Beibehaltung des bisherigen Förderhöchstbetrages von 510 Euro jährlich. Unberührt bleiben die Regelungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen jedoch Anhebung auf maximal 1 200 Euro jährlich im Rahmen des Konjunkturpakets I (siehe unten).

- **Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ (Konjunkturpaket I)**
  Ziel des Maßnahmenpakets ist es, den Folgen der weltweiten Abschwächung der Konjunktur sowie der Finanzmarktkrise auch mit gezielten steuerlichen Maßnahmen zu begegnen. Das Gesetz enthält u. a. die Verdoppelung der Einkommensteuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf 20 % der Aufwendungen von bis zu 6 000 Euro, maximal 1 200 Euro pro Jahr. Die Verdoppelung ist erstmals anzuwenden für Aufwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2009 geleistet und deren zu Grunde liegende Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.

- **Gesetz zur Umsetzung von steuerrechtlichen Regelungen des Maßnahmenpakets „Pakt für Beschäftigung und Stabilität“ und zur Gewährung von Finanzhilfen des Bundes (Konjunkturpaket II)**
  Mit den Maßnahmen des Gesetzes wird das Ziel verfolgt, die Leistungsbereitschaft und Zuversicht der Menschen zu stärken und bereits im Abschwung die Grundlagen für neue Arbeitsplätze, Innovationen und für eine bessere soziale Infrastruktur zu legen. Das steuerliche Maßnahmenbündel begünstigt all diejenigen, die Einkommensteuer und Sozialabgaben zahlen, insbesondere Familien mit Kindern:
  - Zur gezielten Entlastung wird der einkommensteuerliche Grundfreibetrag rückwirkend ab 1. Januar 2009 um 170 Euro auf 7 834 Euro angehoben. Die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs werden ebenfalls zum 1. Januar 2009 um 400 Euro angehoben.
  - Ab 1. Januar 2010 wird der Grundfreibetrag erneut um 170 Euro auf dann 8 004 Euro angehoben und eine weitere Anhebung der Tarifeckwerte um 330 Euro vorgenommen.
  - Eine weitere steuerliche Entlastung wird durch Absenkung des Eingangssteuersatzes ab dem 1. Januar 2009 von 15 % auf 14 % erreicht.
  - Alle Kindergeldberechtigten erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro je Kind (Kinderbonus), die in der Sozialhilfe sowie in der Grundsicherung für Arbeitsuchende anrechnungsfrei ist.

13.1.2.2 Förderung der privaten Altersvorsorge

Durch eine Reihe von Maßnahmen ist die Förderung der privaten Altersvorsorge weiter verbessert worden:

- **Erhöhung der Kinderzulage im Rahmen der Riester-Rente:**
  Die im Rahmen der Riester-Rente gewährte Kinderzulage ist für alle nach dem 31. Dezember 2007 geborenen Kinder auf 300 Euro angehoben worden.
- **Einführung des sog. „Berufseinsteiger-Bonus“ im Rahmen der Riester-Rente:**
  Einmalige Erhöhung der Grundzulage um 200 Euro für junge unmittelbar Förderberechtigte unter 25 Jahren, die Sparbeiträge oder Tilgungsleistungen in einen Altersvorsorgevertrag einzahlen.
- **Erweiterung des begünstigten Personenkreises im Rahmen der Riester-Rente:**
  Rentner/innen wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit sowie Versorgungsempfänger/innen wegen Dienstunfähigkeit werden in die Riester-Förderung mit einbezogen.
- **Absenkung des steuerlichen Mindestalters für den Erwerb von Versorgungsanwartschaften:** Wegen der Verkürzung des arbeitsrechtlichen Mindestalters für den Erwerb einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft vom 30. auf das 25. Lebensjahr wurde auch das steuerliche Mindestalter für die erstmalige Rückstellungsbildung nach § 6a EStG und den Betriebsausgabenabzug nach § 4d EStG vom 28. auf das 27. Lebensjahr abgesenkt.
- **Integration selbst genutzten Wohneigentums in die geförderte Altersvorsorge:**
  Das selbstgenutzte Wohneigentum wird besser in die geförderte Altersvorsorge integriert, um weitere wirksame Anreize für eine zusätzliche private Altersvorsorge zu schaffen. Zum einen kann das in einem bereits angesparten Riester-Vertrag befindliche Kapital für Zwecke einer nach dem 31. Dezember 2007 erfolgten Anschaffung oder Herstellung selbst genutzten Wohneigentums verwendet werden. Zum anderen können künftig Tilgungsleistungen für eine entsprechende wohnungswirtschaftliche Verwendung gefördert werden. Alternativ kann das angesparte geförderte Altersvorsorgekapital auch noch zu Beginn der

Auszahlungsphase für die Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden.

- **Einführung eines Pfändungsschutzes zur verbesserten Sicherung der Altersvorsorge für Selbstständige:**
  Mit dem am 31.3.2007 in Kraft getretenen Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge hat die Bundesregierung einen angemessenen Pfändungsschutz für die Altersversorgung Selbstständiger im Insolvenzfall oder bei einer Zwangsvollstreckung eingeführt. Bei Selbstständigen bestand bisher kein dem abhängig Beschäftigten vergleichbarer Pfändungsschutz von Renten oder Pensionen. Bisher unterlagen auch Vermögenswerte eines Selbstständigen (z.B. Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen), die nur der Alterssicherung dienen, im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Einzel- oder Gesamtvollstreckung. Durch den neuen Pfändungsschutz für Selbstständige wird die Motivation von Gründungswilligen gefördert, sich selbstständig zu machen. Gleichzeitig wird der Staat von Sozialleistungen entlastet und die private Altersvorsorge gefördert.

13.1.2.3 Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ziel der staatlichen Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand ist die verstärkte Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Kapital der Unternehmen zum Abbau sozialer Gegensätze sowie die Förderung von Wohneigentum. Gefördert werden daher insbesondere Anlageformen, durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital beteiligt werden sowie das Bausparen.

Formen von Förderinstrumenten:

Es gibt eine Reihe verschiedener Förderwege für die Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- **Mitarbeiterkapitalbeteiligung:**
  Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) wird die steuerliche Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung auf eine neue Grundlage gestellt. Neben der Verbesserung der finanziellen Förderung ist ein neuer und innovativer Weg vorgesehen, auch für kleinere und mittlere Betriebe eine attraktive Mitarbeiterbeteiligung zu ermöglichen. Dies wird durch eine Fondslösung erreicht. Mit der Neuregelung steigen die Möglichkeiten zur Gewinnung und Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zudem trägt sie zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen bei. Im Einzelnen sieht das Gesetz folgendes vor:

  - Die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die in betrieblichen oder außerbetrieblichen Beteiligungen angelegt werden, steigt von 18 % auf 20 %. Gleichzeitig wird die Einkommensgrenze für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage in Beteiligungen von 17 900 Euro/35 800 Euro (Ledige/ Verheiratete) auf 20 000 Euro/40 000 Euro erhöht. Der Kreis der begünstigten Anlageformen wird um die des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens erweitert. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können den Erwerb von Anteilen an dem neu geschaffenen Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen auch mit vermögenswirksamen Leistungen finanzieren.

  - Der steuer- und damit abgabenfreie Höchstbetrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers wird von 135 Euro auf 360 Euro, unter Wegfall der Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung, angehoben (§ 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz). Die Vermögensbeteiligung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (also on-top) aus freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers gewährt werden und darf nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet werden. Das Angebot zur Beteili-

gung am Unternehmen muss allen Beschäftigten offen stehen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.

- Neben der direkten Beteiligung werden zukünftig steuerlich nur noch Beteiligungen an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen – ein spezieller Fonds zum Beispiel für einzelne Branchen – gefördert. Die direkte Beteiligung und die Beteiligung über einen solchen speziellen Fonds werden in gleicher Höhe gefördert. Das Ziel, einen Fonds zu schaffen, wird durch Schaffung eines eigenen Abschnitts „Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen“ im Investmentgesetz verwirklicht.
- Die neue Fördermöglichkeit kann für den ganzen Veranlagungszeitraum 2009 bzw. das ganze Kalenderjahr 2009 beansprucht werden, obwohl das Gesetz erst zum 1. April 2009 in Kraft getreten ist.
- Die bisherige Regelung des § 19a EStG, wonach die kostenlose oder verbilligte Überlassung betrieblicher und außerbetrieblicher Kapitalbeteiligungen steuer- und sozialabgabenfrei gestellt wurde, falls der zugewendete Vorteil den Freibetrag von 135 Euro jährlich nicht überstieg und nicht größer war als der halbe Wert der Beteiligung, wurde aufgehoben. Für Beschäftigte, die mit Stichtag vom 31. März 2009 bereits einen Anspruch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung haben, wird ein Bestandsschutz gewährt, der bis zum 31. Dezember 2015 befristet ist. Im Rahmen des Bestandsschutzes bleibt es beim steuer- und abgabenfreien Vorteil von 135 Euro, wenn die Voraussetzungen der Neuregelung nicht erfüllt sind. Den Beteiligten steht es frei, ihre Vereinbarungen entsprechend anzupassen, um in Zukunft auch von der Neuregelung zu profitieren.

- **Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz:**
  Die Arbeitnehmer-Sparzulage des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhalten beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geringem und mittlerem Einkommen für vermögenswirksame Leistungen, die sie vom Arbeitgeber in bestimmten Anlageformen (grundsätzlich mit 6- bis 7-jähriger Vertragsdauer) anlegen lassen. Vermögenswirksame Leistungen sind zusätzliche Zahlungen des Arbeitgebers, die diese vor allem aufgrund tarifvertraglicher Regelungen zusagen und damit die Inanspruchnahme der Arbeitnehmer-Sparzulage ermöglichen. Sie sind Bestandteil des Arbeitsverdienstes. Zulagebegünstigt sind Beteiligungen (Aktien, Investmentfonds, Genossenschaftsanteile), Bausparbeiträge und Aufwendungen für die Entschuldung von Wohneigentum.

  - Ab dem 1. Januar 2009 beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage für Beteiligungen jährlich 20 % von bis zu 400 Euro und für das Bausparen und die Entschuldung von Wohneigentum 9 % von bis zu 470 Euro jährlich.
  - Die Einkommensgrenzen (das zu versteuernden Einkommen) betragen beim Bausparen 17 900 Euro für Alleinstehende und 35 800 Euro für Verheiratete und beim Beteiligungssparen ab dem 1. Januar 2009 20 000 Euro/40 000 Euro.
  - Das zu versteuernde Einkommen ergibt sich aus dem Bruttolohn, ggf. weiteren Einkünften und den zu berücksichtigenden steuerlichen Frei-/Abzugsbeträgen. Die Einkommensgrenzen entsprechen daher bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern folgenden jährlichen Bruttolöhnen: rund 21 000/23 000 Euro für Alleinstehende ohne Kinder und rund 53 500/58 000 Euro für verheiratete Alleinverdiener mit zwei Kindern.
  - Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 7. Dezember 2008 die Möglichkeit eröffnet, zum Zweck der beruflichen Weiterbildung Mittel aus dem Ansparguthaben von Verträgen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz vor Ende der Bindungsfrist zu entnehmen, ohne dass dabei der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage entfällt. Bei Anlagen, die Rechte am Unternehmen des Arbeitgebers begründen, erfolgt die vorzeitige Verfügung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers.

- **Wohnungsbauprämie:**
  Selbst genutztes Wohneigentum ist eine wichtige Form der Vermögensbildung.
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre vermögenswirksamen Leistungen zum Bausparen verwenden und deren zu versteuerndes Einkommen zwischen den Einkommensgrenzen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (51 200 Euro für Verheiratete und 25 600 Euro für Alleinstehende) liegt, können keine Arbeitnehmer-Sparzulage, aber die Wohnungsbauprämie in Höhe von 8,8 % der prämienbegünstigten Aufwendungen bekommen. Der geförderte Höchstbetrag hierbei beträgt jährlich 1 024 Euro für Verheiratete und 512 Euro für Alleinstehende.
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Einkommen bis zu den Grenzen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes können die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen und zusätzlich die Wohnungsbauprämie für weitere Sparleistungen auf weitere Ansparbeiträge erhalten. Durch diese Kombination ist bei niedrigen Einkommen der begünstigte Höchstbetrag größer als bei höheren Einkommen.
  - Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss ab 1. Januar 2009) wird die Wohnungsbauprämie grundsätzlich nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung der Bausparmittel gewährt.

Nutzung und Verbreitung der Förderinstrumente:

Zum 1. Januar 2008 waren ca. 2,4 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Wert von rund 14,6 Mrd. Euro in rund 4 125 Unternehmen am Kapital ihrer Arbeitgeber beteiligt. Dabei hängt die gesellschafts- und wirtschaftspolitisch erwünschte Beteiligung breiterer Arbeitnehmerschichten am Unternehmenskapital entscheidend vom Engagement der Tarifpartner ab. Sie können bestimmen, dass Lohnteile für eine inner- oder außerbetriebliche Kapitalbeteiligung eingesetzt werden. Solche Vereinbarungen werden weiter mit der Arbeitnehmersparzulage und nach § 19a EStG im Rahmen einer Übergangsregelung unterstützt.

Bisher belief sich die Förderung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch Steuer- und Beitragsfreiheit nach § 19a EStG auf rund 180 Mio. Euro jährlich.

Durch die Neuregelung des § 3 Nr. 39 EStG wird ein Anstieg der Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am arbeitgebenden Unternehmen oder im Rahmen der neuen Fondslösung in den nächsten Jahren erwartet.

Der in Beteiligungen angelegte Teil der vermögenswirksamen Leistungen im Rahmen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes liegt in den letzten Jahren konstant bei rund 30 % gegenüber 70 % der für Bausparverträge und die Entschuldung von Wohneigentum verwendeten Anlagen. Im Jahr 2006 haben rund 4,5 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die staatliche Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten. Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen für das Beteiligungssparen wird das „Herauswachsen“ von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern über die Einkommensgrenzen gebremst.

Bei den Anlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz ist in den letzten Jahren ein Rückgang zu verzeichnen, da Arbeitgeber den Beschäftigten verstärkt ein Wahlrecht zwischen vermö-

genswirksamen Leistungen und einer vom Arbeitgeber angebotenen betrieblichen Altersversorgung eingeräumten. Ein solches Wahlrecht dient dem Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge und ist somit ganz im Sinne der Reform der Alterssicherungssysteme.

Im Jahr 2007 wurden rund 3,1 Mio. neue Bausparverträge abgeschlossen, die zunächst grundsätzlich von der Wohnungsbau-Prämie begünstigt sein können. Insgesamt betrug der Bestand an geförderten und nicht geförderten Bausparverträgen zum 31. Dezember 2007 rund 31 Mio. Verträge. An staatlicher Wohnungsbauprämie wurde im Jahr 2008 insgesamt 458 Mio. Euro ausgezahlt. Die Anzahl der begünstigten Bausparer wird auf rund 15 Mio. geschätzt.

13.1.2.4 Weitere sozialpolitisch wirksame steuerpolitische Maßnahmen

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum folgende weitere Maßnahmen ergriffen, um soziale Aspekte im Steuerrecht zu berücksichtigen:

- **Steueränderungsgesetz 2007:**
  Durch die Anhebung des Spitzensteuersatzes im Einkommensteuertarif auf 45 % bei zu versteuernden Einkünften von über 250 000 bzw. 500 000 Euro (Ledige/Verheiratete) werden die Grundsätze der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Verteilungsgerechtigkeit gestärkt; Spitzenverdiener beteiligen sich wieder stärker an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben.

- **Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**:
  Mit dem Gesetz wird das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht großzügiger geregelt und Spender, Stiftungen, Vereine und ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern unterstützt. So wird u.a. der sog Übungsleiterfreibetrag auf 2 100 Euro angehoben und ein Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Zwecke in Höhe von 500 Euro eingeführt.

- **Steuerfreiheit für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (Jahressteuergesetz 2009):**
  Das Gesetz sieht die Einführung einer Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung ab dem Jahr 2008 vor. Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers sind steuerfrei, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr (je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer) nicht übersteigen. Die Leistungen müssen der Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen und hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen (siehe 9.2.5.2).

- **Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts:**
  Zum 1. Januar 2009 ist ein neues Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht in Kraft getreten. Das Beibehalten der Erbschaftsteuer ist ein Beitrag zur Verteilungsgerechtigkeit und stellt sicher, dass auch Vermögende mit erwerbslosem Einkommen ihren Beitrag zum Allgemeinwohl leisten. Mit einem jährlichen Aufkommen in der Größenordnung von 4 Mrd. Euro werden die Bundesländer auch künftig in die Lage versetzt, mehr in Bildung und damit in die Zukunft unseres Landes zu investieren.

  - Den Schwerpunkt der erbschaftsteuerrechtlichen Begünstigung der Kernfamilie bildet die Regelung, wonach der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner und Kinder des Erblassers keine Erbschaftsteuer auf ein vererbtes Haus oder eine Wohnung zahlen müssen, in dem der Erblasser bis zu seinem Tod gelebt hat oder das er aus zwingenden Gründen nicht mehr selbst nutzen konnte, solange sie diese mindestens 10 Jahre lang selbst nutzen. Das heißt, dass es in diesen 10 Jahren weder zu einer Vermietung, zu einer Verpachtung, einem Verkauf oder zu einer

Nutzung des ererbten Wohneigentums als Zweitwohnsitz kommen darf; es sei denn, der Begünstigte ist aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung gehindert. Für Kinder gilt die Steuerfreiheit für eine Wohnfläche bis zu 200 Quadratmetern. Daneben können Ehegatten bzw. Lebenspartner für ererbtes Geld- und anderes Vermögen einen persönlichen Freibetrag von 500 000 Euro in Anspruch nehmen, für Kinder gilt ein Freibetrag von 400 000 Euro.

- Der erbschaftsteuerrechtliche Pflegepauschbetrag, den ein Erwerber erhält, der unentgeltlich oder gegen zu geringes Entgelt Pflegeleistungen gegenüber dem Erblasser erbracht hat, wird auf 20 000 Euro erhöht.
- Erleichtert wird auch die Generationenfolge in Unternehmen, damit die Erbschaftsteuerbelastung den Fortbestand eines Unternehmens und damit Wachstum und Arbeitsplätze nicht gefährdet. Bedingung für die Steuerverschonung von 85 % bzw. 100 % des erworbenen unternehmerischen Vermögens ist, dass der Erwerber das Unternehmen über einen Zeitraum von 7 bzw. 10 Jahren fortführt und dabei eine bestimmte Lohnsumme einhält.

- **Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vom 20. April 2009:**
  Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2008 zur Entfernungspauschale hat der Gesetzgeber die bis 2006 geltende Gesetzeslage durch gesetzliche Regelung rückwirkend ab 2007 punktgenau und unbefristet wieder hergestellt. Die Pendler haben jetzt Rechtssicherheit, dass sie die Entfernungspauschale von 0,30 Euro wieder ab dem ersten Kilometer geltend machen können. Die den Betrag der Entfernungspauschale übersteigenden Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie Unfallkosten, die auf dem Weg von oder zur regelmäßigen Arbeits- bzw. Betriebsstätte entstehen, werden ebenfalls wieder zusätzlich berücksichtigt.

  Steuererstattungen für den Veranlagungszeitraum 2007 werden bereits seit Jahresanfang an alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger geleistet. So sollen etwa 3 Milliarden Euro bei den 20 Mio. Pendlern ankommen.

- **Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung):**
  Das Gesetz berücksichtigt die verfassungsrechtlichen Vorgaben, nach denen die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge zu privaten Versicherungen für den Krankheits- und Pflegefall Teil des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums sind. Die vom Steuerpflichtigen u.a. für sich und seinen Ehegatten tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten und gesetzlichen Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung werden ab dem 1. Januar 2010 stärker als bisher steuerlich berücksichtigt.

13.1.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung	Stärkung der Familien und der Privathaushalte als Arbeitgeber	Gesetz vom 26.4.2006 (BGBl. I S. 1091), in Kraft getreten am 1.1.2007	Förderung der Pflege und Betreuung von Familienangehörigen und der privaten Haushalte als Arbeitgeber
Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements	Stärkung zivilen Engagements	Gesetz vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2332), in Kraft getreten größtenteils am 1.1.2007	Erhebliche Verbesserungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht und für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften
Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz)	Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Familien	Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2955), in Kraft getreten am 1.1.2009	Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags verbesserte Förderung der Privathaushalte als Arbeitgeber
Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung	Sicherung von Wachstum und Beschäftigung, insbesondere durch verbesserte steuerliche Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen	Gesetz vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 2896), in Kraft getreten am 1.1.2009	Verdoppelung des Steuerbonus für Handwerkerdienstleistungen
Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland	Stärkung der Leistungsbereitschaft und Zuversicht der Menschen	Gesetz vom 2.3.2009 (BGBl. I S. 416), in Kraft getreten am 6.3.2009	Anhebung des Grundfreibetrags Absenkung des Eingangsteuersatzes Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro je Kind
Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch	Verbesserung der Rahmenbedingungen für die geförderte zusätzliche Altersvorsorge	Gesetz vom 10.12.2007 (BGBl. I S. 2838), in Kraft getreten in mehreren Schritten am 18.12.2007	Anhebung der Kinderzulage bei der „Riester-Rente“ für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder auf 300 Euro Absenkung des steuerlichen Mindestalters für die erstmalige Rückstellungsbildung nach § 6a EStG und den Betriebsausgabenabzug nach § 4d EStG vom 28. auf das 27. Lebensjahr

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz)	Verbesserte Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie sowie des genossenschaftlichen Wohnens in die Riester-Förderung Beschränkung der Wohnungsbau-Prämie auf wohnungswirtschaftliche Verwendung Einbeziehung der Rentner/innen wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit sowie der Versorgungsempfänger/innen wegen Dienstunfähigkeit in den begünstigten Personenkreis der Riester-Förderung Anreiz, frühzeitig in die private Altersvorsorge einzusteigen	Gesetz vom 29.7.2008 (BGBl. I S. 1509), in Kraft getreten am 1.8.2008	Verbesserungen bei der „Riester-Förderung“ im Hinblick auf die Anschaffung oder Herstellung selbstgenutzten Wohneigentums Wohnungsbau-Prämie für Sparleistungen für Neuverträge ab dem 1. Januar 2009 nur bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung Erweiterung des bei der Riester-Förderung begünstigten Personenkreises um Rentner/innen wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit sowie der Versorgungsempfänger/innen wegen Dienstunfähigkeit Einführung des sog. „Berufseinsteiger-Bonus“ für junge unmittelbar Förderberechtigte unter 25 Jahren in Höhe von einmalig bis zu 200 Euro bei Zahlung von Sparbeiträgen oder Tilgungsleistungen in einen Altersvorsorgevertrag
Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge	Einführung eines angemessenen Pfändungsschutzes für die Altersversorgung Selbständiger im Insolvenzfall oder bei einer Zwangsvollstreckung	Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 368), in Kraft getreten am 31.3.2007	Schutz für Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bankspar- und Investmentfondssparplänen im Rahmen der §§ 851c, 851d ZPO.

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)	Förderung der Beteiligung der Mitarbeiter/innen am arbeitgebenden Unternehmen Stärkung der Attraktivität der Arbeitnehmersparzulage	Gesetz vom 7.3.2009 (BGBl. I S. 451), in Kraft getreten am 1.4.2009	Erhöhung des steuerfreien Betrages auf 360 Euro Anhebung der Einkommensgrenze im VermBG für Beteiligungssparen auf 20 000 Euro/40 000 Euro Erhöhung der Arbeitnehmer-Sparzulage für das Beteiligungssparen auf 20 % Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsfonds
Gesetz zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBG)	Stärkung der beruflichen Weiterbildung	Gesetz vom 8.12.2008 (BGBl. I S. 2373), in Kraft getreten am 11.12.2008	Unschädliche Entnahme der Sparbeträge zur beruflichen Weiterbildung
Jahressteuergesetz 2009	Steuerliche Begünstigung der betrieblichen Gesundheitsförderung	Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Kraft getreten am 25.12.2008	Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands sind bis zu einem Betrag von 500 Euro pro Arbeitnehmer/in pro Kalenderjahr steuerfrei
Steueränderungsgesetz 2007	Steuervereinfachung und Verteilungsgerechtigkeit	Gesetz vom 24.7.2006 (BGBl. I S. 1652) , in Kraft getreten am 1.1.2007	Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 45 % für Einkommen über 250 000 Euro / 500 000 Euro
Erbschaftsteuerreformgesetz	Verfassungskonforme, realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen	Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), in Kraft getreten am 1.1.2009	Deutlich höhere persönliche Freibeträge im engeren Familienkreis
Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale	Fortführung der Gesetzeslage 2006	Gesetz vom 20.4.2009 (BGBl. I S. 774) in Kraft getreten rückwirkend ab 1.1.2007	Maßnahme gibt den Pendlern Rechtssicherheit, dass die Entfernungspauschale von 0,30 Euro wieder ab dem ersten Kilometer geltend gemacht werden kann

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)	Sicherstellung, dass alle Existenz sichernden Vorsorgeaufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung auf sozialhilferechtlich gewährleistetem Leistungsniveau steuerlich berücksichtigt werden können	Gesetzesbeschluss Bundestag vom 19.6.2009 (Drs. 567/09), Befassung Bundesrat am 10.7.2009, Inkrafttreten in wesentlichen Teilen am Tag nach der Verkündung	Steuerliche Berücksichtigung aller Existenz sichernden Vorsorgeaufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung auf sozialhilferechtlich gewährleistetem Leistungsniveau

13.2 Soziale Aspekte der Wohnungs- und Städtebaupolitik

13.2.1 Ziele und Aufgaben

Eine bedarfsgerechte und sozial ausgewogene Wohnungsversorgung ist das Ergebnis des Zusammenwirkens von Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik. Die Wohnungsmärkte in Deutschland sind weitgehend entspannt. Mieten und Immobilienpreise entwickeln sich – ungeachtet einer sich abschwächenden Neubautätigkeit – moderat; der durchschnittliche Anstieg der Mieten bewegt sich deutlich unterhalb der allgemeinen Inflationsrate. Vor diesem Hintergrund treten regionale Unterschiede in der Entwicklungsdynamik einzelner Teilmärkte deutlicher hervor.

Die Politik reagierte auf die Regionalisierung mit einer Restrukturierung der sozialen Wohnraumförderung. Im Rahmen der Föderalismusreform I wurde die Zuständigkeit hierfür mit Wirkung vom 1. September 2006 vollständig auf die Länder übertragen.[7] Die Länder erhalten nunmehr anstelle von Finanzhilfen bis 2013 eine für die Wohnraumförderung zweckgebundene Kompensation in Höhe von 518,2 Mio. Euro jährlich.

Die Schwerpunkte der Wohnungspolitik der Bundesregierung haben sich in den letzten Jahren stärker in Richtung der qualitativen Entwicklung des Wohnungsbestandes und des Wohnumfelds verschoben. Aktuelle Handlungsfelder sind:

- Die energetische Optimierung des Gebäudebestands im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP). Dieses Maßnahmenpaket leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur langfristigen Dämpfung der Wohnkostenbelastung der privaten Haushalte.
- Die Verbesserung der Wohnqualität durch Verminderung des Umgebungslärms: Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie, Novellierung des Fluglärmgesetzes, Nationales Verkehrslärmschutzpaket „Lärm vermeiden - vor Lärm schützen“.
- Die Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen von Familien und älteren Menschen, insbesondere mit Blick auf die stärkere Innenentwicklung der Städte. Die Menschen werden älter und wohnen immer seltener in großen, generationenübergreifenden Haushalten. Die bedarfsgerechte Anpassung des Wohnungsbestands für ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter ist daher in den kommenden Jahren eine bedeutende Herausforderung für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft.
- Die Notwendigkeit einer verstärkten privaten Altersvorsorge durch die Bildung von Wohneigentum (siehe 8.2.7 und 13.1.2.2).
- Die soziale Absicherung des Wohnens insbesondere bei einkommensschwächeren Haushalten mit Hilfe des Wohngeldes.

---

[7] Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, BGBl. I 2008, S. 2034

13.2.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

13.2.2.1 Wohneigentum und Altersvorsorge

Selbst genutztes Wohneigentum hat einen hohen Stellenwert bei der individuellen Vermögensbildung und der Altersvorsorge. Das Immobilienvermögen der privaten Haushalte umfasst etwa die Hälfte des gesamten Vermögens, im Rentenalter liegt dieser Anteil bei 70 bis 80 %. Etwa jeder zweite Seniorenhaushalt lebt im Wohneigentum.

Die Wohneigentumsbildung wird von Bund, Ländern und Gemeinden mit verschiedenen Instrumenten unterstützt, wie beispielsweise der sozialen Wohnraumförderung, der Förderung des Bausparens oder den Förderprogrammen der KfW Förderbank. 2008 wurde das selbst genutzte Wohneigentum sowie das genossenschaftliche Wohnen besser in die steuerlich geförderte private kapitalgedeckte Altersvorsorge (Riester-Rente) integriert (siehe 8.2.7 und 13.1.2.2). Dabei wurden die Entnahmemöglichkeiten vereinfacht und die Förderung der Tilgungsleistungen eingeführt. Der Kreis der Anbieter wurde um die Bausparkassen und die Genossenschaften, die kein Einlagengeschäft betreiben dürfen, erweitert; entsprechend vergrößerte sich das Angebot an begünstigten Anlageprodukten. Zudem wurde das Wohnungsbauprämiengesetz neu ausgerichtet und die Verwendung der Wohnungsbauprämie grundsätzlich auf wohnungswirtschaftliche Zwecke fokussiert (siehe 13.1.2.3).

Mit der Ausweitung der Riester-Förderung wird nicht nur die private Altersvorsorge gestärkt. Zugleich werden positive Impulse auf die Wohnungseigentumsbildung und die Bautätigkeit ausgehen. Die Haushalte werden langfristig bei der Wohneigentumsfinanzierung unterstützt. Auch andere Wohnformen wie das genossenschaftliche Wohnen erfahren neue Chancen.

13.2.2.2 Wohngeld

Vor dem Hintergrund einer weitgehend freien Mietpreisbildung geht es vor allem darum, die Versorgung mit Wohnungen für Haushalte mit geringem oder ohne eigenes Einkommen zu gewährleisten. Wichtige Instrumente sind das Wohngeld und die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für Transferleistungsempfängerinnen und -empfänger. Haushalte ohne oder mit sehr geringen eigenen Einkommen erhalten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) oder der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt). Bei diesen Leistungen werden die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie angemessen sind. Im Unterschied dazu wird Wohngeld als Zuschuss zu den Wohnkosten im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen für Miete bzw. Belastung an Haushalte mit geringem Einkommen gezahlt, die keine Transferleistungen erhalten, bei denen die Kosten der Unterkunft berücksichtigt sind. Auf Grund dieser Ausgestaltung belässt es einerseits erwünschte Anreize, sich selbst um preiswerte Wohnungen zu bemühen. Andererseits ermöglicht das Wohngeld den Bürgerinnen und Bürgern, sich eigeninitiativ auf den Wohnungsmärkten ange-

messen mit Wohnraum zu versorgen, ohne auf ein bestimmtes preiswertes Wohnungsmarktsegment verwiesen zu werden. Es wirkt damit der sozialräumlichen Segregation entgegen.

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Maßgeblich für Leistung und Höhe des Wohngeldes sind die Haushaltsgröße, das Gesamteinkommen und die zuschussfähige Miete oder Belastung (bei selbstgenutztem Wohneigentum).

Mit der Wohngeldvereinfachung zum 1. Januar 2005 im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verringerte sich die Anzahl der Empfängerhaushalte von allgemeinem Wohngeld von zuvor 2,3 Mio. Haushalte auf 811 000. Der Rückgang setzte sich bis Ende 2008 fort. Ende 2006 waren es noch 691 000 und 2007 noch 580 000 Wohngeldempfängerhaushalte. Für 2008 wird mit 560 000 Haushalten gerechnet. Ein Großteil der Haushalte, die vor 2005 Wohngeld bezogen hatten, erhalten nach der Reform Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die angemessenen Unterkunftskosten werden dabei vollständig übernommen.

Im Rahmen des Sozialbudgets werden bei der Funktion Wohnen für das Jahr 2008 die Ausgaben der öffentlichen Hand für das Wohngeld auf rd. 0,8 Mrd. Euro und die Ausgaben im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der „klassischen" Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) und den von Arbeitgebern gezahlten Wohnungsbeihilfen auf rd. 13,6 Mrd. Euro geschätzt. Unabhängig von dieser funktionalen Aufteilung der Leistungen im Sozialbudget könnten die Leistungen zur sozialen Unterstützung des Wohnens auch weiter gefasst werden. So könnten entsprechende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie für schwer behinderte und pflegebedürftige Menschen, welche im Rahmen des SGB XII aufgebracht werden, ebenfalls mit in die Betrachtung einbezogen werden.

Am 1. Januar 2009 ist eine Wohngeldreform mit wesentlichen Leistungsverbesserungen in Kraft getreten. Diese hat ein jährliches Volumen von insgesamt 520 Mio. Euro. Das Wohngeld wird als eigenständige Sozialleistung zur finanziellen Absicherung der Wohnkosten gestärkt. Es erreicht mehr Menschen, insbesondere Haushalte mit geringen Erwerbseinkommen oder Renten. Es soll als vorrangige Sozialleistung insbesondere für Haushalte mit geringen Erwerbseinkommen eine wirkungsvolle Alternative zum Bezug von Arbeitslosengeld II darstellen.

- **Berücksichtigung der Heizkosten im Wohngeld:**
  Aufgrund der zunehmenden Belastung einkommensschwacher Haushalte durch „warme Nebenkosten“ in Folge von Energiepreissteigerungen werden die Heizkosten in das Wohngeld einbezogen. Die für die Berechnung des Wohngeldes maßgebliche Miete setzt sich künftig zusammen aus der berücksichtigungsfähigen Bruttokaltmiete und einer nach der Personenzahl gestaffelten Heizkostenkomponente (z. B. für eine Person 24 Euro, für 2 Personen 31 Euro etc.). Auf dieser Basis wird das Wohngeld berechnet. Für die Haushalte bleibt dabei ein Anreiz bestehen, sich energiesparend zu verhalten. Als Ausgleich für die erhöhten Heizkosten erhalten die Bürgerinnen und Bürger bereits rückwirkend zum 1. Oktober 2008 einen pauschalierten Einmalbetrag.

- **Neuregelung der Ermittlung der Wohngeldhöhe:**
  Die bisher nach Baualtersklassen gestaffelten Höchstbeträge für Miete und Belastung werden auf dem bisher für die neueste Baualtersklasse geltenden höchsten Niveau zusammengefasst. Dieser einheitliche Höchstbetrag wird um 10 % erhöht. Die Wohngeld-Tabellenwerte werden um 8 % angehoben und so der Mietenentwicklung angepasst. Im Ergebnis erhöht sich das Wohngeld für bisherige Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger um durchschnittlich 60 % (im Durchschnitt von rund 90 Euro auf gut 140 Euro monatlich).

Zusammen mit dem weiterentwickelten Kinderzuschlag werden viele Familien mit Kindern vom Arbeitslosengeld II unabhängig. Insgesamt erhöht sich durch die Reform die Zahl der Haushalte, die Wohngeld beziehen, deutlich - voraussichtlich auf rd. 800 000 Haushalte, darunter rund 300 000 Rentnerhaushalte.

13.2.2.3 Soziale Stadt

Das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt richtet sich auf die Verbesserung der Lebensbedingungen in Stadtquartieren, die durch eine Konzentration von städtebaulichen, sozialen und wirtschaftlichen Problemen belastet sind. Auf der Grundlage von integrierten Entwicklungskonzepten erfolgt eine ressortübergreifende Maßnahmenbündelung und eine Kooperation der Akteure vor Ort, um eine Trendwende zur Stabilisierung und Aufwertung der Quartiere einzuleiten. Dabei wird die bauliche Erneuerung von Gebäuden, Wohnumfeld und Infrastruktur durch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lagen der Bewohnerschaft ergänzt. In den Fördergebieten wird ein Quartiersmanagement eingerichtet, das als Moderator und Koordinator wirkt. Inzwischen gibt es im Programm Soziale Stadt bundesweit über 500 Fördergebiete. 865 Mio. Euro Finanzhilfen hat der Bund von 1999 bis 2009 dafür bereitgestellt; zusammen mit den Komplementärmitteln von Ländern und Gemeinden ergab sich ein Fördervolumen von rund 2,6 Mrd. Euro.

Das Programm wurde 2006 weiter entwickelt und in seiner sozialpolitischen Ausrichtung deutlich gestärkt. Seither werden in begrenztem Umfang auch Bundesmittel für Modellvorhaben mit einem breiteren Förderspektrum zur Verfügung gestellt. Hierdurch wird u.a. die Förderung von ergänzenden Maßnahmen der Jugend- und Bildungspolitik (z. B. Betreuung in der Freizeit, Verbesserung von Schul- und Bildungsabschlüssen) oder der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern ermöglicht. Ziel ist es, durch zusätzliche Initiativen aus der Städtebauförderung weitere Maßnahmen – auch in der Kombination von investiven und sozial-integrativen Maßnahmen – anzustoßen und die Bündelung von Fördermitteln und anderen Ressourcen möglicher Partner zu verstärken.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung seit 2006 ergänzende beschäftigungspolitische Programme im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) in den Fördergebieten der Sozialen Stadt eingeleitet, um das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung in diesen Gebieten zu stärken: zum einen durch Qualifizierung Benachteiligter (Jugendliche und Langzeitarbeitslose) für den Arbeitsmarkt, zum andern durch Stärkung der lokalen Wirtschaft. 2007/2008 wurde das ESF-Sonderprogramm „Beschäftigung, Bildung und Teilhabe vor Ort“ durchgeführt, im Frühjahr

2008 wurde das Nachfolgeprogramm „Soziale Stadt – Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ ausgeschrieben. Ergänzend wird die ressortübergreifende Zusammenarbeit in wichtigen Handlungsfeldern verstärkt, etwa bei der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern und in den Bereichen Bildung und Gesundheit.

13.2.2.4 Genossenschaftliches Wohnen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, das genossenschaftliche Wohnen als dritte tragende Säule neben dem Wohnen zur Miete und dem Wohneigentum weiter zu entwickeln. Sie folgt damit dem Koalitionsauftrag und setzt Empfehlungen der Expertenkommission Wohnungsgenossenschaften um. Die Bedeutung des an den Prinzipien Selbsthilfe, Selbstbestimmung und Selbstverwaltung orientierten Genossenschaftswesens nimmt angesichts der demografischen Entwicklung weiter zu. Dem trägt die Bundesregierung mit einer Reihe von Maßnahmen Rechnung:

- **Modellvorhaben:**
  Eine Reihe von Modellvorhaben, die eindrucksvoll vermitteln, welchen Beitrag Wohnungsgenossenschaften u. a. zur Wohnraumversorgung von Familien mit Kindern, zum Mehrgenerationen-Wohnen, Wohnen im Alter, zur sozialen Stadt- und Quartiersentwicklung sowie zur Altersvorsorge leisten können, wurden abgeschlossen.

- **Aktivierung der Potenziale des genossenschaftlichen Wohnens:**
  Seit 2008 werden die Potenziale des genossenschaftlichen Wohnens durch den Wettbewerb um den Genossenschaftspreis Wohnen aktiviert sowie durch eine Analyse der Praxiswirkungen der Kommissionsempfehlungen einschließlich der Verbesserungen der Rahmenbedingungen durch die Novelle des Genossenschaftsrechts vom August 2006 dokumentiert. Im Fokus stehen dabei Handlungsfelder wie die Integration wohnungsgenossenschaftlicher Praxis in die nachhaltige Stadtentwicklungspolitik. Hierzu zählen beispielsweise der Erwerb kommunaler Wohnungsbestände, die Integration wichtiger Zielgruppen (Familien, Senioren, Migrantinnen und Migranten), Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für Wohnungsgenossenschaften und Mitglieder, Altersvorsorge und das Wohnen im Alter.

- **Integration des genossenschaftlichen Wohnens in die geförderte Altersvorsorge:**
  Auf der Grundlage des Eigenheimrentengesetzes können Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften im Rahmen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages mit ihrer Genossenschaft durch Zeichnung zusätzlicher Genossenschaftsanteile eine geförderte Rente ansparen, die ihre Wohnkosten im Alter erheblich mindern kann (siehe 8.2.7 und 13.1.2.2).

13.2.2.5 Altersgerechtes Bauen und Wohnen

Angesichts der demografischen Entwicklung ist altersgerechtes Bauen und Wohnen ein wichtiges Anliegen der Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik der Bundesregierung. Sie unterstützt daher die beschleunigte altersgerechte Anpassung des Wohnungsbestandes finanziell. Mit der Ausweitung des Angebots an altersgerechten (barrierefreien und -reduzierten) Wohnungen wird es einer wachsenden Zahl von älteren Menschen möglich, trotz Mobilitätsbeschränkungen im vertrauten Wohnumfeld zu verbleiben und ein selbstbestimmtes Leben bei tragbaren Wohnkosten zu führen.

- **KfW-Förderung „Altersgerecht Umbauen“:**
  Aufgrund des Kabinettbeschlusses vom 5. November 2008 zum Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ wurde im Rahmen der Regierungsinitiative „Wirtschaftsfaktor Alter“ die Förderung des altersgerechten Umbaus von Wohnraum beschlossen. Hierzu wurde im bestehenden KfW-Programm „Wohnraum Modernisieren“ ein separates Förderfenster „Altersgerecht Umbauen“ eingerichtet, das Eigentümern (Selbstnutzern und Vermietern, Wohnungsunternehmen usw.) aus Bundesmitteln zinsverbilligte und damit attraktivere Darlehen für Maßnahmen anbietet, mit denen Barrieren beispielsweise in der Wohnung, im Wohnungszugangsbereich oder auf dem Grundstück beseitigt oder zumindest reduziert werden. Programmeinführung und Beratung von Selbstnutzern und Vermietern werden durch Öffentlichkeitsarbeit und Modellvorhaben unterstützt. Damit sollen innovative und effiziente Lösungen ermittelt und verbreitet werden. Auch sollen selbst nutzende Wohnungseigentümer angeregt werden, frühzeitig bauliche Vorsorge für altersbedingte Wohnbedarfe zu treffen.

- **Kommission „Wohnen im Alter“:**
  Um auch künftig eine bedarfsgerechte und sozial ausgewogene Wohnraumversorgung in attraktiven, altersgerechten Stadtquartieren gewährleisten zu können, bedarf es effizienter wohnungs- und stadtentwicklungspolitischer Rahmenbedingungen. Die vor diesem Hintergrund vom Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung eingesetzte Kommission „Wohnen im Alter“ erarbeitet Handlungsempfehlungen zu notwendigen Maßnahmen, die eine effektive - sowohl quantitative als auch qualitative - Anpassung des Wohnungsbestandes an die Bedürfnisse älterer Menschen gewährleisten.

13.2.2.6 Maßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO_2-Ausstoßes

Zur Qualität des Wohnens gehören neben der baulichen Beschaffenheit von Wohngebäuden und des Wohnumfeldes auch gute energetische Eigenschaften des Gebäudes. Diese tragen nicht nur zur Verbesserung des Innenraumklimas bei, sondern auch zur Verringerung des CO_2-Ausstoßes und führen zu Einsparungen bei den Wohnnebenkosten.

- **KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (CO_2-Gebäudesanierungsprogramm):**
  Die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO_2-Ausstoßes erfolgt durch die KfW Bankengruppe in Form von Zuschüssen und zinsverbilligten Krediten aus Haushaltsmitteln des Bundes. Im Rahmen der Förderprogramme „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“ werden sowohl umfassende Sanierungsmaßnahmen und Neubauten gefördert wie auch hocheffiziente Einzelmaßnahmen. Im Berichtszeitraum seit 2006 wurden bis Mai 2009 rund 365 000 zinsgünstige Kredite und Zuschüsse mit einem Volumen in Höhe von mehr als 21,2 Mrd. Euro zugesagt. Damit wurden rund 950 000 Wohnungen sowie 217 Gebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur energieeffizient saniert oder neu errichtet.

- **Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung:**
  Mit dem am 5. November 2008 vom Kabinett beschlossenen Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ sollen weitere Anreize gesetzt werden. Die Bundesregierung wird daher die Mittel für die KfW Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (CO_2-Gebäudesanierungsprogramm), den Investitionspakt für die energetische Sanierung von Schulen, Kitas und Sportstätten und sonstige soziale Infrastruktur in den Kommunen sowie andere Maßnahmen für den Zeitraum 2009 bis 2011 um insgesamt 2 Mrd. Euro Programmmittel aufstocken. Hinzu kommen weitere Programmmittel in Höhe von 1,3 Mrd. Euro für Fördermaßnahmen im Baubereich.

13.2.2.7 Verbesserung der Wohnqualität durch Minderung des Umgebungslärms

Die Wohnqualität ist auch abhängig von der Belastung durch Umgebungslärm. Der Lärm von Kraftfahrzeugen, Eisenbahnen und Flugzeugen hat in den letzten Jahrzehnten weiter zugenommen und schränkt die Wohnqualität für viele Menschen, insbesondere von sozial schwachen Bevölkerungsschichten, erheblich ein. Dabei können hohe Lärmbelastungen nicht nur zu starken Belästigungen führen, sondern auch ein Gesundheitsrisiko darstellen. Es ist daher ein wichtiges Anliegen der Umwelt- und der Verkehrspolitik, die Lärmbelastung der Bevölkerung zu senken und alsbald eine zufrieden stellende Situation zu erreichen. Mit dem Nationalen Verkehrslärmschutzpaket „Lärm vermeiden – vor Lärm schützen“ von Februar 2007 werden die laufenden Aktivitäten gebündelt und weitere Entwicklungen aufgezeigt. Wichtige Punkte sind:

- **Straßenverkehrslärm:**
  Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass auf europäischer und internationaler Ebene die Geräuschanforderungen an Kraftfahrzeuge und Krafträder sowie an Reifen entsprechend dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung fortgeschrieben werden. Auch die Entwicklung und Nutzung leiser Fahrbahnbeläge („Flüsterasphalt“) sowie die Verbesserung verkehrsberuhigender Maßnahmen stellen wichtige Handlungsfelder dar. Für den baulichen Schallschutz (Schallschutzwände, Schallschutzfenster) an bestehenden Bundesfernstraßen ist das seit längerem laufende Lärmsanierungsprogramm durch Aufstockung der Haushaltsmittel ab 2007 auf 50 Mio. Euro pro Jahr verbessert worden. Im Rahmen des Konjunkturpakets II sind den Ländern für die Lärmsanierung an kommunalen Straßen Finanzhilfen des Bundes zur Verfügung gestellt worden.

- **Schienenverkehrslärm:**
  Das erst 1999 angelaufene Lärmsanierungsprogramm an bestehenden Eisenbahnstrecken des Bundes ist aufgrund der hohen Lärmbelastungen an vielen Streckenabschnitten mit einer Aufstockung der Haushaltsmittel von anfänglich 50 Mio. Euro auf nunmehr 100 Mio. Euro pro Jahr verbessert worden. Es kann jetzt beschleunigt durchgeführt werden. Auch innovative Techniken zur Geräuschminderung am Fahrweg können zukünftig einen wichtigen Beitrag zum Schallschutz leisten. Neben der auf europäischer Ebene erforderlichen Fortschreibung der Geräuschanforderungen an neue Schienenfahrzeuge ist für die Bundesregierung ferner die nationale Umrüstung der Güterwagons der Bestandsflotte mit leiser Bremstechnik („Flüsterbremsen“) eine vordringliche Maßnahme zur Lärmbekämpfung unmittelbar an der Geräuschquelle. Ein entsprechendes Pilotprojekt an der hoch belasteten Rheinstrecke sowie ein Innovationsprogramm für leise Bremssohlen sind angelaufen.

- **Fluglärm:**
  Die Bundesregierung hat auf Ebene der Weltluftfahrt-Organisation (ICAO) die Entwicklung des „Balanced Approach“ unterstützt, das mit seinen vier Hauptelementen (Reduzierung des Fluglärms an der Geräuschquelle, lärmmindernde Betriebsverfahren, lärmbedingte Betriebsbeschränkungen, Maßnahmen zur Flächennutzungsplanung) ein wichtiges Konzept für einen wirksamen Schutz vor Fluglärm, insbesondere für einen besseren Schutz der Nachtruhe, darstellt. Mit der 2007 in Kraft getretenen Novelle des Fluglärmgesetzes sind bereits für die Umgebung der größeren zivilen und militärischen Flugplätze die Grenzwerte für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen deutlich verschärft worden. Damit sind im größeren Umfang sowohl bauliche Beschränkungen für die Neuerrichtung von Wohngebäuden als auch Ansprüche auf baulichen Schallschutz für den Wohnungsbestand vorgezeichnet. Die Ende 2008 in Kraft getretene 1. Fluglärmschutzverordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren ermöglicht nun eine zügige Neufestsetzung der Lärmschutzbereiche. Auf dieser Grundlage können dann entsprechend der derzeit vor der Verabschiedung stehenden 2. Fluglärmschutzverordnung über die Schallschutzmaßnahmen Ansprüche geltend gemacht werden.

- **Lärmaktionsplanung:**
  Aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind in 2007 für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Flughäfen sowie Ballungsräume strategische Lärmkarten erstellt worden, die der Information der Bevölkerung über die Lärmbelastung wie auch als Grundlage für die in 2008 angelaufene Lärmaktionsplanung durch die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden dienen. Die Ergebnisse zeigen, dass neben den vorgesehenen örtlichen Maßnahmen weitere technische Maßnahmen zur Lärmminderung unmittelbar an der Lärmquelle dringend erforderlich sind.

13.2.2.8 Verbesserung der Wohnqualität durch Minderung der Schadstoffemissionen

Konsequent betriebener Umweltschutz trägt auch vor dem Hintergrund von Schadstoffbelastungen in den Städten zu mehr sozialer Gerechtigkeit bei. Sozial benachteiligte Menschen sind in Deutschland vielfach höheren Umweltbelastungen ausgesetzt. Sie wohnen beispielsweise häufiger an stark befahrenen Straßen in den Städten und sind nicht nur von Lärm, sondern auch von Abgasen stärker betroffen. Damit haben sie auch ein höheres Risiko, durch Umweltschadstoffe zu erkranken. Verbessert sich die Umweltsituation, verbessert sich vor allem die soziale Lebenslage derjenigen, die in einer stärker belasteten Umgebung leben. Die Bundesregierung verfolgt deshalb das Ziel einer verbesserten Umweltsituation in den Städten.

- **Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung:**
  Mit der Verordnung, die seit März 2007 in Kraft ist, können Städte Umweltzonen mit Verkehrsbeschränkungen für Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß in besonders betroffenen Innenstadtbereichen einrichten.

- **Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit Partikelminderungstechnik:**
  Die Nachrüstung von Diesel-Pkw mit einem genehmigten Partikelminderungssystem wird im Zeitraum 2006 bis 2009 kraftfahrzeugsteuerlich gefördert. Die Regelung trat im April 2007 in Kraft. Im Zeitraum vom 1. August 2009 bis zum 31. Dezember 2009 kann anstelle dessen, dass eine Steuerbefreiung nach § 3c des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gewährt wird, ein Zuschuss aus dem Förderprogramm des Bundes für partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor beantragt werden.

- **Richtlinie zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge:**
  Seit dem 1. September 2007 fördert die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der Harmonisierungszusage für das Straßengüterkraftverkehrsgewerbe (Mautharmonisierung) mit einem jährlichen Volumen von bis zu 100 Mio. Euro die Anschaffung besonders emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge. Es soll ein Anreiz gegeben werden, möglichst frühzeitig die Fahrzeugflotte auf solche serienmäßigen Neufahrzeuge umzustellen.

- **Förderung der Elektromobilität:**
  Im Rahmen des Konjunkturpakets II wird ferner die Elektromobilität in den Jahren 2009-2011 mit insgesamt 500 Mio. Euro gefördert. Reine Elektrofahrzeuge emittieren vor Ort keine Schadstoffe und gerade im städtischen Umfeld sehr wenig Lärm.

- **Förderung emissionsarmer Verkehrsformen wie Rad- und Fußverkehr und dem öffentlichen Personennahverkehr:**
  Von der Förderung emissionsarmer Verkehrsformen wie Rad- und Fußverkehr und dem öffentlichen Personennahverkehr können sozial Schwache besonders profitieren, weil sie weit weniger über einen eigenen Pkw verfügen als Menschen mit höherem Einkommen, so dass sie auf Alternativen zum Autoverkehr angewiesen sind. Mit dem nationalen Radverkehrswegeplan 2002 bis 2012 hat die Bundesregierung einen breiten gesellschaftlichen Dialog über neue Wege zur Fahrradförderung initiiert. Ziel ist, alle Aktivitäten im Fahrradbereich zu bündeln und die Aktivitäten der Kommunen, Länder und des Bundes

zu koordinieren. Eckpunkte sind dabei die Koordinierung der fahrradtouristischen Angebotspalette sowie deren nationale und internationale Vermarktung, die Vernetzung mit Nahverkehrsunternehmen (ÖPNV) und Bahnen, die Weiterentwicklung der national bedeutenden Radwege, die Ermittlung der bestehenden finanziellen Fördermöglichkeiten des Radwegebaus, die Erschließung neuer, auch europäischer Fördertöpfe zur Finanzierung neuer Radwege, der Vorrang der Schaffung eines Radwegenetzes vor einem bloßen Ausbau von Wegen, die Zusammenfassung und Durchsetzung der drängendsten Maßnahmen in einem gemeinsamen „Lückenschluss-Konzept für Velo-Netze“ von Bund, Ländern und Gemeinden sowie ein Wettbewerb, um die besten radfreundlichen Konzepte zu prämieren.

13.2.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	**Zielsetzung**	**Sachstand**	**Auswirkungen/ Ergebnisse**
Wohnungs- und Städtebaupolitik			
Gesetz zur verbesserten Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz)	Unter anderem verbesserte Einbeziehung des genossenschaftlichen Wohnens in die Riester-Förderung	Gesetz vom 29.7.2008 (BGBl. I S. 1509), in Kraft getreten am 1.8.2008	u.a. Wohnkostensenkung im Alter bei Wohnungsgenossenschaften
Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches	Stärkung des Wohngeldes als eigenständige Leistung zur finanziellen Absicherung der Wohnkosten; Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldrechts	Gesetz vom 24.9.2008 (BGBl. I S. 1856), im Wesentlichen in Kraft getreten am 1.1.2009	Einführung einer Heizkostenkomponente Zusammenfassung der Höchstbeträge für Miete und Belastung auf Neubauniveau Erhöhung der Höchstbeträge für Miete und Belastung um 10 % Erhöhung der Wohngeld-Tabellenwerte um 8 %
Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt	Verstärkung der fachübergreifenden Programmbündelung ab 2006 ergänzende Fördermöglichkeiten für sozial-integrative Projekte und ESF-Programme in der Sozialen Stadt	1999-2008	Steigerung der Effizienz des Förderprogramms
Förderung des Anteilserwerbs an Wohnungsgenossenschaften	Zugangserleichterung zum genossenschaftlichen Wohnen und Stärkung der Eigenkapitalbasis insbesondere neuer Genossenschaften	Einrichtung eines Förderfensters im KfW-Wohneigentumsprogramm seit April 2006	Darlehen bis max. 100 000 Euro zur Finanzierung des Erwerbs von Geschäftsanteilen bei Wohnungsgenossenschaften mit Zinsverbilligung aus KfW-Eigenmitteln

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Etablierung eines Genossenschaftspreises Wohnen	Genossenschaftspotenziale bei Quartiersentwicklung und Wohnraumversorgung von Zielgruppen aktivieren und öffentlich bekannt machen	2008 wurden aus 93 Wettbewerbsbeiträgen elf Preisträger ermittelt	Stabilisierung und Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Wohnens als dritte tragende Säule neben dem Wohnen zur Miete und dem Wohneigentum
Altersgerechtes Wohnen und Bauen	Förderung von Investitionen zur Anpassung des Wohnungsbestandes an die demografische Entwicklung Angebot von zinsgünstigen Darlehen über die KfW-Förderbank zum altengerechten Umbau von Wohnraum vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, um ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden auch im Alter zu ermöglichen	Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Bundes in Höhe von 80 Mio. Euro Programmmittel für 2009 und weitere Mittel für die Jahre 2010 und 2011	KfW-Modernisierungsdarlehen bis max. 50 000 Euro pro Wohnung mit Zinsverbilligung von durchschnittlich 2 % über 10 Jahre für die Reduzierung und/oder Beseitigung von Barrieren im Wohnungsbestand
Energieeinsparung, Minderung des CO_2 Ausstoßes	u. a. Steigerung der Sanierungsquote des Altbaubestandes, Heizkosteneinsparung und Verringerung des CO_2-Ausstoßes sowie Wachstum und Beschäftigung in der mittelständischen Bauwirtschaft	Umstrukturierung der KfW Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren zum 1.4.2009	Sanierung bzw. Errichtung von rd. 950 000 Wohnungen seit 2006 sowie Einsparung von 2,6 Mio. Tonnen CO_2 Sicherung bzw. Schaffung von rd. 20 000 bis 25 000 Arbeitsplätzen pro Jahr in dieser Branche je investierte 1 Mrd. Euro
Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms	Schaffung von Transparenz über die Lärmbelastung der Bevölkerung und Bekämpfung des Umgebungslärms durch Aktionspläne	Gesetz vom 24.6.2005 (BGBl. I S. 1794), in Kraft getreten am 30.6.2005 Verordnung über die Lärmkartierung vom 6.3.2006 (BGBl. I S. 516), in Kraft getreten am 16.3.2006	Vollzugsgrundlage für die Lärmkartierung und Aktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie in Ballungsräumen

Maßnahme	**Zielsetzung**	**Sachstand**	**Auswirkungen/ Ergebnisse**
Nationales Verkehrslärmschutzpaket	Trendwende bei der Lärmbelastung der Bevölkerung	Veröffentlichung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 2.2.2007 Aufstockung der Haushaltsmittel für das Lärmsanierungsprogramm an Bundesfernstraßen auf 50 Mio. Euro pro Jahr und für das Lärmsanierungsprogramm an Eisenbahnen des Bundes auf 100 Mio. Euro pro Jahr	Steigerung der Effizienz und der Durchführungsgeschwindigkeit der Sanierungsprogramme
Novelle Fluglärmgesetz 1. Fluglärmschutzverordnung über Datenerfassung und Berechnungsverfahren 2. Fluglärmschutzverordnung über baulichen Schallschutz	Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen	Gesetz vom 1.6.2007 (BGBl. I S. 986), in Kraft getreten am 7.6.2007, 1. FlugLSV vom 27.12.2008 (BGBl. I S. 2980), in Kraft getreten am 30.12.2008 2. FlugLSV am 27.5.2009 vom Bundeskabinett beschlossen	Schaffung einer Vollzugsgrundlage für die Neufestsetzung von Lärmschutzbereichen mit weitergehenden Ansprüchen auf baulichen Schallschutz
Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung	Möglichkeit zur Einrichtung von Umweltzonen schaffen	Verordnung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), in Kraft getreten am 1.3.2007, geändert durch die Verordnung vom 5.12.2007 (BGBl. I S. 2793), in Kraft getreten am 8.12.2007	Derzeit gibt es aktive Umweltzonen in ca. 32 Städten Reduzierung der Feinstaubbelastung in den betroffenen Gebieten je nach Ausgestaltung der Umweltzone
Kraftfahrzeugsteuerliche Förderung der Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Partikelminderungstechnik im Zeitraum 2006 bis 2009	Reduktion der Feinstaubbelastung	Gesetz vom 24.3.2007 (BGBl. I. S. 356), in Kraft getreten am 1. April 2007	Minderung der Partikelemissionen von Diesel-Pkw im Fahrzeugbestand
Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge	Reduktion der Schadstoffemissionen	Richtlinie zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge vom 20. Juli 2007 (Bundesanzeiger Nr. 133, S. 6995)	Frühzeitige Markteinführung von schweren Nutzfahrzeugen, die in die Schadstoffklassen S 5 oder EEV fallen
Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität im Konjunkturprogramm II	Minderung der örtlichen Lärm- und Schadstoffemissionen sowie der CO_2-Emissionen	Diverse Projekte der Ressorts befinden sich in der Umsetzungsphase	Marktvorbereitungsphase für Elektrofahrzeuge soll bis 2011 erreicht sein

Maßnahme	**Zielsetzung**	**Sachstand**	**Auswirkungen/ Ergebnisse**
Nationaler Radverkehrs-wegeplan (NRVP) 2002 bis 2012	Fahrradförderung zur Erhöhung des Fahrrad-anteils am Gesamtver-kehr	Diverse Projekte lau-fen oder sind bereits abgeschlossen	Durch verbesserte Rah-menbedingungen und der Impulswirkung des NRVP hat sich der Radverkehr insgesamt positiv weiter-entwickelt. So hat sich die Fahrleistung des Radver-kehrs in den letzten Jahren auf über 30 Milliarden Per-sonen-Kilometer gesteigert

14. Politik zur Stärkung der Zivilgesellschaft

Politik zur Stärkung der Zivilgesellschaft umfasst die Entwicklung einer abgestimmten Engagementpolitik, die Weiterentwicklung des Zivildienstes und den Kampf gegen politischen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewaltbereitschaft.

14.1 Engagementpolitik

Bürgerschaftliches Engagement ist ein komplexes Thema, das in vielen Zuständigkeitsbereichen der Ressorts eine Rolle spielt. Dies gilt für die Vergangenheit, in der die Ressorts ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen in zahlreichen Projekten und Programmen eingebracht haben. Dies gilt ebenso für die Zukunft, da dieses ressortspezifische Fachwissen weiterhin in die Programme und Maßnahmen einzubringen sein wird. Um aus dieser Vielzahl von Aktivitäten den größtmöglichen Nutzen für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland zu erzielen, ist eine abgestimmte Kooperation und Kommunikation notwendig. Ohne in bestehende Zuständigkeiten und in die Vielfalt der Programme einzugreifen, kann eine abgestimmte Engagementpolitik einen flexiblen Rahmen bieten, um spezifische Kompetenzen zu nutzen, gemeinsame Programme aufzulegen und Initiativen auf den Weg zu bringen. Eine nationale Engagementpolitik wird als ein kooperativer Prozess angesehen, der eine enge Kooperation von und Kommunikation zwischen allen Akteuren erfordert. Erforderlich ist eine möglichst effiziente Abstimmung mit dem Deutschen Bundestag, mit den Bundesländern und Kommunen, mit Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Forschung.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher, die Förderung der Rahmenbedingungen, die zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements benötigt werden, abgestimmt und wirkungsorientiert weiter zu entwickeln. Zur Förderung zählt ausdrücklich auch eine verstärkte öffentliche Wertschätzung bürgerschaftlichen Engagements.

14.2 Weiterentwicklung des Zivildienstes

Der Zivildienst ist eine Dienstleistung für das Allgemeinwohl und findet überwiegend im sozialen Bereich statt, hauptsächlich als Dienst am Menschen. Zur Weiterentwicklung des Zivildienstes wurden im Berichtszeitraum eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

- **Weiterentwicklung des Zivildienstes als Lerndienst:**
  Künftig werden Zivildienstleistende verstärkt dabei unterstützt, ihre im Dienst erworbenen Qualifikationen gezielt einzusetzen und für den weiteren Lebensweg zu sichern. Durch eine Änderung des Zivildienstgesetzes erhalten sie ab dem Jahr 2010 ein qualifiziertes Dienstzeugnis, mit dessen Hilfe sie ihre Qualifikation und Leistung nachweisen können. Darüber hinaus wird die bisherige Struktur der dienstbegleitenden Lehrgänge flexibler gestaltet und um Seminare zum Erwerb persönlicher und sozialer Kompetenzen sowie die Möglichkeit der Reflexion des im Dienst Erlebten ergänzt. Der Zivildienst bietet so als Lerndienst die Chance zu einem gesicherten Erwerb wichtiger Schlüsselqualifikationen wie Verantwortungsbereitschaft, Kommunikations- und Teamfähigkeit, die auch in anderen Berufen sowie in Familie und Partnerschaft nutzbringend sind. Zur Stärkung des zivilen Engagements ist es künftig zudem möglich, den Zivildienst in Einrichtungen abzuleisten, in denen die anerkannten Kriegsdienstverweigerer zuvor ehrenamtlich tätig waren.

- **Modellprojekt zur Anrechnung des Zivildienstes auf die Ausbildung zum Alten- oder Krankenpflegehelfer:**
  Zur weiteren Entwicklung des Zivildienstes als Lerndienst und zur Verstärkung von Synergieeffekten für junge Männer, die an entsprechenden Sozialberufen interessiert sind, wurde im Oktober 2007 in Zusammenarbeit mit dem Land Baden-Württemberg das Modellprojekt „Anrechnung des Zivildienstes auf die einjährige Ausbildung als Altenpflegehelfer“ gestartet. Diese Möglichkeit besteht seit Oktober 2008 auch in Nordrhein-Westfalen. Ebenso seit Herbst 2008 wurde dieses Modellprojekt für Zivildienstleistende in Bayern und Baden-Württemberg um die einjährige Krankenpflegerhelferausbildung erweitert.

- **Zertifikat „Zertifizierter Helfer für soziale Dienste“:**
  Seit 2007 besteht für Zivildienstleistende die Möglichkeit, ein in Zusammenarbeit mit dem TÜV-Rheinland entwickeltes Zertifikat „Zertifizierter Helfer für soziale Dienste“ zu erwerben.

- **Forschungsstudie zum Thema „Zivildienst als Sozialisationsinstanz für junge Männer“**:
  Die Studie befasst sich mit dem Einfluss des Zivildienstes auf Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung der Zivildienstleistenden. Im Rahmen einer bundesweiten Fachtagung wurden am 15. Dezember 2008 in Berlin erste Ergebnisse vorgestellt. Ein wichtiges Zwischenergebnis ist, dass insbesondere bei den sozialen Kompetenzen die Hälfte der befragten Zivildienststellen positive Entwicklungen bei den jungen Männern feststellt.

14.3 Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft

14.3.1 Ziele und Aufgaben

Die Idee der Freiheit, der offenen demokratischen Gesellschaft, ist in Deutschland und vielen anderen Ländern gelebte Verfassungsrealität. Aber auch innerhalb freiheitlicher Demokratien existieren extremistische Kräfte und Strömungen, so dass Prinzipien wie Menschenrechte, Toleranz und politischer Pluralismus keineswegs unangefochten sind.

Deutschland versteht sich als ein weltoffenes und tolerantes Land in der Mitte Europas. Politischer Extremismus in seinen unterschiedlichen Ausprägungen bedroht jede Demokratie und tolerantes Zusammenleben. Zunehmende Gewaltbereitschaft und Gewaltkriminalität, vorhandene extremistische Einstellungen und Straftaten sowie eine in Teilen der Bevölkerung nur gering ausgeprägte Zustimmung zur demokratischen Staatsform sind besorgniserregende Entwicklungen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden.

Für Deutschland ist die Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Antisemitismus prioritär. Über dieses Ziel besteht in Deutschland ein umfassender gesellschaftlicher und politischer Konsens. Der Bundesregierung ist aber bewusst, dass beispielsweise rassistische Einstellungen und Vorurteile nach wie vor in unterschiedlichem Ausmaß in Teilen der Gesellschaft existieren und es einer nachhaltigen und differenzierten Politik bedarf, um diesem Problem langfristig entgegenzuwirken. Hier setzt die Bundesregierung mit konkretem Handeln an.

14.3.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

Die aktive Politik der Bundesregierung besteht aus einem Bündel von präventiven (bspw. Aufklärung und Information, Vernetzung und Verbreitung von Modellen guter Praxis) über kompensatorische bis hin zu repressiven Maßnahmen.

- **Information und Aufklärung:**
  Die Auseinandersetzung mit dem Extremismus zählt zu den Schwerpunktbereichen der Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB). Deren Aufgabe ist es, das Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

  Ihre Bildungsangebote zielen daher immer auch auf die Stärkung zivilgesellschaftlicher Kräfte. Wissensvermittlung, die Ausbildung politischer Urteilsfähigkeit sowie konkrete Hilfestellungen für die argumentative Auseinandersetzung mit extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen und Parolen sind wichtige Komponenten dieses Angebots. So betreibt die BpB etwa über ihr Internet-Angebot ein umfangreiches und wissenschaftlich fundiertes Online-Dossier zum Thema Rechts-und Linksextremismus, Islamismus und Antisemitismus.

- **„Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt“ (BfDT):**
  Das Bündnis wurde im Mai 2000 von der Bundesregierung mit dem Auftrag gegründet, zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und Toleranz zu bündeln, zu vernetzen und öffentlich zu machen. Die traditionellen Kernaktivitäten des BfDT sind der jährliche Jugendkongress zum Verfassungstag mit mehr als 400 Jugendlichen aus ganz Deutschland, die Auszeichnung „Botschafter für Demokratie und Toleranz“, die Mitausrichtung des Victor-Klemperer-Jugendwettbewerbs und der Wettbewerb „Aktiv für Demokratie und Toleranz“. Daneben ist es in unterschiedlichen Feldern der praktischen Demokratie- und Toleranzförderung tätig.

- Bei allen Aktivitäten steht der Best-Practice-Gedanke im Vordergrund: Erfolgreiche Praxisbeispiele sollen zur Nachahmung anregen und auf andere Regionen bzw. andere Problemstellungen übertragen werden. Hierzu werden sie auf der neu gestalteten Internetseite des Bündnisses weiter bekannt gemacht (www.buendnis-toleranz.de).

- **Forum gegen Rassismus:**
  Vernetzung und Austausch sind auch wichtige Bausteine, um menschenrechtswidrige Erscheinungen wie Rassismus seitens gesellschaftlicher Kräfte besser bekämpfen zu können. So haben sich beispielsweise im „Forum gegen Rassismus“ etwa 30 Regierungsorganisationen und 60 Nichtregierungsorganisationen zusammengeschlossen, um sich gegen Intoleranz und Gewalt gegenüber Menschen anderer ethnischer Herkunft einzusetzen. Das Forum wurde im Jahr 1998 gegründet, im Anschluss an das „Europäische Jahr gegen Rassismus“, und dient seinen Mitgliedern als Plattform für den Dialog über Fragen, die für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wichtig sein können.

- **Programm „Kompetent. Für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“:**
  Das Programm wird mit jährlich 5 Mio. Euro gefördert und hat das Ziel, in Problemsituationen mit rechtsextremistischen Hintergrund vor Ort fachkompetente Beratung anzubieten. In jedem Bundesland wurde inzwischen ein Beratungsnetzwerk gebildet, welches durch eine Landeskoordinierungsstelle gesteuert wird. Aus dem Beratungsnetzwerk werden anlassbezogen mobile Interventionsteams gebildet. Das Programm nutzt unter anderem die Strukturen des Vorgängerprogramms CIVITAS.

- **ESF-Bundesprogramm XENOS:**
  Seit 2001 verfolgt das Bundesprogramm XENOS das Ziel, Demokratiebewusstsein und Toleranz zu stärken und Fremdenfeindlichkeit und Rassismus abzubauen. Dabei geht es vor allem um präventive Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft. In der Förderperiode 2007- 2013 wird XENOS mit drei Programmbereichen, die auch Teil des Nationalen Integrationsplans der Bundesregierung sind, fortgeführt:

  - **XENOS - Integration und Vielfalt**: Insbesondere benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Migrationshintergrund werden beim Einstieg in den Arbeitsmarkt und bei der Integration in die Gesellschaft nachhaltig unterstützt. Mit 100 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds und 18 Mio. Euro aus Bundesmitteln werden in den nächsten drei Jahren rund 260 Projekte gefördert.
  - **XENOS - Ausstieg zum Einstieg**: Jugendliche und junge Erwachsene, die aus der rechten Szene aussteigen, sollen beim Einstieg in die Arbeitswelt unterstützt werden. Ab April 2009 werden voraussichtlich insgesamt 18 Initiativen und Vereine gefördert. Hierfür werden 7 Mio. Euro aus Bundesmitteln eingesetzt.
  - XENOS-Sonderprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt:
    (vgl. Kapitel 4.2.2.1)

- **Programm „VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“:**
  Das mit jährlich 19 Mio. Euro ausgestattete Programm ist im präventiv pädagogischen Bereich angesiedelt und langfristig angelegt. Umsetzungsschwerpunkte sind die Förderung lokaler Aktionspläne in kommunaler Verantwortung zur Stärkung der Demokratieentwicklung vor Ort und die Förderung von Modellprojekten, die innovative Ansätze zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus verfolgen.

  Es bestehen 90 lokale Aktionspläne (60 davon in den neuen Bundesländern), in denen im Jahr 2008 über 1 900 Einzelprojekte gefördert wurden. Gegenwärtig stehen 91 Modellprojekte in der Förderung, die sich mit den Themenbereichen „Auseinandersetzung mit historischem und aktuellem Antisemitismus“, „Arbeit mit rechtsextremistisch gefährdeten Jugendlichen“, „Präventions- und Bildungsangebote für die Einwanderungsgesellschaft“ und „Früh ansetzende Prävention“ beschäftigen.

  Zur Kommunikation des Bundesprogramms „Vielfalt tut gut“ auf kommunaler Ebene dient die bundesweite Initiative „Orte der Vielfalt“. Städte, Gemeinden und Landkreise, die sich aktiv für Vielfalt, Toleranz und Demokratie engagieren, werden hierbei mit einem Schild ausgezeichnet, das sie als „Orte der Vielfalt“ ausweist. Bisher sind 159 „Orte der Vielfalt“ gekürt worden. Diese Orte repräsentieren 2 138 einzelne Kommunen in denen 16,7 Mio. Einwohner/-innen wohnen.

- **Härteleistungen für Opfer rechtsextremistischer Gewalt:**
  Für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe besteht die Möglichkeit, Härteleistungen aus dem Bundeshaushalt zu erhalten. Diese Leistungen sind ein freiwilliger Akt der Solidarität des Staates mit den Opfern. Mit ihnen wird ein deutliches Zeichen für die Ächtung derartiger Übergriffe gesetzt. Die Härteleistungen werden nach Billigkeitsgesichtspunkten bemessen und in Form einmaliger Geldzahlungen erbracht, wobei die Leistung auf Antrag des Betroffenen erfolgt. Die bisher gezahlten Beträge bewegen sich zwischen 100 Euro bei einfachen Beleidigungen bis zu 250 000 Euro in Fällen, in denen die Opfer schwerste körperliche Schäden erlitten hatten.

  Um die Möglichkeit der Härteleistungen bekannt zu machen, informiert das für die Bewilligung der Härteleistungen zuständige Bundesamt für Justiz jährlich die Staatsanwaltschaften in den Ländern, die einzelnen Polizeibereiche sowie zusätzlich die Sozialbehörden und die Opferschutzorganisationen. Außerdem können auf der Homepage des Bundes-

amtes alle für den Antragsteller notwendigen Informationen abgefragt und Antragsformulare heruntergeladen werden. Neben diesen Härteleistungen können auch die Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz zustehen.

- **Aktivitäten des Verfassungsschutzes:**
  Hierzu zählen insbesondere die nachhaltige Bekämpfung und konsequente Ahndung rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Straftaten sowie die Verhängung von Vereinsverboten.
  - Seit 1992 haben Bund und Länder 29 rechtsextremistische Vereine verboten. Zuletzt verfügte das Bundesministerium des Innern im März 2009 das Verbot der „Heimattreuen Deutschen Jugend - Bund zum Schutz für Umwelt, Mitwelt und Heimat e. V.“ (HDJ)“. Als bundesweit organisierter Jugendverband verbreitete die HDJ rassistisches und nationalsozialistisches Gedankengut. Im Rahmen scheinbar unpolitischer Freizeitveranstaltungen wurde das am Nationalsozialismus orientierte Weltbild der HDJ Kindern und Jugendlichen vermittelt.
  - Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Sicherheitsbehörden ist die Beobachtung rechtsextremistischer Aktivitäten im Internet, denn Rechtsextremisten nutzen seit langem das Internet, um ihre Ideologie zu verbreiten, ihre Anhänger zu mobilisieren und um neue Sympathisanten zu werben. So werden Entwicklungen früh erkannt und es können zeitnah Gegenaktivitäten entfaltet werden, die bis hin zur Sperrung entsprechender Propaganda-Plattformen reichen.
  - Zur effizienten Bekämpfung des Rechtsextremismus gehört ferner die Auflösung bzw. Verhinderung von rechtsextremistischen Musikveranstaltungen, denn rechtsextremistische Musik vermittelt in ihren Texten offen oder unterschwellig nationalistische, fremdenfeindliche, antisemitische und antidemokratische Ideologiefragmente.
  - Die von dem Bundesamt für Verfassungsschutz gewonnenen Informationen dienen zudem der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Insbesondere in dem jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht werden die vom Rechtsextremismus ausgehenden Gefahren ausführlich dargestellt. Dem gleichen Ziel dienen zwei Wanderausstellungen, die gezielt Jugendliche ansprechen.

Um Einzelpersonen den Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene zu ermöglichen, hat das Bundesamt für Verfassungsschutz ein Aussteigerprogramm initiiert. Zahlreiche Personen haben auf dieses Angebot zugegriffen und sind zum Teil intensiv betreut worden.

14.3.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Engagementpolitik			
Initiative ZivilEngagement der Bundesregierung: Engagementpolitik wirksam gestalten	Entwicklung einer nationalen Engagementstrategie	Forum für Engagement und Partizipation beim Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement gegründet	Kabinettbeschluss vom 15. Juli 2009 leitet die Weiterentwicklung und Umsetzung einer abgestimmten Strategie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ein
Rechtsextremismus			
„kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“	In Problemsituationen mit rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen Hintergrund vor Ort Hilfe zu Selbsthilfe zu bieten	Bildung von landesweiten Beratungsnetzwerken in 16 Bundesländern mit anlassbezogenen mobilen Interventionsteams	Umbau/Erweiterung der Strukturen aus CIVITAS in neuen Ländern Aufbau neuer Netzwerkstrukturen in den alten Ländern
XENOS – Integration und Vielfalt	Stärkung von Demokratiebewusstsein, Toleranz und interkulturellem Verständnis, Abbau von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus an der Schnittstelle von (Berufs-) Schule, Ausbildung und Arbeitswelt	261 Projekte wurden im Anschluss an ein Interessenbekundungsverfahren zur Antragstellung zugelassen	Nachfolgeprogramm von „XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ aus der alten ESF Förderperiode Erweiterung der Zielgruppe um Erwachsene und (ehemalige) Strafgefangene transnationale Kooperationen 100 Mio. Euro (ESF) und 18 Mio. Euro Haushaltsmittel des BMAS
XENOS – Ausstieg zum Einstieg	Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen beim Ausstieg aus der rechten Szene, beim Einstieg in die Arbeitswelt und bei der Integration in die Gesellschaft	18 Projekte wurden im Anschluss an die Bekanntmachung des Programms zur Antragstellung zugelassen Projektstart Frühjahr 2009	Gezielte Förderung arbeitsmarktlicher Ansätze, um ausstiegswilligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen besseren Zugang zu Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung zu ermöglichen 5 Mio. Euro ESF und 2 Mio. Euro Bundesmittel

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
„Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“	Verständnis für gemeinsame Grundwerte und kulturelle Vielfalt entwickeln, Achtung der Menschenwürde fördern und jede Form von Extremismus, insb. Rechtsextremismus bekämpfen	Implementierung von 90 Lokalen Aktionsplänen, die insgesamt ca. 1 900 Einzelprojekte fördern; Förderung von 91 Modellprojekten Evaluation	Zwischenberichte der Evaluation der Programmbereiche „Lokale Aktionspläne“ und „Modellprojekte“ liegen für die Jahre 2007/2008 vor

15. Europäische und internationale Sozialpolitik

15.1 Europäische Sozialpolitik

15.1.1 Ziele und Aufgaben

Europa wächst immer enger zusammen. Dieser Prozess kommt unserer Wirtschaft zu Gute. Die Europäische Union (EU) sichert den Völkern Europas Frieden und Wohlstand. Durch ihre Erweiterung wurde der Prozess der europäischen Integration vorangebracht und die Trennung während des Kalten Krieges überwunden.

Bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EG) im Jahr 1957 durch die Römischen Verträge stand die wirtschaftliche Integration im Vordergrund, die aber von Anbeginn an auch sozial flankiert wurde, beispielsweise durch Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hatte die Schaffung eines Binnenmarktes zum Ziel. Die europäische Marktwirtschaft ist eine soziale Marktwirtschaft. Deshalb muss es auch auf europäischer Ebene eine Sozialpolitik geben, die die Wirtschaftspolitik im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sozial begleitet. Auf europäischer Ebene umfasst die Sozialpolitik den klassischen Bereich des Sozialrechts und den sozialen Schutz sowie das Arbeitsrecht, den technischen und sozialen Arbeitsschutz sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Der EG-Vertrag ermächtigt die Europäische Gemeinschaft nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung nur in Teilbereichen, sozialpolitische Maßnahmen zu ergreifen. Dabei sind die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Während in den mit dem europäischen Binnenmarkt verbundenen Bereichen weitgehend Instrumente der Harmonisierung zur Anwendung kommen, hat die EG für weite Bereiche der Sozialpolitik nur eine unterstützende und koordinierende Funktion.

Der Europäische Rat (ER) von Lissabon hat im März 2000 eine umfassende Strategie – die so genannte Lissabon-Strategie – vereinbart. Die Lissabon-Strategie bildet den übergreifenden Rahmen für die Wirtschafts-, Arbeits- und Sozial- sowie später auch Umweltpolitik der EU. Sie beinhaltet auch die Förderung der sozialen Integration von Menschen, die unter Armut oder sozialer Ausgrenzung leiden. Im März 2008 hat der ER die 2005 beschlossene Neuausrichtung der Lissabon-Strategie auf Wirtschaft und Beschäftigung und die unveränderte Beibehaltung der Integrierten Leitlinien 2005-2008 für den Zeitraum 2008-2010 bestätigt. Die Integrierten Leitlinien bilden den Rahmen für die von den Mitgliedstaaten im gleichen dreijährigen Zyklus zu erstellenden Nationalen Reformprogramme (NRP). In ihren NRP stellen die Mitgliedstaaten ihren Beitrag für Wachstum und Beschäftigung zur Erreichung der Lissabon-Ziele dar.

Die Europäische Kommission hat im Juli 2008 eine „erneuerte Sozialpolitische Agenda“ und ein „Sozialpaket“ vorgelegt, mit dem Ziel, die Bedeutung der sozialen Dimension Europas zu verdeutlichen und dazu beizutragen, das europäische Wirtschafts- und Sozialmodell zu erhalten und zukunftsfest zu machen.

Auch der Vertrag von Lissabon, der nach dem Scheitern des Verfassungsvertrags infolge der negativen Referenden in Frankreich und den Niederlanden auf den Weg gebracht worden ist und sich inhaltlich an jenem orientiert, stellt im Bereich der Sozialpolitik eine positive Weiterentwicklung des geltenden Vertrages von Nizza dar. Die soziale Dimension Europas wird gestärkt. Der Vertrag betont deutlicher sozialpolitische Ziele und Werte, wie z. B. „eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt“, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, die Förderung sozialer Gerechtigkeit, die Solidarität zwischen den Generationen sowie die besondere Rolle der Sozialpartner (Art. 3 Abs. 3 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon). Weiter wird die Europäische Grundrechtecharta in den Rang von Primärrecht erhoben und rechtsverbindlich, wodurch auch soziale Grundrechte – wie etwa grundlegende Arbeitnehmerrechte und das Recht auf soziale Sicherheit – gestärkt werden (Art. 6 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon). Zudem enthält der Vertrag erstmals eine „Sozialklausel“ (Art. 9 AEUV), nach der bei allen Maßnahmen der Union soziale Belange zu beachten sind.

In den Titeln zur Beschäftigungs- und Sozialpolitik sieht der Vertrag von Lissabon keine substanziellen Veränderungen vor. Die Sozialpolitik wird hinsichtlich der im Vertrag genannten Aspekte der geteilten Zuständigkeit zugeordnet, womit jedoch keine inhaltliche Änderung der Zuständigkeitsverteilung verbunden ist. Insbesondere bleiben das Arbeitsentgelt, das Koalitions- und das Arbeitskampfrecht von der Gemeinschaftszuständigkeit ausgenommen und das Einstimmigkeitserfordernis für Richtlinien zu sozialer Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Kündigungsschutz, Mitbestimmung und Beschäftigungsbedingungen Drittstaatsangehöriger erhalten. Eine weitere Neuerung ist, dass das Europäische Parlament bei der Umsetzung von Sozialpartnerabkommen zukünftig im Wege der Unterrichtung zu beteiligen ist (Art. 155 Abs. 2 AEUV).

Für die Sozialpolitik ist ferner von Bedeutung, dass in bestimmten Bereichen vom Einstimmigkeitserfordernis im Rat Abstand genommen wird und Beschlüsse zukünftig im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat) gefasst werden (Art. 153 Abs. 2 AEUV). Dies betrifft zum einen Maßnahmen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Hier ist zusätzlich vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat in bestimmten Fällen das Verfahren aussetzen und den Europäischen Rat befassen kann. Zum anderen betrifft dies Maßnahmen zu Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen für Drittstaatsangehörige, worunter auch Regelungen zum Arbeitsmarktzugang fallen. Hierzu ist im Vertrag jedoch ausdrücklich festgehalten, dass das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen, nicht berührt wird.

Mit Blick auf die Beschäftigungs- und Sozialpolitik sind die Fortführung des Ratifikationsprozesses und ein baldiges Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erstrebenswert. Insgesamt ist der Ratifizierungsprozess bereits weit fortgeschritten. In 26 Mitgliedsstaaten sind die parlamentari-

schen Verfahren inzwischen abgeschlossen. Der Europäische Rat vereinbarte am 11. Dezember 2008 ein Vorgehen, das die Bedenken der irischen Bevölkerung aufnimmt und ein weiteres Referendum in Irland vor Ende der Amtszeit der derzeitigen Kommission ermöglicht. In Deutschland ist nach der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit sowie der Unterzeichnung der Umsetzungsgesetze durch den Bundespräsidenten und deren Verkündung im Bundesgesetzblatt im Oktober 2008 das innerstaatliche Ratifizierungsverfahren beendet. Allein die Ratifikationsurkunde wurde bisher nicht hinterlegt, da der Bundespräsident zunächst die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 abwartet. Wenn die in den Mitgliedstaaten noch ausstehenden Ratifizierungsakte erfolgreich durchgeführt werden, kann der gesamte Ratifizierungsprozess im Laufe des Jahres 2009 erfolgreich abgeschlossen werden und der Vertrag bis Ende 2009 in Kraft treten.

15.1.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

15.1.2.1 Erneuerte Sozialagenda

Die von der Europäischen Kommission am 2. Juli 2008 vorgelegte erneuerte Sozialagenda tritt an die Stelle der ursprünglich für Dezember 2007 vorgesehenen Zwischenbewertung der Sozialagenda 2005-2010. Ziel der Kommission ist es, einen sozialpolitischen Handlungsrahmen bis 2010 zur Verstärkung der sozialen Dimension der Europäischen Union aufzuzeigen. Die erneuerte Sozialagenda umfasst eine Reihe konkreter Maßnahmen in den Bereichen Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität mit folgenden Prioritäten:

- Kinder und Jugendliche – das Europa von morgen,
- in Menschen investieren, mehr und bessere Arbeitsplätze schaffen, neue Kenntnisse und Fertigkeiten entwickeln,
- Mobilität,
- länger und gesünder leben,
- Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung,
- Diskriminierungsbekämpfung,
- Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität auf globaler Ebene (menschenwürdige Arbeit) und
- Weiterentwicklung der Offenen Methode der Koordinierung.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sollen alle Instrumente auf europäischer Ebene – Gesetzgebung, Offene Methode der Koordinierung, EU-Finanzierung (u.a. ESF, EGF, PROGRESS), Sozialer Dialog, Einbeziehung der Zivilgesellschaft – genutzt werden.

Die erneuerte Sozialagenda ist Teil des so genannten Sozialpaketes, das auch verschiedene Rechtsetzungsdossiers wie die Weiterentwicklung der Richtlinie zu den Europäischen Betriebsräten, Richtlinienvorschläge zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, für Diskrimi-

nierungsschutz und zum Seearbeitsübereinkommen sowie eine Mitteilung zur Weiterentwicklung der Offenen Methode der Koordinierung enthält und eine Initiative „Neue Kompetenzen für neue Beschäftigungen“ vorschlägt. Eine Überprüfung ist zusammen mit der Lissabon-Strategie für die Zeit nach 2010 vorgesehen.

15.1.2.2 Europäische Arbeitsrecht- und Arbeitsschutzpolitik

Grundlage der europäischen Rechtsetzung auf diesem Gebiet sind Artikel 136 bis 141 EG-Vertrag (EGV). Sie besagen, dass die EG die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen soll. Der Begriff Sozialpolitik umfasst dabei – über den eigentlichen deutschen Sprachgebrauch hinausgehend – die Kompetenz für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, wozu auch das Arbeits- und das Arbeitsschutzrecht sowie Regelungen zur Anhörung und Unterrichtung gehören. Die EG setzt hier Mindeststandards in Form von Richtlinien, die durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

- **Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten:**
  Am 26. Oktober 2005 hat der Rat die Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten angenommen. Art. 16 der Richtlinie regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft.

- **Neufassung der Richtlinie über Europäische Betriebsräte (EBR-Richtlinie**):
  Die Beteiligung Europäischer Betriebsräte stellt bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen eine angemessene Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch bei Entscheidungen sicher, die außerhalb des Mitgliedstaates gefasst werden, in dem sie beschäftigt sind. Dies wird mit zunehmender Internationalisierung der Unternehmen und insbesondere der zunehmenden grenzüberschreitenden Umstrukturierungen immer wichtiger und setzt wirksame Mechanismen der Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats voraus.

  Im Dezember 2008 beschloss das Europäische Parlament auf Grundlage einer Kommissionsvorlage und nach intensiven Beratungen mit dem Rat und den Sozialpartnern Änderungen an der bestehenden EBR-Richtlinie. Die neue Richtlinie 2009/38/EG ist am 5. Juni 2009 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist in nationales Recht beträgt zwei Jahre.

  Inhaltliche Schwerpunkte sind die Präzisierung der Definitionen von Unterrichtung und Anhörung, die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers bei Schulungen des EBR, die Beteiligung der Gewerkschaften, eine Sanktionspflicht bei Zuwiderhandlungen und die Neuverhandlungspflicht bei Umstrukturierungen.

- **Arbeitszeitrichtlinie:**
  Die Richtlinie zur Arbeitszeit 2003/88/EG enthält Mindeststandards für die Arbeitszeitgestaltung in allen EU-Mitgliedstaaten. Mehrere Jahre ist über eine Änderung dieser Richtlinie ohne Erfolg verhandelt worden. Im Vermittlungsausschuss am 27./28. April 2009 haben sich die Vertreterinnen und Vertreter des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates nicht auf einen gemeinsamen Entwurf zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie einigen können. Damit bleibt es bei der geltenden Arbeitszeitrichtlinie. Dass ein Kompromiss nicht zustande kam, hat keine Folgen für das deutsche Arbeitszeitgesetz sowie die Tarifverträge und die betriebliche Praxis. Die Rechtsprechung des EuGH wurde bereits mit der Änderung des Arbeitszeitgesetzes zum 1. Januar 2004 umgesetzt.

- **Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit:**
  Im Juni 2008 beschloss der Beschäftigungsrat einen Kompromiss zur Leiharbeitsrichtlinie. Auch das Europäische Parlament hat dieser Richtlinie im Oktober 2008 zugestimmt. Somit kommen die mehr als 3 Mio. Leiharbeitnehmer/innen in der gesamten EU in den Genuss einer besseren Absicherung ihrer Arbeitsbedingungen.

- **Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS):**
  Auf UN-Ebene wurde das *Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals* (Global harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien - GHS) erarbeitet. Diese Vorschriften, die einen Beitrag zu weltweit einheitlichen Vermarktungsregeln darstellen, sind auch in das Binnenmarktrecht der Europäischen Union zu implementieren. Dies erfolgt mittels einer EG-Verordnung Nr. 1272/2008, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gültig ist.

- **Mitteilung der Kommission „Die Arbeitsplatzqualität verbessern und die Arbeitsproduktivität steigern: Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007 bis 2012“**:
  Die am 21. Februar 2007 veröffentlichte Mitteilung verfolgt das Ziel, die Zahl der Arbeitsunfälle und arbeitsbedingten Erkrankungen in allen Mitgliedstaaten um 25 % zu verringern. Eine entsprechende Entschließung hat der ER am 30. Mai 2007 angenommen.

- **Richtlinie 2007/30/EG zur Vereinfachung der Berichtspflichten im Arbeitsschutz:**
  Die Richtlinie wurde im Juni 2007 beschlossen und trägt zur Entbürokratisierung bei.

- **Richtlinie 2008/46/EG zur Änderung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor elektromagnetischen Feldern:**
  Die Richtlinie wurde im Juni 2007 beschlossen und legt Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) fest. Sie ist am 26. April 2008 in Kraft getreten.

- **Kommissionsvorschlag zur Weiterentwicklung der Mutterschutzrichtlinie:**
  Die Richtlinie vom 19. Oktober 1992 enthält Vorgaben zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz. In Deutschland ist sie insbesondere durch das Mutterschutzgesetz umgesetzt worden. Die Europäische Kommission hat am 3. Oktober 2008 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie vorgelegt. Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da die vorgeschlagenen Regelungen nicht erforderlich sind und gegen den Subsidiaritätsgrundsatz verstoßen.

- **Selbstständigenrichtlinie:**
  Am 3. Oktober 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG, vorgelegt. Sie schlägt vor, für mitarbeitende Ehepartner einen Sozialschutz mindestens im gleichen Maße und unter den gleichen Bedingungen wie für selbstständige Erwerbstätige zu schaffen; zudem soll für selbstständig erwerbstätige Frauen und mitarbeitende Ehepartnerinnen ein Anspruch auf Mutterschaftsurlaub in gleicher Länge wie in der Richtlinie 92/85/EWG vorgesehen werden. Die Bundesregierung lehnt den Richtlinienentwurf ebenfalls ab und hat sich in den bisherigen Verhandlungen in den zuständigen Gremien kritisch zur Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Regelungen und zu der Frage geäußert, ob eine Rechtsgrundlage auf EU-Ebene besteht.

15.1.2.3 Europäische Beschäftigungspolitik, Europäische Beschäftigungsstrategie

Um die Beschäftigung in der Europäischen Union zu erhöhen und Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, hat der Europäische Rat 1997 in Amsterdam und Luxemburg eine koordinierte Beschäftigungsstrategie eingeleitet. Diese Strategie ist rechtlich im Titel VIII (Artikel 125 ff.) des EG-Vertrages verankert und zielt insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren. In den Artikeln 126 und 127 wird deutlich, dass die Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen und die EG die Zusammenarbeit zwischen diesen fördert und deren Maßnahmen unterstützt, insgesamt jedoch das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleibt. Nach Art. 128 EG-Vertrag legt der Rat jährlich beschäftigungspolitische Leitlinien fest, welche die Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigen. Die Europäische Beschäftigungsstrategie ist ein zentraler Bestandteil der Lissabon Strategie, welche beschäftigungspolitische Leitlinien und beschäftigungspolitische Ziele umfasst: bis zum Jahr 2010 soll eine EU-weite Erwerbstätigenquote von 70 %, eine Erwerbstätigenquote der Frauen von 60 % und eine Erwerbstätigenquote von 50 % für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (55-64 Jahre) erreicht werden.

- **Bekräftigung der Europäischen Beschäftigungsstrategie:**
  Der Europäische Rat forderte die Mitgliedstaaten am 15. Juli 2008 den beschäftigungspolitischen Leitlinien entsprechend auf, ihre Anstrengungen auch weiterhin auf folgende drei Prioritäten zu richten:
  - Mehr Menschen in Arbeit zu bringen und zu halten, das Angebot an Arbeitskräften zu erhöhen und die sozialen Sicherungssysteme zu modernisieren,
  - die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und Unternehmen zu verbessern und
  - Investitionen in Humankapital durch Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung zu steigern.
- **Neuausrichtung der Lissabon-Strategie:**
  Im März 2005 forderte der Europäische Rat eine Neuausrichtung der Lissabon-Strategie auf Wachstum und Beschäftigung bei gleichzeitiger Beibehaltung der drei Dimensionen (Wirtschaft, Soziales, Umwelt). Dies führte zur Entwicklung der so genannten Integrierten Leitlinien. An diesen Leitlinien sollen die Mitgliedstaaten (MS) ihre Reformen, die sie im Rahmen ihrer nationalen Reformprogramme verfolgen, ausrichten. Sie beanspruchten Gültigkeit für einen Dreijahreszyklus von 2005 bis 2008.

  Im März 2008 wurden diese vom ER neu festgelegt. Dabei wurde der Begleittext zu den Beschäftigungspolitischen Leitlinien um Aussagen zur Bekämpfung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung, zu Mindesteinkommen, guter Arbeit und Gesundheitsförderung ergänzt.

15.1.2.4 Europäische Sozialschutzpolitik

Der Bereich des Sozialschutzes ist von der europäischen Harmonisierung ausgenommen. Als „weiches“ Koordinierungsinstrument kommt daher der Offenen Methode der Koordinierung (OMK) entsprechendes Gewicht zu, wobei es für die Bundesregierung wichtig ist, dass diese nicht zu einer schleichenden Harmonisierung führt und die Zuständigkeitsverteilung des EG-

Vertrages Beachtung findet. Im Rahmen der OMK verständigen sich die Mitgliedstaaten freiwillig über gemeinsame Ziele und legen regelmäßig Berichte über ihre nationalen Politiken vor. Die Umsetzung der gemeinsamen Ziele liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer Traditionen und Besonderheiten.

- **Nationaler Strategiebericht Sozialschutz und soziale Eingliederung 2008 – 2010:**
  Der Bericht ist im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung vorgelegt worden und zeigt die Strategie auf, die Deutschland mit Blick auf die vom Europäischen Rat im März 2006 bekräftigten gemeinsamen Ziele verfolgt: die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, eine angemessene und nachhaltige Alterssicherung sowie eine zugängliche, hochwertige und nachhaltige Gesundheitsversorgung und Pflege.

  Der Bericht gibt eine Zusammenfassung der Herausforderungen im Bereich des Sozialschutzes in Deutschland. Hervorgehoben werden der wirtschaftliche Aufschwung seit 2005 und die verbesserte Lage auf dem Arbeitsmarkt. Der Nationale Aktionsplan Soziale Integration (Teil II) behandelt vier nationale Prioritäten: (1.) die Erhöhung der Arbeitsmarktbeteiligung benachteiligter Gruppen, (2.) die Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen, (3.) die Stärkung von Familien und die Bekämpfung von Kinderarmut sowie (4.) die Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern.

  Deutschland verfolgt eine Strategie zur Aktivierung und Befähigung der Menschen. Dauerhafte Abhängigkeit von staatlicher Fürsorge, die zu einer Verfestigung von Armut über Generationen hinweg führt, muss vermieden werden. Der Nationale Strategiebericht Alterssicherung (Teil III) legt einen Schwerpunkt auf die zusätzliche betriebliche und private Altersvorsorge und verweist auf die Erweiterung der staatlichen Förderung. Deutschland gehört zu den Mitgliedstaaten mit einem niedrigen Armutsrisiko im Alter. Der Nationale Strategiebericht Gesundheit und Pflege (Teil IV) geht vertieft auf die jüngsten Reformen der Kranken- und Pflegeversicherung ein.

- **Kommissionsempfehlung an die Mitgliedstaaten:**
  Im Oktober 2008 hat die Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten ausgesprochen, die gemeinsame Grundsätze enthält, an denen sich die Mitgliedstaaten bei ihren Strategien zur Bekämpfung der Armut orientieren sollen. Diese so genannte Strategie zur aktiven Eingliederung umfasst drei Säulen: eine angemessene soziale Mindestsicherung, integrative Arbeitsmärkte und den Zugang zu qualitativ hochwertigen Dienstleistungen. Die Mitgliedstaaten sollen möglichst alle arbeitsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt integrieren und denen, die keiner Beschäftigung nachgehen können, die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Leistungen gewähren. Für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt sollen benachteiligte Personen mit ausreichenden Leistungen und personalisierten Beschäftigungs- und Sozialdienstleistungen unterstützt werden. Die gemeinsamen Grundsätze sollen einen freiwilligen Rahmen für die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Politik darstellen.

15.1.2.5 Europäische Gesundheitspolitik

Die europäische Gesundheitspolitik gliedert sich in Bereiche unterschiedlicher Harmonisierungsdichte: Die Kernentscheidungen in der Gesundheits- und Pflegepolitik stehen in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, diese Verantwortung muss allerdings, wie der EuGH in verschiedenen Urteilen konstatiert hat, vertragskonform wahrgenommen werden. Ferner werden Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege durch die Offene Methode der Koordinierung in einen europäischen Diskurszusammenhang gestellt, ohne verbindliche Entscheidungen der europäischen Ebene zur Ausgestaltung der Systeme zu ermöglichen. Einige Sachbereiche der

Gesundheitspolitik – wie z.B. Arzneimittel und Medizinprodukte – sind in unterschiedlichem Umfang harmonisiert. Andere sollen miteinander kompatibel gemacht werden (wie im nachfolgend aufgeführten Richtlinienvorschlag die unterschiedlichen nationalen Regelungen zur Kostenerstattung).

- **Richtlinienvorschlag zur Ausübung von Patientenrechten in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung:**
  Mit der Richtlinie soll insbesondere die EuGH-Rechtsprechung zur Kostenerstattung bei gezielt in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch genommener Gesundheitsversorgung kodifiziert werden. Deutschland hat diese Rechtsprechung bereits 2004 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Eine Herausforderung stellt der Richtlinienentwurf insbesondere für Mitgliedstaaten dar, die ihre medizinische Versorgung über Wartelisten steuern. Darüber hinaus enthält der Richtlinienvorschlag Vorgaben zur Verantwortung der Mitgliedstaaten bezüglich Qualität und Sicherheit von Gesundheitsdienstleistungen, zu Informationspflichten, zu den so genannten „Europäischen Referenznetzen“, zu Telematik und zu statistischen Datensammlungen. Das Europäische Parlament hat am 23. April 2009 in 1. Lesung seine Stellungnahme zu dem Vorschlag beschlossen; die Verhandlungen im Rat dauern noch an.

- **Zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013):**
  Das Zweite Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit 2008-2013 ist ein politisch-strategisches Instrument, mit dem die einzelstaatliche Politik ergänzt und durch die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger besser geschützt und gefördert werden soll. Das Aktionsprogramm verfolgt drei übergeordnete Ziele:

  - Besserer Gesundheitsschutz für die Bürgerinnen und Bürger,
  - Gesundheitsförderung sowie
  - verbesserte Gesundheitsinformationen und gesundheitliche Aufklärung.

  Neben der bisherigen Kofinanzierung von Projekten sieht das Arbeitsprogramm erstmals auch neue Finanzierungsmechanismen wie z.B. die Kofinanzierung von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs), gemeinsame Aktionen und die Ausschreibung von Dienstleistungsaufträgen zu spezifischen Fragestellungen vor.

- **Weißbuch zur Gesundheitsstrategie:**
  Mit dem im Oktober 2007 vorgelegten Weißbuch zur Gesundheitsstrategie beabsichtigt die Kommission, zunächst für den Zeitraum 2008 bis 2013 einen kohärenten Politikrahmen im Bereich Gesundheit auf europäischer Ebene zu etablieren. Dadurch soll die europäische Gesundheitspolitik besser wahrgenommen werden. Die Strategie benennt drei Schwerpunkte:

  - Förderung der Gesundheit in einem alternden Europa
  - Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Gesundheitsgefahren
  - Förderung dynamischer Gesundheitssysteme und neuer Technologien

  Zur Implementierung der Strategie schlägt die Kommission einen „neuen Mechanismus der strukturierten Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten“ vor, der insbesondere der Kommission selbst helfen soll, Prioritäten zu nennen, Indikatoren festzulegen, Leitlinien und Empfehlungen zu erarbeiten, bewährte Verfahren auszutauschen und Fortschritte zu bewerten.

15.1.2.6 Europäische Jugendpolitik

Die europäische Jugendpolitik soll dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden können. Gleichzeitig sollen die Chancen, die Europa bietet, für alle Jugendlichen zugänglich sein, unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft sowie vom Schulabschluss.

- **Europäischer Pakt für die Jugend:**
  In 2005 haben die europäischen Staats- und Regierungschefs den „Europäischen Pakt für die Jugend“ als ein Instrument der Lissabonstrategie vereinbart, der Beschäftigung, soziale Integration, allgemeine und berufliche Bildung, Ausbildung und Mobilität anstrebt sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben fördert. Mit Hilfe ressortübergreifender Ansätze sollen insbesondere die Lebenslagen junger Menschen mit ungünstigeren Ausgangsbedingungen verbessert werden.

- **Jugend in Aktion 2007-2013:**
  Das Programm fördert den Europäischen Jugend- und Fachkräfteaustausch sowie den Europäischen Freiwilligendienst. Ziel ist es, die Mobilität junger Menschen zu fördern, ihre Eigeninitiative und Kreativität anzuregen und sie mit anderen Lebensweisen und Kulturen vertraut machen. Das Programm bietet Jugendlichen die Möglichkeit, personale Schlüsselqualifikationen zu erwerben. Darüber hinaus zielt es auf eine Stärkung der Toleranz und Solidarität und auf die wachsende Bereitschaft, sich aktiv für das zusammenwachsende Europa einzusetzen. Das Programm ist geeignet, junge Leute für Europa zu begeistern, benachteiligte Jugendliche verstärkt in alle Aktivitäten einzubeziehen sowie multilaterale Projekte und Netzwerke zu unterstützen.

15.1.2.7 Europäische Antidiskriminierungspolitik

Es gibt derzeit vier Richtlinien zur Gleichbehandlung in der Europäischen Union. Der Schwerpunkt des Diskriminierungsschutzes liegt dabei in den Bereichen Beschäftigung und Beruf. Die Antirassismus-Richtlinie (2000/43/EG) vom 29. Juni 2000 bezweckt eine umfassende Gleichbehandlung hinsichtlich der Merkmale Rasse oder ethnische Herkunft im Arbeits- und Sozialrecht sowie im Zivilrecht. Die Rahmen-Richtlinie Beschäftigung (2000/78/EG) vom 27. November 2000 und die revidierte Gleichbehandlungs-Richtlinie (2002/73/EG) vom 23. September 2002 betreffen ausschließlich das Arbeitsrecht hinsichtlich der Merkmale Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität sowie Geschlecht. Eine Gleichstellung der Geschlechter außerhalb des Erwerbslebens bezweckt die so genannte „Unisex-Richtlinie“ (2004/113/EG) vom 13. Dezember 2004. Sie betrifft nur das Merkmal Geschlecht und ist im Anwendungsbereich auf den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit ohne Ansehen der Person zur Verfügung stehen (so genannte Massengeschäfte), und auf Privatversicherungen beschränkt.

Auf europäischer Ebene wird derzeit ein am 2. Juli 2008 vorgelegter Vorschlag der Europäischen Kommission (KOM) für eine weitere Antidiskriminierungsrichtlinie diskutiert, der Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierung außerhalb des Arbeitsmarktes enthält. Die Beratungen in Rat und Europäischen Parlament wurden unter der französischen EU-Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2008 aufgenommen und dauern noch an. Deutschland hat in den bisherigen Beratungen stets eine sehr skeptische Haltung gegenüber dem KOM-Vorschlag zum Ausdruck ge-

bracht und auf die Klärung einer Vielzahl von noch offenen, auch grundsätzlichen Fragen, hingewiesen.

Deutschland hat mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), mit dem die oben genannten vier europäischen Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden, einen weitreichenden Diskriminierungsschutz. Für den Bereich des Arbeitsrechts entspricht dies dem Schutzniveau der dafür maßgeblichen bestehenden europäischen Richtlinien. Im Bereich des allgemeinen Zivilrechts geht das AGG über die Richtlinienvorgaben hinaus.

15.1.2.8 Koordinierung der Sozialen Sicherungssysteme

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971, der so genannten Wanderarbeitnehmerverordnung, und ihrer Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 vom 27. März 1972 werden Ansprüche aus den Systemen der sozialen Sicherheit innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordiniert. So wird gewährleistet, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, keine Nachteile gegenüber denjenigen in Kauf nehmen müssen, die immer nur in einem Mitgliedstaat erwerbstätig sind. Die Verordnungen betreffen Leistungen bei Krankheit, Pflege, Mutterschaft, Invalidität, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit sowie die gesetzliche Rentenversicherung, Sterbegeld und Familienleistungen. Ansprüche von Familienangehörigen sind dabei einbezogen. Die Koordinierungsvorschriften gelten auch für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie für die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen seit 2003 auch für Drittstaatsangehörige.

Die geltende Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist mit dem Ziel überarbeitet worden, die Koordinierungsvorschriften einfacher, kürzer und transparenter zu gestalten und vor dem Hintergrund von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu konkretisieren. Das neue Recht im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 kann jedoch erst angewandt werden, wenn die dazugehörige Durchführungsverordnung in Kraft getreten ist. Nach der grundsätzlichen Einigung der Mitgliedstaaten im Jahr 2008 wird mit der Anwendung des neuen Koordinierungsrechts ab dem Jahr 2010 gerechnet.

15.1.2.9 Europäischer Sozialfonds

Der ESF ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er soll in der neuen Förderperiode die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Ziele der Europäischen Beschäftigungsstrategie im Rahmen der Lissabon-Strategie besser zu erreichen. Der im Mai 2007 verabschiedete Nationale Strategische Rahmenplan bildet die Grundlage für die Ausgestaltung der Operationellen Programme der Länder und des Bundes. In dem Zusammenhang hat der Bund mit den Ländern und der Kommission eine einheitliche Schwerpunktstruktur für alle ESF-Programme abgestimmt, denen sich die jeweiligen Förderinstrumente zuordnen lassen.

In der neuen Förderperiode 2007 - 2013 stehen Deutschland hierfür insgesamt rd. 9,4 Mrd. Euro ESF-Mittel zur Verfügung, die sich auf das ESF-Bundesprogramm und die 17 ESF-

Länderprogramme aufteilen. Der Anteil des Bundes beträgt rd. 3,5 Mrd. Euro. Das ESF-Bundesprogramm wurde am 20.Dezember 2007 durch die Europäische Kommission genehmigt. An der Umsetzung sind insgesamt fünf Bundesressorts mit eigenen Programmen beteiligt.

Das ESF-Bundesprogramm hat 5 Schwerpunkte:

- **Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist**
  Unterstützung von Unternehmensgründungen; wirtschaftsnahe Förderung zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und Unternehmen; gemeinsame Aktivitäten mit den Sozialpartnern
- **Verbesserung des Humankapitals**
  Verstärkung der Anstrengungen zur Etablierung einer Kultur des lebensbegleitenden Lernens mit einem besonderen Fokus auf Jugendliche im Übergang von der Schule zur Ausbildung
- **Beschäftigung und soziale Integration, Chancengleichheit und Vereinbarkeit**
  Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie soziale Eingliederung von benachteiligten Personen; spezifische Aktivitäten zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- **Technische Hilfe**
  Administrative Umsetzungskosten, Öffentlichkeitsarbeit, Evaluierungen
- **Transnationale Maßnahmen**
  Fortführung der mit EQUAL gemachten Erfahrungen, Erhöhung der Mobilität

Chancengleichheit von Männern und Frauen ist ein Querschnittsziel in allen Schwerpunkten.

Zur Messung des Programmfortschritts wurden zu allen Schwerpunkten Indikatoren entwickelt und quantifizierte Ziele angegeben. So sollen über die gesamte Förderperiode mehr als 1,9 Mio. Menschen in Deutschland (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Gründerinnen und Gründer, Arbeitslose, Auszubildende etc.) durch den ESF unterstützt werden.

Das breite Einsatzspektrum des ESF wird an verschiedenen Stellen dieses Berichts deutlich, wo auf einzelne Maßnahmen hingewiesen wird. Der ESF zielt darauf ab, nationale Reformvorhaben der Bundesregierung, wie zum Beispiel den nationalen Integrationsplan durch zusätzliche Initiativen zu unterstützen. Über alle Schwerpunkte hinweg wurden bisher 54 Förderansätze auf Bundesebene entwickelt, die transparent über eine einzige Internetseite (www.esf.de) öffentlich zugänglich sind.

Das Prinzip der Partnerschaft wird in der neuen Förderperiode deutlich gestärkt. So wurden mehrere in diesem Jahr anlaufende Programme gemeinsam mit Partnern entwickelt, die „Sozialpartnerrichtlinie“ und die „Bundesinitiative zur Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft“ gemeinsam mit BDA und DGB, die „Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft“ gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden.

15.1.2.10 Europäischer Globalisierungsfonds

Der Europäische Fonds zur Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde auf EG-Ebene mit Wirkung zum 1. Januar 2007 eingerichtet. Er ist ein Kriseninterventionsinstrument und unterstützt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten, die im Rahmen großer Ent-

lassungsereignisse infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu Lasten europäischer Wirtschaftssektoren ihren Arbeitsplatz verlieren. Mit Mitteln des EGF werden zusätzliche Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik finanziert, die den Betroffenen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen, wie beispielsweise Aus- und Weiterbildung, spezifische Betreuungs- und Vermittlungsleistungen oder Existenzgründungshilfen.

Auf EU-Ebene ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des EGF als Teil des Europäischen Konjunkturpakets geplant. Mit (Rück-) Wirkung zum 1. Mai 2009 soll der EGF unter erleichterten Bedingungen zum Einsatz kommen, insbesondere was die Schwellenwerte für Entlassungen betrifft. Befristet bis Ende 2011 kann der EGF dann außerdem bei Entlassungen, die auf der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise beruhen, genutzt werden.

15.1.2.11 EU-Erweiterung und Arbeitnehmerfreizügigkeit

Nach dem Beitrittsvertrag können die alten Mitgliedstaaten gegenüber acht der zum 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten (EU-8) während einer dreiphasigen, insgesamt siebenjährigen Frist nationales bzw. bilaterales Recht hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs für Neu-Unionsbürger/innen anwenden. Solange die Arbeitnehmerfreizügigkeit in dieser Weise beschränkt wird, kann Deutschland zudem in bestimmten, besonders sensiblen Sektoren (Baugewerbe, Gebäudereinigung und Innendekoration) die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen beschränken. Der Beitrittsvertrag mit Rumänien und Bulgarien sieht weitestgehend inhaltsgleiche, aufgrund des später erfolgten Beitritts zum 1. Januar 2007 zeitlich verschobene Übergangsregelungen vor. Die Übergangsfristen betreffen weder Selbständige, die zeitweise Dienstleistungen in den Altmitgliedstaaten selbst erbringen oder sich dort niederlassen wollen, noch die allgemeine Personenfreizügigkeit, z. B. von Studierenden.

Deutschland nimmt gegenwärtig gegenüber Bulgarien und Rumänien in der 2. Phase (vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011) sowie gegenüber den EU-8 in der 3. Phase (vom 1. Mai 2009 bis 30. April 2011) die Übergangsbestimmungen in Anspruch. Das Kabinett hatte zur Umsetzung einer entsprechenden politischen Festlegung vom Juli 2008 am 3. Dezember 2008 einen förmlichen Kabinettbeschluss darüber getroffen, die Übergangsregelungen gegenüber Bulgarien und Rumänien sowie den EU-8 weiterhin in Anspruch zu nehmen und der Europäischen Kommission die erforderlichen Mitteilungen rechtzeitig vor Beginn der nächsten Phase zu übermitteln. Dementsprechend wurde die Mitteilung zu Bulgarien und Rumänien der Europäischen Kommission vor dem Jahreswechsel zugeleitet und am 31. Dezember 2008 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Mitteilung zu den EU-8 wurde der Europäischen Kommission am 24. April 2009 übermittelt und am 30. April 2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die weitere Inanspruchnahme der Übergangsregelungen ist arbeitsmarkt-, wirtschafts- und gesellschaftspolitisch geboten. Es ist angesichts der Arbeitsmarktsituation in Deutschland, insbesondere in Ostdeutschland und für die Bereiche der Niedrigqualifizierten und Langzeitarbeitslosen weiterhin

notwendig, den Arbeitsmarktzugang von Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten gemäß nationalem Recht zu steuern.

Deutschland schottet den Arbeitsmarktzugang für EU-Neubürger/innen mit der Inanspruchnahme der Übergangsbestimmungen jedoch keineswegs ab. Vielmehr wurde dieser von Beginn an auf vielfältige Weise ermöglicht und inzwischen mehrfach erleichtert, so dass eine schrittweise Öffnung bis zur vollständigen Freizügigkeit erfolgt. Zum 1. Januar 2009 sind mit der Umsetzung des „Aktionsprogramms der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ weitere erhebliche Öffnungsschritte vorgenommen worden. Insbesondere besteht nun für alle Akademikerinnen und Akademiker (Universitäts- oder Fachhochschulabschluss) aus den neuen Mitgliedstaaten Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Prüfung des Vermittlungsvorrangs inländischer Arbeitsuchender (siehe 4.2.3).

15.1.2.12 Gemeinsame Migrationspolitik

Als legislative Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Migrationspolitik sind eine Rahmenrichtlinie und vier Einzelrichtlinien geplant.

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Rahmenrichtlinie sieht ein einheitliches Antragsverfahren für eine einheitliche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung sowie ein Bündel von Rechten für Drittstaatsangehörige vor. Er wird aktuell verhandelt und voraussichtlich 2009 verabschiedet. Die vier Einzelrichtlinien betreffen hochqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Saisonarbeit, bezahlte Trainees und innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zum Richtlinien-Entwurf Hochqualifizierte („Blaue Karte“) wurde bereits eine politische Einigung im Rat erzielt, und das EP wurde angehört. Die Richtlinie wurde am 25. Mai 2009 verabschiedet und ist am 19. Juni 2009 in Kraft getreten. Die Vorlage der Entwürfe für die weiteren geplanten Einzelrichtlinien hat die KOM für das zweite Quartal 2009 angekündigt. Des weiteren ist durch die Einrichtung des Europäischen Portals zur beruflichen Mobilität (EURES) der Informationszugang und -austausch verbessert worden. Über das neue Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) sollen objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten zu Migration und Asyl zur Verfügung gestellt werden. Weitere Punkte des Plans sind Integration und die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern.

15.1.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Mitteilung der Kommission: Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts KOM (2008) 412 endg.	Die erneuerte Sozialagenda umfasst eine Reihe konkreter Maßnahmen in den Bereichen Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität	Die gemeinsame Stellungnahme vom Sozialschutz- und Beschäftigungsausschuss wurde vom Rat angenommen am 17.12.2008	In Umsetzung hat die KOM das Sozialpaket am 2.7.08 und das Vereinbarkeitspaket am 3.10.08 mit diversen Rechtsetzungsvorschlägen vorgelegt
Europäische Arbeitsrechts- und Arbeitsschutzpolitik			
Richtlinie 2005/56/EG des EP und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten	Kapitalgesellschaften wird ein geeignetes Rechtsinstrument zur Verfügung gestellt, um grenzüberschreitende Verschmelzungen zu ermöglichen	Richtlinie vom 26.10.2005 (Amtsblatt der Europäischen Union L 310/1 vom 25.11.2005)	U. a. Sicherung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer/innen in der aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft
Neufassung der Richtlinie 2009/38/EG des EP und des Rates über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen	Weiterentwicklung der Arbeitnehmerbeteiligung bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen	Richtlinie vom 6.5. 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 122/28 vom 16.5.2009)	Verbesserung der Informations- und Konsultationsrechte sowie der Arbeitsbedingungen des Europäischen Betriebsrats
Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie	Änderung der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	Scheitern der Änderungsrichtlinie, da im Vermittlungsausschuss auf europäischer Ebene am 27./ 28. April 2009 keine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie erzielt werden konnte	Beibehaltung der geltenden Arbeitszeitrichtlinie Keine Auswirkungen auf das Arbeitszeitgesetz, die geltenden Tarifverträge und die Praxis Arbeitszeitgesetz wurde bereits zum 1. April 2004 der EuGH-Rechtsprechung zum Bereitschaftsdienst angepasst (Bereitschaftsdienst = Arbeitszeit)
Richtlinie 2008/104/EG über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern	Grundsatz der Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern mit Festangestellten	Beschluss des Rates im Juni 2008 Beschluss des EP im Oktober 2008 Inkrafttreten 5.12.2008 (Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 5.12.2008)	Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
EG-GHS-Verordnung	Implementierung eines auf UN-Ebene erarbeiteten Systems für eine weltweit einheitliche Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen beim Inverkehrbringen in der Europäischen Union	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des EP und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 16. Dezember 2008 (Amtsblatt der Europäischen Union L 353/1), in Kraft getreten am 20.1.2009	In Folge der GHS-Verordnung müssen diverse nationale und europäische Rechtstexte angepasst werden – zum Beispiel die Gefahrstoffverordnung
Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012	Senkung der Arbeitsunfallquote EU-weit um 25%	Mitteilung KOM(2007) 62 endg. vom 21.2.2007 Entschließung des Rates vom 30.5.2007 (Amtsblatt der Europäischen Union C145/1 vom 25.6.2007)	Umsetzung durch die Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie
Richtlinie 2007/30/EG vom 20. Juni 2007 zur Vereinfachung und Rationalisierung der Berichtspflichten im Arbeitsschutz	Harmonisierung und Vereinfachung der Berichtspflichten im Arbeitsschutz	Verabschiedet im Juni 2007	Beitrag zur Entbürokratisierung und besseren Rechtsetzung
Weitere Bereiche europäischer Sozialpolitik			
Entscheidung des Rates vom 15.7.2008 – EU-Amtsblatt L 198/47 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten	Einigung der Staats- und Regierungschefs der MS auf die Beibehaltung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien, wie sie von 2005 bis 2008 festgelegt wurden	Beschäftigungspolitische Leitlinien wurden angenommen	Die MS werden weiterhin die drei großen Beschäftigungsziele verfolgen und den Schwerpunkt verstärkt auf die Umsetzung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien legen
Lissabon-Strategie: Empfehlung des Rates vom 27.5.2008 – EU-Amtsblatt L 137/13 zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (2008-2010)	Einigung der Staats- und Regierungschefs der MS auf die Beibehaltung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik, wie sie von 2005 bis 2008 festgelegt wurden	Integrierte Leitlinien zur Mikro- und Makroökonomie wurden angenommen	Die MS werden im neuen Lissabon-Zyklus den Schwerpunkt verstärkt auf die Umsetzung der Leitlinien legen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Nationaler Strategiebericht Sozialschutz und soziale Eingliederung 2008 – 2010	Strategie 2008 – 2010 zur Umsetzung gemeinsam vereinbarter Zielsetzungen in den Bereichen soziale Integration, Alterssicherung und Gesundheit/ Langzeitpflege	Kabinettbeschluss vom 30.7.2008 (BT-Drs. 16/9915) Kenntnisnahme durch Bundesrat am 19.9.2008 Anschließend Übersendung an EU-Kommission	siehe Zielsetzung
Mitteilung der Kommission über eine Empfehlung der Kommission zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen KOM (2008) 639 endg.	KOM empfiehlt den Mitgliedstaaten gemeinsame Grundsätze und Leitlinien, wonach sie möglichst alle arbeitsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt integrieren und die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Leistungen gewähren sollen	Verabschiedung von Ratsschlussfolgerungen geplant	Die Mitgliedstaaten werden ihre Strategien zur aktiven Eingliederung arbeitsmarktferner Personen im Rahmen der OMK Sozialschutz stärker koordinieren
Richtlinienvorschlag zur Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung	Regelung der Kostenerstattung bei gezielt in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch genommener Gesundheitsversorgung sowie der Zusammenarbeit der Gesundheitssysteme der MS in nicht-harmonisierten Bereichen	1. Lesung im EP ist abgeschlossen; Verhandlungen im Rat dauern noch an	Mehr Rechtssicherheit bei grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung für alle Beteiligten
Zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013)	Ergänzung einzelstaatlicher Maßnahmen zum besseren Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und Verbesserungen im Gesundheitswesen	Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 301 vom 20.11.2007)	Laufende Umsetzung des Programms auf der Grundlage jährlicher Arbeitspläne Für das Zweite Aktionsprogramm stehen im Zeitraum 2008 bis 2013 Mittel in Höhe von 321,5 Mio. Euro zur Verfügung
Weißbuch: Gemeinsam für die Gesundheit: Ein strategischer Ansatz der EU für 2008-2013	Schaffung eines einheitlichen strategischen Ansatzes vor dem Hintergrund wachsender europäischer Herausforderungen, im Hinblick auf die Gesundheit der Bevölkerung. Die einheitliche Strategie soll dabei zugleich dem Bereich Gesundheit auf europäischer Ebene mehr politisches Gewicht verleihen.	Ratsschlussfolgerungen vom 6. Dezember 2007 sowie vom 10. Juni 2008	Laufende Behandlung in der hochrangigen Ratsarbeitsgruppe

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Europäische Jugendpolitik - Europäischer Pakt für die Jugend	Eingliederung Jugendlicher in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Solidarität zwischen den Generationen, Bildung und soziale Integration, außerschulische Jugendbildung, bürgerschaftliches Engagement	Verabschiedung durch den Rat der Europäischen Union im Frühjahr 2005	Verstärkte Nutzung von ESF-Mitteln für die Jugend
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung	Der am 2. Juli 2008 von KOM vorgelegte Richtlinienvorschlag zur Gleichbehandlung enthält Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierung wegen Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung außerhalb des Arbeitsmarktes	Beratungen im EP und im Rat sind noch nicht abgeschlossen	KOM verfolgt das Ziel, den Schutz vor Diskriminierungen auf der europäischen Ebene für alle Mitgliedstaaten zu verbessern und einen einheitlichen Rahmen zu schaffen. Deutschland hat mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bereits einen umfassenden Schutz
Ersetzen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004	Vereinfachung, Aktualisierung und Rechtsanpassung der VO (EWG) Nr. 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung (EWG) Nr.574/72	Die VO (EG) Nr.883/2004 ist bereits in Kraft getreten. Die Anwendung erfolgt jedoch erst mit Inkrafttreten ihrer Durchführungsverordnung voraussichtlich 2010	Vereinfachung der Rechtsanwendung
Europäischer Sozialfonds „Gemeinschaftsinitiative EQUAL“	Erprobung neuer Wege zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheiten von Arbeitenden und Arbeitsuchenden auf dem Arbeitsmarkt	Das Programm EQUAL endete zum 31.12.2007. In zwei Förderrunden wurden insgesamt 238 Projektverbünde mit 500 Mio. Euro aus dem ESF gefördert	Evaluationsberichte mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen zu verschiedenen Zeitpunkten der Förderperiode liegen vor
Ida - Integration durch Austausch	Berufliche Eingliederung von Personengruppen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt durch Förderung des transnationalen Austausches und der transnationalen Mobilität Aufbau von thematischen Kooperationsbeziehungen, um einen Beitrag zu Reformen der Beschäftigungspolitik und ihrer praktischen Umsetzung zu leisten	Erster Aufruf zur Interessensbekundung im Oktober 2008 Fördervolumen: 70 Mio. Euro aus dem ESF und 15 Mio. Euro Bundesmittel	Im Rahmen des ersten Aufrufes sollen rund 12 000 Teilnehmer/innen von den transnationalen Aktivitäten profitieren

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Gemeinsame Migrationspolitik	Nach der Rahmenrichtlinie Arbeitnehmerrechte soll eine kombinierte Erlaubnis erteilt werden, zudem sollen drittstaatsangehörige Arbeitnehmer/innen bestimmte Gleichbehandlungsrechte genießen	Verhandlungen dauern noch an	Kombinierte Erlaubnis wird in Deutschland seit dem 1. Januar 2005 erteilt; Gleichbehandlung ist weitgehend sichergestellt
	Nach der HochqualifiziertenRL („Blaue Karte“) wird der Zugang von hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen zur EU erleichtert	Abgeschlossen	Erleichterungen für Inhaber/innen einer Blauen Karte. Davon unabhängig können weiter nationale Titel erteilt werden

15.2. Internationale Sozialpolitik

15.2.1 Ziele und Aufgaben

Die Globalisierung wirkt sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens aus. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, bei der Gestaltung der sozialen Dimension der Globalisierung eine herausragende Rolle einzunehmen. Die konkrete Umsetzung dieser Zielsetzung zeigt sich in der bewussten Wahrnehmung der internationalen Verpflichtungen und der gezielten Förderung und Beteiligung an entsprechenden Aktivitäten. Dies wird in unterschiedlichen Bereichen der internationalen Zusammenarbeit deutlich.

Im Mittelpunkt der bilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik steht der Informations- und Erfahrungsaustausch. Dieser dient neben der Gewinnung von Erkenntnissen zum gegenseitigen Vorteil auch der Förderung sozialen Handels insbesondere in den Entwicklungs- und Schwellenländern. In den bilateralen Kontakten ist die Bundesregierung stets bemüht die Umsetzung internationaler Sozialstandards, wie z. B. das Recht auf Organisation, das Verbot von Kinderarbeit und die Beseitigung von Zwangsarbeit einzufordern. Unter anderem wird über die Umsetzung der Menschrechte in Deutschland informiert.

Die Bundesregierung setzt sich sowohl im Rahmen ihrer bilateralen Zusammenarbeit als auch im multinationalen Rahmen für die faire Gestaltung der Globalisierung ein. Unter Berücksichtigung des 2004 vorgelegten Berichts der Weltkommission zur sozialen Dimension der Globalisierung veranstaltete das deutsche Arbeits- und Sozialministerium in Zusammenarbeit mit der ILO und dem französischen Arbeitsministerium im November 2006 eine internationale Konferenz zum Thema „Globalisierung fair gestalten – Kohärente Politik für mehr Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit“ in Berlin. Die Initiative, die von dieser Konferenz ausging, wurde 2008 durch eine Folgeveranstaltung in Paris fortgesetzt.

Die soziale Dimension der Globalisierung war ferner eines der Schwerpunktthemen der G8-Arbeits- und Beschäftigungsministerkonferenz 2007 in Dresden, zu der mit dem Arbeitsminister Brasiliens erstmals auch ein Vertreter eines bedeutenden Schwellenlandes eingeladen worden war. Ebenso erstmalig war es, dass führende Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände zu einer nationalen Nachfolgekonferenz zur Bewertung und Umsetzung der Dresdner Beschlüsse nach Berlin eingeladen worden waren. Der Gedankenaustausch zu diesem Thema ist auf der G8-Arbeits- und Beschäftigungsministerkonferenz 2008 in Niigata, Japan, fortgesetzt worden. Im Mittelpunkt des G8-Sozialgipfels 2009 in Rom standen die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Arbeitsmärkte und Sozialsysteme. Hierbei wurde besonderes Augenmerk auf die „menschliche Dimension“ der Krise und die hieraus resultierenden sozialen, arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Prioritäten gerichtet, die künftig auch eine stärkere Bedeutung im Kontext von wirtschafts- und finanzpolitischen Herausforderungen haben müssten. Mit ihren Forderungen nach „Qualifizieren statt entlassen“, nach global abgestimmten Aktionen mit Blick auf ein zukunftsorientiertes und nachhaltiges Wirtschaften, bei dem der Sozial-

und Beschäftigungspolitik eine zentrale Rolle zukommt, sowie nach globalen Frühwarnsystemen auf der Grundlage integrierter Indikatoren und Sozial-Parameter hat die Bundesregierung substantielle Perspektiven eröffnet.

Die Bundesregierung hat maßgeblich dazu beigetragen, dass das Thema Soziale Dimension der Globalisierung über den engen Kreis der Arbeits- und Beschäftigungsministerkonferenzen hinaus Eingang in das G8-Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs 2007 in Heiligendamm und den dort eingeleiteten Prozess gefunden hat. Einen wesentlichen Beitrag dazu leistete die G8-Arbeits- und Beschäftigungsministerkonferenz in Dresden (6. bis 8. Mai 2007) unter dem Thema „Die soziale Dimension der Globalisierung gestalten“, auf der sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf wichtige Ziele verständigten, die die Themenbereiche mehr und bessere Beschäftigung in den G8-Staaten, Verbreiterung und Stärkung der sozialen Sicherung in Entwicklungs- und Schwellenländern und gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (CSR) betreffen. In diesem Kontext wurde auch seitens der Bundesregierung auf nationaler Ebene im Frühjahr 2008 eine Konferenz zur Umsetzung der Beschlüsse von Dresden unter enger Einbindung der Sozialpartner mit greifbaren und vorzeigbaren Ergebnissen durchgeführt.

Auch im Rahmen des ASEM-Prozesses, eines multinationalen Dialogs der EU-Staaten mit den ASEAN-Ländern (*Association of Southeast Asian Nations*) und weiteren asiatischen Staaten, stand der Gedankenaustausch über Möglichkeiten der politischen Gestaltung der Globalisierung im Mittelpunkt. Ziel dabei ist, dass möglichst alle Länder und ihre Bürgerinnen und Bürger aus der Globalisierung einen Nutzen ziehen können. Auch hier übernimmt die Bundesregierung eine herausragende Rolle auf dem Gebiet der internationalen sozialen Zusammenarbeit. Im September 2006 beispielsweise führte sie die erste ASEM-Arbeits- und Beschäftigungsministerkonferenz durch. Eine Nachfolgekonferenz folgte im Oktober 2008 in Bali.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene die freiwillige gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen – *Corporate Social Responsibility* (CSR). Die Bundesregierung entwickelte im Berichtszeitraum die Grundlagen für eine nationale CSR-Strategie. Vor diesem Hintergrund wurde im Januar 2009 ein CSR-Forum mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Politik einberufen, dessen Auftrag die Entwicklung von Empfehlungen für die nationale CSR-Strategie ist. Mit der nationalen CSR-Strategie verfolgt die Bundesregierung zwei wesentliche Ziele: 1. die Förderung von CSR, unter anderem auch durch die Erhöhung der Sichtbarkeit in der breiten Öffentlichkeit und dadurch die Schärfung des deutschen CSR-Profils im In- und Ausland und 2. das Ziel, einen Beitrag zur sozialen und ökologischen Gestaltung der Globalisierung zu leisten. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass alle Regierungen ihre Verantwortung zur Unterstützung von Unternehmen und Organisationen bei der Umsetzung von CSR-Initiativen wahrnehmen. Sie beteiligt sich ferner aktiv an der Gestaltung der ISO-Norm 26 000 „Gesellschaftliche Verantwortung von Organisationen“, die allen nationalen sowie internationalen Organisationen als Leitfaden für die Umsetzung von CSR dienen soll.

15.2.2 Leistungen, Maßnahmen und Programme

15.2.2.1 Weltgesundheitsorganisation

Ein Schwerpunkt der Weltgesundheitsorganisation (WHO) war in den vergangenen Jahren der Zugang zu bezahlbaren Medikamenten für vernachlässigte Krankheiten und die Förderung von Forschung und Entwicklung in diesem Bereich. Im Rahmen der 61. Weltgesundheitsversammlung (WHA) im Mai 2008 wurde die globale Strategie zu Öffentlicher Gesundheit, Innovation und Geistigem Eigentum verhandelt und verabschiedet. Sie soll neue Anreize für die Forschung und Entwicklung von Medikamenten gegen Krankheiten schaffen, die überproportional in Entwicklungsländern auftreten, und den Zugang zu solchen Medikamenten verbessern.

Die Weltgesundheitsversammlung widmete sich ferner im Mai 2008 erstmals den Auswirkungen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit. Die von der EU eingebrachte und von der Weltgesundheitsversammlung verabschiedete Resolution fordert die WHO unter anderem auf, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit zu thematisieren und einen Arbeitsplan zu erstellen, der WHO-Unterstützungsmaßnahmen für Mitgliedstaaten bei der Anpassung an die gesundheitlichen Folgen des Klimawandels identifiziert. Deutschland war an der Erstellung des Arbeitsplans beteiligt. Der Arbeitsplan wurde auf der Weltgesundheitsversammlung im Mai 2009 verabschiedet.

Die Bundesregierung strebt an, gemeinsam mit der WHO Strategien zu entwickeln, die zu einer nachhaltigen Anpassung der Gesundheitssysteme an ein verändertes Klima führen. Weiterer Schwerpunkt soll die Aufklärung der Bevölkerung über Risiken und individuelle Verhaltensänderungen sein. Eine erste WHO-Konferenz zu dem Thema Klimawandel und Gesundheit fand im April 2008 in Bonn statt. Darüber hinaus ist die Bundesregierung Gastgeber der letzten Vorbereitungskonferenz zur 5. Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit, die im Februar 2010 in Italien stattfinden wird. Außerdem fördert die Bundesregierung das Büro des Europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit der WHO Europa, das 2001 in Bonn eröffnet wurde.

Im Rahmen der internationalen Klimaschutzinitiative hat Deutschland 10 Mio. US-Dollar bereitgestellt, um Projekte in Südosteuropa und Zentralasien zu unterstützen. Mit diesen Projekten will Deutschland einen Weg zu mehr internationaler Zusammenarbeit und neuen Partnerschaften auf dem Gebiet der gesundheitlichen Anpassung an den Klimawandel beschreiten. Die Bundesregierung fördert hierzu Projekte in sieben Ländern: Albanien, Kasachstan, Kirgistan, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Russland, Tadschikistan und Usbekistan.

15.2.2.2 Internationale Arbeitsorganisation

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) wurde 1919 im Rahmen des Versailler Vertrages gegründet und ist damit die älteste Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Eine Besonderheit ist ihre dreigliedrige Struktur, d.h. neben den Regierungsvertreterinnen und -vertreter der

jetzt 182 Mitgliedstaaten sind auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/innen aus diesen Staaten gleichberechtigt in die Entscheidungsprozesse eingebunden.

Aufgrund ihres Mandats, nämlich der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weltweit, spielt sie eine herausragende Rolle bei der sozialen Gestaltung der Globalisierung. Für diese Aufgabe ist sie 1995 auf dem Weltsozialgipfel der Vereinten Nationen in Kopenhagen sowie 2005 erneut auf dem Weltgipfel der Vereinten Nationen in die Verantwortung genommen worden. Zur Erreichung dieses Ziels hat die IAO 1999 die *Decent Work* Agenda, d.h. die Agenda für menschenwürdige Arbeit, entwickelt und 2008 in der grundlegenden „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung" institutionalisiert. Diese Agenda ist zentrales Instrument zur Armutsverringerung auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung. Sie verfolgt die vier strategischen Ziele der IAO, nämlich:

- Produktive Beschäftigung zu angemessenen Löhnen,
- sozialer Schutz einschließlich sozialer Sicherheit,
- sozialer Dialog sowie
- die Wahrung der IAO-Arbeits- und Sozialnormen, insbesondere der so genannten Kernarbeitsnormen, die 1998 in einer Erklärung betreffend die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit für universell anwendbar erklärt wurden.

Die Arbeits- und Sozialnormen der IAO umfassen insgesamt 188 Übereinkommen und 199 Empfehlungen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz bis Ende 2008 verabschiedet wurden. Die Übereinkommen erlangen im Wege der Ratifizierung durch die einzelnen Mitgliedstaaten für diese völkerrechtliche Verbindlichkeit. Hiervon hat Deutschland bisher 82 Übereinkommen ratifiziert, von denen 72 noch in Kraft sind, darunter die acht so genannten Kernübereinkommen zur Vereinigungs- und Kollektivvertragsfreiheit, zum Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, zur Abschaffung der Zwangsarbeit und zur effektiven Bekämpfung und Abschaffung von Kinderarbeit. Damit gehört Deutschland zu den 15 Staaten mit den meisten Ratifikationen.

Die für die Ratifizierung erforderliche innerstaatliche Umsetzung weiterer Übereinkommen (insbesondere das Übereinkommen Nr. 171 zur Nachtarbeit, das Übereinkommen Nr. 174 zur Verhütung industrieller Störfälle, das Übereinkommen Nr. 183 zum Mutterschutz, das Übereinkommen Nr. 184 zum Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, das Seearbeitsübereinkommen 2006, das Übereinkommen Nr. 187 zum Förderrahmen Arbeitsschutz sowie das Übereinkommen Nr. 188 zu den Arbeitsbedingungen im Fischereisektor) wird vorbereitet. Die Prüfung der Ratifizierbarkeit des Übereinkommens Nr. 175 zur Teilzeitarbeit wurde mit negativem Ergebnis abgeschlossen, d.h. dieses Übereinkommen wird nicht ratifiziert, da es nicht in allen Punkten mit dem deutschen Recht vereinbar ist.

Neben der Normsetzung verfolgt die IAO ihre Ziele auch durch Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit vor allem im Rahmen so genannten Länderprogramme für menschenwürdige Arbeit (*Decent Work Country Programmes*) insbesondere in den Entwicklungsländern. Die

Bundesregierung unterstützt sie dabei durch freiwillige zweckgebundene Beiträge in Höhe von 3 Mio. Euro jährlich im Zeitraum von 2008 bis 2010.

15.2.2.3 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die OECD (*Organisation for Economic Co-operation and Development*) ist eine zwischenstaatliche Organisation (gegründet 1961) mit 30 Mitgliedsländern. Hauptanliegen ist es, den Mitgliedern eine Plattform für Forschung, Beratung und Diskussion zu bieten. Ziele sind die Förderung einer nachhaltigen Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung sowie die Steigerung des Lebensstandards unter Wahrung der finanziellen Stabilität. Mit Studien, Publikationen und Empfehlungen zu einem breiten Spektrum sozialpolitischer Themen (Beschäftigungs-, Handels- und Arbeitsstandards, Gesundheit, Familie, Geschlechtergerechtigkeit, Kinderentwicklung und Bildung) will die OECD wichtige Grundlagen für nachhaltige sozialpolitische Entscheidungen erarbeiten. Zurzeit befindet sich die OECD in einem Reformprozess, der auch die Frage der Erweiterung um neue Mitglieder (Slowenien, Israel, Russland, Chile, Estland) beinhaltet. Die Organisation finanziert sich durch Pflichtbeiträge der Mitgliedstaaten (Budget 2007: 340 Mio. Euro) und projektgebundene freiwillige Leistungen. Deutschland ist der drittgrößte Beitragszahler nach den USA und Japan.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegt die Vertretung Deutschlands im OECD-Ausschuss für Beschäftigung und Soziales (ELSAC: *Employment, Labour and Social Affairs Committee*). Der Ausschuss bereitet den jährlich erscheinenden *OECD Employment Outlook* und eine Vielzahl weiterer vergleichender Studien vor. Die Ausgabe des *Employment Outlook 2008* stellt beispielsweise heraus, dass die Beschäftigungsquoten in den OECD-Ländern noch nie so hoch waren wie heute. Zwei Drittel aller Personen im erwerbsfähigen Alter stünden in einem Beschäftigungsverhältnis. Aber bestimmte Gruppen blieben noch zurück: Bei Frauen sei die Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit um 20 % geringer als bei Männern, und bei ethnischen Minderheiten dauere die Arbeitsuche wesentlich länger als bei anderen Personengruppen. Die bisherigen Reformen hätten dazu beigetragen, gleiche Rahmenbedingungen für alle zu schaffen, es bedürfe jedoch weiterer Anstrengungen, u. a. in Bezug auf die Durchsetzung der geltenden Antidiskriminierungsgesetze und der Einführung von Maßnahmen zur Förderung einer diskriminierungsfreien Einstellungspraxis.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der G8-Beschäftigungsministerkonferenz und des Heiligendammprozesses wurde durch ELSAC eine hochrangige Konferenz zum Thema „Soziale Dimension internationaler Investitionen“ im Juni 2008 in Paris durchgeführt, bei der die Förderung verantwortungsvoller Unternehmensführung (*Corporate Social Responsibility* (CSR)) thematisiert wurde. Das BMAS hat zudem die Erstellung des Abschlussberichtes der OECD-Studienreihe *Sickness, Disability and Work* durch umfangreiche statistische Zuarbeiten sowie eine einmalige finanzielle Sonderleistung in Höhe von 20 000 Euro unterstützt.

Im Oktober 2008 wurde die Publikation *Growing Unequal? – Income Distribution and Poverty in OECD Countries* (deutscher Titel: Mehr Ungleichheit trotz Wachstum?) in Berlin und Paris vorgestellt. Wesentliches Ergebnis der in dreijähriger Arbeit erstellten Studie ist, dass innerhalb der letzten 20 Jahre die Einkommensunterschiede in mehr als drei Viertel der OECD-Mitgliedstaaten – so auch in Deutschland – gewachsen sind. Im Wesentlichen stimmen die Aussagen der OECD-Studie „Mehr Ungleichheit trotz Wachstum“ mit denen des Dritten Armuts- und Reichtumsberichts überein: Erwerbslosigkeit ist die zentrale Ursache der Armutsgefährdung. In diesem Zusammenhang wird in der Studie auch bestätigt, dass Aktivierungsstrategien und finanzielle Anreize zur Arbeitsaufnahme Armut reduzieren können und insofern die Hartz-Reformen in Deutschland in die richtige Richtung weisen.

Dem Bundesgesundheitsministerium obliegt die Vertretung im *Health Committee* der OECD, welches die Gesundheitssysteme der OECD-Länder analysiert, Empfehlungen für Reformen gibt und Systemvergleiche zwischen den OECD-Staaten durchführt. Dies ermöglicht einen Erfahrungsaustausch über die unterschiedlichen Arten der Finanzierung und Ausgestaltung der Gesundheitssysteme. Das *Health Committee* befasst sich mit verschiedenen gesundheitspolitisch relevanten Themen, z.B. mit der Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Qualität und Effektivität von Gesundheitssystemen, den Möglichkeiten der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitssektor, der Migration des Gesundheitspersonals und deren Auswirkungen auf die Gesundheitssysteme sowie mit Themen wie Langzeitpflege und Arzneimittelkostensteuerung.

15.2.2.4 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist aus der 1975 mit der Schlussakte von Helsinki zu Ende gegangenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) hervorgegangen. Die OSZE ist mit 56 Teilnehmern die einzige sicherheitspolitische Organisation, in der alle europäischen Länder, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die USA und Kanada vertreten sind.

Die Ziele der OSZE sind die Sicherung des Friedens und der Wiederaufbau nach Konflikten. Die Organisation verfolgt hierbei einen dreidimensionalen Sicherheitsansatz, der sowohl eine politisch-militärische, eine ökonomisch-ökologische und eine menschliche Dimension beinhaltet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales befasst sich mit Themen der menschlichen Dimension aus dem so genannten dritten Korb. Hierzu zählen die Themen grenzüberschreitende Arbeitsmigration, Maßnahmen gegen den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Arbeitswelt.

15.2.2.5 Verwaltungsaufbau im Rahmen von Twinningprojekten der EU

Twinning ist ein EU-Instrument zum Aufbau der öffentlichen Verwaltungen in den EU-Beitrittsstaaten und -kandidaten (so genannte Empfängerländer) durch partnerschaftliche Zusammenarbeit, Wissens- und Erfahrungsaustausch. Im Rahmen einer direkten Projektpartnerschaft zwi-

schen einer Behörde eines alten EU-Mitgliedslandes und einer Verwaltungseinrichtung im Empfängerland, wird die Heranführung und Übernahme des *Acquis Communautaire* und der Aufbau von effektiven Verwaltungsstrukturen in den Beitrittsländern gesichert. Die Finanzierung erfolgt über das so genannte IPA-Programm (*Instrument for Pre-Accession Assistance* bzw. Heranführungsinstrument). Es umfasst momentan folgende Länder: Kroatien, Mazedonien, Türkei, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien und Kosovo. Im Rahmen des ENPI (Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument) wird das Twinning-Instrument auch bei den Mittelmeeranrainerstaaten und einigen östlichen EU-Nachbarstaaten im Rahmen der Nachbarschaftspolitik der EU eingesetzt.

Schwerpunkte der Twinningprojekte im Bereich des BMAS sind Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, Aufbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Europäischer Sozialfonds sowie Sozialversicherung, siehe folgende Auflistung aktueller Projekte:

- Serbien: *Support for Development of Employment Policy* (Arbeitsmarktpolitik)
- Serbien: *Modernisation of the National Employment Service* (Arbeitsvermittlung)
- Slowakische Republik: *Reinforcement of administrative structures for the coordination of social security schemes in the light of rulings of the European Court of Justice* (Sozialversicherung)
- Tschechische Republik: *Strengthening of the Czech Social Administration (CSSA) in social security premium collection* (Sozialversicherung)
- Tschechische Republik: *Strenghtening data security in electronic data processing at the CSSA* (Sozialversicherung)
- Tschechische Republik: *Client portal for the CSSA* (Sozialversicherung)
- Türkei: *Improving Labour Inspection Standards* (Arbeitsschutz und -sicherheit).

Mit Hilfe von Twinningprojekten können die in bilateralen Absichtserklärungen festgehaltenen Verabredungen zur Zusammenarbeit in die praktische Tat umgesetzt werden. Twinningprojekte dienen dem Aufbau guter und dauerhafter bilaterale Beziehungen. Sie unterstützen die europäischen Nachbarn in schwierigen Transformationssituationen und beim notwendigen Umbau der Sozialsysteme. Das deutsche Sozialstaatsmodell als einer der zentralen Pfeiler für sozialen Frieden und Sicherheit wird über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt gemacht.

15.2.2.6 Vereinte Nationen

Die Vereinten Nationen (VN) haben ihre Aktivitäten im sozial- und gesellschaftspolitischen Bereich weiterentwickelt. Ein wichtiger Schritt war die Anerkennung der Agenda für Menschenwürdige Arbeit (*Decent Work* Agenda (DWA)) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) als Schlüssel zu sozialer Gerechtigkeit und fairer Globalisierung. Mit dieser Agenda hatte die IAO im Jahr 1999 die unabdingbaren Elemente menschenwürdiger Arbeit definiert: Förderung der Arbeitsrechte, Schaffung von Beschäftigung, Sozialschutz und sozialer Dialog.

Im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) wurde die *Decent Work* Agenda durch zwei Ministererklärungen in den Jahren 2006 und 2007 für das gesamte VN-System als politisch verbindlich anerkannt. Um Kohärenz im VN-System zur Umsetzung der DWA zu erreichen, wurde im April 2007 ein *Toolkit for Mainstreaming Employment and Decent Work* – eine Art Checkliste – vom Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen (*Chief Executive Board*) angenommen. Anhand dieser Checkliste soll die Arbeit aller VN-Programme auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der DWA überprüft werden.

Ende 2006 wurde *Decent Work* als neue Zielbestimmung des ersten VN-Entwicklungsziels (*Millennium Development Goals* (MDG)), der Armutsreduzierung aufgenommen und erhält damit einen herausgehobenen Rang unter den international vereinbarten Entwicklungszielen.

Bei den Tagungen der Sozialentwicklungskommission (SEK), einer Fachkommission des VN-Wirtschafts- und Sozialrates, lag der Schwerpunkt in den Jahren 2007 und 2008 auf Fragen der Umsetzung der *Decent Work* Agenda auf multilateraler und nationaler Ebene; die 2008 verabschiedete Resolution legt hierzu umfassende Rahmenbedingungen fest. Deutschland hat sich insbesondere für das Ziel der Stärkung und weiteren Verbreitung des Sozialschutzes auch in Entwicklungs- und Schwellenländern eingesetzt.

Um eine kohärente Politik auf internationaler Ebene weiter zu fördern, hat Deutschland einen Dialog mit den relevanten internationalen Organisationen eröffnet. Auftakt war ein Austausch von Bundeskanzlerin Merkel mit den Generalsekretären von WTO, IWF, Weltbank und der OECD zu dem Thema „Faire Rahmenbedingungen für eine soziale und offene Weltwirtschaft“ im Dezember 2008.

Auch bei der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen war ein großer Erfolg zu verzeichnen: Nach 5-jähriger Verhandlung wurde am 13. Dezember 2006 das Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen und das „Zusatzprotokoll über das Individualbeschwerdeverfahren“ durch die VN-Generalversammlung angenommen. Das Übereinkommen basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.

Deutschland hat sich von Anfang an engagiert an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt und dieses als auch das Zusatzprotokoll zum frühstmöglichen Zeitpunkt gezeichnet. Am 22. Oktober 2008 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zum dazugehörigen Fakultativprotokoll beschlossen. Der Entwurf soll die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens sowie des Fakultativprotokolls schaffen, damit beide völkerrechtlichen Verträge für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich werden.

15.2.2.7 Europarat

Im Europarat (gegründet 1949) sind heute 47 Staaten zusammengeschlossen. Das Ziel des Europarats, sich für eine größere europäische Einheit einzusetzen, die Prinzipien der parlamentarischen Demokratie und der Menschenrechte zu verteidigen und die Lebensbedingungen des Einzelnen zu verbessern, hat angesichts der Entwicklungen in der EU und in Mittel- und Osteuropa in den 90-er Jahren neue Aktualität gewonnen. Im Berichtszeitraum sind Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro sowie Monaco als neue Mitglieder aufgenommen worden.

Die Bundesregierung ist im so genannten Lenkungsausschuss für Soziale Kohäsion (CDCS) des Europarates vertreten. Die wesentliche Aufgabe dieses Ausschusses besteht in der Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Verbesserung der Lebensqualität in Europa bei gleichzeitiger Wahrung grundlegender Menschenrechte und Schutz menschlicher Würde. Der Ausschuss tagt zweimal im Jahr. Er legt die Linien der Arbeit des Europarates fest, prüft die Ergebnisse der geleisteten Arbeit und führt einen allgemeinen Meinungsaustausch zu Fragen des sozialen Zusammenhalts durch.

Die Europäische Sozialcharta (ESC) und die auf dieser aufbauende, weiterentwickelte Revidierte Europäische Sozialcharta (RESC) sind die Instrumente, mit denen in den Mitgliedstaaten des Europarates soziale Menschenrechte, die über die Konventionen der VN und der IAO hinausgehen, durchgesetzt werden sollen. Die ESC wurde von Deutschland am 27. Januar 1965 ratifiziert; die Unterzeichnung der RESC erfolgte am 29. Juni 2007.

Die Überwachung der Einhaltung der sich aus der ESC ergebenden Rechte erfolgt auf der Basis umfangreicher, nationaler Berichte durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss, den Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte (EASR). Anhand der Schlussfolgerungen des EASR bereitet der aus den Vertretern der Vertragsstaaten zusammengesetzte Regierungsausschuss die Beschlüsse des Ministerkomitees vor, welches bei gravierenden Verstößen gegen die Charta individuelle Empfehlungen an die betroffenen Staaten richten kann. Die letzten Überwachungszyklen wurden ohne eine Warnung oder Empfehlung an Deutschland abgeschlossen.

Die Revidierte Europäische Sozialcharta entwickelt die Charta in einer Reihe von Punkten weiter, wie beispielsweise längerer bezahlter Jahresurlaub, höheres Mindestalter bei Jugendarbeit und längerer und besserer Mutterschutz, und sieht darüber hinaus eine Reihe zusätzlicher wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte vor.

15.2.2.8 Sozialversicherungsabkommen

Die wirtschaftliche Verflechtung der hoch entwickelten Industriestaaten und der damit verbundene Austausch von Arbeitskräften, die Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, die große Zahl von Deutschen, die aufgrund der zunehmenden internationalen Arbeitsteilung ausgewandert sind und jetzt das Rentenalter erreichen sowie der internationale Tourismus erfordern auf dem Gebiet der sozialen Sicherung den rechtlichen Ausbau der Bezie-

hungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten. Diesem Ziel dienen Abkommen, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen abgeschlossen werden. In den vergangenen Jahren sind mehrere zweiseitige Abkommen (mit Korea, China, Australien, Mazedonien und ein Zusatzabkommen mit Kanada) in Kraft getreten.

Die Abkommen, die mit der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und Rumänien abgeschlossen waren, sind zwischenzeitlich wegen des EU-Beitritts dieser Staaten durch entsprechende EU-Verordnungen abgelöst worden. Mit Indien wurde ein Entsendeabkommen im Oktober 2008 unterzeichnet. Es wird voraussichtlich im Herbst 2009 in Kraft treten. Abkommen mit weiteren Staaten sind in Vorbereitung (u. a. mit der Ukraine, Russland und Brasilien).

15.2.2.9 Maßnahmen der bilateralen jugendpolitischen Zusammenarbeit

Im Berichtszeitraum erfolgte eine stärkere regionale Konzentration der Zusammenarbeit, um nachhaltigere Wirkungen zu erzielen und Erfahrungen in der Jugendpolitik aus anderen Ländern besser in die nationale Jugendpolitik übertragen zu können. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund (siehe 6.2.1.7), der Beteiligung von Jugendlichen, dem bürgerschaftlichen Engagement Jugendlicher in der Zivilgesellschaft und den Bereichen Jugendmedienschutz und Medienkompetenz.

Erste Hinweise auf gute Voraussetzungen für das interkulturelle Lernen von 8- bis 12-Jährigen wurden mittels einer Vorstudie zum interkulturellen Lernen durch internationale Kinderbegegnungen gewonnen.

2006 wurde eine bilaterale Kooperationsvereinbarung mit China geschlossen. In diesem Zusammenhang wurden grundsätzliche Absprachen zu Formaten von Jugendbegegnungen festgelegt und eine Kooperation für die Behandlung von Fachthemen der Jugendarbeit vereinbart.

15.2.3 Tabellarische Übersicht

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/ Ergebnisse
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen (Ergänzungsabkommen)	Sicherstellung des Schutzes von vorübergehend in den jeweils anderen Vertragsstaat entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Bereich der Rentenversicherung	Gesetz vom 8.12.2007 zu dem Abkommen vom 9.2.2007 (BGBl. II 2007 S. 1938), in Kraft getreten am 1.10.2008	Einheitliche und kontinuierliche Zuordnung zur Rentenversicherung des jeweiligen Entsendestaates, Vermeidung von Doppelversicherung in der Rentenversicherung, betroffene Personen: entsandte Arbeitnehmer/innen und deren Arbeitgeber
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung	Entsendeabkommen	Unterzeichnung des Abkommens am 8.10.2008, im Gesetzgebungsverfahren (Kabinettvorlage vom 24.11.2008)	Vermeidung von Doppelversicherung in der Rentenversicherung
Deutsch-Chinesische Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Jugendhilfe	Verbesserung der Rahmenbedingungen für die bilaterale Jugendzusammenarbeit	Unterzeichnung der Vereinbarung am 14.9.2006	Durchführung und Förderung von Jugendbegegnungen und Fachkräfteprogrammen

Teil B: Sozialbudget 2008

1. Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Mit dem Begriff Sozialbudget wird der Bericht der Bundesregierung über die erbrachten Sozialleistungen und ihre Finanzierung bezeichnet.[8] Zu den Sozialleistungen gehören dabei alle Leistungen öffentlicher und privater Stellen, die beim Eintreten bestimmter sozialer Tatbestände, Risiken oder Bedürftigkeiten auf individueller Basis oder auf Haushaltsebene geleistet werden. Leistungen, die im Rahmen individueller Vereinbarungen getroffen werden, sind in der Regel nicht Bestandteil des Sozialberichts. Sozialleistungen können sowohl Einkommensleistungen sein, etwa als Ersatz für den vorübergehenden oder dauerhaften Verlust des Arbeitseinkommens, als auch Sachleistungen. Die Zuwendung erfolgt dabei aufgrund von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen bzw. freiwilligen Regelungen.

Im Rahmen des Sozialberichts berichtet das Sozialbudget nicht nur über die Entwicklung der sozialen Sicherung in der Vergangenheit sondern auch über die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Sicherungssysteme im Rahmen von Vorausberechnungen. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass es sich dabei nicht um Prognosen, sondern um Modellrechnungen handelt.

1.1 Aufbau des Sozialbudgets

Im Sozialbudget sind zum einen unter dem Aspekt der Mittelverwendung die erbrachten Leistungen aufgeführt, zum anderen gibt die Darstellung der Finanzierungsseite Auskunft über die Mittelherkunft. Sowohl auf der Leistungs- als auch auf der Finanzierungsseite erfolgt eine Untergliederung an Hand von jeweils drei Merkmalen. Die Leistungen gliedern sich nach Funktionen, Institutionen und Arten. Auf der Finanzierungsseite wird nach Institutionen, Arten und Quellen unterschieden.

Im Mittelpunkt der Darstellung der Leistungsseite steht neben der Höhe der Leistungen – absolut und im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (Sozialleistungsquote) – die funktionale Aufteilung der Leistungen nach ihrer Zweckbestimmung. Damit sind soziale Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse gemeint, durch deren Eintritt oder Vorhandensein die Anspruchsberechtigung auf Sozialleistungen ausgelöst wird. Für diese Zuordnung ist nicht entscheidend, wer die Sozialleistung erbringt. Das Sozialbudget unterscheidet folgende zehn Funktionen: Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Kinder, Ehegatten, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen.

Unter Institutionen als zweitem Gliederungsmerkmal werden im Sozialbudget Einrichtungen, Geschäftsbereiche der Gebietskörperschaften oder Einheiten wie Arbeitgeber verstanden, die

---

8 Das Sozialbudget 2008 als Teil des Sozialberichts 2009 ersetzt dabei die entsprechende jährliche statistische Berichterstattung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Leistungen verwalten bzw. denen einzelne Leistungen oder Leistungskataloge zugerechnet werden.

Im Sozialbudget wird nach folgenden Institutionen differenziert:

- Sozialversicherungssysteme (Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung),
- Sondersysteme (Alterssicherung der Landwirte, Versorgungswerke, Private Altersvorsorge),
- Systeme des öffentlichen Dienstes (Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen),
- Arbeitgebersysteme (Entgeltfortzahlung, betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung, Sonstige Arbeitgeberleistungen),
- Entschädigungssysteme (Soziale Entschädigung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung, Sonstige Entschädigungen),
- Förder- und Fürsorgesysteme (Kindergeld / Familienleistungsausgleich, Erziehungsgeld / Elterngeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitslosenhilfe/sonstige Arbeitsförderung, Ausbildungsförderung, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Wohngeld) und
- Steuerliche Leistungen.

Schließlich werden die Sozialleistungen nach ihrer Art aufgeschlüsselt. Hier wird im Wesentlichen zwischen einmaligen bzw. periodischen Einkommensleistungen, Sachleistungen und Verwaltungsausgaben differenziert. Auf der Ebene der Institutionen kommen zusätzlich noch Verrechnungen (Leistungen zwischen den Institutionen) hinzu. Dies sind tatsächliche oder unterstellte Übertragungen der Institutionen untereinander. Die Verrechnungen sind ebenso wie die Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen.[9] Teil der Ausgaben der jeweiligen Institutionen, werden aber in der Gesamtschau aller Ausgaben konsolidiert.

Analog zu der Definition von Sozialleistungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden keine Versicherungsverträge betrachtet, die von Einzelpersonen oder privaten Haushalten unabhängig vom Arbeitgeber und vom Staat ausschließlich im eigenen Interesse abgeschlossen werden. So gilt die Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages oder einer Rente an den Inhaber einer privaten Lebensversicherung nicht als soziale Leistung. Auch die Leistungen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht Bestandteil des Sozialbudgets. Die geförderte private Altersvorsorge (Riester- bzw. Basis-Rente) wird dagegen entsprechend der Vorgehensweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigt.

Auf der Finanzierungsseite bündelt das Sozialbudget alle tatsächlichen oder kalkulatorischen Einnahmen der Institutionen. In der Regel sind dies zeitgerecht zugerechnete tatsächliche Zahlungsströme. Zum Teil handelt es sich aber auch um unterstellte Beträge wie z.B. bei den Arbeitgeberbeiträgen der Beamten. Auch hier orientiert sich die Vorgehensweise an den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. An Finanzierungsarten wird zwischen Sozialbeiträgen (der

---

[9] Dies sind z.B. die Beitragszuschüsse der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner oder die Beiträge der Arbeitslosenversicherung an die Renten- und Krankenversicherung.

Arbeitgeber, der Versicherten und des Staates), Zuschüssen des Staates, sonstigen Einnahmen (i.d.R. Vermögenseinkommen) und Verrechnungseinnahmen unterschieden.

Ebenfalls in Anlehnung an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird außerdem nach Finanzierungsquellen als drittem Gliederungsmerkmal unterschieden. Dabei handelt es sich um die volkswirtschaftlichen Sektoren, von denen die Mittel bereitgestellt werden: Unternehmen, Staat, private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck und die übrige Welt. Entsprechend der Vorgehensweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen beinhaltet der Sektor Unternehmen nur Kapitalgesellschaften. Öffentlich-rechtliche Unternehmen werden – sofern sie weniger als die Hälfte ihrer Produktionskosten durch Verkäufe am Markt decken – dem Sektor Staat zugeordnet. Einzelkaufleute, Freiberufler und private Wohnungsvermieter werden dagegen dem Sektor der privaten Haushalte zugerechnet.

1.2 Daten- und Rechtsstand

Das präsentierte Zahlenmaterial basiert bis 2007 im Wesentlichen auf statistischen Daten. Diese wurden aus den Rechnungsergebnissen der Sozialversicherungen oder aus der amtlichen Statistik übernommen. Wo dies nicht möglich war, konnte zumindest zum Teil auf Haushaltspläne und deren Nachträge zurückgegriffen werden. In einzelnen Fällen mussten Schätzungen vorgenommen werden. Daher sind die Angaben für 2007 als vorläufig zu bezeichnen.[10]

Die Ermittlung der vorläufigen Ergebnisse für das Jahr 2008 stützt sich insbesondere auf die bis Ende Mai 2009 bekannten vorläufigen oder endgültigen Rechnungsergebnisse der einzelnen Zweige der Sozialversicherung. Für die anderen Systeme wurde die bisher beobachtete Entwicklung in geeigneter Weise fortgeschrieben. Diese Kombination aus statistischen und fortgeschriebenen Daten wurde erstmals im Sozialbudget 2005 zur Ermittlung eines geschätzten Gesamtergebnisses erprobt. Auf Basis späterer Vergleiche mit den tatsächlichen Ergebnissen wurden die Schätzverfahren seitdem optimiert.

Die Modellrechnungen bis 2012 basieren auf den Annahmen der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 29. April 2009.[11] Für die Vorausberechnungen werden unter anderem die Daten der aktuellen Haushaltspläne, die mittelfristige Finanzplanung und vorliegende Modellrechnungen einzelner Sicherungszweige berücksichtigt.

Den vorgestellten Ergebnissen liegt das bis zum Jahresende 2008 geltende Recht zugrunde. Aktuelle Gesetzentwürfe sind ebenfalls berücksichtigt, soweit sich daraus quantitativ bedeutsame Auswirkungen auf das Sozialbudget ergeben. Der Rechtsstand wird im Teil A des Sozialberichts ausführlich beschrieben.

---

10 Dies wird in den Tabellenzeilen mit dem Zusatz p zur Jahreszahl gekennzeichnet. Den Schätzcharakter der Daten insbesondere für die Jahre 2009 und 2012 verdeutlicht der Zusatz s.

11 Der Vorausberechnungszeitraum des Sozialbudgets beträgt 5 Jahre und setzt auf das Jahr auf, für das abgesicherte statistische Informationen vorliegen.

1.3 Annahmen der Modellrechnung

Ein wichtiger Teil des Sozialbudgets im Sozialbericht ist die mittelfristige Vorausberechnung der Sozialleistungen. Sie basiert für den Zeitraum bis 2012 auf Modellrechnungen und den dabei getroffenen Annahmen. Es handelt sich nicht um Prognosen. Die Berechnungen basieren auf den Daten der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Soweit vorhanden, werden neue bzw. aktualisierte Vorausberechnungen für bestimmte Bereiche an verschiedenen Stellen mit einbezogen (z.B. die des Rentenversicherungsberichts, der Versorgungsberichte und der finanziellen Teile einschlägiger Gesetze). Für einige Institutionen des Sozialbudgets liegen jedoch weder Vorausberechnungen noch Haushalts- bzw. Finanzpläne vor. In diesen Fällen wird in der Regel der bisher beobachtete Trend fortgeschrieben.

Neben der Fortschreibungsproblematik ist es zur Einordnung der Ergebnisse der Modellrechnung wichtig zu betonen, dass die unterstellten Annahmen vor dem Hintergrund der aktuell herrschenden großen Unsicherheit angesichts der Auswirkungen der weltweiten Finanzmarkt- und Konjunkturkrise in besonderem Ausmaß mit Risiken verbunden sind. Die vorgestellten Ergebnisse sind daher mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren.

1.3.1 Demografie

Der demografische Wandel in Deutschland ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen Veränderungen. Dieser Prozess führt sowohl zu einem Rückgang der Bevölkerung als auch zu einer zunehmenden Alterung als Folge des Wechselspiels zwischen Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit und Zuwanderung.

Seit vielen Jahren schon folgt in Deutschland auf jede Generation eine kleinere Generation, da die Zahl der Geburten nicht ausreicht, um die Elterngeneration zu ersetzen. Dies wird in den letzten Jahren auch durch Zuwanderung nicht mehr kompensiert. Die zunehmende Alterung der Bevölkerung hat ebenfalls mittlerweile eine Eigendynamik bekommen, denn sie ist im Altersaufbau der heutigen Bevölkerung angelegt. Sie wird sich insbesondere in dem Maße beschleunigen, in dem die Baby-Boom-Generation der 1960er Jahre älter werden wird.

Die Auswirkungen können aufgrund Veränderungen in den relevanten Verhaltensmustern kurzfristig nicht beeinflusst werden. Langfristig sind abweichende Entwicklungen möglich, dazu müsste sich die Zahl der Geburten und/oder der Wanderungssaldo aber erheblich verändern.

Tabelle 1: Strukturdaten zur Bevölkerungsentwicklung

31.12.	Bevölkerung			Alterstruktur						Altenquotient [1)]
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	unter 20 Jahre		20 bis unter 65 Jahre		65 Jahre und älter		
	1 000	1 000	1 000	1 000	%	1 000	%	1 000	%	
1991	80 275	38 839	41 435	17 294	21,5	50 948	63,5	12 033	15,0	23,6
1992	80 975	39 300	41 675	17 403	21,5	51 396	63,5	12 176	15,0	23,7
1993	81 338	39 518	41 820	17 508	21,5	51 470	63,3	12 360	15,2	24,0
1994	81 539	39 645	41 894	17 552	21,5	51 445	63,1	12 542	15,4	24,4
1995	81 817	39 825	41 993	17 629	21,5	51 456	62,9	12 732	15,6	24,7
1996	82 012	39 955	42 057	17 674	21,6	51 481	62,8	12 857	15,7	25,0
1997	82 057	39 992	42 065	17 661	21,5	51 430	62,7	12 966	15,8	25,2
1998	82 037	40 004	42 033	17 584	21,4	51 386	62,6	13 067	15,9	25,4
1999	82 163	40 091	42 073	17 530	21,3	51 282	62,4	13 351	16,2	26,0
2000	82 260	40 157	42 103	17 390	21,1	51 176	62,2	13 694	16,6	26,8
2001	82 440	40 275	42 166	17 259	20,9	51 115	62,0	14 066	17,1	27,5
2002	82 537	40 345	42 192	17 089	20,7	51 009	61,8	14 439	17,5	28,3
2003	82 532	40 356	42 176	16 904	20,5	50 767	61,5	14 860	18,0	29,3
2004	82 501	40 354	42 147	16 713	20,3	50 421	61,1	15 367	18,6	30,5
2005	82 438	40 340	42 098	16 486	20,0	50 082	60,8	15 870	19,3	31,7
2006	82 315	40 301	42 014	16 204	19,7	49 812	60,5	16 299	19,8	32,7
2007	82 218	40 274	41 944	15 925	19,4	49 774	60,5	16 519	20,1	33,2
2008 s	82 109	40 243	41 866	15 612	19,0	49 802	60,7	16 694	20,3	33,5
2009 s	82 055	40 238	41 817	15 335	18,7	49 839	60,7	16 879	20,6	33,9
2012 s	81 971	40 249	41 722	14 690	17,9	50 320	61,4	16 955	20,7	33,7

1) Zahl der 65-Jährigen und Älteren bezogen auf 100 Personen im Alter 20 bis unter 65 Jahre.
Quelle: Statistisches Bundesamt; Angaben ab 2008 Variante 1-W2 der 11. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

Wie Tabelle 1 zeigt, geht die Bevölkerungszahl in Deutschland bereits seit 2003 moderat aber stetig zurück, bis 2012 werden die Bevölkerungsverluste voraussichtlich rd. 566 000 Personen betragen. Dieser Rückgang wird begleitet von erheblichen Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung. Letztere beeinflusst wesentlich das Zahlenverhältnis von Erwerbs- zu Nichterwerbspersonen und damit in erheblichem Ausmaß auch den Umfang der volkswirtschaftlichen Ressourcenbindung über die soziale Sicherung.

Seit Mitte der 1990er Jahre ist der Anteil jüngerer Menschen unter 20 Jahren an der Bevölkerung in Deutschland rückläufig. Nach der 11. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes wird dieser Anteil 2012 nur noch 17,9 % betragen, 1995 waren es noch 21,5 %. Eine ähnliche Entwicklung – wenngleich noch nicht ganz so stark ausgeprägt – ist auch bei der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter beobachtbar.[12] Spiegelbildlich dazu ist der Anteil der 65-Jährigen und Älteren seit der Wiedervereinigung um fast sechs Prozentpunkte gestiegen. Diese Entwicklungen zeigen sich auch im Altenquotienten, der voraussichtlich in 2012 um gut 10 Punkte über dem Wert von 1991 (23,6 %) liegen wird.

[12] Der Anstieg der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter 2012 ist ein vorübergehendes Ereignis und auf das Hereinwachsen einiger starker Geburtsjahrgänge zurückzuführen.

Tabelle 2: Natürliche Bevölkerungsbewegungen

	Geburtenziffer [1)]	Geburten 1 000	Gestorbene 1 000	Saldo 1 000	Zuzüge 1 000	Fortzüge 1 000	Saldo 1 000
1991	1,33	830	911	-81	1 199	596	603
1992	1,29	809	885	-76	1 502	720	782
1993	1,28	798	897	-99	1 277	815	462
1994	1,24	770	885	-115	1 083	768	315
1995	1,25	765	885	-119	1 096	698	398
1996	1,32	796	883	-87	960	677	282
1997	1,37	812	860	-48	841	747	94
1998	1,36	785	852	-67	802	755	47
1999	1,36	771	846	-76	874	672	202
2000	1,38	767	839	-72	841	674	167
2001	1,35	734	829	-94	879	606	273
2002	1,34	719	842	-122	843	623	219
2003	1,34	707	854	-147	769	626	143
2004	1,36	706	818	-113	780	698	83
2005	1,34	686	830	-144	707	628	79
2006	1,33	673	822	-149	662	639	23
2007	1,37	685	827	-142	681	637	44
2008 [2)]	rd. 1,4	675	844	-168	500	400	100
2009 s	rd. 1,4	656	859	-203	550	400	150
2012 s	rd. 1,4	658	897	-240	600	400	200

1) Zahl der Geburten von Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren bezogen auf 1000 Frauen in diesem Altersbereich.
2) Angaben zu Geburten und Gestorbene vorläufige Daten für 2008, ansonsten Schätzungen.
Quelle: Statistisches Bundesamt; Angaben zum Teil ab 2008 Variante 1-W2 der 11. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

Die maßgeblichen Gründe für diese Bevölkerungsentwicklung zeigt Tabelle 2. Seit 1991 übertreffen in Deutschland die Sterbefälle die Zahl der Geburten.[13] Der Rückgang der Zahl der Geburten zusammen mit der im Trend konstanten Geburtenziffer macht deutlich, dass diese Entwicklung auch längst bei der Zahl der Mütter angekommen ist.

Bis 2003 konnte der negative Saldo aus Geburten und Sterbefällen durch Wanderungsgewinne aus dem Ausland ausgeglichen werden. In den Folgejahren gibt es zwar nach wie vor einen Zuwanderungsüberschuss, dieser reicht jedoch nicht aus, um das Geburtendefizit auszugleichen. Aber auch künftige Wanderungsgewinne – in der 11. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung werden mittelfristig Zuwanderungsgewinne von jährlich bis zu 200 000 Personen unterstellt – werden die Folgen des sich verstärkenden demografischen Wandels lediglich abmildern, aber nicht verhindern können.

13 Bezogen auf das frühere Bundesgebiet ist dies sogar seit Anfang der 1970er Jahre der Fall.

1.3.2 Wirtschaftsannahmen

Neben den Bevölkerungszahlen wirken sich insbesondere auch die erwarteten Entwicklungen von Bruttoinlandsprodukt, Beschäftigung und Löhnen auf die Ergebnisse aus.

Tabelle 3: Wirtschaftliche Grundannahmen [1)]

Gegenstand der Nachweisung	2009s	2010 - 2012s
	in % [2)]	
Arbeitnehmer	-1,4	-0,5
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	1,0	1,8
Bruttolöhne und -gehälter	-0,4	1,2
Preisniveau des Privaten Konsums	0,6	1,3
Preisniveau des Bruttoinlandsprodukts	0,8	1,1
Bruttoinlandsprodukt (real)	-6,0	1,5
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	-5,3	2,6

1) Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Bundesregierung vom April 2009.
2) Durchschnittliche jährliche Veränderung im angegebenen Zeitraum in v.H.; 2009: Veränderung gegenüber 2008 in v.H. Alle Angaben: Inlandskonzept.

Zwei Folgen der jüngsten Wirtschaftsentwicklung sind erstens die deutlich herabgesetzte Wachstumserwartung für das Jahr 2009 und zweitens eine gestiegene Unsicherheit bei der Einschätzung der mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklung. Generell sind Prognosen unter starken strukturellen Einschnitten wie derzeit mit einer besonderen Unsicherheit behaftet. Entsprechend können auch die für den Sozialbericht angenommenen Werte für den Zeitraum bis 2012 nur die aktuelle Einschätzung wiedergeben. Bei Interpretationen der in diesem Bericht aufgeführten Werte für die Jahre bis 2012 sollte daher diese besondere Unsicherheit berücksichtigt werden.

Von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gehen mehrere zum Teil gegenläufige Effekte auf das Sozialbudget aus. Zum einen wirkt sich das Wachstum der Lohnsumme vor allem auf der Einnahmeseite der Sozialversicherung positiv aus. Höhere Löhne führen jedoch in den Folgeperioden z.B. über die Rentenanpassung zu steigenden Sozialleistungen in der gesetzlichen

Rentenversicherung und in den anderen im Anpassungsverbund befindlichen Sicherungszweigen.[14]

Der für das Jahr 2009 erwartete Rückgang des Bruttoinlandsprodukts hat für sich genommen zur Folge, dass die Sozialleistungsquote (die Relation der Sozialleistungen zum Bruttoinlandsprodukt) steigt. Grundsätzlich führt die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme dazu, dass in Zeiten eines Abschwungs die Sozialleistungsquote eher ansteigt und in Aufschwungphasen fällt. Bei den aktuell ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen entfalten die Leistungen ihre Sicherungsfunktionen besonders stark und wirken als automatischer Stabilisator.

1.3.3 Erwerbstätigkeit

Wie gezeigt, entwickelt sich die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bereits seit 1997 rückläufig. Dies bedeutet für sich genommen einen demografisch bedingten Rückgang des Faktors Arbeit.

Tatsächlich aber ist die Zahl der Erwerbstätigen nach einem Rückgang von 1991 bis 1997 im Zeitraum bis 2007 um rd. 2,3 Mio. gestiegen (Tabelle 4). Die Zunahme verlief allerdings nicht stetig, innerhalb des schlechten konjunkturellen Umfelds kurz nach der Jahrtausendwende trat erneut ein vorübergehender Rückgang auf. Im Jahr 2008 ist erstmals dann das Niveau von 40 Mio. Erwerbstätigen überschritten worden. Allerdings muss für 2009 aufgrund der ungünstigen Wirtschaftslage mit einem Rückgang um rd. 520 000 gerechnet werden. Die Entwicklung bei der Teilgruppe der Arbeitnehmer entspricht im Wesentlichen derjenigen der Erwerbstätigen insgesamt.

---

[14] Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Alterssicherung der Landwirte, Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung.

Tabelle 4: Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen

Jahr	Erwerbstätige [1]				
	insgesamt	Selbständige u. mith. Familienangehörige		Arbeitnehmer	
	1 000	1 000	%	1 000	%
1991	38 664	3 520	9,1	35 144	90,9
1992	38 066	3 577	9,4	34 489	90,6
1993	37 541	3 625	9,7	33 916	90,3
1994	37 488	3 725	9,9	33 763	90,1
1995	37 546	3 749	10,0	33 797	90,0
1996	37 434	3 742	10,0	33 692	90,0
1997	37 390	3 816	10,2	33 574	89,8
1998	37 834	3 865	10,2	33 969	89,8
1999	38 339	3 857	10,1	34 482	89,9
2000	39 038	3 915	10,0	35 123	90,0
2001	39 209	3 983	10,2	35 226	89,8
2002	38 994	4 003	10,3	34 991	89,7
2003	38 633	4 073	10,5	34 560	89,5
2004	38 796	4 222	10,9	34 574	89,1
2005	38 757	4 360	11,2	34 397	88,8
2006	39 024	4 394	11,3	34 630	88,7
2007	39 694	4 451	11,2	35 243	88,8
2008	40 263	4 465	11,2	35 798	88,9
2009s	39 743	4 433	11,2	35 310	88,8
2012s	39 160	4 432	11,3	34 728	88,7

1) Angaben im Jahresdurchschnitt, Inländerkonzept. Ab 2009 gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Bundesregierung vom April 2009.
Quelle: Statistisches Bundesamt.

Der nach 2005 beobachtete Anstieg der Zahl der Erwerbstätigen bzw. der Arbeitnehmer ist auch auf die bessere Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotenzials zurückzuführen. Wie Schaubild 1 zeigt, ist die Erwerbsneigung von Männern und Frauen in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Dies trifft in besonders starkem Ausmaß auf die Erwerbsbeteiligung älterer Menschen zu. Im 4. Quartal 2008 stieg die Erwerbstätigenquote der 55- bis 64-Jährigen auf 54,7 % (Männer und Frauen insgesamt). Die im Rahmen der Lissabon-Strategie formulierte Zielquote von 50 % für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist bereits 2007 überschritten worden.

Schaubild 1: Erwerbsneigung nach Geschlecht und Altersgruppen

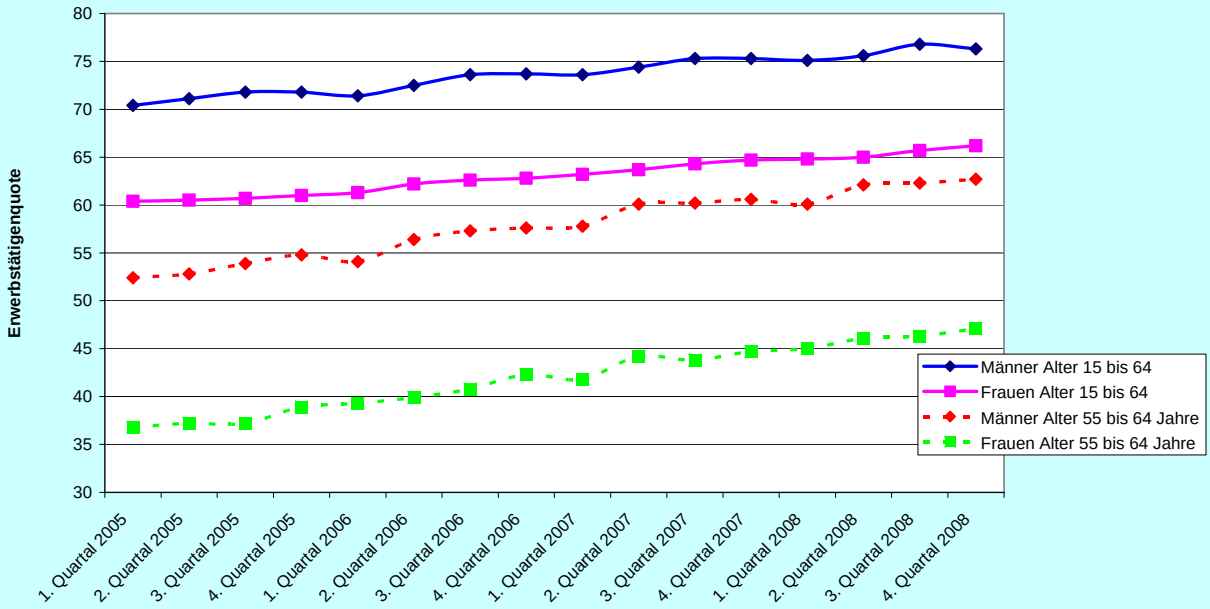

Quelle: Eurostat

2. Soziale Sicherung in Deutschland

2.1 Die Entwicklung der Sozialleistungen

Das heutige System der sozialen Sicherung in Deutschland ist wesentlich von der demografischen, ökonomischen und rechtlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren geprägt. Diese Veränderungen finden sich auch im Sozialbudget und seiner Darstellung der finanziellen Dimension der Sicherungssysteme wieder. Ursprünglich zur Messung der Belastung der Volkswirtschaft bzw. der Steuer- und Beitragszahler konzipiert, ist das Sozialbudget die umfassendste Informationsquelle über das aktuelle Ausmaß der Absicherung der Menschen gegenüber den zentralen Lebensrisiken. Es stellt damit eine Dokumentation des sozialpolitischen Handelns dar, mit dem einerseits reaktiv auf veränderte Rahmenbedingungen eingegangen und andererseits der gesellschaftliche Wandel gestaltet wird.

Die aktive Rolle des Staates zeigt sich deutlich im Zeitraum von 1960 bis Mitte 1970, in dem die Sozialleistungen verglichen mit der damaligen Wirtschaftsleistung überproportional anstiegen. In den Folgejahren wechselten sich Konsolidierungsphasen mit weiteren Ausweitungen des Sicherungssystems ab. Vor allem die Wiedervereinigung stellte außergewöhnliche Herausforderungen an die sozialen Sicherungssysteme und kennzeichnet den Beginn einer neuen Phase der Entwicklung der Leistungen, die in den folgenden Abschnitten näher beleuchtet wird.

2.1.1 Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt

Im Zeitraum 1991 bis 2008 sind die Sozialleistungen[15] um rd. 70,3 % auf rd. 721,4 Mrd. Euro angestiegen (Tabelle 5). Der stärkste Anstieg fand direkt nach der Wiedervereinigung statt in Folge der Überleitung des westdeutschen Sicherungssystems auf die neuen Länder.

Nach 1992 wuchsen die Sozialleistungen bis 1996 um jährlich rd. 5,1 %. Während 1997 die Wachstumsrate im Wesentlichen in Folge der 1996 mit dem Wachstums- und Beschäftigungs-Förderungsgesetz beschlossenen Leistungskürzungen sehr gering ausfiel, stiegen die Leistungen in den Jahren danach bis 2003 jährlich um rd. 2,5 %. Ab 2004 verminderte sich das Ausgabenwachstum bis 2007 deutlich auf rd. 0,4 % p.a. Dazu beigetragen hat der im Jahr 2004 zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beobachtete nominale Rückgang der Sozialleistungen. Dieser ist vor allem auf erhebliche Einsparungen in der gesetzlichen Krankenversicherung in Verbindung mit einer Nullrunde bei der Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Folge des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes zurückzuführen. In den Jahren danach setzte sich die verhaltene Ausgabenentwicklung in den Sozialversicherungssystemen weiter fort. Hierzu haben weitere Nullrunden bei der Rentenanpassung in den Jahren 2005 und 2006 als Folge der geringen Lohnentwicklung in den jeweili-

---

15 Der im Bericht verwendete Leistungsbegriff ist im Sinne von Ausgaben zu verstehen. Hierzu zählen nicht nur individuelle Leistungen, sondern z.B. auch Verwaltungsausgaben.

gen Vorjahren beigetragen. Trotz Einführung der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende stiegen die Sozialausgaben im Jahr 2005 lediglich um 0,8 %. Den Mehrausgaben durch das neue Sicherungssystem standen Minderausgaben bei der Arbeitslosenhilfe, beim Wohngeld und bei der Sozialhilfe in ähnlicher Größenordnung gegenüber.

Tabelle 5: Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt

Jahr	Sozialleistungen		Bruttoinlandsprodukt [1]	
	Milliarden Euro	Veränderung in % [2]	Milliarden Euro	Veränderung in % [2]
1991	423,6	.	1.534,6	.
1992	480,3	13,4	1.646,6	7,3
1993	506,0	5,3	1.694,4	2,9
1994	529,3	4,6	1.780,8	5,1
1995	559,4	5,7	1.848,5	3,8
1996	585,4	4,6	1.876,2	1,5
1997	589,0	0,6	1.915,6	2,1
1998	603,4	2,4	1.965,4	2,6
1999	625,6	3,7	2.012,0	2,4
2000	643,0	2,8	2.062,5	2,5
2001	660,5	2,7	2.113,2	2,5
2002	683,5	3,5	2.143,2	1,4
2003	698,2	2,1	2.163,8	1,0
2004	697,0	-0,2	2.210,9	2,2
2005	702,3	0,8	2.243,2	1,5
2006	702,7	0,1	2.321,5	3,5
2007p	709,2	0,9	2.422,9	4,4
2008s	721,4	1,7	2.491,4	2,8
2009s	754,0	4,5	2.360,1	-5,3
2012s	790,1		2.548,2	

1) Angaben nominal
2) Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

Die Entwicklung der Sozialleistungen 2007 und 2008 ist in starkem Maße durch das gestiegene Leistungsvolumen in der gesetzlichen Krankenversicherung und durch die Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in den mit letzterer über den Anpassungsverbund gekoppelten Systemen geprägt. Leistungsverbesserungen gab es auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Dem auf den ersten Blick beeindruckenden Anstieg der Sozialleistungen von 1991 bis 2008 stand im gleichen Zeitraum ein ebenfalls beachtlicher Anstieg des nominalen Bruttoinlandsprodukts gegenüber. Abgesehen von der Phase direkt nach der Wiedervereinigung stand die Ent-

wicklung der Sozialleistungen im Zeitraum 1992 bis 2008 im Wesentlichen im Einklang mit dem Wirtschaftswachstum, die Ausweitung von Leistungen korrespondierte mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Allerdings fielen diese Zunahmen zeitversetzt an. Während im Zeitraum bis 2003 die jährliche Wachstumsrate der Sozialleistungen häufig über der des Bruttoinlandsprodukts lag, ist dies im Zeitraum 2004 bis 2008 umgekehrt.

Die Wirtschaftsentwicklung 2009 wird erstmals wieder zu einem deutlichen Anstieg der Sozialleistungen führen. Gegenüber 2008 werden die Leistungen um 32,6 Mrd. Euro auf voraussichtlich 754,0 Mrd. Euro steigen. Der Anstieg ist in erster Linie Folge höherer rezessionsbedingter Ausgaben in der Arbeitslosenversicherung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Darüber hinaus spielen aber auch eine Reihe von Leistungsverbesserungen in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie in den Bereichen Kindergeld bzw. Familienleistungsausgleich, Ausbildungsförderung, Wohngeld und Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle. Bis 2012 wird sich der Anstieg der Sozialleistungen wieder deutlich verlangsamen. Nach der Modellrechnung werden in 2012 voraussichtlich rd. 790,1 Mrd. Euro für Soziales ausgegeben.

2.1.2 Sozialleistungsquote

Der Zusammenhang zwischen den Sozialleistungen und den im gleichen Zeitraum erbrachten gesamtwirtschaftlichen Leistungen wird durch die Sozialleistungsquote (Leistungen gemessen am Bruttoinlandsprodukt) hergestellt. Die Höhe dieser Quote informiert über das volkswirtschaftliche Gewicht sozialer Leistungen.

Die Sozialleistungsquote kann auch als eine Kennziffer interpretiert werden, die das Ausmaß der Einkommensumverteilung beschreibt, das für die Finanzierung des sozialen Sicherungssystems erforderlich ist. Daher spiegelt die Quote auch die Belastung der Einkommen mit Sozialabgaben und direkten bzw. indirekten Steuern wider.

Unmittelbar nach der Wiedervereinigung errechnete sich für Deutschland 1991 eine Sozialleistungsquote von 27,6 %. Sie stieg bis 1996 um 3,6 Punkte auf 31,2 % an (Schaubild 2). Dieser Anstieg ergab sich u.a. aus dem Integrationsprozess der neuen Länder (vor allem 1991/1992) und der Einführung der sozialen Pflegeversicherung und des neu geordneten Familienleistungsausgleichs (1995/1996). Im folgenden Jahr fiel die Quote aufgrund der besseren Wirtschaftsentwicklung, vor allem aber wegen der 1996 beschlossenen Leistungskürzungen auf 30,7 %. Danach folgte ein zunächst langsamer Anstieg, zu dem die Erhöhung des Kindergeldes flankiert durch den Ausbau der Kinderfreibeträge beigetragen hat. Ab 2001 beschleunigte sich der Anstieg unter dem Einfluss der ungünstigen Wirtschaftsentwicklung. Im Jahr 2003 stieg die Sozialleistungsquote auf ihren bisherigen Höchststand von 32,3 %.

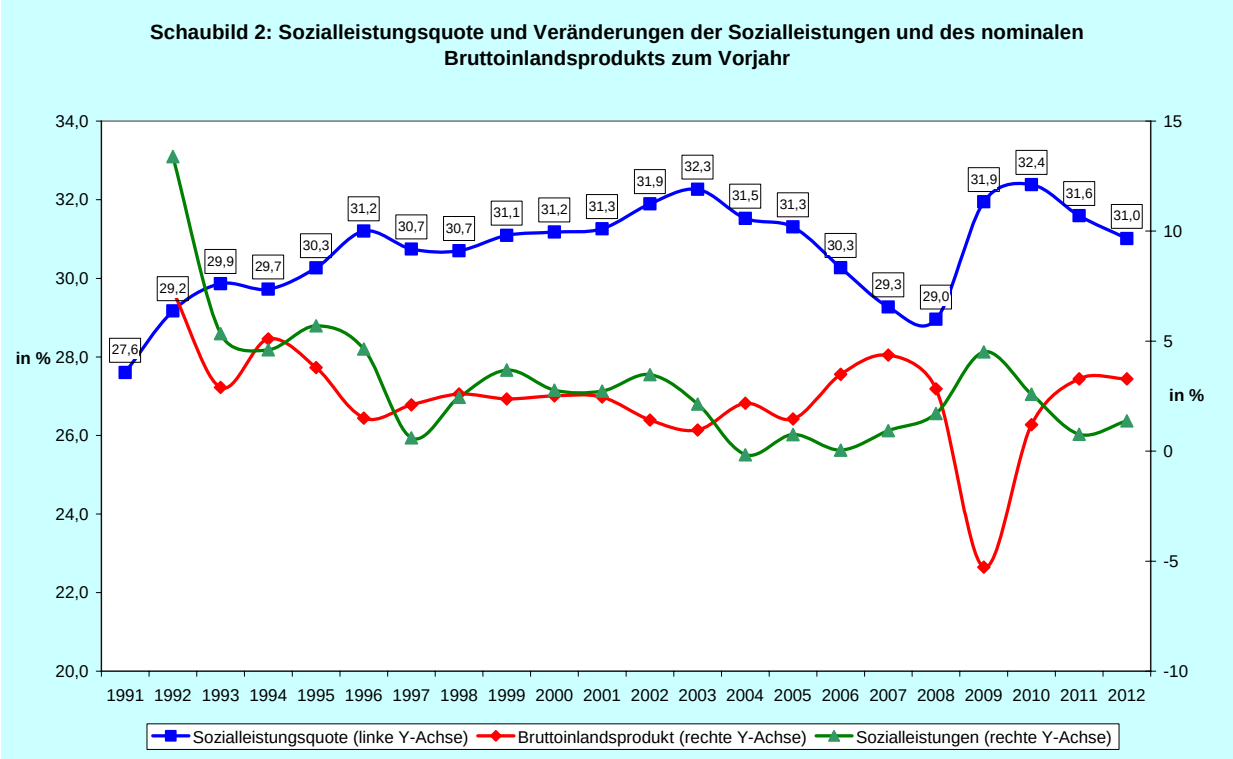

In den Jahren danach sank die Sozialleistungsquote deutlich: Die Konsolidierungsanstrengungen der Bundesregierung im Bereich der Sozialversicherung führten in Kombination mit einem sich ab 2003 beschleunigenden Wirtschaftswachstum bis 2008 zu einem Rückgang der Quote auf 29,0 % und damit auf ihren niedrigsten Stand seit 1991. Im Jahr 2009 zeigen sich die drastischen Auswirkungen der weltweiten Rezession. Während die Sozialleistungen um rd. 4,5 % steigen, fällt das Bruttoinlandsprodukt um 5,3 %. In der Folge wird die Quote voraussichtlich um fast drei Punkte auf 31,9 % steigen. Dieser Wert liegt nur noch geringfügig unterhalb des Höchststands 2003, der voraussichtlich 2010 erstmals überschritten werden dürfte. Bis 2012 wird die Sozialleistungsquote jedoch wieder auf 31,0 % zurückgehen.

Schaubild 2 zeigt neben der Entwicklung der Sozialleistungsquote auch die Entwicklung der die Quote bestimmenden Größen. Deutlich wird dabei eine zeitliche Verzögerung der Sozialleistungen gegenüber dem Bruttoinlandsprodukt: Die ökonomischen Veränderungen spiegeln sich in der Regel erst ein Jahr später in der Entwicklung der Sozialleistungen wider. Dies hängt damit zusammen, dass die Lohnentwicklung über die Rentenanpassung mit einer Zeitverzögerung von einem Jahr in den Sozialleistungen sichtbar wird. Dieser zeitverzögerte Zusammenhang zwischen Bruttoinlandsprodukt und Sozialleistungen wird erstmals in den Jahren 2000 und 2001 unterbrochen, hier sind die Veränderungsraten der Sozialleistungen und des Bruttoinlandsproduktes nahezu identisch. Dies hängt mit der Anbindung der Rentenanpassung in diesen zwei Jahren an die Inflationsrate durch das Haushaltssanierungsgesetz 1999 zusammen. Nach 2003 folgen die Sozialleistungen wiederum dem Wirtschaftswachstum des Vorjahres, sie bewegen sich allerdings in einem engeren Korridor. Der skizzierte Zusammenhang zwischen

Sozialleistungen und Wirtschaftswachstum wird 2009 durch das Absinken des Bruttoinlandsprodukts jäh unterbrochen.

2.2 Sozialleistungen nach Funktionen

Die funktionale Gliederung des Sozialbudgets gibt Antworten auf die Frage, in welcher Höhe soziale Leistungen für welche Lebensrisiken bereitgestellt werden. Dabei ist nicht von Bedeutung, welche Institution diese Leistungen zahlt.

Schaubild 3: Leistungen nach Funktionen in Prozent des Bruttoinlandsprodukts

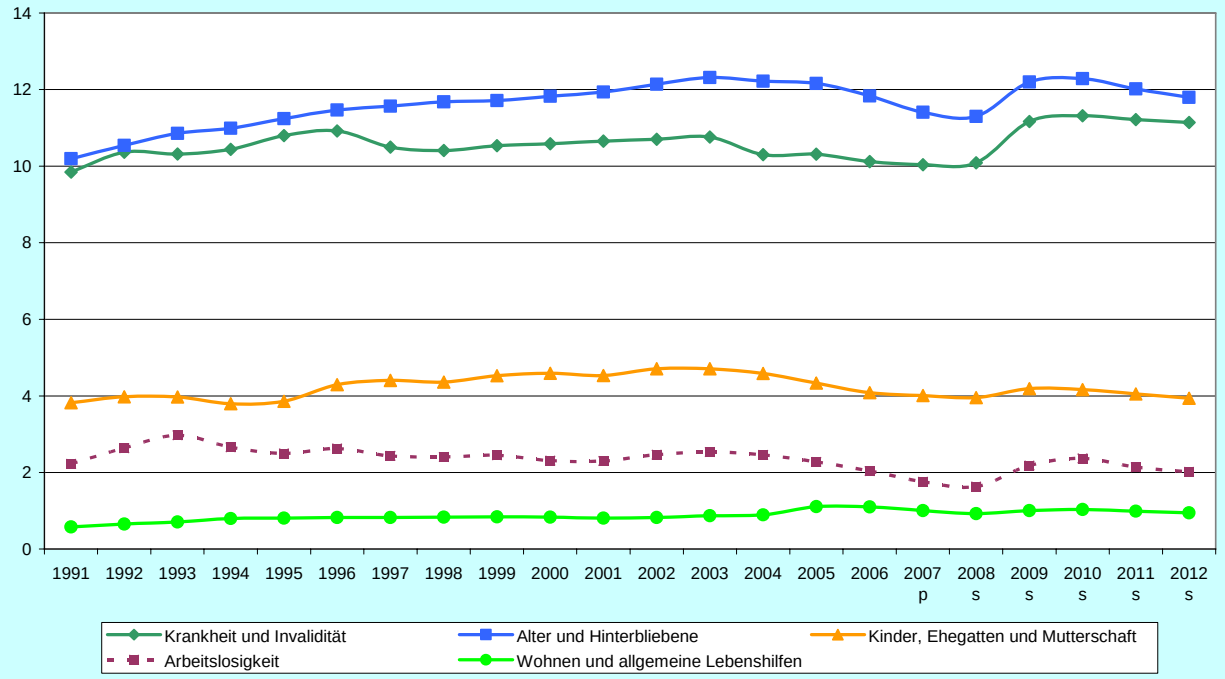

Üblicherweise werden die so gruppierten sozialen Leistungen mit der gesamtwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ins Verhältnis gesetzt. Dies geschieht durch die Berechnung von funktionalen Teil-Sozialleistungsquoten. Ihre Analyse kann Hinweise darauf geben, in welchem Ausmaß volkswirtschaftliche Ressourcen für bestimmte soziale Funktionen gebunden werden und wie sich diese Bindung im Zeitverlauf ändert. So beträgt z.B. die Relation der Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene oder der Funktion Krankheit und Invalidität zum Bruttoinlandsprodukt jeweils 10 % und mehr (Schaubild 3).

Die auffällige Veränderung der Verläufe im Jahr 2009 ist – abgesehen von der Funktion Arbeitslosigkeit – nicht Folge gestiegener Leistungen. Durch den dramatischen Rückgang des Bruttoinlandsproduktes 2009 müssen die Anteile der Funktionen rechnerisch ansteigen.

2.2.1 Funktionen Alter und Hinterbliebene

Der Anteil der Funktionen Alter und Hinterbliebene an den Sozialleistungen hat mit rd. 40,5 % das größte Gewicht aller Funktionen. Dabei machen die Leistungen für die Funktion Alter gut 80 % und die für die Funktion Hinterbliebene knapp 20 % der Leistungen dieser Funktionen aus. Ganz überwiegend handelt es sich bei den Funktionen Alter und Hinterbliebene um Einkommensleistungen, nämlich vor allem um Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Pensionen sowie Renten der betrieblichen Altersversorgung, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der Alterssicherung der Landwirte. Dazu kommen künftig verstärkt Renten der privaten Altersvorsorge, deren Finanzierung über Steuerfreistellung der Beiträge bzw. unmittelbare Förderung steuerlich begünstigt ist. Weiterhin sind hier die Entschädigungsrenten (von Empfängerinnen und Empfängern im Rentenalter) der Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung, des Lastenausgleichs und der Wiedergutmachung sowie sonstige Leistungen der Institutionen Krankenversicherung, Sozialhilfe und steuerliche Leistungen enthalten.

Tabelle 6: Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**260,1**	**266,5**	**270,2**	**272,8**	**274,8**	**276,4**	**281,6**	**287,8**	**300,6**
Alter insgesamt	**209,4**	**215,6**	**220,0**	**223,0**	**225,2**	**227,4**	**232,1**	**237,6**	**249,3**
Altersrenten, Ruhegelder [1]	207,2	213,5	217,9	221,2	223,4	225,4	230,1	235,6	247,3
Steuerliche Leistungen [2]	1,2	1,3	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,2	1,2
sonstige Leistungen	0,9	0,9	0,8	0,5	0,6	0,6	0,8	0,8	0,8
Hinterbliebene insgesamt	**50,8**	**50,9**	**50,3**	**49,8**	**49,5**	**49,0**	**49,4**	**50,2**	**51,3**
Witwer- und Witwenrenten und -bezüge [1]	49,3	49,7	49,4	49,0	48,8	48,2	48,6	49,4	50,4
Sterbegeld	1,1	0,8	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4
sonstige Leistungen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5

1) Einschließlich Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen.
2) Insbesondere Pauschalierung der Lohnsteuer bei Zukunftssicherungsleistungen (§ 40 b EStG).

Insgesamt wird unter diesen Funktionen im Jahr 2008 ein Volumen in Höhe von rd. 281,6 Mrd. Euro verbucht (Tabelle 6). Gegenüber 2002 sind die geschätzten Gesamtleistungen um rd. 8,2 % angestiegen. Im gleichen Zeitraum ist die Relation der Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene zum Bruttoinlandsprodukt von rd. 12,1 auf rd. 11,3 % gesunken.

2.2.2 Funktionen Krankheit und Invalidität

Der Umfang der sozialen Leistungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit dienen, beträgt 2008 in der Abgrenzung des Sozialbudgets rd. 251,3 Mrd. Euro (Tabelle 7). Dies entspricht 10,1 % des Bruttoinlandsprodukts bzw. einem Anteil von 36,1 % an allen Sozialleistungen.

Die Größenordnung der Leistungen in der Abgrenzung des Sozialbudgets korrespondiert in etwa mit den Ergebnissen der Gesundheitsausgabenrechnung der Bundesregierung.[16] Allerdings sind diese beiden Berichtssysteme unterschiedlich abgegrenzt. So werden im Sozialbudget die Leistungen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung anders als bei der Gesundheitsausgabenrechnung nicht berücksichtigt, während die Gesundheitsausgabenrechnung im Gegensatz zum Sozialbericht die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bzw. die Invaliditätsrenten nicht mitzählt.

Tabelle 7: Leistungen der Funktionen Krankheit und Invalidität

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**229,3**	**232,8**	**227,8**	**231,3**	**234,9**	**243,2**	**251,3**	**263,6**	**283,9**
Krankheit insgesamt	**179,0**	**181,4**	**176,2**	**179,2**	**182,9**	**190,8**	**197,7**	**208,3**	**226,8**
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeld [1)]	31,0	30,4	29,6	28,8	28,4	30,0	30,6	31,2	33,1
Übergangsgeld bei Heilbehandlung	1,2	1,1	1,1	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0
Steuerliche Leistungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2
Stationäre und ambulante Behandlung	131,4	134,2	129,8	133,3	136,8	141,8	147,6	157,0	171,9
sonstige Leistungen [2)]	15,3	15,7	15,6	16,1	16,6	18,0	18,4	19,1	20,6
Invalidität insgesamt	**50,3**	**51,4**	**51,6**	**52,1**	**52,0**	**52,4**	**53,6**	**55,2**	**57,1**
Invaliditätsrenten	26,2	26,1	25,6	24,9	24,3	23,9	24,0	24,3	24,0
Pflegegeld und Pflegehilfen	5,1	5,0	4,9	4,9	4,8	4,8	5,0	5,1	5,5
Wirtschaftliche Eingliederung Behinderter	8,2	8,7	9,0	9,2	9,4	9,4	9,4	9,7	9,8
Steuerliche Leistungen	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	1,1	1,1	1,1	1,2
sonstige Leistungen [3)]	9,8	10,6	11,1	12,2	12,5	13,3	14,1	15,1	16,5

1) Einschließlich Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen.
2) Insbesondere Beihilfen.
3) Haushaltshilfen, nicht-medizinische Rehabilitation.

Im Jahr 2008 wurden etwa 22 % aller Gesundheitsleistungen als Einkommen (in Form der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, in Form von Krankengeld und von Renten bei Invalidität) geleistet. Etwa 78 % sind Sachleistungen – in erster Linie der gesetzlichen Krankenversicherung – für ärztliche, zahnärztliche und sonstige medizinische und sanitäre Dienste einschließlich Krankenhausaufenthalt; hierin sind auch Barerstattungen der privaten und öffentlichen Arbeitgeber an ihre Beschäftigten – überwiegend in Form von Beihilfen im Krankheitsfall – enthalten.

Die Leistungen der Funktionen Krankheit und Invalidität in Relation zum Bruttoinlandsprodukt liegen bis 2008 relativ konstant bei 10 %.

Fast 60 % der Gesundheitsleistungen wurden im Jahr 2008 von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht. Die Anteile der Pflege- und Rentenversicherung liegen mit rd. 7 bis 8 % deutlich niedriger. Knapp 10 % werden im Sozialbudget den Arbeitgebern in Form der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsunfall zugeordnet, der verbleibende Rest verteilt sich

16 Gesundheitsausgaben im engeren Sinn, d.h. ohne Einkommensleistungen.

auf verschiedene Institutionen, insbesondere die Sozialhilfe, die Unfallversicherung und die Beihilfen im öffentlichen Dienst.

2.2.3 Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft

Die Leistungen der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft betragen im Jahr 2008 rd. 98,6 Mrd. Euro (Tabelle 8).

Tabelle 8: Leistungen der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**100,9**	**101,9**	**101,4**	**97,3**	**94,8**	**97,1**	**98,6**	**98,9**	**100,4**
Kinder insgesamt	**70,4**	**71,1**	**71,0**	**68,8**	**67,4**	**68,7**	**69,7**	**69,0**	**69,3**
Eltern- / Erziehungsgeld	3,6	3,5	3,3	3,1	3,0	4,0	5,0	4,7	4,7
Kindergeld, Kinderzuschlag, Familienleistungsausgleich [1]	39,7	39,8	40,0	39,8	38,4	38,2	37,9	37,2	36,9
Familienzuschläge und -beihilfen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6
Waisenrenten	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,1	1,1	1,1	1,1
Steuerliche Leistungen [2]	4,7	5,0	4,6	4,4	4,3	3,8	3,4	3,0	1,9
Einkommenssicherung bei der Ausbildung	1,4	1,5	1,6	1,7	1,7	1,6	1,7	2,1	2,1
Kinderanteil bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt	1,6	1,6	1,6	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
sonstige Leistungen [3]	17,5	17,9	18,0	18,0	18,3	19,3	19,9	20,3	21,9
Ehegatten insgesamt	**26,6**	**26,7**	**26,1**	**23,7**	**22,4**	**23,3**	**23,7**	**24,4**	**25,2**
Familienzuschläge und -beihilfen	4,2	4,2	4,3	3,9	2,4	2,4	2,5	2,5	2,6
Steuerliche Maßnahmen (überwiegend Ehegattensplitting)	21,8	21,9	21,3	19,8	20,0	20,9	21,2	21,9	22,7
sonstige Leistungen	0,5	0,5	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mutterschaft insgesamt	**3,9**	**4,1**	**4,3**	**4,8**	**5,0**	**5,1**	**5,3**	**5,5**	**5,9**
Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft	1,2	1,3	1,2	1,1	1,1	1,2	1,2	1,1	1,1
Mutterschaftsgeld	0,6	0,6	0,6	1,1	1,3	1,3	1,3	1,4	1,6
Ambulante und stationäre Leistungen bei Entbindung	2,1	2,2	2,5	2,6	2,6	2,6	2,8	2,9	3,2

1) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.
2) U. a. Kinderzulage in Zusammenhang mit der auslaufenden Eigenheimzulage.
3) U.a. Leistungen bei der Kindertagespflege; Jugendhilfeleistungen.

Die Witwer-/ Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung oder Leistungen an mitversicherte Familienmitglieder sowie Kindererziehungszeiten werden im Sozialbudget anderen Funktionen zugeordnet. Unter Einbeziehung dieser Positionen lägen die familienpolitischen Leistungen fast doppelt so hoch. Der Anteil der Leistungen der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft am gesamten Sozialbudget liegt im Berichtszeitraum zwischen 15,3 und 14,0 %. In Relation zum Bruttoinlandsprodukt entspricht dies zwischen 4,7 und 4,0 %.

Zum 1. Januar 2007 wurde das Erziehungsgeld durch das neue Elterngeld abgelöst (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, BEEG). Dies hat zu einer Ausweitung der Leistungen der Teilfunktion Kinder geführt, die sich 2008 weiter fortgesetzt hat.

Die größte Einzelposition der Funktion Kinder sind die Leistungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs erfolgt die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung im ge-

samten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge für Kinder oder durch Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz. Soweit das Kindergeld für die steuerliche Freistellung nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Bedeutsam für die Höhe der Leistung ist die Höhe des Kindergelds pro Kind, das Anfang 2009 erstmals seit 2002 wieder angehoben wurde. Diese Erhöhung kompensiert den dämpfenden Effekt des Rückgangs der Zahl der Kinder in der Bevölkerung.

Verbucht wird hier auch der zusammen mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2005 eingeführte Kinderzuschlag, dessen Bemessungsgrundlage ab dem 1. Oktober 2008 geändert wurde. Durch die Absenkung der Mindesteinkommensgrenze wird diese Sozialleistung für einen größeren Kreis von Familien zugänglich gemacht, als dies bisher der Fall war.

Außerdem beinhaltet diese Position Kinderzulagen zu anderen sozialen Leistungen sowie Familienzuschläge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Ebenfalls in dieser Funktion enthalten sind die Leistungen der Institution Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Als steuerliche Maßnahmen zugunsten von Ehegatten werden im Sozialbudget Steuermindereinnahmen veranschlagt, die sich aus dem Splitting-Verfahren für Ehegatten bei der Einkommensteuer ergeben. Daneben werden in dieser Funktion Familienzuschläge für Ehegatten (seit 2006 nur noch nach dem Beamtenrecht) auf Löhne und Gehälter sowie bei sozialen Leistungen verbucht.

Die Leistungen der Funktion Mutterschaft sind zu einem großen Teil Einkommensleistungen, darunter vornehmlich die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft durch den Arbeitgeber und das Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist. Das höchste Gewicht innerhalb dieser Funktion haben die Sachleistungen bei stationärer Entbindung.

2.2.4 Funktion Arbeitslosigkeit

Die Leistungen der Funktion Arbeitslosigkeit hatten 2008 einen Umfang von rd. 40,7 Mrd. Euro (Tabelle 9). Im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt sind das 1,6 %. Seit 2004, dem Endjahr der letzten konjunkturellen Schwächeperiode, sind besonders die der Funktion Arbeitslosigkeit zugerechneten Lohnersatzleistungen bis 2008 auf nur noch etwa drei Viertel der Ausgaben 2004 gesunken.

In dieser Funktion werden die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und die der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengefasst. Dazu kommen steuerliche Leistungen wie z.B. Zuschläge für Feiertags- und Nachtarbeit. Rund 55 % der gesamten Leistungen 2008 entfallen auf die Summe aus Arbeitslosengeld und der Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die ab 2005 für erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Bedarfsgemeinschaften an Stelle der Arbeitslosen- oder Sozialhilfe geleistet wird.

Tabelle 9: Leistungen der Funktion Arbeitslosigkeit

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**52,8**	**54,8**	**54,4**	**51,1**	**47,3**	**42,6**	**40,7**	**51,5**	**51,3**
Arbeitslosengeld, -hilfe (bis 2004), Arbeitslosengeld II (ab 2005)	26,3	29,6	30,9	32,7	29,7	25,0	22,4	26,5	30,2
Qualifizierungsmaßnahmen	6,5	5,9	5,2	3,9	3,6	3,4	3,6	5,5	4,3
Vorruhestandsgeld aufgrund der Arbeitsmarktlage	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Kurzarbeit- und Schlechtwettergeld, Wintergeld	0,8	0,9	0,9	0,8	0,6	0,7	0,7	1,0	0,7
Leistungen und Zuschüsse an Arbeitgeber [1]	7,2	6,9	5,7	3,6	3,2	3,9	3,9	6,0	4,6
Steuerliche Leistungen [2]	2,3	2,3	2,2	2,4	2,5	3,0	3,0	3,0	3,1
Sonstige Leistungen [3]	9,4	9,1	9,3	7,5	7,4	6,4	6,8	9,2	8,2

1) U. a. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz, Gründungszuschüsse.
2) U. a. Zuschläge für Feiertags- und Nachtarbeit.
3) U. a. Zuschüsse zu ABM, zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Insolvenzgeld.

Der deutliche Rückgang der Qualifizierungsmaßnahmen und der sonstigen Leistungen nach 2002 hängt mit dem geringeren Leistungsvolumen bei ABM-Maßnahmen und beim Unterhaltsgeld zusammen.

Rezessionsbedingt steigen die Leistungen 2009 deutlich an. Dieser Anstieg dürfte sich vermutlich 2010 weiter fortsetzen. Nach den Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung ist bis 2012 wieder mit einem Rückgang der Leistungen etwa auf das Niveau des Jahres 2005 zu rechnen.

2.2.5 Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen

Die Leistungen der Funktion Wohnen betrugen im Jahr 2008 rd. 18,6 Mrd. Euro (Tabelle 10). Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2005 sind die Leistungen der Funktion Wohnen im Sozialbudget deutlich um über ein Drittel angestiegen. Neben dem Wohngeld werden hier nun auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung für erwerbsfähige Hilfebedürftige erfasst.

Tabelle 10: Leistungen der Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**17,6**	**18,9**	**19,7**	**24,8**	**25,6**	**24,4**	**23,0**	**23,7**	**24,1**
Wohnen insgesamt	**14,6**	**15,0**	**15,4**	**20,7**	**21,5**	**20,1**	**18,6**	**19,1**	**18,9**
Unterkunft bei Sozialhilfe / ALG II, Wohngeld [1]	7,3	7,5	8,0	13,8	15,2	14,9	14,4	15,7	18,0
Steuerliche Leistungen [2]	7,3	7,5	7,4	6,9	6,3	5,2	4,2	3,4	1,0
Allgemeine Lebenshilfen insgesamt	**3,0**	**3,9**	**4,3**	**4,1**	**4,1**	**4,3**	**4,5**	**4,7**	**5,1**
Einkommensunterstützung bei sozialer Ausgrenzung	1,4	2,4	2,9	2,8	3,0	3,2	3,3	3,5	4,0
Steuerliche Leistungen	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
sonstige Leistungen	1,4	1,3	1,2	1,1	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9

1) Sowie weitere Leistungen wie z.B. Wohnungsbeihilfen der privaten Arbeitgeber.
2) Insbesondere auslaufende Leistungen nach dem Eigenheimzulagengesetz (ohne Kinderkomponente).

Auf die Funktion Wohnen entfielen im Jahr 2008 rd. 2,7 % aller Leistungen des Sozialbudgets. Das entspricht etwa 0,7 % des Bruttoinlandsprodukts.

Auch bei dieser Funktion spielt ab 2009 die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt eine gewichtige Rolle. Die Leistungen für die Kosten der Unterkunft führen zu Mehrausgaben, dazu kommt der Anstieg des originären Wohngelds. Teilweise wird dies durch rückläufige steuerliche Leistungen (Eigenheimzulage) kompensiert.

Zu den Allgemeinen Lebenshilfen werden die Leistungen gezählt, die in besonderen Notlagen gewährt werden oder die der sozialen Eingliederung dienen, ohne einer der anderen Funktionen im Sozialbudget zugeordnet werden zu können. Dazu zählen vor allem bestimmte Leistungen der Sozialhilfe, Beitragszuschüsse, einige steuerliche Maßnahmen u. ä. Im Jahr 2008 betrugen die Allgemeinen Lebenshilfen rd. 4,5 Mrd. Euro.

2.3 Sozialleistungen nach Institutionen

Gegliedert nach Institutionen hat innerhalb des sozialen Sicherungssystems die gesetzliche Sozialversicherung das finanziell größte Gewicht. Die Sozialversicherungsträger sind 2008 für rd. 61,4 % aller Leistungen verantwortlich.[17]

Nach den Leistungen der Sozialversicherung sind die Leistungen der Förder- und Fürsorgesysteme mit rd. 17,7 % der zweitgrößte Posten. Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 ist das finanzielle Gewicht dieser Gruppe deutlich gestiegen.

Als Sondersysteme für bestimmte Berufsgruppen werden im Sozialbudget die Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungswerke und die private Altersvorsorge dargestellt. Ihr Anteil am Budget ist mit rd. 0,9 % relativ klein. Eine weitere Gruppe bilden die Systeme des öffentlichen Dienstes (Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen) mit einem Anteil von rd. 7,1 %.

Unter dem Begriff Arbeitgebersysteme werden im Sozialbudget die Entgeltfortzahlung (im Falle von Krankheit, medizinischer und beruflicher Rehabilitation sowie Mutterschaft), die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie eine Reihe freiwilliger sozialer Maßnahmen der Arbeitgeber zusammengefasst. Ihr Anteil am Sozialbudget betrug im Jahr 2008 zusammen rd. 7,9 %.[18]

Die Leistungen zur Entschädigung insbesondere der Folgen politischer Ereignisse – Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung und sonstige Entschädigungen – sind seit

---

17 Die Leistungen der Künstlersozialversicherung werden im Sozialbudget nicht gesondert betrachtet. Die Künstlersozialkasse zahlt Beiträge ihrer Klientel an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und finanziert sich über Beiträge und einen Bundeszuschuss. Die Ausgaben werden statistisch bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern erfasst.

18 Die Arbeitgeberleistungen spiegeln nicht alle Lohnnebenkosten, wie sie etwa in der Arbeitskostenerhebung des Statistischen Bundesamtes erfasst werden, wider. Insbesondere sind die auf die Entgeltfortzahlung entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung nicht enthalten. Auch sind solche Lohnbestandteile, die auf Urlaub oder Feiertage entfallen, keine sozialen Leistungen; sie werden daher im Sozialbudget nicht erfasst.

Jahren rückläufig, ihr Anteil am Sozialbudget beträgt mittlerweile nur noch einen halben Prozentpunkt. Im Jahr 1960 waren es noch 12,5 %.

In den folgenden Einzelbetrachtungen der Institutionen werden zum Teil Verrechnungen mit anderen Sicherungszweigen einzeln und als Bestandteil der Ausgabensumme ausgewiesen. Dabei handelt es sich z.B. um Ausgaben, die Einnahmeposten anderer Sozialversicherungszweige darstellen, wie etwa die Ausgaben der Rentenversicherung für die Krankenversicherungsbeiträge der Rentner. Bei den Tabellen im Anhang des Berichtes sind – abgesehen von Tabelle III-1 – dagegen die Verrechnungen aus den Gesamtsummen herausgerechnet. Bei den im Text zu den einzelnen Institutionen aufgeführten Anteilen der Leistungen am gesamten Sozialbudget sowie am Bruttoinlandsprodukt sind die Verrechnungen ebenfalls nicht berücksichtigt.

2.3.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Am 1. Juli 2008 gab es insgesamt rd. 24,7 Mio. laufende Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Tabelle 11), die an rd. 20,3 Mio. Rentnerinnen und Rentner gezahlt wurden. Seit 2002 hat die Gesamtzahl der Renten um rd. 5,1 % zugenommen. Auch die Struktur der Rentenarten hat sich im gleichen Zeitraum erheblich verändert: Der Anteil der Altersrenten ist um mehr als 3 Prozentpunkte von 67,2 % im Jahre 2002 auf 70,2 % im Jahr 2008 gestiegen. Auch hier spiegeln sich die Folgen des demografischen Wandels wider. Bemerkenswert ist die Entwicklung der vorzeitigen Altersrenten. Der Anteil an den Altersrenten ging von 13,5 % in 2002 auf 6,6 % in 2008 zurück.

Tabelle 11: Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	Anzahl in 1 000						
Renten insgesamt [1]	**23 492**	**23 740**	**24 081**	**24 305**	**24 465**	**24 602**	**24 692**
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1 851	1 802	1 738	1 675	1 632	1 596	1 582
Altersrenten	15 827	16 130	16 494	16 804	17 007	17 201	17 323
darunter:							
Altersrenten unter 65 [2]	2 139	2 004	1 820	1 594	1 337	1 244	1 141
Witwer-/Witwenrenten [3]	5 412	5 402	5 435	5 421	5 423	5 411	5 402
Waisenrenten	392	395	403	395	392	384	375

1) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.
2) Vorzeitige Altersrenten an langjährig Versicherte, Frauen und Arbeitslose sowie schwerbehinderte Menschen.
3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung betrugen im Jahr 2008 rd. 245,3 Mrd. Euro (einschließlich der Verrechnungen und der Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen, Tabelle 12), dies entspricht fast einem Drittel der Leistungen des gesamten Sozialbudgets. Die Leistungen sind seit 2002 stetig gestiegen. Das Wachstum wurde dabei ganz über-

wiegend von der Entwicklung der Rentenleistungen bestimmt, die gut 80 % der jährlichen Gesamtausgaben der Rentenversicherung ausmachen.

Die Gesamteinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich im Jahr 2008 auf rd. 249,0 Mrd. Euro. Zu 72 % bestehen sie aus Beitragseinnahmen, zu 27 % aus Zuschüssen des Bundes und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln. Die künftige Entwicklung der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung ist – wie in anderen Sozialversicherungszweigen auch – in starkem Maße von der Wirtschaftsentwicklung und ihren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt abhängig. Im Jahr 2009 werden die Leistungen bedingt durch die hohe Rentenanpassung stärker als in den Vorjahren ansteigen.

Tabelle 12: Gesetzliche Rentenversicherung

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**233,3**	**238,9**	**240,3**	**240,5**	**240,5**	**242,0**	**245,3**	**251,1**	**258,1**
Rentenausgaben [1]	192,5	196,6	197,7	197,7	198,1	198,6	200,4	203,6	209,8
Krankenversicherung der Rentner	13,9	14,6	14,9	14,4	13,9	14,5	14,9	15,7	15,9
Pflegeversicherung der Rentner	1,7	1,7	0,4	-	-	-	-	-	-
Leistungen zur Teilhabe [2]	4,9	5,0	4,8	4,7	4,6	4,7	5,1	5,6	5,9
Verwaltungsausgaben	3,5	3,6	3,6	3,7	3,6	3,4	3,5	3,5	3,5
Sonstige Ausgaben [3]	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3
Verrechnungen (einschl. Eigenbeiträge der Rentner)	16,4	17,1	18,6	19,7	19,9	20,5	21,2	22,4	22,7
Finanzierung insgesamt	**228,7**	**236,7**	**235,5**	**235,1**	**234,9**	**243,2**	**249,0**	**251,1**	**258,3**
Beiträge [4]	165,0	169,2	167,6	167,5	167,4	174,7	180,0	181,6	186,8
Bundeszuschuss [5]	56,7	61,2	61,4	61,6	61,4	62,2	62,5	63,4	65,2
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	6,1	5,7	5,5	5,4	5,5	5,5	5,5	5,4	5,5
Übrige Einnahmen [6]	0,7	0,5	0,9	0,4	0,5	0,6	0,8	0,5	0,7
Verrechnungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

1) einschl. Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG).
2) Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen.
3) Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen.
4) In haushaltsmäßiger Ist-Abgrenzung.
5) Allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss sowie Mittel aus der Ökosteuer.
6) Vermögenserträge und sonstige Einnahmen.

Den Vorausberechnungen liegen die aktualisierten Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts 2008 (RVB 2008) der Bundesregierung zugrunde. Im Unterschied zu den dort aufgeführten Angaben sind hier die Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung an die Knappschaft (Wanderungsausgleich und Erstattungen in die Wanderversicherung) ebenso wie die entsprechenden Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht enthalten, diese Zahlungsströme werden auf der Ebene der gesamten Rentenversicherung konsolidiert. Dagegen werden im Sozialbudget die Leistungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme, für einigungsbedingte Leistungen sowie für Renten an Behinderte, die vom Bund getragen werden, berücksichtigt.

2.3.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Im System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland ist die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) nach der gesetzlichen Rentenversicherung der bedeutendste Sozialversicherungszweig. Rund 89 % der Bevölkerung werden durch sie bei Krankheit geschützt. Von 2002 bis 2007 ist die Zahl der Versicherten geringfügig zurückgegangen. Gesetzlich krankenversichert sind gut 70 Mio. Menschen (Tabelle 13). Die Zahl der in der GKV versicherten Rentnerinnen und Rentner nahm im Zeitverlauf demografisch bedingt zu, die Zahl der freiwilligen Mitglieder war dagegen rückläufig. Auffällig ist der Anstieg der Zahl der mitversicherten Angehörigen 2005, der im Zusammenhang mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu sehen ist.

Tabelle 13: Versicherte und Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	Anzahl in 1 000						
Versicherte insgesamt	**70 783**	**70 454**	**70 271**	**70 500**	**70 399**	**70 327**	**70 067**
Pflichtmitglieder	28 826	28 957	28 748	28 690	28 786	29 208	29 643
Rentner	16 230	16 681	16 816	16 901	16 904	16 906	16 832
Freiwillige Mitglieder	5 914	5 116	5 061	4 817	4 780	4 629	4 493
Mitversicherte Angehörige	19 813	19 700	19 646	20 092	19 928	19 584	19 098

Im Jahre 2008 wurden in der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen in Höhe von rd. 159,4 Mrd. Euro bzw. rd. 6,4 % des Bruttoinlandsprodukts erbracht (Tabelle 14). Ein Drittel der Leistungen entfällt auf den Krankenhausbereich. Etwa 20 % werden jeweils für Arzneimittel und für Behandlungen durch Ärzte oder Heilpersonen aufgewendet.

Tabelle 14: Gesetzliche Krankenversicherung [1)]

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt [2)]	**142,1**	**144,3**	**139,1**	**143,0**	**146,8**	**152,6**	**159,4**	**169,5**	**185,2**
Behandlung durch Ärzte und Heilpersonen	27,6	28,5	26,9	27,2	28,0	29,1	30,6	32,5	35,5
Behandlung durch Zahnärzte und Zahnersatz	11,5	11,8	11,3	9,9	10,4	10,7	11,0	11,7	12,8
Arzneimittel	28,6	29,4	26,1	29,6	30,0	32,2	33,7	35,8	39,1
Krankenhaus	46,0	46,4	46,9	48,3	49,6	50,2	52,1	55,3	60,4
Krankengeld	7,6	7,0	6,4	5,9	5,7	6,0	6,6	7,0	7,6
Sonstige Leistungen [3)]	12,6	12,6	13,0	13,5	14,4	15,7	16,6	17,7	19,3
Sonstige Ausgaben [2)]	0,3	0,4	0,4	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Verwaltungsausgaben [4)]	7,2	7,3	7,1	7,3	7,3	7,4	7,5	8,2	9,0
Verrechnungen	0,8	0,9	1,0	0,9	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9
Finanzierung insgesamt [2)]	**138,8**	**140,7**	**143,3**	**144,8**	**148,5**	**154,7**	**160,5**	**166,7**	**186,3**
Beiträge	136,1	138,2	140,0	140,1	142,1	149,8	155,7	157,1	169,8
Bundesmittel	1,3	1,3	2,2	3,7	5,5	3,8	3,8	8,5	15,4
Sonstige Einnahmen [5)]	0,8	0,6	0,6	0,5	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8
Verrechnungen	0,7	0,6	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3

1) Einschließlich Leistungen des Bundes nach dem Mutterschutzgesetz.
2) ohne Risikostrukturausgleich (RSA).
3) u.a. Heil- und Hilfsmittel, Rehabilitation, Mutterschaft, Sterbegeld und Fahrkosten.
4) Verwaltungsausgaben abzüglich -erstattungen, Personalkosten der Betriebskrankenkassen nicht vollständig erfasst.
5) Vermögens- und sonstige Erträge, Erstattungen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen, ohne RSA.

Insgesamt stiegen die Leistungen im Zeitraum 2002 bis 2008 jährlich um durchschnittlich rd. 1,9 %. Ein überproportionaler Anstieg ist bei den Arzneimitteln zu erkennen. Hier betrug der Anstieg 2002 bis 2008 jährlich rd. 2,8 %.

In den Jahren 2002 und 2003 verzeichnete die gesetzliche Krankenversicherung Defizite, von 2004 bis 2008 überstiegen die Einnahmen jeweils die Ausgaben. Die Bundeszuschüsse zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben der Krankenversicherung werden bis zum Jahr 2012 in mehreren Schritten deutlich angehoben.

2.3.3 Soziale Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung trägt dazu bei, die finanziellen Folgen des Risikos der Pflegebedürftigkeit abzusichern. Sie gewährt stationäre und ambulante Leistungen, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt sind (z.B. Pflegesachleistungen oder Geldleistungen, die alternativ oder kombiniert den persönlichen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen Rechnung tragen; Pflegevertretung, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, Pflegehilfsmittel, technische Hilfe, zusätzliche Betreuungsleistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz); darüber hinaus verbessert sie die soziale Sicherung der Pflegepersonen (Rentenversicherung, Unfallversicherung).

Tabelle 15: Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	Anzahl in 1 000					
Pflegebedürftige am Jahresende	**1 889**	**1 895**	**1 926**	**1 952**	**1 969**	**2 029**
davon ambulant	1 289	1 281	1 297	1 310	1 310	1 358
- Pflegestufe I	726	733	746	759	768	805
- Pflegestufe II	436	425	427	426	419	427
- Pflegestufe III	127	123	123	125	123	127
davon stationär	600	614	629	642	659	671
- Pflegestufe I	230	238	245	252	265	273
- Pflegestufe II	250	254	259	263	264	266
- Pflegestufe III	120	122	125	128	129	132

Der größte der Teil der Pflegebedürftigen wurde 2007 ambulant versorgt (Tabelle 15). Sowohl bei ambulanter als auch bei stationärer Behandlung ist der relative Anteil der Personen in der Pflegestufe I am höchsten. Die Zahl der Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung ist im Zeitraum 2002 bis 2007 um 7,4 % gestiegen. Überdurchschnittlich fiel der Anstieg im stationären Bereich aus. Dies gilt auch für die Zahl der Personen mit Pflegestufe I sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich.

Im Jahr 2008 erreichten die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung rd. 19,1 Mrd. Euro. Sie stiegen gegenüber 2002 im Jahresdurchschnitt um etwa 1,7 % (Tabelle 16). Der Anteil der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung an den Leistungen des Sozialbudgets betrug 2008 rd. 2,5 % bzw. rd. 0,8 % bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt. Knapp 50 % der Leistungen entfallen auf den stationären Bereich.

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, das zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, wurden strukturelle Änderungen in der Pflegeversicherung vorgenommen, die dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ stärker als bisher Rechnung tragen. Ferner sind die Leistungsbeträge, vor allem im Bereich der häuslichen Pflege, angehoben worden. Die Leistungen stiegen 2008 um 4,3 % gegenüber dem Vorjahr an. Zu diesem Anstieg haben zum einen die neu eingeführten bzw. verbesserten Leistungen für Demenzkranke und zum anderen die Anhebung der ambulanten und einiger stationärer Leistungsbeträge beigetragen.

Tabelle 16: Soziale Pflegeversicherung

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**17,3**	**17,4**	**17,6**	**17,8**	**18,0**	**18,3**	**19,1**	**20,4**	**23,6**
Ambulante Leistungen	7,2	7,2	7,2	7,3	7,4	7,5	8,0	8,4	9,8
Soziale Sicherung der Pflegepersonen	1,0	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Stationäre Leistungen	8,2	8,4	8,6	8,7	8,9	9,1	9,3	10,0	11,5
Zusätzliche Leistungen für Demenzkranke	-	-	-	-	-	-	-	0,2	0,4
Medizinischer Dienst	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Verwaltungsausgaben	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,8
Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzierung insgesamt	**16,9**	**16,9**	**16,8**	**17,5**	**17,7**	**18,0**	**19,7**	**21,3**	**22,1**
Beiträge	16,7	16,7	16,6	17,4	17,6	17,9	19,6	21,2	22,0
Sonstige Einnahmen	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

Mit den 2009 erstmalig für das gesamte Kalenderjahr wirkenden Leistungsverbesserungen und der entsprechenden Beitragssatzanhebung werden die Einnahmen und Ausgaben nochmals deutlich ansteigen. Dies setzt sich in den Folgejahren durch die weiteren Stufen der Anhebung der Leistungsbeträge fort.

Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung werden fast ausschließlich durch Beiträge finanziert. Davon sind rd. 73 % Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Zur Finanzierung der o.a. Leistungsverbesserungen wurde der Beitragssatz zum 1. Juli 2008 um 0,25 Prozentpunkte auf 1,95 % angehoben. Die Beiträge des Staates für die Empfänger sozialer Leistungen und die Eigenbeiträge der Leistungsempfänger machen etwa 24 % der Finanzierung aus. Der restliche Anteil entfällt auf die Beiträge der Selbständigen und der sonstigen Personen.

2.3.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, einerseits Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, andererseits nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

In der Unfallversicherung (ohne Schülerunfallversicherung) sind rd. 60 Mio. Personen versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Wesentlichen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, landwirtschaftliche Unternehmer und deren mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner sowie Personen bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse. Hierzu zählen z.B. bestimmte ehrenamtlich Tätige, Nothelfer oder auch Blut- und Organspender. In der Schülerunfallversicherung sind zudem rd. 17 Mio. Schülerinnen und Schüler, Studierende und Kinder in Tageseinrichtungen versichert.

Tabelle 17: Unfallversicherung

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	Unfälle und Leistungsfälle in 1 000					
Unfälle						
Meldepflichtige Unfälle im Zusammenhang mit der Arbeit	1 530	1 346	1 280	1 217	1 241	1 225
davon: Arbeitsunfälle	1 307	1 143	1 089	1 030	1 048	1 056
Wegeunfälle	223	203	191	188	194	170
Schülerunfälle (meldepflichtige Unfälle)	1 566	1 502	1 457	1 415	1 405	1 378
Berufskrankheiten						
Verdacht einer Berufskrankheit	71	65	64	63	64	64
anerkannte Berufskrankheiten (im jeweiligen Jahr entschiedene Fälle)	18	17	17	17	15	14
Renten						
Renten [1] an Versicherte	982	970	959	946	935	921
darunter: Schülerunfallversicherung	15	15	15	16	16	16
Renten [1] an Hinterbliebene	154	152	150	147	146	142
darunter: Schülerunfallversicherung	0	0	0	0	0	0

[1] Bestand am Jahresende.

Die Leistungen reichen von der Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bis hin zu Geldleistungen in Form von Verletztengeld, Übergangsgeld und Rentenzahlungen. Die Zahl der meldepflichtigen Unfälle sank von rd. 1,5 Mio. im Jahre 2002 um fast 20 % auf rd. 1,2 Mio. im Jahre 2007 (Tabelle 17). Verbesserungen der Prävention führen in der Tendenz zu einem Rückgang der angezeigten Unfälle und der Berufskrankheiten. Auch die Zahl der gemeldeten Unfälle in der Schülerunfallversicherung ist in diesem Zeitraum um jahresdurchschnittlich rd. 2,5 % rückläufig und umfasst in 2007 noch rd. 1,4 Mio. Fälle.

Der rückläufige Trend bei den Fallzahlen spiegelt sich auch im Leistungsvolumen wider. Nachdem die Ausgaben der Unfallversicherung im Jahr 2002 noch insgesamt 11,4 Mrd. Euro ausmachten, haben sie sich in Folge der zurückgegangenen Unfälle und Berufskrankheiten bis zum Jahr 2008 um rd. 1,6 % auf rd. 11,2 Mrd. Euro reduziert (Tabelle 18). Der Anteil der Unfallversicherung am Leistungsvolumen des Sozialbudgets liegt damit bei rd. 1,5 %. Die Relation zum Bruttoinlandsprodukt beträgt rd. 0,4 %. Der Anteil der Schülerunfallversicherung an den Gesamtausgaben beträgt knapp 4 %. Dieser im Verhältnis zur Unfallhäufigkeit niedrige Wert beruht darauf, dass bei Unfällen von Schülern kein Verletztengeld, kein Übergangsgeld und in der Regel geringere Renten gezahlt werden.

Tabelle 18: Unfallversicherung

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008s	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**11,4**	**11,5**	**11,5**	**11,4**	**11,3**	**11,2**	**11,2**	**11,2**	**10,8**
Ambulante Heilbehandlung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1
Heilanstaltspflege, sonst. Kosten bei Heilbehandlung	2,1	2,1	2,0	2,0	2,1	2,0	2,0	2,1	2,0
Berufshilfe und ergänzende Leistungen	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1
Renten	5,6	5,6	5,5	5,5	5,5	5,4	5,4	5,4	5,0
Unfallverhütung/Erste Hilfe	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Sonstige Leistungen [1)]	0,3	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Verwaltungsausgaben	1,3	1,4	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	1,3	1,3

1) Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen, Erstattungen und Mehrleistungen, Zahnersatz, Sterbegeld, Beihilfen/Abfindungen, Verrechnungen, Vermögensaufwendungen und sonstige Ausgaben.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt zum weitaus größten Teil durch Beiträge, die – im Unterschied zu den anderen Sozialversicherungszweigen – ausschließlich von den Arbeitgebern getragen werden. Die Beiträge zur gewerblichen Unfallversicherung werden entsprechend den Ausgaben des letzten Jahres bemessen, wobei bestimmte betriebliche Kenngrößen (in der Regel Arbeitsentgelte der Versicherten und Gefahrklassen) als Umlageschlüssel herangezogen werden. Die Umlagen (einschließlich des Finanzbedarfs der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) werden in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Arbeitgeberbeiträge und Beiträge der Selbständigen ausgewiesen. Sie machen rd. 94 % aller Einnahmen aus. Die übrigen Einnahmen sind insbesondere Vermögenserträge und (in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung) Zuschüsse des Bundes.

2.3.5 Arbeitslosenversicherung

Die Leistungen der Institution Arbeitslosenversicherung können je nach Art der Leistung von unterschiedlichen Personengruppen in Anspruch genommen werden: Die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung stehen der gesamten Bevölkerung zur Verfügung. Anspruch auf weitere Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben vor allem alle beitragspflichtigen Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber. Letztere können Zuschüsse und Darlehen (zum Beispiel für die Einarbeitung und Eingliederung von Arbeitslosen) erhalten.

Die Entwicklung der Empfängerzahlen der wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Leistungen ist Tabelle 19 zu entnehmen. Die rückläufige Entwicklung der Zahl der Leistungsempfänger dieses Sicherungszweigs ist Spiegelbild der bis 2008 günstigen Konjunkturentwicklung.

Tabelle 19: Arbeitslosenversicherung

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	Leistungsempfänger [1]						
Berufliche Bildung							
- Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen (JD)	339,918	259,922	184,418	114,350	118,762	123,714	143,003
- Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen (JS)	454,699	254,718	185,041	131,521	246,789	341,262	429,763
- Empfänger von Unterhaltsgeld (JD) bzw. Eingliederungshilfe	304,616	232,720	169,110	88,510	55,199	51,807	51,650
- Empfänger von Berufausbildungsbeihilfe (JD)	152,869	169,620	170,716	180,125	171,092	176,953	173,666
Strukturanpassungsmaßnahmen	73,049	49,838	31,532	13,115	6,086	1,955	670
Rehabilitation							
- Empfänger von Ausbildungsgeld (JD)	65,957	71,970	72,688	67,300	.	69,749	71,590
- Empfänger von Übergangsgeld (JD) [2]	22,116	25,198	25,185	.	12,861	8,614	7,597
Empfänger von Kurzarbeitergeld (JD)	206,767	195,371	150,592	125,505	66,981	68,317	101,540
Arbeitnehmer in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (JD)	134,256	96,410	85,734	47,782	43,697	38,816	38,025
Absicherung bei Arbeitslosigkeit							
- Empfänger von Arbeitslosengeld (JD)	1,898,585	1,919,079	1,845,012	1,728,045	1,445,224	1,079,941	916,667
- Empfänger von Eingliederungshilfe/ Eingliederungsgeld (JD)	18,165	16,385	11,834				

Quelle: Bundesagentur für Arbeit
[1] Verwendete Abkürzungen: (JE)= Jahresende, (JS)= Jahressumme, (JD)= Jahresdurchschnitt.
[2] Einschließlich Eingliederungsgeld.

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung betrugen 2008 rd. 34,3 Mrd. Euro. Gegenüber 2002 sind die Leistungen um rd. 40 % zurückgegangen (Tabelle 20). Entsprechend hat sich der Anteil am Sozialbudget von 7,7 % auf 3,8 % reduziert. Dies ist insbesondere Folge der gesunkenen Arbeitslosenzahlen. Der leichte Anstieg der Leistungen 2008 ist durch höhere Ausgaben für den früheren Aussteuerungs- und jetzigen Eingliederungsbeitrag der Bundesagentur für Arbeit verursacht, der im Sozialbudget unter den Verrechnungen erscheint.

Tabelle 20: Arbeitslosenversicherung

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt [1)]	**56,2**	**56,5**	**53,8**	**49,4**	**41,8**	**33,7**	**34,3**	**46,6**	**46,4**
Eingliederungstitel [2)]	13,5	11,3	9,1	3,2	2,5	2,5	2,9	4,5	4,5
Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung [3)]	9,0	9,6	9,6	9,8	8,6	7,9	7,9	11,9	8,5
Arbeitslosengeld	27,0	29,0	29,1	27,0	22,9	17,0	13,9	18,7	22,1
Insolvenzgeld	1,9	1,7	1,4	1,2	0,8	0,7	0,7	1,5	0,8
Verwaltungsausgaben [4)]	4,2	4,3	4,1	3,1	3,2	3,3	3,6	4,6	4,9
Verrechnungen [5)]	0,6	0,5	0,6	5,0	3,7	2,4	5,4	5,4	5,5
Finanzierung insgesamt [1)]	**56,6**	**56,7**	**54,1**	**49,8**	**49,6**	**40,6**	**35,9**	**31,9**	**34,3**
Beitragseinnahmen [6)]	49,8	49,5	49,1	48,8	48,9	33,4	27,5	23,5	25,9
Bundesmittel	5,8	6,4	4,4	0,5	0,1	6,6	7,7	7,9	8,3
Sonstige Einnahmen	0,9	0,8	0,6	0,5	0,6	0,6	0,7	0,5	0,1

1) Ohne Verwaltungsausgaben nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz

2) U.a. (Teil-)Unterhaltsgeld, Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung, Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

3) U.a. Förderung der Berufsausbildung, Leistungen der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung Behinderter, Kurzarbeitergeld, Gründungszuschuss und Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

4) Ohne Verwaltungsausgaben nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz und abzüglich Verrechnungen.

5) ab 2005: einschließlich Aussteuerungsbetrag bzw. Eingliederungsbeitrag.

6) ab 2009 in haushaltsmäßiger Ist-Abgrenzung; einschließlich Insolvenzgeld-Umlage und Winterbeschäftigungs-Umlage

In 2009 zeigen sich die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt. Dies betrifft insbesondere die Positionen „sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ (Kurzarbeitergeld) und Arbeitslosengeld, die deutlich ansteigen.

Die Finanzierungsstruktur der Arbeitslosenversicherung zeigt von 2002 bis 2006 einen Anstieg der Beitragsfinanzierung von knapp 88 auf fast 98,6 %. Aufgrund der günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen deckten die Beitragseinnahmen nahezu die gesamten Ausgaben. Mit der Absenkung des Beitragssatzes ab 2007 reduzierten sich die Beitragseinnahmen der Bundesagentur für Arbeit deutlich. Gleichzeitig erhöhte sich der Anteil der Steuerfinanzierung an der Arbeitsförderung mit der ab 2007 gesetzlich geregelten Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung über die Umsatzsteuer. Im Jahr 2008 beträgt der Finanzierungsanteil des Bundes rd. 21,4 %.

2.3.6 Alterssicherung der Landwirte

Bei der Alterssicherung der Landwirte (AdL) handelt es sich um ein eigenständiges Sicherungssystem für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der Landwirte und ihrer Familien berücksichtigt. Die Renten der AdL stellen eine Teilsicherung im Alter, bei Eintritt von Erwerbsminderung und bei Tod eines Versicherten dar. Ferner werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht. In Abhängigkeit vom Einkommen werden außerdem Zuschüsse zum Beitrag gezahlt. Durch die Koppelung des Rentenanspruchs an die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens werden mit der Alterssicherung der Landwirte auch agrarstrukturpolitische

Ziele verfolgt. Die Leistungen der AdL werden durch Beiträge und Bundesmittel finanziert. Der Bund trägt dabei die Differenz zwischen den Gesamtausgaben und den Beitragseinnahmen sowie sonstigen Einnahmen. Mit dieser Defizitdeckung übernimmt der Bund die finanziellen Folgen des agrarstrukturellen Wandels und garantiert die finanzielle Stabilität der Alterssicherung der Landwirte.

In der Alterssicherung der Landwirte wurden zum Ende des Jahres 2008 insgesamt rd. 627 000 Renten ausgezahlt (Tabelle 21). Dies entspricht einer Steigerung um rd. 5 % gegenüber 2002. Dahinter verbergen sich jedoch recht unterschiedliche Entwicklungen im Rentenbestand nach Rentenarten: Während bei den Renten wegen Erwerbsminderung und bei den Renten wegen Todes ein Rückgang um rd. 32 % bzw. um knapp 5 % zu verzeichnen war, zeigte sich bei den Renten wegen Alters ein deutlicher Anstieg um rd. 24 %. 2008 wurde jede neunte Rente als vorzeitige Altersrente gewährt.

Tabelle 21: Renten in der Alterssicherung der Landwirte

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	Anzahl in 1 000						
Renten insgesamt	**597**	**606**	**615**	**623**	**628**	**629**	**627**
Altersrenten	295	311	328	344	355	362	366
darunter:							
vorzeitige Altersrenten	14	18	23	28	32	36	40
Renten wegen Erwerbsminderung	96	91	85	78	73	69	65
Witwer-/Witwenrenten	200	198	197	196	194	193	191
Waisenrenten	6	6	6	6	5	5	5

Quelle: Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Kassel.

Neben der Alterssicherung aus einem Versicherungssystem werden in dieser Institution des Sozialbudgets auch ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (Strukturhilfen) erfasst. Diese umfassen im Einzelnen Landabgaberenten (für Neufälle Ende 1983 ausgelaufen) sowie Produktionsaufgaberenten und Ausgleichsgelder nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (für Neufälle Ende 1996 ausgelaufen).

Die Leistungen der AdL einschließlich der o. g. Strukturhilfen umfassen im Jahr 2008 rd. 3,0 Mrd. Euro (Tabelle 22). Etwa 93 % der Ausgaben entfallen auf Renten der Alterssicherung, die wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden. Der Umfang der Strukturhilfen ist mit ehemals rd 250 Mio. Euro im Jahr 2002 auf knapp 60 Mio. Euro in 2008 deutlich rückläufig. Der Anteil der gesamten Leistungen dieser Institution am Sozialbudget ist mit rd. 0,4 % relativ gering; entsprechend niedrig liegt die Relation zum Bruttoinlandsprodukt mit 0,1 %.

Tabelle 22: Alterssicherung der Landwirte

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
1. Alterssicherung									
Leistungen insgesamt	**3,1**	**3,1**	**3,1**	**3,1**	**3,0**	**3,0**	**3,0**	**2,9**	**2,8**
Renten	2,8	2,8	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,6
Beitragszuschüsse und sonstige Aufwendungen [1)]	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Verwaltungsausgaben [2)]	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Finanzierung insgesamt	**3,1**	**3,1**	**3,1**	**3,1**	**3,0**	**3,0**	**3,0**	**2,9**	**2,8**
Beiträge	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,6
Bundeszuschüsse	2,3	2,3	2,3	2,4	2,3	2,3	2,3	2,3	2,2
2. Soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft									
Leistungen insgesamt	**0,3**	**0,2**	**0,2**	**0,1**	**0,1**	**0,1**	**0,1**	**0,1**	**0,0**
Landabgaberente	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzierung insgesamt	**0,3**	**0,2**	**0,2**	**0,1**	**0,1**	**0,1**	**0,1**	**0,1**	**0,0**
Bundeszuschüsse	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Landesmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

1) Leistungen zur Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe.
2) Einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.

Die Leistungen der Alterssicherung der Landwirte werden überwiegend durch Bundesmittel finanziert. Im Jahr 2008 betrug der Bundesanteil an der Finanzierung dieser Leistungen des Sozialbudgets etwa 77 %. Der Bund wendete für diesen Bereich 2008 gut 2,3 Mrd. Euro auf.

2.3.7 Versorgungswerke

Die berufsständischen Versorgungswerke sind Einrichtungen für die Angehörigen der in Kammern zusammengeschlossenen freien Berufe. Sie sind auf landesrechtlicher Grundlage geregelt. Zu den kammerfähigen freien Berufen gehören Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Bauingenieure. Pflichtmitglieder der Versorgungswerke sind die Kammerangehörigen der freien Berufe, in der Regel also Selbständige und Angestellte gleichermaßen. Ihnen gewähren die Versorgungswerke Leistungen zur Teilhabe, bei Berufsunfähigkeit, bei Alter und zugunsten von Hinterbliebenen.

Der Anteil der Institution Versorgungswerke an den Leistungen des Sozialbudgets ist im Jahr 2008 mit rd. 3,4 Mrd. Euro oder etwa 0,4 % relativ klein (Tabelle 23).

Tabelle 23: Versorgungswerke

	2002	2003	2004	2005	2006	2007s	2008s	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**2,3**	**2,5**	**2,9**	**3,0**	**3,2**	**3,3**	**3,4**	**3,5**	**3,8**
Renten	2,1	2,3	2,5	2,7	2,9	3,0	3,1	3,2	3,5
Sonstige Leistungen [1)]	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
Finanzierung insgesamt	**8,8**	**10,2**	**10,3**	**11,3**	**11,8**	**12,2**	**12,5**	**12,9**	**14,3**
Beiträge	4,9	5,5	5,6	5,9	6,2	6,4	6,5	6,7	7,4
Vermögenserträge	3,9	4,7	4,7	5,4	5,6	5,8	6,0	6,1	6,9

1) Rehabilitation, Sterbegeld, Beitragserstattungen und Verwaltungsausgaben.

Die Leistungen der berufsständischen Versorgungswerke werden aus Beiträgen der Mitglieder und aus Vermögenserträgen finanziert. Die Einnahmen sind höher als die Ausgaben, weil die Versorgungswerke in der Regel das Kapitaldeckungsverfahren anwenden und versicherungsmathematische Rückstellungen bilden.

2.3.8 Private Altersvorsorge

Die gesetzliche Rente ist für die meisten Personen nach wie vor die wichtigste Einnahmequelle im Alter. Um aufgrund der demografischen Entwicklung notwendige Niveauabsenkungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren, wird es aber in Zukunft zunehmend wichtiger, die gesetzliche Rente durch zusätzliche Altersvorsorge zu ergänzen. Seit dem 1. Januar 2002 hat der Staat daher die steuerliche Berücksichtigung von bestimmten Altersvorsorgeaufwendungen erheblich verbessert und dadurch die Bedeutung der Eigenvorsorge sowohl durch private als auch durch betriebliche Vorsorgemaßnahmen unterstrichen. So wurde u.a. 2002 die so genannte Riester-Rente eingeführt.

Der Aufbau einer Riester-Rente als zusätzliche Eigenvorsorge ist freiwillig, die Förderung steht u.a. allen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und den Beamtinnen und Beamten sowie weiteren Teilen der Bevölkerung offen. Der Zuspruch zur Riester-Rente wächst stetig, seit der Einführung 2002 haben über 12 Mio. Menschen einen Riester-Vertrag abgeschlossen.

Tabelle 24: Verträge zur Altersvorsorge

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	Anzahl in 1 000						
Riester- und Basisrenten-Verträge insges.	**3 371**	**3 924**	**4 190**	**5 779**	**8 346**	**11 359**	**13 020**
Riester-Verträge	3 371	3 924	4 190	5 631	8 050	10 757	12 165
Basisrenten-Verträge	-	-	-	148	296	602	855

Seit 2005 ist die Basisrente (auch Rürup-Rente genannt) eine weitere Form der steuerlich geförderten Altersvorsorge. Die Basisrente steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen, soll jedoch in erster Linie Selbständigen den Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung erleichtern. Bis Ende 2008 wurde diese Form der privaten Altersvorsorge von über 850 000 Personen genutzt.

Tabelle 25: Riester- und Basisrenten-Verträge

	2002	2003	2004	2005s	2006s	2007s	2008s	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**0,0**	**0,1**	**0,1**	**0,3**
Renten (Riester- und Basisrenten)	-	-	-	-	-	0,0	0,1	0,1	0,3
Finanzierung insgesamt	**0,5**	**0,6**	**1,3**	**2,1**	**4,2**	**6,4**	**9,3**	**10,6**	**14,0**
Eigenbeiträge zur Riesterrente	0,4	0,5	0,9	1,3	2,5	3,6	5,0	5,5	6,3
Zulagen zur Riesterrente	0,1	0,2	0,4	0,5	1,1	1,5	2,4	3,1	5,3
Beiträge zur Basisrente	-	-	-	0,2	0,5	1,3	1,9	2,0	2,4

Die geleisteten Eigenbeiträge haben im Jahr 2008 ein Volumen von rd. 6,9 Mrd. Euro erreicht und werden durch die staatlichen Zulagen (zuletzt nochmals verstärkt durch „Berufseinsteiger-Bonus“ und höhere Kinderzulage) in Höhe von 2,4 Mrd. Euro aufgestockt (Tabelle 25).

Die Verträge zur privaten Altersvorsorge befinden sich überwiegend noch in der Beitragsphase. Entsprechend übersteigen die Beiträge die sich aus den Verträgen ergebenden Leistungen deutlich.

2.3.9 Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen

Das Sozialbudget umfasst auch Leistungen des Staates in seiner Funktion als Dienstherr nach den Beamtengesetzen. Danach sind Besoldung, Versorgung und Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen für Beamte, Richter und Berufssoldaten sowie deren Angehörige Teile eines in sich geschlossenen, eigenständigen Sicherungssystems.

Im Sozialbudget werden Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Pensionen), familienbezogene Bestandteile der Dienst- und Versorgungsbezüge (sog. Familienzuschläge für Verheiratete und Kinder), Beihilfen zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie einmalige Leistungen bei Dienstunfällen ausgewiesen.

Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben Beamte und Richter des Bundes, Berufssoldaten, Bundesbeamte bei den privatisierten Wirtschaftsunternehmen Bahn (Bundeseisenbahnvermögen) und Post (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG), Beamte und Richter der Länder, Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände, Beamte sonstiger öffentlich-rechtlicher Körper-

schaften sowie deren Hinterbliebene. Erfasst werden auch die Beschäftigten der Sozialversicherungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte) und sonstige Personen mit Ansprüchen auf eine „beamtenähnliche“ Versorgung (sog. Dienstordnungsangestellte). Schließlich zählen zu den anspruchsberechtigten Personen auch die Empfänger einer Versorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz. Seit der Föderalismusreform I regeln die Länder die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Nach der Versorgungsempfängerstatistik des Statistischen Bundesamtes bezogen zum 1. Januar 2008 insgesamt rd. 1,5 Mio. Personen mit einem ehemaligen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine Versorgung nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz sowie dem Kap. 1 des Gesetzes zum Artikel 131 des Grundgesetzes oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (Tabelle 26). Dies entspricht einem Anstieg um rd. 4,0 % seit 2002.

Tabelle 26: Versorgungsempfänger

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	Anzahl in 1 000						
Versorgungsempfänger insgesamt	**1 439**	**1 443**	**1 448**	**1 457**	**1 465**	**1 478**	**1 497**
davon nach ...							
Beamten- und Soldatenversorgungsrecht	**1 351**	**1 361**	**1 373**	**1 387**	**1 401**	**1 418**	**1 440**
Gebietskörperschaften	818	833	850	870	888	908	934
Bund	157	158	160	162	165	167	170
Länder	555	569	583	600	616	633	656
Gemeinden	107	106	107	107	107	108	108
Bahn	238	233	228	224	218	212	206
Post	274	274	272	271	270	271	272
mittelbar	20	21	22	23	25	27	29
Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes	**61**	**55**	**50**	**45**	**40**	**36**	**33**
beamtenrechtlichen Grundsätzen	**28**	**26**	**25**	**24**	**24**	**24**	**24**

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik, jeweils zum 1. Januar.

Diesem Personenkreis stehen auch die familienbezogenen Leistungen zu. Entsprechend anspruchsberechtigt waren aufgrund eigenständiger Tarifregelungen in der Vergangenheit außerdem die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) sowie die entsprechenden Manteltarifverträge des öffentlichen Dienstes wurden jedoch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der kommunalen Arbeitgeber, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind, zum 1. Oktober 2005 durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Länder im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) – d. h. ohne Berlin und Hessen – zum 1. November

2006 durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ersetzt. Für Neueinstellungen sehen der TVöD und der TV-L keine Zuschläge nach Familienstand und nach Kinderzahl mehr vor. Bei vorhandenen Tarifbeschäftigten, die in das neue Tarifrecht übergeleitet wurden, sind die nach Familienstand gewährten Zuschläge in Entgeltbestandteile umgewandelt worden; die nach Kinderzahl gewährten Zuschläge werden nur noch als Besitzstandszulage fortgezahlt. Beide vorgenannten Leistungen werden statistisch nicht mehr als Sozialleistungen erfasst.

Im Jahr 2008 wurden an die Pensionäre und Pensionärinnen sowie an ihre Hinterbliebenen insgesamt rd. 39,3 Mrd. Euro Versorgungsleistungen gezahlt (Tabelle 27).[19] Die familienbezogenen Leistungen verändern sich ebenfalls durch die gesetzliche Anpassung der Bezüge für Beamte und Pensionäre. Die o. g. tarifvertraglichen Änderungen sind ursächlich für den deutlichen Rückgang bei den Familienzuschlägen von noch rd. 7,0 Mrd. Euro im Jahr 2004 auf rd. 3,0 Mrd. Euro in 2006. Beeinflusst werden die Ausgaben auch durch Veränderungen im Bestand der Leistungsberechtigten (Aktivpersonal, Pensionäre, Familienangehörige). Die Ausgaben für Beihilfen betrugen 2002 rd. 9,7 Mrd. Euro. Bis 2008 stiegen sie um rd. 18 % auf rd. 11,4 Mrd. Euro.

Tabelle 27: Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**52,8**	**53,7**	**53,9**	**53,5**	**50,7**	**51,5**	**53,7**	**55,4**	**60,9**
Pensionen	36,1	36,7	36,8	37,1	37,2	37,1	39,3	40,7	45,2
Familienzuschläge	7,0	7,0	7,0	6,1	3,0	2,9	3,0	3,0	3,0
Beihilfen [1)]	9,7	10,0	10,1	10,3	10,5	11,5	11,4	11,7	12,6

1) Einschließlich Fürsorgemaßnahmen und einmalige Unterstützungen.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt grundsätzlich aus den Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn (Bund, Land, Gemeinde/Gemeindeverband, öffentlich-rechtliche Körperschaft). Seit 1999 beteiligen sich auch die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger über eine Versorgungsrücklage an der zukünftigen Finanzierung der Pensionen.

19 Soweit die im Sozialbudget verwendeten Zahlen von den Angaben im Versorgungsbericht der Bundesregierung abweichen, muss auf die unterschiedlichen Abgrenzungen sowohl hinsichtlich der Personengruppen, der Beschäftigungsbereiche als auch der einzelnen Leistungen hingewiesen werden. Einerseits greift der Begriff „Pensionen“ in der Definition des Sozialbudgets weiter; insbesondere werden ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Empfänger einer „beamtenrechtsähnlichen“ Versorgung sowie ausgeschiedene Zeitsoldaten der Bundeswehr, die befristete Versorgungsleistungen – Übergangsgeld, Übergangsbeihilfe – erhalten, mit erfasst. Andererseits werden auch Verwaltungsausgaben in Ansatz gebracht.

2.3.10 Arbeitgebersysteme

Als Leistungssysteme der Arbeitgeber werden im Sozialbudget die Institutionen Entgeltfortzahlung, betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie sonstige (freiwillige) Arbeitgeberleistungen dargestellt.

Die verfügbaren statistischen Daten zu den Arbeitgeberleistungen sind unzureichend und müssen durch Schätzungen ergänzt werden. Neben Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden vor allem Daten aus den in vierjährigem Rhythmus veröffentlichten Arbeitskostenerhebungen des Statistischen Bundesamtes und Strukturdaten aus der Krankenkassenstatistik (für die Entgeltfortzahlung) für die Schätzungen der Gesamtgrößen zugrunde gelegt. Die unzureichende Datenlage sollte bei der Interpretation der vorgestellten Ergebnisse beachtet werden. Dies gilt besonders für die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft (Zuschuss der Arbeitgeber zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz), für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Rehabilitation sowie für die sonstigen Arbeitgeberleistungen.

Tabelle 28: Leistungen der Arbeitgeber

	2002	2003	2004	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**54,3**	**55,4**	**56,2**	**56,4**	**56,9**	**58,6**	**59,5**	**60,4**	**63,6**
Entgeltfortzahlung	26,1	26,1	25,8	25,2	25,0	26,3	26,5	26,7	28,0
bei Krankheit und Heilverfahren	24,9	24,9	24,5	24,1	23,9	25,1	25,3	25,5	26,9
bei Mutterschaft [1]	1,2	1,3	1,2	1,1	1,1	1,2	1,2	1,1	1,1
Betriebliche Altersversorgung	18,4	19,2	20,0	20,6	21,2	21,3	21,5	21,9	22,7
Pensionskassen	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,8
Betriebsrenten[2], einschließlich Pensionsfonds	13,2	14,0	14,6	15,3	15,7	15,9	16,1	16,3	17,0
Direktversicherung	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	8,5	8,8	9,2	9,4	9,4	9,7	10,1	10,6	11,6
Renten	8,1	8,4	8,7	8,9	9,0	9,2	9,6	10,0	10,9
Sonstige Leistungen [3]	0,4	0,4	0,5	0,5	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6
Sonstige Arbeitgeberleistungen	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3

1) Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz.
2) Aus Direktzusagen und Unterstützungskassen.
3) Sterbegeld, Beitragserstattungen, Verwaltungsausgaben und sonstige Aufwendungen.

2.3.10.1 Entgeltfortzahlung

Die Institution Entgeltfortzahlung enthält Geldleistungen, die von den öffentlichen und privaten Arbeitgebern aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, bei Mutterschaft und Rehabilitation gezahlt werden. Dies betrifft die Fortzahlung der Bruttolöhne und -gehälter an Arbeiter und Angestellte sowie der Dienstbezüge an Beamte. Die gesetzlichen Lohnabzüge der Arbeitnehmer sind in diesen Zahlungen enthalten, nicht dagegen die auf sie entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Letztere sind im Sozialbudget auf der Finanzierungsseite in den Arbeitgeberbeiträgen enthalten.

Die Höhe der Ausgaben für die Entgeltfortzahlung hängt im Wesentlichen von der gesamtwirtschaftlichen Lohnentwicklung, von der Zahl der abhängig Beschäftigten und vom Krankenstand bzw. von der Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage, die in einen Zeitraum von 6 Wochen nach Beginn der Krankheit fallen, ab. Für die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft ist neben der Entwicklung des Nettoentgelts die Geburtenentwicklung bzw. die Zahl der Mutterschaftsfälle von Bedeutung. Die Höhe der Entgeltfortzahlung insgesamt betrug 2008 rd. 26,5 Mrd. Euro (Tabelle 28). Nachdem diese aufgrund der stark rückläufigen Entwicklung des Krankenstands von 2002 bis 2006 um gut 1 Mrd. Euro zurück ging, steigen die Ausgaben für die Entgeltfortzahlung seit 2007 wieder an. Etwa 95 % der Leistungen werden im Falle einer Krankheit bzw. bei Rehabilitation gewährt.

Der Anteil der Entgeltfortzahlung am Sozialbudget betrug 2008 rd. 3,5 %, was etwa 1,1 % des Bruttoinlandsprodukts entspricht.

2.3.10.2 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung ist neben der gesetzlichen Rentenversicherung (erste Säule) und der privaten Altersvorsorge (dritte Säule) als zweite Säule ein immer wichtiger werdender Bestandteil des Alterssicherungssystems in Deutschland.

Seit Januar 2002 haben Beschäftigte gegenüber ihrem Arbeitgeber auch den grundsätzlichen Anspruch, einen Teil ihres Entgelts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln, um später z.B. eine Betriebsrente zu erhalten (Entgeltumwandlung). Der Arbeitgeber ist allerdings nicht verpflichtet, sich an der Alterssicherung seiner Beschäftigten finanziell zu beteiligen.

Ende 2007 hatten ca. 12,3 Mio. Beschäftigte in der Privatwirtschaft eine Anwartschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erworben, gegenüber erst ca. 9,4 Mio. Anfang 2002 (Tabelle 29). In jedem Jahr seit der Einführung der neuen Förderung sind durchschnittlich ca. eine halbe Million Beschäftigte hinzugekommen. Insgesamt zeigt sich bei der betrieblichen Altersversorgung, dass sich der Ausbau der vergangenen Jahre in besonderem Maße bei den Pensionskassen vollzog, wohingegen die Anzahl der Anwartschaften in Direktversicherungen weitgehend konstant blieb. Zusammen mit den im öffentlichen Dienst Beschäftigten hatten Ende 2007 rd. 64 % der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwartschaften auf eine spätere betriebliche Zusatzversorgung aufgebaut.

Tabelle 29: Beschäftigte mit Betriebsrentenanwartschaften

	2001	2003	2005	2006	2007
	Anzahl in Millionen				
Beschäftigte mit BAV insgesamt [1)]	**9,4**	**10,1**	**11,6**	**12,1**	**12,3**
Pensionskassen	1,4	3,2	4,1	4,3	4,5
Pensionsfonds	-	0,1	0,1	0,3	0,3
Direktzusagen u. Unterstützungskassen	3,9	4,0	4,7	4,5	4,6
Direktversicherung	4,2	4,2	4,1	4,2	4,4

Quelle: BMAS, Altersicherungsbericht 2008, Angaben jeweils zum Jahresende.

1) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Privatwirtschaft mit mindestens einer Anwartschaft.

Der Gesamtanteil dieser Institution am Sozialbudget betrug 2008 mit 21,5 Mrd. Euro rd. 2,9 %, die Relation zum Bruttoinlandsprodukt etwa 0,9 %. Bei den Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung handelt es sich um Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen, Zahlungen der Pensionskassen und Leistungen aus Direktversicherungen bei Versicherungsunternehmen.

2.3.10.3 Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Die Ausgaben der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind in der Vergangenheit angesichts steigender Lebenserwartung und der damit verbundenen längeren Rentenlaufzeiten kontinuierlich angestiegen. Neben diesen demografischen Faktoren ergaben sich erhebliche zusätzliche Ausgabensteigerungen auf Grund des bis Ende 2001 geltenden Anspruchs von den Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf eine beamtenähnliche Gesamtversorgung, das durch ein Betriebsrentensystem in Form eines versicherungsmathematischen Versorgungspunktemodells ersetzt wurde.

Die Leistungen der Zusatzversorgung werden aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen finanziert, wobei der Anteil der Arbeitgeberbeiträge überwiegt. Mit der Reform der Zusatzversorgung zum 1. Januar 2002 wurde ein allmählicher Übergang vom Umlageverfahren in die Kapitaldeckung eingeleitet. Größte Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit rd. 1,1 Mio. Leistungsempfängern und rd. 1,8 Mio. Pflichtversicherten. Die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen mit knapp 1,1 Mio. Versorgungsempfängern versichern zusammen ca. 3,1 Mio. Pflichtversicherte und sind in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung e.V. (AKA) zusammengeschlossen. Insgesamt haben somit rd. 5 Mio. Beschäftigte (nicht nur des öffentlichen Dienstes) Anwartschaften bei Versorgungsträgern des öffentlichen Dienstes erworben. Dazu kommen weiter rd. 5 Mio. beitragsfrei Versicherte.

Der Gesamtanteil dieser Institution am Sozialbudget betrug im Jahr 2008 mit Leistungen in Höhe von rd. 10,1 Mrd. Euro rd. 1,3 %, das Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt etwa 0,4 %.

2.3.10.4 Sonstige Arbeitgeberleistungen

Bei den sonstigen Arbeitgeberleistungen handelt es sich um

- Aufwendungen für Werks- und Dienstwohnungen sowie Miet- und Baukostenzuschüsse für Wohnungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
- von privaten Arbeitgebern zugewendete Beihilfen im Krankheitsfalle und
- von privaten Arbeitgebern geleistete Familienzulagen.

Zum größten Teil umfassen die sonstigen Arbeitgeberleistungen tarifvertragliche oder freiwillige Leistungen. Die statistischen Unterlagen hierzu sind sehr lückenhaft. Die in der Tabelle 28 ausgewiesenen Werte beruhen auf den Ergebnissen der alle vier Jahre vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Arbeitskostenerhebungen. Die sonstigen Arbeitgeberleistungen im Umfang von gut 1,3 Mrd. Euro 2008 haben sich gegenüber 2002 leicht erhöht.

2.3.11 Entschädigungssysteme

Die Entschädigungssysteme umfassen zum einen Entschädigungstatbestände, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Sonderopfers oder eines Aufopferungstatbestandes Versorgungsleistungen erbringt. Im Wesentlichen geht dieses Leistungssystem auf die Kriegsopferversorgung zurück, die die Versorgung derjenigen regelt, die durch Kriegseinwirkungen eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben oder deren Angehörige verstorben oder verschollen sind. Mittlerweile sind eine Vielzahl weiterer Anwendungsgebiete wie Opferentschädigung und die Bereinigung des SED-Unrechts hinzugekommen. Entschädigungsleistungen gibt es weiterhin für Wehr- und Zivildienstleistende, ehemalige politische Häftlinge in der DDR, Kriegsgefangene etc.

Daneben werden Ausgleichsleistungen für weitere Kriegsfolgen wie Vermögensverluste oder Verluste der Existenzgrundlage betrachtet. Hinzu kommen Leistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.

Tabelle 30: Entschädigungssysteme

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**5,7**	**5,5**	**5,1**	**4,7**	**4,2**	**3,8**	**3,8**	**3,6**	**3,4**
Soziale Entschädigung *)	4,4	4,3	4,0	3,6	3,2	2,9	2,7	2,5	2,4
Bundesversorgungsgesetz	3,3	3,0	2,7	2,5	2,2	2,0	1,8	1,6	1,5
Andere Gesetze 1)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Kriegsopferfürsorge 2)	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Schwerbehindertengesetz 3)	0,5	0,6	0,5	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Lastenausgleich 4) *)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Wiedergutmachung 5) *)	0,9	0,9	0,8	0,8	0,8	0,7	0,9	0,9	0,8
Sonstige Entschädigungen 6) *)	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Verrechnungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

1) Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Häftlingshilfegesetz, Opferentschädigungsgesetz, Unterhaltsbeihilfegesetz für Angehörige von Kriegsgefangenen.

2) Nach Abzug der Erstattungen, ohne Darlehen.

3) Erstattungen von Fahrgeldausfällen.

4) Leistungen nach Lastenausgleichgesetz, Flüchtlingshilfegesetz und Reparationsschädengesetz.

5) Leistungen nach Bundesentschädigungsgesetz und darauf basierenden Regelungen.

6) Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Allgemeines Kriegsfolgengesetz.

*) einschließlich Verwaltungsausgaben

2.3.11.1 Soziale Entschädigung

Die Kriegsopferversorgung bildet den Schwerpunkt der „Sozialen Entschädigung“ bei Gesundheitsschäden. Sie umfasst die staatlichen Leistungen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an Personen, die durch Krieg, Militärdienst oder militärähnlichen Dienst gesundheitlich geschädigt worden sind, oder an deren Hinterbliebene erbracht werden. Anspruchsberechtigt nach dem BVG sind z.B. ferner Personen, die aus politischen Gründen inhaftiert wurden, Opfer von Gewalttaten und SED-Unrecht sowie Wehr- und Zivildienstgeschädigte (Häftlingshilfegesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz). Die Leistungen umfassen u.a. Heil- und Krankenbehandlung, Kriegsopferfürsorge, Beschädigten- und Hinterbliebenengrundrente, Berufsschadensausgleich, Ausgleichsrente, Pflegezulage, Bestattungsgeld und Sterbegeld.

Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig. Sie umfassen vor allem Hilfen zur Pflege für Beschädigte und Hinterbliebene, soweit der Bedarf nicht durch die Pflegeversicherung gedeckt ist, ferner Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Erholungshilfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Beschädigte und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Zum Stichtag 1. Januar 2009 erhielten rd. 390 000 Versorgungsberechtigte (Beschädigte, Witwen/Witwer, Waisen und Eltern) Leistungen nach dem BVG und den anderen Gesetzen der Sozialen Entschädigung.

Im Sozialen Entschädigungsrecht wurden im Jahr 2008 insgesamt Leistungen im Umfang von rd. 2,7 Mrd. Euro erbracht (Tabelle 30). Diese Leistungen werden vorwiegend aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert. Die Länder tragen die Aufwendungen nach dem Infektions-

schutzgesetz, für einen Teil der Leistungen der Kriegsopferfürsorge, der Versorgung der Opfer von Gewalttaten, der Versorgung der Opfer von SED-Unrecht sowie die gesamten Verwaltungsausgaben.

2.3.11.2 Lastenausgleich

In dieser Institution sind die im Lastenausgleichsgesetz beschriebenen konsumtiven Leistungen erfasst, außerdem gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz. Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch Vertreibung in der Kriegs- und Nachkriegszeit Schäden und Verluste an ihrem Vermögen oder in ihrer Existenzgrundlage erlitten haben. Die Leistungen sollen dazu beitragen, im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit den Lebensunterhalt zu sichern. Zuständig dafür sind die Ausgleichsämter in den Stadt- und Landkreisen.

Heute bestehen die Ausgaben vor allem in der Zahlung einer Unterhalts- und/oder einer Entschädigungshilfe als Form der Kriegsschadensrente. Zweck der Unterhaltshilfe ist in erster Linie die Sicherung des laufenden Lebensbedarfs. Zusätzlich zur Unterhaltshilfe können Leistungen der Krankenversorgung einschließlich der Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sowie der Pflegeversicherung und ein Sterbegeld gewährt werden. Die Entschädigungsrente ist dagegen überwiegend Schadensausgleich in Form einer Rente. Nach einem Höchststand 1960 mit fast 800 000 Beziehern von Kriegsschadenrente wurde am 31. Dezember 2008 noch an rd. 8 300 Personen Kriegsschadenrente gezahlt. Außerdem sind in der Institution Lastenausgleich gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz erfasst.

Für den Lastenausgleich wurden seit 1949 rd. 74,2 Mrd. Euro an öffentlichen Mitteln eingesetzt. Die stark rückläufige Empfängerzahl bewirkt einen ständigen Rückgang des Leistungsvolumens. Im Jahr 2008 wurden noch Leistungen im Umfang von rd. 40 Mio. Euro erfasst.

2.3.11.3 Wiedergutmachung

Die Institution Wiedergutmachung enthält vor allem die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und die darauf basierenden Regelungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Die Höhe der Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und darauf basierenden Regelungen betrug im Jahr 2008 rd. 0,9 Mrd. Euro. Zu den Ausgaben der Leistungen des Bundes zur Wiedergutmachung zählen auch die Ausgaben im Rahmen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) sowie Entschädigungsrenten an Opfer des Nationalsozialismus. Des Weiteren zählen zu den Leistungen der Institution Wiedergutmachung die Entschädigungsrenten an NS-verfolgte Juden in Osteuropa und sonstige Entschädigungsleistungen an Opfer des Nationalsozialismus.

Die Gesamtleistungen der Institution Wiedergutmachung waren im Zeitraum 2002 bis 2007 leicht rückläufig. Aufgrund der Leistungsverbesserungen im Rahmen des StrRehaG für Opfer

der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR im Jahr 2007 wird der Leistungsumfang ab 2008 voraussichtlich wieder leicht ansteigen.

2.3.11.4 Sonstige Entschädigungen

Die Institution Sonstige Entschädigungen umfasst Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (Wehrdienst- und Zivildienstleistende und deren Angehörige), Häftlingshilfegesetz (Entschädigungsleistungen hier auch für Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte und Aussiedler), Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz bzw. Heimkehrerentschädigungsgesetz und Allgemeinen Kriegsfolgengesetz. Die Gesamtleistungen dieser Institution haben sich von noch rd. 150 Mio. Euro im Jahre 2002 bis zum Jahr 2008 auf rd. 70 Mio. Euro mehr als halbiert.

2.3.12 Kindergeld und Familienleistungsausgleich

Mit dem Familienleistungsgesetz hat die Bundesregierung eine Erhöhung des Kindergeldes ab dem 1. Januar 2009 beschlossen. Kindergeld wird nach dem Einkommensteuergesetz im Regelfall bis zum 18. Lebensjahr gewährt – für in Ausbildung befindliche, arbeitslose und behinderte Kinder auch darüber hinaus. Es wird grundsätzlich für Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes leben.

Das Kindergeld ist der Höhe nach gestaffelt und beträgt sei dem 1. Januar 2009 monatlich für die ersten zwei Kinder je 164 Euro, für das dritte Kind 170 Euro und für jedes weitere Kind 195 Euro.

Ebenfalls ab 1. Januar 2009 stieg der steuerliche Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes von 3 648 Euro auf 3 864 Euro. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro gelten somit künftig Freibeträge für jedes Kind von insgesamt 6 024 Euro (vorher 5 808 Euro).

Der Kinderzuschlag ist eine neue familienpolitische Leistung, die zum 1. Januar 2005 zusammen mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt wurde. Er beträgt monatlich bis zu 140 Euro je Kind und wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf grundsätzlich decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Elterneinkommen den gesamten Familienbedarf deckt oder wenn die Familie auch mit Kinderzuschlag noch auf eine ergänzende Zahlung von Arbeitslosengeld II angewiesen wäre. Die Regelungen zum Kinderzuschlag sind durch Änderung des Bundeskindergeldgesetzes mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 fortentwickelt und in ihrer Wirkung verbessert worden, indem die bisherige bedarfsorientierte Mindesteinkommensgrenze auf einheitliche Pauschalbeträge festgesetzt und somit erheblich abgesenkt wurde. Entsprechend steigen die Ausgaben ab 2009.

Die Höhe der Leistungen des Bundes für Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz betrug im Jahr 2002 ohne Verwaltungsausgaben rd. 0,1 Mrd. Euro (Tabelle 31). Im Jahr 2008 machten die Leistungen einschließlich des 2005 erstmalig gezahlten Kinderzuschlages insgesamt gut 0,2 Mrd. Euro aus.

Tabelle 31: Kindergeld und Familienleistungsausgleich

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**36,1**	**36,2**	**36,4**	**36,7**	**36,9**	**36,8**	**36,5**	**35,8**	**35,5**
Kindergeld [1)]	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Kinderzuschlag nach § 6a BKKG	-	-	-	0,1	0,1	0,1	0,1	0,4	0,4
Familienleistungsausgleich [2)]	36,0	36,1	36,3	36,5	36,7	36,6	36,2	35,3	35,0

1) Einschließlich Verwaltungsausgaben und Verrechnungsausgaben an die gesetzliche Rentenversicherung (Erstattung des Bundes für Kindergeldzuschüsse zu den Versichertenrenten in Höhe des Betrages, der nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre). Das hier ausgewiesene Kindergeld bezieht sich lediglich auf Leistungen für Waisen, die Hauptleistung ist im Familienleistungsausgleich enthalten.

2) Ab 1996 wird das steuerliche Existenzminimum eines Kindes alternativ durch Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge freigestellt.

Der Familienleistungsausgleich wurde durch das Jahressteuergesetz 1996 in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Das Kindergeld wird monatlich als Steuervergütung gezahlt. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zieht das Finanzamt die Steuerfreibeträge für Kinder vom zu versteuernden Einkommen ab, falls die erforderliche Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch den Anspruch auf Kindergeld nicht vollständig bewirkt wird; die tarifliche Einkommensteuer erhöht sich in diesem Fall um den Anspruch auf Kindergeld. Für den Familienleistungsausgleich wurden im Jahr 2002 rd. 36,0 Mrd. Euro und im Jahr 2008 rd. 36,2 Mrd. Euro gezahlt.

2.3.13 Erziehungsgeld / Elterngeld

Zum 1. Januar 2007 wurde das Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abgelöst. Das Elterngeld soll durch den teilweisen Ausgleich des wegfallenden Einkommens die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. Das Elterngeld für Geburten ab Anfang 2007 ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 12 bis maximal 14 Lebensmonaten ihres Kindes vorrangig selbst um dessen Betreuung kümmern möchten und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Das Elterngeld ersetzt 67 % des nach der Geburt des Kindes wegfallenden durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommens bis maximal 1 800 Euro. Auch nicht erwerbstätige Elternteile erhalten mindestens 300 Euro. Für Geringverdiener, Mehrkindfamilien und Familien mit Mehrlingen wird das Elterngeld erhöht. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen des Elternteils, welches den Antrag auf Elterngeld stellt, und dient als vorübergehender Entgeltersatz.

Bundesweit haben zwischen Januar 2007 und Juni 2008 rd. 752 000 Mütter und Väter für ihr 2007 geborenes Kind Elterngeld erhalten. Rund 103 000 Elterngeldanträge wurden von Vätern für 106 000 im Jahr 2007 geborene Kinder bewilligt. Bezogen auf die insgesamt 685 000 geborenen Kinder entspricht dies einem Anteil von 15 %. Die Kosten für das auslaufende Erziehungsgeld beliefen sich im Jahr 2008 noch auf rd. 0,6 Mrd. Euro (Tabelle 32). Für das Elterngeld wurden rd. 4,2 Mrd. Euro verausgabt.

Tabelle 32: Eltern- und Erziehungsgeld

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**3,6**	**3,5**	**3,4**	**3,1**	**3,1**	**4,0**	**5,0**	**4,7**	**4,7**
Elterngeld	-	-	-	-	-	1,7	4,2	4,4	4,5
Erziehungsgeld	3,3	3,2	3,1	2,9	2,8	2,0	0,6	0,0	0,0
Landeserziehungsgeld	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

In einigen Bundesländern wie in Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen wird das Bundeselterngeld durch das Landeserziehungsgeld ergänzt. Landeserziehungsgeld wird unmittelbar im Anschluss an das bundesweite Elterngeld im zweiten Lebensjahr des Kindes, bei verlängertem Elterngeldbezug im dritten Lebensjahr gewährt. Es kann frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes bezogen werden und endet in der Regel im zweiten Lebensjahr. Aufgrund des Gestaltungsspielraums bei der Auszahlung des Elterngeldes (ein Monatsbeitrag kann auf Antrag in zwei halben Monatsbeträgen ausbezahlt werden, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt) können Eltern den Bezug des Landeserziehungsgeldes im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes an ihre persönliche Situation anpassen. Ein gleichzeitiger Bezug von Bundeseltern- und Landeserziehungsgeld scheidet aus.

2.3.14 Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitslosenhilfe u.a.

Zum 1. Januar 2005 ist durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und das Gesetz zur optionalen Trägerschaft der Kommunen die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II) eingeführt worden. Damit wurden zwei Fürsorgesysteme, nämlich die Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III und Teile der Sozialhilfe nach dem ehemaligen Bundessozialhilfegesetz zu einem einheitlichen System zusammengeführt. Leistungsberechtigt sind erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dies sind die jeweiligen Partner, Kinder unter 25 Jahren und Eltern(-teile) des Hilfebedürftigen bzw. der Kinder unter 25 Jahren.

Nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften 2006 deutlich an, insgesamt wurden fast 5,4 Mio. erwerbsfähige Hilfebedürftige ge-

zählt (Tabelle 33). Aufgrund der günstigen Wirtschaftsentwicklung ging diese Zahl bis 2008 auf rd. 5,0 Mio. zurück.

Tabelle 33: Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	Anzahl in 1 000 [1]						
Bedarfsgemeinschaften				3 717	3 979	3 725	3 576
Personen in Bedarfsgemeinschaften				6 756	7 347	7 241	6 907
Erwerbsfähige Hilfebedürftige				4 982	5 392	5 277	5 010
Männer				2 545	2 717	2 600	2 434
Frauen				2 437	2 675	2 676	2 576
unter 25 Jahre				1 031	1 123	1 037	956
25 bis 50 Jahre				2 942	3 164	3 081	2 875
50 bis 55 Jahre				469	502	506	490
55 Jahre und älter				540	604	654	688
Erwerbstätige Hilfebedürftige [2]				906	-	1 136	1 327
Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige				1 774	1 955	1 964	1 897

Quelle: Bundesagentur für Arbeit.
1) Angaben im Jahresdurchschnitt.
2) einschließlich Selbständige; Angabe 2005: September; Angaben für 2006 liegen nicht vor.

Der Rückgang der Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger ab 2007 verlief jedoch schwächer als der Rückgang der Arbeitslosigkeit. Dies hängt damit zusammen, dass zu den Leistungsempfängerinnen und -empfängern auch eine Gruppe Erwerbstätiger zu zählen ist, deren Einkommen nicht ausreicht, um die Bedürftigkeitsschwelle zu überwinden. Die Zahl dieser sogenannten „Aufstocker“ stieg seit Einführung der Grundsicherung deutlich an und dämpfte den Rückgang der Leistungsempfängerinnen und -empfänger.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende betrugen 2008 rd. 44,2 Mrd. Euro (Tabelle 34). Dies entspricht einem Anteil am Sozialbudget in Höhe von rd. 5,9 % bzw. einem Anteil am Bruttoinlandsprodukt in Höhe von etwa 1,8 %. Die Hälfte der Gesamtleistungen entfällt auf das Arbeitslosengeld II (einschl. Sozialgeld). Die Leistungen für Unterkunft und Heizung machen rd. 30 % aus.

Die Entwicklung ab 2009 ist geprägt durch die sich verschlechternde Arbeitsmarktlage. Wie in der Arbeitslosenversicherung wird auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende für 2009 eine steigende Zahl an Leistungsempfängerinnen und -empfängern erwartet, was zu einer Ausweitung des Leistungsumfangs führt.

Tabelle 34: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitslosenhilfe u.a. [1)]

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**15,5**	**17,3**	**20,3**	**45,8**	**48,9**	**45,4**	**44,6**	**48,4**	**52,7**
Grundsicherung für Arbeitsuchende	-	-	0,4	43,8	48,5	45,0	44,2	48,3	52,6
Arbeitslosengeld II und Sozialgeld [2)]	-	-	-	25,0	26,4	22,7	21,6	23,5	26,1
Leistungen für Unterkunft und Heizung	-	-	-	12,1	13,8	13,6	13,3	14,2	16,5
Eingliederungsleistungen	-	-	-	2,9	4,6	5,0	5,5	6,6	6,1
Verwaltungsausgaben SGB II [3)]	-	-	0,4	3,7	3,6	3,7	3,8	4,0	3,9
Arbeitslosenhilfe	14,8	16,5	18,8	1,5	-0,1	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0
Sonstige Leistungen des Bundes und der Länder [4)]	0,8	0,8	1,2	0,5	0,4	0,5	0,4	0,1	0,1
Finanzierung insgesamt	**15,5**	**17,3**	**20,3**	**45,8**	**48,9**	**45,4**	**44,6**	**48,4**	**52,7**
Finanzierungsanteil des Bundes	15,4	17,2	20,2	37,1	39,0	36,1	35,2	37,9	41,6
Leistungen ohne Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung [5)]	-	-	0,4	31,6	34,7	31,3	30,9	34,1	36,1
Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	-	-	-	3,5	4,0	4,3	3,9	3,7	5,4
Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfen, ABM u.ä.	15,4	17,2	19,8	1,9	0,3	0,4	0,4	0,1	0,1
Zuweisungen der Länder	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzierungsanteil der Gemeinden [6)]	-	-	-	8,6	9,8	9,3	9,4	10,5	11,1

1) Leistungen der Grundsicherung 2009 bis 2012 gemäß BMAS-Ansatz Finanzplan 2009
2) einschließlich Sozialversicherungsbeiträge.
3) 2005: einschließlich Ausgaben entsprechend der Erstattungen des Bundes für Vorbindungen SGB II.
4) Eingliederungshilfen für Spätaussiedler, Strukturanpassungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Sonderprogramm Schwerbehindertenarbeitsplätze, u.a..
5) Einschließlich des Eingliederungs- bzw. Aussteuerungsbetrags.
6) Die Ausgaben für erwerbsfähige Sozialhilfebezieher können bis zum Jahr 2004 nur geschätzt werden und sind daher hier nicht ausgewiesen.

Nicht ausgewiesen werden in der Tabelle die von kommunalen Trägern gewährten sozialintegrativen Leistungen und einmaligen Leistungen sowie die auf die kommunalen Träger entfallenden Verwaltungsausgaben.

2.3.15 Ausbildungsförderung

Die Institution Ausbildungsförderung des Sozialbudgets umfasst zum einen die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und zum anderen die berufliche Weiterbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Nach der Definition des Sozialbudgets stellen die als Darlehen gezahlten Leistungen keine Sozialleistung dar und werden entsprechend hier nicht berücksichtigt.

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz:

Durch die einkommensabhängig ausgestaltete Ausbildungsförderung nach dem BAföG werden Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unterstützt. Dadurch soll Kindern aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien unabhängig von den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung ermöglicht werden. Durch das 22. BAföG-Änderungsgesetz traten zum Wintersemester 2008/2009 erhebliche Leistungsverbesserungen in Kraft; insbesondere stiegen die Bedarfssätze um 10 % und die Einkommens-

freibeträge um 8 %. Die Zahl der im Monatsdurchschnitt Geförderten (im Jahr 2007 331 000 Studierende und 194 000 Schülerinnen und Schüler) wird durch die Leistungsverbesserungen voraussichtlich um insgesamt rd. 15 % steigen. Die im Sozialbudget enthaltenen Zuschüsse nach dem BAföG (im Jahr 2008 allein rd. 1,6 Mrd. Euro) werden um etwa 21 % ansteigen. Diese Entwicklung ist vor allem auf das 22. BAföG-Änderungsgesetz zurückzuführen.

Finanziert werden die in der Institution Ausbildungsförderung enthaltenen Zuschüsse nach dem BAföG zu 65 % vom Bund und zu 35 % von den Ländern. Darin nicht enthalten sind die Darlehensbeträge sowie die Zins- und Ausfallzahlungen, die z.B. der Bund seit dem Jahr 2000 an die Kreditanstalt für Wiederaufbau leistet.

Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz:

Seit 1996 sind in der Institution Ausbildungsförderung die Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem AFBG enthalten, das die berufliche Fortbildung zur Meisterin oder zum Meister, zur Technikerin oder zum Techniker oder zu vergleichbaren Abschlüssen fördert und damit der Gleichstellung der Förderbedingungen in allgemeiner und beruflicher Bildung dient. Im Jahr 2007 wurden 134 000 Personen gefördert. Die im Sozialbudget enthaltenen Leistungen nach dem AFBG betrugen im Jahr 2008 knapp 0,2 Mrd. Euro. Für 2009 wird ein deutlicher Anstieg der Leistungen um gut 20 % aufgrund des zum 1. Juli 2009 in Kraft tretenden 2. AFBG-Änderungsgesetzes erwartet. Die Förderung nach dem AFBG erfolgt zu 78 % durch den Bund und zu 22 % durch die Länder.

In der Betrachtungsweise des Sozialbudgets betrugen die Gesamtleistungen der Institution Ausbildungsförderung im Jahre 2002 rd. 1,5 Mrd. Euro und im Jahr 2008 rd. 1,8 Mrd. Euro.

Tabelle 35: Ausbildungsförderung

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt [1]	**1,5**	**1,6**	**1,7**	**1,7**	**1,7**	**1,7**	**1,8**	**2,2**	**2,3**
BAföG [2]	1,3	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,6	1,9	1,9
AFBG [3] ("Meister-BAföG")	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3

1) einschließlich Verwaltungsausgaben.
2) Zuschüsse nach Bundesausbildungsförderungsgesetz.
3) Leistungen nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

2.3.16 Sozialhilfe

Die Institution Sozialhilfe des Sozialbudgets umfasst vor allem die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Sozialhilfe stellt ein differenziertes System an Hilfen zur Verfügung: Leis-

tungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts für nichterwerbsfähige Personen, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, Eingliederungshilfen für behinderte Menschen sowie Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Lebenslagen. Darüber hinaus schließt die Institution weitere soziale Leistungen des Bundes und der Länder ein, wie beispielsweise die Sozialbeiträge für Strafgefangene und Landesblinden- und Landespflegegelder. Sozialhilfe wird von den Kommunen sowie regionalen und überregionalen Trägern auf Landesebene geleistet. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, zusammen mit den anderen Grundsicherungssystemen das unterste soziale Netz zu bilden, damit ist sie den übrigen sozialen Sicherungssystemen nachrangig.

Eingeführt wurde die Sozialhilfe durch das am 1. Juni 1962 in Kraft getretene Bundessozialhilfegesetz, das bis zum Jahresende 2004 galt. Im Jahr 1993 kam es zu einer Ausgliederung von Leistungen an Asylbewerber durch das Asylbewerberleistungsgesetz. Darauf folgte das zum 1. Januar 2003 eingeführte Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das Bundessozialhilfegesetz und das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden zum Jahresende 2004 aufgehoben und zum 1. Januar 2005 durch das neue SGB XII abgelöst. Dadurch erhalten alle nicht erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Diese grundlegenden Änderungen im Sozialhilferecht spiegeln sich in der Zahl der Leistungsempfänger wider (Tabelle 36).

Tabelle 36: Leistungsempfänger

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	Anzahl in 1 000					
Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	2 757	2 816	2 910	81	82	88
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	-	439	526	630	682	733
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	279	264	230	211	194	153
Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII [2]	1 072	1 103	755	788	846	856 [1]

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik, Zahlen jeweils zum Jahresende.
Summenbildung aufgrund von Doppelzählungen nicht sinnvoll.
1) Schätzung.
2) Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit ihrer Einführung im Jahr 2003 ein deutliches Wachstum sowohl bei den Empfängerzahlen als auch bei den Ausgaben zu verzeichnen. Am Jahresende 2007 haben insgesamt 732 600 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen. Dies waren 50 600 Personen oder rd.

7,4 % mehr als im Vorjahr. Seit 2003 hat sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger damit um zwei Drittel erhöht, allerdings sinken die Zuwachsraten stetig.

Im Sozialbudget werden als Sozialleistungen der Sozialhilfe die reinen Ausgaben, also die Bruttoausgaben nach Abzug der Erstattungen, erfasst. Mit der Einführung des neuen SGB XII sind die Nettoleistungen der Institution Sozialhilfe deutlich von 29,7 Mrd. Euro im Jahr 2004 um etwa 7,9 Mrd. Euro auf 21,9 Mrd. Euro im Jahr 2005 gesunken (Tabelle 37). Dies ist in erster Linie auf den deutlichen Rückgang bei den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zurückzuführen, die von rd. 9,0 Mrd. Euro 2004 auf 0,7 Mrd. Euro 2005 fielen. Darüber hinaus gingen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bedingt durch den zu beobachtenden Rückgang der Empfängerzahlen zurück. Im Gegensatz zu dieser Entwicklung haben sich die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis 2008 deutlich erhöht. Die Leistungen der Institution Sozialhilfe betrugen insgesamt im Jahr 2008 rd. 23,2 Mrd. Euro. Von allen Leistungen des Sozialbudgets entfielen 2008 auf die Sozialhilfe etwa 3,1 %. Im Jahr 2004 hatte ihr Anteil noch 4,0 % betragen. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt hatte die Sozialhilfe 2008 einen Anteil von rd. 0,9 %.

Tabelle 37: Sozialhilfe

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008s	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt [1)]	**26,6**	**28,6**	**29,7**	**21,9**	**22,2**	**22,9**	**23,2**	**23,9**	**25,1**
Hilfe zum Lebensunterhalt	8,9	8,9	9,0	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,9
Hilfe zur Gesundheit	1,4	1,5	1,4	1,1	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	9,1	9,6	10,0	10,1	10,6	10,7	10,7	10,9	11,1
Hilfe zur Pflege	2,4	2,4	2,5	2,7	2,6	2,7	2,7	2,8	2,8
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	-	1,3	2,1	2,8	3,1	3,5	3,7	4,0	4,9
Asylbewerberleistungsgesetz	1,5	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0
Sonstige soziale Hilfen [2)]	2,0	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,1	2,1	2,2
Verwaltungsausgaben	1,3	1,4	1,5	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2

1) V.a. abzüglich Erstattungen anderer Sozialleistungs- und Kostenträger, Ersatzleistungen Unterhaltspflichtiger und anderer. Ebenso nicht enthalten sind die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, die nach der Methodik des Sozialbudgets nicht zu den Sozialleistungen gerechnet werden.

2) V.a. Sozialbeiträge für Behinderte in Werkstätten, Landesblinden- und Pflegegelder, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII).

Für 2009 wird für die Institution Sozialhilfe mit einem Anstieg der Leistungen gerechnet, da die Regelsätze entsprechend der Rentenanpassung steigen.

Die Finanzierung der Leistungen fällt überwiegend den Kommunen zu. Die Länder haben für eine ausgabenadäquate Finanzausstattung ihrer Kommunen zu sorgen. Als örtliche Träger der Sozialhilfe haben die Kommunen die Ausgaben aus den ihnen zustehenden Steuereinnahmen als auch aus den Zuwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs zu bestreiten. Darüber hinaus finanzieren die Länder ihre besonderen Leistungen, v. a. die Landesblinden- und Landespflegegelder. Bei einzelnen Leistungen finanziert auch der Bund Teile der Sozialhilfeausgaben

(beispielsweise Sozialbeiträge für Behinderte in Werkstätten und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

2.3.17 Kinder- und Jugendhilfe

Die Institution Kinder- und Jugendhilfe des Sozialbudgets beinhaltet Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe umfassen ein weites Spektrum pädagogischer Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie für junge Volljährige. Die Aufgaben werden von den örtlichen Trägern durch die Jugendämter, den überörtlichen Trägern durch die Landesjugendämter, den Ländern durch die obersten Landesbehörden sowie dem Bund durch die oberste Bundesbehörde (im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes) in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen, wobei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Leistungsverpflichtung und Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung obliegen. Das Sozialbudget erfasst neben den Leistungen, die von den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, auch die öffentliche Förderung der Träger der freien Jugendhilfe. Ausgewiesen werden die laufenden Ausgaben ohne Investitionen nach Abzug der Einnahmen (z.B. Gebühren, Entgelte), die von der öffentlichen Hand zu finanzieren sind.

Die Gesamtausgaben der Institution Kinder- und Jugendhilfe betrugen 2008 rd. 21,1 Mrd. Euro (Tabelle 38). Der Anteil dieser Leistungen am Sozialbudget insgesamt belief sich auf 2,8 %. Dies entspricht 0,8 % im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt.

Tabelle 38: Kinder- und Jugendhilfe

	2002	2003	2004	2005	2006	2007s	2008s	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**18,2**	**18,6**	**18,7**	**19,1**	**19,4**	**20,5**	**21,1**	**21,5**	**23,2**
Tageseinrichtungen für Kinder	9,1	9,4	9,4	9,7	9,8	10,5	11,1	11,6	13,1
Jugendhilfeleistungen	5,5	5,5	5,6	5,7	5,8	6,2	6,2	6,2	6,2
Einrichtungen der Jugendhilfe	1,7	1,8	1,7	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7
Unterhaltsvorschussgesetz [1)]	0,5	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,6	0,7
Kinder- und Jugendplan des Bundes	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Verwaltungsausgaben	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3

1) Nettoaufwendungen: Zahlungen an Kinder abzüglich Rückgriff bei zahlungspflichtigen Eltern.

Die Leistungen dieser Institution sind von 2002 bis 2008 im Durchschnitt jährlich rd. 2,5 % gestiegen. Allein im Jahr 2007 haben sich die entsprechenden Ausgaben um rd. 1,1 Mrd. Euro erhöht, nachdem der Anstieg im Zeitraum 2002 bis 2006 im Jahresdurchschnitt nur rd. 1,5 % ausmachte. Maßgeblich für diese Entwicklung war der bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder im Alter unter drei Jahren im Rahmen des am 1. Januar

2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG). Die Leistungen nach dem UVG haben sich von 2002 bis 2008 um knapp 0,2 Mrd. Euro bzw. jahresdurchschnittlich knapp 5 % auf rd. 0,7 Mrd. Euro erhöht.

Für die Zukunft ist aufgrund der Leistungsausweitungen nach dem TAG und dem am 16. Dezember 2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz (KiföG), nach dem bis 2013 bundesweit durchschnittlich für 35 % der Kinder im Alter unter drei Jahren Betreuungsplätze geschaffen werden sollen, mit steigenden Ausgaben zu rechnen. Ziel ist es, Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege von Anfang an optimal in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und zu bilden und damit Chancengerechtigkeit zu schaffen.

2.3.18 Wohngeld

Wohngeld wird an Haushalte mit geringem Einkommen gezahlt, die keine Transferleistung erhalten, bei der die Kosten der Unterkunft berücksichtigt sind. Mit dem Wohngeld werden einkommensschwache Haushalte wirksam auf dem Wohnungsmarkt unterstützt. Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen für Miete bzw. Belastung. Wohngeld wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter- und als Lastenzuschuss für Eigentümerhaushalte gezahlt. Die Höhe des Wohngeldes hängt vom Einkommen, der Miet- bzw. Belastungshöhe und der Haushaltsgröße ab.

Das Wohngeld wurde in den neuen und den alten Ländern zum 1. Januar 2002 abschließend zusammengeführt, so dass bundeseinheitlich nur noch eine Höchstbetragstabelle für Miete und Belastung anzuwenden war. Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hatte ab 2005 deutliche Auswirkungen auf Zahl und Struktur der Wohngeldhaushalte. Seitdem erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen (insbesondere Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe) kein Wohngeld mehr, da ihre Kosten der Unterkunft in angemessener Höhe vollständig von den Transferleistungsstellen übernommen werden.

Ende 2004 bezogen noch 3,5 Mio. Haushalte Wohngeld, darunter 2,3 Mio. Haushalte allgemeines Wohngeld und 1,3 Mio. besonderen Mietzuschuss. Bis Ende 2007 ging die Zahl der Empfängerhaushalte auf 0,6 Mio. zurück.

Nachdem im Zeitraum 2002 bis 2004 noch ein deutlicher Anstieg der Leistungen (einschließlich Verwaltungsausgaben) beim Wohngeld von rd. 4,9 Mrd. Euro auf rd. 5,6 Mrd. Euro zu verzeichnen war, hat sich mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und der damit verbundenen Neuregelung des Wohngeldgesetzes der Leistungsumfang deutlich auf knapp 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2005 (Tabelle 39) reduziert. Bis zum Jahr 2008 ist ein weiterer Rückgang auf rd. 0,8 Mrd. Euro zu beobachten, dies entspricht rd. 0,1 % aller im Sozialbudget erfassten Leistungen.

Tabelle 39: Wohngeld

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008p	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt [1)]	4,9	5,2	5,6	1,5	1,2	1,0	0,8	1,3	1,3

1) einschließlich Verwaltungsausgaben.

Ab dem Jahr 2009 steigen die Wohngeldleistungen durch die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Wohngeldreform wieder an.

Die Finanzierung des Wohngeldes erfolgt grundsätzlich je zur Hälfte durch Bund und Länder. Für die Jahre 2003 bis 2008 übernahm der Bund als Ausgleich für Mehrbelastungen der Länder im Rahmen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jährlich 409 Mio. Euro über einen Transfermechanismus im Rahmen des Wohngeldgesetzes. Ab 2009 erfolgt eine Änderung sowie Verlagerung der Erstattungsregelungen und der Bundesbeteiligung von grundsicherungsbedingten Mehrkosten aus dem Wohngeldgesetz in das Sozialgesetzbuch.

2.3.19 Steuerliche Leistungen

In dieser Institution werden unterschiedliche Arten von steuerlichen Maßnahmen zusammengefasst:

- Sozialpolitisch begründete Maßnahmen: Sie verfolgen Subventions-, Anreiz- oder Förderungsziele.
- Maßnahmen wegen geminderter steuerlicher Leistungsfähigkeit: Sie tragen dem Grundsatz der horizontalen Steuergerechtigkeit Rechnung.
- Splitting-Verfahren für Ehegatten: Es orientiert sich am Schutzgebot des Grundgesetzes; eine Entlastung tritt nur ein, wenn die Ehegatten unterschiedlich hohe Einkünfte erzielen.
- Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen.

Die steuerlichen Leistungen sind von 38,7 Mrd. Euro im Jahre 2002 um rd. 10,9 % auf 34,5 Mrd. Euro im Jahre 2008 – das entspricht 4,6 % aller im Sozialbudget erfassten Leistungen – gesunken (Tabelle 40). Ursächlich für diese Entwicklung ist im Wesentlichen die Reduzierung der Eigenheimzulage um 30 % des bisherigen Fördervolumens im Haushaltsbegleitgesetz 2004 und das Auslaufen der Eigenheimzulage für Neufälle ab dem Jahr 2006 mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage. Zusammen mit der auslaufenden Förderung von Wohneigentum nach § 10e EStG haben sich die staatlichen Vergünstigungen für selbstgenutztes Wohneigentum von 2002 bis 2008 um rd. 4,4 Mrd. Euro reduziert. Hier ist auch künftig mit einem Rückgang zu rechnen. Neu hinzugekommen ist die mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung ab 2006 eingeführte Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen.

Tabelle 40: Steuerliche Leistungen [1)]

	2002	2003	2004	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Leistungen insgesamt	**38,7**	**39,2**	**38,2**	**36,0**	**35,5**	**35,6**	**34,5**	**34,0**	**31,4**
Sozialpolitisch begründete Maßnahmen	13,8	14,2	14,0	13,4	12,5	11,4	9,9	8,6	4,9
Staatliche Vergünstigungen für Wohngebäude [2)]	10,6	11,0	11,0	10,3	9,3	7,7	6,3	5,0	1,4
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	2,0	1,9	1,8	1,7	1,8	2,3	2,3	2,3	2,3
Zukunftssicherungsleistungen [3)]	1,0	1,0	1,0	0,9	0,9	0,9	0,8	0,8	0,7
Sonstige Steuermaßnahmen [4)]	0,2	0,2	0,2	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Maßnahmen wegen geminderter steuerlicher Leistungsfähigkeit	3,6	3,6	3,4	3,3	3,4	3,7	3,9	3,9	4,2
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende [5)]	1,0	1,0	0,6	0,6	0,6	0,4	0,4	0,4	0,5
Außergewöhnliche Belastungen [6)]	1,1	1,1	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,6
Pauschbeträge für behinderte Menschen u.a.	0,8	0,8	0,8	0,8	0,7	0,9	0,9	0,9	1,0
Sonstige Steuermaßnahmen [7)]	0,6	0,7	0,7	0,6	0,8	1,1	1,1	1,1	1,1
Splitting-Verfahren für Ehegatten	21,3	21,4	20,8	19,3	19,4	20,4	20,7	21,4	22,1
Steuerermäßigung für Pflege- u. Betreuungsleistungen	-	-	-	-	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2

1) Beträge nach Entstehungsjahren; die Beträge aus den Subventionsberichten entsprechen den Kassenjahren.
2) Nach §§ 7b, 10e EStG, Eigenheimzulagengesetz; 2009-2012: Schätzung Arbeitskreis "Steuerschätzungen Mai 2009".
3) Pauschalierung der Lohnsteuer bei Zukunftssicherungsleistungen (§ 40b EStG).
4) Aufwendungen für Berufsausbildung sowie Kfz-Steuerbefreiung für körperbehinderte Menschen.
5) Für Alleinstehende mit Kindern unter 18 Jahren (§ 24b EStG), bis 2003 Haushaltsfreibetrag.
6) Einschließlich außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen.
7) Pflegepauschbetrag, Kinderbetreuungskosten (ab 2002: § 33c - neu, ab 2006: §§ 4f, 9 Abs. 5, 10 Abs. 1 Nrdn. 5 und 8 EStG und ab 2009: § 9c EStG), Freibeträge für Flüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen, Realsplitting (für dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten).

Die steuerlichen Leistungen stellen Steuermindereinnahmen der öffentlichen Haushalte dar, die entsprechend dem Verteilungsschlüssel der jeweiligen Steuer zu Lasten des Bundes, der Länder und Gemeinden gehen.

2.4 Finanzierung der Sozialleistungen

Die Finanzierungsseite des Sozialbudgets bildet die Mittelherkunft ab. Sie gibt Auskunft über den Umfang der Mittel, die zur Erbringung der Sozialleistungen in den Institutionen eingenommen werden. Neben Zahlungsströmen im engeren Sinne – wie zum Beispiel bei der Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge – handelt es sich dabei auch um kalkulatorische Zahlungen sowie um Mindereinnahmen der öffentlichen Hand wie etwa bei Steuerminderungen durch Kinderfreibeträge. Die Mittel werden aufgeschlüsselt nach den Institutionen, denen sie zufließen, nach der Art ihrer Erhebung und nach den Quellen, denen sie entstammen. Der Finanzierungssaldo der Institutionen kann dabei sowohl Einnahme- als auch Ausgabenüberschüsse ausweisen. Die Finanzierungssalden sind allerdings vergleichsweise klein und bewegen sich in einem Bereich von bis zu etwa 5 % des Sozialbudgets. Auf der Finanzierungsseite ergibt sich für das Jahr 2008 ein Volumen des Sozialbudgets von etwa 767 Mrd. Euro, so dass bei Leistungen 2008 in einer Größenordnung von 721 Mrd. Euro der Finanzierungssaldo bei rd. 46 Mrd. Euro liegt (Tabelle 41). Im Jahr 2009 werden die Gesamteinnahmen im Sozialbudget voraussichtlich auf 777 Mrd. Euro steigen, wobei diese Entwicklung unter dem gleichzeitig erwarteten Anstieg

auf der Leistungsseite (von 721 auf 754 Mrd. Euro) einen deutlich schrumpfenden Finanzierungssaldo bewirkt.

Tabelle 41: Finanzierung nach Arten

	2002	2003	2004	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Insgesamt	**699,0**	**716,8**	**720,7**	**719,2**	**731,9**	**748,2**	**767,1**	**777,2**	**823,5**
Sozialbeiträge	424,2	431,3	433,0	431,2	441,1	450,1	462,2	460,9	485,6
der Versicherten	180,6	184,3	187,2	189,8	194,6	199,3	206,6	206,3	219,5
- Arbeitnehmer	146,5	149,3	148,6	150,2	154,0	157,9	164,0	162,9	173,0
- Selbständige	7,9	8,3	8,6	8,9	9,3	9,2	9,4	9,6	10,2
- Eigenbeiträge der Lstg.empfänger	16,6	17,3	18,8	19,3	19,3	19,9	20,6	21,1	22,5
- Übrige	9,7	9,3	11,1	11,4	12,1	12,3	12,6	12,8	13,7
der Arbeitgeber	243,6	247,0	245,8	241,4	246,4	250,8	255,5	254,6	266,2
- tatsächliche Beiträge	170,1	173,5	172,7	170,3	173,0	174,7	178,5	177,0	186,2
- unterstellte Beiträge	73,5	73,5	73,1	71,1	73,4	76,0	77,0	77,6	80,0
des Staates für Lstg.empfänger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuschüsse des Staates	262,5	272,9	275,1	275,1	278,1	284,8	291,0	302,6	323,2
Sonstige Einnahmen	12,3	12,6	12,6	12,9	12,8	13,3	13,9	13,7	14,6
Finanzierungssaldo	**15,4**	**18,7**	**23,7**	**16,9**	**29,2**	**39,0**	**45,7**	**23,2**	**33,3**

Wie auf der Leistungsseite sind auch auf der Finanzierungsseite bei Summenbildungen die Zahlungen der einzelnen Institutionen untereinander konsolidiert, um Mehrfachzählungen zu vermeiden. So umfassen etwa die Ausgaben der Rentenversicherung einen Anteil, der als Beitrag der Rentnerinnen und Rentner an die Krankenversicherung weiter fließt. Indem diese Zahlungsströme zwischen den Institutionen verrechnet werden, werden Doppelerfassungen vermieden, die anderenfalls das Leistungs- und Finanzierungsvolumen irreführend aufblähen würden. Es gilt somit auch auf der Finanzierungsseite, dass die Einnahmensumme im Sozialbudget geringer ausfällt als die Summe der Einnahmen der einzelnen Institutionen. Die Differenz entspricht dabei den herausgerechneten Zahlungsströmen der Institutionen untereinander. Im Jahr 2008 beträgt die Summe der Einnahmen der Institutionen rd. 799 Mrd. Euro, die Zahlungen der Institutionen untereinander belaufen sich auf etwa 32 Mrd. Euro, so dass die konsolidierten Einnahmen rd. 767 Mrd. Euro betragen.

2.4.1 Finanzierungsarten

Die beiden wesentlichen Finanzierungsarten des Sozialbudgets sind Sozialbeiträge und Zuschüsse des Staates, daneben sind sonstige Einnahmen zu verzeichnen, die jedoch mit einem Anteil von durchschnittlich etwa 2 % von geringerer Bedeutung sind (Tabelle 42). Bei den Sozialbeiträgen wird zusätzlich danach unterschieden, von wem sie erbracht werden, wobei auf der obersten Gliederungsebene eine Unterteilung in Versicherte und Arbeitgeber erfolgt.

Tabelle 42: Finanzierung nach Arten

	2002	2003	2004	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
	Anteile an der Finanzierung in %								
Insgesamt	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Sozialbeiträge	60,7	60,2	60,1	60,0	60,3	60,2	60,2	59,3	59,0
der Versicherten	25,8	25,7	26,0	26,4	26,6	26,6	26,9	26,5	26,7
- Arbeitnehmer	21,0	20,8	20,6	20,9	21,0	21,1	21,4	21,0	21,0
- Selbständige	1,1	1,2	1,2	1,2	1,3	1,2	1,2	1,2	1,2
- Eigenbeiträge der Lstg.empfänger	2,4	2,4	2,6	2,7	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7
- Übrige	1,4	1,3	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7
der Arbeitgeber	34,9	34,5	34,1	33,6	33,7	33,5	33,3	32,8	32,3
- tatsächliche Beiträge	24,3	24,2	24,0	23,7	23,6	23,4	23,3	22,8	22,6
- unterstellte Beiträge	10,5	10,2	10,1	9,9	10,0	10,2	10,0	10,0	9,7
des Staates	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuschüsse des Staates	37,6	38,1	38,2	38,3	38,0	38,1	37,9	38,9	39,2
Sonstige Einnahmen	1,8	1,8	1,7	1,8	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8

Beitragseinnahmen sind das Hauptfinanzierungsinstrument der Sozialversicherungszweige (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung). Sozialleistungen außerhalb dieser Systeme werden überwiegend aus Steuermitteln finanziert (vor allem in den Entschädigungs- sowie den Förder- und Fürsorgesystemen) oder als Arbeitgebersysteme von den privaten und öffentlichen Arbeitgebern getragen. In welchem Umfang die Finanzierung des Sozialbudgets über Beiträge oder über Zuschüsse erfolgt, hängt daher wesentlich davon ab, welcher Anteil der Sozialleistungen über die gesetzliche Sozialversicherung erbracht wird. Entsprechend dem Gewicht der Sozialversicherung im sozialen Sicherungsgefüge stellen die Beiträge damit auch für das Sozialbudget insgesamt die dominierende Finanzierungsart dar: Ihr Anteil am Finanzvolumen liegt 2008 bei rd. 60,2 %, auf die Zuschüsse entfallen rd. 37,9 %.

Allerdings haben die Zuschüsse des Staates in den letzten beiden Dekaden wesentlich an Bedeutung gewonnen. Während 1990, als ein historischer Tiefststand erreicht wurde, die Zuschüsse des Staates lediglich 30,0 % des Sozialbudgets ausmachten, ist ihr Anteil seitdem weitgehend kontinuierlich gewachsen und liegt in den letzten Jahren bei Werten um 38 % (2008: 37,9 %). Einen wesentlichen Beitrag an dieser Entwicklung haben die Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung. Hinzu kommt ab 2007 die Teilfinanzierung der Arbeitslosenversicherung aus Umsatzsteuereinnahmen (in einem Umfang, der einem Prozentpunkt der Umsatzsteuer entspricht). Weiter wirkt sich auch der deutliche Ausbau der steuerfinanzierten Förder- und Fürsorgesysteme aus, unter anderem beim Familienleistungsausgleich ab 1996. Spiegelbildlich zu diesem Anstieg ist der Anteil der Beitragsfinanzierung gefallen und liegt nach einem Wert von gut 67 % im Jahr 1990 seit 2003 bei rd. 60 % (2008: 60,2 %).

Auch in den kommenden Jahren wird sich dieser Trend voraussichtlich fortsetzen, wozu insbesondere die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung beiträgt. Der wirtschaftliche Rückgang im Jahr 2009 wird auch die Einnahmeseite der Sozialversicherung belasten, wobei etwa für den Bereich der Arbeitslosenversicherung ein Ausgleich über Zuschüsse geplant ist. Für 2009 wird daher

ein recht deutlicher Anstieg des Anteils der Zuschüsse des Staates auf 38,9 % erwartet (Schaubild 4). Spiegelbildlich kommt es zu einem Absinken des beitragsfinanzierten Anteils am Sozialbudget auf 59,3 %, danach ergeben sich bis 2012 Werte von etwa 59 %.

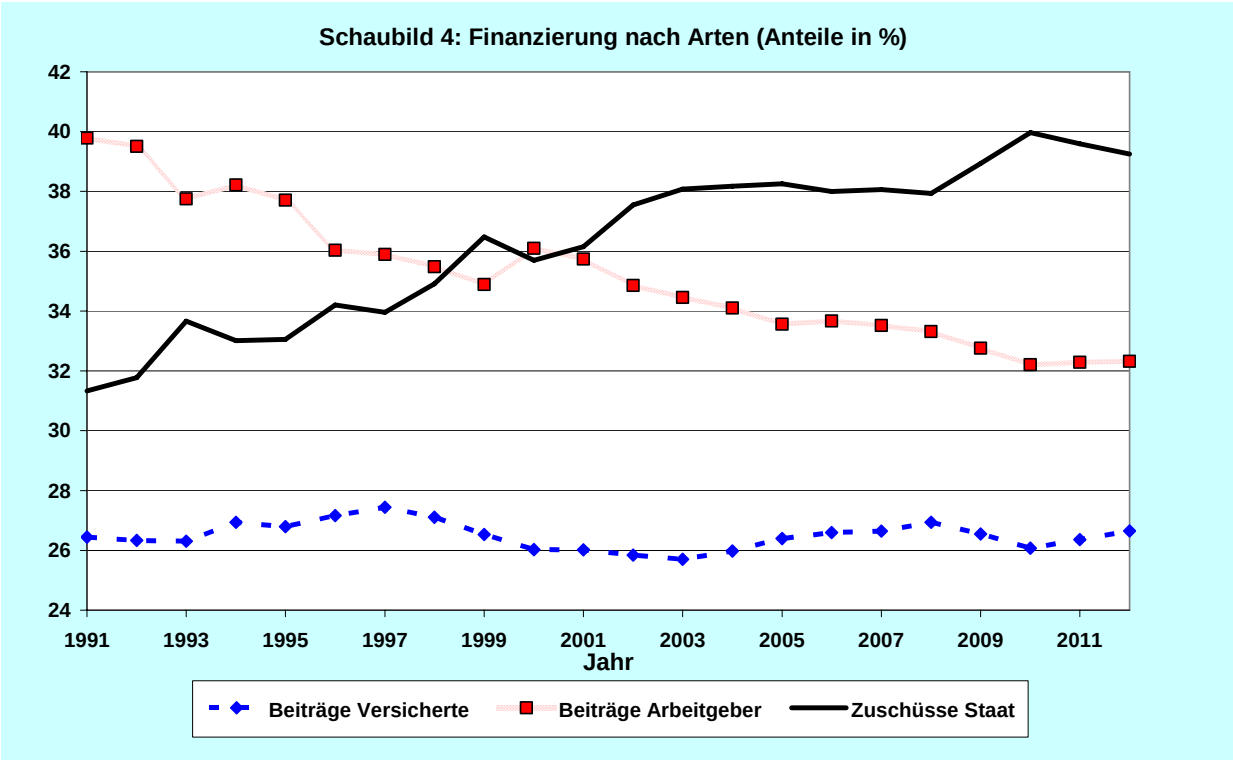

Anders als die überwiegend paritätische Finanzierung der Sozialbeiträge durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zunächst erwarten lässt, ist der auf die Arbeitgeber entfallende Anteil der Beiträge erheblich größer. Hauptursache hierfür ist die Bewertung verschiedener Arbeitgeberleistungen außerhalb der Sozialversicherung als unterstellte Beiträge, entsprechend der Verbuchungspraxis in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Für diese werden zwar faktisch keine Beiträge erhoben, sie entfalten jedoch grundsätzlich vergleichbare Wirkungen wie ein äquivalentes Beitragssystem.

Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber werden zum einen bei Pensionen und Beihilfen im öffentlichen Dienst und zum anderen bei Entgeltfortzahlungen und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bei privaten Arbeitgebern gebucht. Die weitere Aufteilung der Sozialbeiträge nach den Beitragsträgern weist darauf hin, dass der seit den 1990er Jahren festzustellende Rückgang des beitragsfinanzierten Anteils vor allem auf die den Arbeitgebern zugerechneten Beiträge entfällt, unter denen wiederum insbesondere die unterstellten Beiträge an Gewicht verloren. Ausschlaggebend hierfür sind stagnierende Werte bei der Entgeltfortzahlung, deren Volumen zwischen 1991 und 2008 nominal um weniger als 10 % zugenommen hat, während das Sozialbudget insgesamt um etwa 70 % gewachsen ist. Der aus Schaubild 4 erkennbare Rück-

gang der Beiträge der Arbeitgeber von knapp 40 % im Jahr 1991 auf 33,3 % im Jahr 2008 beruht weitgehend auf diesem Effekt.

Daneben ist auch der Anteil der tatsächlichen Beiträge der Arbeitgeber am Sozialbudget seit 1991 von 26,3 % auf 23,3 % geschrumpft, während der Beitragsanteil der Versicherten hingegen in etwa konstant blieb. Da das Sozialbudget Beiträge nicht nur im Sinne der Sozialversicherung ausweist sondern einen breiteren Beitragsbegriff verwendet, wirkt sich auch der Ausbau der geförderten privaten Altersvorsorge aus, die neben der staatlichen Förderung – die als Zuschuss verbucht wird – nur Beiträge der Versicherten umfasst. Zu einem weiteren Teil lassen sich die auseinanderlaufenden Entwicklungen der Sozialbeiträge von Arbeitgebern und Versicherten auf Abweichungen von der paritätischen Finanzierung der Sozialbeiträge zwischen Arbeitgebern und -nehmern zurückführen. Mit den 2005 eingeführten Zusatzbeiträgen in der Pflege- (Beitragssatzzuschlag für Kinderlose) und in der Krankenversicherung stieg der Anteil der von den Versicherten zu erbringenden Beiträge. Trotzdem ist der Beitragsanteil der Versicherten seit 1991 nicht nachhaltig gestiegen, sondern die von den Versicherten erbrachten Beiträge bewegen sich langfristig in einem vergleichsweise schmalen Korridor mehrfach auf- und abwärts. Im Jahr 1991 betrug der Anteil 26,4 %, 2008 liegt er bei 26,9 %, für 2009 und 2012 ergeben sich geringfügig niedrigere Werte.

Die Sozialbeiträge der Versicherten lassen sich weiter nach verschiedenen Versichertengruppen untergliedern. Die bedeutendste Beitragszahlergruppe bilden die Arbeitnehmer, deren Beiträge in den letzten Jahren rd. 21 % der Finanzierung des Sozialbudgets ausmachten (2008: 21,4 %). Im Vergleich zu den Jahren bis 1998 entspricht dies einem Rückgang um etwa einen Prozentpunkt, für die nächsten Jahre bis 2012 deutet sich ein weiteres Absinken dieses Anteils an.

Der Anteil der Beiträge der Selbständigen, die überwiegend Zahlungen an Versorgungswerke darstellen, ist mit Werten im Bereich von 1,1 bis 1,3 % ebenso stabil wie gering, in näherer Zukunft sind hier kaum Änderungen zu erwarten. Die Beträge reflektieren zum einen den vergleichsweise niedrigen Anteil von Selbständigen an der Erwerbsbevölkerung. Darüber hinaus sind Selbständige eher über private Versicherungen abgesichert, die im Sozialbudget nicht erfasst werden.

Eigenbeiträge der Leistungsempfänger umfassen hauptsächlich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die von Renten abgeführt werden. In den letzten Jahren ist der Anteil leicht gestiegen, u.a. auch weil seit 2004 nicht wie zuvor der halbe sondern der gesamte Pflegeversicherungsbeitrag von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen ist. Ein weiterer Anstieg der Eigenbeiträge der Leistungsempfänger ergibt sich aus den demografischen Verschiebungen, wenn mit einem steigenden Altenquotienten der Anteil der Leistungsempfänger an der Bevölkerung wächst. Nachdem die Anteile der Eigenbeiträge der Leistungsempfänger am Sozialbudget um

die Jahrtausendwende bei 2,3 % lagen, ergibt sich für 2008 ein Wert von 2,7 %, der bis 2012 in etwa konstant bleibt.

2.4.2 Finanzierungsquellen

Die Aufschlüsselung der gut 767 Mrd. Euro (2008) der Finanzierungsseite nach Quellen erfolgt wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Hiernach werden Unternehmen (Kapitalgesellschaften), Staat, private Organisationen ohne Erwerbszweck, private Haushalte und die übrige Welt unterschieden. Die Kategorie „übrige Welt“ umfasst Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und ist für das Sozialbudget quantitativ unbedeutend (Tabelle 43).

Tabelle 43: Finanzierung nach Quellen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
	Milliarden Euro								
Insgesamt	**699,0**	**716,8**	**720,7**	**719,2**	**731,9**	**748,2**	**767,1**	**777,2**	**823,5**
Unternehmen (Kapitalgesellschaften)	195,6	197,8	196,6	192,5	197,7	201,9	205,8	204,5	214,2
Staat	308,6	320,3	322,5	322,3	325,0	332,4	339,9	351,5	373,8
- Bund	161,6	170,2	171,1	173,7	176,6	181,5	186,5	195,0	210,1
- Länder	79,5	80,0	80,2	76,2	75,3	76,3	77,1	78,4	81,5
- Gemeinden	64,9	67,5	68,6	69,7	70,4	71,8	73,2	75,3	79,2
- Sozialversicherung	2,6	2,6	2,6	2,7	2,8	2,8	3,1	2,9	3,0
Private Organisationen	10,7	11,0	10,9	10,7	10,6	10,8	11,0	11,0	11,6
Private Haushalte	183,5	187,4	190,4	193,3	198,2	203,1	210,5	210,2	223,9
Übrige Welt	0,6	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0	-0,2	0,0	0,0

Die Differenzierung der Finanzierungsseite nach Quellen weist einige Parallelen zur obigen Betrachtung nach Arten auf. So entsprechen die von den privaten Haushalten stammenden Einnahmen im Sozialbudget weitgehend den oben als Sozialbeiträge der Versicherten aufgeführten Werten. Die Anteile der privaten Haushalte am Sozialbudget liegen in den letzten Jahren bei leicht steigender Tendenz zuletzt bei 27,4 % (2008), wobei bis 2012 von einem moderaten Rückgang ausgegangen wird (Tabelle 44). Die Anteile der privaten Haushalte liegen für die Jahre seit 1991 durchgängig um etwa einen halben Prozentpunkt über den in Tabelle 42 als Sozialbeiträge der Versicherten ausgewiesenen Werten, wobei der Unterschied primär auf leichten Abweichungen in den Abgrenzungen von Versicherten und Haushalten beruht. Generell gelten die obigen Aussagen zur Entwicklung der Finanzierungsanteile der Versicherten jedoch analog für die privaten Haushalte, auch hier bleiben die Beträge seit 1991 in einem vergleichsweise schmalen Korridor bei wiederholten Auf- und Abwärtsbewegungen (Schaubild 5).

Tabelle 44: Finanzierung nach Quellen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
	Anteile an der Finanzierung in %								
Insgesamt	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Unternehmen (Kapitalgesellschaften)	28,0	27,6	27,3	26,8	27,0	27,0	26,8	26,3	26,0
Staat	44,2	44,7	44,8	44,8	44,4	44,4	44,3	45,2	45,4
- Bund	23,1	23,7	23,7	24,2	24,1	24,3	24,3	25,1	25,5
- Länder	11,4	11,2	11,1	10,6	10,3	10,2	10,1	10,1	9,9
- Gemeinden	9,3	9,4	9,5	9,7	9,6	9,6	9,5	9,7	9,6
- Sozialversicherung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Private Organisationen	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
Private Haushalte	26,2	26,1	26,4	26,9	27,1	27,1	27,4	27,1	27,2
Übrige Welt	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Unter der Kategorie „Staat“ als Finanzierungsquelle sind hingegen mehr Einnahmen erfasst als unter den im vorherigen Unterkapitel ausgewiesenen Staatszuschüssen als Finanzierungsart. Ausschlaggebend hierfür ist die Rolle des Staates als Arbeitgeber. Sein Finanzierungsbeitrag umfasst neben den aus Steuermitteln gewährten Leistungen hier auch die für die öffentlich Bediensteten anfallenden Arbeitgeberbeiträge, die bei der Betrachtung der Finanzierungsarten als tatsächliche oder unterstellte Beiträge erscheinen. In der Quellendarstellung erscheint der Staat aus diesen beiden Funktionen heraus als der Hauptfinanzier des Sozialbudgets, wobei sich sein Anteil in den letzten Jahren auf rd. 44 % beläuft (2008: 44,3 %). In den Jahren seit 1991 hat der Anteil des Staates als Finanzierungsquelle von gut 39 % um etwa fünf Prozentpunkte zugenommen. Da im gleichen Zeitraum der Anteil der Zuschüsse mit knapp 7 Prozentpunkten von gut 31 % auf 37,9 % (Tabelle 42) stärker gestiegen ist, ist der wachsende Anteil des Staates in der Darstellung der Finanzierung des Sozialbudgets nach Quellen auf einen Ausbau steuerfinanzierter Leistungen zurückzuführen, während die relative Bedeutung des Staates als Arbeitgeber im gleichen Zeitraum gefallen ist. Für das Jahr 2009 ergibt sich mit dem oben beschriebenen Anstieg der Finanzierung über Zuschüsse auch ein weiter wachsender Finanzierungsanteil des Staates, für den in den nächsten Jahren ein Wert von gut 45 % erwartet wird.

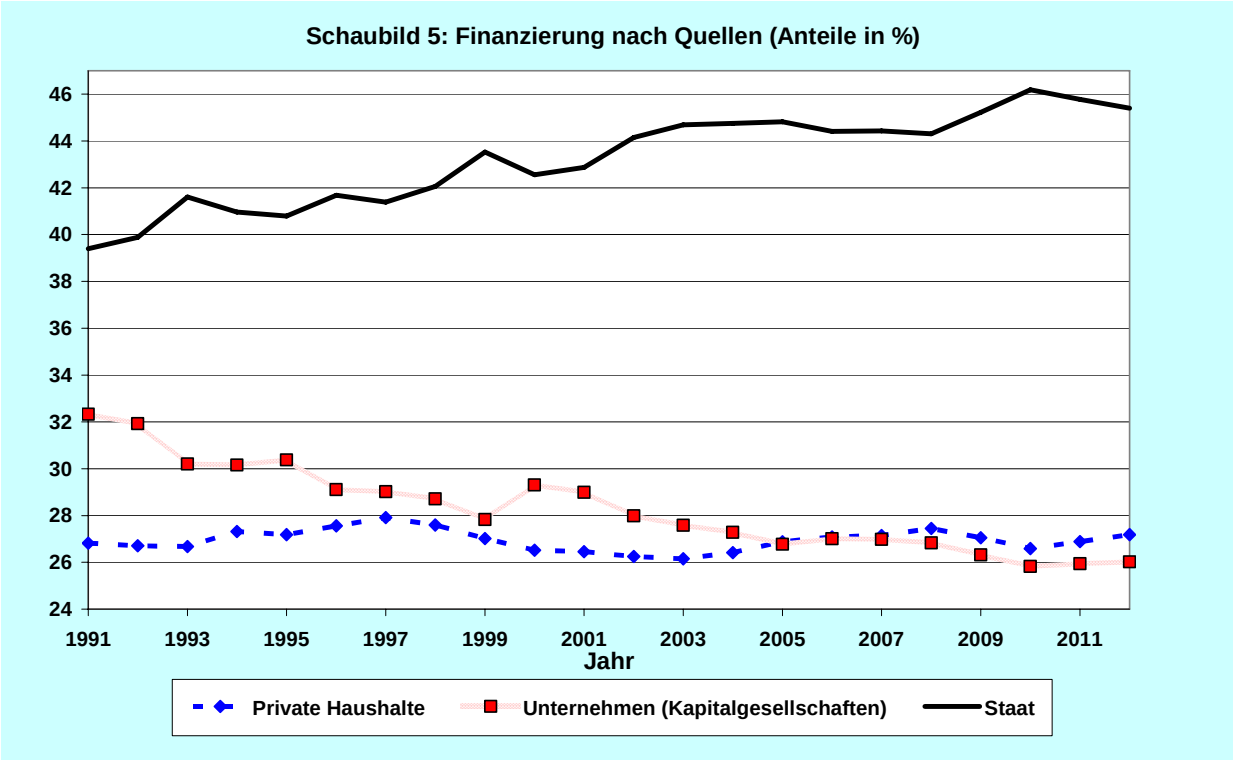

Eine weitere Aufschlüsselung des Staates nach Gebietskörperschaften weist auf die dominierende Rolle des Bundes innerhalb des Staatssektors hin. Von der dem Staat zugerechneten Finanzierung des Sozialbudgets entfallen 2008 knapp 55 % auf den Bund. Zu Beginn der 1990er Jahre lag diese Quote noch bei gut 50 %. Dieser Anstieg des Gewichts des Bundes korrespondiert mit der bereits angesprochenen Ausweitung steuerfinanzierter Sozialleistungen. Beim Bund entfällt mit etwa 3,0 % nur ein geringer Teil seiner Finanzierungsbeiträge auf Arbeitgeberbeiträge, bei den Ländern sind dies 31,9 % und bei den Gemeinden 18,5 %.

Der Finanzierungsanteil der Unternehmen (Kapitalgesellschaften) liegt in den letzten fünf Jahren recht konstant bei rd. 27 % (2008: 26,8 %), was im Vergleich zur Jahrtausendwende, als ein Anteil von 29,3 % zu verzeichnen war, einem Absinken um gut zwei Prozentpunkte entspricht. Im längerfristigen Vergleich fällt der Rückgang des Unternehmenssektors deutlicher aus, hier ergibt sich ein Absinken von 32,3 % (1991) auf 26,8 % (2008) um 5,5 Prozentpunkte. In den kommenden Jahren dürften weitere leichte Abnahmen folgen.

Die im Sozialbudget den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zugeordneten Finanzierungsbeiträge entstammen deren Funktion als Arbeitgeber. Sie entsprechen Arbeitgeberleistungen, die als tatsächliche oder unterstellte Beiträge für die bei diesen Organisationen beschäftigten Arbeitnehmer anfallen. Ihr Anteil am Sozialbudget spiegelt damit im Wesentlichen die Bedeutung privater Organisationen als Arbeitgeber wieder und nicht soziale (Dienst)Leistungen, die von ihnen erbracht werden. Mit recht konstanten Finanzierungsanteilen von 1,4 bis

1,5 % in den Jahren seit 2002 ist die Bedeutung eher gering, in der näheren Zukunft werden weiterhin Anteile in dieser Größenordnung erwartet.

3. Soziale Sicherung im europäischen Vergleich

Um den Vergleich der Sozialschutzleistungen und ihrer Finanzierung in Europa zu ermöglichen, werden die Sozialleistungen der einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in dem Europäischen System der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) erfasst.

Der in ESSOSS erfasste Umfang des Sozialschutzes ist klar definiert, damit die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedsstaaten gewährleistet ist. Der Leistungsumfang und die Sozialleistungsquote nach ESSOSS sind etwas niedriger als im nationalen Budget. Nicht erfasst werden steuerliche Leistungen (mit Ausnahme des Familienleistungsausgleichs) und bestimmte Arbeitgeberleistungen, die nach europäischer Methodik als Arbeitsentgelt angesehen werden. Wie das nationale Sozialbudget gliedert ESSOSS die Leistungen nach Institutionen, Arten und Funktionen. Es enthält im Unterschied zur nationalen Abgrenzung aber nur 8 Funktionen (Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Familie, Arbeitslosigkeit, Wohnen und soziale Ausgrenzung).

Eurostat veröffentlicht die Daten mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa 1 ½ Jahren. Die aktuellen Ergebnisse der europäischen Sozialschutzstatistik für das Jahr 2006 erschienen im November 2008.

Schaubild 6: Europäische Sozialleistungsquoten 2006

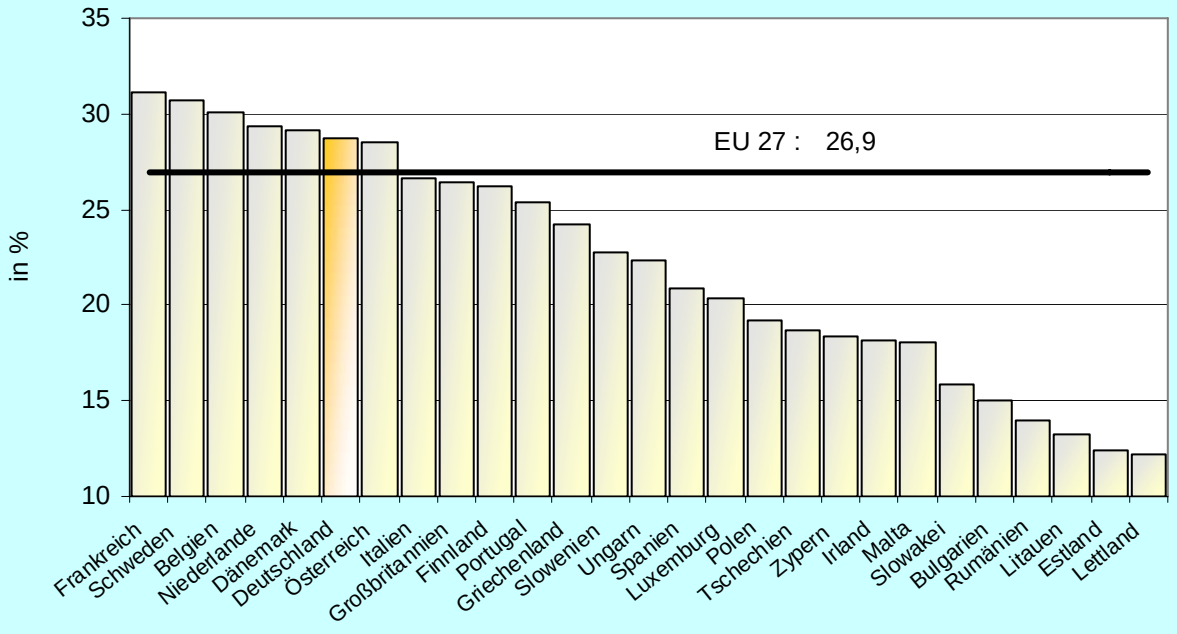

Für das Jahr 2006 weist Deutschland in der Abgrenzung von ESSOSS eine Sozialleistungsquote – also das Verhältnis der Sozialleistungen zum nominalen Bruttoinlandsprodukt – von 28,7 % aus. Der Unterschied zwischen dem nationalen (702,7 Mrd. Euro) und dem internationalen Budget (666,3 Mrd. Euro) beträgt rd. 36 Mrd. Euro bzw. bezogen auf die Sozialleistungsquote 1,6 Prozentpunkte. Deutschland liegt im Ranking der insgesamt 27 Mitgliedsstaaten an sechster Stelle (Schaubild 6) und mit seiner Sozialleistungsquote um rd. 1,8 Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt von 26,9 %. Frankreich hat 2006 erstmals Schweden als das Land mit der traditionell höchsten Sozialleistungsquote verdrängt. Am anderen Ende des Spektrums liegen die baltischen Staaten.

Tabelle 45 : Sozialschutzleistungen in % des Bruttoinlandsproduktes

	2002	2003	2004	2005	2006
	Angaben in %				
Europäische Union [1)]	**27,0**	**27,3**	**27,2**	**27,1**	**26,9**
Belgien	28,0	29,1	29,3	29,7	30,1
Bulgarien	:	:	:	16,0	15,0
Dänemark	29,7	30,9	30,7	30,2	29,1
Deutschland	30,1	30,4	29,8	29,7	28,7
Estland	12,7	12,6	13,0	12,7	12,4
Finnland	25,6	26,5	26,6	26,7	26,2
Frankreich	30,4	30,9	31,3	31,4	31,1
Griechenland	24,0	23,6	23,5	24,3	24,2
Großbritannien	25,7	25,7	25,9	26,3	26,4
Irland	17,5	17,9	18,2	18,2	18,2
Italien	25,3	25,8	26,0	26,3	26,6
Lettland	13,9	13,8	12,9	12,4	12,2
Litauen	14,0	13,5	13,3	13,1	13,2
Luxemburg	21,6	22,1	22,2	21,7	20,4
Malta	17,8	18,2	18,6	18,4	18,1
Niederlande	27,6	28,3	28,3	27,9	29,3
Österreich	29,2	29,7	29,3	28,8	28,5
Polen	21,1	21,0	20,1	19,7	19,2
Portugal	23,7	24,1	24,7	25,4	25,4
Rumänien	13,4	12,6	15,1	14,2	14,0
Schweden	31,6	32,5	32,0	31,5	30,7
Slowakei	19,1	18,2	17,2	16,7	15,9
Slowenien	24,4	23,7	23,4	23,0	22,8
Spanien	20,4	20,6	20,7	21,1	20,9
Tschechien	20,2	20,2	19,3	19,1	18,7
Ungarn	20,4	21,1	20,8	21,9	22,3
Zypern	16,3	18,4	18,1	18,4	18,4

Quelle: Eurostat-ESSOSS
1) 2002 bis 2004: 25 Länder, ab 2005: 27 Länder

Der Vergleich der Entwicklung der Sozialleistungsquoten zeigt, dass zwischen den verschiedenen Mitgliedsstaaten kaum Parallelen zu verzeichnen sind (Tabelle 45). Während die Quoten im EU-Durchschnitt im betrachteten Zeitraum 2002 bis 2006 relativ konstant blieben, ist in den einzelnen Ländern eine sehr unterschiedliche Entwicklung festzustellen. In einigen Ländern wie

Belgien, Italien, Niederlande, Portugal oder auch Ungarn und Zypern ist ein Anstieg der Sozialleistungsquoten zu beobachten. Einen deutlichen Rückgang weisen die Länder Lettland, Polen, Slowakei und Slowenien aus. Ebenso ist für Deutschland nach den Höchstständen zu Anfang des neuen Jahrtausends ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

ESSOSS ermöglicht auch die Betrachtung der Sozialschutzausgaben nach ihrer Zweckbestimmung – den sozialen Funktionen. Ein Vergleich der Sozialschutzausgaben nach Funktionen auf der europäischen Ebene zeigt, dass hierbei in den einzelnen Mitgliedsstaaten zum einen sehr unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden und zum anderen aber auch strukturelle Unterschiede eine wesentliche Rolle spielen können. Ein gutes Beispiel hierfür bieten die Länder Italien und Irland.

Während die deutschen Ausgaben für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemessen am BIP in etwa dem europäischen Durchschnitt entsprechen, gibt Italien im Ländervergleich am meisten für diesen Zweck aus, Irland mit Abstand am wenigsten. Ein wesentlicher Grund ist die Altersstruktur. Italien weist den höchsten, Irland den niedrigsten Anteil der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren in der EU aus. Bei den Ausgaben für Familie und Kinder bietet sich ein anderes Bild. In Irland wird – auch aufgrund der hohen Geburtenrate – gemessen am BIP dreimal mehr für Familien und Kinder ausgegeben als in Italien. Hier schlägt sich z.B. nieder, dass die Leistungen in Italien nur bis zum 18. Lebensjahr und auch nur in Abhängigkeit vom Einkommen gewährt werden.

Zur Beurteilung des sozialen Sicherungsniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten können auch unterschiedliche Lohn- und Preisniveaus bzw. unterschiedliche Beanspruchungen der sozialen Sicherungssysteme in Rechnung gestellt werden (Schaubild 7). Die Darstellung der Sozialleistungen pro Kopf der Bevölkerung in Kaufkraftstandards macht deutlich, dass Deutschland auch bei dieser Betrachtung seine relative Position in etwa beibehält. Dies trifft tendenziell – abgesehen von Luxemburg – auch für die anderen Länder zu. Bei Luxemburg überzeichnet der Wert die Höhe der Sozialausgaben insofern, als dass im Gegensatz zu allen anderen Ländern ein großer Teil der Sozialleistungen an Personen ausgezahlt wird, die außerhalb des Landes leben.

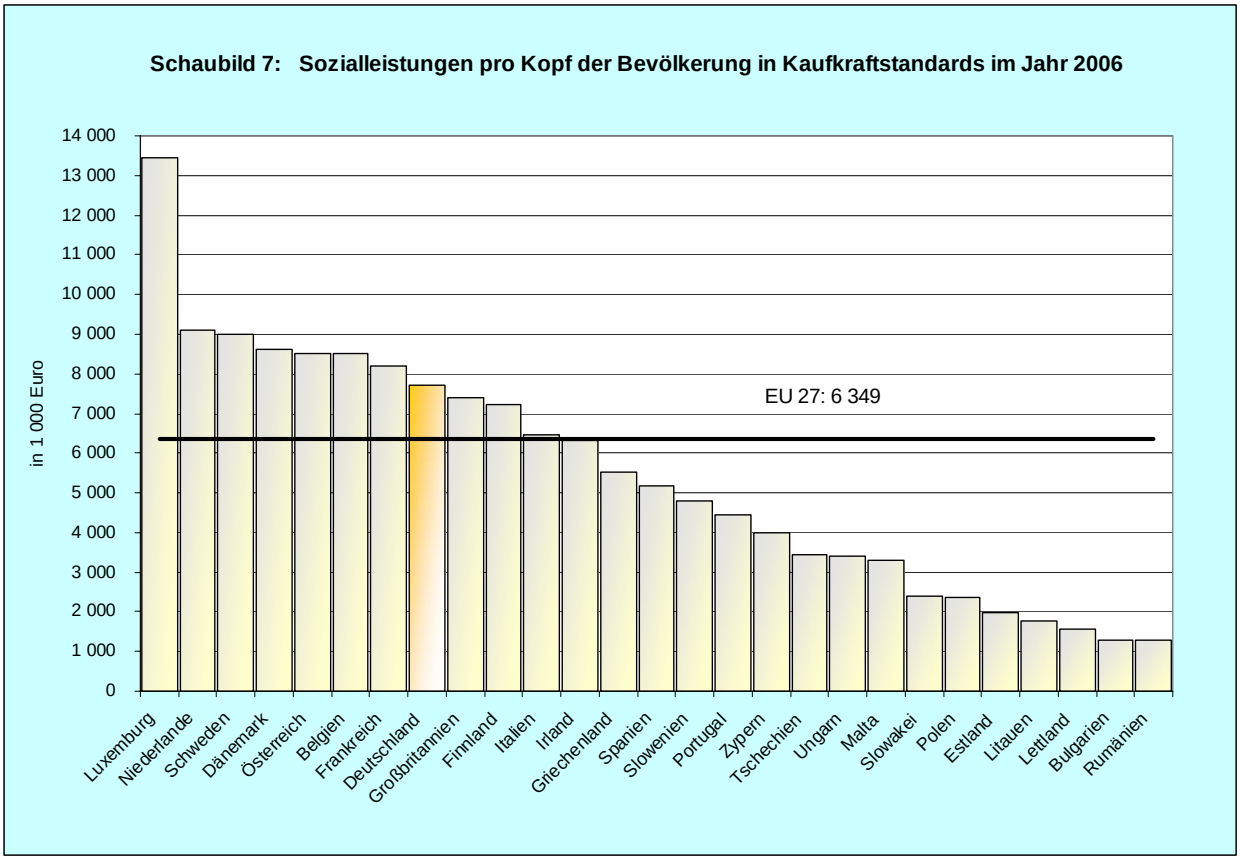

Die Finanzierungsrechnung gibt Auskunft über die von der Volkswirtschaft jährlich aufgebrachten Finanzierungsmittel für sozialstaatliche Zwecke, über ihre Zusammensetzung nach Arten und Quellen. Die betrachteten Länder unterscheiden sich sehr deutlich hinsichtlich ihrer Finanzierung. Die Ungleichheiten sind auch auf strukturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten zurückzuführen, beispielsweise hinsichtlich der Altersstruktur der Bevölkerung oder des Anteils der Beamtinnen und Beamten an den Erwerbspersonen. Eine Finanzierung überwiegend aus Beiträgen ist der Regelfall innerhalb der Europäischen Union (Tabelle 46). Davon abweichend werden die Sozialleistungen in Dänemark, Irland und in Großbritannien überwiegend steuerfinanziert. Deutschland liegt im Jahr 2006 bei den Zuschüssen des Staates mit 35,3 % knapp unter dem EU-Durchschnitt von 37,6 %, während der Finanzierungsanteil der Sozialbeiträge von Versicherten weit überdurchschnittlich ist.

Tabelle 46: Einnahmen des Sozialschutzes (in % des Gesamtbetrags)

	Zuschüsse des Staates	Sozialbeiträge			Sonstige Einnahmen
		Insgesamt	Arbeitgeber	Versicherte [1)]	
Dänemark	62,8	30,8	11,0	19,8	6,4
Irland	53,2	41,8	26,2	15,5	5,0
Großbritannien	50,4	47,9	34,2	13,7	1,7
Schweden	48,9	48,7	39,9	8,9	2,4
Zypern	48,1	39,1	24,0	15,1	12,8
Luxemburg	45,6	50,5	26,5	24,0	3,9
Portugal	44,1	45,3	30,8	14,5	10,6
Finnland	43,3	50,6	38,8	11,8	6,0
Italien	41,9	56,4	41,3	15,1	1,6
Ungarn	40,6	53,8	38,6	15,2	5,7
Bulgarien	39,5	58,0	38,3	19,7	2,5
Litauen	38,5	61,0	54,9	6,1	0,5
Europäische Union	**37,6**	**58,9**	**38,2**	**20,6**	**3,5**
Lettland	35,5	63,9	47,1	16,8	0,6
Deutschland	35,3	63,1	35,3	27,8	1,6
Malta	35,2	62,0	43,3	18,7	2,8
Spanien	33,9	63,9	48,5	15,4	2,2
Österreich	33,3	65,3	37,8	27,4	1,4
Polen	33,3	48,0	25,9	22,0	18,8
Griechenland	31,4	57,7	35,1	22,6	10,9
Slowenien	30,7	67,9	27,1	40,8	1,4
Frankreich	30,6	65,2	44,3	20,9	4,2
Belgien	27,7	70,8	49,3	21,4	1,5
Slowakei	25,5	65,6	44,2	21,4	8,9
Niederlande	20,1	69,5	31,8	37,7	10,4
Rumänien	19,6	69,5	56,3	13,2	10,8
Estland	19,5	80,4	80,1	0,3	0,1
Tschechien	18,8	80,3	53,9	26,4	0,9

Quelle: Eurostat-ESSOSS.
1) Arbeitnehmer, Selbständige, Rentner und andere Personen

Die Struktur der Finanzierung nach Quellen sagt aus, in welchem Umfang die einzelnen volkswirtschaftlichen Sektoren (Quellen) zu der Gesamtfinanzierung der Sozialschutzleistungen beitragen (Schaubild 8). Die Finanzierungsstruktur nach Quellen ist in Deutschland im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern gleichmäßiger auf Staat, Unternehmen und private Haushalte verteilt. Der Anteil der Unternehmen liegt im Bereich des europäischen Durchschnitts. Heraus sticht der Anteil der Privathaushalte, der zu den höchsten in Europa gehört. Passend dazu liegt der Finanzierungsanteil des Staates im unteren Drittel.

Schaubild 8: Finanzierungsquellen des Sozialschutzes 2006

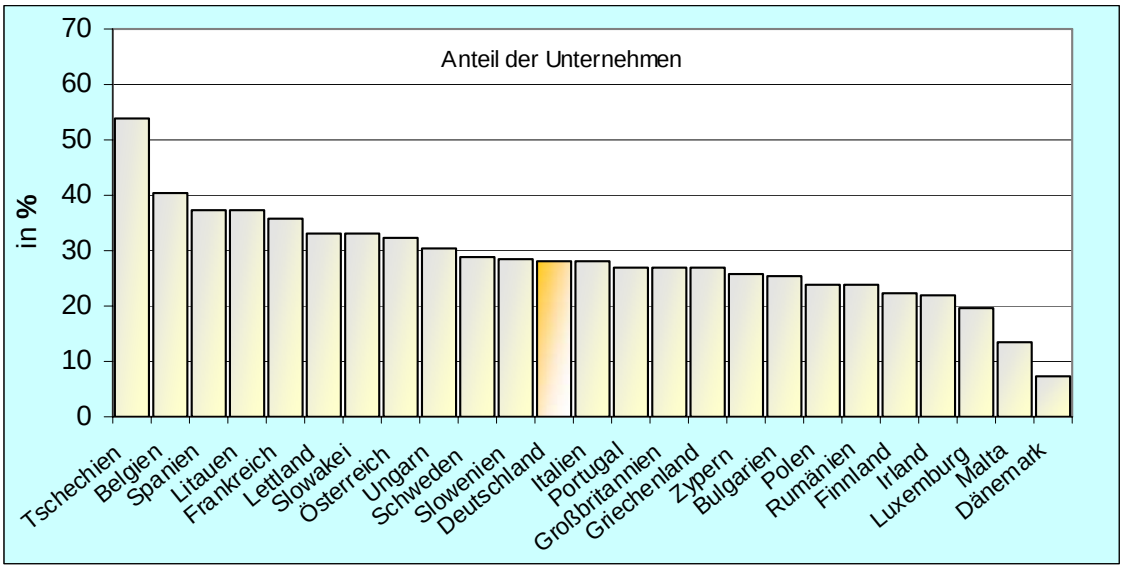

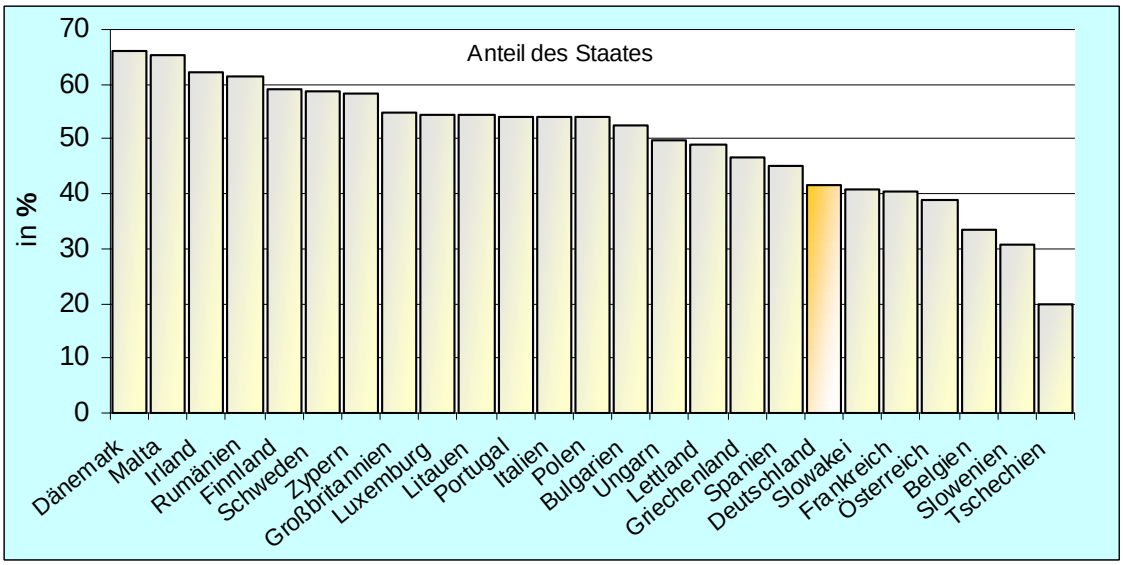

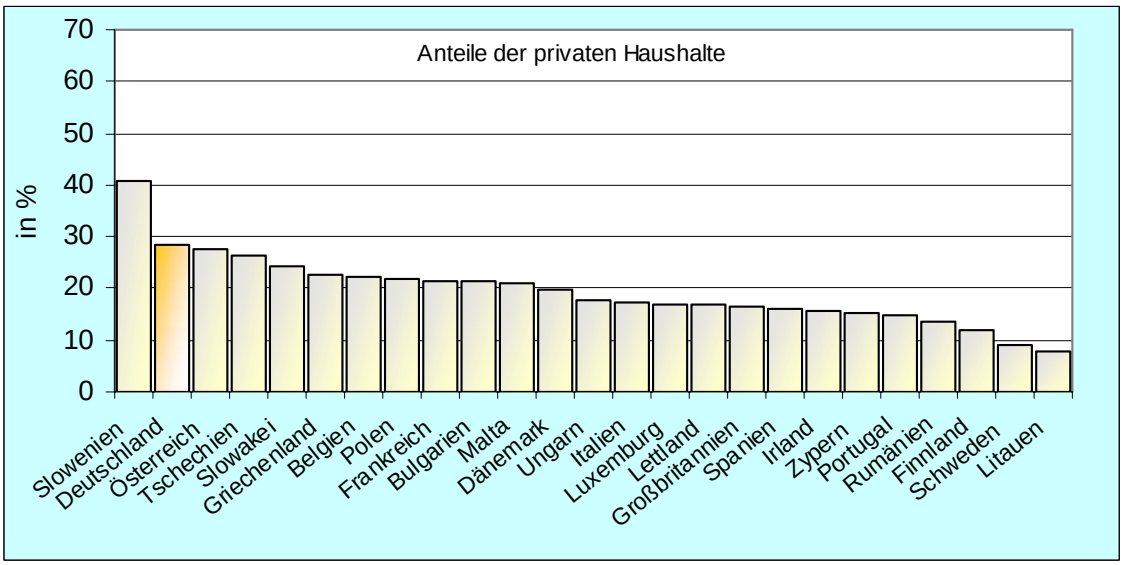

1) Niederlande und Estland sind aufgrund fehlender Daten in der Darstellung nicht enthalten.

Eine ungewöhnliche Struktur findet sich in Tschechien und Slowenien. In Tschechien sind die Unternehmen mit einem Finanzierungsanteil von deutlich über 50 % überproportional an der Finanzierung der Sozialschutzleistungen beteiligt, während der Staat lediglich 20 % finanziert. Die Finanzierung in Slowenien erfolgt zu vier Zehnteln durch die Privathaushalte und jeweils zu drei Zehnteln durch die Unternehmen und den Staat.

Insgesamt ist die Finanzierungsstruktur der Sozialleistungen in Europa ausgesprochen heterogen. Wie auch bei den Sozialleistungen selbst zeigen sich deutliche Unterschiede, die immer auch vor dem Hintergrund nationaler Besonderheiten und der historischen Entwicklung in den jeweiligen Ländern interpretiert werden müssen.

4. Tabellenanhang

Tabelle I-1 Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt T1

Tabelle I-2 Leistungen nach Institutionen T2

Tabelle II Leistungen und Finanzierung Sozialbudget insgesamt T6

Tabelle III-1 Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen T10

Tabelle III-2 Finanzierung nach Quellen und Institutionen T14

Tabelle III-3 Leistungen nach Arten und Funktionen T16

Tabelle III-4 Finanzierung nach Arten und Quellen T18

Tabelle I-1

Sozialbudget 2008

Jahr	Sozialleistungen insgesamt			Bruttoinlandsprodukt [3]	
	Milliarden Euro	Veränderung in % [1]	Sozialleistungs-quote [2] in %	Milliarden Euro	Veränderung in % [1]
1960	32,3	.	20,9	154,8	.
1961	35,9	*11,2*	21,2	169,6	*9,6*
1962	39,6	*10,3*	21,5	184,5	*8,8*
1963	42,6	*7,6*	21,8	195,5	*6,0*
1964	46,9	*10,0*	21,8	214,8	*9,9*
1965	52,0	*11,0*	22,2	234,8	*9,3*
1966	57,3	*10,1*	22,9	249,6	*6,3*
1967	61,9	*8,1*	24,5	252,8	*1,3*
1968	66,6	*7,7*	24,4	272,7	*7,9*
1969	73,8	*10,7*	24,2	305,2	*11,9*
1970	84,2	*14,1*	23,3	360,6	.
1971	94,6	*12,4*	23,6	400,2	*11,0*
1972	106,3	*12,3*	24,4	436,4	*9,0*
1973	120,8	*13,7*	24,9	486,0	*11,4*
1974	138,4	*14,6*	26,3	526,0	*8,2*
1975	158,8	*14,8*	28,8	551,0	*4,8*
1976	170,3	*7,2*	28,5	597,4	*8,4*
1977	181,8	*6,8*	28,6	636,5	*6,6*
1978	193,7	*6,6*	28,5	678,9	*6,7*
1979	206,3	*6,5*	28,0	737,4	*8,6*
1980	222,9	*8,1*	28,3	788,5	*6,9*
1981	237,4	*6,5*	28,7	825,8	*4,7*
1982	244,2	*2,9*	28,4	860,2	*4,2*
1983	250,8	*2,7*	27,9	898,3	*4,4*
1984	261,1	*4,1*	27,7	942,0	*4,9*
1985	272,9	*4,5*	27,7	984,4	*4,5*
1986	287,4	*5,3*	27,7	1037,1	*5,4*
1987	300,6	*4,6*	28,2	1065,1	*2,7*
1988	314,7	*4,7*	28,0	1123,3	*5,5*
1989	323,1	*2,7*	26,9	1200,7	*6,9*
1990	338,3	*4,7*	25,9	1306,7	*8,8*
1991	423,6	.	27,6	1534,6	.
1992	480,3	*13,4*	29,2	1646,6	*7,3*
1993	506,0	*5,3*	29,9	1694,4	*2,9*
1994	529,3	*4,6*	29,7	1780,8	*5,1*
1995	559,4	*5,7*	30,3	1848,5	*3,8*
1996	585,4	*4,6*	31,2	1876,2	*1,5*
1997	589,0	*0,6*	30,7	1915,6	*2,1*
1998	603,4	*2,4*	30,7	1965,4	*2,6*
1999	625,6	*3,7*	31,1	2012,0	*2,4*
2000	643,0	*2,8*	31,2	2062,5	*2,5*
2001	660,5	*2,7*	31,3	2113,2	*2,5*
2002	683,5	*3,5*	31,9	2143,2	*1,4*
2003	698,2	*2,1*	32,3	2163,8	*1,0*
2004	697,0	*-0,2*	31,5	2210,9	*2,2*
2005	702,3	*0,8*	31,3	2243,2	*1,5*
2006	702,7	*0,1*	30,3	2321,5	*3,5*
2007p	709,2	*0,9*	29,3	2422,9	*4,4*
2008s	721,4	*1,7*	29,0	2491,4	*2,8*
2009s	754,0	*4,5*	31,9	2360,1	*-5,3*
2012s	790,1	*1,4*	31,0	2548,2	*3,3*

1) Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %.
2) Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt in %.
3) Bis 1969 unrvevidierte Werte; Sozialleistungsquote bis 1969 nur eingeschränkt vergleichbar.
Ab 1991 einschließlich neue Länder
Datenstand Mai 2009
p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle I-2

Leistungen nach Institutionen

	Sozialbudget 2008	1991	1995	2000	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
		Millionen Euro								
	Sozialbudget insgesamt	**423584**	**559436**	**642974**	**702285**	**702653**	**709219**	**721396**	**753967**	**790142**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**252673**	**344256**	**396740**	**426203**	**426550**	**429248**	**438316**	**464346**	**488107**
11	Rentenversicherung	133179	184751	217409	239861	239998	241560	244776	250608	257595
12	Krankenversicherung	92682	122163	132080	142124	146026	151863	158658	168674	184261
13	Pflegeversicherung	-	5279	16668	17831	18017	18273	19071	20436	23634
14	Unfallversicherung	7640	10244	10834	11228	11087	11007	11009	11070	10639
15	Arbeitslosenversicherung	35640	48641	49741	44394	38092	31333	28864	41199	40880
2	**Sondersysteme**	**3568**	**4609**	**5230**	**6188**	**6305**	**6345**	**6431**	**6559**	**6907**
21	Alterssicherung der Landwirte	2457	3177	3272	3180	3111	3052	2996	2973	2799
22	Versorgungswerke	1111	1432	1958	3008	3194	3288	3385	3486	3807
23	Private Altersvorsorge	-	-	-	-	-	5	50	100	300
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**34515**	**42100**	**49597**	**53489**	**50699**	**51496**	**53664**	**55379**	**60881**
31	Pensionen	23186	28369	33639	37079	37193	37060	39277	40656	45198
32	Familienzuschläge	5866	6442	7036	6104	2965	2920	2957	2994	3048
33	Beihilfen	5464	7289	8922	10307	10541	11516	11431	11729	12635
4	**Arbeitgebersysteme**	**43919**	**50855**	**53693**	**56445**	**56856**	**58618**	**59467**	**60449**	**63587**
41	Entgeltfortzahlung	23344	28408	26742	25246	24996	26312	26473	26688	28030
42	Betriebliche Altersversorgung	12893	14581	17520	20570	21170	21290	21530	21858	22655
43	Zusatzversorgung	5960	6614	8193	9376	9422	9710	10117	10571	11553
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	1722	1252	1238	1254	1267	1306	1347	1332	1349
5	**Entschädigungssysteme**	**8736**	**9278**	**6422**	**4561**	**4051**	**3720**	**3702**	**3509**	**3319**
51	Soziale Entschädigung	6865	7128	4965	3628	3156	2874	2702	2497	2393
52	Lastenausgleich	477	278	133	65	56	49	42	37	23
53	Wiedergutmachung	973	1595	1199	774	757	722	890	903	837
54	Sonstige Entschädigungen	421	277	124	94	82	74	68	72	66
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**55483**	**78606**	**98631**	**129770**	**133403**	**132279**	**133043**	**137715**	**144793**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	10435	10877	31760	36713	36944	36826	36471	35830	35502
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	3232	3882	3732	3148	3055	3957	5012	4664	4746
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	-	-	-	43765	48465	44972	44205	48308	52608
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	8959	17075	14856	1990	388	428	423	123	109
65	Ausbildungsförderung	1326	950	875	1745	1737	1705	1804	2186	2254
66	Sozialhilfe	18103	27690	25763	21881	22242	22910	23238	23857	25136
67	Kinder- und Jugendhilfe	10900	14951	17328	19065	19387	20469	21103	21467	23158
68	Wohngeld	2527	3182	4315	1463	1185	1012	787	1280	1280
7	**Steuerliche Leistungen**	**27180**	**36862**	**38064**	**36012**	**35454**	**35613**	**34544**	**34045**	**31405**

Institutionen ohne Verrechnungen. Sozialbudget insgesamt und Sozialversicherungssysteme konsolidiert um die Beiträge des Staates.
Datenstand Mai 2009
p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle I-2

Leistungen nach Institutionen

	Sozialbudget 2008	1991	1995	2000	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
		Struktur in %								
	Sozialbudget insgesamt (einschl. Beiträge des Staates)	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**60,8**	**62,5**	**62,9**	**61,4**	**61,2**	**61,2**	**61,4**	**62,3**	**62,4**
11	Rentenversicherung	30,1	31,1	32,0	32,3	32,4	32,6	32,5	31,7	31,1
12	Krankenversicherung	20,9	20,6	19,5	19,2	19,7	20,5	21,1	21,4	22,3
13	Pflegeversicherung	-	0,9	2,5	2,4	2,4	2,5	2,5	2,6	2,9
14	Unfallversicherung	1,7	1,7	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3
15	Arbeitslosenversicherung	8,1	8,2	7,3	6,0	5,1	4,2	3,8	5,2	4,9
2	**Sondersysteme**	**0,8**	**0,8**	**0,8**	**0,8**	**0,9**	**0,9**	**0,9**	**0,8**	**0,8**
21	Alterssicherung der Landwirte	0,6	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
22	Versorgungswerke	0,3	0,2	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5
23	Private Altersvorsorge	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**7,8**	**7,1**	**7,3**	**7,2**	**6,9**	**6,9**	**7,1**	**7,0**	**7,4**
31	Pensionen	5,2	4,8	5,0	5,0	5,0	5,0	5,2	5,1	5,5
32	Familienzuschläge	1,3	1,1	1,0	0,8	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
33	Beihilfen	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,6	1,5	1,5	1,5
4	**Arbeitgebersysteme**	**9,9**	**8,6**	**7,9**	**7,6**	**7,7**	**7,9**	**7,9**	**7,7**	**7,7**
41	Entgeltfortzahlung	5,3	4,8	3,9	3,4	3,4	3,5	3,5	3,4	3,4
42	Betriebliche Altersversorgung	2,9	2,5	2,6	2,8	2,9	2,9	2,9	2,8	2,7
43	Zusatzversorgung	1,3	1,1	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
5	**Entschädigungssysteme**	**2,0**	**1,6**	**0,9**	**0,6**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,4**	**0,4**
51	Soziale Entschädigung	1,6	1,2	0,7	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3
52	Lastenausgleich	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
53	Wiedergutmachung	0,2	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
54	Sonstige Entschädigungen	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**12,5**	**13,2**	**14,5**	**17,5**	**18,0**	**17,8**	**17,7**	**17,4**	**17,5**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	2,4	1,8	4,7	4,9	5,0	5,0	4,8	4,5	4,3
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	0,7	0,7	0,6	0,4	0,4	0,5	0,7	0,6	0,6
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	-	-	-	5,9	6,5	6,1	5,9	6,1	6,4
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	2,0	2,9	2,2	0,3	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
65	Ausbildungsförderung	0,3	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3
66	Sozialhilfe	4,1	4,7	3,8	2,9	3,0	3,1	3,1	3,0	3,0
67	Kinder- und Jugendhilfe	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,8	2,8	2,7	2,8
68	Wohngeld	0,6	0,5	0,6	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2
7	**Steuerliche Leistungen**	**6,1**	**6,2**	**5,6**	**4,9**	**4,8**	**4,8**	**4,6**	**4,3**	**3,8**

Institutionen ohne Verrechnungen. Sozialbudget insgesamt und Sozialversicherungssysteme konsolidiert um die Beiträge des Staates.
Datenstand Mai 2009
p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle I-2

Leistungen nach Institutionen

	Sozialbudget 2008	1991	1995	2000	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
		Durchschnittliche jährliche Veränderung in %								
	Sozialbudget insgesamt	**-**	**7,2**	**2,8**	**1,8**	**0,1**	**0,9**	**1,7**	**4,5**	**1,4**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**-**	**8,0**	**2,9**	**1,4**	**0,1**	**0,6**	**2,1**	**5,9**	**1,5**
11	Rentenversicherung	-	8,5	3,3	2,0	0,1	0,7	1,3	2,4	0,9
12	Krankenversicherung	-	7,1	1,6	1,5	2,7	4,0	4,5	6,3	3,0
13	Pflegeversicherung	-	-	25,9	1,4	1,0	1,4	4,4	7,2	5,5
14	Unfallversicherung	-	7,6	1,1	0,7	-1,3	-0,7	0,0	0,6	-1,9
15	Arbeitslosenversicherung	-	8,1	0,4	-2,2	-14,2	-17,7	-7,9	42,7	-4,5
2	**Sondersysteme**	**-**	**6,6**	**2,6**	**3,4**	**1,9**	**0,6**	**1,4**	**2,0**	**2,0**
21	Alterssicherung der Landwirte	-	6,6	0,6	-0,6	-2,2	-1,9	-1,8	-0,8	-2,5
22	Versorgungswerke	-	6,6	6,5	9,0	6,2	2,9	3,0	3,0	3,0
23	Private Altersvorsorge	-	-	-	-	-	-	900,0	100,0	50,0
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**-**	**5,1**	**3,3**	**1,5**	**-5,2**	**1,6**	**4,2**	**3,2**	**3,2**
31	Pensionen	-	5,2	3,5	2,0	0,3	-0,4	6,0	3,5	3,5
32	Familienzuschläge	-	2,4	1,8	-2,8	-51,4	-1,5	1,3	1,3	1,1
33	Beihilfen	-	7,5	4,1	2,9	2,3	9,3	-0,7	2,6	2,5
4	**Arbeitgebersysteme**	**-**	**3,7**	**1,1**	**1,0**	**0,7**	**3,1**	**1,4**	**1,7**	**1,9**
41	Entgeltfortzahlung	-	5,0	-1,2	-1,1	-1,0	5,3	0,6	0,8	2,1
42	Betriebliche Altersversorgung	-	3,1	3,7	3,3	2,9	0,6	1,1	1,5	1,3
43	Zusatzversorgung	-	2,6	4,4	2,7	0,5	3,1	4,2	4,5	2,7
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	-	-7,7	-0,2	0,2	1,1	3,1	3,1	-1,2	2,0
5	**Entschädigungssysteme**	**-**	**1,5**	**-7,1**	**-6,6**	**-11,2**	**-8,2**	**-0,5**	**-5,2**	**-1,5**
51	Soziale Entschädigung	-	0,9	-7,0	-6,1	-13,0	-8,9	-6,0	-7,6	-1,4
52	Lastenausgleich	-	-12,6	-13,7	-13,4	-13,7	-13,2	-13,3	-11,5	-17,0
53	Wiedergutmachung	-	13,1	-5,5	-8,4	-2,3	-4,5	23,2	1,4	-1,3
54	Sonstige Entschädigungen	-	-9,9	-14,8	-5,4	-12,6	-9,6	-8,9	6,7	-2,2
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**-**	**9,1**	**4,6**	**5,6**	**2,8**	**-0,8**	**0,6**	**3,5**	**0,7**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	-	1,0	23,9	2,9	0,6	-0,3	-1,0	-1,8	-0,4
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	-	4,7	-0,8	-3,3	-3,0	29,5	26,7	-6,9	-0,2
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	-	-	-	-	10,7	-7,2	-1,7	9,3	0,4
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	-	17,5	-2,7	-33,1	-80,5	10,1	-1,0	-71,0	-3,5
65	Ausbildungsförderung	-	-8,0	-1,6	14,8	-0,5	-1,8	5,7	21,2	0,2
66	Sozialhilfe	-	11,2	-1,4	-3,2	1,6	3,0	1,4	2,7	1,7
67	Kinder- und Jugendhilfe	-	8,2	3,0	1,9	1,7	5,6	3,1	1,7	2,6
68	Wohngeld	-	5,9	6,3	-19,4	-19,0	-14,6	-22,3	62,7	-
7	**Steuerliche Leistungen**	**-**	**7,9**	**0,6**	**-1,1**	**-1,5**	**0,4**	**-3,0**	**-1,4**	**-2,8**

Institutionen ohne Verrechnungen. Sozialbudget insgesamt und Sozialversicherungssysteme konsolidiert um die Beiträge des Staates.
Datenstand Mai 2009
p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle I-2

Leistungen nach Institutionen

	Sozialbudget 2008	1991	1995	2000	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
		Anteile am Bruttoinlandsprodukt in %								
	Sozialbudget insgesamt	**27,6**	**30,3**	**31,2**	**31,3**	**30,3**	**29,3**	**29,0**	**31,9**	**31,0**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**16,5**	**18,6**	**19,2**	**19,0**	**18,4**	**17,7**	**17,6**	**19,7**	**19,2**
11	Rentenversicherung	8,7	10,0	10,5	10,7	10,3	10,0	9,8	10,6	10,1
12	Krankenversicherung	6,0	6,6	6,4	6,3	6,3	6,3	6,4	7,1	7,2
13	Pflegeversicherung	-	0,3	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9
14	Unfallversicherung	0,5	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,5	0,4
15	Arbeitslosenversicherung	2,3	2,6	2,4	2,0	1,6	1,3	1,2	1,7	1,6
2	**Sondersysteme**	**0,2**	**0,2**	**0,3**	**0,3**	**0,3**	**0,3**	**0,3**	**0,3**	**0,3**
21	Alterssicherung der Landwirte	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
22	Versorgungswerke	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
23	Private Altersvorsorge	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**2,2**	**2,3**	**2,4**	**2,4**	**2,2**	**2,1**	**2,2**	**2,3**	**2,4**
31	Pensionen	1,5	1,5	1,6	1,7	1,6	1,5	1,6	1,7	1,8
32	Familienzuschläge	0,4	0,3	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
33	Beihilfen	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
4	**Arbeitgebersysteme**	**2,9**	**2,8**	**2,6**	**2,5**	**2,4**	**2,4**	**2,4**	**2,6**	**2,5**
41	Entgeltfortzahlung	1,5	1,5	1,3	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
42	Betriebliche Altersversorgung	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
43	Zusatzversorgung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
5	**Entschädigungssysteme**	**0,6**	**0,5**	**0,3**	**0,2**	**0,2**	**0,2**	**0,1**	**0,1**	**0,1**
51	Soziale Entschädigung	0,4	0,4	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
52	Lastenausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
53	Wiedergutmachung	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
54	Sonstige Entschädigungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**3,6**	**4,3**	**4,8**	**5,8**	**5,7**	**5,5**	**5,3**	**5,8**	**5,7**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	0,7	0,6	1,5	1,6	1,6	1,5	1,5	1,5	1,4
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	-	-	-	2,0	2,1	1,9	1,8	2,0	2,1
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	0,6	0,9	0,7	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
65	Ausbildungsförderung	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
66	Sozialhilfe	1,2	1,5	1,2	1,0	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0
67	Kinder- und Jugendhilfe	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9
68	Wohngeld	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1
7	**Steuerliche Leistungen**	**1,8**	**2,0**	**1,8**	**1,6**	**1,5**	**1,5**	**1,4**	**1,4**	**1,2**

Institutionen ohne Verrechnungen. Sozialbudget insgesamt und Sozialversicherungssysteme konsolidiert um die Beiträge des Staates.
Datenstand Mai 2009
p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle II

Leistungen und Finanzierung

Sozialbudget insgesamt

Millionen Euro

Sozialbudget 2008	1991	1995	2000	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
Leistungen nach Arten	**423584**	**559436**	**642974**	**702285**	**702653**	**709219**	**721396**	**753967**	**790142**
Sozialschutzleistungen	409150	539764	621813	677296	677279	683720	695143	725535	760309
Period. Einkommensleistungen	*289874*	*380074*	*439805*	*472721*	*466772*	*466495*	*470331*	*485546*	*499591*
Einmalige Einkommensleistungen	*2607*	*4327*	*3848*	*5123*	*5782*	*6051*	*6684*	*8339*	*7435*
Sachleistungen	*116669*	*155363*	*178161*	*199452*	*204725*	*211174*	*218127*	*231649*	*253283*
Verwaltungsausgaben	13526	18302	19659	23318	23653	23904	24529	26666	28043
Sonstige Ausgaben	908	1370	1503	1671	1721	1595	1725	1767	1790
Finanzierung nach Arten	**447124**	**570700**	**669726**	**719230**	**731895**	**748199**	**767116**	**777179**	**823476**
Sozialbeiträge	296130	368111	416071	431213	441059	450119	462181	460942	485646
der Arbeitgeber	*177884*	*215205*	*241787*	*241391*	*246439*	*250774*	*255548*	*254629*	*266181*
- Tatsächliche Beiträge	*117572*	*147410*	*165490*	*170330*	*173041*	*174747*	*178517*	*177020*	*186194*
- Unterstellte Beiträge	*60312*	*67794*	*76297*	*71061*	*73398*	*76028*	*77031*	*77610*	*79987*
der Versicherten	*118246*	*152906*	*174284*	*189822*	*194620*	*199345*	*206632*	*206312*	*219464*
- Arbeitnehmer	*99859*	*125229*	*143140*	*150165*	*154011*	*157889*	*164011*	*162917*	*173030*
- Selbständige	*4684*	*6562*	*7331*	*8945*	*9264*	*9249*	*9405*	*9581*	*10171*
- Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.	*8872*	*12372*	*15467*	*19287*	*19277*	*19946*	*20614*	*21057*	*22534*
- Übrige	*4830*	*8743*	*8346*	*11426*	*12068*	*12261*	*12603*	*12757*	*13729*
Zuschüsse des Staates	140088	188640	239086	275143	278080	284789	290999	302569	323186
Sonstige Einnahmen	10905	13950	14569	12874	12756	13291	13936	13668	14644
Finanzierungssaldo	**23540**	**11264**	**26752**	**16946**	**29241**	**38980**	**45720**	**23212**	**33335**
Leistungen nach Funktionen [1)]	**409150**	**539764**	**621813**	**677296**	**677279**	**683720**	**695143**	**725535**	**760309**
Krankheit	118049	153871	169675	179237	182879	190834	197691	208342	226823
Invalidität	33076	45773	48667	52105	51982	52407	53579	55224	57109
Alter	117409	158750	194218	222995	225228	227350	232133	237620	249310
Hinterbliebene	39041	49005	49680	49768	49549	49035	49435	50219	51322
Kinder	38489	47836	64866	68783	67372	68689	69660	68987	69266
Ehegatten	17421	20212	25948	23677	22376	23317	23677	24426	25215
Mutterschaft	2725	3279	3914	4829	5025	5137	5255	5499	5873
Arbeitslosigkeit	34121	46111	47595	51120	47255	42562	40678	51483	51318
Wohnen	7237	10326	13868	20713	21469	20081	18579	19077	18928
Allgemeine Lebenshilfen	1583	4601	3383	4069	4143	4307	4457	4658	5143
Finanzierung nach Quellen	**447124**	**570700**	**669726**	**719230**	**731895**	**748199**	**767116**	**777179**	**823476**
Unternehmen (Kapitalgesellschaften)	144552	173372	196269	192531	197688	201906	205846	204516	214236
Bund	91038	118830	146154	173724	176578	181541	186495	194985	210066
Länder	45139	57026	74252	76236	75281	76279	77109	78355	81548
Gemeinden	38518	54818	61833	69707	70409	71780	73215	75258	79175
Sozialversicherung	1455	2143	2750	2681	2781	2824	3060	2860	3038
Private Organisationen	6355	9094	10409	10733	10607	10763	10997	10957	11558
Private Haushalte	119911	155127	177607	193315	198248	203105	210545	210248	223855
Übrige Welt	156	289	451	304	303	-	-151	-	-

Datenstand Mai 2009

p: vorläufig, s: geschätzt

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben

Tabelle II

Leistungen und Finanzierung

Sozialbudget insgesamt

Struktur in %

Sozialbudget 2008	1991	1995	2000	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
Leistungen nach Arten	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Sozialschutzleistungen	96,6	96,5	96,7	96,4	96,4	96,4	96,4	96,2	96,2
Period. Einkommensleistungen	*68,4*	*67,9*	*68,4*	*67,3*	*66,4*	*65,8*	*65,2*	*64,4*	*63,2*
Einmalige Einkommensleistungen	*0,6*	*0,8*	*0,6*	*0,7*	*0,8*	*0,9*	*0,9*	*1,1*	*0,9*
Sachleistungen	*27,5*	*27,8*	*27,7*	*28,4*	*29,1*	*29,8*	*30,2*	*30,7*	*32,1*
Verwaltungsausgaben	3,2	3,3	3,1	3,3	3,4	3,4	3,4	3,5	3,5
Sonstige Ausgaben	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Finanzierung nach Arten	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Sozialbeiträge	66,2	64,5	62,1	60,0	60,3	60,2	60,2	59,3	59,0
der Arbeitgeber	*39,8*	*37,7*	*36,1*	*33,6*	*33,7*	*33,5*	*33,3*	*32,8*	*32,3*
- Tatsächliche Beiträge	*26,3*	*25,8*	*24,7*	*23,7*	*23,6*	*23,4*	*23,3*	*22,8*	*22,6*
- Unterstellte Beiträge	*13,5*	*11,9*	*11,4*	*9,9*	*10,0*	*10,2*	*10,0*	*10,0*	*9,7*
der Versicherten	*26,4*	*26,8*	*26,0*	*26,4*	*26,6*	*26,6*	*26,9*	*26,5*	*26,7*
- Arbeitnehmer	*22,3*	*21,9*	*21,4*	*20,9*	*21,0*	*21,1*	*21,4*	*21,0*	*21,0*
- Selbständige	*1,0*	*1,1*	*1,1*	*1,2*	*1,3*	*1,2*	*1,2*	*1,2*	*1,2*
- Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.	*2,0*	*2,2*	*2,3*	*2,7*	*2,6*	*2,7*	*2,7*	*2,7*	*2,7*
- Übrige	*1,1*	*1,5*	*1,2*	*1,6*	*1,6*	*1,6*	*1,6*	*1,6*	*1,7*
Zuschüsse des Staates	31,3	33,1	35,7	38,3	38,0	38,1	37,9	38,9	39,2
Sonstige Einnahmen	2,4	2,4	2,2	1,8	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8
Leistungen nach Funktionen [1]	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Krankheit	*28,9*	*28,5*	*27,3*	*26,5*	*27,0*	*27,9*	*28,4*	*28,7*	*29,8*
Invalidität	*8,1*	*8,5*	*7,8*	*7,7*	*7,7*	*7,7*	*7,7*	*7,6*	*7,5*
Alter	28,7	29,4	31,2	32,9	33,3	33,3	33,4	32,8	32,8
Hinterbliebene	*9,5*	*9,1*	*8,0*	*7,3*	*7,3*	*7,2*	*7,1*	*6,9*	*6,8*
Kinder	*9,4*	*8,9*	*10,4*	*10,2*	*9,9*	*10,0*	*10,0*	*9,5*	*9,1*
Ehegatten	*4,3*	*3,7*	*4,2*	*3,5*	*3,3*	*3,4*	*3,4*	*3,4*	*3,3*
Mutterschaft	*0,7*	*0,6*	*0,6*	*0,7*	*0,7*	*0,8*	*0,8*	*0,8*	*0,8*
Arbeitslosigkeit	*8,3*	*8,5*	*7,7*	*7,5*	*7,0*	*6,2*	*5,9*	*7,1*	*6,7*
Wohnen	*1,8*	*1,9*	*2,2*	*3,1*	*3,2*	*2,9*	*2,7*	*2,6*	*2,5*
Allgemeine Lebenshilfen	*0,4*	*0,9*	*0,5*	*0,6*	*0,6*	*0,6*	*0,6*	*0,6*	*0,7*
Finanzierung nach Quellen	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Unternehmen (Kapitalgesellschaften)	32,3	30,4	29,3	26,8	27,0	27,0	26,8	26,3	26,0
Bund	20,4	20,8	21,8	24,2	24,1	24,3	24,3	25,1	25,5
Länder	10,1	10,0	11,1	10,6	10,3	10,2	10,1	10,1	9,9
Gemeinden	8,6	9,6	9,2	9,7	9,6	9,6	9,5	9,7	9,6
Sozialversicherung	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Private Organisationen	1,4	1,6	1,6	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
Private Haushalte	26,8	27,2	26,5	26,9	27,1	27,1	27,4	27,1	27,2
Übrige Welt	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	-	-0,0	-	-

Datenstand Mai 2009

p: vorläufig, s: geschätzt

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben

Tabelle II

Leistungen und Finanzierung

Sozialbudget insgesamt

Wachstum in %

Sozialbudget 2008	1991	1995	2000	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
Leistungen nach Arten	**-**	**7,2**	**2,8**	**1,8**	**0,1**	**0,9**	**1,7**	**4,5**	**1,4**
Sozialschutzleistungen	-	7,2	2,9	1,7	-0,0	1,0	1,7	4,4	1,3
Period. Einkommensleistungen	-	*7,0*	*3,0*	*1,5*	*-1,3*	*-0,1*	*0,8*	*3,2*	*0,6*
Einmalige Einkommensleistungen	-	*13,5*	*-2,3*	*5,9*	*12,9*	*4,6*	*10,5*	*24,8*	*0,1*
Sachleistungen	-	*7,4*	*2,8*	*2,3*	*2,6*	*3,2*	*3,3*	*6,2*	*2,9*
Verwaltungsausgaben	-	7,9	1,4	3,5	1,4	1,1	2,6	8,7	2,7
Sonstige Ausgaben	-	10,8	1,9	2,1	3,0	-7,3	8,2	2,4	0,4
Finanzierung nach Arten	**-**	**6,3**	**3,3**	**1,4**	**1,8**	**2,2**	**2,5**	**1,3**	**1,9**
Sozialbeiträge	-	5,6	2,5	0,7	2,3	2,1	2,7	-0,3	2,5
der Arbeitgeber	-	*4,9*	*2,4*	*-0,0*	*2,1*	*1,8*	*1,9*	*-0,4*	*2,1*
- Tatsächliche Beiträge	-	*5,8*	*2,3*	*0,6*	*1,6*	*1,0*	*2,2*	*-0,8*	*2,4*
- Unterstellte Beiträge	-	*3,0*	*2,4*	*-1,4*	*3,3*	*3,6*	*1,3*	*0,8*	*1,2*
der Versicherten	-	*6,6*	*2,7*	*1,7*	*2,5*	*2,4*	*3,7*	*-0,2*	*3,1*
- Arbeitnehmer	-	*5,8*	*2,7*	*1,0*	*2,6*	*2,5*	*3,9*	*-0,7*	*3,2*
- Selbständige	-	*8,8*	*2,2*	*4,1*	*3,6*	*-0,2*	*1,7*	*1,9*	*2,3*
- Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.	-	*8,7*	*4,6*	*4,5*	*-0,1*	*3,5*	*3,3*	*2,1*	*2,7*
- Übrige	-	*16,0*	*-0,9*	*6,5*	*5,6*	*1,6*	*2,8*	*1,2*	*2,8*
Zuschüsse des Staates	-	7,7	4,9	2,8	1,1	2,4	2,2	4,0	1,1
Sonstige Einnahmen	-	6,3	0,9	-2,4	-0,9	4,2	4,9	-1,9	3,2
Leistungen nach Funktionen [1)]	**-**	**7,2**	**2,9**	**1,7**	**-0,0**	**1,0**	**1,7**	**4,4**	**1,3**
Krankheit	-	*6,8*	*2,0*	*1,1*	*2,0*	*4,3*	*3,6*	*5,4*	*2,9*
Invalidität	-	*8,5*	*1,2*	*1,4*	*-0,2*	*0,8*	*2,2*	*3,1*	*1,5*
Alter	-	*7,8*	*4,1*	*2,8*	*1,0*	*0,9*	*2,1*	*2,4*	*1,5*
Hinterbliebene	-	*5,8*	*0,3*	*0,0*	*-0,4*	*-1,0*	*0,8*	*1,6*	*0,6*
Kinder	-	*5,6*	*6,3*	*1,2*	*-2,1*	*2,0*	*1,4*	*-1,0*	*0,1*
Ehegatten	-	*3,8*	*5,1*	*-1,8*	*-5,5*	*4,2*	*1,5*	*3,2*	*1,1*
Mutterschaft	-	*4,7*	*3,6*	*4,3*	*4,1*	*2,2*	*2,3*	*4,6*	*1,6*
Arbeitslosigkeit	-	*7,8*	*0,6*	*1,4*	*-7,6*	*-9,9*	*-4,4*	*26,6*	*-2,8*
Wohnen	-	*9,3*	*6,1*	*8,4*	*3,6*	*-6,5*	*-7,5*	*2,7*	*-2,6*
Allgemeine Lebenshilfen	-	*30,6*	*-6,0*	*3,8*	*1,8*	*3,9*	*3,5*	*4,5*	*3,4*
Finanzierung nach Quellen	**-**	**6,3**	**3,3**	**1,4**	**1,8**	**2,2**	**2,5**	**1,3**	**1,9**
Unternehmen (Kapitalgesellschaften)	-	4,6	2,5	-0,4	2,7	2,1	2,0	-0,6	2,2
Bund	-	6,9	4,2	3,5	1,6	2,8	2,7	4,6	0,9
Länder	-	6,0	5,4	0,5	-1,3	1,3	1,1	1,6	1,4
Gemeinden	-	9,2	2,4	2,4	1,0	1,9	2,0	2,8	1,1
Sozialversicherung	-	10,2	5,1	-0,5	3,7	1,6	8,3	-6,5	2,7
Private Organisationen	-	9,4	2,7	0,6	-1,2	1,5	2,2	-0,4	2,4
Private Haushalte	-	6,6	2,7	1,7	2,6	2,4	3,7	-0,1	3,1
Übrige Welt	-	16,7	9,3	-7,6	-0,3	-100,0	-	-100,0	-

Datenstand Mai 2009

p: vorläufig, s: geschätzt

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben

Tabelle II

Leistungen und Finanzierung

Sozialbudget insgesamt

Anteile am Bruttoinlandsprodukt in %

Sozialbudget 2008	1991	1995	2000	2005	2006	2007p	2008s	2009s	2012s
Leistungen nach Arten	**27,6**	**30,3**	**31,2**	**31,3**	**30,3**	**29,3**	**29,0**	**31,9**	**31,0**
Sozialschutzleistungen	26,7	29,2	30,1	30,2	29,2	28,2	27,9	30,7	29,8
Period. Einkommensleistungen	*18,9*	*20,6*	*21,3*	*21,1*	*20,1*	*19,3*	*18,9*	*20,6*	*19,6*
Einmalige Einkommensleistungen	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,3*	*0,4*	*0,3*
Sachleistungen	*7,6*	*8,4*	*8,6*	*8,9*	*8,8*	*8,7*	*8,8*	*9,8*	*9,9*
Verwaltungsausgaben	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1
Sonstige Ausgaben	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Finanzierung nach Arten	**29,1**	**30,9**	**32,5**	**32,1**	**31,5**	**30,9**	**30,8**	**32,9**	**32,3**
Sozialbeiträge	19,3	19,9	20,2	19,2	19,0	18,6	18,6	19,5	19,1
der Arbeitgeber	*11,6*	*11,6*	*11,7*	*10,8*	*10,6*	*10,4*	*10,3*	*10,8*	*10,4*
- Tatsächliche Beiträge	*7,7*	*8,0*	*8,0*	*7,6*	*7,5*	*7,2*	*7,2*	*7,5*	*7,3*
- Unterstellte Beiträge	*3,9*	*3,7*	*3,7*	*3,2*	*3,2*	*3,1*	*3,1*	*3,3*	*3,1*
der Versicherten	*7,7*	*8,3*	*8,5*	*8,5*	*8,4*	*8,2*	*8,3*	*8,7*	*8,6*
- Arbeitnehmer	*6,5*	*6,8*	*6,9*	*6,7*	*6,6*	*6,5*	*6,6*	*6,9*	*6,8*
- Selbständige	*0,3*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*
- Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.	*0,6*	*0,7*	*0,7*	*0,9*	*0,8*	*0,8*	*0,8*	*0,9*	*0,9*
- Übrige	*0,3*	*0,5*	*0,4*	*0,5*	*0,5*	*0,5*	*0,5*	*0,5*	*0,5*
Zuschüsse des Staates	9,1	10,2	11,6	12,3	12,0	11,8	11,7	12,8	12,7
Sonstige Einnahmen	0,7	0,8	0,7	0,6	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6
Leistungen nach Funktionen [1)]	**26,7**	**29,2**	**30,1**	**30,2**	**29,2**	**28,2**	**27,9**	**30,7**	**29,8**
Krankheit	*7,7*	*8,3*	*8,2*	*8,0*	*7,9*	*7,9*	*7,9*	*8,8*	*8,9*
Invalidität	*2,2*	*2,5*	*2,4*	*2,3*	*2,2*	*2,2*	*2,2*	*2,3*	*2,2*
Alter	*7,7*	*8,6*	*9,4*	*9,9*	*9,7*	*9,4*	*9,3*	*10,1*	*9,8*
Hinterbliebene	*2,5*	*2,7*	*2,4*	*2,2*	*2,1*	*2,0*	*2,0*	*2,1*	*2,0*
Kinder	*2,5*	*2,6*	*3,1*	*3,1*	*2,9*	*2,8*	*2,8*	*2,9*	*2,7*
Ehegatten	*1,1*	*1,1*	*1,3*	*1,1*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*
Mutterschaft	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*
Arbeitslosigkeit	*2,2*	*2,5*	*2,3*	*2,3*	*2,0*	*1,8*	*1,6*	*2,2*	*2,0*
Wohnen	*0,5*	*0,6*	*0,7*	*0,9*	*0,9*	*0,8*	*0,7*	*0,8*	*0,7*
Allgemeine Lebenshilfen	*0,1*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*
Finanzierung nach Quellen	**29,1**	**30,9**	**32,5**	**32,1**	**31,5**	**30,9**	**30,8**	**32,9**	**32,3**
Unternehmen (Kapitalgesellschaften)	9,4	9,4	9,5	8,6	8,5	8,3	8,3	8,7	8,4
Bund	5,9	6,4	7,1	7,7	7,6	7,5	7,5	8,3	8,2
Länder	2,9	3,1	3,6	3,4	3,2	3,1	3,1	3,3	3,2
Gemeinden	2,5	3,0	3,0	3,1	3,0	3,0	2,9	3,2	3,1
Sozialversicherung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Private Organisationen	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,5	0,5
Private Haushalte	7,8	8,4	8,6	8,6	8,5	8,4	8,5	8,9	8,8
Übrige Welt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-0,0	-	-

Datenstand Mai 2009

p: vorläufig, s: geschätzt

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2007p

Millionen Euro

	Sozialbudget 2008	Leistungen					
			Sozialschutzleistungen				
		Insgesamt *)	Einkommensleistungen	Sachleistungen	Beiträge des Staates	Sonstige Ausgaben	Verrechnungen
	Sozialbudget insgesamt	**709219**	**472546**	**211174**	**-**	**1595**	**-**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**433025**	**253589**	**157881**	**-**	**1474**	**3777**
11	Rentenversicherung	**242035**	219597	3684	14804	26	476
12	Krankenversicherung	**152625**	5380	137312	1191	559	762
13	Pflegeversicherung	**18280**	3970	12553	861	4	7
14	Unfallversicherung	**11157**	6226	2431	182	884	151
15	Arbeitslosenversicherung	**33714**	18417	1901	7749	-	2381
2	**Sondersysteme**	**6356**	**6000**	**27**	**3**	**4**	**11**
21	Alterssicherung der Landwirte	**3063**	2952	27	3	0	11
22	Versorgungswerke	**3288**	3043	-	-	4	-
23	Private Altersvorsorge	**5**	5	-	-	-	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**51496**	**39717**	**11398**	**-**	**-**	**-**
31	Pensionen	**37060**	36821	-	-	-	-
32	Familienzuschläge	**2920**	2891	-	-	-	-
33	Beihilfen	**11516**	4	11398	-	-	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**58618**	**57694**	**417**	**1**	**17**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**26312**	26312	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**21290**	21290	-	-	-	-
43	Zusatzversorgung	**9710**	9202	-	1	17	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1306**	890	417	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**3837**	**2716**	**793**	**1**	**1**	**117**
51	Soziale Entschädigung	**2987**	1955	759	1	1	113
52	Lastenausgleich	**53**	44	-	-	-	4
53	Wiedergutmachung	**722**	674	7	-	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**74**	43	26	-	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**132281**	**77218**	**40659**	**8095**	**100**	**1**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	**36827**	36805	-	-	-	1
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	**3957**	3951	-	-	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**44972**	20886	13626	6765	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	**428**	-3	104	227	100	-
65	Ausbildungsförderung	**1705**	1621	-	-	-	-
66	Sozialhilfe	**22910**	13958	6741	1104	-	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	**20469**	-	19254	-	-	-
68	Wohngeld	**1012**	-	935	-	-	-
7	**Steuerliche Leistungen**	**35613**	**35613**	**-**	**-**	**-**	**-**

*) einschließlich Verwaltungsausgaben
Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates)
Datenstand Mai 2009
p: vorläufig

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2007p

Millionen Euro

	Sozialbudget 2008	Finanzierung										
		Insgesamt	Sozialbeiträge						Beiträge des Staates	Zuschüsse des Staates	Sonstige Einnahmen	Verrechnungen
			der Versicherten				der Arbeitgeber					
			Arbeitnehmer	Selbständige	Eigenbeiträge	Übrige	tatsächlich	unterstellt				
	Sozialbudget insgesamt	**748199**	**157889**	**9249**	**19946**	**12261**	**174747**	**76028**	**-**	**284789**	**13291**	**-**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**443102**	**146578**	**3406**	**19946**	**12147**	**159832**	**-**	**8101**	**89966**	**2625**	**500**
11	Rentenversicherung	**243161**	73879	900	720	490	78289	-	8843	79223	648	171
12	Krankenversicherung	**154717**	50195	1157	15471	11293	49036	-	22667	3795	779	324
13	Pflegeversicherung	**17958**	6467	32	3625	364	6234	-	1130	-	107	-
14	Unfallversicherung	**11487**	-	1317	-	-	9227	-	41	362	534	6
15	Arbeitslosenversicherung	**40565**	16037	-	130	-	17047	-	206	6587	558	-
2	**Sondersysteme**	**21618**	**5497**	**5842**	**-**	**13**	**588**	**-**	**-**	**3880**	**5797**	**-**
21	Alterssicherung der Landwirte	**3049**	-	662	-	13	-	-	-	2373	1	-
22	Versorgungswerke	**12154**	588	5181	-	-	588	-	-	-	5796	-
23	Private Altersvorsorge	**6415**	4908	-	-	-	-	-	-	1507	-	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**47061**	**231**	**-**	**-**	**-**	**-**	**22340**	**-**	**20586**	**2448**	**1457**
31	Pensionen	**32625**	231	-	-	-	-	11167	-	18259	1790	1179
32	Familienzuschläge	**2920**	-	-	-	-	-	-	-	2243	624	53
33	Beihilfen	**11516**	-	-	-	-	-	11173	-	85	34	225
4	**Arbeitgebersysteme**	**76694**	**5584**	**-**	**-**	**101**	**14326**	**53688**	**-**	**578**	**2417**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**26312**	-	-	-	-	-	26312	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**36580**	4910	-	-	-	5600	26070	-	-	-	-
43	Zusatzversorgung	**12496**	674	-	-	101	8726	-	-	578	2417	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1306**	-	-	-	-	-	1306	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**3837**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**3837**	**0**	**-**
51	Soziale Entschädigung	**2987**	-	-	-	-	-	-	-	2987	-	-
52	Lastenausgleich	**53**	-	-	-	-	-	-	-	53	0	-
53	Wiedergutmachung	**722**	-	-	-	-	-	-	-	722	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**74**	-	-	-	-	-	-	-	74	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**132281**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**130328**	**3**	**1949**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	**36827**	-	-	-	-	-	-	-	36827	-	-
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	**3957**	-	-	-	-	-	-	-	3957	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**44972**	-	-	-	-	-	-	-	43027	-	1945
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	**428**	-	-	-	-	-	-	-	427	1	-
65	Ausbildungsförderung	**1705**	-	-	-	-	-	-	-	1703	3	-
66	Sozialhilfe	**22910**	-	-	-	-	-	-	-	22906	-	4
67	Kinder- und Jugendhilfe	**20469**	-	-	-	-	-	-	-	20469	-	-
68	Wohngeld	**1012**	-	-	-	-	-	-	-	1012	-	-
7	**Steuerliche Leistungen**	**35613**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**35613**	**-**	**-**

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates)
Datenstand Mai 2009
p: vorläufig

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2008s

Millionen Euro

	Sozialbudget 2008	Leistungen					
		Insgesamt *)	Sozialschutzleistungen			Sonstige Ausgaben	Verrechnungen
			Einkommensleistungen	Sachleistungen	Beiträge des Staates		
	Sozialbudget insgesamt	**721396**	**477015**	**218127**	**-**	**1725**	**-**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**445191**	**255097**	**164813**	**-**	**1622**	**6875**
11	Rentenversicherung	**245265**	222030	3959	15176	152	489
12	Krankenversicherung	**159440**	5837	143437	1297	579	782
13	Pflegeversicherung	**19079**	4176	13090	871	3	7
14	Unfallversicherung	**11159**	6219	2431	179	889	150
15	Arbeitslosenversicherung	**34310**	16835	1897	6539	-	5447
2	**Sondersysteme**	**6443**	**6082**	**29**	**3**	**4**	**11**
21	Alterssicherung der Landwirte	**3007**	2897	29	3	0	11
22	Versorgungswerke	**3385**	3135	-	-	4	-
23	Private Altersvorsorge	**50**	50	-	-	-	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**53664**	**41969**	**11313**	**-**	**-**	**-**
31	Pensionen	**39277**	39037	-	-	-	-
32	Familienzuschläge	**2957**	2928	-	-	-	-
33	Beihilfen	**11431**	4	11313	-	-	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**59467**	**58514**	**423**	**1**	**17**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**26473**	26473	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**21530**	21530	-	-	-	-
43	Zusatzversorgung	**10117**	9587	-	1	17	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1347**	925	423	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**3819**	**2681**	**812**	**1**	**1**	**116**
51	Soziale Entschädigung	**2815**	1772	780	1	1	112
52	Lastenausgleich	**46**	38	-	-	-	4
53	Wiedergutmachung	**890**	833	7	-	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**68**	39	25	-	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**133043**	**78129**	**40737**	**7767**	**81**	**-**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	**36471**	36458	-	-	-	-
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	**5012**	5006	-	-	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**44205**	20651	13318	6447	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	**423**	7	40	295	81	-
65	Ausbildungsförderung	**1804**	1714	-	-	-	-
66	Sozialhilfe	**23238**	14293	6793	1024	-	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	**21103**	-	19860	-	-	-
68	Wohngeld	**787**	-	726	-	-	-
7	**Steuerliche Leistungen**	**34544**	**34544**	**-**	**-**	**-**	**-**

*) einschließlich Verwaltungsausgaben
Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates)
Datenstand Mai 2009
s: geschätzt

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2008s

Millionen Euro

	Sozialbudget 2008	Finanzierung										
		Insgesamt	Sozialbeiträge							Zuschüsse des Staates	Sonstige Einnahmen	Verrechnungen
			der Versicherten				der Arbeitgeber		Beiträge des Staates			
			Arbeitnehmer	Selbständige	Eigenbeiträge	Übrige	tatsächlich	unterstellt				
	Sozialbudget insgesamt	**767116**	**164011**	**9405**	**20614**	**12603**	**178517**	**77031**	**-**	**290999**	**13936**	**-**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**452588**	**150209**	**3400**	**20614**	**12487**	**163264**	**-**	**7772**	**91374**	**2987**	**481**
11	Rentenversicherung	**248986**	76927	820	790	500	81357	-	8095	79495	847	154
12	Krankenversicherung	**160539**	52843	1231	15796	11573	51814	-	22397	3782	779	323
13	Pflegeversicherung	**19705**	7180	35	3907	414	6938	-	1126	-	104	-
14	Unfallversicherung	**11493**	-	1314	-	-	9196	-	43	381	555	4
15	Arbeitslosenversicherung	**35927**	13258	-	120	-	13958	-	174	7716	701	-
2	**Sondersysteme**	**24853**	**7527**	**6005**	**-**	**14**	**606**	**-**	**-**	**4731**	**5972**	**-**
21	Alterssicherung der Landwirte	**3016**	-	670	-	14	-	-	-	2331	2	-
22	Versorgungswerke	**12517**	606	5335	-	-	606	-	-	-	5970	-
23	Private Altersvorsorge	**9321**	6921	-	-	-	-	-	-	2400	-	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**55132**	**236**	**-**	**-**	**-**	**-**	**22942**	**-**	**27899**	**2538**	**1517**
31	Pensionen	**40744**	236	-	-	-	-	11872	-	25535	1881	1219
32	Familienzuschläge	**2957**	-	-	-	-	-	-	-	2279	624	54
33	Beihilfen	**11431**	-	-	-	-	-	11069	-	85	33	244
4	**Arbeitgebersysteme**	**77912**	**6039**	**-**	**-**	**102**	**14647**	**54090**	**-**	**597**	**2436**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**26473**	-	-	-	-	-	26473	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**37294**	5334	-	-	-	5690	26270	-	-	-	-
43	Zusatzversorgung	**12798**	705	-	-	102	8957	-	-	597	2436	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1347**	-	-	-	-	-	1347	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**3819**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**3819**	**0**	**-**
51	Soziale Entschädigung	**2815**	-	-	-	-	-	-	-	2815	-	-
52	Lastenausgleich	**46**	-	-	-	-	-	-	-	46	0	-
53	Wiedergutmachung	**890**	-	-	-	-	-	-	-	890	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**68**	-	-	-	-	-	-	-	68	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**133043**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**128036**	**3**	**5004**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	**36471**	-	-	-	-	-	-	-	36471	-	-
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	**5012**	-	-	-	-	-	-	-	5012	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**44205**	-	-	-	-	-	-	-	39205	-	5000
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	**423**	-	-	-	-	-	-	-	423	1	-
65	Ausbildungsförderung	**1804**	-	-	-	-	-	-	-	1801	3	-
66	Sozialhilfe	**23238**	-	-	-	-	-	-	-	23234	-	4
67	Kinder- und Jugendhilfe	**21103**	-	-	-	-	-	-	-	21103	-	-
68	Wohngeld	**787**	-	-	-	-	-	-	-	787	-	-
7	**Steuerliche Leistungen**	**34544**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**34544**	**-**	**-**

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates)
Datenstand Mai 2009
s: geschätzt

Tabelle III-2

Finanzierung nach Quellen und Institutionen

2007p

Millionen Euro

	Sozialbudget 2008	Insgesamt	Unternehmen (Kapitalge-sellschaften)	Bund	Länder	Gemein-den	Sozial-ver-sicherung	Private Organi-sationen	Private Haushalte	Übrige Welt
	Sozialbudget insgesamt.....	**748199**	**201906**	**181541**	**76279**	**71780**	**2824**	**10763**	**203105**	**-**
1	**Sozialversicherungssysteme.....**	**434501**	**141871**	**88048**	**6286**	**5858**	**1906**	**7849**	**182684**	**-**
11	Rentenversicherung.....	**242991**	68963	76865	4519	2413	992	4092	85146	-
12	Krankenversicherung.....	**154393**	43456	4120	1173	1642	571	2479	100952	-
13	Pflegeversicherung.....	**17958**	5518	52	159	198	73	322	11636	-
14	Unfallversicherung.....	**11481**	8478	340	45	1080	67	58	1413	-
15	Arbeitslosenversicherung.....	**40565**	15455	6671	390	525	203	897	16424	-
2	**Sondersysteme.....**	**21618**	**2734**	**3995**	**58**	**638**	**-**	**-**	**14193**	**-**
21	Alterssicherung der Landwirte.....	**3049**	1	2373	0	-	-	-	675	-
22	Versorgungswerke.....	**12154**	2733	116	58	638	-	-	8609	-
23	Private Altersvorsorge	**6415**	-	1507	-	-	-	-	4908	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes.....**	**45605**	**2784**	**11962**	**25707**	**4334**	**-**	**587**	**231**	**-**
31	Pensionen.....	**31447**	467	9240	17875	3134	-	500	231	-
32	Familienzuschläge.....	**2866**	574	367	1623	253	-	50	-	-
33	Beihilfen.....	**11291**	1743	2355	6209	947	-	37	-	-
4	**Arbeitgebersysteme.....**	**76694**	**54517**	**1878**	**5301**	**5757**	**919**	**2328**	**5995**	**-**
41	Entgeltfortzahlung.....	**26312**	19155	605	3315	1395	500	1263	79	-
42	Betriebliche Altersversorgung.....	**36580**	31670	-	-	-	-	-	4910	-
43	Zusatzversorgung.....	**12496**	2386	1273	1986	4362	419	1065	1006	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	**1306**	1306	-	-	-	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme.....**	**3837**	**-**	**3081**	**694**	**62**	**-**	**-**	**0**	**-**
51	Soziale Entschädigung.....	**2987**	-	2503	431	53	-	-	-	-
52	Lastenausgleich.....	**53**	-	33	15	4	-	-	0	-
53	Wiedergutmachung.....	**722**	-	475	247	-	-	-	-	-
54	Sonstige Entschädigungen.....	**74**	-	70	-	5	-	-	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme.....**	**130332**	**1**	**57503**	**23014**	**49812**	**-**	**-**	**3**	**-**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich...	**36827**	-	15782	15555	5490	-	-	-	-
62	Erziehungsgeld/Elterngeld.....	**3957**	-	3706	251	-	-	-	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	**43027**	-	33734	-	9293	-	-	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung.	**428**	1	400	27	-	-	-	-	-
65	Ausbildungsförderung.....	**1705**	-	1071	632	-	-	-	3	-
66	Sozialhilfe.....	**22906**	-	1468	3552	17887	-	-	-	-
67	Kinder- und Jugendhilfe.....	**20469**	-	464	2889	17115	-	-	-	-
68	Wohngeld.....	**1012**	-	876	109	27	-	-	-	-
7	**Steuerliche Leistungen.....**	**35613**	**-**	**15073**	**15219**	**5320**	**-**	**-**	**-**	**-**

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates)
Datenstand Mai 2009
p: vorläufig

Tabelle III-2

Finanzierung nach Quellen und Institutionen

2008s

Millionen Euro

	Sozialbudget 2008	Insgesamt	Unternehmen (Kapitalge-sellschaften)	Bund	Länder	Gemein-den	Sozial-ver-sicherung	Private Organi-sationen	Private Haushalte	Übrige Welt
	Sozialbudget insgesamt.....	**767116**	**205846**	**186495**	**77109**	**73215**	**3060**	**10997**	**210544**	**-151**
1	**Sozialversicherungssysteme.....**	**444334**	**145141**	**89402**	**6445**	**5967**	**2127**	**8024**	**187380**	**-151**
11	Rentenversicherung.....	**248832**	71602	77082	4661	2520	1206	4256	87504	-
12	Krankenversicherung.....	**160215**	45873	4126	1241	1735	606	2616	104019	-
13	Pflegeversicherung.....	**19705**	6134	55	174	219	81	358	12683	-
14	Unfallversicherung.....	**11488**	8484	353	49	1063	67	58	1414	-
15	Arbeitslosenversicherung.....	**35927**	13048	7785	320	430	167	736	13593	-151
2	**Sondersysteme.....**	**24853**	**2817**	**4850**	**60**	**657**	**-**	**-**	**16470**	**-**
21	Alterssicherung der Landwirte.....	**3016**	2	2330	0	-	-	-	683	-
22	Versorgungswerke.....	**12517**	2815	119	60	657	-	-	8866	-
23	Private Altersvorsorge	**9321**	-	2400	-	-	-	-	6921	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes.....**	**53614**	**2863**	**18366**	**26939**	**4600**	**-**	**610**	**236**	**-**
31	Pensionen.....	**39525**	501	15568	19441	3256	-	522	236	-
32	Familienzuschläge.....	**2902**	573	373	1649	257	-	50	-	-
33	Beihilfen.....	**11187**	1788	2425	5849	1087	-	38	-	-
4	**Arbeitgebersysteme.....**	**77912**	**55025**	**1921**	**5365**	**5849**	**933**	**2363**	**6455**	**-**
41	Entgeltfortzahlung.....	**26473**	19299	609	3336	1377	503	1271	79	-
42	Betriebliche Altersversorgung.....	**37294**	31960	-	-	-	-	-	5334	-
43	Zusatzversorgung.....	**12798**	2419	1313	2029	4473	430	1093	1042	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	**1347**	1347	-	-	-	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme.....**	**3819**	**-**	**3037**	**721**	**61**	**-**	**-**	**0**	**-**
51	Soziale Entschädigung.....	**2815**	-	2362	400	53	-	-	-	-
52	Lastenausgleich.....	**46**	-	29	13	4	-	-	0	-
53	Wiedergutmachung.....	**890**	-	583	307	-	-	-	-	-
54	Sonstige Entschädigungen.....	**68**	-	64	-	4	-	-	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme.....**	**128039**	**1**	**54300**	**22814**	**50922**	**-**	**-**	**3**	**-**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich...	**36471**	-	15650	15389	5432	-	-	-	-
62	Erziehungsgeld/Elterngeld.....	**5012**	-	4765	247	-	-	-	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	**39205**	-	29776	-	9429	-	-	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung.	**423**	1	406	16	-	-	-	-	-
65	Ausbildungsförderung.....	**1804**	-	1132	669	-	-	-	3	-
66	Sozialhilfe.....	**23234**	-	1401	3591	18242	-	-	-	-
67	Kinder- und Jugendhilfe.....	**21103**	-	397	2908	17798	-	-	-	-
68	Wohngeld.....	**787**	-	772	-7	21	-	-	-	-
7	**Steuerliche Leistungen.....**	**34544**	**-**	**14620**	**14765**	**5160**	**-**	**-**	**-**	**-**

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates)
Datenstand Mai 2009
s: geschätzt

Tabelle III-3

Leistungen nach Arten und Funktionen

2007p

Millionen Euro

Sozialbudget 2008	Insgesamt	Sozialschutzleistungen		Verwaltungsausgaben	Sonstige Ausgaben
		Einkommensleistungen	Sachleistungen		
Krankheit	**190834**	31062	159772	-	-
Invalidität	**52407**	41135	11272	-	-
Alter	**227350**	227010	340	-	-
Hinterbliebene	**49035**	48704	331	-	-
Kinder	**68689**	49414	19275	-	-
Ehegatten	**23317**	23317	-	-	-
Mutterschaft	**5137**	2494	2644	-	-
Arbeitslosigkeit	**42562**	40733	1829	-	-
Wohnen	**20081**	5195	14886	-	-
Allgemeine Lebenshilfen	**4307**	3482	825	-	-
Verwaltung	**23904**	-	-	23904	-
Sonstige Ausgaben	**1595**	-	-	-	1595
insgesamt	**709219**	**472546**	**211174**	**23904**	**1595**

Datenstand Mai 2009
p: vorläufig

Tabelle III-3

Leistungen nach Arten und Funktionen

2008s

Millionen Euro

Sozialbudget 2008	Insgesamt	Sozialschutzleistungen		Verwaltungsausgaben	Sonstige Ausgaben
		Einkommensleistungen	Sachleistungen		
Krankheit	**197691**	31689	166002	-	-
Invalidität	**53579**	41717	11862	-	-
Alter	**232133**	231790	343	-	-
Hinterbliebene	**49435**	49115	320	-	-
Kinder	**69660**	49778	19882	-	-
Ehegatten	**23677**	23677	-	-	-
Mutterschaft	**5255**	2502	2753	-	-
Arbeitslosigkeit	**40678**	38908	1770	-	-
Wohnen	**18579**	4213	14366	-	-
Allgemeine Lebenshilfen	**4457**	3627	830	-	-
Verwaltung	**24529**	-	-	24529	-
Sonstige Ausgaben	**1725**	-	-	-	1725
insgesamt	**721396**	**477015**	**218127**	**24529**	**1725**

Datenstand Mai 2009
s: geschätzt

Tabelle III-4

Finanzierung nach Arten und Quellen

2007p

Millionen Euro

Sozialbudget 2008	Insgesamt	Sozialbeiträge						Zuschüsse des Staates	Sonstige Einnahmen
		der Versicherten				der Arbeitgeber			
		Arbeitnehmer	Selbständige	Eigenbeiträge	Übrige	tatsächlich	unterstellt		
Unternehmen	**201906**	-	-	-	-	147048	46948	-	7910
Bund	**181541**	-	-	-	-	1178	4225	175589	549
Länder	**76279**	-	-	-	-	5196	18863	51890	330
Gemeinden	**71780**	-	-	-	-	9675	3614	57311	1180
Sozialversicherung	**2824**	-	-	-	-	2255	500	-	70
Private Organisationen	**10763**	-	-	-	-	8913	1799	-	51
Private Haushalte	**203105**	157889	9249	19946	12261	481	79	-	3200
Übrige Welt	**-**	-	-	-	-	-	-	-	-
insgesamt	**748199**	**157889**	**9249**	**19946**	**12261**	**174747**	**76028**	**284789**	**13291**

Datenstand Mai 2009
p: vorläufig

Tabelle III-4

Finanzierung nach Arten und Quellen

2008s

Millionen Euro

Sozialbudget 2008	Ins-gesamt	Sozialbeiträge						Zu-schüsse des Staates	Sonstige Ein-nahmen
		der Versicherten				der Arbeitgeber			
		Arbeit-nehmer	Selb-ständige	Eigen-beiträge	Übrige	tat-sächlich	unter-stellt		
Unternehmen	**205846**	-	-	-	-	150186	47322	-	8338
Bund	**186495**	-	-	-	-	1210	4328	180399	557
Länder	**77109**	-	-	-	-	5327	19273	52174	335
Gemeinden	**73215**	-	-	-	-	9876	3696	58426	1217
Sozialversicherung	**3060**	-	-	-	-	2307	503	-	250
Private Organisationen	**10997**	-	-	-	-	9117	1829	-	51
Private Haushalte	**210544**	164011	9405	20614	12603	494	79	-	3338
Übrige Welt	**-151**	-	-	-	-	-	-	-	-151
insgesamt	**767116**	**164011**	**9405**	**20614**	**12603**	**178517**	**77031**	**290999**	**13936**

Datenstand Mai 2009
s: geschätzt

Impressum:

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: Juli 2009

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr: A 101-09

Telefon: 0180 / 51 51 51 0 *
Fax: 0180 / 51 51 51 1 *
*(Festpreis 14 Cent/Min. – abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.)

Schriftlich: an Herausgeber
E-Mail: info@bmas.bund.de
Internet: http://www.bmas.de

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Druck: Silber Druck, Niestetal